AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG: MIT ÖFFENTLICHEM ANZEIGER. 1832

Arnsberg (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
4° 30/1832

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.

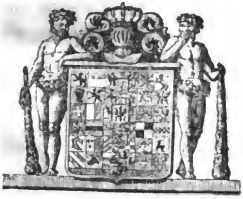

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

1832.

Arnsberg,
gedruckt bei Heinrich Friedrich Grote.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse „An die Redaction des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg“ einzusenden. Alle an diese gerichtete Schreiben müssen entweder frankirt, oder mit einer genügenden herrschaftlichen Rubrik versehen seyn, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 1.

Arnsberg, den 7. Januar 1832.

N. 1. Verbesserung des Gesangunterrichts des kirchlichen Gemeindegesangs.

Mit Bezugnahme auf die ausführliche Verfügung vom 18. Februar d. J., die Verbesserung des Gesangunterrichts des kirchlichen Gemeindegesangs ꝛc. betreffend, machen wir auf eine Einrichtung aufmerksam, welche zur Beförderung eines der Zwecke dieser Verfügung in den Schulen einer Gemeinde getroffen worden und wegen ihrer Zweckmäßigkeit nachgeahmt zu werden verdient. Man hat nämlich für jede Schule eine angemessene Anzahl von lineirten Notenbüchern als bleibendes Inventarium angeschafft. In die erste Hälfte des Notenbuchs werden, nach gehöriger Verabredung mit dem Pfarrer, diejenigen Kirchenmelodien einstimmig eingeschrieben, welche vorzugsweise von der Schuljugend eingeübt werden sollen, und zwar theils solche, welche in der Kirche von der Gemeinde am häufigsten gesungen werden, theils solche, welche von der Gemeinde unrichtig gesungen werden, und deshalb allmählig berichtiget werden müssen, theils solche, welche der Gemeinde noch unbekannt sind und die man in Gebrauch zu bringen wünscht. In der andern Hälfte werden auserlesene zwei- oder mehrstimmige Gesänge eingeschrieben, und zwar theils solche, deren man sich in der Schule oder bei vorkommenden besonderen Feierlichkeiten bedienen will, theils solche, welche man zur allmähligen Verdrängung schlechter Volksgesänge durch die Schuljugend in das Volksleben einzuführen sich bemüht. Denjenigen, welche diese Einrichtung nachahmen wollen, rathen wir, zu den Notenbüchern recht starkes und festes Notenpapier zu nehmen; die Noten nicht wie gewöhnlich mit kleiner, sondern mit großer deutlicher Schrift recht sauber und schön und zwar nicht von den Schülern, sondern von den Lehrern, oder von einem andern guten Notenschreiber einschreiben zu lassen, — nicht den Clavierschlüssel, sondern

Digitized by Google

den jetzt allgemein gebräuchlichen Violinschlüssel zu wählen, — und die Melodien der kirchlichen Gemeindegesänge nicht aus dem etwa in der Ortskirche vorfindlichen handschriftlichen Choralbuche, sondern aus dem in der Provinz bekannten gedruckten Choralbuche, für evangelische Kirchen, von Natorp, Keßler und Rink zu entnehmen.

Münster, den 28. December 1831.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

N. 2.
Wahlfähigkeit eines evangelischen Pfarramts-Candidaten.

Der Candidat des Predigtamtes Hermann Gerhard Monjé aus Wesel, welcher in der Prüfung vor dem Königl. Rheinischen Consistorio zu Coblenz sehr gut bestanden, wird auch für die hiesige Provinz für wählbar erklärt.

Münster, den 21. December 1831.

Königliches Consistorium.

N. 3.
Personal-Chronik.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg fungirende Justiz-Commissar Heinrich Wilhelm Goecke ist durch die Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 14. November dieses Jahrs zugleich zum Notar im Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichts ernannt worden.

Hamm, den 20. December 1831.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 4.
Beurtheilung der den Mitgliedern ꝛc. der aufgehobenen Stifter bewilligten Pensionen ꝛc. nach den Grundsätzen des Reichs-Deputations-Schlusses.

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 7. d. M. allergnädigst festzustellen geruht, daß die von Allerhöchst denenselben den ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der durch die vormalige Westphälische Regierung aufgehobenen Stifter bewilligten Pensionen und Competenzen nach den Grundsätzen des §. 66. des Reichs-Deputations-Schlusses beurtheilt werden und daher keiner Arrestlegung unterworfen seyn sollen.

Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser Allerhöchsten Bestimmung zu achten.

Berlin, den 9. December 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags
(gez.) von Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu Hamm.

Digitized by Google

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird sämmtlichen Gerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Hamm, den 21. December 1831.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 5. Anwendung des Stempels bei Verträgen über Grundrenten.

Die Untergerichte unseres Departements werden hierdurch auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts in Hamm vom 22. November c. (Amtsblatt für das laufende Jahr Nr. 458. et 397.), die Anwendung des Stempels bei Verträgen über Grundrenten betreffend, aufmerksam gemacht, und zu deren Befolgung angewiesen.

Arnsberg, den 21. December 1831.

Königliches Hofgericht.

N. 6. Anlegung einer Barriere zu Gerlingen.

Auf der Rheinstraße zwischen Olpe und Wendenerhütte wird vom 15. Januar k. J. ab, das tarifmäßige Wegegeld zu Gerlingen für 1 Meile gehoben werden.

Münster, den 26. December 1831.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

Krüger.

N. 7. Errichtung der Hauptämter und Neben-Aemter I. im Kurfürstenthum Hessen.

Im Kurfürstenthum Hessen werden folgende Haupt-Aemter und Neben-Aemter I. *errichtet:*

1. an der Grenze gegen Hannover,
   - das Haupt-Zollamt zu Carlshafen an der Weser mit Niederlagerecht,
   - das Haupt-Zollamt zu Cassel mit Niederlagerecht,
   - das Neben-Zollamt I. zu Giselwerder an der Weser,
   - das " " I. zu Gertenbach an der Werra,
   - das " " I. zu Marshausen oder Hebenhausen, auf der Straße von Göttingen nach Witzenhausen;
2. an der Grenze gegen die sächsischen Herzogthümer,
   - das Haupt-Zollamt zu Rasdorf ohne Niederlagerecht, auf der Straße von Eisenach nach Fulda,

Digitized by Google

das Neben-Zollamt I. zu Netra, auf der Straße von Eisenach nach Cassel,
das Neben-Zollamt I. zu Philipsthal, auf der Straße von Vacha nach Hersfeld;

3. an der Grenze gegen Baiern,
das Neben-Zollamt I. zu Dolbach,
das Neben-Zollamt I. zu Gelnhausen, mit einem detachirten Assistenten zu Sahlmünster, hauptsächlich wegen der Passage durch das Baierische, auf der großen Straße nach Frankfurt,
das Haupt-Zollamt zu Hanau mit Niederlagerecht;

4. gegen das Frankfurter Gebiet,
jenes Haupt-Zollamt zu Hanau mit einem Ansage-Posten, und
Neben-Zollamt I. zu Mainkur,
das Neben-Zollamt I. zu Bockenhain,
auch wird im Großherzogthum Hessen gegen Frankfurt zu Rödelheim ein Neben-Zollamt I. errichtet;

5. im Innern des Kurfürstenthums,
das Haupt-Steueramt zu Marburg, ohne Niederlagerecht.

Dagegen werden folgende Zollstellen, als solche gegen das Kurfürstenthum Hessen, gegen einige zeither ausgeschlossene Landestheile des Großherzogthums Hessen und gegen das Fürstenthum Waldeck, mit dem 1. Januar d. J. aufgehoben:

auf der Linie von Herstelle an der Weser bis Gladenbach im Großherzogthum Hessen,

auf der Linie von Hohen-Gandern bis Treffurt in der Provinz Sachsen, von welcher jedoch diejenigen Aemter, welche zugleich als solche gegen Hannover und die sächsischen Herzogthümer bestehen, in dieser Beziehung beibehalten bleiben,

auf der Linie von Lollar im Großherzogthum Hessen bis Vilbel, dieses ausgeschlossen, und bleibt das dasige Haupt-Zollamt künftig als gegen das Frankfurter Gebiet errichtet, bestehen.

Münster, den 1. Januar 1831.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

Digitized by Google

N. 8.
Einlösung der Ruhrorter-Hafen-Kassen-Schuldscheine Lit. B. Nr. 21. bis 30.

Se. Excellenz der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Westphalen, Herr Freiherr von Vincke, haben verfügt, daß am 1. Juli 1832 abermals Fünftausend Thlr. von der Ruhrorter-Hafen-Anleihe abgetragen werden sollen, und die Nr. 21. bis 30. incl. der Serie litt. B. zur Einziehung bezeichnet.

Indem diese Kündigung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die respectiven Besitzer dieser Schulddocumente aufgefordert, ihre Capitalien gegen Zurückgabe der quittirten Schuldscheine am 1. Juli k. J. bei dem Unterzeichneten in Empfang nehmen zu lassen. Zugleich werden sämmtliche Inhaber von Hafenschuldscheinen hiermit aufgefordert, die Zinsen an dem Fälligkeits-Termin prompter wie bisher geschehen, bei den betreffenden Zahlungsstellen in Empfang zu nehmen, damit die dazu überwiesenen Gelder nicht so lange nutzlos liegen bleiben, und wegen der Zins-Zahlung besser abgeschlossen werden kann.

Ruhrort, den 27. December 1831.

Der Rendant,
Sanderus.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 9.
Personal-Chronik.

Die Verwaltung der durch den Tod des Steuer-Controleurs Boose zu Siegen erledigten Stelle eines Steuer-Controleurs für den Kreis Siegen ist dem Steuer-Controleur Fresenius zu Berleburg interimistisch übertragen worden, welcher seinen Wohnsitz zu Siegen nehmen wird.

Der bisherige Amtsbezirk desselben wird vorläufig commissarisch verwaltet und deshalb das Erforderliche zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Der Predigtamts-Candidat Ferd. Schütte, von Herdecke, ist zum evangelischen Pfarrer zu Ende gewählt und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

Dem bisherigen Lehrer der Schule zu Anzhausen, Johann Schumacher, ist die Verwaltung der Schule zu Oberdresselndorff, Kreises Siegen, definitiv übertragen worden.

Digitized by Google

Dem bisherigen Lehrer der Schule zu Tückinge, Peter Werthmann, ist die Schule zu Berchum, Kreises Iserlohn, definitiv übertragen worden.

Der bisherige Privatlehrer Carl Cornelius zu Dortmund ist zum Lehrer bei der evangelischen Gemeine in Werl provisorisch bestellt worden.

Der bisherige Lehrer Johann Banf zu Nenkersdorff, Kreises Siegen, ist zum Lehrer der combinirten Schul-Gemeine Saßmannshausen, Bermershausen und Holzhausen provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

1. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 7. Januar 1832.

N. 1. Diebstahl zu Langerfeld.

Am 23. November dieses Jahres ist dem Schreiner Johann Eisenach zu Langerfeld von dem Bleichplatze vor seiner Wohnung ein noch fast neues Betttuch, von guter Leinwand und mit dem Zeichen D. x S. versehen, gestohlen worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieses Betttuchs und fordern Jeden auf, alles, was zur Ermittelung des Diebes führen könnte, uns oder seiner nächsten Behörde anzuzeigen.

Schwelm, den 14. December 1831.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 2. Diebstahl zu Eppenhausen.

Am 26. November dieses Jahres sind von dem, vor dem Hause des Caspar Becker zu Eppenhausen befindlichen Bleichplatz ein Mannshemd, gezeichnet H. P. C. B.; ein dito, gezeichnet D. H. B.; ein dito, gezeichnet C. B; und außerdem zwei Frauenhemde, so wie am folgenden Tage zwei eiserne Radringe, entwendet worden.

Vor deren Ankaufe warnend, fordern wir zugleich Jeden auf, alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung jener Sachen oder zur Entdeckung des Thäters führen können, entweder uns oder der nächsten Ortsobrigkeit sofort anzuzeigen.

Hagen, den 19. December 1831.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 3. Diebstahl zu Schaafhausen.

Aus dem Rindviehstalle des Gutes Schaafhausen sind in der Nacht vom 24. zum 25. November c. zwei Kuhbindeketten entwendet worden.

Warnend vor deren Ankaufe, bitten wir um Mittheilung gemachter Entdeckungen rücksichtlich dieser That.

Werl, den 14. December 1831.

Königliches Justiz Amt.

N. 4. Diebstahl zu Bittingen.

In der Nacht vom 28. auf den 29. vorigen Monats sind dem Colon Brumberg zu Bittingen aus einer Kammer folgende Gegenstände:

ein Unterbett von Drill; ein Oberbett, mit blau gewürfelter Leinwand überzogen; ein Kissen mit einem Ueberzuge von derselben Sorte; zwei weiße Betttücher;

Digitized by Google

und dessen Knechte

ein Kamisol von grauer Wolle; ein Kamisol von blau gedruckter Leinewand; und ein blauer Kittel

entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, fordern wir Jeden auf, die ihm bekannten, zur Ausmittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führende Thatumstände, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Werl, den 15. December 1831.

Königliches Justiz-Amt.

N. 5. Diebstahl zu Grotewiese.

In der Nacht vom 10. auf den 11. November d. J. ist dem Tagelöhner Peter Zacker zu Grotewiese aus seiner Behausung mittelst gewaltsamen Einbruchs ein Koffer mit folgenden Sachen entwendet worden:

2 Mannsröcke von dunkelblauem Tuche mit schmalem Kragen, nach der alten Mode und mit gewirkten Knöpfen von Seide; 1 kurze gestreifte manchesterne Hose, mit schwarzen Knöpfen an den Knieen und blanken Knöpfen um den Leib; 1 Paar leinene und 1 Paar wollene Mannsstrümpfe ohne Zeichen; 2 Paar blaue wollene Frauenstrümpfe; 2 röthliche Frauenröcke von Serge, mit Trägern von Band; 2 weiße Kopftücher für Frauenzimmer, von Nessel und ohne Zeichen; 4 Frauenmützen mit weißen Bändern und Spitzen; 1 Frauenjacke von blauem Tuche; 1 dito von rothem Kattun mit weißen Blümchen; 1 seidenes röthliches Mannshalstuch mit einem weißen Rahmen, in dessen Spitze sich eine weiß gestickte Blume befindet; 1 Kinderkleid von röthlichem Siamoisen mit blauen Streifen; 2 dito von röthlichem Serge; 10 Mannshemden, wovon einige mit den Buchstaben P. Z., von rothem Zeichen-Garn bezeichnet sind; 15 theils flächsene theils hanfene Frauenhemden, wovon einige mit rothem Zeichen-Garn mit M. bezeichnet sind; 2 grobe Bettlaken; 1 Rolle von 26 Ellen Flachstuch; 1 dito von 3 Ellen feines Flachstuch; 7 zinnerne Eßlöffel, auf deren Stiehl ein Kreuz eingegraben ist, und 1 Frauen-Regentuch.

Der Koffer ist einige Schuß Weges von der Grotewiese auf dem Wege nach Rinkescheid hin, jedoch zerschlagen und leer von den darin befindlich gewesenen Gegenständen, den Morgen nach dem verübten Diebstahle wieder gefunden worden.

Warnend vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder der nächsten Polizei-Behörde oder uns sofort anzuzeigen.

Attendorn, den 16. December 1831.

Königliches Justiz-Amt.

Digitized by Google

N. 6. Steckbrief hinter C. Müller und C. König.

Die wegen eines gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogene unverehelichte Catharina Müller und deren Tochter Elisabeth König aus Udorf, deren Signalements nachstehend folgen, haben Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß heute Morgen zu entweichen.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieser, der öffentlichen Sicherheit sehr nachtheiligen Individuen, welche wegen früher begangener mehrerer Diebstähle bereits bestraft sind, vieles gelegen ist, so ersuchen wir alle Militair- und Civilbehörden, auf die gedachten Verbrecherinnen genau wachen, im Betretungsfalle sie arretiren und uns zur Fortsetzung der Untersuchung zuführen zu lassen.

Marsberg, den 27. December 1831.

Königliches Justiz-Amt.

Person-Beschreibungen.

1) Die Catharina Müller aus Udorf ist 50 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mittelmäßiger Statur, hat blonde Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und spricht plattdeutsch. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Eine gelbe mit rothen Blumen vermischte kattunene Mütze; ein schwarzgelb und weiß gestreiftes kattunenes Brustuch; ein Oberkleid von blauer Leinwand mit weißen Blümchen, nebst einer Schürze von dergleichen mit weißen Pünktchen; Strümpfe von gesprenkelter Wolle gestrickt, und ein Paar kurze Halbstiefeln von Rindsleder.

2) Die Elisabeth König, gebürtig aus Cassel und wohnhaft zu Udorf, ist 19 Jahre 7 Monate alt, 4 Fuß 5 Zoll groß, schwacher Statur, hat blonde Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, blasses Gesicht und spricht plattdeutsch. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Keine Kopfbekleidung; sie trägt einen braunen mit schwarzen Sternchen versehenen Haar-Kamm; weiße und blaue Halskorallen; ein gelb und grünlich kattunenes Brustuch; ein blau mit weißen Blümchen versehenes leinenes Kamisol; ein blaues leinenes Kleid; eine blau und weiß gedruckte Schürze, ebenfalls von Leinewand; graue gestrickte wollene Strümpfe; Schuhe von grobem Rindsleder mit starken Schuhnägeln beschlagen.

N. 7. Fruchtverkauf zu Mülheim.

Am 9. Januar k. J., Morgens 11 Uhr, sollen auf der Königl. Domaine Mülheim a. d. Möhne circa

1¾ Scheffel Weitzen
123 » Roggen
70 » Gerste
1½ » Mengkorn

im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.

Lippstadt, den 26. December 1831.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

N. 8. Holverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 30. Januar 1832 werden in dem Forstbelauf Rumbeck, und zwar im Distrikt Knippenberg, 40 Klafter buchen Scheit- und Bengelholz gemischt, einige buchen Nutzstücke und 40 Klafter buchen Reiserholz, dem Meistgebot ausgesetzt. Sämmtliches Holz steht auf sehr guter Abfuhr.

Die Zusammenkunft ist in der Behausung des Unterzeichneten, des Vormittags 9 Uhr.

Rumbeck, den 29. December 1831.

Der Forstinspector daselbst.

N. 9. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 11. dieses Monats sollen

a. des Vormittags um 10 Uhr im Schlage des Königlichen Walddistrikts Herrnholz an 50 Klafter unaufgearbeitetes buchen Reiserholz;
b. des Vormittags um 11½ Uhr im Schlage an der sogenannten Rickeshöhe im fiscalischen Antheil der Hachener Mark 3 eichen Nutzblöcke, 9 buchen dito, nebst circa 40 Klafter gemischtes unaufgearbeitetes Reiserholz, und
c. des Nachmittags 1 Uhr im fiscalischen Antheil der Hachener Mark, Distrikt Flamberg, eine bedeutende Quantität buchen Nutzblöcke und an 100 Klafter aufgeklaftertes buchen Reiserholz

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden, wozu Kauflustige pünktlich zu den bestimmten Zeiten in den genannten Schlägen sich einfinden wollen.

Obereimer, den 2. Januar 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 10. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 12. dieses Monats werden:

a. des Vormittags 10 Uhr in der Niedereimer Mark, Distrikt Spremberg, bedeutende trockene buchen Scheit- und Knüppelholz-Vorräthe,
b. des Nachmittags um 1 Uhr im fiscalischen Antheil der Uentropper Mark am Hammelsberge links vom Völlinghauser-Wege an 50 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz nebst dem Reiserholz-Abfall

licitirt. Kauflustige wollen sich zu den bestimmten Zeiten

ad a. im Schlage Spremberg,
ad b. beim Hermann Schüttler auf dem alten Breitenbruche

einfinden.

Obereimer, den 2. Januar 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 11. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 13. d. M. sollen im Königlichen Schutzbezirk Wicheln

a. in den Distrikten Potteichen, Brühl und Heerbremen bedeutende eichen Nutz- und Brennholz-Quantitäten auf dem Stamme,
b. im Distrikt Teufelssiepen an 30 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz nebst dem unaufgearbeiteten Reiserholz-Abfall

licitirt werden. Die Licitation beginnt des Vormittags präcise 10 Uhr am Schlagbaum vor dem Distrikt Herbremen mit dem Eichenstammholz, wohin Kauflustige daher eingeladen werden.

Obereimer, den 2. Januar 1832.

Der Oberförster daselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 2.

Arnsberg, den 14. Januar 1832.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 10. Gesetz-Sammlung No. 19.

Nr. 1329. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. November 1831, wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen.

Nr. 1330. Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. December 1831, betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiscalischen Rechtsverhältnissen.

N. 11. Statut der Hülfs-Kasse für die Provinz Westphalen.

Das nachfolgende Allerhöchst vollzogene Statut für die Hülfs-Kasse der Provinz Westphalen wird zur allgemeinen Kenntniß mit der Eröffnung gebracht, daß die Direction derselben am 5. d. installirt und von derselben das Nähere eröffnet werden wird.

Münster, den 3. Januar 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., haben uns das Statut der zu errichtenden Hülfs-Kasse für die Provinz Westphalen vortragen, und dasselbe nach Anhörung Unserer getreuen Stände, wie folgt, feststellen lassen.

Digitized by Google

Tit. I. Von der Errichtung der Kasse, ihrem ursprünglichen Fonds und dessen Verwendung.

§. 1.

Zu dem Zwecke gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Grund-Verbesserungen und andere gewerbliche Unternehmungen, Gemeinde-Bauten, Ablösung der Reallasten, Tilgung von Gemeinde-Schulden ꝛc. durch Darleihen zu erleichtern, und den Geldverkehr überhaupt zu fördern, errichten die Landstände der Provinz Westphalen eine Provinzial-Hülfs-Kasse, die ihren Sitz in der Stadt Münster haben wird.

§. 2.

Der Fonds dieser Hülfs-Kasse besteht aus den am Tage ihrer Eröffnung ihr übergebenen Provinzial-Geldern zum Betrage von 317,475 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. in Obligationen, und 896 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. baar.

§. 3.

Diese Summe wird von der Direction der Hülfs-Kasse übernommen, um zur Beförderung der vorgenannten gemeinnützlichen Zwecke dargeliehen zu werden, mit Ausnahme von 50,000 Thlr., welche nöthigenfalls in Staats-Schuldscheinen bei der Königlichen Bank zur Eröffnung eines Credits deponirt werden können.

§. 4.

Die Darleihen der Provinzial-Hülfs-Kasse sollen theils auf Amortisation, theils auf gewöhnliche Procentzahlung mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung ausgethan werden. Für die erste Art der Darleihen werden einstweilen zwei Drittheile, und für die andere Art ein Drittheil der Fonds bestimmt.

§. 5.

Die Darleihen auf Amortisation finden in der Art statt, daß der Empfänger während zwei und dreißig Jahre Sechs Procent, oder daß derselbe während Fünfzehn Jahre Neun und ein halb Procent von der dargeliehenen Summe jährlich bezahlt.

Die Procentzahlung erfolgt in beiden Fällen in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. December.

Nach Erlegung der letzten 32jährigen resp. 15jährigen Rate ist der seitherige Schuldner aller Verpflichtung gegen die Hülfs-Kasse frei.

§. 6.

Die Darleihen auf Procentzahlung mit halbjähriger Kündigungs-Frist finden gegen Vier Procent Zinsen und ein Drittheil Procent für Verwaltungskosten statt. Auch hierbei tritt halbjährige Zahlung nämlich am 1. Juni und 1. December jedesmal mit $2\frac{1}{6}$ Procent ein.

§. 7.

Von den aufkommenden Zinsen, sowohl der auf Amortisation als der

Digitized by Google

auf gewöhnliche Zinszahlung dargeliehenen Capitalien, beide zu 4 Procent gerechnet, wird die eine Hälfte nebst dem Ueberschusse an den Verwaltungs-Kosten zur Vermehrung des Fonds der Provinzial-Hülfs-Kasse verwendet, die andere Hälfte wird je von einem Landtage zum andern zur Disposition der Provinzial-Stände bereit gestellt, um daraus wohlthätige Anstalten zu gründen oder zu unterstützen.

§. 8.

Darleihen aus der Hülfs-Kasse können Statt finden:

a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;

b an Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Kapitalien zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen- und Schulzwecke, Wege-Anlagen u. s. w.

Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die eben vorhandenen Bestände der Hülfs-Kasse an Gemeinden oder Hülfs-Vereine dargeliehen werden;

c. an Besitzer ländlicher Grundstücke zur Ablösung von Real-Lasten;

d. an Grundbesitzer Behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kultur-Verbesserungen;

e. an Unternehmer von nützlichen Gewerb-Anlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industrie-Zweige in die Provinz einzuführen.

Zu den sub e. genannten Zwecken darf jedoch vorläufig, vorbehaltlich abändernder Bestimmung durch die Provinzial-Stände, nicht mehr als ein Sechstheil des Fonds verwendet werden.

Für die sub c. d. und e. aufgeführten Darleihen wird das Minimum der an einen Debitor zu leihenden Summe auf 250 Thlr., das Maximum auf 5,000 Thlr. vorläufig festgestellt.

§. 9.

Bei der Concurrenz mehrerer Darleihe-Gesuche, die nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die der Provinzial-Institute, dann die der Gemeinden denen der Privat-Personen vor, alles jedoch mit Rücksicht auf die frühere und vollständigere Erledigung nachstehender Vorschriften, wegen Sicherstellung der Darleihen.

§. 10.

Darleihen für Provinzial-Institute finden nur statt in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Stände; die Provinz bleibt alsdann der Hülfs-Kasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet. Gemeinden müssen zur Erlangung von Darleihen sich über die Ordnung ihres Geld-

Digitized by Google

haushalts ausweisen und ihrem Antrage zugleich den Tilgungs-Plan des Darlehens beifügen.

Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königl. Regierung genehmigte Obligation gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinden sowohl als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, so wie über den Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Privaten, die zu den §. 8. sub c. und d. aufgeführten Zwecken Geld verlangen, müssen sich

1. über die beabsichtigte Ablösung von Real-Lasten oder über die zu machende Anlage deutlich und bestimmt ausweisen;
2. durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeinderäthe oder Gemeinde-Repräsentanten den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen;
3. hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen, und die hypothekarische Eintragung darauf gestatten.

Die dargeliehene Summe darf $^3/_4$ des Werths des zum Pfande gesetzten Grundstücks erreichen. Privaten, die zu dem §. 8. sub e. aufgeführten Zwecke Darlehen verlangen, sind gleichmäßig verpflichtet:

1. Zweck und Anfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben;
2. den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
3. Sicherheit zu stellen, entweder in Grundstücken oder in Obligationen oder endlich durch Bürgschaft angesessener und als solide bekannter Eingesessenen.

§. 11.

Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zweck verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Capitals zurückzahlen.

§. 12.

Dasselbe gilt von allen Schuldnern, die entweder zwei Jahre lang mit mehr als die Hälfte ihrer Termin-Zahlungen in Rückstand sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 13.

Es steht der Hülfs-Kasse frei, die ihr zuständigen Obligationen bei vorkommender Gelegenheit andern Geld-Inhabern — jedoch ohne Gewährleistungen — zu cediren, und für deren Rechnung fortan die Zinsen zu erheben, um sol-

Digitized by Google

che den neuen Creditoren à 4 pCt. auszuzahlen. Sie wird bei solchen Zahlungen Einen Silbergroschen pro Thaler einbehalten. Doch können Cessionen auch ohne Vorbehalt geschehen, so daß der neue Creditor seine Zinsen selbst erheben kann; in welchem Falle er sich jedoch mit 4 pCt. begnügen muß, und der Hülfs-Kasse bei der Cession 1 pCt. vom Capital-Werth als Provision bezahlt.

§. 14.

Tit. II. Von den Vorrechten der Hülfs-Kasse.

Die Provinzial-Hülfs-Kasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Corporation.

§. 15.

Den Beamten derselben kommt die Eigenschaft und der Glaube von Communal-Beamten zu, und den von ihrer statutenmäßigen Administration aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkundrn wird die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Documente beigelegt.

§. 16.

Hinsichtlich der Entrichtung von Stempelgebühren im innern Verkehr der Hülfs-Kasse sollen ihr durch ein besonderes Abkommen mit dem Königlichen Finanz-Ministerium dieselben Vortheile zugewendet werden, wie solche bei der Königlichen Haupt-Bank statt finden, mithin alle diejenigen Geschäfte stempelfrei seyn, bei welchen die Hülfs-Kasse den Stempel zu zahlen haben würde.

In ihren Prozessen, als Institut, genießt die Hülfs-Kasse die Sportelfreiheit, vorbehaltlich der bei einer künftigen allgemeinen Aenderung des Sportelwesens zu erlassenden allgemeinen Vorschriften, und mit Ausschluß der baaren Auslagen.

§. 17.

Der Hülfs-Kasse wird innerhalb der Provinz für die Correspondenz mit den Behörden so wie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen, oder unter Kreuzband versandt, und die Adressen mit dem Rubro:

„Angelegenheit der westphälischen Hülfs-Kasse betreffend“

versehen werden. Sie hat sich zu dem Ende eines Siegels mit der Umschrift:

„Provinzial-Hülfs-Kasse von Westphalen“

zu bedienen.

§. 18.

Die Hülfs-Kasse kann als ein öffentliches Institut mit der Gewerbesteuer nicht belegt werden.

Digitized by Google

§. 19.

Der Hülfs-Kasse steht gegen ihre Schuldner hinsichtlich der von derselben zu leistenden Amortisations-Zahlungen das Recht der Execution ohne prozessualisches Verfahren zu.

Tit. III. Von der Verwaltung der Provinzial-Hülfs Kasse.

§. 20.

Den Ständen der Provinz Westphalen steht die Berathung und Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo, innerhalb der Grenzen dieses Statuts, in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hülfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll.

Sie bestimmen von einem Landtage zum andern, welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sey; ob eine bedeutendere Hinwirkung auf industrielle Zwecke eintreten solle, u. s. w. Zu dem Ende wird den Ständen der Provinz bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfs-Kasse, so wie die Rechnung zur Dechargirung vorgelegt.

§. 21.

Das gegenwärtige Statut soll außerdem der nächstfolgenden Stände-Versammlung neuerdings zur Berathung vorgelegt werden, damit dieselbe sodann geeignete Anträge auf etwanige Ausdehnung des Verkehrs der Hülfs-Kasse oder sonstige durch die gemachten Erfahrungen sich als nützlich darstellende Aenderungen nöthigen Falls in Antrag zu bringen veranlaßt werden.

§. 22.

Die Provinzial-Stände ernennen am Schlusse jeden Landtags einen Ausschuß, der für jeden Regierungs-Bezirk aus einem Mitgliede des Standes der Ritterschaft, einem Mitgliede des Standes der Städte und einem Mitgliede des Standes der Landgemeinden besteht. Dieser Ausschuß versammelt sich vier Tage vor Eröffnung des nächsten Landtags, um sich von der Direction der Hülfs-Kasse die sämmtlichen §. 20. genannten Uebersichten und Nachweisen vorlegen zu lassen, die er demnächst mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet, zur Berathung der Stände bringt.

§. 23.

Die Provinzial-Stände erwählen ferner von einem Landtage zum andern die Direction der Hülfs-Kasse, und zwar für jetzt drei Personen, welche entweder wirkliche Mitglieder der Stände-Versammlung sind, oder es doch früher waren und sich nicht der Befähigung zur Standschaft verlustig gemacht haben: ein Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft, ein Mitglied aus dem Stande der Städte, und ein Mitglied aus dem Stande der Landgemeinden. Der Ober-Präsident der

Digitized by Google

Provinz ordnet ihnen jedes Mal ein Mitglied der Regierung in Münster zu, und aus diesen vier Personen besteht sodann bis zur neuen Wahl die Direction der Hülfs-Kasse.

§. 24.

Für jedes der vorstehend bemerkten Mitglieder wird auch ein Stellvertreter angeordnet, der jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder eingetretener gänzlicher Unfähigkeit dessen, für den er eintreten soll, berufen wird, und dann seine Stelle bis zur nächsten Wahl behält.

§. 25.

Der Direction steht es jedoch auch frei, bei wichtigen Verhandlungen oder wenn zwei Mitglieder derselben solches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§. 26.

Die so constituirte Direction der Hülfs-Kasse erwählt unter sich jährlich einen Vorsitzer und erledigt demnächst sämmtliche Geschäfte nach Anleitung des hier angefügten Reglements.

§. 27.

In den Verhandlungen der Direction entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl die des Vorsitzenden.

§. 28.

Die Direction ordnet sich einen Rechtsbeistand mit begutachtender Stimme zu, dessen vorzüglichste Sorge es seyn wird, über die Befolgung der rechtlichen Formalien zu wachen. Das übrige zur Verwaltung nöthige Personal wird von der Direction unter Mitwirkung des Ober-Präsidenten der Provinz aus den Unterbeamten der Regierung ausgewählt und ist in dem Reglement näher bezeichnet. Die Verwaltungs-Behörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direction die ihrem Geschäft erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für Darleihen der Hülfs-Kasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direction unaufgefordert Anzeige zu machen.

§. 29.

Unter Beachtung des Inhalts der §§. 8. 10. 25. und 27. dieses Statuts, so wie des §. 4. des Reglements werden die Mitglieder der Direction nur dann für etwa entstehende Verluste der Hülfs-Kasse verantwortlich, wenn diese erweislich durch grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

Digitized by Google

Tit. IV. Staats-Verwaltungs-Ressort und Forum der Provinzial-Hülfs-Kasse.

§. 30.

Der Ober-Präsident der Provinz Westphalen ist fortwährender Curator der Hülfs-Kasse in der Art, daß es ihm jederzeit frei steht, sich von dem statuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwanige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direction der Hülfs-Kasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Ministerium zu entscheiden.

§. 31.

Die Hülfs-Kasse als Institut hat ihr Forum vor dem Ober-Landesgericht zu Münster.

Wir bestätigen dieses Statut, und befehlen, daß nach Inhalt desselben mit Einrichtung und Verwaltung der Provinzial-Hülfs-Kasse verfahren werde.

So geschehen Berlin, den 26. November 1831.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Schuckmann. Maaßen. v. Brenn.

N. 12. Zurücknahme der Verordnung wegen der Reise-Legitimations-Karten.

Da die Cholera in den die Provinz Westphalen begrenzenden Ländern theils aufgehört, theils hieselbst nicht zum Ausbruche gekommen ist, so wird, mit Zustimmung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera, die in der Bekanntmachung vom 3. November v. J. (Arnsberger Amtsblatt S. 361) verfügte Anordnung der Legitimations-Karten unter dem Vorbehalte wieder zurückgenommen, daß dieselbe beim unerwarteten Wiederausbruche der Cholera in angrenzenden Ländern in Beziehung auf aus solchen kommende Personen wieder in Kraft trete.

Münster, den 3. Januar 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 13. Vollendung der Kunststraße von Arnsberg nach Soest.

Das Publicum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß die neue Straße von hier nach Soest jetzt völlig ausgebauet, und dem Verkehr gegen Entrichtung des tarifmäßigen Chausseegeldes frei gegeben ist.

Arnsberg, den 3. Januar 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit

Digitized by Google

N. 14. Termin der Einführung der neuen Königl. Preuß. Landes-Pharmakopöe.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen im Amtsblatte vom Jahre 1827, N. 306. und 325., die im Druck erschienene neue Ausgabe der Königlich Preußischen Landes-Pharmakopöe betreffend, wird, gemäß der Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, d. d. Berlin den 19. December 1831, hiermit der erste März dieses Jahres als der Zeitpunkt festgesetzt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmakopöe in allen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen.

Eine Ausnahme findet nur allein bei den aus frischen Kräutern bereiteten Extracten statt, für welche dieser Termin bis zum ersten August dieses Jahres hinausgesetzt wird.

Die Königlichen Kreis-Physiker haben über die pünktliche Befolgung dieser Verordnung bei den statt findenden Apotheken-Visitationen, so wie bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, sorgfältigst zu wachen.

Arnsberg, den 9. Januar 1832.

Königl. Regierung.

N. 15. Personal der Directionsder Hülfs-Kasse für die Provinz Westphalen.

Mit Bezugnahme auf die §§. 23. und 24. des Allerhöchst vollzogenen Statuts für die Hülfs-Kasse der Provinz Westphalen vom 26. November v. J. (N. 11. dieses Blattes) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Direction der gedachten Kasse von den Ständen:

1) der Geheime Regierungs-Rath von Korff zu Münster,
2) der Stadtrath Hüffer zu Münster,
3) der Beigeordnete Biederlack zu Greven,

und als deren Stellvertreter:

ad 1) der Freiherr v. Landsberg-Steinfurt,
ad 2) der Bürgermeister Quade zu Hamm,
ad 3) der Bürgermeister Brüning zu Enniger;

vom Königlichen Ober-Präsidio aber:

der Regierungsrath Delius zu Münster

angeordnet worden sind.

Arnsberg, den 10. Januar 1832.

Königliche Regierung.

N. 16. Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm.

I. Bei dem Collegio.

Der bei dem Königlichen Ober-Landesgericht zu Münster angestellt gewesene Referendar Lange ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Collegio versetzt, und die Referendarien Meyer, Thomä und Rötter sind auf ihr Ansuchen bei dem Landgericht zu Cöln angestellt.

Digitized by Google

Der Rechts-Candidat Heidmann ist als Auscultator zugelassen.

Eine erledigte Ober-Landesgerichts-Botenstelle ist dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Hamm angestellt gewesenen Boten Schürmann verliehen.

II. Bei der Inquisitoriats-Gefangnen-Anstalt zu Hamm.

Die auf Kündigung angestellt gewesenen Gefangenwärter Stern und Schürmann sind entlassen, und dagegen die invaliden Unteroffiziere Schwolgin und Krabs in gleicher Art wieder angestellt.

III. Bei den Land- und Stadtgerichten.

Von des Königs Majestät ist dem Land- und Stadtrichter Schniewind zu Altena der Character eines Justiz-Raths beigelegt. Der Criminal-Richter Delius und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Spener haben mit Genehmigung des hohen Justiz-Ministerii einen Tausch ihren Dienststellen getroffen, so daß Ersterer als erster Assessor bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Essen, Letzterer aber als Criminal-Richter bei dem Königlichen Inquisitoriat zu Hamm eintritt.

Der Justiz-Commissarius Tendering zu Schwelm ist zugleich als Notarius im Departement des Collegii bestätigt.

Eine bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn vacante Canzellisten-Stelle ist dem Secretariats- und Registratur-Assistenten Sohn zu Bochum verliehen,

Dem invaliden Unteroffizier Baldrusch ist die durch Dienst-Entsetzung des Boten Meyer II. bei dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg erledigte Botenstelle conferirt.

In die Stelle des pensionirten Boten Meyer I. ist der invalide Unteroffizier Steinhoff bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna eingerückt.

Der Gensd'arm Illgner ist bei dem Land- und Stadtgericht zu Hamm als Bote angestellt.

Der Gerichtsbote Weber zu Lüdenscheid ist mit Pension entlassen.

Hamm, den 28. December 1831.

Königliches Ober-Landesgericht.

Personal-Chronik des Königlichen Hofgerichts.

N. 17. Personal-Chronik.

I. Beim Collegio.

1) Zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 2. December c. ist der Hofgerichts-Referendar von Hinckeldey nach bestandener dritter Prüfung zum Assessor beim Königlichen Kammergericht bestellt.

Digitized by Google

2) Zu Referendarien befördert sind die Auscultatoren

Hüser	mittelst	Justiz-Ministerial-Rescripts	vom	22.	August c.
Jungeblodt	"	"	"	2.	September c.
Gerken	"	"	"	24.	September c.
Pheiffer	"	"	"	11.	October c.
Pape	"	"	"	12.	October c.

Die Rechts-Candidaten Hermann Joseph d'Alquen und Engelbert Friedrich d'Alquen sind mittelst Verfügung vom 21. September c. zu Auscultatoren ernannt.

3) An das Königliche Hofgericht sind versetzt:
der Referendar Monhoff vom Königl. Ober-Landesgerichte in Münster, mittelst Rescripts vom 2. September c.;
der Referendar Bitter desgl., mittelst Rescripts vom 7. September c.;
der Referendar Schrader vom Königl. Landgerichte in Cöln, mittelst Rescripts vom 19. September c.;
der Auscultator Kalt vom Königl. Ober-Landesgerichte in Halberstadt, mittelst Rescripts vom 24. November c.;
der Auscultator Gremler desgl., mittelst Rescripts vom 2. December c.

4) Vom Königl. Hofgerichte ist der Referendar Dietzsch mittelst Rescripts vom 5. November c. an das Landgericht in Trier,
der Auscultator Dubois mittelst Rescripts vom 26. September c. an das Königliche Landgericht in Cöln,
der Auscultator Gierse an das Königliche Ober-Landesgericht in Münster versetzt.

5) Mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 5. c. sind die Advocaten Caspar Greve, Linhoff und Tilmann hierselbst, Brunswicker zu Balve, Diesterweg zu Siegen, Förstige zu Rüthen, Höynck zu Vasbach, Ley zu Werl, Franz Joseph Plange zu Warstein, Theodor Plange zu Attendorn und Wulff zu Menden zu Justiz-Commissarien, unter Beibehaltung ihres gegenwärtigen Geschäftsbezirkes und Wohnsitzes und zu Notarien im Departement des Königlichen Hofgerichts, und die Advocaten Arndts, Dröge, Willibald Greve, der Richter Gronarz, die Advocaten Leisten, Dr. Sommer und Thüsing zu Arnsberg, ferner die Advocaten Engelhard zu Werl, Hesse zu Medebach, Lohmann und Caspar Anton Pape zu Brilon, Joseph Plange zu Attendorn, Schulte zu Gesecke, Trainer zu Siegen und Zeppenfeld zu Olpe zu Justiz-Commissarien, ebenfalls unter Beibehaltung ihres gegenwärtigen Geschäftsbezirkes und Wohnsitzes, ernannt.

Digitized by Google

6) Der Hofgerichts-Referendar Carpe ist mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 5. December c. zum Justiz-Commissar bei den Königl. Justiz-Aemtern Eslohe, Fredeburg und Medebach, dem Berggerichte zu Eslohe und dem Patrimonial-Gerichte Oberkirchen, mit Anweisung seines Wohnortes in Eslohe, und zum Notar im Departement des Königlichen Hofgerichts befördert.

II. Bei den Untergerichten.

7) Der Justiz-Amtmann, Justiz-Rath Abresch in Laasphe ist zufolge Rescripts vom 5. November c. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

8) Der bisherige interimistische Actuar-Gehülfe Solms ist mittelst Verfügung vom 11. November c provisorisch zum Actuar-Gehülfen und Rendanten beim Justiz-Amte Hilchenbach ernannt.

9) Der Gerichtsschreiber Brinkmann beim Gräflich von Plettenbergschen Patrimonial-Gerichte Bergstraße ist am 28. September c. gestorben.

Arnsberg, den 31. December 1831.

Königliches Hofgericht.

N. 18. Versetzung des Hofgerichts-Advocaten Kraft von Erwitte nach Brilon.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. November pr. §. 13. (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst für 1830, N. 426. S. 374—375) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hofgerichts-Advocat Kraft seinen Wohnsitz von Erwitte nach Brilon verlegt hat, und ihm die Prozeßpraxis bei den Königlichen Justiz-Aemtern Brilon, Belecke, Marsberg, Medebach, Meschede, Rüthen, dem Stadt-Gerichte in Brilon und den Patrimonial-Gerichten Alme, Canstein, Melrich und Padberg bewilligt ist.

Arnsberg, den 5. Januar 1832.

Vermöge Auftrags des Königl. Justiz-Ministeriums.

Der Hofgerichts-Director.
Nettler.

Digitized by Google

Beilage

zum

2. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 14. Januar 1832.

N. 12. Diebstahl zu Hemmerde.

Am 2. d. M., des Abends, sind aus der Wohnung des Ackersmanns Dietrich Heinr. Isingschulte zu Hemmerde, Gerichtsbezirks Unna, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1 Oberbett, bestehend aus einem halb leinenen und halb wollenen Feder-Ueberzuge und einem weißen leinenen zweiten Ueberzuge; 1 mit Federn gefülltes Kopfkissen, mit halb leinenem und halb wollenem Ueberzuge; 2 leinene Betttücher, ohne besondere Zeichen; 1 schwarzblauer tuchener Leibrock mit kleinen blauen gesponnenen Knöpfen, welche inwendig etwas hellblau waren; an den Brustseiten war er mit blauer, in den Aermeln mit weißer Leinwand gefüttert; in der Tasche befand sich ein altes bergisches Gesangbuch mit schwarzem ledernen Umschlage, auf dessen inwendiger Seite der Name Heinrich Hüser stand. Ferner: 1 dito Collet mit blauen gesponnenen größern Knöpfen, sonst eben so gefüttert; 1 mit weißer Leinwand gefüttertes hellblaues nankingenes Collet mit überzogenen Knöpfen von gleichem Zeuge; 1 runder Filzhut mit leinenem schwarz punktirtem Futter und Stirnleder; 1 grün und weiß melirte lange tuchene Hose, halb mit weißer Leinwand, unten aber ein Paar Handbreit mit grünem wollenem Zeuge gefüttert; ein hellblauer baumwollener Kittel, am Kragen mit grüner Seide gestopft.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 28. December 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 13. Diebstahl zu Iserlohn.

Am 6. October a. c. ist der Wittwe Joh. Dünhirt zu Iserlohn eine silberne Repetir-Uhr mittelst Einbruchs aus ihrer Wohnung gestohlen worden.

Diese Uhr war eingehäusig; der Deckel war guillochirt und die Ränder cordirt. Im Gehäuse befand sich ein messingener Springdeckel. Auf dem Zifferblatte befanden sich arabische Zahlen und blaue Stahlzeiger und oberhalb der 6. Stunde stand ganz fein in lateinischer Schrift der Name »Breguet«. Das Schlüsselloch war mit Stahl ausgefüttert. Die Uhr schlug auf Stahlfedern.

Digitized by Google

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Uhr führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 29. December 1831.

Königl Preuß. Inquisitoriat.

N. 14. Diebstahl in den Voshöfen.

Am 14. laufenden Monats des Abends ist dem Fuhrmann Heinrich Peter Stolte, von den Voshöfen, Bürgermeisterei Vollmarstein, von seiner Karre vor dem Hause des Wirths Röllinghoff hieselbst ein Fäßchen mit Oehl, 15 Quart enthaltend, entwendet worden.

Das Fäßchen ist daran kenntlich, daß von einer Seite nach der Mitte hin zwei Reifen abgesprungen sind.

Wir warnen vor dem Ankaufe desselben, und fordern Jeden auf, die ihm bekannten zur Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung des Fäßchens mit Oel führenden Thatumstände entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Schwelm, den 17. December 1831.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 15. Diebstahl bei Breckerfeld.

In der Nacht vom 8. auf den 9. vorigen Monats sind auf der Königsheide unweit Breckerfeld, von dem, vor dem Wirthshause des Peter Flüshöh gestandenen Karren, zwei nachher wiedergefundene Klinken und außerdem aus der Wagenstube des Wagners Friedrich Krägeloh, zwei Handbeile, gezeichnet: K. K. K., ein Sack und ein Eimer mit zwei eisernen Bänden, in der Form eines Ankerfasses, entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich Jeden, der darüber nähere Auskunft geben kann, auf, dies uns oder seiner nächsten Ortsobrigkeit sofort anzuzeigen.

Hagen, den 22. December 1831.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 16. Diebstahl in der Oehde.

In der Nacht vom 25. auf den 26. November c. sind dem Wirth und Branntweinbrenner Johannes Merklinghaus in der Oehde, Bürgermeisterei Langerfeld, vermittelst Ausnehmung einiger Scheiben am Kellerfenster und Eröffnung desselben

1½ Ohm Branntwein; 1 Krug von gelbem Kupfer mit einem runden Handgriffe und inwendig verzinnt, 10 Maaß haltend; eine Branntwein-Wage

entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, fordern wir zugleich Jeden auf, die ihm etwa bekannten, zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung

Digitized by Google

der gestohlenen Sachen dienende Thatumstände entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Schwelm, den 23. December 1831.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 17. Diebstahl zu Hiddinghausen

In der Zeit vom 10. bis 18. November d. J. sind dem Wirth Berckermann zu Hiddinghausen unter andern folgende Gegenstände:

2 Tischtücher von Gebild, eins A. H., eins F. R. S. mit rothem Garn gezeichnet; 1 Taschentuch von feiner Bielefelder Leinwand, 7/4 Elle groß, ohne Zeichen; 1 goldene Halskette mit goldenem Schloß; daran befand sich ein Medaillon auf dessen einer Fläche von weißem Emaile ein farbiges Vergißmeinnicht sich befand. Ferner 1 Paar einfache goldene runde Ohrringe, ohne Zeichen; 1 silberne doppelte Halskette, mit einem silbernen Medaillon als Anhang; 1 blau und schwarz gewölktes neues seidenes Frauen-Umschlagstuch; 1 dunkelgrüner bibertuchener Frauenrock,

und zwar wahrscheinlich von einem etwa 23jährigen jungen Manne, der mit einem blauen, mit vielen weißen Knöpfen besetzten Kittel bekleidet war, ohne daß sie bis jetzt haben herbeigeschafft werden können, entwendet worden.

Wir fordern demnach die dermaligen Besitzer resp. Aufkäufer dieser Gegenstände auf, uns baldigst von der Erwerbungsart dieser Gegenstände Nachricht zu geben, und fordern sie unter Verweisung auf die desfallsigen Strafen ernstlich auf, sich jeder Veräußerung oder Verbringung dieser Sachen zu enthalten.

Schwelm, den 27. December 1831.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 18. Diebstahl bei Gevelsberg.

Dem Messerschmidt Abraham Neef an der alten Schmitte unterhalb Gevelsberg sind in der Nacht vom 9. auf den 10. laufenden Monats aus seiner Schmiede daselbst, vermittelst Ausnehmung einer Fensterscheibe, und Oeffnung des Fensters und der Thüre die folgenden Gegenstände, nämlich:

1) 105 Stück fertige theils mit Heften und theils nicht mit solchen versehene falsche buchholzene Brodmesser, mit dem Namen Neef;
2) 150 dito ohne Hefte, jedoch fertig geschliffen, ebenfalls mit dem Namen Neef versehen und zwei Löcher im Angel;
3) 100 dito ähnliche Brodmesser mit langen Angeln ohne Löcher, noch ungeschliffen und ohne Hefte;
4) 6 dito etwas größer;
5) 116 dito sogenannte Schlächter- oder Kohlmesser, theils fertig, theils nicht fertig geschmiedet. Auf den nicht fertigen fehlt der Name;
6) 16 dito große breite Brodmesser mit langen Ahlen, gezeichnet: X. C.

gestohlen worden.

Digitized by Google

Indem wir vor dem Ankaufe derselben warnen, fordern wir Jeden auf, die ihm bekannten zur Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führenden Thatumstände entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Schwelm, den 29. December 1831.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 19. Diebstahl zu Langerfeld.

In der Nacht vom 19. auf den 20. November c. sind der Wittwe Benjamin Leckebusch zu Langerfeld, vermittelst Eröffnung der hintern Thür des Hauses, von einer Schlafkammer oben im Hause:

1 schwarzes wollenes Frauenkleid; 1 violettes kattunenes Frauenkleid mit schwarzen Pünktchen; 1 kattunenes Frauenkleid von rother, gelber, blauer, grüner, schwarzer und weißer Farbe; 1 schwarze seidene Schürze; 1 braunes seidenes Frauen-Tuch mit einem blauen Rande; 1 grünes seidenes Frauen-Tuch mit einem rothen und gelben Rande, und 1 blauer brabänder Kittel, noch fast ganz neu,

gestohlen worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Stücke und fordern Jeden auf, die ihm etwa bekannten, zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestolenen Sachen führenden Thatumstände, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Schwelm, den 30. December 1831.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 20. Diebstahl in der Gemeinde Voerde.

In der Nacht vom 18. auf den 19. December v. J. sind dem Hammerschmied Carl Arnold Lohmann, in der Gemeinde Börde, aus seinem Hammer:

170—180 Pfd. raffinirten Bohrstahl in Ruthen von 9—10 Linien Breite und $2^1/_2$—3 Linien Dicke; ungefähr 8 Pfd. Feilen-Bester-Stahl, und 1 großer Schlaghammer von etwa 16 Pfd. Gewicht mit hölzernem Stiehl,

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden, der zur Ermittelung des Thäters oder zur Entdeckung des gestohlenen Guts etwas an die Hand geben kann, auf, hiervon uns oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen.

Hagen, den 4. Januar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

N. 21. Diebstahl zu Oelkinghausen

Am 11. v. M. sind dem Ackersmann Caspar Dietrich Sonderhoff zu Oelkinghausen nachstehende Gegenstände entwendet worden:

1 Unterbett mit zwei Kissen, mit Ueberzügen von Barchent; 1 rothes Tuch mit einem schwarzen und gelben Streifen am Rande; 1 rothes Tuch; 1 bleifahles Tuch mit gelben Blumen; 1 siamosener mit wollenem Futter versehener Handschuh; 1 grüne kattunene Schürze; 1 rothes siamosenes Kleid; 7 Hemden, meistens Mannshemden, wovon einige mit den Buchstaben C. gezeichnet waren; 1 zinnerner Suppenlöffel; 1¼ Elle Siamosen, von brauner Farbe; einige zinnerne Eßlöffel; 1 Paar blaue tuchene Kamaschen; 1 tuchene Kappe; 1 Kucheneisen.

Warnend vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Sachen, fordern wir einen Jeden auf, der über die Thäterschaft irgend einige Auskunft ertheilen kann, der nächsten Ortsbehörde, dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm, oder uns davon sofort Anzeige zu machen.

Schwelm, den 6. Januar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 22. Diebstahl bei Allendorf.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember pr. sind dem Platzknecht auf dem Allendorfer-Hammer, Johann Muer, von einer im 2. Stocke seines Wohnhauses gelegenen Kammer, mittelst Einsteigens durch ein offenstehendes Fenster, 44 Hemden, nämlich: 7 große Mannshemden, gezeichnet J. M., 7 desgl., gezeichnet D. S. 7 große Frauenhemden, B. S. gezeichnet, 5 kleine Mädchenhemden, A. M. gezeichnet, 4 kleine Knabenhemden, gezeichnet A. M., 4 kleine Knabenhemden, gezeichnet C. M., und 14 kleine Kinderhemden, ohne Zeichen, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe der gestohlenen Wäsche, fordern wir Jeden auf, der über die Thäterschaft Auskunft geben kann, solches uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst anzuzeigen.

Balve, den 7. Januar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 23. Verkauf von Dom. Besitzungen beim Rentamte Siegen.

Zur grundzineweisen Veräußerung der, bei der Stadt Siegen gelegenen Domanial-Besitzungen, als:

a) der beiden Mahlmühlen,
b) der Schneidemühle,
c) der sogenannten Schlämmcheswiese,

ist ein anderweiter Termin auf den 26. d. M., Morgens 9 Uhr, auf der hiesigen Rentamtsstube hiemit angesetzt, und werden die Erwerbungslustigen hiezu mit dem

Digitized by Google

Anfügen eingeladen, daß die Bedingungen vor dem Termine hier eingesehen werden können.

Siegen, den 3. Januar 1832.

Königliches Rentamt.

N. 24. Fruchtverkauf zu Gesecke und Rüthen.

Von den Königlichen Frucht-Vorräthen sollen:

1) am 1. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf der Königl. Domaine Abdinghof zu Gesecke
   115 Scheffel Roggen,
   107 » Gerste;
2) am 7. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf der Rentamtsstube zu Rüthen
   198 Scheffel Hafer

im öffentlichen Meistgebot, unter den gewöhnlichen Bedingungen, verkauft werden.

Lippstadt, den 6. Januar 1832.

Königliches Rentamt.

N. 25. Fruchtverkauf zu Unna.

Donnerstag den 2. Februar d. J., Nachmitags 2 Uhr, soll zu Unna in der Behausung des Wirths Ludwig v. Werne eine bedeutende Quantität Roggen und Gerste, beiläufig:

385 Scheffel Roggen, und
495 » Gerste

zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Hamm, den 9. Januar 1832.

Königliches Rentamt.

N. 26. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

In dem fiscalischen Antheile der Wennemer Mark, Distrikts Groseberg, werden am 21. d. M. 11 Stück buchen Nutzblöcke, zu Fabrikholz geeignet, meistbietend versteigert.

Die Zusammenkunft ist im Distrikt selbst, Vormittags 10 Uhr.

Rumbeck, den 8. Januar 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 27. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 18. d. M. sollen im Beerbten-Antheil der Delecker Mark

a) im Distrikt Strumbring 7 Stück alte, aus dem Beerbten-Freiholz aussortirte eichen Nutzblöcke,

Digitized by Google

b) im Distrikt Kastengehre 100 Klafter aufgearbeitetes Weichholz-Schlagholz, und

c) im Schliebekesberg an 40 Stück alte Eichen auf dem Stamme,

meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige des Vormittags 9 Uhr im Schlage am Schliebekesberg, auf dem Hüstener Wege, wo mit der Licitation begonnen werden soll, einfinden wollen.

Obereimer, den 11. Januar 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 28. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 19. d. M. sollen im Schutzbezirk Neuhaus

a) im Distrikt Hinckengehre, fiscalischen Antheils der Syringer Mark, des Vormittags gegen 9 Uhr, an

12 Klafter eichen Nutzholz in Blöcken,
70 » eichen Scheit- und Knüppelholz, und an
180 » buchen Knüppel- und Reiserholz, welches durcheinander aufgeklaftert ist;

ferner:

b) im Distrikt Große-Brüche des Stockumer Sondern, des Mittags gegen 12 Uhr, an

30 Klafter eichen Nutzholz auf dem Stamme, und
120 » » Scheit- und Knüppelholz dito,

meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Ersuchen eingeladen werden, sich zu den bestimmten Zeiten

ad a) im Schlage, und

ad b) auf dem Neuhauser-Stockumer Wege am Distrikt Große-Brüche

einfinden zu wollen.

Obereimer, den 11. Januar 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 29. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 20. d. M. werden im fiscalischen Antheile der Cörbecker Mark, Distrikt Humpertsberg, an:

2 bis 3,000 Cubicfuß starkes buchen Nutzholz in Blöcken, 110 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz, nebst dem unaufgearbeiteten Reiserholz-Abfalle,

im öffentlichen Meistgebot zum Verkauf ausgesetzt, wozu sich Kauflustige gegen 9½ Uhr im Schlage einfinden wollen.

Obereimer, den 11. Januar 1832.

Der Oberförster daselbst.

Digitized by Google

N. 30. Ankündigung der Schriften des Gartenbau-Vereins.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 16te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Kupfern. Preis 2 Thlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81 a. in Berlin. Desgleichen:

15te	Lieferung	mit	2	Kupfern.	Preis	2⅙	Thlr.
14te	»	»	1	»	»	2	»
13te	»	»	1	»	»	2⅙	»
12te	»	»	—	»	»	2	»
11te	»	»	2	»	»	2	»
10te	»	»	1	»	»	2	»
9te	»	»	2	»	»	1⅔	»
8te	»	»	1	»	»	2	»
7te	»	»	18	»	»	2⅛	»
6te	»	»	2	»	»	1	»
5te	»	»	8	»	»	3	»

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:
»Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der innern Einrichtung derselben und der Construction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Director Otto und Bau-Inspector Schram.« Mit 6 Kupfern. Preis: 2⅓ Thlr.

N. 31. Zurückgenommener Steckbrief.

Zurückgenommener Steckbrief.

Catharina Schmidt, Beilage pro 1831, Stück 43. N. 577.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 3.

Arnsberg, den 21. Januar 1832.

N. 19. Personal der Provinzial-Hülfs-Kasse.

In Bezug auf den §. 23. des im Arnsberger Amts-Blatt S. 9. abgedruckten Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse mache ich bekannt, daß zur Direction von den Ständen:

der Geheime Reg.-Rath Frhr. von Korff hier, als dessen Stellvertreter der Freiherr von Landsberg-Steinfurt;

der Stadtrath Hüffer hier, als dessen Stellvertreter der Bürgermeister Quade zu Hamm;

der Beigeordnete Biederlack in Greven, als dessen Stellvertreter der Bürgermeister Brüning zu Enniger;

von mir

der Regierungs-Rath Delius, als dessen Stellvertreter der Regierungs-Rath von Pestel;

angeordnet worden sind, und die Direction zum Secretair und Calculator den Hofrath Wendt, und zum Kassirer den Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter und Rendanten Ledüc ernannt hat.

Münster, den 10. Januar 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Digitized by Google

N. 20. Character-Verleihung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den bei Königl. General-Commission hieselbst angestellten Ober-Landes-Gerichts-Assessor Freusberg zum Justiz-Rath zu ernennen.

Münster, den 10. Januar 1832.

Königl Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 21. Empfehlung der Schriften des verstorbenen Kammer-Präsidenten von Hövel.

Die hinterlassenen in mehreren vaterländischen Blättern zerstreueten Schriften des würdigen, zu früh der Provinz entrissenen Kammer-Präsidenten von Hövel sind von den Herren F. Harkot und Dr. Rauschenbusch gesammelt und in Druck gegeben, und es ist davon bereits der 1. Theil bei Schönian in Elberfeld erschienent. Ich finde mich veranlaßt, auf dieselbe das Publicum, insbesondere die öffenlichen HHrn. Beamten aufmerksam zu machen, da die darin vorkommenden Aufsätze eine bleibende erhebliche Wichtigkeit, besonders für Westphalen, haben und über dessen Gewerbe, Land- und Forstwirthschaft und Bergbau nützliche Belehrung gewähren.

Münster, den 8. Januar 1832.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 22. Personal-Chronik.

Die am Gymnasium zu Recklinghausen angestellten Lehrer Caspers, Heumann und Funcke sind nunmehr vom Königlichen Ministerio der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als Gymnasial-Oberlehrer bestätigt.

Münster, den 2. Januar 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 23. Provinzial-Hülfs-Kasse.

Durch die Bekanntmachungen des Königlichen hohen Ober-Präsidiums d. d. 3. und 10. Januar k. J. ist das Statut der Hülfs-Kasse der Provinz Westphalen bereits zur Kenntniß des Publicums gelangt und demselben eröffnet, daß die Direction der letztern ins Leben getreten sey.

Dieser liegt es nunmehr ob, mit Bezugnahme auf das von den hohen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 26. November v. J. erlassene Reglement für die Verwaltung der Hülfs-Kasse, die Formen näher zu bezeichnen, welchen zur Erlangung von Anleihen aus dieser Hülfs-Kasse genügt werden muß; wobei im Allgemeinen wohl zu beachten ist, daß so wie die Wirksamkeit der Hülfs-Kasse überhaupt wesentlich auf Gemeinnützlichkeit berechnet ist, so auch die Zwecke, wozu Darleihen bewilligt werden sollen, diesen Character an sich tragen, das heißt, neben dem besonderen Interesse des Anleihers auch dem allgemeinen Besten förderlich seyn müssen.

1. Alle Eingaben und Anträge müssen unter der Adresse: „An die Direc-

Digitized by Google

tion der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse franco eingesandt werden. Sie können auf Freipapier geschrieben seyn.

2. Die Monate Januar und December jeden Jahres sind der Regulirung des Rechnungswesens vorbehalten; zu jeder andern Zeit können Anleihe-Gesuche angenommen und Darleihen bewilligt werden. Immer jedoch so, daß die künftige laufende Zins- und Amortisations-Zahlung auf den 1. Juni und 1. December gestellt, und die 1. Rate bis zu einem dieser Termine berechnet wird.

3. Außer den über die Grundsätze, wonach Darleihen bewilligt werden, schon in dem §. 8. 9. und 10. des Statuts enthaltenen Vorschriften ist nachfolgendes zu beachten:

Jeder der zu einem der in dem Statute §. 8. näher bezeichneten Zwecke ein Darleihen verlangt, muß die Art und den Umfang seines Unternehmens ausführlich angeben, und die dazu erforderlichen Kosten möglichst genau bezeichnen. Die Angabe muß detaillirt seyn, damit man im Voraus sich um desto gewisser überzeugen könne, daß die verlangte Summe wirklich erforderlich seyn werde. Er muß sich in dem Gesuche ferner über die Sicherheit erklären, welche er für das Capital sowohl als für die richtige Zahlung der Amortisationsraten stellen kann.

Der Katastral-Reinertrag kann in Gegenden, wo das Kataster bereits vollendet ist, in der Art als Anhaltspunkt bei der Werthschätzung der Grundstücke dienen, daß die darzuleihende Summe die Hälfte des nach diesem Ertrage berechneten Kapitalwerths erreichen darf. Ist z. B. ein Grundstück zu 25 Thlr. Rein-Ertrag geschätzt worden, so würde dessen Kapital-Werth zu 500 Thlr angenommen werden können, und es dürften darauf 250 Thlr dargeliehen werden.

In den Gegenden, wo das Kataster noch nicht fertig ist, wird einstweilen die gegenwärtige Grundsteuer als der fünfte Theil des Katastral-Rein-Ertrags, oder als der hundertste des Werths der Grundstücke angenommen, so daß z. B. der Werth eines Grundstücks, das 5 Thlr. Grundsteuer bezahlt, zu 500 berechnet und darauf 250 Thlr. dargeliehen werden können. Ländliche Wohn- und andere Gebäude werden außerdem zur Hälfte der Summe in Anschlag gebracht, zu der sie erweislich in einer Brandsocietät versichert sind, doch darf der Werth solcher Baulichkeiten eines zur Hypothek gestellten Grundstücks nicht ein Viertheil des Gesammtwerths desselben übersteigen.

Fabrik- und Wohngebäude, die zu dem §. 8. des Statuts sub c. aufgeführten Zweck als Sicherheits-Objecte dargeboten werden, können zu $^3/_4$ des Werths, wozu sie in einer Brandsocietät versichert sind, als solche angenommen werden.

Digitized by Google

Alle Nachweisungen und Auszüge zur Bewährung der Werthschätzungen müssen obrigkeitlich beglaubigt seyn.

Zu keinem Unternehmen werden mehr als $^3/_4$ der dazu als erforderlich nachgewiesenen Kosten dargeliehen.

4. Termin-Zahlungen bei Darleihen sind zulässig, wenn der Debitor die Gelder nicht auf einmal gebraucht. Insbesondere eignen sich die Darleihen Behufs industrieller Zwecke (§. 8. des Statuts sub e.) dazu. In diesem Falle wird die Schuldverschreibung gleich auf die ganze Summe des bewilligten Darleihns ausgestellt und der Debitor erhält Reverse über die noch nicht erhobenen Quoten, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen austauscht

5. In dem §. 5. des Statuts ist festgesetzt: Die Amortisation finde statt, indem der Debitor entweder auf 32 Jahre 6 Prozent oder auf 15 Jahre $9^1/_2$ Prozent zahle. Im ersten Fall ist die Rechnung so gestellt, daß 4 Prozent für Zinsen, $^1/_2$ Prozent für Verwaltungs-Kosten und Deckung der Ausfälle und $1^1/_2$ Prozent als Kapital-Ablage gezahlt werden.

Im zweiten Falle sind 4 Prozent für Zinsen, $^1/_2$ Prozent für Verwaltungskosten und 5 Prozent als Kapital-Ablage gerechnet.

Sollte in besonderem Falle ein Darleihen auf noch kürzere Amortisations-Frist als 15 Jahre gewünscht werden, oder sollte Jemand ein auf Amortisation geliehenes Kapital auf einmal tilgen wollen, so kann die Direction solche Gesuche bewilligen, und es wird dabei jederzeit von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Hülfs-Kasse 4 Prozent Zinsen und $^1/_2$ Prozent für Verwaltungskosten während der Zeit des Darleihns gut kommen müssen.

6. Jeder Debitor muß sich verbindlich machen, wenn er vier Wochen mit seinen Abschlagszahlungen im Rückstande bleibt, zu erleiden, daß die rückständige Summe nach diesem Termine sofort executivisch beigetrieben werde.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen das Nöthige vorbereitet ist, so wird über das Darleihn eine notarielle Obligation aufgenommen und gehörigen Orts auf Kosten des Anleihers in das Hypotheken-Buch eingetragen; gegen deren Aushändigung erfolgt demnächst die Zahlung.

7. In der Regel können Zinsen und Amortisations-Raten dem Steuer-Empfänger des Orts eingezahlt werden.

Münster, den 10. Januar 1832.

Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

N. 24. Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armenfonds im Jahre 1831.

Der Wohlthätigkeitssinn unter den Eingesessenen hat sich auch im verwichenen Jahre wieder durch reichliche Geschenke und Vermächtnisse bewährt, welche den verschiedenen Armenfonds zugewendet sind, und worüber wir, hiermit öffentlich unsern Dank aussprechend, nachfolgendes Verzeichniß zur allgemeinen Kunde bringen:

1) eine von dem Tagelöhner Carl Niggemann zu Scheverberge dem Me-

ſcheder Kirchſpiels-Armenfonds vermachte Capital-Forderung von 60 Thlr. gemein Geld;

2) die von der verſtorbenen Wittwe Cuſel Abraham geborne Blümchen Behrend in Hoerde ausgeſetzten Legate von:
   a. drei Thlr. gemein Geld für die Armen der lutheriſchen Kirche zu Hoerde,
   b. drei Thlr. gemein Geld für die Armen der reformirten Kirche daſelbſt, und
   c. drei Thlr. gemein Geld für die Armen der katholiſchen Kirche daſelbſt;
3) ein von dem Wilhelm Bürger zu Eversberg den Armen daſelbſt gewordenes Legat von 30 Thlr. gemein Geld;
4) die von dem Bürgermeiſter Sommer zu Kirchhundem für die Entdeckung der Brandſtifter Eheleute Roland zu Würdinghauſen bezogene, an den Armenfonds des Kirchſpiels Kirchhundem überwieſene Prämie von 100 Thlr. Preußiſch Courant;
5) das von der Wittwe Caspar Georg Bülbering, Maria Catharina geborne Timmerbeul zu Voerde den Armen des Dorfes Voerde vermachte Legat von 50 Thlr. gemein Geld;
6) von einem Ungenannten wurde dem Armenfonds zu Lethmate ein Capital von 150 Thlr. geſchenkt;
7) ein von dem Kaufmann Johann Friedrich Hoppe zu Breckerfeld den Armen daſelbſt ausgeſetztes Legat von 64 Kronenthaler;
8) die von dem Canonicus Heinrich Freusberg zu Soeſt den katholiſchen Armenfonds zu Soeſt und Brilon vermachten Legate für jeden von 200 Thlr. Preußiſch Courant;
9) ein Legat des Pfarrers Eifler zu Velmede zum Beſten der Armenkaſſe zu Velmede, beſtehend in 20 Thlr. gemein Geld, Kleidungsſtücken und in Victualien;
10) die von dem im Schnellenberger Hospital bei Attendorn verſtorbenen Prior Johann Baptiſt Brühl vermachten Legate von 150 Thlr. Preußiſch Courant für die Armen zu Attendorn und von 100 Thlr. Preuß. Courant zu Schul- und Unterrichts-Zwecken für arme Schulkinder daſelbſt;
11) ein Geſchenk des Colon Caspar Arns zu Balkſen an den Armenfonds zu Oeſtinghauſen, von 50 Thlr.;
12) ein von den Eheleuten Joſeph Brieden zu Züſchen vermachtes Capital von Einhundert Thlr. Preuß. Courant, für arme verlaſſene und hülfloſe Kranke im Dorfe Züſchen;
13) das von Friedrich Egen zu Neheim dem Armenfonds daſelbſt legirte, an der weſtphäliſchen Landſchaft ſtehende Capital von 1000 Thlr. Schatzkurs;
14) die Erben der Angela Greine zu Oeſtinghauſen haben auf deren, nach Abzug der beſtrittenen Ausgaben, in 12 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. beſtehenden Nachlaß zu Gunſten des Armenfonds daſelbſt Verzicht geleiſtet;
15) das von dem Landwirth Adolph Schulte Dönnhoff zu Heven dem Ar-

Digitized by Google

men-Vorstand zu Herbede vermachte Legat von 25 Thlr. gemein Geld (19 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf.);

16) von einem ungenannten Wohlthäter ein im Jahre 1826 geschenktes Kapital von 38 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf., überwiesen an den Armen-Vorstand zu Hellefeld;

17) das von dem verstorbenen Pfarr-Verwalter Heinemann zu Miste dem Armenfonds daselbst vermachte Kapital von 50 Thlr gemein Geld;

18) ein Legat des Pfarr-Verwalters Heinemann zu Miste zum Besten des Armenfonds zu Hemern, Amts Rüthen, von 21 Thlr. gemein Geld;

19) von der Wittwe des Theodor Ebel, jetzigen Ehefrau des Ferdinand Langesberg, zu Höingen ein Geschenk an den Armenfonds zu Bremen, zum Betrage von 64 Thlr. gemein Geld;

20) das vom Hausgeistlichen Schmit zu Melschede den Armen der Stadt Arnsberg vermachte Legat von 50 Thlr.;

21) das vom Schuhmacher Franz Gierse zu Hellefeld dem Armenfonds daselbst vermachte Capital von 100 Thlr. gemein Geld;

22) ein von der Catharine Elisabeth Schroer zu Werl den Armen daselbst ausgesetztes Legat von 10 Thlr. gemein Geld;

23) von dem Kaufmann David Krupp zu Viersen für die Armen der Gemeinde Dellwig ein Geschenk von 50 Thlr. Preußisch Courant;

24) ein von der Anna Luise Catharine Brune zu Iserlohn dem lutherischen Armenfonds daselbst vermachtes Legat von 300 Thlr. gemein Geld;

25) ein Vermächtniß der Wittwe Börner, geborne Anna Catharine Bormann, zu Lüdenscheid für die Armen daselbst, bestehend in dem beim Absterben der Testatricin in ihrem Hause befindlichen Brandholz nebst Kohlen und in 50 Thlr. Preußisch Courant;

26) das von dem Johann Christoph Langenscheid zu Niedern-Ehringhausen den Armen des Kirchspiels Breckerfeld vermachte Legat von 100 Thlr. gemein Geld.

Arnsberg, den 10. Januar 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 25. Schluß der kleinen Jagd.

Der Schluß der kleinen Jagd wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hierdurch auf den 31. Januar c. festgesetzt, so daß mit dem 1. Februar c. die diesjährige Schonzeit für die niedere Jagd beginnt. Jagdberechtigte, welche die gesetzliche Schonzeit für die verschiedenen Wildgattungen nicht beachten, werden außer der Erstattung des verursachten erweislichen Schadens und der Kosten, im Herzogthum Westphalen, in Gemäßheit der noch gültigen Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 27. Juli 1813, mit einer Strafe von 20 Florin oder 11 Thlr. 20 Sgr., und in den übrigen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks mit einer Strafe von 10 Thlr. für jeden Contraventionsfall belegt werden.

Digitized by Google

Von dieser Strafe soll dem Denuncianten die Hälfte zu Theil werden.

Das Schießen des Schwarzwildes ist übrigens während des ganzen Jahres gestattet.

Arnsberg, den 13. Januar 1832.

Königl. Regierung.

N. 26. Gewerbescheine zum Hausirhandel mit groben kurzen Waaren.

In dem §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 sind die Gegenstände bestimmt, mit denen allein der Hausirhandel verstattet werden soll, und darunter diejenigen Waaren aufgenommen, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden. In der von des Königs Majestät unterm 31. October 1831 vollzogenen Erhebungsrolle für $18^{32}/_{34}$ ist aber der, in den frühern Rollen statt gefundene Unterschied zwischen groben und feinen kurzen Waaren nicht beibehalten, vielmehr sind unter der Position 20 der zweiten Abtheilung „kurze Waaren“ nur diejenigen zusammen gestellt, welche, nach dem aufgehobenen Unterschied, zu den feinen kurzen Waaren gehört haben würden, und mithin nicht zu den Gegenständen gehören, mit welchen ein Handel im Umherziehen zu treiben gestattet ist; wogegen diejenigen Waaren, welche zu den groben kurzen Waaren der sonstigen Tarife gehört haben, jetzt in verschiedene Tarifpositionen vertheilt sind.

In Folge dieser Einrichtung werden daher künftig keine Gewerbscheine zum Handel mit kurzen Waaren, oder mit groben kurzen Waaren, lautend, mehr ausgefertigt werden. Es wird vielmehr den Waaren, welche sonst unter dem Namen „grobe kurze Kramwaaren“ geführt worden, jetzt in den Gewerbescheinen der Name Kramwaaren gegeben und jedem Gewerbeschein ein gedrucktes Verzeichniß derjenigen Waaren beigeheftet werden, welche zu diesen Kramwaaren gerechnet werden.

Die bereits pro 1832 ausgefertigten Gewerbescheine zum Hausirhandel mit groben kurzen Waaren behalten dabei ihre Gültigkeit, sind jedoch in zweifelhaften Fällen nach den jetzigen Bestimmungen zu interpretiren, weshalb das Verzeichniß derjenigen Waaren, mit denen der Hausirhandel gestattet ist, hier folgt.

Arnsberg, den 13. Januar 1832.

Königliche Regierung.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche zu den Kramwaaren gerechnet werden.

Kramwaaren sind alle Waaren, gefertigt, ganz, oder theilweise, aus Alabaster, Marmor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Leder und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh; oder theilweise aus Email, Glas, Fayance, oder weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen, oder Anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammmacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitz-Waaren,

Digitized by Google

und sogenannte Nürnberger-Waaren aller Art; feine Eisen-, Guß- und andere Waaren; feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Messing- und dergleichen groblackirte Waaren; Gürtler- und Nadler-Waaren, Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren; Blei-, und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh- und Stricknadeln, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisches Pflaster und Siegellack, Parfümerien, Pfeifenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayance, weißem Porzellan ꝛc. mit unechten Beschlägen, Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife, in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Fischbein-, Spahn- und Rohr-Hüte, ohne Garnirung; Glas und unechte Steine, in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge ꝛc., überhaupt alle dahin gehörende Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten, Gold, Silber, Platina, Semilor, oder andern feinen Metallgemischen, Perlmutter, Perlen, und echten Steinen.

N. 27. Durchgangsabgabe für den Straßenzug zwischen Lotte und Rheine.

Nach einer nähern Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern, soll die nach der Bekanntmachung vom 16. December v. J. ad Pos. 4. für den kurzen Straßenzug zwischen Lotte und Rheine ferner auf 10 Sgr. vom Centner ermäßigte Durchgangs-Abgabe, nur in dieser Richtung und nicht umgekehrt von Rheine nach Lotte in Anwendung kommen.

Münster, den 13. Januar 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 28. Personal-Chronik

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der Thierarzt zweiter Klasse, Franz Xaver Drolshagen, ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 4. November des vorigen Jahres als Kreis-Thierarzt für die Kreise Arnsberg und Iserlohn, mit Beibehaltung seines Wohnortes zu Herdringen, angestellt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidet worden.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren des 2. Stücks des diesj. Amtsblatts, S. 19., Zeile 11. v. u. lese man statt: Franz Joseph Plange zu Warstein, F. J. Pape zu Warstein.

Digitized by Google

Beilage

zum

3. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 21. Januar 1832.

N. 32. Steckbrief hinter C. Löper.

Die Caroline Löper aus Erwitte stehet wegen Diebstähle in Untersuchung, sie hat sich aber durch die Flucht der weitern Untersuchung entzogen, und es ist bisher ihr Aufenthalt, der angestellten Nachsuchungen ungeachtet, unbekannt geblieben.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf die nachstehend signalisirte Caroline Löper genau zu achten, und sie im Betretungsfalle, verhaftet entweder an uns, oder an das Königl. Justizamt in Erwitte abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 16. Januar 1832.

Königl. Preuß. Criminalgericht.

Person-Beschreibung.

Dieselbe ist 23 Jahre alt, 4 Fuß groß, hat braune Haare, braune Augenbraunen, flache Stirn, graue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe. Keine besondere Kennzeichen.

N. 33. Diebstahl in der Oede.

In der Nacht vom 10. auf den 11. December v. J. sind:

1. dem Bleicher Friedrich Lüttringhaus in der Oede zwei kupferne Krahnen aus dem Kochkessel seiner Bleichhütte, jeder von 8 bis 10 Pfd. schwer;
2. dem Bleicher Carl Homberg daselbst ebenfalls zwei kupferne Krahnen aus dem in seiner Bleichhütte vorhandenen Kochkessel, jeder ungefähr 8 bis 10 Pfd. schwer, und
3. der Wittwe Jonathan Rittershausen gleichfalls aus dem Kochkessel der Bleichhütte ein kupferner Krahnen

vermittelst Einbruchs gestohlen worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und fordern Jeden auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden, zur Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führenden Thatumstände, entweder der nächsten Polizeibehörde, oder dem Königlichen Inquisitoriate in Hamm anzuzeigen.

Schwelm, den 2. Januar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

N. 34. Diebstahl zu Rückelhausen.

Dem Frachtfahrer Conrad Godehard aus Breitenfeld ist am Abende des 14. Decembers vorigen Jahres von seinem, vor der Wohnung des Thierarzts Schmidt zu Rückelhausen stehenden Frachtwagen ein aus Eisenblech verfertigter Koffer entwendet, in welchem sich befunden haben sollen:

60 bis 70 Thaler Courant, worunter circa 6—10 Thaler in $^1/_4$ Stücken, das übrige in $^1/_6$ und $^1/_{12}$ Stücken, einige Thaler Conventions-Münze, für circa 10 Sgr. Bremer Groten und 1 Münstersches 12 Pfennigsstück; eine, einen porzellainenen, mit Silber beschlagenen und mit einem, einen Tyroler, welcher einen Hahn unter dem Arm trägt, vorstellenden, Gemälde versehene Kopf haltende, überdem auch mit silbernen Ketten behangene Pfeife; eine, mit meerschaumenem Kopf, Silberbeschlag und silbernen Ketten versehene Pfeife; 1 grüner lederner Tabacksbeutel; 1 silbernes mit der Inschrift P. Godehard versehenes Pettschaft; 1 Beutelchen mit Hufnägeln; 1 Paar dunkelgraue Kamaschen; 1 Paar mit Federspulen durchwirkte Kniebänder; 2 lederne Geldgurten; 2 Brieftaschen; 1 Gewerbschein mit dem Namen Conrad Godehard aus Breitenfeld; 1 neue grüne sammtene Mütze und mehrere graue Geldbeutel.

Diese Entwendung zur öffentlichen Kenntniß bringend und vor dem Ankaufe der Sachen warnend, fordern wir Jeden, welcher Umstände, die zur Herbeischaffung derselben, oder Entdeckung des Thäters führen könnten, auf, solche entweder der nächsten Polizeibehörde, dem unterzeichneten Gerichte, oder auch dem Königlichen Inquisitoriat zu Hamm anzuzeigen.

Hagen, den .9 Januar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 35. Steckbrief hinter J. Balke.

Der nachstehend signalisirte Weber Joseph Balke ist der Thäterschaft eines Diebstahls dringend verdächtig, und hat sich entfernt, ohne daß bis jetzt dessen Aufenthalt hat ausgemittelt werden können.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, den ꝛc. Balke uns vorführen zu lassen. Zugleich bemerken wir, daß derselbe mit einem unterm 2. August praet. unter Nr. 45. ausgestellten, und unterm 30. November ejusd. anni zu Soest visirten, stempelfreien Paß versehen ist, um sich in der Nachbarschaft Arbeit zu verschaffen.

Erwitte, den 7. Januar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Person-Beschreibung.

Der Weber Joseph Balke ist zu Erwitte geboren, 45 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, breites Kinn, braunen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch und leidet an einem Bruchschaden.

Digitized by Google

B.
N. 36.
Abhaltung des Vieh-Marktes zu Balve.

Da der 5. Februar auf einen Sonntag fällt, so wird der diesjährige Faselschwein-Markt in Balve, nicht, wie im Kalender angegeben, an diesem, sondern am nachfolgenden Tage gehalten werden; welches dem handeltreibenden Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Balve, den 7. Januar 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 37.
Fruchtverkauf zu Hamm.

Montag den 30. Januar, Vormittags 10 Uhr, soll zu Hamm im Rentamts-Local eine Quantität Weitzen, Roggen, Gerste, Bohnen und Erbsen beiläufig:

74 Scheffel Weitzen,
266 » Roggen,
358 » Gerste,
1 » Bohnen,
1 » Erbsen,

zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden, und werden Kauflustige ersucht, sich dann in der dortigen Rentamtsstube einzufinden.

Hamm, den 9. Januar 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 38.
Fruchtverkauf zu Soest.

Am 3. Februar c., Morgens 10 Uhr, werden in dem ehemaligen Rentamts-Gebäude auf dem Stift Walburg hierselbst beiläufig

60 Scheffel Weitzen,
1,500 » Roggen,
1,500 » Gerste,
42 » Malz,
42 » Mulfterkorn,

zum Verkauf im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt.

Soest, den 10. Januar 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 39.
Fruchtverkauf zu Lützel und Neunkirchen.

Am 1. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, werden in dem Gasthause des Herrn Klein zu Lützel ungefähr

13 Scheffel Roggen und
16 » Hafer

sodann am 8. Februar, Morgens 9 Uhr, im Hause des Herrn Gerichtsschöffen Koch zu Neunkirchen ungefähr

150 Scheffel Hafer

im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Siegen, den 14. Januar 1832.

Königliches Rentamt. daselbst.

Digitized by Google

N. 40. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 25. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, sollen im Königlichen Waldbistrikt Eichholz an 40 bis 50 Klafter Weichholz-Schlagholz, nebst einigen abständigen Bau-Eichen meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige zu der angegebenen Zeit beim Waldwärter Junkermann einfinden wollen.

Obereimer, den 17. Januar 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 41. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 27. dieses Monats sollen, des Vormittags 9 Uhr,

1) im fiscalischen Antheil der Hachener Mark, Distrikt Dachsbau, an 50 bis 60 Klafter unaufgearbeitetes buchen Reiserholz,
2) des Mittags 12 Uhr im fiscalischen Antheil der Seitfelder Mark, Distrikt Brunscheid, an 36 Klafter buchen Reiserholz,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden, sich zu den bestimmten Zeiten in den Schlägen einzufinden.

Obereimer, den 17. Januar 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 42. Verding von Bau-Reparaturen zu Himmelpforten und Welver.

Auf der Königl. Oberförsterei zu Himmelpforten sollen am 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, die zu 58 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. veranschlagten Reparaturen, bestehend: in Umlegung eines Pfannendaches, Erneuerung einer Hofmauer, Anfertigung eines Hofthores ꝛc.; ferner sollen beim Gastwirth Hockelmann in Welver am 31. d. M., Vormittags 10 Uhr, die am Forsthause daselbst vorfallenden Reparaturen und die Anlage eines Backofens mit Schauer, zu 67 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. veranschlagt, öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden. Anschläge und Vorwarden liegen hierselbst zur Einsicht offen.

Soest, den 13. Januar 1822.

Königliche Bau-Inspection.

N. 43. Zurückgenommener Steckbrief.

Zurückgenommener Steckbrief.

Heinrich Peter Haumann, Beilage pro 1831, Stück 54. N. 727.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 4.

Arnsberg, den 28. Januar 1832.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 29. Gesetz-Sammlung Nr. 1.

Nr. 1331. Tarif, nach welchem das Brückengeld bei den Bartsch-Brücken zu Rützen zu erheben ist. Vom 12. November 1831.

Nr. 1332. Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. December 1831, betreffend die allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Civilbeamte, so wie Officiere und Militair-Beamte, ingleichen wegen deren Anwendung auf die Pensionen der Officiere, der Militair- und Civilbeamten.

Nr. 1333. Gesetz über Präclusion fiscalischer Ansprüche in der Rheinprovinz. Vom 18. December 1831.

N. 30. Preise der Holzsämereien und Bestellungen auf dieselben.

Die Holzsaamen-Erndte des vorigen Herbstes ist, den eingezogenen Nachrichten zufolge, überall kärglich ausgefallen, und in Folge dessen sind die Preise gestiegen, welche, mit Einschluß der Verpackungs- und Transportkosten bis Münster, für das Jahr 1832 folgende sind:

das Pfund	Kiefern (pinus silvestris)	.	—	Thlr.	14	Sgr.	—	Pf.
" "	Fichten (pinus picea)	. . .	—	"	3	"	6	"
" "	Lerchen (pinus laryx)	. . .	—	"	13	"	6	"
" "	Weißtannen (pinus abiès)	.	—	"	4	"	3	"
" "	Weymuthskiefern	. . . . .	1	"	—	"	3	"
" "	Birken (betula alba)	. . .	—	"	3	"	6	"
" "	Rotherlen (betula alnus)	. .	—	"	6	"	—	"

Digitized by Google

das Pfund weiße (nordiſche) Erlen (betula alnus incana)	—	Thlr.	12	Sgr.	3	Pf.
" " Eſchen (fraxinus excelsior) .	—	"	3	"	6	"
" " Hainbuchen (carpinus betulus)	—	"	2	"	3	"
desgleichen abgeflügelte . . .	—	"	3	"	5	"
" " Ahorn (acer pseudo platanus)	—	"	6	"	—	"
" " glatte Ulme (ulmus campestris)	—	"	16	"	—	"
" " Akazien (robinia pseudo acacia)	—	"	10	"	3	"

Vorbemerkte Preiſe können, beim Mangel an Vorräthen, jedoch nur für kurze Zeit, auch nicht für jeden Bedarf verbürgt werden und fordere ich deshalb mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 13. December v. J. (Arnsberger Amtsblatt S. 403.) zu baldiger Einſendung der Beſtellungen auf.

Münſter, den 18. Januar 1832.

Königlicher Ober-Präſident der Provinz Weſtphalen.
v. Vincke.

N. 31.
Lehrcurſus für Schäfer zu Frankenfelde.

Im Monat Mai d. J. wird auf der Königl. Stammſchäferei zu Frankenfelde, bei Wrietzen, unweit Berlin, ein neuer Lehrcurſus für Schäfer beginnen; ich verweiſe deshalb auf die am 29 Januar 1830 (Arnsberger Amtsblatt S. 73) zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Aufnahme-Bedingungen, in der Hoffnung, daß dieſe erwünſchte Gelegenheit zur unentgeltlichen Ausbildung von Schäfern auch von Eingeſeſſenen dieſer Provinz benutzt werden wird.

Münſter, den 18. Januar 1832.

Königlicher Ober-Präſident der Provinz Weſtphalen.
v. Vincke.

N. 32.
Bewerbungen um das von Seydlitzſche Stipendium.

In Erinnerung an die Aufforderung vom 18. Juni 1829 (Arnsberger Amtsblatt S. 313) zur Bewerbung um das von Seydlitzſche Stipendium für Beamten-Söhne, welche ſich den Gewerben widmen, mache ich nachträglich bekannt, daß Anmeldungen zu dieſen Stipendien bei dem Herrn wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Beuth in Berlin geſchehen müſſen, und zwar für den in dieſem Jahre ausnahmsweiſe am 1. April beginnenden Lehrgang, ſpäteſtens bis zum 1. März d. J.

Münſter, den 18. Januar 1832.

Königlicher Ober-Präſident der Provinz Weſtphalen.
v. Vincke.

N. 33.
Wahlfähigkeit eines evangeliſchen Pfarramts-Candidaten.

Nachdem der evangeliſche Pfarramts-Candidat Arnold Gerhard Heinrich Eſſellen aus Plettenberg in der Prüfung pro ministerio beſtanden, ſo wird derſelbe für wählbar zum Pfarramte erklärt.

Münſter, den 11. Januar 1832.

Königliches Conſiſtorium.

Digitized by Google

N. 34. Ressortverhältnisse in Auseinandersetzungssachen.

Die hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern für Handel und Gewerbe und der Finanzen haben auf desfallsige Anfrage entschieden, daß die Bestimmung der Verordnung vom 20. Juni 1817, wornach (vid. §§. 17. 65. und 66. — Gesetzsammlung pag. 165. 172.) die General-Commissionen auch die Interessen der ordentlichen Verwaltungs-Ressorts rücksichtlich der Bestätigung solcher Verträge, welche von den unter Aufsicht oder Oberaufsicht der Regierungen stehenden Corporationen und Instituten ohne Mitwirkung der Regierungen abgeschlossen sind, in all und jeder Beziehung zu vertreten haben, durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. December 1825, §. XI. (Gesetzsammlung de 1826, pag. 10.) und die Instruction vom 30. Juni 1828, Amtsblatt von 1829, Nr. 225. Pag. 272.) nicht abgeändert sey, und es daher dabei nach wie vor sein Bewenden behalte.

Dem zufolge sind künftig, wenn in Gemeinheits-Theilungs- oder Ablösungs-Sachen, wobei eine unter unserer Aufsicht oder Oberaufsicht stehende Anstalt oder eine dergleichen Corporation, sey es als Eigenthümerin, oder als Obereigenthümerin, oder sonst interessirt ist, die Auseinandersetzung zwischen dem betreffenden Vorstande und den übrigen Betheiligten durch freie Vereinigung (es mag dabei von Seiten des Landraths-Amts oder des Bürgermeisters vermittelnd mitgewirkt seyn oder nicht) vertragsweise zu Stande kömmt, die desfallsigen Verhandlungen nicht an uns, sondern an die Königliche General-Commission in Münster zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

Alle derartige Auseinandersetzungs-Verträge müssen übrigens Seitens des betreffenden Vorstandes, und zwar gleich nach erfolgter Bestätigung, auch der vorgesetzten landräthlichen Behörde vorgelegt werden, welche letztere alsdann in den Fällen, wo sie es dem Interesse der betheiligten Fonds ꝛc. angemessen findet, davon weiter uns Mittheilung machen, jedenfalls aber wegen Berichtigung des Etats und des Lagerbuchs das Erforderliche veranlassen wird.

Die Herren Landräthe, so wie die Corporations- und Instituten-Vorstände haben sich hiernach zu achten.

Arnsberg, den 7. Januar 1832.

Königl. Regierung.

N. 35. Geschenk an das Progymnasium zu Brilon.

Der Berggeschworne Herr Löwe zu Bigge hat die Mineralien-Sammlung des Progymnasii zu Brilon durch ein wünschenswerthes Geschenk mehrerer dreißig Nummern von Porphyr- und Schiefer-Arten bereichert, welches wir unter dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Arnsberg, den 10. Januar 1832.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

N. 36. Unzulässigkeit der Einreichung von Adressen ꝛc. über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes an die Bundes-Versammlung.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in Folge mehrerer bei ihr eingereichter, von Einwohnern einzelner Deutschen Städte unterzeichneter, ganz unstatthafter Adressen sich bewogen gefunden, in ihrer 36. Sitzung vom 27. October v. J., folgenden Beschluß zu fassen:

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder „Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung „nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen „Adressen vielmehr nur als ein, die Authorität der Bundes-Regierungen „und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die „gemeinsamen Angelegenheiten und die Verhältnisse Deutschlands einen „ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen „und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyen.

„Die Bundes-Regierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt „machen, und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen „treffen."

Der hierauf sich beziehenden Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät vom 13. December v. J. gemäß wird vorstehender Bundestags-Beschluß zur Kenntnißnahme und Nachachtung des Publicums bekannt gemacht.

Arnsberg, den 13. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

N. 37. Einsendung der Militair-Entlassungs-Listen pro 1832

Zur Einreichung der Verzeichnisse von den, auf den Grund des §. 95. der Instruction für das Ersatzaushebungsgeschäft vom 30. Juni 1817, vor beendigter dreijähriger Dienstzeit aus dem stehenden Heere zu entlassenden Soldaten, wird hiemit für das Jahr 1832 der Termin auf den 15. Mai cur. festgesetzt.

Eltern oder sonstige Angehörige von Individuen der bezeichneten Kategorie haben ihre Gesuche, mit Ueberreichung der erforderlichen Beweisurkunden, spätestens bis zum 15. März d. J. bei der vorgesetzten Ortsbehörde anzubringen, von welcher solche, nach vorgängiger Prüfung der Zulässigkeit und mit einem motivirten Gutachten begleitet, bis zum 15. April c. an den Landrath einzureichen sind.

Sämmtliche einschlägige Behörden, insbesondere aber die Herren Landräthe, werden übrigens wiederholt verpflichtet, auf eine genaue Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu sehen, und alle Anträge, welche den desfallsigen Erfordernissen nicht vollständig genügen, oder für die keine andere, als bloße Billigkeits-Rück-

Digitized by Google

sichten reden, ohne Weiteres zurückzuweisen, jedoch die Bittsteller unter Verweisung auf die Vorschriften des Gesetzes mit gründlichem Bescheide zu versehen.

Arnsberg, den 23. Januar 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 38. Begleitung der mit den Fahrposten in das Großherzogthum Hessen eingehenden ꝛc. Güter mit Gesundheitsscheinen.

Nach einer neuern Verordnung der Großherzoglich Hessischen Regierung müssen alle mit den Fahrposten in das Großherzogthum Hessen eingehenden und dort durchgehenden Güter und Gegenstände mit Gesundheitsscheinen versehen seyn, welche beim Eingangs-Zollamte vorgezeigt werden müssen.

Das Publicum wird von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt, mit dem Bemerken, daß alle Paquete, welchen eine Gesundheits-Bescheinigung mangelt, von den Großherzoglich Hessischen Grenz-Zollämtern zurückgewiesen werden.

Berlin, den 15. Januar 1832.

General-Post-Amt.

N. 39. Gerichtsstand der niedern Postofficianten

Zufolge eines, zwischen dem hohen Justiz-Ministerio und dem Herrn General-Postmeister von Nagler getroffenen Uebereinkommens, werden folgende Postbeamte, welche bisher ein eximirtes Forum genossen haben, nämlich die Postlandreiter und Lohnfuhr-Controleurs, die Schirrmeister, Briefträger, Pack- und Wagemeister, Büreaudiener, Packboten und ähnliche Officianten niedern Ranges, sowohl in Civil- als Criminalsachen der Gerichtsbarkeit der Königlichen Land- und Stadtgerichte hiemit per modum delegationis unterworfen.

Was ferner die Posterpediteurs, Briefsammler, Posthalter und Beförderer von Fußbotenposten betrifft, so haben solche, zumal sie jetzt auf Kündigung angenommen werden, oder in Zeitcontracten stehen, überhaupt keinen Anspruch auf einen eximirten Gerichtsstand.

Ein Gleiches gilt von den Postschreibern, da diese, wenn sie gleich Caution bestellt haben, doch nur als im Privatdienste der Postamts-Vorsteher stehend betrachtet werden können.

Sämmtliche Gerichte unseres Departements haben sich hiernach zu achten.

Hamm, den 31. December 1831.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 40. Fuhrkosten der richterlichen Beamten bei Local-Commissionen in Privat-Angelegenheiten.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justiz-Ministeriums durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 1. September c. zu genehmigen geruht, daß bei Local-Commissionen in Privat-Angelegenheiten die richterlichen Beamten, wenn ihnen auf geschehene Aufforderung die Parteien kein gehöriges Fuhrwerk stellen, ohne Nachweis, ob sie sich der Extrapost oder sonst eines Fuhrwerks be-

Digitized by Google

dient haben, für die Reise die gesetzlichen Extrapostkosten nach der wahren Orts-Entfernung liquidiren können. Indem sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden, wird denselben zugleich die Bestimmung des Rescripts vom 9. August 1817 Nr. 1. (Jahrbücher B. X. S. 28), wonach für Local-Termine auf der Feldmark des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, Reisekosten nur in dem Falle, wo die Entfernung über eine viertel Meile beträgt, liquidirt werden dürfen, in Erinnerung gebracht.

Zugleich wird bemerkt, daß die Bestimmung der Verordnung vom 28. Juni 1825, §. 9. lit. d., wonach bei Reisen in Königl. Dienst-Angelegenheiten auf eine Entfernung unter einer Meile die Extrapostkosten für eine volle Meile berechnet werden, auch bei Local-Commissionen in Privat-Angelegenheiten Anwendung findet, aber auch nur eine Meile berechnet werden darf, wenn gleich nach dem Post-Reglement die Post für zwei Meilen Bezahlung fordern könnte.

Berlin, den 19. September 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
(gez.) v. Kamptz.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird sämmtlichen Gerichten unseres Departements zur Nachricht bekannt gemacht.

Hamm, den 8. Januar 1832. Königl. Ober-Landesgericht.
Arnsberg, den 24. Januar 1832. Königl. Hofgericht.

Nr. 41.
Ministerial-Bestimmungen in Bezug auf die Justiz-Verwaltung.

Die Bestimmung der Gebühren-Taxe Abschnitt I. Nr. 9, nach welcher den bei Untergerichten angestellten Justiz-Commissarien für Anhörung der Urtels-Publicationen nichts passirt, setzt voraus, daß dieselben den ganzen Prozeß betrieben haben und durch die übrigen Gebühren für die Abwartung des Publications-Termins mit entschädigt werden. Wenn daher ein Justiz-Commissar einer abwesenden Partei nur Behufs der Urtels-Publication zum Bevollmächtigten beigeordnet wird, passiren demselben die in der Gebühren-Taxe Abschnitt I. Nr. 5. b. et c. bestimmten Gebühren. Rescript de 25. Juli 1831.

Da die Bestimmung des Rescripts de 17. September 1819 (Jahrbücher Band 14. S. 66), nach welchen den betreffenden Kreis-Landräthen von jeder gegen einen Militairpflichtigen eingeleiteten Untersuchung und von dem Ausfall des Erkenntnisses Nachricht gegeben werden soll, häufig unbeachtet geblieben ist, wird diese Vorschrift zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht. Rescript de 26. August 1831.

Hamm, den 8. Januar 1832. Königl. Ober-Landesgericht.
Arnsberg, den 24. Januar 1832. Königl. Hofgericht.

Digitized by Google

N. 42. Personal-Chronik.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Emmerich angestellte Justiz-Commissar Christian von de Wall, ist zufolge Verfügung des hohen Justiz-Ministerii vom 2. December v. J. zugleich zum Notar in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichts ernannt worden.

Hamm, den 9. Januar 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 43. Kosten-Erstattung in Criminal-Fällen.

Die Untergerichte unseres Departements werden auf die im vorjährigen Amtsblatte sub Nr. 365. pag. 314. enthaltene Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Hamm, die Erstattungs-Verbindlichkeit hinsichtlich der unerläßlichen Kosten in Criminalfällen betreffend, verwiesen und zu deren genauer Beachtung aufgefordert.

Arnsberg, den 4. Januar 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 44. Zurückweisung der mit dem Abiturienten-Prüfungszeugnisse Nr. 3. versehenen jungen Leute von dem Examen pro auscultatura.

Bei der großen Zahl derjenigen, welche sich dem Staatsdienste als Juristen widmen, ist es nothwendig, diejenigen davon abzuhalten, welche weder durch Talent begünstigt sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtiget haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind.

Diejenigen, welche bis zu ihrem ersten Eintritte in den Staatsdienst weder die Kraft und das Talent, noch die Anstrengung besitzen, wegen ihrer Schulstudien sich das Zeugniß Nr. 2. zu erwerben, gewähren keine Hoffnung für die im Staatsdienst erforderliche Anstrengung und Ausdauer.

Das Justiz-Ministerium verordnet daher, daß derjenige, welcher beim Abgange von Gymnasien nur Nr. 3. erhalten, und auch während der academischen Studien keine höhere Qualification durch die Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen der Universitäten erworben hat, mit dem Gesuche um Zulassung der ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden soll.

Diese Maßregel soll mit dem October k. J. in Wirksamkeit treten, und bis dahin werden DispensationsGesuche vom vollständigen triennio academico der inzwischen mit Nr. 3. versehenen Abgegangenen, nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 30. December 1831.

Für den Justiz-Minister
Vermöge Allerhöchsten Auftrags,
(gez.) von Kamptz.

An
das Königliche Hofgericht zu Arnsberg.
A. 13398.

Digitized by Google

Die vorstehende Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums wird zur Nachricht und Achtung für die Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 20. Januar 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 45. Errichtung einer interimistischen Untersuchungs-Commission für das Herzogthum Westphalen in Hamm.

Wegen des mangelhaften Zustandes der hiesigen Criminal-Gefängnisse und der Gefängnisse in den Gerichts-Orten im Herzogthum Westphalen ist von dem Königlichen Justiz-Ministerium bestimmt worden, daß die Gefangenen aus gedachten Landestheile, deren Haft längere Zeit dauert, vorerst und bis die Einrichtung besserer Gefängnisse vollendet seyn wird, an die mit dem Königlichen Inquisitoriate in Hamm verbundene Gefangnen-Anstalt abgeliefert werden sollen. Die Führung der Untersuchungen über diese Arrestaten ist einer besondern, dem unterzeichneten Hofgerichte untergeordneten und für jetzt aus dem Inquirenten, Oberlandes-Gerichts-Referendar Luyken, und dem Criminal-Protocollführer Nipken bestehenden interimistischen Commission übertragen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 24. Januar 1832.

Königliches Hofgericht.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 46. Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Schultheißen-Bezirke Meschede, Calle, Drasenbeck und Remblinghausen ist, nachdem der bisherige Verwalter ꝛc. Ehlert, als Kreis-Secretair in Siegen angestellt worden, dem Clemens Schulte commissarisch übertragen.

Der Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer Jacob Flüs zu Hagen, ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 11. Juni 1831 zur Verrichtung forensischer Geschäfte für fähig erklärt und in dieser Beziehung vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der bisherige Hülfsprediger Bertelsmann ist zum zweiten Pfarrer bei der evangelischen Gemeine zu Arnsberg ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Lohoff zu Heedfeld ist als Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Rüggeberg gewählt und landesherrlich bestätigt

Der Candidat des Predigtamts Heinrich Wilhelm Rosenbaum aus Mengede ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeine in Harpen erwählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

4. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 28. Januar 1832.

N. 44. Diebstahl auf der Enneper-Straße.

In der Nacht vom 26. auf den 27. December vorigen Jahres ist dem Hammerschmied Leopold Hasenclever, auf der Enneper-Straße bei Gevelsberg, aus dessen Hammer ein vollständiges Bett, vermittelst Eröffnung der Thür und des Fensters, gestohlen worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe desselben und fordern Jeden auf, die ihm etwa bekannten desfallsigen Thatumstände uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Schwelm, den 7. Januar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 45. Steckbrief hinter S. Schäfer.

Die unter polizeiliche Aufsicht stehende, nachstehend näher signalisirte Sophia Schäfer von Neheim hat sich, da dieselbe wegen wiederholten Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, am 15. dieses heimlich von hier entfernt.

Sämmtliche Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf die ꝛc. Schäfer vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und an mich abliefern zu lassen.

Neheim, den 17. Januar 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Personen-Beschreibung.

Dieselbe ist katholischer Confession, 18 Jahre alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat hellblonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite und dicke Nase, breiten Mund, breites Kinn, volles, rundes und starkes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist gesetzter Statur.

Bekleidung: Diese war bei ihrer Entweichung schlecht und abgetragen, und bestand in einem rothen kattunenen Kleide.

N. 46. Fruchtverkauf zu Bredelar.

Montag den 18. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, sollen auf der Rentamtsstube zu Bredelar von dem dasigen Fruchtvorrath 500 Scheffel Roggen, 25 Scheffel $8^{14}/_{20}$ Metzen Gerste und 400 Scheffel Mengkorn in gewöhnlicher Weise dem Meistgebot ausgesetzt werden.

Meschede, den 22. Januar 1832.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

N. 47. Fruchtverkauf zu Werl.

Am Dienstag den 7. Februar l. J., des Morgens 10 Uhr, werden bei der Receptur Werl

150 Scheffel Roggen
700 » Gerste

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 23. Januar 1832.

Königliches Rentamt.

N. 48. Holzverkauf in der Oberförsterei Himmelpforten.

In dem Königlichen Forstrevier Himmelpforten sollen nachbenannte Holzversteigerungen öffentlich abgehalten werden:

1) im Belauf Neheim, Distrikt Kukert,
Freitag am 3. Februar c.
250 Klafter aufgearbeitetes buchen, hainbuchen ꝛc. Schlagholz;

2) im Belauf Himmelpforten, Distrikt Aussenberg,
Sonnabend den 4. Februar c.
62 Klafter buchen Scheit- und Knüppel-
140 » » aufgearbeitetes Reiserholz;

3) im Belauf Holzen, Distrikt Lehmkuhle, Wolfskuhle und Schwarze-Brüche,
Montag den 6. Februar c.
eine Anzahl eichen und buchen Nutzblöcke und circa 8 Klafter unaufgearbeitetes Reiserholz;

4) im Belauf Holzen, Distrikt Ausseler-Hofholz,
Dienstag den 14. Februar c.
30 Klafter Nutz-, 50 Klafter Brenn- und 8 Klafter Reiserholz auf dem Stamme.

Kaufliebhaber wollen sich jedesmal des Morgens 10 Uhr einfinden,
ad 1. 2. und 4. in den benannten Schlägen;
ad 3. in der Wohnung des Försters Lücke.

Himmelpforten, den 22. Januar 1832.

Der Oberförster daselbst.

B.

N. 49. Erledigung der Pfarr-Vicarie zu Callenhardt.

Die Pfarr-Vicarie in Callenhardt, womit ein jährliches Einkommen von 157 — 160 Thlr. Preuß. Cour. verbunden ist, wurde durch das am 4. November v. J. erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers Vicars Ad. Thiele erledigt.

Lusttragende und qualificirte Subjecte zu dieser Stelle wollen sich unverzüglich bei unterzeichnetem Pfarrer melden.

Callenhardt, den 21. Januar 1832.

Der Pfarrer Heiming.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 5.

Arnsberg, den 4 Februar 1832

Das Königl. Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Gymnasial-Lehrern Rump und Dr. Marks zu Coesfeld das Prädikat von Gymnasial-Oberlehrern ertheilt. **N. 47. Personal-Chronik.**

Münster, den 25. Januar 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Nachstehende Nachweisung von den zu Gunsten der Kirchen, Kapellen, Pfarreien, Vikarien und Schulen des hiesigen Regierungs-Bezirks erfolgten und im Laufe des Jahrs 1831 von der Staats-Behörde genehmigten Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnissen, wird unter dankbarer Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. **N. 48. Fromme und milde Stiftungen im Jahre 1831.**

Arnsberg, den 24. Januar 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung

der zu Gunsten der Kirchen, Kapellen, Pfarreien, Vicarien und Schulen erfolgten, im Laufe des Jahrs 1831 von den Staatsbehörden genehmigten Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnissen im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

No.	Namen und Wohnort des Stifters resp. Schenkers.	Benennung des Fonds, welchem das Vermächtniß resp. Geschenk zugewandt worden.	Betrag des Vermächtnisses resp. der Schenkung. Thlr	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck der Schenkungen und Vermächtnisse.
1	Maria Franzisca Peters, Priorin des aufgehobenen Klosters zu Rumbeck	Katholische Kirche zu Rumbeck	30	—	—	Für die Zinsen soll ein jährliches Hochamt durch den Pfarren gehalten und eine Seelenmesse gelesen werden.
2	Emeritirter Pfarrer Bausch zu Hemer	Katholische Pfarrei zu Hemer	220	—	—	Behufs Abhaltung eines feierlichen Anniversarii am jedesmaligen Sterbetage des Stifters durch den Ortspfarrer. Anm. Die Schenkung besteht eigentlich aus einer nachgelassenen Forderung des Stifters für Melioration des Pastorat-Gartens.
3	Wilhelm Bürger zu Eversberg	Oberste Kapelle zu Eversberg	15	11	6	Zur Fundirung einer jährlich abzuhaltenden Messe.
4	Ehefrau Kohle geb. Gertrud Stratmann zu Velmede	Katholische Kirche zu Velmede	30	—	—	Desgleichen und zur Anschaffung einer neuen Lampe in der Kirche.
5	Franz Bauterkus zu Sundern	Kapelle zu Lichteringhausen, Pfarrei Attendorn	50	—	—	Zur Fundirung zweier alljährlich zu lesenden Messen durch den Ortspfarrer. Anm. Außerdem hat der Stifter der Kirche zu Rhode einen Fahrochsen vermacht, für dessen Erlös ein Kronleuchter angeschafft werden soll.
6	Dietrich Keller zu Biemecke	Katholische Kirche zu Bochum	38	13	10	Die Stiftungen sind an keine Bedingungen geknüpft.
7	Derselbe	Katholische Kirche zu Eickel	38	13	10	
8	Derselbe	Katholische Schule zu Riemeke	76	27	8	Zur Bestreitung der Kosten des Unterrichts armer Kinder u. Anschaffung v. Schulbüchern für dieselben
9	Erben des verstorbenen Pfarrers Simons zu Hemmerde	Katholische Schule zu Hemmerde	153	25	5	Zur Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder.

Digitized by Google

N.	Namen und Wohnort des Stifters resp. Schenkers.	Benennung des Fonds, welchem das Vermächtniß resp. Geschenk zugewandt worden.	Betrag des Vermächtnisses resp. der Schenkung. Thlr.	Sgr.	Pf	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck der Stiftungen und Vermächtnisse.
10	Patrimonial-Richter Löcke zu Hovestadt	Franziscaner-Mission zu Hovestadt, unter Substituirung der katholischen Kirche daselbst	500	—	—	Zur Gründung eines jährlichen feierlichen Hochamts und viel einfacher Seelenmessen.
11	Derselbe	Katholische Schule zu Hovestadt	500	—	—	Behufs Erbauung einer neuen Schule.
12	Freifrau von Wiedenbruck, geb. von Schade zu Antfeld	Katholische Schule zu Antfeld	230	23	1	Ohne bestimmten Zweck.
13	Dieselbe	Katholische Kirche zu Bigge	76	27	8	Zur Abhaltung eines jährlichen levitischen Seelen-Amtes.
14	Prior Johann Baptist Brühl im Schnellenberger Hospitale	Progymnasium, subsidiarisch Elementarschule zu Attendorn	150	—	—	Wie ad 12
15	Derselbe	Pfarrfonds daselbst	160	—	—	Zur Abhaltung von jährlich 6 Messen.
16	Derselbe	Kirchenfonds daselbst	30	—	—	
17	Derselbe	Küstereifonds daselbst	10	—	—	
18	Eberhard Bömer gt. Volmert resp. dessen Erben zu Bremscheid	Katholische Kirche zu Eslohe	40	—	—	Zur Gründung eines jährlichen Hochamts.
19	Pfarrverwalter Heinemann zu Miste	Katholische Schule zu Kirchrahrbach	38	13	10	Die Schenkungen sind an keine Bedingungen geknüpft.
20	Derselbe	Katholische Schule zu Miste	38	13	10	
21	Joh. Gotth. Wm. Borgardt zu Camen	Kirche der größern evangelischen Gemeine zu Camen	23	—	—	
22	Colon Heumann zu Hundhamme	Katholische Kirche zu Bochum	50	—	—	Zur Gründung eines jährlichen Hochamts.
23	Wm. Schulte zu Berlingsen Kr. Soest	Katholische Schule zu Echtrop	60	—	—	Zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für arme Kinder.
		Ueberhaupt	2560	19	8	

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 49. Personal-Chronik.

Der seitherige Prediger und Synodal-Präses, Herr Bäumer zu Bodelschwingh, ist zum Consistorial- und Schul-Rath bei der Königlichen Regierung zu Arnsberg und zum ersten Pfarrer bei der dasigen evangelischen Gemeine allergnädigst ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat December 1831 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	2	16	3	2	8	7	1	15	11	"	28	9	2	2	4	"	"	"	"	14	10	"	14	"	5	26	"
Hattingen . .	2	26	9	2	10	"	1	15	6	1	"	"	"	"	"	1	18	"	"	15	"	"	15	"	5	15	"
Herdecke . .	2	18	10	2	5	9	1	17	1	"	29	11	"	"	"	"	"	"	"	17	6	"	13	6	4	24	"
Langschede .	2	13	"	2	"	"	1	14	4	"	"	"	1	29	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	2	17	3	2	1	"	1	19	5	"	25	"	1	29	2	"	"	"	"	12	"	"	20	"	5	"	"
Menden . .	2	18	3	2	6	6	1	19	,	"	27	6	1	29	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	21	"	2	2	1	1	15	1	"	27	5	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	2	10	"	2	2	6	1	12	10	"	28	6	2	9	"	"	"	"	"	16	"	"	15	"	5	"	"
Witten . . .	2	24	2	2	4	"	1	19	"	"	27	3	2	3	4	1	28	"	"	12	9	"	12	"	4	12	"
Durchschnitts-Preis . .	2	18	5	2	4	6	1	16	6	"	28	1	2	2	2	1	23	"	"	14	8	"	14	11	5	2	10

Digitized by Google

Beilage

zum

5. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 4. Februar 1832.

B.
N. 50.
Verding der Brod- und Fourage-Lieferung für Truppen des 4. Armee-Corps.

Am 8. Februar d. J. soll die Fourage- und theilweise auch die Brodlieferung in dem, nachstehend abgedruckten Verzeichnisse angegebenen, mit Truppen des 4. Armee-Corps belegten Garnison-Orten, vom 1. März bis ultimo September 1832, vorbehaltlich der höhern Genehmigung, in Verding gegeben werden.

Die ungefähren Bedarfs-Quantitäten sind aus jenem Verzeichnisse näher zu ersehen, und richten sich dieselben nach der jedesmaligen Stärke der Truppen, welche nicht genau verbürgt werden kann.

Wir fordern Producenten, Oekonomen und Lieferungslustige hierdurch auf, ihre schriftlichen Offerten, welche mit der Bezeichnung auf dem Couverte:

»Submissionen wegen Naturalien-Lieferungen«

zu versehen sind, portofrei, und so zeitig an uns gelangen zu lassen, daß sie bis zum 7. Februar c. in unsern Händen sind.

Die Eröffnung der eingehenden Lieferungs-Offerten erfolgt am 8. Februar c., Vormittags, im Amts-Locale der unterzeichneten Behörde, und wird nach Befinden der Umstände, und wenn die gemachten Offerten überhaupt annehmlich erscheinen, mit den Mindestfordernden, und sonst gehörig qualificirten Submittenten, vorbehaltlich der Genehmigung des Hohen Krieges-Ministerii, contrahirt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen bei folgenden Behörden zur Einsicht offen:

bei der unterzeichneten Intendantur,
bei dem Königlichen Proviant-Amte zu Minden,
bei dem Königlichen Magazin-Rendanten Herrn Merten zu Paderborn,
bei dem Magazin-Rendanten Herrn Rittmeister Oberstadt zu Hamm,
bei den Magistraten zu Lippstadt, Herford, Warendorf, Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Harsewinkel, Everswinkel, Freckenhorst, Brakel, Höxter, Warburg, Steinheim, Soest, Werl, Camen und Unna,

und soll jede etwa außerdem zu wünschende Auskunft, auf Befragen von uns mit umgehender Post ertheilt werden.

Münster, den 24. Januar 1832.

Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

Digitized by Google

Nachweisung

von dem Brod- und Fourage-Bedarf in den nachbenannten Kantonnements-Orten, für einen Monat.

Nro.	Garnison-Ort.	Brode à 6 Pfd. Stück.	Fourage: Hafer. Scheffel.	Heu. Centner.	Stroh. Schock.
1	Brakel	»	1,100	250	38
2	Höxter	»	1,000	250	36
3	Steinheim	»	1,000	250	36
4	Warburg	»	1,000	250	36
5	Soest	»	900	250	38
6	Werl	»	800	250	36
7	Camen	»	800	250	36
8	Unna	»	800	250	36
9	Warendorf	1,700	30	8	1
10	Harsewinkel	1,700	5	2	1 1/5
11	Freckenhorst	1,700	5	2	1 1/5
12	Everswinkel	1,700	5	2	1 1/5
13	Wiedenbrück	1,700	5	2	1 1/5
14	Rheda	1,700	5	2	1 1/5
15	Gütersloh	1,700	5	2	1 1/5

Nr. 51. Diebstahl zu Kirchhörde.

Am 5. November v. J. ist dem Bergmann Christian Eisenhuth aus seiner Wohnstube zu Kirchhörde, Gerichtsbezirks Dortmund, eine Taschenuhr gestohlen worden.

Dieselbe war eine zweigehäusige, silberne, englische Uhr. Das äußere Gehäuse war braun lakirt und mit silbernen Stiften beschlagen; an dem zweiten Gehäuse war der Rand, worin das Glas gefaßt ist, rund herum ausgestochen. Auf dem Zifferblatte befanden sich römische Zahlen, und sowohl auf diesem Zifferblatte als in der Uhr selbst stand der Name des Uhrmachers »Geck in Dortmund«. Der Pendant war außerordentlich stark und massiv, und an demselben befand sich eine silberne dreifache Kette, von einer starken Spanne lang, an dieser ein silberner Uhrschlüssel, zwei Finger bildend.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Uhr führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 24. Januar 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat

Nr. 52. Diebstahl zu Clieve.

Aus der, dem Hofesbesitzer Ferdinand Böhmer genannt Schulte zu Clieve zugehörigen, nahe bei Clieve gelegenen Wassermühle, sind am Abende des 25. Decembers v. J. mittelst gewaltsamen Diebstahls circa 6 Scheffel Früchte,

Digitized by Google

theils Roggen, theils Rauhfutter, theils Gerste, sodann ein Oberbett von Drill, blau gestreift mit blauem leinenen Ueberzuge, und zwei Betttücher, gezeichnet B. entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände und fordern Jeden, der darüber oder über die Thäter nähere Auskunft zu geben vermag, auf, darüber uns oder seiner nächsten Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

Mülheim, den 21. Januar 1832.

Königliches Justiz-Amt Belecke.

B. 1. N. 53. Anlegung einer unterschlächtigen Wassermühle bei Marten.

Der Landwirth Johann Heinrich Voigt zu Marten ist gesonnen, am Ausflusse des sogenannten Sybergs-Springes oder Quells bei Marten eine unterschlächtige Wassermühle anzulegen.

Es werden nun alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame befürchten, und insbesondere die benachbarten Mühlenbesitzer hierdurch aufgefordert, innerhalb einer präclusivischen Frist von acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, ihre Widersprüche oder Erklärung wegen des örtlichen Bedürfnisses dieser Anlage bei der unterzeichneten Kreisbehörde abzugeben.

Dortmund, den 19. Januar 1832.

Der Landrath daselbst.

N. 54. Steckbrief hinter F. Karnarkus.

Der nachstehend näher signalisirte Franz Karnarkus, welcher wegen Bettelns und Vagabundirens aufgegriffen, ist in der Nacht vom 21. auf den 22. dieses aus dem hiesigen Arrestlocale entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ergebenst ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an mich abzuliefern.

Neheim, den 26. Januar 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Wallen, Kreises Eslohe, gebürtig, katholischer Confession, 16 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung und ist hagerer Statur. Besondere Kennzeichen: Das rechte Auge ist etwas klein.

Bekleidung: Graue tuchene Jacke, schwarze schlechte tuchene Hose, Schuhe, weiße wollene Strümpfe, eine schwarze tuchene sogenannte Sternkappe, und blauer leinener Kittel.

N. 55. Fruchtverkauf zu Balve.

Sonnabend den 11. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, sollen vom Fruchtspeicher zu Balve einige Hundert Scheffel Roggen und Mengkorn öffentlich im Meistgebote verkauft werden.

Hagen, den 29. Januar 1832.

Königliches Rentamt.

N. 56. Kunst-Verein für die Rheinlande und Westphalen.

Der Kunst-Verein für die Rheinlande und Westphalen wird die General-Versammlung seiner Mitglieder und die Verloosung der angekauften Kunstwerke für das Jahr 1831 im Juli d. J. an einem, künftig näher zu bestimmenden Tage,

Digitized by Google

halten. Der unterzeichnete Secretair des Vereins ladet die Künstler, welche geneigt sind, bei der damit verbundenen Ausstellung zu concurriren, ein, ihre Werke unter seiner Adresse, jedoch so zeitig einzusenden, daß sie spätestens am 1. Juli d. J. hier eintreffen, mit der Bitte, ihn, für den Fall, daß der Verein dieselben zu erwerben wünschte, von ihrer Absicht und dem Preise des Verkaufes gleichzeitig zu benachrichtigen. Der Schluß der hiesigen Ausstellung wird so erfolgen, daß Werke, welche zu der in Berlin im September d. J. eröffneten Ausstellung bestimmt sind, daselbst noch zeitig anlangen können.

Düsseldorf, den 15. Januar 1832.

Schnaase,
Königl. Procurator.

N. 57. Beschälstationen pro 1832.

Den Pferdezüchtern im Regierungsbezirke Arnsberg, verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der künftigen Beschälzeit Hengste aus dem Rheinisch-Westphälischen Landgestüte aufgestellt werden sollen:

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Ankunft der Hengste.	Anfang der Bedeckung.
1	Erwitte	25. Februar	27. Februar
2	Heeren	26. »	28. »
3	Hoerde	27. »	29. »
4	Lüner-Brunnen	26. »	38. »
5	Völlinghausen	25. »	27. »
6	Hellefeld	28. März	30. März

Warendorf, den 22. Januar 1832.

Köhne,
Gestüt-Inspector.

N. 58. Verkauf eines Forstgrundstücks bei Menden.

Am 20. dieses Monats soll der, bei der Theilung des Rodenberges bei Menden dem Fiscus zugefallene Antheil wiederholt im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden.

Der fragliche Distrikt ist 34 Morgen groß, hat guten Boden und empfiehlt sich durch seinen vorzüglichen, größtentheils saubern Eichenbestand zum Ankauf.

Kauflustige wollen sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags gegen 10 Uhr, im Gasthofe der Frau Wittwe Amecke zu Menden einfinden, woselbst, oder auch vor dem Verkaufstermine, bei dem Unterzeichneten, von Königlicher Hochlöblicher Regierung mit der Licitation Beauftragten, die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können. Obereimer, den 1. Februar 1832.

Der Oberförster daselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 6.

Arnsberg, den 11. Februar 1832.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 51.

Nr. 1334. Allerhöchste Kabinets-Order vom 9. Juli 1831, wegen des durch die Regierung in Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtagsbesitzungen. Gesetz-Sammlung Nr. 2.

Nr. 1335. Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. December 1831, wegen Erweiterung der von der Direction der See-Assecuranz-Compagnie zu Stettin auszustellenden Vollmacht.

Nr. 1336. Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Januar 1832, wegen Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Posen.

Nr. 1337. Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. D. d. den 22. Januar 1832.

N. 52. Einführung der neuen Arznei-Taxe.

Die im Laufe der Zeit eingetretene Gestaltung mannigfacher Verhältnisse hat einen so wesentlichen Einfluß auf den Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker gehabt, daß die, der bisherigen Arznei-Taxe zum Grunde gelegten Principien nicht ferner anwendbar sind. Durch das Erscheinen der neuen Landes-Pharmacopöe, die mit dem 1. März k. J. in Wirksamkeit tritt, ist gleichfalls eine gänzliche Umarbeitung dieser Taxe nothwendig geworden. Es ist demnach eine neue Arznei-Taxe, bei deren Bearbeitung eine richtige Würdigung der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse und eine gleiche Wahrnehmung des Interesse, sowohl des Publicums, als der Apotheker, die Haupt-Rücksichten gebildet haben, auf Veranlassung des unterzeichneten Ministerii aufgestellt worden.

Nach dieser Arznei-Taxe haben sich die Apotheker des Königlich Preußi-

Digitized by Google

schen Staates, vom 1. März 1832 ab, überall, bei Vermeidung der im Medicinal-Edicte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von fünf und zwanzig Thalern, genau zu richten, sämmtliche dabei betheiligte Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 24. December 1831.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

In Folge des von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in dem Circular-Rescript vom 16. des vorigen Monats uns ertheilten Auftrags bringen wir, mit dem vorstehenden Publicandum, nachstehende, von den Vorschriften der Pharmacopöe abweichende Bestimmungen zur Kenntniß der Apotheker.

1) Bei der Feststellung der Preise für das Chinium, Chinium sulphuricum, Cinchonium sulphuricum, Morphium, Morphium aceticum, Strychninum nitricum, in der Arznei-Taxe, sind die Fabrik-Preise zum Grunde gelegt worden, weshalb auch den Apothekern die käufliche Beschaffung dieser Präparate unter den in der Vorrede zu der neuen Pharmacopöe festgesetzten Bedingungen verstattet seyn soll.

2) Bei dem Aether sulphuricus ist in der Taxe, Statt des vorgeschriebenen Spiritus vini alcoholisatus, der käufliche Spiritus vini rectificatissimus zu 90° Tralles, und eben so bei denjenigen Extracten, zu deren Bereitung Weingeist in Anwendung kommt, Statt des von den Apothekern selbst zu bereitenden Spiritus, käuflicher Spiritus in Anrechnung gebracht worden. Es soll daher auch den Apothekern verstattet seyn, zur Bereitung der angeführten Präparate den in der Taxe in Anrechnung gebrachten Spiritus in Anwendung zu ziehen.

3) Bei nachfolgenden Syrupen:

Syrupus Balsami peruviani, S. capitum papaveris, S. chamomillae, S. cinnamomi, S. corticum aurantiorum, S. croci, S. Glycyrrhizae, S. Ipecacuanhae, S. Mannae, S. Menthae, S. Rhei, S. Rhoeados, S. Senegae, S. Sennae, S. Succi Citri,

ist, Statt des vorgeschriebenen Saccharum albissimum, in der Taxe des Saccharum album in Anrechnung gebracht, weshalb von den Apothekern auch nur letzteres zur Bereitung der genannten Syrupe zu verwenden ist.

4) Der offizinelle Preis für die Blutegel innerhalb unseres Departements wird, mit Rücksicht auf die obwaltenden Orts- und Zeitverhältnisse, demnächst für die Zeiträume vom 1. Mai bis ultimo October und vom 1. November bis ultimo April von uns festgestellt, nach Umständen abgeändert und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Die neue Arznei-Taxe, das Exemplar zu zehn Silbergroschen, ist aus

Digitized by Google

dem hiesigen Medicinal-Bücher-Depot (Adresse: An den Hauptkassen-Buchhalter und Sporteln-Rendant Consbruch hier), so wie auch bei dem Buchhändler C. F. Plahn in Berlin, und in allen Buchhandlungen der Monarchie zu denselben Preisen zu bekommen.

Arnsberg, den 5. Februar 1832.

Königliche Regierung.

N. 53. Zurückweisung der mit dem Abiturienten-Prüfungszeugnisse Nr. 3. versehenen jungen Leute von dem Examen pro auscultatura.

Bei der großen Zahl derjenigen, welche sich dem Staatsdienste als Juristen widmen, ist es nothwendig, diejenigen davon abzuhalten, welche weder durch Talent begünstigt sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtiget haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Diejenigen, welche bis zu ihrem ersten Eintritte in den Staatsdienst weder die Kraft und das Talent, noch die Anstrengung besitzen, wegen ihrer Schulstudien sich das Zeugniß Nr. 2. zu erwerben, gewähren keine Hoffnung für die im Staatsdienst erforderliche Anstrengung und Ausdauer.

Das Justiz-Ministerium verordnet daher, daß derjenige, welcher beim Abgange von Gymnasien nur Nr. 3. erhalten, und auch während der academischen Studien keine höhere Qualification durch die Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen der Universitäten erworben hat, mit dem Gesuche um Zulassung der ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden soll.

Diese Maßregel soll mit dem October k. J. in Wirksamkeit treten, und bis dahin werden Dispensations-Gesuche vom vollständigen triennio academico der inzwischen mit Nr. 3. versehenen Abgegangenen, nicht berücksichtigt werden.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat sich hiernach zu achten und diese Verfügung durch das Amtsblatt seines Departements zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. December 1831.

Für den Justiz-Minister,
Vermöge Allerhöchsten Auftrags
(gez.) von Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu Hamm.

Vorstehendes Rescript des Königlichen hohen Justiz-Ministerii wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hamm, den 24. Januar 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

N. 54. Beurtheilung der den Mitgliedern ꝛc. der aufgehobenen Stifter bewilligten Pensionen ꝛc. nach den Grundsätzen des Reichs-Deputations-Schlusses.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 7. d. M. allergnädigst festzustellen geruht, daß die von Allerhöchst denenselben den ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der durch die vormalige Westphälische Regierung aufgehobenen Stifter bewilligten Pensionen und Competenzen nach den Grundsätzen des §. 66. des Reichs-Deputations-Schlusses beurtheilt werden, und daher keiner Arrestlegung unterworfen seyn sollen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser Allerhöchsten Bestimmung zu achten.

Berlin, den 9. December 1831.

Für den Justiz-Minister,
Vermöge Allerhöchsten Auftrags
(gez.) v. Kamptz.

An
das Königliche Hofgericht zu Arnsberg.
B. 7589.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird den Untergerichten unseres Departements, so wie den betreffenden Pensionairs hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 24. Januar 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 55. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Die beiden bisherigen Hülfsbeamten, Supernumerarius Schulte und Diätarius Vassen, sind zu Secretariats-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer, Organist und Küster bei der evangelischen Gemeine zu Ergste, Kreises Iserlohn, Ferdinand Kniebe, ist in diesen Aemtern definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Privatlehrer in der Grüne, Kirchspiels Iserlohn, Johannes Dietrich Lübbert, ist provisorisch als Schullehrer bei der Gemeine zu Frönsbert, im Kirchspiel Hemer, angestellt worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

6. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 11. Februar 1832.

N. 59. Diebstahl zu Brunsteinsblech.

In der Nacht vom 19. auf den 20. December pr. sind dem Johann Brauckmann auf'm Brunsteinsblech, Bauerschaft Rechstebreck, vermittelst Erbrechung der Kellerthür, ungefähr 2,000 Pfund Kartoffeln gestohlen worden.

Wir warnen vor deren Ankauf und fordern Jeden auf, die ihm bekannten, zur Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung der entwendeten Kartoffeln gereichenden Thatumstände entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Schwelm, den 18. Januar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 60. Diebstahl zu Herdecke.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Mai praet. sind dem Schuster Heinrich Schäfer zu Herdecke aus seiner Wohnung zwei Schinken, 28 Pfund schwer, entwendet worden.

Vor deren Ankauf warnend, fordern wir zugleich Jeden auf, alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung jener Sachen oder zur Entdeckung des Thäters führen können, entweder uns oder der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Hagen, den 18. Januar 1332.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nr. 61. Diebstahl zu Unna.

Am Abende des 26. Decembers v. J. ist aus der Schlafstube des bei der verwittweten Frau Assessorin Rumpff hierselbst dienenden Heinrich Joester eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit einer Kordel, woran ein, mit einem grünen Stein befindlicher Uhrschlüssel befestigt, entwendet, und ist dieselbe noch daran kenntlich, daß auf dem Zifferblatte der Name »London« bemerkt ist, und an dem äußern Kasten mehrere Eindrücke sich befinden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, und vor dem Ankaufe dieser Uhr warnen, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters etwa führen könnte, entweder dem unterzeichneten Gerichte oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Unna, den 19. Januar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nr. 62. Diebstahl zu Bruch.

In der Nacht vom 18. auf den 19. laufenden Monats sind der Wittwe Gottfried Hellmann auf'm Bruch, Bauerschaft Haßlinghausen, aus ihrem vom Wohnhause entfernt stehenden Brennhause, mittelst Erbrechung der Thüre an demselben:

1. eine ungefähr 14 Fuß lange rothe kupferne Röhre nebst Kranen und Bolzen, welcher Letzterer von gelbem Kupfer und mit dem Namen G. H. bezeichnet ist;
2. eine dito Röhre, ungefähr 3 Fuß lang, welche beide zur Leitung des Wassers im Brennhause benutzt worden;
3. aus dem Keller des Brennhauses mittelst gewaltsamer Oeffnung einer mit 2 Schlössern verschlossenen Kellerthür ungefähr 1 Anker Branntwein aus dem Lagerfaß und 2 Scheffel Gerstenmehl aus einem Mehlkasten

entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen und fordern Jeden, der von den zur Ausmittelung des Thäters und zur Herbeischaffung derselben führenden Thatumstände Kenntniß hat, hierdurch auf, solche entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Schwelm, den 23. Januar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 63. Diebstahl bei Hagen.

Vor ungefähr drei Wochen sind aus dem am Goldberge, bei Hagen, belegenen Gartenhause des hiesigen Schlössers Heinrich Caspar Heimbeck nachfolgende Gegenstände gestohlen worden:

eine eiserne Harke mit hölzernem Stiel; eine Mistgabel; eine Platthacke mit Spitzhacken, eine Heckenscheere; eine Buchsbaumscheere; ein eiserner Wasserkessel; und das, das Gartenhaus schließende Schloß.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, fordern wir Jeden auf, uns anzuzeigen, was zur Festmachung eines Thäters beitragen kann.

Hagen, den 26. Januar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 64. Diebstahl zu Möllenkotten.

In der Nacht vom 26. auf den 27. d. M. sind dem Bandweber Ludwig Blücher zu Möllenkotten nachstehende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden, und zwar:

a. 30 Stück halbseidenes Band, per Stück 48 Ellen haltend;
b. 9 Stück ganzseidenes Band, per Stück 48 Ellen haltend;
c. eine Anzahl ganz seidener Ketten, auf Scheiben befindlich, deren letztere etwa 12 bis 16 seyn mochten, worunter sich einige schattirte Kattune befanden und die übrigen aus weißer, grüner, blauer, türkischrother und rosarother Farbe bestanden;
d. ein noch fast neuer schwarztuchener Frackrock mit überspannenen schwarzen Knöpfen;
e. eine eingehäusige silberne Repetiruhr ohne Glas, wo sich auf dem Zifferblatte der Name Burgund et fils befand, und woran noch eine Kette von sogenann-

Digitized by Google

tem falschen Golde und ein Petschaft mit einem weißen Steine waren. In der Umfassung dieses Steins war ein Stück Band gelegt.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Spuren, welche zur Ausmittelung der Thäterschaft führen können, der nächsten Polizeibehörde, dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm oder uns anzuzeigen. Schwelm, den 29. Januar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 65. Aufforderung wegen verschiedener muthmaßlich gestohlener Sachen.

Am 24. November ist bei zweien verdächtig erscheinenden und deshalb arretirten männlichen Subjecten zu Arnsberg

ein Paar Frauenschuhe, ein Paar Halbstiefeln und ein buntes kattunenes Halstuch,

gefunden worden. Aus dem Benehmen jener Personen geht der Verdacht hervor, daß diese Gegenstände gestohlen seyn dürften, und fordern wir daher den betreffenden Eigenthümer derselben auf, uns oder der nächsten Polizeibehörde von dem Diebstahle und dessen Umständen schleunige Kunde zu ertheilen.

Schwelm, den 30. Januar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 66. Diebstahl zu Padberg.

Im Monate December v. J. ist dem Müllerknecht Conrad Siering zu Padberg aus einem unverschlossenen Kasten ein Ueberrock von dunkelblauem Tuche mit dito überzogenen Knöpfen, welcher unter den Taschen und an den Brustseiten mit violenblauem Nessel, im Rücken und in den Aermeln aber mit gewöhnlichem Leinewand gefüttert, und auf dem Rücken unterm Kragen mit den gestickten Buchstaben K. O. N. S. gezeichnet ist, entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieses gestohlenen Rocks warnen, fordern wir Jeden, der von diesem Diebstahl und dessen Thäter Wissenschaft erhält, hiermit auf, davon uns oder die nächste Ortsbehörde in Kenntniß zu setzen.

Marsberg, den 25. Januar 1832.

Königl. Justiz-Amt daselbst.

N. 67. Steckbrief hinter C. Bergmann und T. Oppermann.

Der Caspar Bergmann aus Lüdenscheid und Theodor Oppermann, welcher letzterer sich jüngst zu Velecke aufgehalten hat, sind eines Capital-Verbrechens dringend verdächtig, und da sie sich beide von hier entfernt haben, so fordern wir die Polizeibehörden auf, gedachte Personen im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Rüthen, den 30. Januar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Person-Beschreibungen.

1. Der C. Bergmann aus Lüdenscheid ist 30 Jahre alt, mittler Größe etwa 5 Fuß 4 Zoll, schlanker Statur, hat ein länglich mageres Gesicht, gesunde

Digitized by Google

Gesichtsfarbe, dunkelbraune Haare, dunkelbraunen Bart, hohe Stirn, graue Augen, spitze Nase und Kinn.

Bekleidung: Blaßblauer leinener Kittel und rauhe Kappe.

2. Der Theodor Oppermann ist vom Schwelmer-Brunnen gebürtig, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, starker und untersetzter Statur, hat ein vollblühendes Gesicht, blonde Haare, röthlichen Bart, Backenbart und Schnurrbart in einander gezogen, vorliegende wahrscheinlich graue Augen, vorstehende fleischige Nase, großen Mund mit etwas hervorstehenden Lippen.

Bekleidung: Ein blauer leinener Kittel, lederne Mütze mit Schirm, ein Ziegenhainer-Stock unten mit Beschlag.

B. 2. N. 68. Anlegung einer unterschlächtigen Wassermühle bei Marten.

Der Landwirth Johann Heinrich Voigt zu Marten ist gesonnen, am Ausflusse des sogenannten Sybergs-Springes oder Quells bei Marten eine unterschlächtige Wassermühle anzulegen.

Es werden nun alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame befürchten, und insbesondere die benachbarten Mühlenbesitzer hierdurch aufgefordert, innerhalb einer präclusivischen Frist von acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, ihre Widersprüche oder Erklärung wegen des örtlichen Bedürfnisses dieser Anlage bei der unterzeichneten Kreisbehörde abzugeben.

Dortmund, den 19. Januar 1832.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 69. Abhaltung des Jahrmarkts zu Neuenrade.

Dem betreffenden Publico wird nachrichtlich bekannt gemacht, daß der diesjährige hiesige Jahr-Markt wegen der jüdischen Feiertage am 14. und 15. März gehalten werden wird.

Neuenrade, den 4. Februar 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

N 70. Fruchtverkauf zu Mülheim und Benninghausen.

Von den herrschaftlichen Fruchtvorräthen sollen:

1. am 21. dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, im Schloßgebäude zu Mülheim an der Möhne:
   500 Scheffel Roggen
   500 » Gerste
2. am 22. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Rentamtsgebäude zu Benninghausen:
   400 Scheffel Roggen
   400 » Gerste

im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Lippstadt, den 1. Februar 1832.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

N. 71. Fruchtverkauf zu Sieperting.

Die aus dem Sackzehnten zu Sieperting aufkommenden Früchte, circa 30 Scheffel Hafer, 8 Scheffel Roggen, 7 Scheffel Mengkorn und einige Metzen Gerste sollen am Freitag den 24. d. M., Morgens 11 Uhr, im Stiesbergshause zu Sieperting meistbietend verkauft und der Zuschlag geeigneten Falls gleich ertheilt werden.

Meschede, den 1. Februar 1832.

Königliches Rentamt.

N. 72. Fruchtverkauf zu Dortmund und Bochum.

Am 25. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, soll in der Wohnung des Wirths Schmale hieselbst eine Quantität Weitzen, Roggen, Gerste und Erbsen, so wie am 28. Februar, Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Wirths Falkenberg in Bochum einige 100 Scheffel Roggen und Gerste von den herrschaftlichen Fruchtspeichern öffentlich meistbietend verkauft werden.

Dortmund, den 1. Februar 1832.

Königliches Rentamt.

N. 73. Grundzinsweise Veräußerung des Zehntens zu Neheim.

Am Freitag den 2. März l. J., Morgens 10 Uhr, wird der herrschaftliche Feldzehnten zu Neheim zur grundzinsweisen Veräußerung im öffentlichen Meistgebote beim hiesigen Rentamte ausgesetzt, wo auch, vom 20. d. M. an, die desfallsigen Bedingungen zur Einsicht offen liegen.

Arnsberg, den 3. Februar 1832.

Königliches Rentamt.

N. 74. Verpachtung respective Verkauf der Königl. Koppeljagd in der Oberförsterei Bredelar.

Die Königl. Jagdgerechtsame in der Oberförsterei Bredelar soll in einzelnen Abtheilungen, nach der, vor der letzten Verpachtung bestandenen Eintheilung, die Abtheilungen 1. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. zur Verpachtung auf 3 Jahre, die Abtheilungen 2. 3. aber alternativ zur 6jährigen Verpachtung und zum Verkauf, dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden, unter den vor der Licitation noch näher bekannt werdenden Bedingungen. Der Bietungstermin ist auf den 19. März c. festgesetzt, und wollen sich die Herren Pachtlustigen, um 9 Uhr des Morgens, in der Wohnung der Frau Conductorin Seifarth zu Bredelar einfinden.

Ueber die Eintheilung kann der Herr Oberförster v. Rappard und Herr Förster Köhler in Madfeld, auf Verlangen Auskunft geben.

Meschede, den 5. Februar 1832.

Der Forstmeister das.

N 75. Holzverkauf in der Oberförsterei Lützel.

Dienstag den 28. Februar d. J., des Morgens 10 Uhr, soll das im Bezirk Müsen, der Oberförsterei Lützel, noch vorräthige eichen, buchen und andere Bau-, Nutz-, Brenn- und Reiserholz nochmals an den Meistbietenden öffentlich zum Verkauf ausgesetzt werden.

Hof-Ginsberg, den 29. Januar 1832.

Der Oberförster daselbst.

Digitized by Google

N. 76. Verkauf eines Forstgrundstücks bei Menden.

Am 20. dieses Monats soll der, bei der Theilung des Rodenberges bei Menden dem Fiscus zugefallene Antheil wiederholt im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden.

Der fragliche Distrikt ist 34 Morgen groß, hat guten Boden und empfiehlt sich durch seinen vorzüglichen, größtentheils haubaren Eichenbestand zum Ankauf.

Kauflustige wollen sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags gegen 10 Uhr, im Gasthofe der Frau Wittwe Amecke zu Menden einfinden, woselbst, oder auch vor dem Verkaufstermine, bei dem Unterzeichneten, von Königlicher Hochlöblicher Regierung mit der Licitation Beauftragten, die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können. Obereimer, den 1. Februar 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 77. Holzverkauf in der Oberförsterei Hainchen.

Am 25. dieses, soll das im Königlichen Walddistrikt Eichwäldchen, am Haindspfad, geschlagene Holz, welches in 147½ Klafter Kohlholz, nebst dem Abfallreiserholze und einigen buchen Nutzholzstämmen besteht, meistbietend versteigert werden.

Die Zusammenkunft ist des Morgens 9 Uhr in der hiesigen Forstwohnung.

Hainchen, den 2. Februar 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 78. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Den 21. dieses Monats, des Vormittags 9 Uhr, werden in dem Beerbten-Antheil der Wennemer-Mark, Distrikt Mittelhohl, mehrere buchen Nutzstücke, zu Fabrik- und Geschirrholz brauchbar, meistbietend versteigert. Die Zusammenkunft ist auf der Glashütte in der Giesmecke.

Rumbeck, den 5. Februar 1832.

Der Forstinspector daselbst.

N. 79. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 22. dieses Monats, des Vormittags 10 Uhr, wird in der Behausung des Herrn Siepen zu Oeventropp eine Quantität buchen Kohlholz, welches im Rumbecker Walde, Distrikt Egge, und in dem fiscalischen Antheil der Dinscheder-Mark, Distrikte Dickeberg und Drensch, aufgeklaftert steht, meistbietend versteigert. Rumbeck, den 5. Februar 1832.

Der Forstinspector daselbst.

N. 80. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 14. dieses Monats sollen in der Oberförsterei Obereimer, Schutzbezirk Wicheln, und zwar:

1. im Distrikt Tempel
   a. 20—25 eichen Nutzblöcke,
   b. 20—25 Klafter eichen Scheit und Knüppel,
   c. 10—12 buchen Nutzblöcke,
   d 75—80 Klafter buchen Scheit und Knüppel,

nebst dem unaufgearbeiteten Reiserholzabfalle und

Digitized by Google

2. im Distrikt Herbremen
   a. 15 Stück eichen Nutzblöcke,
   b. 3 » buchen »

nebst einer bedeutenden Quantität unaufgearbeiteten Reiserholzes im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden, wozu Kauflustige sich des Vormittags 9 Uhr beim Holzhauer Capun an der Wichlerhöhe einfinden wollen.

Obereimer, den 7. Februar 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 81. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 15. dieses Monats sollen in der Niedereimer-Mark, Distrikts Kompraden, an dem alten Arnsberger-Soester-Wege, zunächst dem vorigjährigen Schlage am Spremberg

50—100 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz

nebst einer Quantität unaufgearbeiteter buchen Lagerklötze, meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden, sich Vormittags 9½ Uhr im Schlage einzufinden.

Obereimer, den 7. Februar 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 82. Verding von Bau-Reparaturen zu Soest, Rüthen und Benninghausen.

Die Reparaturen an der katholischen Knabenschule zu Soest, bestehend in Maurer-Arbeiten; ferner die Reparatur an der sogenannten Schmidtmannschen Curie daselbst, bestehend im Maurer-, Zimmer- und Tischler-Arbeit, sollen am 17. d. M., 10 Uhr Vormittags, in der Wohnung des Unterzeichneten, sodann: die Reparaturen an den Klostergebäuden zu Rüthen, und am Kornboden zu Benninghausen, beide in Maurer-Arbeit bestehend, am 18. d. M., 10 Uhr Vormittags, zu Erwitte beim Gastwirth Einnehmer Herrn Drees, öffentlich an den Wenigstnehmenden verdungen werden.

Anschläge und Vorwarden können vorher hierselbst eingesehen werden.

Soest, den 1. Februar 1832.

Der Bau-Inspector daselbst.

N. 83. Verding von Bau-Reparatur-Arbeiten zu Arnsberg.

Freitag den 24. Februar 1832, von Morgens 9 Uhr ab, sollen in der Wohnung des Unterzeichneten folgende pro 1832 genehmigte Reparaturen verdungen werden.

1. An der Oberförster-Wohnung zu Obereimer, bestehend in Maurer-, Zimmer- und Schieferdeckerarbeit, veranschlagt zu 237 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.
2. An der Oberförster-Wohnung zu Rumbeck, bestehend in Pflaster- und Zimmerarbeit, veranschlagt zu 13 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.
3. An der Förster-Wohnung zu Breitenbruch, bestehend ist Maurer-, Zimmer- und Anstreicherarbeit, veranschlagt zu 42 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf.

Digitized by Google

4. An dem Königlichen sogenannten von Dückerschen-Hause, bestehend in Maurer- und Schieferdeckerarbeit, veranschlagt zu 25 Thlr. 15 Sgr.

Geeignete Unternehmungslustige wollen sich um die bestimmte Zeit einfinden.

Arnsberg, den 6. Februar 1832.

Der Bau-Inspector Plaßmann.

N. 84. Patent-Verleihung.

Dem Papierfabrikanten Johann Dechelhäuser zu Siegen ist unterm 17. Januar d. J. ein Patent:

1. auf die Anwendung der für neu und eigenthümlich anerkannten, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Einrichtung zur Reinigung des Papierzeuges und zur Trennung des Ganzzeuges vom Halbzeuge, sowohl für sich, als in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen;
2) auf die ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampf-Trocken-Vorrichtung für die in der Bütte geschöpften und geformten Papierbogen, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von 10 nacheinanderfolgenden Jahren und den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

N. 85. Patent-Verleihung.

Den Kaufleuten C. Herrmann und Comp. zu Berlin ist unterm 26. Januar 1832 ein vom Tage der Ausfertigung an sechs nacheinanderfolgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein von dem Seidenwirkermeister Fritzmann erdachtes, durch Beschreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erkanntes Werkzeug, um Pferdehaare in Gewebe aus diesem Material einzutragen,

ertheilt worden.

N. 86. Zurückgenommener Steckbrief.

Zurückgenommener Steckbrief.

Catharina Müller und Elisabeth König, Beilage Stück 1. N. 6.

Berichtigung.

In der Beilage zum 5. Stück des Amtsblatts, Seite XXII, Zeile 7 v. u. lese man statt: saubern — haubaren.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 7.

Arnsberg, den 18. Februar 1832.

N. 56. Besetzung der Superintendentur der Diözese Minden.

Die Superintendentur der Diözese Minden, welche durch den Abgang des nach Bromberg als Consistorial-Rath und Pfarrer berufenen Superintendenten Romberg erledigt wurde, ist vorläufig dem Pfarrer Winzer zu Minden übertragen worden.

Münster, den 8. Februar 1832.

Königliches Consistorium.

N. 57. Errichtung eines Schullehrerinnen-Seminars ꝛc. für den Regierungs Bezirk Münster.

Se. Majestät der König haben geruhet, zur Errichtung eines Schullehrerinnen-Seminars für den Reg.-Bezirk Münster und zu einer zum Vortheile der Stadt Münster damit in Verbindung zu bringenden weiblichen Schulanstalt, worin die Kinder während der Dauer des schulpflichtigen Alters, nämlich vom 6 Jahre an, nach Fähigkeit und Alter in 3 Klassen abgetheilt, stufenweise in denjenigen Lehrfächern unterrichtet werden sollen, welche zur vollständigen Ausbildung der weiblichen Jugend nothwendig und dienlich erachtet werden, die von Wengensche Domcurie und eine angemessene Dotation aus dem Vermögen des aufgehobenen lotharingschen Klosters allergnädigst zu bewilligen. — Die vereinte Lehranstalt wird Ostern d. J. eröffnet werden, und der im Einverständnisse mit der bischöflichen Behörde und der städtischen Schuldeputation festgestellte Einrichtungsplan wird, so weit er die Seminarschule betrifft, nächstens zur Kenntniß des Publicums gebracht werden. In so weit derselbe das Lehrerinnen-Seminar betrifft, machen wir Folgendes bekannt:

Als Lehrerinnen-Seminar hat die Anstalt den Zweck, die künftigen Lehrerinnen für die Elementarschulen im Regierungs-Bezirk Münster zu bilden. Es werden jährlich 4 Candidatinnen aufgenommen und diese bleiben zwei Jahre in

Digitized by Google

der Anstalt, so daß dieselbe künftig jederzeit 8 Zöglinge zählen wird. Im ersten Jahre empfangen dieselben Unterricht in den für sie passenden Lehrgegenständen, mit den Schülerinnen der ersten Abtheilung der Schule und außerdem in der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Im zweiten Jahre wird dies zum Theile fortgesetzt, hauptsächlich aber ist dieses zweite Jahr dazu bestimmt, daß sie unter Aufsicht der Lehrerinnen in der untern und mittlern Klasse der Schule unterrichten helfen, um sich auch darin practisch zu üben. Sie erhalten in dem Locale der Anstalt freie Wohnung, bezahlen aber für Kost, Feuerung, Licht und halbjährige Wäsche 50 Thlr. jährlich, welche mit 25 Thlr. jedes halbe Jahr vorauszubezahlen sind. Die Aufzunehmenden müssen in der Regel das 17. Lebensjahr vollendet und das 22. nicht überschritten haben. Diejenigen, welche Ostern d. J. aufgenommen werden wollen, müssen sich am 13. k. M., Morgens 8 Uhr in dem Locale der vormaligen hiesigen Normalschule zur Prüfung einfinden, und spätestens bis zum 6. März folgendes an den Prüfungs-Commissair, geistlichen und Schul-Rath Krabbe hier, portofrei einsenden:

1. Einen selbst aufgesetzten Lebenslauf, der zugleich als Probe ihrer Handschrift dienen kann, und in welchem sie auch insbesondere ihren vollständigen Namen, ihren Geburtstag, den Namen, Stand und Wohnort ihrer Eltern und den Namen der Lehrer, von welchen sie bisher unterrichtet worden, anzugeben haben.
2. Ein versiegeltes Zeugniß von ihrem Pfarrer über ihre bisherige sittliche Aufführung, worin auch ihr Alter bescheinigt werden muß.
3. Ein Zeugniß vom Arzte, daß sie gesund sind, und daß die Schutzblattern ihnen eingeimpft worden. Die Impfung muß vor dem Eintritt ins Seminar wiederholt werden.
4. Eine durch die Unterschrift des Ortsbürgermeisters als genügend anerkannte schriftliche Verbürgung des Vaters oder Vormundes, wenn selbe angesessen sind, oder sonst eines hinreichend angesehenen Mannes für die prompte Bezahlung des festgesetzten Kostgeldes.

Nach abgehaltener Prüfung und Einsendung der Prüfungs-Protocolle und schriftlichen Arbeiten, werden diejenigen, welche aufgenommen werden können, von dem Prüfungs-Commissair benachrichtigt werden. Diejenigen, welche eine solche Benachrichtigung nicht erhalten, müssen annehmen, daß ihre Aufnahme noch nicht statt haben könne.

Die Herren Pfarrer werden aufgefordert, die in ihrem Pfarrbezirke sich aufhaltenden Schulamtspräparandinnen auf diese Verordnung aufmerksam zu machen.

Münster, den 7. Februar 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

N. 58. Getreide-Ablösepreise bei den Rentämtern in der Grafschaft Mark pro 1832.

Von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio sind die Ablösepreise für Früchte bei den Rentämtern der Grafschaft Mark für das Jahr 1832, wie folgt, festgesetzt worden:

I. Beim Rentamte Dortmund.

Weitzen	pr. Preuß. Scheffel zu				2	Thlr.	12	Sgr.
Roggen	"	"	"	"	1	"	22	"
Gerste	"	"	"	"	1	"	9	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	24	"
Erbsen	"	"	"	"	2	"	1	"
Rübsaamen	"	"	"	"	3	"	—	"

II. Beim Rentamte Hagen, Märkischen Antheils.

Weitzen	pr. Preuß. Scheffel zu				2	Thlr.	12	Sgr.
Roggen	"	"	"	"	1	"	24	"
Gerste	"	"	"	"	1	"	11	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	26	"
Erbsen	"	"	"	"	1	"	22	"

III. Beim Rentamte Hamm.

Weitzen	pr. Preuß. Scheffel zu				2	Thlr.	4	Sgr.
Roggen	"	"	"	"	1	"	20	"
Gerste	"	"	"	"	1	"	5	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	21	"
Erbsen	"	"	"	"	1	"	21	"
Rübsaamen	"	"	"	"	2	"	24	"
Bohnen	"	"	"	"	1	"	15	"

IV. Beim Rentamte Soest.

Weitzen	pr. Preuß. Scheffel zu				2	Thlr.	2	Sgr.
Roggen	"	"	"	"	1	"	19	"
Gerste	"	"	"	"	1	"	6	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	22	"
Erbsen	"	"	"	"	1	"	21	"
Wicken	"	"	"	"	1	"	6	"
Rübsaamen	"	"	"	"	2	"	28	"
Mengkorn	"	"	"	"	1	"	2	"
Malz	"	"	"	"	1	"	2	"

Die Domainen-Prästantiarien werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Anträge auf Ablösung bei den betreffenden Rentämtern anzubringen sind.

Arnsberg, den 8. Februar 1832.

Königliche Regierung,
Abtheil. für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

N. 59. Ablösepreise bei den Rentämtern im Herzogthum Westphalen und im Kreise Siegen pro 1832.

Von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio sind die Ablösepreise für Früchte und andere Naturalien bei den verschiedenen Rentämtern im Herzogthum Westphalen und im Kreise Siegen für das Jahr 1832 folgendermaßen festgesetzt worden:

I. Beim Rentamte Arnsberg.

a. pr. Receptur Arnsberg.

Weitzen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	2	Thlr.	2	Sgr.	8	Pf.
Roggen	"	"	"	"	1	"	16	"	9	"
Gerste	"	"	"	"	1	"	7	"	1	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	21	"	8	"
Mengkorn	"	"	"	"	—	"	25	"	2	"
Mühlenkorn	"	"	"	"	1	"	3	"	3	"

b. pr. Receptur Werl.

Weitzen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	2	Thlr.	—	Sgr.	10	Pf.
Roggen	"	"	"	"	1	"	15	"	8	"
Gerste	"	"	"	"	1	"	5	"	5	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	24	"	8	"

c. pr. Receptur Menden.

Roggen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	1	Thlr.	13	Sgr.	7	Pf.
Gerste	"	"	"	"	1	"	5	"	3	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	23	"	9	"
Mengkorn	"	"	"	"	—	"	26	"	4	"

II. Beim Rentamte Hagen, Westphälischen Antheils.

pr. Receptur Balve.

Weitzen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	1	Thlr.	26	Sgr.	3	Pf.
Roggen	"	"	"	"	1	"	8	"	2	"
Gerste	"	"	"	"	1	"	3	"	3	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	22	"	1	"
Mengkorn	"	"	"	"	—	"	24	"	1	"

III. Beim Rentamte Lippstadt.

a. pr. Receptur Benninghausen (mit Anröchte).

Weitzen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	2	Thlr.	—	Sgr.	4	Pf.
Roggen	"	"	"	"	1	"	14	"	11	"
Gerste	"	"	"	"	1	"	5	"	2	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	22	"	9	"

b. pr. Receptur Geseke.

Roggen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	1	Thlr.	11	Sgr.	10	Pf.
Gerste	"	"	"	"	1	"	2	"	10	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	20	"	10	"

Digitized by Google

c. pr. Receptur Abdinghoff.

Roggen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	1	Thlr.	11	Sgr.	10	Pf.
Gerste	"	"	"	"	1	"	2	"	10	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	20	"	10	"

d. pr. Receptur Mülheim.

Weitzen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	1	Thlr.	26	Sgr.	—	Pf.
Roggen	"	"	"	"	1	"	11	"	9	"
Gerste	"	"	"	"	1	"	1	"	2	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	20	"	4	"

e. pr. Receptur Rüthen.

Weitzen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	1	Thlr.	23	Sgr.	1	Pf.
Roggen	"	"	"	"	1	"	10	"	6	"
Gerste	"	"	"	"	1	"	—	"	5	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	19	"	5	"

IV. Beim Rentamte Meschede.

a. pr. Receptur Meschede.

Weitzen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	2	Thlr.	3	Sgr.	6	Pf.
Roggen	"	"	"	"	1	"	16	"	6	"
Gerste	"	"	"	"	1	"	6	"	—	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	19	"	8	"
Mengkorn	"	"	"	"	—	"	25	"	10	"

b. pr. Receptur Bredelar.

Roggen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	1	Thlr.	10	Sgr.	9	Pf.
Gerste	"	"	"	"	1	"	2	"	4	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	18	"	9	"
Mengkorn	"	"	"	"	—	"	26	"	—	"
Mühlenkorn	"	"	"	"	1	"	—	"	4	"
Erbsen	"	"	"	"	1	"	18	"	1	"

c. pr. Receptur Glindfeld.

Roggen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	1	Thlr.	11	Sgr.	8	Pf.
Gerste	"	"	"	"	1	"	1	"	2	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	14	"	2	"

V. Beim Rentamte Siegen.

a. pr. Receptur Bilstein.

Roggen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	1	Thlr.	16	Sgr.	1	Pf.
Gerste	"	"	"	"	1	"	3	"	5	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	18	"	—	"

b. pr. Receptur Ewig.

Roggen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	1	Thlr.	15	Sgr.	5	Pf.
Gerste	"	"	"	"	1	"	4	"	4	"
Hafer	"	"	"	"	—	"	18	"	5	"

Digitized by Google

c. pr. Receptur Siegen.

Roggen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	1	Thlr.	24	Sgr.	1 Pf.
Hafer	"	"	"	"	—	"	22	"	6 "

d. pr. Receptur Netphen.

Roggen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	1	Thlr.	24	Sgr.	1 Pf.
Hafer	"	"	"	"	—	"	22	"	6 "
pr. Wagen Kohlen			.	.	15	"	27	"	1 "

e. pr. Receptur Burbach.

Roggen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	1	Thlr.	20	Sgr.	5 Pf.
Gerste	"	"	"	"	1	"	5	"	9 "
Hafer	"	"	"	"	—	"	22	"	— "

f. pr. Receptur Lützel.

Roggen	pr.	Preuß.	Scheffel	zu	1	Thlr.	3	Sgr.	4 Pf.
Hafer	"	"	"	"	—	"	16	"	10 "

Die Domainen-Präſtantiarien werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß die Ablöſe-Anmeldungen bei den betreffenden Königlichen Rentämtern zu machen ſind.

Arnsberg, den 13. Februar 1832.

Königl. Regierung,
Abtheil. für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forſten.

N. 60. Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes.

Die nachſtehenden, Verhütung des Kindermordes bezweckenden Vorſchriften der Preußiſchen Strafgeſetze:

1. Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einem Geburtshelfer, einer Hebamme oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und ſich nach ihrer Anweiſung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.
3. Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig ſeyn.
4. Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich; verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.
5. Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie auch ſonſt nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.
6. Vernachläſſigen die Schwängerer, die Eltern, Vormünder, oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie verantwortlich und ſtrafbar.

Digitized by Google

7. Der Schwängerer ist nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflicht;

werden sämmtlichen Einwohnern des Hofgerichts-Departements hierdurch zur Kenntniß gebracht. Arnsberg, den 28. Januar 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 61. Aufhebung der Barriere zu Salzkotten ꝛc.

Nach Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern wird vom 1. April d. J. an, die Barriere zu Salzkotten eingehen, dagegen bei der Barriere zu Warthe für 1½ Meile, und für eben soviel an Wegegeld bei der Barriere zu Gesecke gehoben werden.

Münster, den 8. Februar 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 62. Verlegung des Hauptsteueramts von Giershagen nach Warburg.

Bezugnehmend auf die Amtsblatts-Verfügung vom 27. December v. J. bringe ich zur Kenntniß, daß am 1. k. M. das Haupt-Steueramt zu Giershagen nach Warburg verlegt und der bisherige Controleur der Provinzial-Steuer-Kasse Schwartz demselben als Oberinspector vorgesetzt werden wird.

Das Hauptamt Warburg hat den Geschäftsbezirk des bisherigen Hauptamts Giershagen, so wie solcher am 27. December v. J. bezeichnet ist, und außerdem die heute zum Bezirke des Hauptamts Paderborn gehörigen Hebebezirke Hoexter und Beverungen zu verwalten.

Münster, den 10. Februar 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 63. Herabgesetzter Preis der Gesetzsammlung von 1806—1830.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß seit dem 1. Januar d. J. die Verkaufspreise für die Gesetzsammlung aus früherer Zeit abermals bedeutend herabgesetzt worden. Ein vollständiges Exemplar auf Druck-Papier von 1806 bis zum Jahre 1830 einschließlich, kömmt jetzt nur auf 10 Thlr. 15 Sgr. zu stehen und der Preis für nicht bis zu diesem Zeitraume reichende Exemplare regulirt sich dergestalt, daß für jeden Jahrgang der von 1830 zurückgehend weniger verlangt wird, in so fern die Bestellung auf eine ununterbrochene Jahres-Folge gerichtet ist, 15 Sgr. weniger zu bezahlen sind; daher 1 Exemplar von 1806 bis 1829 nur 10 Thlr. und eins von 1806 bis 1828 9 Thlr. 15 Sgr. u. s. f. kostet. Schreib-Papier-Exemplare werden mit einem Aufschlage von 50 p. c. des Preises für Druck-Papier-Exemplare erlassen.

Bei dieser Gelegenheit glaubt das unterzeichnete Comtoir auch die Nachricht erneuern zu müssen:

daß zu der Gesetzsammlung von 1806 bis 1830 ein vollständiges und gründlich ausgearbeitetes Sachregister, 43 Bogen stark, erschienen ist, und zu 20 Sgr. das Exemplar auf Druck-Papier von allen Post-Anstalten der Monarchie ohne den geringsten Aufschlag zu beziehen ist.

Berlin, im Februar 1832.

Vereinigtes Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat Januar 1832 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	2	10	1	2	7	9	1	15	5	"	28	11	1	28	11	"	"	"	"	15	"	"	14	"	5	26	"
Hattingen. .	3	"	5	2	12	"	1	18	10	1	"	"	"	"	"	1	18	"	"	15	"	"	15	"	5	15	"
Herdecke . .	2	18	5	2	9	6	1	18	4	"	29	10	"	"	"	"	"	"	"	20	"	"	15	"	4	24	"
Langschede .	2	13	"	2	1	"	1	14	4	"	"	"	1	21	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	2	14	6	2	"	"	1	18	"	"	25	"	1	29	6	"	"	"	"	12	"	"	15	"	4	15	"
Menden . .	2	14	"	2	5	6	1	17	"	"	28	"	1	27	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	19	1	2	5	8	1	16	6	"	28	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest. . . .	2	12	3	2	2	3	1	13	9	"	27	9	2	7	"	"	"	"	"	16	"	"	15	"	6	"	"
Witten . . .	2	26	3	2	10	3	1	21	3	1	"	6	2	4	"	1	28	"	"	17	"	"	12	6	4	21	"
Durchschnitts-Preis . .	2	17	7	2	6	"	1	17	1	"	28	6	1	29	7	1	23	"	"	15	10	"	14	5	5	6	10

M. 64. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Januar 1832.

Beilage

zum

7. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 18. Februar 1832.

N. 87. Landes-Verweisung.

Die nachstehend beschriebenen Vagabunden:

August Friedrich Otto aus Rohden
Christian Schütz aus Döringhausen
Catharina Sauerwald aus Niederschleier } im Fürstenthum Waldeck,
Johann Heinrich Harbusch
Johann Heinrich Müller aus Lübeck,
Jacob Levi aus Carlsberg und
Jacob Herz Grünewald aus Obermehlingen } im Königreich Baiern,

sind den 27. vorigen Monats aus dem Landarmen- und Arbeitshause entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die nächste Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 3. Februar 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibungen.

1. Der A. F. Otto ist evangelischer Confession, 29 Jahre alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Keine besondere Kennzeichen.
2. Der Ch. Schütz ist evangelischer Confession, 23 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, braune Augen, große Nase, spitzen Mund, braunen und schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, schmale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Keine besondere Kennzeichen.
3. Die C. Sauerwald ist katholischer Confession, 28 Jahre alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Keine besondere Kennzeichen.

Die ꝛc. Sauerwald führt 2 uneheliche Kinder, weiblichen Geschlechts, eins von 3 Jahren und eins von ¼ Jahren, bei sich.

Digitized by Google

4. Der J. H. Harbusch ist evangelischer Confession, 38 Jahre alt, 5 Fuß groß; hat dunkelbraune Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine und spitze Nase, großen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Das rechte Bein und der rechte Arm schief und gelähmt.
5. Der J. H. Müller ist evangelischer Confession, 37 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Keine besondere Kennzeichen.
6. Der J. Levi ist jüdischer Religion, 42 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarze Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt, und spricht deutsch und hebräisch. Keine besondere Kennzeichen.
7. Der J. H. Grünewald ist jüdischer Religion, 25 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, niedrige Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, kleine und dicke Nase, aufgeworfenen Mund, schwarzbraunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch und hebräisch. Besondere Kennzeichen: hatte epileptische Anfälle.

N. 88. Diebstahl zu Iserlohn.

Am Abend des 8. Januar a. c. sind dem Todtengräber Johann Vogelsang zu Iserlohn folgende Sachen mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1 große zinnerne Kaffeekanne in Form einer Urne, mit 2 Griffen und 3 Füßen; der Krahnen war mit schwarzem Holze eingefaßt. Sodann 2 zinnerne Näpfe mit Ohren, ohne besondere Kennzeichen; 1 messingener Kessel, ganz glatt gearbeitet, ohne besondere Kennzeichen; 1 Oberbett und 4 Kissen von blau und weiß gestreiftem Barchent. Das Oberbett und 2 Kissen hatten blau und weiß carrirte, die beiden andern Kissen blau gedruckte Ueberzüge. Ferner: 1 Pfühl von weiß und blau breit gestreifter Bettziche; 2 flächsene Betttücher ohne Zeichen; 1 dünkelgrüner, schon viel getragener Frackrock mit glatten weißen Knöpfen; 1 englische zweigehäusige silberne Taschenuhr mit römischen Zahlen und messingenen Zeigern. Die beiden Gehäuse hatten mehrere Beulen und das zerbrochen gewesene Spindelgehäuse war wieder zusammen gelöthet. Endlich 1 französische zweigehäusige silberne Taschenuhr, mit römischen Zahlen und messingenen Zeigern, auch befand sich auf dem Zifferblatte noch ein Datumzeiger; an baarem Gelde 15 einzelne Louisd'or von verschiedenen Gepräge.

Warnend vor dem Ankaufe fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige,

Digitized by Google

was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 3. Februar 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 89. Diebstahl zu Ergste.

In der Nacht vom 17. auf den 18. v. M. sind dem Wirth Diet. Haarmann genant Beckhaus zu Ergste, Gerichtsbezirks Limburg, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnstube gestohlen worden:

eine zinnerne Kaffeekanne, woran ein hölzerner Griff, welcher abgebrochen und wieder festgelöthet war; ein kupferner Wasserkessel, 4 Maaß haltend, kenntlich an einem im Boden desselben eingegossenen Bleiflecken, der auswärts sichtbar ist.

Warnend vor dem Ankaufe fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 5. Februar 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 90. Steckbrief hinter L. Lappe, geb. Kreft.

Die hierunter signalisirte, bei uns wegen Betrugs zur Untersuchung gezogene Ehefrau des Lumpensammlers Christian Lappe, Theodore geborne Kreft aus Dortmund, hat sich durch heimliche Entfernung aus ihrem Wohnorte der fernern Untersuchung entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 9. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Dieselbe ist 61 Jahre alt, unterm Maaß groß, schwacher Statur, hat braune Haare, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas große Nase, aufgeworfenen Mund, spitzes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch. Besondere Zeichen: rothe Augenlieder.

N. 91. Diebstahl zu Erwitte.

In der Nacht vom 12. auf den 13. dieses Monats ist dem Postillon Peter Brockmann eine Taschenuhr, englischer Fabrikation, mit zwei silbernen Gehäusen und porzellainenem Zifferblatte, worauf die Aufschrift »London« mit Zeigern von gelbem Metall und arabischen Zahlen, nebst daran befindlicher stählernen Kette, woran ein silberner Ring und ein messingener Schlüssel befindlich; sodann

Digitized by Google

dem Postillon Franz Henne ein Terzerol mit messingenem Laufe und Beschlage, sodann einem Steinschlosse, woran die Pfanne von Messing, ferner eine Brieftasche von rothem Leder und einem darin befindlichen Thalerstücke nebst einem messingenen Bleifederstiele,
aus ihrer Schlafkammer in einer Scheune auf dem hiesigen Posthofe entwendet worden.

Indem vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt wird, fordern wir zugleich einen Jeden, welcher Nachricht von denselben oder dem Thäter geben kann, auf, hiervon hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Erwitte, den 30. Januar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 92. Diebstahl zu Holtum.

Am 10. dieses Monats, Morgens gegen 6 Uhr, sind dem Colon Walter zu Holtum folgende Sachen:

ein blau gestreiftes leinenes Unterbett mit einem halb blau gedruckten und halb weißen leinenen Ueberzuge; ein blau und roth gestreiftes leinenes Kissen mit einem blau gedruckten Ueberzuge; ein hedenes Bettuch;

und dessen Baumeister, Heinrich Hennemann:

ein schwarzblaues tuchenes Kamisol mit kameelgarnenen Knöpfen; ein dunkelgrünes dito; ein hellblaues nanquines dito; ein Weste mit perlemutter Knöpfen und mit Futter-Barchent gefüttert; eine roth, gelb, weiß, blau und schwarz gestreifte baumwollene Weste mit perlemutter Knöpfen; eine schwarze und grüne baumwollene Weste; ein halbseidenes Halstuch mit weißen Flammen; ein rothes seidenes Halstuch mit weißen Sternen; ein gelbes baumwollenes Halstuch mit grünen Blumen; eine hellblaue manchesterne kurze Hose; ein hellblauer Kittel; ein Paar hellblaue Kamaschen und ein Paar neue Schuhe;

aus der Schlafkammer des Letztern gestohlen worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, und fordern Jeden auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden zur Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führende Thatumstände, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns anzuzeigen.

Werl, den 31. Januar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 93. Diebstahl zu Gesecke.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Januar d. J. sind dem Müller Franz Kaiser dahier auf der Trappenmühle mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1 Scheffel Mehl in einem Sacke; 1 Scheffel Roggen in einem Sacke, gezeichnet H. K.; 3 Scheffel Roggen aus dem Multerkasten; 1 eisernes Hebeeisen, circa 18—20 Pfd. schwer; 1 Doppelflinte.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnte, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Gesecke, den 31. Januar 1832.

Königl. Justiz-Amt daselbst.

Digitized by Google

In der Nacht vom 17. auf den 18. December v. J. sind dem Colon Linhof genannt Drees zu Berlingsen, 7 Säcke von grauer grober Leinewand, wovon 4 mit dem Buchstaber D. bezeichnet, 3 noch ganz neu, die übrigen mit D. bezeichneten dagegen schon mehr gebraucht sind, von seinem neben dem Wohnhause befindlichen Zaune, entwendet worden. Nr. 94. Diebstahl zu Berlingsen.

Wir warnen vor dem Ankaufe und fordern Jeden auf, die ihm etwa bekannten zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führenden Thatumstände entweder uns, oder doch der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Mülheim, den 1. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt Belecke.

In der Nacht vom 17. auf den 18. December v. J. sind dem Colon Ferdinand Bahne zu Berlingsen, vermittelst Aushebens eines Fensters, aus dessen Wohnung folgende Gegenstände: Nr. 95. Diebstahl zu Berlingsen.

ein Unterbett, mit blau gestreiften Drill überzogen; zwei Betttücher von ordinairer Qualität; vier Tischtücher von feiner Leinewand; acht Mannshemden, worauf vorn ein Kreuz von weißem Garn gestickt, sonst von feiner Leinewand; 51 Klonten bereits gereinigten Flachs; 6 Schwarzbrode, jedes etwa von 25 bis 30 Pfund; ein Stück Leinewand, von schlechter Qualität, etwa 20 Ellen haltend,

gestohlen worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und fordern Jeden auf, die zu seiner Kenntniß etwa gelangenden Thatumstände, welche zur Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen können, entweder uns oder doch der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Mülheim, den 1. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt Belecke.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Januar d. J. sind dem Bernhard Vorwerk zu Ostinghausen mittelst Einbruchs aus seiner Schlafkammer folgende Gegenstände entwendet worden: Nr. 96. Diebstahl zu Ostinghausen.

ein neues drillenes Oberbett mit blau und weißgrauen Streifen; ein altes dito mit breiten blauen Streifen, auf mehreren Stellen mit verschiedenen Lappen geflickt; ein altmodiger Mannsrock von blaufarbigem Tuch, mit seidenen Knöpfen von gleicher Farbe; 3 lange und 4 kurze Stücke flächsen Garn, 17 kleine feine dito, 9 kurze Stück heden Garn, 30 große dito; 1 Paar weiße wollene und zwei Paar leinene Strümpfe; 14 Kinderhemden ohne Zeichen; 9 Mannshemden, theils B. V., theils F. V. gezeichnet; 5 Frauenhemden, theils G. V., theils G. B. gezeichnet; 6 heden in flächsen Tischtücher und 6 größere mit schmalen Streifen, wovon zwei einfache Damastrette waren; 10 Handtücher von groben Fäden und 10 doppelte Halbstückbreite dito; eine

Digitized by Google

alte dunkelbraune manchesterne Hose; ein gedrucktes halb neues Frauenkleid mit blauen Blumen und blauem Grunde, und ein Frauen-Unterrock von wollenem Zeuge und röthlicher Farbe; zwei alte Westen, eine von Wolle, die andere von gestreiftem Kattun; einige Ellen Drill; ein großes Bündellaken von 2½ Bahn Breite, ohne Zeichen.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Sachen und fordern Jeden auf, die ihm etwa bekannten, zur Ermittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen, führenden Thatumstände dem unterzeichneten Gerichte, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hovestadt, den 3. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt Oestinghausen.

N. 97. Diebstahl zu Erwitte.

Es sind in der Nacht vom 31. vorigen auf den 1. dieses Monats aus dem Hause des Gastwirths Risse dahier folgende Gegenstände, nämlich:

eine Flasche mit Rheinwein, gegen ⅝ Quart haltend, von hellgrünlichem Glase und mit der Aufschrift „resource Lippstadt"; ein halbes Pfund Kaffee; ein viertel Pfund Zucker; zwölf Pfund Speck; sechs Pfund Weitzenmehl; zwei Kleinroggenbrode, jedes von drei Pfund;

entwendet worden.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ersuchen wir zugleich einen Jeden, welcher von den Thätern nähere Kenntniß besitzt, hiervon dahier oder bei der nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Erwitte, den 7. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

B. 3. N. 98. Anlegung einer unterschlächtigen Wassermühle bei Marten.

Der Landwirth Johann Heinrich Voigt zu Marten ist gesonnen, am Ausflusse des sogenannten Sybergs-Springes oder Quells bei Marten eine unterschlächtige Wassermühle anzulegen.

Es werden nun alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame befürchten, und insbesondere die benachbarten Mühlenbesitzer hierdurch aufgefordert, innerhalb einer präclusivischen Frist von acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, ihre Widersprüche oder Erklärung wegen des örtlichen Bedürfnisses dieser Anlage bei der unterzeichneten Kreisbehörde abzugeben.

Dortmund, den 19. Januar 1832.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 99. Umbau der Mühle zu Rehein.

Der Kaufmann Friedrich Wm. Bröckelmann zu Neheim beabsichtigt, seine ihm zugehörige, an dem Möhnefluße bei Neheim gelegene, Oel-, Perlgersten- und Walkmühle in der Art umzubauen, daß die Letztere ganz eingehen, und die beiden übrigen in einem Gebäude vereinigt werden sollen.

Alle diejenigen, welche durch diese Umänderung eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden aufgefordert, ihre gehörig zu begründenden Einreden

Digitized by Google

innerhalb präcluſiviſcher Friſt von 8 Wochen, bei mir, ſo wie bei dem Bauherrn einzureichen.

Arnsberg, den 7. Februar 1832.

Der Landrath daſelbſt.

B. 2. N. 100. Abhaltung des Jahrmarkts zu Neuenrade.

Dem betreffenden Publico wird nachrichtlich bekannt gemacht, daß der diesjährige hieſige Jahr-Markt wegen der jüdiſchen Feiertage am 14. und 15. März gehalten werden wird.

Neuenrade, den 4. Februar 1832.

Der Bürgermeiſter daſelbſt.

N. 101. Steckbrief hinter J. R. Müllenhoff gnt. Rohre.

Der Johann Reinhard Müllenhoff genannt Rohre aus Winterberg, welcher wegen eines verübten Betrugs zur Haft gezogen werden ſollte, hat ſich am 2. d. M. von dem Salomon Winterberger hierſelbſt, bei dem er als Pferdeknecht diente, heimlich entfernt, und iſt bis jetzt deſſen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln geweſen.

Die betreffenden Behörden werden erſucht, denſelben im Betretungsfalle anhalten und mir vorführen zu laſſen.

Winterberg, den 9. Februar 1832.

Der Bürgermeiſter daſelbſt.

Perſon-Beſchreibung.

Derſelbe iſt katholiſcher Confeſſion, 22 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, ordinaire Naſe und Mund, geſunde Zähne, im Entſtehen begriffenen Bart, rundes Kinn und Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, iſt ſchlanker Statur. Keine beſondere Kennzeichen.

Bekleidung: Einen baumwollenen blauen Kittel, blauen abgetragenen Oberrock mit ſchwarzem Sammtkragen, graue leinene Hoſen, runden Hut und lange Stiefeln.

N. 102. Steckbrief hinter Fr. Wender.

Der hierunter ſignaliſirte ehemalige Bäcker Friedrich Wender von hier hat ohne vorherige Anzeige ſeinen bisherigen Aufenthaltsort verlaſſen und ſich ſo der über ihn verhängten polizeilichen Beaufſichtigung entzogen.

Die betreffenden Behörden werden daher dienſtergebenſt erſucht, denſelben im Betretungsfalle anhalten und uns vorführen zu laſſen.

Breckerfeld, den 10. Februar 1832.

Der Bürgermeiſter daſelbſt.

Perſon-Beſchreibung.

Derſelbe iſt evangeliſcher Confeſſion, 36 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, flache Stirn, ſchwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, ſchwarzen und ſchwachen Bart, blaſſe Geſichtsfarbe, runde Geſichtsbildung und iſt unterſetzter Statur. Beſondere Kennzeichen: Blatternarbi.

Bekleidung: Blauer tuchener Frackrock, Schuhe und eine aus Pferdehaaren geflochtene Kappe.

Digitized by Google

B.
N. 103.
Verding wegen Beschaffung von Wegebau-Material.

Am 5. März, Morgens 10 Uhr, soll hieselbst das Brechen und Aufruthen von 800 Schachtruthen Bruchsteine, welche pro 183⅔ zu den Communal-Wegen erforderlich sind, für die verschiedenen Communal-Steinbrüche, mindestfordernd öffentlich verdungen werden.

Tellwig, den 11. Februar 1832.

Bürgermeisterei-Amt daselbst.

N. 104.
Fruchtverkauf zu Unna, Fröndenberg, Scheda und Hamm.

Beim hiesigen Rentamte finden folgende Verkäufe von Hafer im öffentlichen Meistgebote statt:

1) zu Unna in der Behausung des Wirths Lud. v. Werne, Dienstag den 28. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr,
80 Scheffel Hafer, Preuß. Maaß;
2) zu Fröndenberg im dortigen Kornhause, Mittwoch den 29. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,
350 Scheffel Hafer, Preuß. Maaß;
3) zu Scheda, Donnerstag den 1. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Kornhause daselbst,
250 Scheffel Hafer, Preuß. Maaß;
4) zu Hamm, Sonnabend den 3. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in der dortigen Rentamtsstube,
120 Scheffel Hafer, Preuß. Maaß.

Hamm, den 13. Februar 1832.

Königl. Rentamt daselbst.

N. 105.
Verding von Reparatur-Bauten zu Fröndenberg und Drechen.

Die Reparaturen an der Kirche zu Fröndenberg, bestehend in Maurer-, Dachdecker- und Klempner-Arbeit, im Ganzen veranschlagt zu 114 Thlr., sollen am 1. k. M., 10 Uhr Vormittags, beim Gastwirth Wildschütz daselbst; sodann: die Reparaturen an der Pastorat zu Drechen, bestehend in Maurer-, Zimmer- und Dachdecker-Arbeit, im Ganzen veranschlagt zu 142 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf., am 2. k. M., Nachmittags 3 Uhr, daselbst öffentlich an den Wenigstnehmenden verdungen werden.

Anschläge und Vorwarden können vorher bei mir eingesehen werden.

Soest, den 9. Februar 1832.

Der Bau-Inspector daselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 8.

Arnsberg, den 25 Februar 1832.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

N. 65. Gesetz Sammlung Nr. 3.

Nr. 1338. Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen. Vom 15. December 1830.

Nr. 1339. Declaration der §§. 17. und 18. des Gesetzes vom 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben. Vom 15. Januar 1832.

Nr. 1340. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Februar 1832, betreffend die Ernennung des wirklichen Geheimen Raths v. Kamptz und des Ober-Landesgerichts-Vize-Präsidenten Mühler in Breslau, zu Justizministern.

N. 66. Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 24 December 1831, das Erforderniß einer sachverständigen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher auf die Verfertigung solcher Pumpen, welche mit Brunnen-Anlagen, Röhren-Strecken und andern Anlagen, bei deren unzuverlässigen Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann, in Verbindung stehen, zu beschränken; dagegen die Verfertigung loser Pumpen, Schiffspumpen und dergleichen, ohne eine solche Prüfung der Geschicklichkeit nachzugeben, welches zur Beachtung bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 20. Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 67.
Resultat der Collecten zu kirchlichen und Schul-Zwecken im Jahre 1831.

General-

von dem Ertrage der im Regierungsbezirk Arnsberg in Gemäßheit und im Jahre 1831

Nro.	Benennung der Kreise.	Gewöhnliche 1. Für den katholischen Schul-Verbesserungs-Fonds. Rtl. Sg. Pf.	2. Für den evangelischen Schul-Verbesserungs-Fonds. Rtl. Sg. Pf.	3. Für den Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds. Rtl. Sg. Pf.	4. Für dürftige Studirende zu Bonn. Rtl. Sg. Pf.	5. Für das evangelische Schullehrer-Seminar zu Soest. Rtl. Sg. Pf.	6. Zur Verbreitung der Bibel. Rtl. Sg. Pf.	7. Zur Instandsetzung der Kirche der evangelischen Landgemeine zu Iserlohn. Rtl. Sg. Pf.	8. Zur Reparatur des Doms zu Cöln. Rtl. Sg. Pf.	9. Zum Bau einer katholischen Kirche zu Ottweiler. Rtl. Sg. Pf.
1	Arnsberg	4 12 6	1 6 3	5 28 1	13 1 11	1 18 —	4 15 9	— — -	7 1 8	5 18 2
2	Altena	1 6 1	10 8 3	14 4 1	22 3 2	12 29 3	15 20 4	16 13 6	1 23 8	1 8 10
3	Bochum	2 21 8	8 1 3	11 8 10	22 15 3	8 26 9	16 4 11	3 25 9	4 3 —	4 6 5
4	Brilon	1 13 10	— — —	2 17 6	4 16 8	— — —	— — —	— — —	7 2 8	2 8 9
5	Dortmund	2 — 5	6 23 3	11 25 8	19 26 —	7 1 3	14 27 8	8 22 —	4 18 —	2 25 4
6	Hagen	1 3 5	13 7 2	17 29 7	38 11 —	14 29 8	16 29 3	20 18 .6	9 26 10	2 2 —
7	Hamm	2 29 8	8 12 2	11 23 6	18 11 2	8 2 5	15 5 —	— 20 11	2 19 3	2 12 2
8	Iserlohn	2 21 5	7 — 2	11 21 8	22 5 11	8 4 10	15 18 9	34 14 6	10 14 10	3 9 3
9	Lippstadt	3 16 —	— 27 9	7 14 3	12 25 4	1 26 9	1 18 4	5 3 6	9 24 6	5 18 7
10	Meschede	3 3 6	— 7 8	4 9 2	7 14 11	— 10 —	— 14 1	— — —	12 12 7	4 17 2
11	Olpe	3 17 4	— 5 4	4 4 9	9 3 1	— 6 5	— 11 2	— 26 8	8 13 11	5 12 3
12	Siegen	2 7 8	10 11 2	13 5 5	23 26 5	10 23 7	23 22 3	— — —	3 24 6	3 10 11
13	Soest	2 2 5	3 17 3	6 18 10	14 23 1	4 19 10	9 15 6	8 26 4	7 1 6	2 14 9
14	Wittgenstein	— — 9	4 22 10	4 3 3	7 7 4	5 23 9	9 21 7	— — —	— 2 10	— 2 10
	Ueberhaupt	33 6 8	75 — 6	127 4 7	236 11 3	85 12 6	144 14 7	99 21 8	89 6 9	45 17 5
15	Aus andern Reg.Bezirken sind eingegangen .	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — -	143 21 10	— — —	— — —
	Total-Summe	33 6 8	75 — 6	127 4 7	236 11 3	85 12 6	144 14 7	243 13 6	89 6 9	45 17 5

Digitized by Google

Nachweisung

höherer Bewilligung zu kirchlichen und Schul-Zwecken abgehaltenen geschlossenen Collecten.

Collecten.

10. Zum Bau einer evangelischen Kirche zu Waldbroel.			11. Zur Herstellung der evangelischen Pfarr- und Schul-Gebäude zu Rumbeck.			12. Zum Bau der katholischen Kirche zu Freudenberg.			13. Zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeine zu Kowalewo.			14. Zum Bau einer katholischen Kirche und Schule zu Wiscerath.			15. Zum Wiederaufbau des evangelischen Pfarrhauses zu Lohne.			16. Zum Bau einer katholischen Kirche zu Ibbenbuhren			17. Zur Wiederherstellung des evangelischen Bethauses zu Efending.			18. Zum Bau einer evangelischen Kirche zu Canth.			Summa.		
Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
3	—	9	3	7	3	14	7	2	2	2	6	9	14	1		5	7	3	27	1	1	16	—	2	17	5	84	20	2
23	15	-	27	22	8	1	23	6	12	23	9	3	5	10	10	3	4	—	13	10	10	24	2	18	3	6	204	14	9
9	12	9	9	20	10	5	10	4	9	10	6	3	5	11	8	24	7	4	17	11	9	13	9	8	—	3	149	20	8
—	7	6	—	—	—	7	4	11	—	—	—	6	5	10	—	—	—	2	3	2	—	—	—	—	14	—	34	4	10
10	19	9	12	4	9	5	19	—	7	3	8	6	17	8	6	17	3	2	29	5	[illegible]	29	[illegible]	[illegible]	7	10	146	18	4
29	22	8	5	5	1	5	3	3	17	27	5	4	15	6	13	7	8	1	10	6	1	4	9	27	16	6	299	—	9
7	18	3	[illegible]	23	7	4	11	10	7	24	4	2	6	—	6	16	5	2	10	10	7	—	—	5	26	8	123	4	2
13	5	8	2	9	5	8	11	1	11	20	5	12	2	6	8	27	9	2	14	7	1	9	2	12	10	5	217	9	4
2	22	4	3	3	3	20	18	8	—	29	6	15	22	11	—	27	3	4	13	—	1	—	9	2	5	—	100	17	8
—	—	—	—	—	—	26	—	7	—	—	—	15	9	4	—	—	—	4	3	4	—	—	—	—	—	—	78	12	4
—	23	5	1	29	8	18	18	3	—	5	3	19	6	9	—	6	2	5	14	2	—	5	2	—	10	9	79	10	6
12	5	—	37	12	9	9	—	5	12	22	7	6	27	6	11	13	2	2	18	—	9	15	7	9	6	5	202	13	4
11	12	2	13	8	—	14	5	3	5	26	11	15	14	9	2	24	4	1	29	9	4	11	1	11	10	5	140	12	2
8	13	—	12	14	10	—	1	2	6	12	2	—	—	11	3	5	10	—	2	—	3	29	6	4	25	2	71	9	9
132	28	3	203	12	1	140	15	5	94	29	—	120	5	6	73	29	4	38	27	7	78	9	4	112	6	4	1931	18	9
—	—	—	—	—	—	1189	26	4	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1333	18	2
132	28	3	203	12	1	1330	11	9	91	29	—	120	5	6	73	29	4	38	27	7	78	9	4	112	6	4	3265	6	11

Digitized by Google

Bemerkungen. Die Collecten sub 1. 2. und 3. der Nachweisung rühren aus dem Jahre 1830 her. Folgende im Jahre 1831 weiter abgehaltene Collecten sind noch nicht geschlossen, und können daher erst in der Nachweisung pro 1832 bekannt gemacht werden:

A. Gewöhnliche Collecten.

1) Evangelische Kirchen-Collecte für das Schullehrer-Seminar zu Soest.
2) Evangelische Kirchen-Collecte für den evangelischen Schul-Verbesserungs-Fonds.
3) Katholische Kirchen-Collecte für den katholischen Schul-Verbesserungs-Fonds.

B. Außergewöhnliche Collecten.

4) Katholische Haus- und Kirchen-Collecte zum Neubau der Kirche, des Pfarr- und Schulhauses zu Hergenrath.
5) Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zur Wiederherstellung der Kirchen- und Schulgebäude, resp. zur Unterstützung der durch Brand verunglückten Bewohner von Hohenweppel, Regierungs-Bezirks Minden.

Arnsberg, den 15. Februar 1832.

Königliche Regierung.

N. 68. Personal-Chronik. Zufolge Reskripts des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 9. Januar cur. ist

a. der Hofgerichts-Advocat, jetzige Justiz-Commissarius Zeppenfeld zu Olpe, zum Notarius im Departement des unterzeichneten Hofgerichts, mit Beibehaltung seines Wohnsitzes in Olpe, und
b. der bisherige Hofgerichts-Advocat Joanvahrs zu Kirchhundem, mit Beibehaltung seines gegenwärtigen Geschäftsbezirks und Wohnsitzes, zum Justiz-Commissarius ernannt,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 1. Februar 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 69. Personal-Chronik. Die in der Preußischen Staatszeitung vom 1. v. M. Nr 1. und im hiesigen Amtsblatte unter der Nummer 17. Stück 2. enthaltene Bekanntmachung, die Ernennung des Hofgerichts-Referendarius Carpe zum Justiz-Commissarius und Notarius im Departement des unterzeichneten Hofgerichts betreffend, wird, zufolge höhern Auftrags, hiermit dahin berichtigt, daß dem ꝛc. Carpe nicht, wie in obiger Bekanntmachung angeführt, beim Justizamte zu Medebach, sondern bei dem zu Meschede die Prozeß-Praxis verstattet worden ist.

Arnsberg, den 9 Februar 1832.

Königliches Hofgericht.

N 70. Personal-Chronik

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Moritz Albrecht Ruhfus zu Dortmund, ist als practischer Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

8. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 25. Februar 1832.

N. 106. Steckbrief hinter T. W. Brinckmann.

Aus der Garnison Düsseldorf ist der nachstehend bezeichnete Musketier, Theodor Wilhelm Brinckmann, vom 16 Infanterie-Regiment, am 3. Februar c. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Königlichen Oberst und Commandeur des genannten Regiments, Herrn von Besser, nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 14. Februar 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Horst im Kreise Bochum gebürtig, katholischer Confession, 24 Jahre alt, seines Gewerbes ein Bergmann, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich groß, hat blonde und krause Haare, hohe Stirn, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung und ist untersetzter Statur. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Ein Mantel, eine blaue Dienstjacke, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar Schuhe, eine Feldmütze, eine Säbelscheide nebst Koppel.

N. 107. Aufforderung wegen muthmaßlich gestohlener Sachen.

Am 25. December v. J. hat ein Individuum, welches durch die Flucht der fernern Untersuchung sich entzogen, folgende Gegenstände zu Soest unter sehr verdächtigen Umständen zum Verkauf ausgeboten:

1. einen in Oel gekochten, stark mit Silber beschlagenen und schon stark gerauchten Pfeifenkopf, woran eine einfache silberne Kette befindlich;
2. eine silberne 2gehäusige Taschenuhr, woran eine stählerne Kette mit einem kleinen kupfernen Petschaft und einem kupfernen Uhrschlüssel. Auf dem Zifferblatt der Uhr befinden sich römische Zahlen und messingener Zeiger. Ueber der Zahl VI. steht Nr. 232., welche Nummer auch auf dem Uhrwerke gravirt ist. In dem äußern Gehäuse ist auf einem grünen Papier der Name »J. W. von Rötel, Uhrmacher in Unna« gedruckt.

Wir fordern den unbekannten Eigenthümer auf, sich bei uns oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Hamm, den 10. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

N. 108. Diebstahl zu Schalke und Elberg.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Januar c. sind dem Colon Dietrich Ermelbauer aus Schalke, Gerichtsbezirks Bochum, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

ein kupferner Kessel, ein Ohm haltend; derselbe war mit starken eisernen Gehängen versehen, übrigens schon sehr alt und im Boden mehrmals ausgebessert. Ferner: ein zinnener Suppennapf mit den Buchstaben M. C. S. T. gezeichnet, auf dem Boden war der Name Ermelbauer mit einem Nagel eingekratzt; ein altes Handtuch; eine gedruckte alte Frauenschürze; 50 Pfund eingesalzenes Rindfleisch; 2 Schwarzbrode, p. Stück 24 Pfd.; 2 Pfd. Butter; ¼ Scheffel gesiebtes Roggen- und Gerstenmehl; 1 werchenes, schon abgenutztes Tischtuch.

Ferner sind in der Nacht vom 19. auf den 20. v. M. dem Colon Heinrich Ruhrbruch genannt Wulf von Elberg, Gerichtsbezirks Bochum, folgende Gegenstände ebenfalls mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

ein fast neuer kupferner Kessel, 1½ Eimer haltend; ein kupferner Durchschlag 1½ Fuß im Durchmesser; ein neuer blauer Kittel; 5 Paar theils neue, theils abgenutzte Mannsschuhe, und eine kleine blecherne Lampe.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 15. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 109. Diebstahl bei Schwelm.

In der Nacht vom 4. auf den 5. dieses Monats sind aus dem Hause des Winkeliers Friedrich Dürholt an der sogenannten Windmühle bei Schwelm vermittelst gewaltsamen Einbruchs:

ein neuer Fuhrmannsmantel von grauem Bibertuch und mit gelben Metallknöpfen; eine neue blaue leinene Hose; eine neue olivenfarbige bomseidene Hose; eine neue gestreifte Wollcotts-Weste, mit weißen baumwollenen Unterfutter; ein neuer grobleinener Kittel; ein neuer baumwollener Kittel; ein neues Camisol von braunem Boi; ein neues roth und grünes siamosenes Mannscamisol; eine wollene, schon gebrauchte Decke; ein neues baumwollenes Umschlagstuch mit Franzen, circa ⅝ groß; ein halbseidenes, ¾ großes Tuch; eine Unter-Chemisette mit einer breiten ächten Tüllspitze; 2 Tücher mit weißen Streifen; 2 Tücher mit unächten Streifen; eine schwarze tuchene Kappe mit ledernem Schirm; 5 Paar alte wollene Strümpfe,

gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden, der über den Diebstahl selbst oder über den Befindungs-Ort der entwendeten Gegenstände Spuren an die Hand geben könnte, auf, davon uns oder der ihm zunächst gelegenen Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Schwelm, den 7. Februar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

N. 110. Diebstähle zu Crengeltanz und Witten.

Einige Tage nach der Mitte des Novembers vorigen Jahres sind dem Wirth Dönnhoff am Crengeltanz bei Witten
ein gebrauchtes Tischtuch gezeichnet D. H.,
und dem Wirth Auffermann in Witten;
ein Spiegel mit einem braun lakirten hölzernen Rahmen, dessen Glas einen nicht leicht sichtbaren Sprung hatte; ein leinenes neues Betttuch; ein gestreifter Kissenüberzug von baumwollenem und leinenem Zeuge,
gestohlen worden.

Es ist Verdacht vorhanden, daß der Dieb diese Gegenstände kurz darauf in der Umgegend von Bommern, Hattingen, oder Castrop verkauft hat, und fordern wir daher die etwaigen Ankäufer dieser Sachen auf, ihrer nächsten Polizeibehörde, dem Königlichen Inquisitoriat zu Hamm, oder uns sofortige Anzeige davon zu machen, indem wir gleichzeitig vor den Folgen des Verschweigens warnen.

Schwelm, den 7. Februar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 111. Diebstahl zu Westerholte.

In der Nacht vom 11. auf den 12. v. M. sind dem Peter Caspar Hertzhoff vom Westerholte eine zinnerne Kaffeekanne und ein Ofenkessel von Messing gestohlen worden. Die Kaffeekanne hatte drei Füße mit schwarzen hölzernen Knöpfen, hielt *circa* 3 Maaß, und hatte zwei zinnerne Griffe, auf dem Deckel war ebenfalls *ein hölzerner* Knopf, von den Knöpfen am Fuße war einer etwas geborsten. Der *Ofenkessel* war im Boden zweimal geflickt, er hatte sonst keine besondere Zeichen.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, fordern wir zugleich einen Jeden *auf*, diejenigen Spuren, welche zur Entdeckung der Thäterschaft dienen können, der nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen.

Schwelm, den 8. Februar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 112. Diebstahl zu Hagen.

Am 16. v. M. sind dem hiesigen Schneider Caspar Rumpf nachfolgende Gegenstände von der hiesigen Stadtbleiche gestohlen worden:

2 Mannshemden, gezeichnet: C. R.; 1 Kinderhemd, gezeichnet: L. R.; 1 Betttuch, ohne Zeichen; 2 Tischtücher, ohne Zeichen.

Warnend vor dem Ankaufe fordern wir Jeden auf, welcher zur Festmachung eines Thäters beitragen kann, seine Wissenschaft uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hagen, den 14. Februar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

N. 113. Diebstahl zu Theiningsen.

In der Nacht vom 30. auf den 31. December v. J. sind dem Gutsbesitzer Gottfried Westhoff genannt Grote zu Theiningsen folgende Gegenstände:

ein Mannshemd, gezeichnet F. G., von feiner Qualität; ein Kinderhemd, gezeichnet A. G., von feiner Qualität; ein Frauenhemd, gezeichnet T. G.; ein desgleichen, gezeichnet M. K.; ein desgleichen, bezeichnet mit einem Punkt von rothem Garn,

von dem bei seinem Hause befindlichen Gartenzaun entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden, der über den Thäter oder die Herbeischaffung dieser Sachen Auskunft geben kann, hiemit auf, davon uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Mülheim, den 1. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt Belecke.

N. 114. Diebstahl zu Walpersdorf.

Dem Revierförster Schuhmacher zu Walpersdorf ist am 7. d. M. ein ausgestelltes Fuchseisen in der Nähe von Oberwalpersdorf entwendet worden. Die Feder ist sehr stark, dagegen das Schloß sehr beweglich und der rechte Bügel vorn angelöthet.

Indem wir vor dem Ankaufe dieses Fuchseisens warnen, fordern wir Jedermann auf, der zur Entdeckung des Thäters Mittheilungen zu machen im Stande ist, diese bei uns anzuzeigen.

Siegen, den 9. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt Nelphen.

N. 115. Diebstahl zu Brockhoff.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Januar c. sind dem Theodor Wiemeler zu Brockhoff, vermittelst gewaltsamer Eröffnung eines Fensters und Einsteigens, aus einer Kammer im 2. Stock folgende Gegenstände entwendet:

2 Seiten Speck, jede circa 24 bis 26 Pfd. schwer; eine Partie Leder, bestehend aus Rindsleder, Roßleder und Sohlleder; 1 buntgedruckter Kissenüberzug von Leinwand.

Warnend vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen fordern wir Jedermann auf, das ihm über den Diebstahl und die Thäterschaft bekannt Werdende uns oder seiner nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Erwitte, den 17. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt

B. 2. N. 116. Umbau der Mühle zu Neheim.

Der Kaufmann Friedrich Wm. Bröckelmann zu Neheim beabsichtigt, seine ihm zugehörige, an dem Möhneflusse bei Neheim gelegene Oel-, Perlgersten- und Walkmühle in der Art umzubauen, daß die Letztere ganz eingehen, und die beiden übrigen in einem Gebäude vereinigt werden sollen.

Alle diejenigen, welche durch diese Umänderung eine Gefährdung ihrer

Digitized by Google

Rechte befürchten, werden aufgefordert, ihre gehörig zu begründenden Einreden innerhalb präclusivischer Frist von 8 Wochen bei mir, so wie bei dem Bauherrn einzureichen.

Arnsberg, den 7. Februar 1832.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 117. Anlegung einer Wassermühle zu Schallern.

Der Oekonom Heinrich Steinmann, genannt Schulte zu Schallern beabsichtigt, auf seinem Hofe, etwa 40 Schritte von seinem Wohnhause, an dem sogenannten Küttelbach, welcher in der Nähe seines Hauses entspringt, eine Wassermühle mit einem Gange anzulegen.

Ich bringe dieses, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kunde, und fordere einen Jeden auf, welcher in seinen vermeinten Rechten gefährdet zu werden befürchtet, seinen wohl zu begründenden Widerspruch, binnen 8 Wochen a dato präclusivischer Frist, bei mir und bei dem Baulustigen gleichzeitig nachzuweisen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen und höhern Orts über das Gesuch entschieden werden wird.

Lippstadt, den 12. Februar 1832.

Der Landrath daselbst.

N. 118. Steckbrief hinter H. Hoffeld.

Der nachstehend signalisirte Messerschmied-Lehrling, Heinrich Hoßfeld, aus Hofenfeld im Kurfürstenthum Hessen, hat sich, nach hier gemachter Anzeige, am Abende des 12. d. M. heimlich aus der hiesigen Stadt entfernt und steht in Verdacht, seinem, zu der Zeit gerade abwesenden Meister ungefähr für 28 Thlr. Sachen, nämlich:

2 englische Scheeren, 6 gewöhnliche Scheeren, 1 Dutzend Schlüssel-Ringe, 3 Federmesser, 7 Rasirmesser, 5 Feuerstahlmesser; sodann mehrere Werkzeuge, Feilen, Stahle u. s. w. und 1 Paar neue Stiefeln, für welche sein Meister gut gesagt, mitgenommen zu haben. Ebenso ist er nach dieser Anzeige sein Lehrgeld mit 2 Louisd'or noch schuldig.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen Acht zu haben, im Betretungsfalle ihn verhaften und mir zuführen zu lassen.

Arnsberg, den 14. Februar 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 26 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, graue Augen, braune Augenbraunen, mittlere Nase und Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Keine besondere Kennzeichen.

Digitized by Google

N. 119. Fruchtverkauf zu Soest.

Am Freitag den 2. März c., Morgens 10 Uhr, sollen in dem ehemaligen Rentamtsgebäude auf'm Stift Walburg hierselbst

800 Scheffel Hafer

öffentlich meistbietend zum Verkauf ausgesetzt werden.

Soest, den 13. Februar 1832.

Königliches Rentamt.

N. 120. Fruchtverkauf zu Mülheim, Benninghausen und Rüthen.

Von den herrschaftlichen Fruchtvorräthen sollen:

1. zu Mülheim an der Möhne am 21. d. M., Nachmittags 2 Uhr,
   200 Scheffel Hafer
2. zu Benninghausen am 29. d. M., Nachmittags 2 Uhr,
   200 Scheffel Hafer
3. zu Rüthen am 8. März, Morgens 11 Uhr,
   circa 400 Scheffel Roggen
   » 400 » Gerste
   » 300 » Hafer

im öffentlichen Meistgebote an gewöhnlicher Stelle verkauft werden.

Lippstadt, den 14. Februar 1832.

Königliches Rentamt.

N. 121. Fruchtverkauf zu Dortmund und Bochum.

Nach einer nähern Bestimmung der Hochlöblichen Regierung soll auch der, auf den herrschaftlichen Fruchtspeichern vorhandene Hafer verkauft werden, welches daher in den, auf den 25. hieselbst und am 28. dieses Monats zu Bochum im Falkenbergschen Hause anstehenden bereits bekannt gemachten Terminen geschehen wird.

Dortmund, den 14. Februar 1832.

Königliches Rentamt.

N. 122. Fruchtverkauf zu Glindfeld und Bredelar.

Von den Fruchtvorräthen des hiesigen Rentamts sollen

a. zu Glindfeld am Mittwoch den 29. Februar c., Morgens 11 Uhr, beiläufig 600 Scheffel Hafer und eine geringe Quantität Weitzen, Roggen und Gerste;
b. zu Bredelar am 2. März d. J., Morgens 10 Uhr, ebenfalls circa 600 Scheffel Hafer nebst 54 Centner Stroh

in gewöhnlicher Weise verkauft werden.

Meschede, den 16. Februar 1832.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

N. 123. Fruchtverkauf zu Werl und Menden.

Zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote werden ausgesetzt:
zu Werl am Dienstag den 13. März d. J., des Morgens 11 Uhr,
100 Scheffel Roggen,
300 » Gerste,
200 » Hafer,
zu Menden am Mittwoch den 14. März d. J., des Morgens 11 Uhr,
70 Scheffel Roggen,
50 » Gerste,
315 » Hafer,
7 » Gerstkorn.

Arnsberg, den 21. Februar 1832.

Königliches Rentamt.

N. 124. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

In der Oberförsterei Rumbeck sollen in den nachbenannten Terminen folgende Holzverkäufe statt finden, wozu Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Näheres darüber auch bei dem Königlichen Waldwärter Droste zu Enste eingesehen werden kann.

1) Freitag den 2. k. M., im Distrikt Schlinkweg, an der Glasenmecke im Enster-Sondern, circa 30 Eichen auf dem Stamme und eine Partie bereits aufgearbeiteter buchen Reiser und Stucken; Zusammenkunft und Verkauf 10 Uhr Morgens an Ort und Stelle;
2) Samstag den 3. k. M., im Distrikt Wolfskopf, im Galileaer Walde, eine Partie geklaftertes Derbholz, meist buchenes; Zusammenkunft und Verkauf 8 Uhr Morgens bei Herrn Gastwirth Lex in Meschede.

Rumbeck, den 15. Februar 1832.

Der Königl. Oberförster daselbst.

N. 125. Holzverkauf in der Oberförsterei Siegen.

Es sollen im öffentlichen Meistgebote verkauft werden:

1) am 5. März d. J. 1220 Cubikfuß eichen, buchen und Nadel-Nutzholz, ferner 34 Klafter eichen und buchen Scheit- und Knüppel-Klafter nebst 30 Klafter Reiserholz in dem Schutzbezirk Willnsdorf;
2) am 8. März c. 1472 Cubikfuß eichen Bau- und Nutz-, so wie 8 Klafter Knüppel- und Reiserholz im Schutzbezirk Langenau, und
3) am 10. März c. 3431 Cubikfuß eichen Bau- und Nutzholz, ferner 120 Klafter eichen und buchen Scheit- und Knüppel-, so wie 50 Klafter gemischtes Reiserholz, in dem Schutzbezirk Freudenberg.

Indem man die Liebhaber zu diesen Versteigerungen einladet, wird bemerkt, daß mit dem Verkauf am 5., Vormittags um 10 Uhr, zu Willnsdorf in der Wohnung des Herrn Gastwirths Goebel; zu derselben Zeit am 8. zu Ernsdorf beim Herrn Gastwirth Vetter, und am 10. März zu derselben Zeit in der Wohnung des Herrn Lieutenants Schuß zu Freudenberg der Anfang gemacht werden wird.

Siegen, den 18. Februar 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

Digitized by Google

N. 126. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 3. künftigen Monats sollen im fiscalischen Antheil der Uentropper Mark, Distrikt Hammelsberg, zunächst der Soester-Chaussée:

a. 21 Stück buchen Nutzblöcke, welche vorzüglich zu Achsen und Felgen, zum Theil aber auch zu Schüsselholz brauchbar sind,
b. 106 1/2 Klafter vorzügliches buchen Scheit- und Knüppelholz und
c. 33 1/2 Klafter buchen Knüppelholz

nebst dem unaufgearbeiteten Stucken und Reiserabfall im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden; so wie auch gleichzeitig ein Rest aus dem diesjährigen Schlage am Vanneberg von circa 12 1/2 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz licitirt werden soll.

Kauflustige werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß verhältnißmäßig lange Zahlungs- und Abfuhrtermine bewilligt werden können, und zur Zusammenkunft die Wohnung des Försters Metzler auf dem Breitenbruch, um 10 Uhr Vormittags, bestimmt ist.

Obereimer, den 20. Februar 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 127. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 8. künftigen Monats sollen die Holzvorräthe aus den diesjährigen Schlägen der Schutzbezirke Hachen und Sundern, in der Oberförsterei Obereimer, bestehend aus:

a. 104 Klafter buchen Knüppelholz im Herrnholz,
b. 10 1/2 Klafter eichen Scheit und Knüppel
   84 » buchen dito und
   5 1/2 » birken Knüppel
   } im Distrikt Rokeshöhe des fiscalischen Antheils der Hachener-Mark,
c. 31 Stück buchen Nutzblöcke
   106 Klafter buchen Scheit- und Knüppel und
   5 » birken Knüppel
   } im Distrikt Flamberger Winterseite desselben Waldcomplexes,
d. 55 Klafter buchen Knüppel im Distrikt Dachsbau daselbst, und
e. 30 Klafter buchen Scheit und Knüppel
   50 » buchen Knüppel
   } im Distrikt Brunscheid des fisc. Antheils der Leetfelder-Mark,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden.

Der Verkauf des buchen Nutzholzes sub c. wird im Schlage in der Flamberger-Winterseite des Vormittags um 9 Uhr und der Verkauf des Klafterholzes in der Wohnung des pensionirten Oberförsters Dürrefeld zu Stemel des Nachmittags um 1 Uhr abgehalten.

Das Klafterholz ist zum Verkohlen bestimmt, kann aber auch auf Verlangen theilweise zu Brennholz verabfolgt werden.

Auf Bewilligung von verhältnißmäßig langen Abfuhr- und Zahlungsterminen wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

Obereimer, den 20. Februar 1832.

Der Oberförster daselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 9.

Arnsberg, den 3. März 1832.

N. 71. Aufgerufene und als mortificirt nachgewiesene Staats Papiere im Jahre 1831.

Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt	Geld-Sorte.	Betrag Thlr.		Nro.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Thlr	
49,050	E.	Courant.	50	vom 2. Sept. 1830.	49,583	E.	Courant.	25	vom 21. Juli 1831.
13,803	D	"	200	" 20. Decbr. 1830.	32,811	G.	"	100	" 19. October 1830.
40,087	Y.	"	25		34,054	A.	"	1,000	
61,737	Q.	"	25	" 14. Febr. 1831.	55,567	A.	"	1,000	
45,053	E.	"	50		55,568	A.	"	1,000	
42,688	W.	"	50		25.081	A.	"	500	
49,612	X	"	25		7,809	A.	"	400	
70,229	F.	"	100	" 17. März 1831.	11,893	D.	"	100	" 31. October 1831.
121,698	F.	"	25		12,902	E.	"	100	
132,841	H.	"	25		21,161	E.	"	100	
5,167	A.	"	100		18,026	F.	"	25	
49,569	Y.	"	25		18,026	G.	"	25	
49,570	F.	"	25	" 21. Juli 1831.	18,026	I.	"	25	
49,583	D.	"	25		18,026	K.	"	25	
49,570	M.	"	25						

Berlin, den 31. December 1831.

Controle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

N. 72. Beiträge für die Nothleidenden in Halle a. d. S.

Die zu Halle a. d. Saale, im Verein mit andern bösartigen Krankheiten, mit ungewöhnlicher Heftigkeit herrschende Cholera hat die daselbst sehr zahlreichen Armen in die traurigste Lage, und den dortigen Hülfs-Verein in die Nothwendigkeit versetzt, zur Linderung des Nothstandes auch auswärtige Beihülfe anzusprechen. Auf Ansuchen desselben empfehle ich daher den Einwohnern hiesiger Provinz — vorzüglich denjenigen, welche ihre akademischen Jahre zu Halle verlebt haben, und mit Vergnügen an den dortigen Aufenthalt zurückdenken werden — das jetzige unglückliche Schicksal dieser Stadt, und werde gern die Sorge für Weiterbeförderung der mir abgelieferten Beiträge übernehmen.

Münster, den 16. Februar 1832.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 73. Erziehungs-Anstalt für verwahrloseten Knaben zu Benninghausen.

Durch die seit dem Jahre 1825 gemachten Erfahrungen ist der segensreiche Einfluß der zu Benninghausen bestehenden Erziehungs-Anstalt für verwahrloseten Knaben auf eine sehr erfreuliche Weise bewiesen.

Von den bisher entlassenen und bei Lehrmeistern oder Dienstherrschaften untergebrachten 19 Zöglingen haben nach den eingegangenen Nachrichten 15 das Zeugniß guter Aufführung für sich, und können als vom Wege des sittlichen Verderbens für jetzt zurückgebracht angesehen werden.

Indem ich diese gebesserten Zöglinge der menschenfreundlichen Fürsorge ihrer Lehrmeister und Dienstherrschaften angelegentlichst empfehle, fordere ich alle diejenigen, an welche von der Erziehungs-Anstalt Nachfragen über die entlassenen Zöglinge ergehen, und die Beamten, welche zu deren jährlichen Angabe verpflichtet sind, auf, die verlangten Nachrichten jedesmal recht bestimmt zur gehörigen Zeit zu ertheilen.

Im December v. J. empfing die Erziehungs-Anstalt von zwei ungenannten Wohlthätern ein Geschenk von 4 Thlr. 4 Sgr. Ich danke dafür im Namen der Kinder, denen dafür von der Gattin des Lehrers ein fröhliches Weihnachtsfest ist bereitet worden.

Münster, den 18. Februar 1832.

Königl Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 74. Transport der in gerichtlicher Untersuchung stehenden Individuen nach Benninghausen.

Es sind in der letztern Zeit oft Personen, gegen welche eine gerichtliche Untersuchung beabsichtigt, ja sogar gegen welche diese bereits eingeleitet worden, nach Benninghausen gesandt, was dann den Uebelstand mit sich führte, daß solche von dort aus dem betreffenden Gerichte zur Vollendung der Untersuchung zugeführt und demnächst wieder zurückgenommen werden mußten.

Da das Landarmenhaus kein Arresthaus ist, die dadurch entstehenden Transporte sehr beschwerlich und bedenklich sind, auch bei solchen Personen, die in der Regel nach beendigter Untersuchung an irgend eine Strafanstalt abgegeben

Digitized by Google

werden müssen, das Besserungs-Verfahren unterbrochen und so der ganze Zweck der Absendung vereitelt wird, so werden künftig dergleichen Personen nur nach beendigter Untersuchung den Umständen nach im Landarmenhause Aufnahme finden, die in Untersuchung begriffenen aber auf Kosten des Absenders sogleich zurückgesendet werden.

Münster, den 19. Februar 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 75. Auflösung der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

Ich bringe zur allgemeinen Kenntniß, daß die wegen der Maßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzt gewesene Immediat-Commission auf Allerhöchsten Befehl aufgelöst worden ist, und die bisherigen Geschäfte derselben seit dem 15. d. M. wieder an die betreffenden Königl. Ministerien übergegangen sind.

Münster, den 20. Februar 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 76. Die von katholisch-geistlichen Behörden im Herzogthum Westphalen ausgestellten Dispensationen in Ehesachen und vom Trauerjahre bedürfen fortdin der Bestätigung der Staatsverwaltung nicht.

Auf den durch das Staats-Ministerium bevorworteten Antrag der Westphälischen Provinzial-Stände setze ich fest, daß die zur civilrechtlichen Gültigkeit der von katholisch-geistlichen Behörden im Herzogthum Westphalen ausgestellten Dispensationen in Ehesachen und vom Trauerjahr durch die Verordnung vom 1. August 1803 vorgeschriebene Bestätigung der Staats-Verwaltung ferner nicht erforderlich seyn, mithin auch die für deren Ertheilung erhobene Stempel- und Sportel-Abgabe künftig wegfallen soll. Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Januar 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Die vorstehende Allerhöchste Entscheidung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 20. Februar 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 77. Wählbarkeit eines evangelischen Pfarramts-Candidaten.

Der vom Königl. Rheinischen Consistorio geprüfte und wohlbestandene Pfarramts-Candidat Joh. Fried. Stoelzel aus Elberfeld wird auch für die hiesige Provinz für wählbar zum Pfarramte erklärt.

Münster, den 22. Februar 1832.

Königliches Consistorium.

Digitized by Google

N. 78. Verkauf geistiger Getränke in den Apotheken.

Laut unserer Circular-Verfügung an sämmtliche Herren Landräthe dieses Regierungs-Bezirks vom 15. Januar 1819, Nr. 380/, B., hat das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 11. Juli 1818 und, im Einverständnisse des Königlichen Ministerii des Handels, unterm 19. December desselben Jahres, den Apothekern das Ausschenken geistiger Getränke in den Apotheken, bis zur Erscheinung der neuen Apotheker-Ordnung, in welcher über diesen Gegenstand das Erforderliche bestimmt werden wird, unter nachstehenden Beschränkungen, welche das medicinalpolizeiliche Interesse unumgänglich nöthig macht, einstweilen gestattet.

1. Das Aufbewahren und Ausschenken der Vorräthe von geistigen Getränken darf nur in einem von der Officin und dem Laboratorio ganz getrennten Locale statt finden, und es dürfen nur solche Personen dabei beschäftigt werden, welche mit dem Apotheker-Geschäfte gar nichts zu thun haben, mithin weder durch den Apotheker selbst, noch durch seine Gehülfen und Lehrlinge.
2. Jeder Apotheker, der von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen gedenkt, ist verpflichtet, der landräthlichen Behörde sowohl von der getroffenen Einrichtung des zum Verschenken geistiger Getränke bestimmten Locals, als auch von den zu diesem Geschäfte bestimmten Personen Anzeige zu machen, um zu ermessen, ob dieser Bestimmung vollständig Genüge geleistet worden ist.
3. Keinem Apotheker wird die Erlaubniß zum Ausschenken geistiger Getränke, namentlich des unter den Namen Liqueur, Aquavit u. dgl. vorkommenden Branntweins ertheilt, der nicht durch eine Bescheinigung der landräthlichen Behörde nachzuweisen vermag, den vorstehenden Vorschriften genügt zu haben.
4. Jede Uebertretung wird mit einer angemessenen Polizeistrafe unnachsichtlich belegt.

Wir finden uns veranlaßt, diese Bestimmungen, gegen welche keine Remonstrationen angenommen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sämmtliche mit Handhabung der allgemeinen und der Medicinal-Polizei beauftragte Beamten aufzufordern, auf die Befolgung dieser Verfügung ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und jede Uebertretung zur Bestrafung der Contravenienten uns anzuzeigen.

Arnsberg, den 18. Februar 1832.

Königliche Regierung.

N. 79. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der Pfarramts-Candidat August Schulze aus Naumburg ist als Prediger bei der evangelischen Gemeine zu Wattenscheid, Kreises Bochum, erwählt und landesherrlich bestätigt worden.

Der bisherige Prediger zu Herscheid, August Werckshagen, ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeine in Kierspe ernannt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

9. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 3. März 1832.

N. 128. Diebstahl zu Hattingen.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Januar c. sind dem Tuchfabrikanten Fried. Wilhm. Syberberg zu Hattingen folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1 Stück, haltend 33 Ellen ungepreßtes feines wollenes Tuch von röthlicher Modefarbe. Auf dem gelben Mantelstreifen ist die Nr. 4,074 mit weißem baumwollenen Garn eingenäht. Ferner: 1 dito gepreßt, von 32 Ellen mit Nr. 4,057 und den Buchstaben J. W. S. gezeichnet; 1 dito fein grün oliv von 26½ Ellen mit Nr. 4,057 und den Buchstaben J. W. S. gezeichnet; 1 dito fein bräunlich oliv, von 28½ Ellen mit Nr. 4,040 und den Buchstaben J. W. S. gezeichnet; 8½ Ellen fein bräunliches olives Tuch; 2 Rasirmesser.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 17. Februar 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 129 Diebstahl in Delstern.

In der Zeit vom 11. bis 13. Januar dieses Jahres ist den Landwirthen Peter Caspar Suer und Johann Heinrich Sonderhoff zu Delstern, bei Hagen, von jedem der denselben gehörigen Pflügen das Eisenwerk des Hinterpfluges, als Messer, Pflugschaar und Ring entwendet worden. Auf der dem Suer gehörigen Pflugschaar waren die Buchstaben P. C. S. eingeprägt.

Ferner sind zu derselben Zeit dem P. C. Suer das Eisen eines Feuerhackens und zwei eiserne Gartenthorgehänge entkommen.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, bringen wir diese Entwendung zur öffentlichen Kenntniß, und fordern Jeden auf, alles dasjenige, was zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen oder Entdeckung des Thäters dienen könnte, entweder der nächsten Polizeibehörde, oder dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen. Hagen, den 10. Februar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

N. 130. Diebstahl in der Haspe.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Januar d. J. ist dem Tagelöhner Friedrich Borggreve in der Haspe mittelst Einbruchs, eine eingehäusige silberne französische Taschenuhr, an welcher sich eine stählerne Kette mit einem messingenen Pettschaft, in welches ein mit einer Figur versehenes Stück Glas eingefaßt war, befand, entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und vor dem Ankaufe der Uhr warnen, fordern wir zugleich Jeden, der zur Wiederherbeischaffung der letzteren oder zur Entdeckung des Thäters etwas angeben kann, auf, davon der nächsten Polizeibehörde oder dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm nähere Anzeige zu machen.

Hagen, den 22. Februar 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N 131. Diebstahl zu Milstenau.

In der Nacht vom 7. auf den 8. dieses Monats sind in der Wohnung der Wittwe Vogt und des Adolph Lennemann, beide zu Milstenau, folgende Gegenstände, wahrscheinlich durch dieselben Diebe entwendet worden:

1. bei Adolph Lennemann:
   ein Feder-Oberbett und ein desgleichen Unterbett, beide von grauem Bett-Drill, mit etwa fingerbreiten blauen Streifen; ein leinener Bettüberzug mit blau und weiß wechselnden Streifen und gleichen Querstreifen, welche theils schmaler, theils breiter, sich in der Art kreuzen, daß von den breitern Streifen je vier ein längliches Viereck bilden, zwischen welchen in der Breite zwei, in der Länge vier schmalere Streifen laufen; ein feineres und ein gröberes Betttuch, jenes von Flachs, dieses von Hanfleinewand, wahrscheinlich entweder T. T. oder M. gezeichnet.
2. der Wittwe Vogt:
   21 Stück Hanf und 5 Stück Flachsgarn; etwa 10 zinnerne Löffel, worunter einige mit vorn abgerundeten Stielen, worauf eine herzähnliche Figur an einem Bande schwebend conver eingegossen, einige mit vorn abgerundeten, andere mit spitz zugehenden Stielen ohne Figur; 4 Messer, worunter drei Tischmesser mit hörnenen oder knöchernen gerippten Schalen, an deren einer nahe an der Klinge ein Stückchen ausgebrochen, (wahrscheinlich mit Pirmund auf der Klinge bezeichnet) und ein Taschenmesser mit buchsbaumener Scheide, worauf viele kleine messingene Sternchen; 4 bis 5 Gabeln, einige mit weißen, runden knöchernen Stielen, andere mit achteckigen schwarzen hölzernen Stielen; 2 Paar Manns- und ein Paar Frauenschuhe, erstere beide mit Nägeln, ein Paar unter der Sohle doppelt gelappt und am Absatz mit sogenannten Stoßnägeln mit länglichen Köpfen dicht beschlagen, letzteres nur am Absatze mit einigen schon verschlissenen Stiftchen; 2½ Brode; 1 Paar leinene Kamaschen mit weißen knöchernen Knöpfen; 3 Tischtücher, die Breite aus einem Stücke, von weißer Hanf-Leinewand, worin der Quere nach etwa ein Zoll von einander kleine Streifen von etwas gröberm Garn eingewirkt

Digitized by Google

sind, zwei an einer Ecke mit V. und einem offnen Punkt roth gezeichnet, das dritte ohne Zeichen; 1 hanfleinenes Handtuch, ohne Zeichen, außer einem an einer Ecke eingenäheten kleinen Loche; eine graue wergleinene Schürze, aus einem Sacke gemacht, mit einer 8, 4 und 0 in schwarz bezeichnet, wovon die 8 jedoch von den übrigen Zahlen getrennt stehen soll, mit roth und weiß, und an den Seiten grün und weiß, klein gewürfelten Bändern.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, ersuchen wir alle Behörden, auf diese Sachen vigiliren, und wenn ihnen von denselben etwas bekannt werden möchte, uns davon Kenntniß geben zu lassen; Jedermann aber, welcher über diese Sache oder den Diebstahl einige Auskunft geben kann, uns oder der nächsten Behörde davon Anzeige zu machen.

Noch wird bemerkt, daß die Diebe ein kurzes, stark angeranchtes irdenes Pfeifchen, am Stiel stark mit Garn umwunden, und einen mehrmals geflickten, mit einer starken hänfenen Schnur zum Tragen an den Zipfeln zusammengeknüpften Sack zurückgelassen haben, welche Sachen vielleicht auf die Entdeckung des Thäters führen möchten und auf dem hiesigen Gerichtslocale gesehen werden können.

Attendorn, der 12. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 132. Diebstahl zu Erwitte.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Januar c. ist auf dem hiesigen Posthofe während der Bepackung des Postwagens von diesem ein Paquet entwendet worden, worin sich 7 Stück casimir Westen von hellgelber Grundfarbe mit aufgedruckten farbigen Bouquets, befanden.

Warnend vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Westen, fordern wir Jeden auf, die ihm etwa bekannt werdenden Umstände über den Diebstahl oder den Dieb selbst, sofort seiner nächsten Obrigkeit oder uns anzuzeigen.

Erwitte, den 17. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 133. Diebstahl zu Höingen.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Januar c. sind dem Colon Ferdinand Walter von Höingen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden, nämlich:

1 Zimmermanns-Beil, mit einem Kreuze bezeichnet; 1 eiserner Pfahl, mit den Buchstaben K. H.; 1 eiserner Bankhacken und ein Hammer ohne Abzeichen; endlich 6 Schwarzbrode, jedes zu 12 Pfd.

Ein jeder, der Kenntniß von diesem Diebstahle und dessen Thäter erhalten sollte, wird ersucht, entweder seiner nächsten Obrigkeit oder dem unterzeichneten Justiz-Amte direct, davon Anzeige zu machen, um gegen den Thäter die gesetzlichen Maßregeln eintreten zu lassen.

Werl, den 17. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Digitized by Google

N. 134. Diebstahl zu Ellingsen.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Januar c. sind dem Colon Bernhard Eickhoff gnt. Niebel zu Ellingsen aus dessen Backhause folgende Gegenstände:

1 Sack mit Roggen-Mehl, etwa 4 Scheffel haltend; der Sack ist mit den Buchstaben N. B. in rother Farbe bezeichnet. Ferner: Etwa 1½ Scheffel Teigmehl; ein leerer Sack, ebenfalls mit den Buchstaben N. B. in rother Farbe bezeichnet.

mittelst Oeffnung der Backhausthür entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen fordern wir Jedermann auf, das ihm über den Diebstahl und die Thäterschaft bekannt Werdende uns oder seiner nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Mülheim, den 18. Februar 1832.

Königl. Justiz-Amt Belecke.

N. 135. Diebstahl zu Büderich.

In der Nacht vom 7. auf den 8. dieses sind dem Heinrich Krampe von Büderich 2 Hämmel aus einem Stalle in Wickede vermittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankaufe beider Hämmel warnen, fordern wir Jeden, der etwas von diesem Diebstahl in Erfahrung gebracht haben sollte, auf, uns oder der nächsten Gerichts- resp. Polizeibehörde hiervon alsbald Nachricht zu ertheilen. Werl, den 21. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 136. Diebstahl zu Kirchveischede.

Am 13. dieses Monats, Abends, sind aus der Pfarrwohnung zu Kirchveischede, mittelst Einschleichens in das Haus, aus einem unten im Hause befindlichen Schlafzimmer

ein olivenfarbener feiner Tuch-Oberrock; ein Paar neue Beinkleider von schwarzem Tuch, in die Stiefeln zu tragen; eine neue schwarze tuchene Weste mit gepreßten Hornknöpfen; ein schwarzseidenes Halstuch; ein gelbes baumwollenes Taschentuch mit dem Portrait des Dey von Algier

gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir Jeden auf, die ihm bekannten, zur Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen dienenden Thatumstände entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bilstein, den 21. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

B. 3. N. 137. Umbau der Mühle zu Neheim.

Der Kaufmann Friedrich Wm. Böckelmann zu Neheim beabsichtigt, seine ihm zugehörige, an dem Möhnefluſſe bei Neheim gelegene Oel-, Perlgersten- und Walkmühle in der Art umzubauen, daß die Letztere ganz eingehen, und die beiden übrigen in einem Gebäude vereinigt werden sollen.

Alle diejenigen, welche durch diese Umänderung eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden aufgefordert, ihre gehörig zu begründenden Einreden

Digitized by Google

innerhalb präclusivischer Frist von 8 Wochen bei mir, so wie bei dem Bauherrn einzureichen.

Arnsberg, den 7. Februar 1832.

Der Landrath daselbst.

B. 2. N. 138. Anlegung einer Wassermühle zu Schallern.

Der Oekonom Heinrich Steinmann, genannt Schulte zu Schallern beabsichtigt, auf seinem Hofe, etwa 40 Schritte von seinem Wohnhause, an dem sogenannten Küttelbach, welcher in der Nähe seines Hauses entspringt, eine Wassermühle mit einem Gange anzulegen.

Ich bringe dieses, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kunde, und fordere einen Jeden auf, welcher in seinen vermeinten Rechten gefährdet zu werden befürchtet, seinen wohl zu begründenden Widerspruch, binnen 8 Wochen a dato präclusivischer Frist, bei mir und bei dem Baulustigen gleichzeitig nachzuweisen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen und höhern Orts über das Gesuch entschieden werden wird.

Lippstadt, den 12. Februar 1832.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 139. Verding wegen Erbauung eines Körner-Magazins zu Wesel.

Auf höheren Befehl soll in der Citadelle zu Wesel ein neues Körner-Magazin erbauet, und die Materialien sowohl wie die Ausführung der Arbeiten einzeln ausgeboten und dem Mindestfordernden zur Besorgung überlassen werden. Bietungslustige werden hiermit eingeladen, sich zu dem am 19. März 1832 festgesetzten Termine im Locale des hiesigen Königlichen Proviant-Amtes einzufinden. Für die entfernteren Theilnehmer, welche abgehalten sind, persönlich zu erscheinen, dient hiermit zur Nachricht, daß dieselben bis zu oben erwähntem Termine auch schriftlich ihre Erklärung, versiegelt und portofrei, unter der Adresse: „an das Königliche Proviant-Amt zu Wesel", mit der Bemerkung auf dem Couverte (Submission zu dem Baue des Körner-Magazins) abgeben können. Im gedachten Termine werden die Submissionen eröffnet, und als erstes Gebot ausgestellt; bleibt dasselbe das Mindeste, so wird darauf der Zuschlag ertheilt, auch wenn die Competenten nicht persönlich zugegen sind, und müssen dieselben daher in ihrem Anschreiben sich zugleich verpflichten, daß sie an ihr gegebenes Gebot gebunden seyn wollen. Dem Mindestfordernden, der sich als cautionsfähig und qualifizirt zur Uebernahme der Entreprise ausweiset, wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Hochlöblichen Militair-Oeconomie-Departements im Hohen Königlichen Krieges-Ministerio, der Zuschlag ertheilt, und bleiben die Submittenten, bis zum Eingange der Entscheidung jener Behörde, an ihre resp. Offerten gebunden. Bei gleichen Forderungen bleibt die Auswahl unter den Mindestfordernden der Behörde, ohne weitere Angabe von Gründen, vorbehalten. Bedingungen und Kosten-Anschläge sind täglich auf dem unterzeichneten Proviant-Amte, so wie bei der Königlichen Magazin-Verwaltung zu Düsseldorf einzusehen.

Wesel, den 22. Februar 1832.

Königl. Proviant-Amt.

Digitized by Google

B.

N. 140. Verding wegen Errichtung eines neuen Rathhauses zu Unna ꝛc.

Der Abbruch eines alten Gebäudes, so wie die Aufführung eines neuen Rathhauses für die hiesige Stadt, überhaupt veranschlagt zu 4635 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf., soll in Termino den 10. März c., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst öffentlich wenigstfordernd verdungen werden. Unternehmungslustige Werkmeister, die sich erforderlichen Falles über ihre Solidität, Geschicklichkeit und als hinreichend vermögend auszuweisen im Stande sind, werden hiermit eingeladen, sich zur angegebenen Zeit einzufinden. Der Kosten-Anschlag, die Zeichnung nebst Verdings-Vorwarden können, vom 1. künftigen Monats an, täglich in der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden.

Unna, den 24. Februar 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 141. Verkauf einer Dom. Wiesen-Parzelle.

Die beim Pulverhause belegene Parzelle der Obereimer-Wiese, 2 Morgen 87 Ruthen 50 Fuß groß, zuletzt verpachtet an Kassendiener Wolter, wird am Freitag den 16. März l. J, des Morgens 10 Uhr, beim hiesigen Rentamte im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt.

Arnsberg, den 27. Februar 1832.

Königliches Rentamt.

N. 142. Verkauf des Heuzehntens zu Freienohl.

Am Samstag den 17. März l. J., des Morgens 10 Uhr, wird der herrschaftliche sogenannte Heuzehnten zu Freienohl beim hiesigen Rentamte im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 28. Februar 1832.

Königliches Rentamt.

N. 143. Holzverkauf in der Oberförsterei Lützel.

Dienstag den 6. März d. J., des Morgens 10. Uhr, soll in dem Hause des Herrn Gastwirths Klein zu Lützel das bis dahin aufgearbeitete eichen Bauholz, so wie die zum Abtriebe kommenden Birken-Niederwaldschläge am Stamme, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hof-Ginsberg, den 18. Februar 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 144. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 9. März c., des Vormittags 9 Uhr, wird in den Königl. Rumbecker Waldungen, Distrikts Egge, ein Partie von dem daselbst geschlagenen Kohlholz sich ergebenen Reiserholz, in mehreren Nummern abgetheilt, meistbietend versteigert.

Die Zusammenkunft ist in der Köhlerhütte des Kriegel auf der Egge.

Rumbeck, den 23. Februar 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 145. Holverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 10. März c., des Vormittags 10 Uhr, wird in der Behausung des Unterzeichneten das in den Schlägen des fiscalischen Antheils der Dinscheder Mark von dem daselbst gehauenen Kohl- und Nutzholz abgefallene Reiserholz zum Meistgebot ausgesetzt.

Rumbeck, den 24. Februar 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

Digitized by Google

N. 146. Verding wegen Einrichtung einer Förster-wohnung.

Die Einrichtung des vormals Capunſchen Hauſes im Damberge bei Rumbeck zur Königlichen Förſterwohnung, veranſchlagt zu 147 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf., ſoll Montag den 5. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, an den Mindeſtfordernden verdungen werden.

Geeignete Unternehmungsluſtige wollen ſich um die beſtimmte Zeit in der Schreibſtube des Unterzeichneten einfinden, wo auch vorher Riß, Anſchlag und Bedingungen eingeſehen werden können.

Arnsberg, den 27. Februar 1832.

Der Bau-Inſpector, Plaßmann.

Preis von hundert Ducaten
für
die bewährteſte practiſche Auflöſung folgender Aufgabe,
nämlich:

N. 147. Preisaufgabe wegen möglichſt zweckmäßiger und gefahrloſer Einrichtung eines Heitz- und Spar-Ofens.

einen ſolchen Heitz- und Sparofen zu conſtruiren, der ohne verſteckte und ſichtbare Ofenröhrenklappen und frei von jeder der Geſundheit und dem Leben des Menſchen nachtheiligen und gefährlichen Einrichtung mit dem wenigſten Brennmaterial die erforderliche Wärme am längſten gewährt.

Bei der Menge von Heitz- und Sparöfen, die ſeit 1666 erfunden worden ſind, vermißt man noch immer die möglichſt vollkommene Auflöſung dieſes Problems, die aber auch wohl nur den vereinten Bemühungen der Baukünſtler, Chemiker und practiſchen Phyſiker gelingen dürfte. Dem bisherigen Mangel an dieſem Verein mag es wohl mit Recht zugeſchrieben werden können, daß ſelbſt die ausgemachteſten Erfahrungen über Wärmehalter und Wärmeleiter in Rückſicht der Auskleidung heitzbarer Räume und der Wahl der Materie zu Oefen nicht in dem ausführbaren Grade benutzt worden ſind. Der Luxus, der ſo gern das Weſentliche zerſtört oder vergeſſen läßt, trieb zur Ungebühr ſein Spiel. So findet man noch immer glaſurte Kacheln, die bekanntlich ſchlechte Wärmeleiter ſind, und Wände, Decken aus Material, welches die Wärme durchläßt. Die Ofenfabrikanten, die gleichſam die Baumängel heitzbarer Räume zu decken ſuchten, trafen bei ihren Oefen oft Einrichtungen, die auf die Geſundheit und das Leben der Menſchen zerſtörend wirkten. Dies gilt nun beſonders von den Ofenröhrenklappen. Wenn dieſe zu früh geſchloſſen werden, ſo dringt der Kohlendampf in die Wohnung, beraubt die Menſchen, die ihn einathmen müſſen, da ſie gewöhnlich des Nachts in dieſen Fall kommen, aller zur Selbſthülfe nöthigen Beſinnung, und hat, wenn ein ſeltnes Glück ihren Zuſtand noch entdecken läßt, entweder alle Rettungsverſuche bereits vergeblich gemacht, oder wenn er ſein Opfer noch nicht erſtickte, meiſtentheils eine immerwährende Kränklichkeit und ein näheres Lebensende entſchieden. Tief erſchütternd iſt die Gewißheit, daß, ſo lange jenes Ofenklappen-Schließen beſtehen darf, noch viele Menſchen Geſundheit und Leben verlieren werden. Denn die menſchenfreundlichſten Belehrungen über die ſchädlichen und töd-

Digitized by Google

tenden Wirkungen des Kohlendampfs wirken, so wie das Androhen der Strafe von Seiten der Polizei, und selbst der gräßliche Anblick im Kohlendampf Erstickter, entweder gar nichts oder nur vorübergehend, wo die Bequemlichkeit das Schließen der Ofenröhrenklappen unkundigen, dummen und vergeßlichen Dienstboten überläßt, wo der Geiz sein Holz noch gewisser als sein Leben bedroht glaubt, wo endlich der Zufall alle Berechnung nicht nur eingebildeter, sondern auch wirklicher Vorsicht vereiteln kann. In der That, wir können diese wichtige Angelegenheit der Sicherheitspolizei nur dann für erledigt, und die Einrichtung der Oefen für gefahrlos halten, wenn die Einwirkung des Kohlendampfs verhütet, und dies durch Abschaffung der Ofenröhrenklappen bewirkt wird.

Die Preiscontribuenten setzen, um das Abschaffen der Ofenröhrenklappen zu veranlassen, ihre ganze Hoffnung auf deutschen Erfindungsgeist und Kunstfleiß, zu einer Zeit, wo Chemie und Physik zur sichern Bearbeitung dieses Gegenstandes mehr als je die Hände bieten und die Auflösung obiger Aufgabe erleichtern können.

Wer diese Aufgabe zur Zufriedenheit Eines Königl. Preuß. Hohen Ministerii des Innern practisch löst, dadurch den Gebrauch der Ofenröhrenklappen völlig ausschließt, und darüber von Einer Königl. Hochlöbl. technischen Deputation für Gewerbe, welcher die Prüfung der Bewerbungen und die Zuerkennung des Preises übertragen worden ist, bei dem hiesigen Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz ein Zeugniß vorlegt, dem werden hundert vollwichtige holländische Ducaten sogleich ausgezahlt werden.

Groß-Glogau, den 25. December 1831.

Im Namen der Preiscontribuenten
Dr. Vogel,
Königl. Medicinal-Rath.

N. 148. Patent-Verleihung.

Dem Ober-Landesgerichts-Rath Moritz Bachmann zu Paderborn ist unterm 21. Januar 1832 ein Patent

auf den von demselben durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Authodographen, oder eine Maschine zur Verzeichnung einer mit ihr durchlaufenden Bahn mit allen Winkeln und Krümmungen im verkleinerten Maßstabe, und in Verbindung mit einer Maschine zur Verzeichnung der Abweichungen der Bahn von der Horizontal-Ebene im Profil, in beliebig gewähltem Maßstabe, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

gültig für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats, ertheilt worden.

N. 149. Zurückgenommener Steckbrief.

Zurückgenommener Steckbrief.
Friedrich Wender, Beilage Stück 7., Nr. 102.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 10.

Arnsberg, den 10. März 1832.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 1341. Die Stelle einer mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention vertretende Ministerial-Erklärung; vom 7. October 1828. N. 80. Gesetz-Sammlung Nr. 4. und 5.

Nr. 1342. Die Stelle einer mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappenconvention vertretende Ministerial-Erklärung. D. d. Berlin, den 12. Januar 1830.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 1343. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Februar 1832, enthaltend die Bestätigung der Instruction über das in Betreff der asiatischen Cholera, in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

Auf folgende Schrift: N. 81. Empfehlung einer Schrift.

„Eid und Meineid. Zwei Predigten, gehalten von J. H. Chr. Nonne, Pfarrer in Schwelm. Zweite Auflage. Auf vielseitiges Verlangen gedruckt. Schwelm 1831, bei M. Scherz."

werden ihres Werths und zeitgemäßen Inhalts wegen, die Herren Pfarrer aufmerksam gemacht.

Münster, den 29. Februar 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

v. Vincke.

Digitized by Google

N. 82. Wählbarkeit eines evang. Pfarramts-Candidaten.

Der evangelische Predigtamts-Candidat Johann Franz Georg Eduard Bösken aus Dinslaken ist nach bestandenem Examen pro ministerio bei dem Königlichen Consistorio zu Coblenz auch als wahlfähig für die hiesige Provinz erklärt. Münster, den 29. Februar 1832.

Königliches Consistorium.

N. 83. Personal-Chronik.

Der Oberlehrer Dr. Schmidt aus Charlottenburg ist als erster Oberlehrer an dem Gymnasio zu Bielefeld in Stelle des nach Lingen als Gymnasien-Director abgegangenen Dr. Kästner angestellt.

Münster, den 27. Februar 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 84. Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Vorwerk ist als ordentlicher Lehrer bei dem Gymnasium zu Soest, in Stelle des in's Pfarramt übergegangenen Dr. Schliepstein angestellt.

Münster, den 28. Februar 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 85. Creditgeben der Apotheker

Ungeachtet der Bestimmung des Königlichen Ober-Collegii-medici et Sanitatis d. d. Berlin, den 14. Februar 1804:

daß es von einem jeden Apotheker abhänge, ob er überhaupt auf Credit verkaufen will, und es eine der nützlichsten Verbesserungen für sie seyn würde, wenn sie sich dahin vereinigten, das jahrelange Creditiren nicht mehr statt finden zu lassen, welches ihnen nirgend durch ein Gesetz zur Pflicht gemacht worden sey, und also keinesweges verlangt werden könne, vielmehr lediglich durch ihre Convenienz unterhalten werde,

haben mehrere Apotheker aus Unbekanntschaft mit dieser Bestimmung oder aus Bequemlichkeit fortgefahren, die auf ärztliche Verordnungen von ihnen bereiteten Arzneimittel unbedingt zu creditiren, während andere, im Zweifel über diesen Gegenstand, zu Anfragen und Anträgen bei uns sich veranlaßt gefunden haben.

Zur Beseitigung jedes Anstandes wird nachstehende Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. Mai 1821, diesen Gegenstand betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es ist ganz unbedenklich nach den bestehenden Gesetzen, daß die Apotheker Credit zu geben so wenig genöthigt werden können, wie jeder andere Handeltreibende, und daß sie keine größere Verpflichtung haben, Unvermögenden unentgeltlich Arznei verabfolgen zu lassen, als jeder dritte den Unvermögenden das zur Bezahlung der Arznei nöthige Geld

Digitized by Google

vorzuschießen. Auch in dieser Beziehung kann die Fürsorge für die Unvermögenden nicht einzelnen Individuen aufgebürdet werden, sie bleibt vielmehr auch hier Gegenstand der Armenpflege.

Mit Bezugnahme auf die von uns unterm 26. Februar 1828, im Amtsblatt desselben Jahrs, Stück 11. Nr. 87. publicirte Ministerial-Verordnung vom 10. April 1821, die ärztliche Behandlung erkrankter Armen betreffend, wird bemerkt, daß, so wie jeder Arzt und Wundarzt verpflichtet ist, im Falle dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe auf Anrufen die erste Hülfeleistung dem Kranken ohne Anstand zu gewähren, auch der Apotheker verbunden ist, die für diesen Fall erforderlichen Arzneimittel, ohne die Bezahlung zur Bedingung zu machen, verabfolgen zu lassen. Demnächst aber muß der Apotheker, gleich dem Arzte resp. Wundarzte, wenn sie wegen Bezahlung Anspruch an die Gemeinde machen wollen, die Ortsbehörde darüber befragen, ob der Kranke aus Armen- oder Gemeindefonds ferner behandelt werden soll. In diesem Falle hat der Apotheker zur Fortsetzung der Cur die verordneten Arzneimittel auf Rechnung der betreffenden Kasse zu verabreichen und demnächst zu liquidiren. Im Gegentheile ist es der Obrigkeit zu überlassen, gemäß dem §. 4. der angezogenen Verordnung, angemessene andere Vorkehrungen zur Heilung des ihrer Sorge anheim fallenden Armen zu treffen.

Arnsberg, den 29. Februar 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 86. Uebersicht der von 1828 bis 1831 in den Communal-Waldungen ausgeführten Culturen.

Das Resultat der Nachweisungen über die in dem vierjährigen Zeitraum von 1828 bis einschließlich 1831 in den Communal-Waldungen des hiesigen Regierungs-Bezirks vorgenommenen Culturen, welche nach den unten folgenden Haupt-Uebersichten

sub Lit. A. in den unter Verwaltung der Communal-Oberförster stehenden Gemeinde-Waldungen auf . . . . . 3,538 M. 166½ R.

sub Lit. B. in den nicht unter Verwaltung der Communal-Oberförster stehenden Gemeinde-Waldungen auf . . . . . 596 „ 127 „

überhaupt also auf . . 4,135 M. 113½ R.

ausschließlich der Haubergs- und Interessenten-Waldungen im Kreise Olpe, zur Ausführung gebracht sind, ist von so allgemeinem Interesse und zugleich so befriedigend, daß wir uns veranlaßt finden, solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

A. Culturen in den unter der Verwaltung von Communal-Oberförstern Waldungen des

N.°	Communal-Oberförstereis-Bezirk.	Jahr.	Culturen sind a. durch Saat: Laubholz. M.	□R.	Nadelholz. M.	□R.	Summa der Saat. M.	□R.	b. durch Laubholz: Anzahl der Pflanzen. Stück	Flächen-Größe. M	□R.
1	Brilon . .	$18^{28}/_{30}$	471	90	398	90	870	—	23,610	36	—
		1831	161	—	168	—	329	—	44,594	70	—
	Summa	$18^{28}/_{31}$	632	90	566	90	1199	—	68,204	106	—
2	Sundern . .	$18^{28}/_{30}$	192	—	173	90	365	90	27,140	73	101
		1831	10	—	48	—	58	—	2,567	1	90
	Summa	$18^{28}/_{31}$	202	—	121	90	423	90	29,707	75	11
3	Warstein . .	$18^{28}/_{30}$	188	—	206	—	394	—	46,964	86	2
		1831	7	—	129	—	136	—	34,874	63	85
	Summa	$18^{28}/_{31}$	195	—	335	—	530	—	81,838	149	87
4	Winterberg .	$18^{28}/_{30}$	40	—	121	—	161	—	14,054	15	66
		1831	20	—	112	—	132	—	6,789	8	90
	Summa	$18^{28}/_{31}$	60	—	233	—	293	—	20,843	23	156
5	Olpe . . .	$18^{28}/_{30}$	88	—	226	—	314	—	79,440	108	40
		1831	2	90	64	64	66	154	26,410	26	115
	Summa	$18^{28}/_{31}$	90	90	290	64	380	154	105,850	134	155
	Summa	$18^{28}/_{30}$	979	90	1125	—	2104	90	191,208	319	29
		1831	200	90	521	—	721	154	115,234	170	20
	Summa totalis	$18^{28}/_{31}$	1189	180	1646	—	2826	64	306,442	489	49

Haubergs-Gemarkungen und

N.°	Oberförstereis-Bezirk.	Jahr.	Cultivirte Fläche. M.	□R.	Zur Cultur sind: Laubholz-Saamen. Eichen. Scheffel.	Birken. Pfund.	Erlen. Pfund.	Nadelholz-Saamen. Fichten Pfund	Kiefern Pfund	Lerchen Pfund.
1	Olpe . . .	$18^{28}/_{30}$	2,706	115	687	8,519	214	432	92	13
		1831	647	113	—	316	449	164	96	29
	Summa	$18^{28}/_{31}$	3,354	88	687	8,835	663	596	188	42

Digitized by Google

stehenden Communal-Waldungen, resp. in den Haubergs- und Interessenten-Kreises Olpe.

ausgeführt Pflanzung.						Summa aller Culturen.			Außerdem sind an Schonungs-Graben versertigt.	Kosten-Betrag.		
Nadelholz			Summa der Pflanzung.									
Anzahl der Pflanzen.	Flächen-Größe.		Anzahl der Pflanzen.	Flächen-Größe.		Anzahl der Pflanzen.	Flächen-Größe.					
Stück.	M.	QR.	Stück.	M.	QR.	Stück.	M.	QR.	Lauf. Ruth.	Thlr.	Sgr.	Pf.
18,784	22	90	42,394	58	90	42,394	928	90	2,380	723	18	8
9,600	9	—	54,194	79	—	54,194	408	—	1,100	306	29	9
28,384	31	90	96,588	137	90	96,588	1336	90	3,480	1,030	18	5
2,540	4	—	29,680	77	101	29,680	443	11	638	946	2	7
1,440	2	—	4,007	3	90	4,007	61	90	95	82	18	—
3,980	6	—	33,687	81	11	33,687	504	101	733	1,028	20	7
28,767	27	109	75,731	113	111	75,731	507	111	372	973	20	4
18,860	21	155	53,784	85	60	53,734	221	60	689½	288	27	4
47,627	49	84	129,465	198	171	129,465	728	171	1,061½	1,262	17	8
56,425	52	152	70,479	68	38	70,479	229	38	—	207	4	1
17,837	17	42½	24,626	25	132½	24,626	157	132½	86	122	24	1
74,262	70	14½	95,105	93	170½	95,105	386	170½	86	329	28	2
54,800	58	—	134,240	166	40	134,240	480	40	240	739	3	6
9,300	8	45	35,710	34	160	35,710	101	134	72	104	6	—
64,100	66	45	169,950	201	20	169,950	581	174	312	843	9	6
161,316	164	171	352,524	484	20	352,524	2588	110	3,630	3,589	19	2
57,037	58	62½	172,271	228	82½	172,271	950	56½	2,042½	905	15	2
218,353	223	53½	524,795	712	102½	524,795	3538	166½	5,672½	4,495	4	4

Interessenten-Waldungen.

verwendet worden					Summa	
Pflanzen.					des Saamens.	der Pflanzen.
Eichen.	Buchen.	Birken.	Erlen.	Fichten.	Pfund.	Stück.
232,575	1,000	281,545	6,710	77,160	43,620	598,990
47,000	16,030	152,200	4,000	37,850	1,054	257,080
279,575	17,030	433,745	10,710	115,010	44,674	856,070

Digitized by Google

B. Culturen in den Communal-Waldungen, welche nicht

N°.	Kreis.	Jahr.	Culturen sind								
			a. durch Saat						b. durch		
			Laubholz.		Nadelholz.		Summa der Saat.		Laubholz.		
									Anzahl der Pflanzen.	Flächen-Größe.	
			M.	□R.	M.	□R.	M	□R.	Stück.	M.	□R.
1	Siegen . .	$18^{29}/_{30}$	165	170	66	40	232	30	52,100	103	54
		1831	61	—	22	155	83	155	14,500	23	120
	Summa	$18^{28}/_{31}$	226	170	89	15	316	5	66,600	126	174
2	Hamm . .	$18^{28}/_{30}$	—	—	—	—	—	15	2,000	3	150
		1830	—	—	—	15	—	—	—	—	—
	Summa	$18^{28}/_{31}$	—	—	—	15	—	15	2,000	3	150
3	Altena . . .	$18^{28}/_{30}$	—	—	—	—	—	—	2,000	12	—
		1831	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	$18^{28}/_{31}$	—	—	—	—	—	—	2,000	12	—
4	Dortmund .	$18^{28}/_{30}$	—	—	—	—	—	—	4,750	26	88
		1831	—	—	—	—	—	—	3,828	24	125
	Summa	$18^{28}/_{31}$	—	—	—	—	—	—	8,578	51	33
5	Soest . . .	$18^{28}/_{30}$	1	90	—	—	1	90	15,678	29	55
		1831	—	—	—	—	—	—	8,640	18	75
	Summa	$18^{28}/_{31}$	1	90	—	—	1	90	24,318	47	130
	Summa	$18^{28}/_{30}$	167	80	66	55	233	135	76,528	174	167
		1831	61	—	22	155	83	155	26,968	66	140
	Summa totalis	$18^{28}/_{31}$	228	80	89	30	317	110	103,496	241	127

Digitized by Google

von Communal-Oberförstern verwaltet werden.

ausgeführt Pflanzung. Nadelholz Anzahl der Pflanzen. Stück.	Flächen-Größe. M.	□R.	Summa der Pflanzung. Anzahl der Pflanzen. Stück.	Flächen-Größe. M.	□R.	Summa aller Culturen. Anzahl der Pflanzen. Stück	Cultivirte Fläche. M.	□R	Außerdem sind an Schonungs-Graben verfertigt. Tausend Ruth.	Kosten-Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf
5,800	20	—	57,900	123	54	57,900	355	84	2,5	11[illegible]	18	10
3,520	17	70	18,020	41	10	18,020	124	165	704	60	19	—
9,320	37	70	75,920	164	64	75,920	480	69	3,256	17[illegible]	7	10
—	—	—	2,000	3	150	2,000	3	165	37	100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2,000	3	150	2,000	3	165	37	100	—	—
—	—	—	2,000	12	—	2,000	12	—	—	7	11	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2,000	12	—	2,000	12	—	—	7	11	6
—	—	—	4,750	26	88	4,750	26	88	98	97	1	—
—	—	—	3,828	24	125	3,828	24	125	145	106	1	8
—	—	—	8,578	51	33	8,578	51	33	243	203	2	8
—	—	—	15,678	29	55	15,678	31	145	346	400	—	10
—	—	—	8,640	18	75	8,640	18	75	109	157	29	2
—	—	—	24,318	47	130	24,318	50	40	455	558	—	—
5,800	20	—	82,328	194	167	82,328	428	122	3,033	714	20	8
3,520	17	70	30,488	84	30	30,488	168	5	958	324	19	10
9,320	37	70	112,816	279	17	112,816	596	127	3,991	1039	10	6

NB. Die Communal-Waldungen in den Kreisen Hamm und Altena sind unbedeutend, die im Kreise Iserlohn sind bei der Nachweisung A. (Bezirk Sundern) berücksichtigt; der Kreis Hagen enthält keine Communal-Waldungen.

Arnsberg, den 21. Februar 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 87. Stempflichtigkeit in Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Bergbaues und Hüttenbetriebes.

Höhern Bestimmungen zufolge ist das Stempelgesetz vom 7. März 1822 in seinem ganzen Umfange auch auf Angelegenheiten des gewerkschaftlichen Bergbaues und Hütten-Betriebes anwendbar, dergestalt, daß künftig zu allen Eingaben, Gesuchen, Beschwerdeschriften, Bescheiden, Ausfertigungen, Protocollen, ꝛc. überhaupt zu allen Verhandlungen, sowohl in Berechtsams- als in Betriebs-Sachen, wenn nicht besondere, im einzelnen Falle nachzuweisende Befreiungsgründe eintreten, der gesetzliche Stempel von 5 resp. 15. Sgr. u. s. w. verwendet, und der Nichtgebrauch desselben nach Maßgabe §. 21. folg. des Gesetzes geahndet werden soll.

Insbesondere sollen in Betriebs-Angelegenheiten fernerhin nur solche Verhandlungen und Verfügungen der Behörde vom Stempel befreit bleiben, welche, wie z. B. die General-Befahrungs-Verhandlungen und die darauf zu treffenden Bestimmungen, von Amtswegen in unmittelbarer Folge der gesetzlichen Oberaufsicht und Leitung des Betriebes zu erlassen sind.

Wir finden uns veranlaßt, das bei dem hiesigen Bergbau und Hüttenbetriebe betheilichte Publicum auf diese von nun an zu befolgenden Vorschriften aufmerksam zu machen, und zu deren genauer Beachtung unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen der Contravention aufzufordern.

Dortmund, den 24. Februar 1832.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 88. Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Hecker aus Soest ist als Schullehrer bei der katholischen Gemeine zu Benolpe, im Kreise Olpe, provisorisch angestellt worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der Elementarschule zu Bochum, August Wesemann aus Soest, ist zum Schullehrer und Organisten bei der evangelischen Gemeine zu Stiepeln, Kreises Bochum, gewählt und landesherrlich bestätigt worden.

Dem Büreau-Assistenten Pauli hierselbst ist die Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Berleburg übertragen.

(Hierzu ein Beiblatt.)

Digitized by Google

Beiblatt

zum 10. Stücke des Amtsblatts der Königl. Regierung.

Allerhöchste Kabinets-Order

vom 5. Februar 1832,

enthaltend die Bestätigung der Instruction über das, in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

N. 89. Verfahren in Betreff der asiatischen Cholera.

Die Erfahrungen, welche über die asiatische Cholera, seit ihrer Erscheinung, in den betroffenen Provinzen der Monarchie gesammelt sind, haben zu Resultaten geführt, die theils eine Aufhebung, theils eine erweiterte Beschränkung der Maßregeln begründen, welche vor und bei dem Ausbruche der Krankheit eingeleitet, und unter mehreren, später verfügten Modificationen bisher in Anwendung gebracht worden sind. Ich habe in Folge dieser Erfahrungen durch die von Mir angeordnete Immediat-Commission über das fernerhin zu beobachtende Verfahren diejenige Instruction ausarbeiten lassen und genehmigt, welche das Staats-Ministerium anliegend empfängt, und Ich will, daß, abgesehen von allen entgegenstehenden Ansichten der Aerzte über die zur Zeit noch unerforschte Natur der Krankheit, den Vorschriften dieser unterm 31. v. M. von dem Chef der Immediat-Commission vollzogenen Instruction von Seiten sämmtlicher Behörden und aller Einwohner des Staats pünktlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung nachgelebt werde, weshalb Ich hierdurch noch besonders festsetze.

1) Wider öffentliche Beamte, welche bei Ausführung und Anwendung der Instruction den Anordnungen derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit entgegen handeln, wird nach den wegen Uebertretung der Amtspflichten vorgeschriebenen Untersuchungs-Formen und Strafbestimmungen verfahren.

2) Einschwärzungen von Gegenständen, deren Einfuhr aus dem Auslande durch §. 23. der Instruction untersagt ist, werden nach Maßgabe der Vorschriften im §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 bestraft.

3) Anderweitige Vergehungen gegen die Festsetzungen der Instruction sollen als Uebertretung eines Polizei-Gesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, und in der Regel mit einer Geldbuße von 10 Thlr. oder 14tägigem Gefängnisse geahndet, diese Strafe insonderheit auch auf denjenigen angewendet werden, der im Falle des §. 9. der Instruction von seinem Aufenthaltsorte ohne Paß oder Legitimationskarte abreist, und zu solchen Perso-

Digitized by Google

nen gehört, denen der Paß oder die Legitimationskarte nicht ertheilt werden durfte.

4) Ausnahmen von dieser Regel (Nr. 3.) finden statt, und es soll eine Geldbuße von 10 bis 50 Thlr. oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Wochen gegen diejenigen erkannt werden, welche die im §. 5. angeordnete Anzeige eines Krankheits- oder Todesfalls unterlassen, wenn ihnen bekannt war, daß der Kranke an der asiatischen Cholera gelitten, gegen diejenigen, die mit Verletzung einer, von der Behörde angeordneten Kranken-Isolirung den Vorschriften der §§. 13. 14. zuwider handeln, und gegen den Schiffer, der die im §. 24. angeordnete Anzeige vom Ausbruche der asiatischen Cholera auf seinem Schiffe unterläßt, die Quarantaine verletzt, oder sonst die Vorschriften in den §§. 29. 30. übertritt.

Die von Mir genehmigten Ministerial-Erlasse vom 5. April und 1. Junius v. J., die nachträglichen Bestimmungen der Immediat-Commission vom 5. und 22. August, 12. September, 7., 16. und 25. October v. J., so wie Meine wegen der Legitimationskarten ergangene Ordre vom 6. Juni v. J. und die darauf bezügliche Ministerial-Verfügung von demselben Tage, werden, in so weit sie in die Instruction vom 31. v. M. nicht ausdrücklich wieder aufgenommen sind, aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, gegenwärtigen Erlaß nebst der Instruction und deren Beilage durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Februar 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats Ministerium.

Instruction
über
das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staates zu beobachtende Verfahren.

§. 1.

Orts- und Kreis-Commissionen.

Da die Natur der Cholera, die Ursachen ihrer Erscheinung und die Wege ihrer Verbreitung noch immer nicht genügend haben erforscht werden können, so sind, in allen Theilen der Monarchie für den besorglichen Fall des Eintritts oder der Wiederkehr dieser Krankheit, vorbereitende Anstalten einzurichten und zu unterhalten, um, wo das Bedürfniß eintritt, sogleich in Thätigkeit gesetzt werden zu können.

Wo daher nicht schon Sanitäts-Commissionen zu diesem Zweck organisirt sind, sind solche überall sogleich und zwar:

Digitized by Google

a. in allen zu keinem landräthlichen Kreiſe gehörigen Städten,
b. in allen landräthlichen Kreiſen,

beſondere Sanitäts-Commiſſionen in dem Maaße zu bilden, daß das dazu zu wählende Perſonal unverzüglich in Wirkſamkeit treten kann, ſobald ſolches nach verſtändigem Ermeſſen der betreffenden Verwaltungs-Behörde nöthig wird. Sowohl die ſchon beſtehenden als die noch zu bildenden Sanitäts-Commiſſionen, bleiben fortdauernd organiſirt, bis ſie durch eine allgemeine Verordnung wieder aufgehoben werden.

Dieſe Commiſſionen beſtehen in den ad a. bezeichneten Städten:

aus dem zugleich den Vorſitz führenden Vorſtande der Ortspolizei-Behörde;
wo dieſelbe nicht zugleich die Ortsverwaltungsbehörde iſt, auch aus dem Vorſtande oder einem von demſelben zu deputirenden Mitgliede der letztern;
aus einem oder mehreren von der Ortspolizei-Behörde zu beſtimmenden Aerzten;
aus mindeſtens drei von den Vertretern der Commune (Stadtverordneten oder Gemeinderath), zu erwählenden angeſehenen Einwohnern der Stadt;
in Garniſonorten aber außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militairbefehlshabern zu beſtimmenden Offizieren.

In den ad b. gedachten Kreiſen beſtehen ſie aus dem den Vorſitz führenden Landrath oder Verwalter des landräthlichen Amtes, dem Kreis-Phyſicus und mehreren auf dem Kreistage zu erwählenden Eingeſeſſenen des Kreiſes.

§. 2.

Bezirks- und Revier-Commiſſionen.

In den Kreiſen müſſen für die einzelnen Ortſchaften, von denen jedoch nach dem Ermeſſen des Landraths mehrere zu einem Bezirk vereinigt werden können, ähnliche beſondere Orts- oder Bezirks-Commiſſionen, welche der Kreis-Commiſſion untergeordnet ſind, gebildet werden und zwar in den Städten, durch die Ortsverwaltungs-Behörden, auf dem Lande durch die Landräthe. Die Vorſtände der Polizei-Verwaltung gehören von ſelbſt zu dieſen Commiſſionen; auch gebühret ſelbigen in den Städten der Vorſitz. Ob in größern Städten, mögen ſie nun zu einem Kreiſe gehören oder nicht, außer der Ortsſanitäts-Commiſſion noch beſondere Spezial- (Schutz- oder Revier-) Commiſſionen zu bilden, hängt von der Ortsverwaltungs-Behörde ab. Dieſe Spezial-Commiſſionen, zu deren jeder wenigſtens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Communal-Beamter und mehrere von den Vertretern der Commune zu erwählenden Mitglieder der Bürgerſchaft gehören müſſen, ſind der Orts-Commiſſion untergeordnet. Wo das Perſonal nicht zureicht, können dieſelben Aerzte und Beamten gleichzeitig bei mehreren Commiſſionen angeſtellt werden.

Digitized by Google

§. 3.

Obliegenheiten der Commission, so lange die Krankheit entfernt ist.

Dem vorsichtigen und verständigen Ermessen der Verwaltungsbehörden ist es nach §. 1. überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die vorbereitenden Einleitungen zu den für den Ausbruch der Cholera erforderlichen Anstalten an jedem Orte zu beginnen und zu diesem Zweck die Sanitäts-Commissionen in Wirksamkeit zu setzen sind, so wie sie auch, bei größerer Annäherung der Gefahr zu bestimmen haben (§. 4.) wann diese vorbereiteten Veranstaltungen, immer in möglichst zu beschränkendem, die Verhältnisse des Orts berücksichtigenden Maaße, in Thätigkeit gesetzt werden müssen. In der erstern Periode beschränkt sich die Wirksamkeit der Sanitäts-Commissionen hauptsächlich darauf:

daß dieselben auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, im Allgemeinen wachen;

alle Ursachen, welche die Empfänglichkeit für die Krankheit vermehren, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, Mangel an geräumigen Wohnungen, reiner Luft, gesunden Nahrungsmitteln und warmer Bekleidung gehört, möglichst entfernen;

das Publicum über die Symptome der Krankheit und das bei deren Ausbruch zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung belehren;

die für den Fall des Ausbruchs der Krankheit erforderlichen Heil- und Verpflegungs-Anstalten ermitteln und deren Einrichtung vorbereiten und

die Polizei-Behörden überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung der Krankheit betreffenden Angelegenheiten unterstützen.

Da, wo die erforderlichen Vorbereitungen Communal-Mittel in Anspruch nehmen, haben die Sanitäts-Commissionen sich darüber mit der Communal-Behörde zu vernehmen, und ihr die nach den Local-Verhältnissen zweckmäßigste Erledigung derselben anheim zu geben, wenn diese sich aber hierbei säumig bezeugen sollte, unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

§. 4.

Desgl. bei größerer Annäherung.

Bei größerer Annäherung der Gefahr werden die Sanitäts-Commissionen nicht nur im allgemeinen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des Gesundheitszustandes verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, selbstständig in den Grenzen der Local-Polizeigewalt, die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Anordnungen zu treffen, namentlich aber, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener und gehörig vertheilter Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern ꝛc. schleunigst zu vollenden, ferner für besondere Begräbnißplätze, falls solche nach den unten folgenden Bestimmungen überhaupt nöthig seyn möchten, zu sorgen.

Digitized by Google

§. 5.

Sobald der im §. 4. gedachte Fall eingetreten und durch die Orts-Commission zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, sind alle Familienhäupter, Hauswirthe und Medizinal-Personen schuldig, von jedem in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden, der Cholera verdächtigen oder auch nur plötzlich eingetretenen, Erkrankungs- oder Todesfalle, der betreffenden Revier-, Orts- oder Bezirks-Commission ungesäumt, schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, und diese muß alsdann den Fall durch den Commissionsarzt oder eine andere Medizinal-Person, wo es irgend möglich ist, näher untersuchen lassen. Fortsetzung.

Die Beerdigung des Todten darf in einem solchen Falle nur auf die schriftliche Erlaubniß des Arztes erfolgen. Konnte eine ärztliche Untersuchung nicht statt finden, so ist zur Beerdigung die Erlaubniß des Ortsvorstehers erforderlich.

Auch müssen sich alsdann alle Sanitäts-Commissionen, deren Mitglieder an einem Orte wohnen, täglich, die übrigen aber wenigstens zweimal wöchentlich, zu einer bestimmten Zeit etwa nöthigen Berathungen versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde, mithin die städtischen Spezial-Commissionen der Orts-Commission, die Orts- und Bezirks-Commissionen in den landräthlichen Kreisen der Kreis-Commission und diese, so wie die unmittelbaren städtischen Sanitäts-Commissionen wieder der Provinzial-Regierung, letztere aber dem Ober-Präsidenten Bericht über den Gesundheitszustand erstatten.

§. 6.

Außer den Gesundheits-Commissionen sind bei Annäherung der Gefahr eines Ausbruchs der Cholera nach dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde in den Städten auch Schutzvereine zu organisiren, welche unter besonderen dazu bestellten Vorstehern die Verpflichtung übernehmen, die Sanitäts-Commissionen und Polizei-Behörden nach näherer Anweisung derselben, in deren Bemühungen für die Erhaltung des Gesundheitszustandes zu unterstützen, überhaupt auf Ausführung aller sanitätspolizeilichen Vorschriften, während der Dauer der Gefahr, und noch mehr nach dem Ausbruch der Krankheit zu wachen, auch sich den zu diesem Behufe erforderlichen Dienstleistungen, soweit sie nicht mit einem unmittelbaren Verkehr mit Kranken verbunden, oder nicht auf andere Weise zweckmäßig zu beschaffen sind, zu unterziehen, wenn die Sanitäts-Commission in Uebereinstimmung der Ortsverwaltungs-Behörde solches für nöthig hält. Der Vorsteher des Schutzvereins wird durch seine desfallsige Ernennung zugleich Mitglied der Orts-Sanitäts-Commission. Schutzvereine.

Wo mehrere besondere Revier- (Schutz-) Commissionen existiren, ist auch der Schutzverein in Abtheilungen zu theilen und jeder Revier-Commission ein Abtheilungsvorsteher, welcher allenfalls auch bei mehreren derselben zugleich fungiren kann, beizugeben.

Die Wahl und Zahl der Mitglieder der Schutzvereine und deren Vorsteher bleibt den Orts-Obrigkeiten überlassen, sie dürfen aber dabei nur auf solche Orts-

Digitized by Google

Einwohner Rücksicht nehmen, welche das Amt nicht gegen Entgelt, sondern aus reinem Bürgersinn übernehmen und deren Persönlichkeit dafür Bürgschaft leistet.

§. 7.

Obliegenheiten der Commissionen bei dem Ausbruch der Cholera.

Auf die erste Nachricht davon, daß Jemand im Orte an der asiatischen Cholera erkrankt oder verstorben sey, hat die betreffende Revier- Orts- oder Bezirks-Commission, das wirkliche Daseyn der Krankheit durch ihren Arzt constatiren zu lassen, und wenn das Gutachten desselben die Nachricht bestätigt, außer den übrigen und nach den unten folgenden Bestimmungen zu ergreifenden Maßregeln unverzüglich davon ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde und der Provinzial-Regierung, Anzeige zu machen; auch Abschrift derselben an den Ober-Präsidenten einzusenden, und die Bewohner des Orts davon in Kenntniß zu setzen.

Sobald dem ersten Erkrankungsfalle ein zweiter oder wohl gar ein dritter nachfolgt, sind die Sanitäts-Commissionen schuldig außer den erneuerten Berichten an die vorgesetzten Behörden, auch den benachbarten Sanitäts-Commissionen schleunigst auf geeignete Weise von der Erscheinung der Krankheit Nachricht zu geben, die Ober-Präsidenten und Provinzial-Regierungen aber verpflichtet, selbige durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

§. 8.

Journalführung und Berichts-Erstattung während der Dauer der Krankheit.

Von dem ersten, als Cholera constatirten Erkrankungs- oder Todesfalle an, hat die Sanitäts-Commmission Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Locale zu jeder Zeit wenigstens ein Mitglied anwesend sey, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen. Auch ist durch den Arzt der Commission ein Journal über alle Cholerakranke zu führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt werde, und wann er genesen oder verstorben sey.

Auch ist darin täglich die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, ingleichen der genesenen und verstorbenen summarisch anzugeben, auch die Witterung zu vermerken, und wöchentlich zweimal ein solcher summarischer Extract an die Provinzial-Regierung einzusenden und zwar von den Commissionen, welche unmittelbar unter derselben stehen, direct, sonst aber durch die nächst vorgesetzte Orts- oder Kreis-Commission.

§. 9.

Wirkungen der Erklärung, daß ein Ort angesteckt sey und Dauer derselben.

Mit dem nach §. 7. constatirten Daseyn der Cholera an einem Ort tritt dieser in die Kategorie der inficirten, und bleibt darin, bis nach der Beerdigung oder der vollständigen Genesung des letzten Kranken 10 volle Tage verstrichen, und alle vorgeschriebenen Reinigungen bewirkt sind, ohne daß sich ein neuer Erkrankungsfall ereignet hätte.

Digitized by Google

Während dieses Zeitraums dürfen überhaupt an solchen Orten nur solche Reisepässe und Legitimationskarten ausgegeben werden, in denen das Daseyn der Cholera am Orte gewissenhaft angegeben ist, und auch diese nur an solche Personen, denen die betreffende Revier-, Orts- oder Bezirks-Commission bescheinigt hat, daß sie jetzt noch gesund auch soweit der Commission es bekannt ist, in den letzten 5 Tagen mit keinem Cholerakranken in irgend einem unmittelbaren Verkehr gewesen sind, oder in einem Hause gewohnt haben, worin während dieser Zeit Cholerakranke sich befanden.

§. 10.

Verhütung ungewöhnlicher Anhäufung von Menschen.

Während des Bestehens der Krankheit an einem Orte, haben die Sanitäts-Commissionen alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raume, möglichst zu verhüten. Breitet sich die Krankheit erheblich aus, so können die Orts-Commissionen nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und andern Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, ingleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modificationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

§. 11

Bestimmungen über die Schulen.

Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, den Schulbesuch betreffend, in keinem von der Cholera inficirten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und die Ueberfüllung vermieden werde.

§. 12.

Behandlung der Kranken a) im Allgemeinen.

Bei der Behandlung der Cholerakranken kommt es vor allem darauf an, ihnen die schleunigste und zugleich dauernd wirksamste Hülfe zu gewähren.

Die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer zu diesem Zwecke eingerichteten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hängt hauptsächlich von dem Krankheits-Zustande, der Beschaffenheit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, ingleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab; doch darf in der Regel kein Kranker wider den Willen des Familienhaupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der betreffenden Revier- oder Orts-Commission geschehen, welche übrigens jedenfalls im Voraus dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche, und jedes Aufsehen vermeidende Weise, durch besondere, zu diesem Behufe anzustellende, mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln bekannt zu machende, und nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäfts zu desinficirende Personen bewirkt werde.

Digitized by Google

Wie diese und alle im Verfolg dieser Instruction nach vorgeschriebenen Desinfectionen zu bewirken sind, ist in der hier beiligenden Anweisung bestimmt.

§. 13.

b) wenn der Kranke in seiner Wohnung bleibt.

Will und kann der Kranke in seiner Wohnung bleiben, so hängt auch die Wahl des Arztes in so fern von ihm und seinen Angehörigen ab, als er überhaupt die Kosten seiner Krankenpflege selbst zu tragen im Stande ist; der Commissionsarzt ist aber jedenfalls befugt und verpflichtet, die Befolgung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften zu controlliren, wofür übrigens aber auch der behandelnde Arzt verantwortlich bleibt. Letzterem liegt zugleich ob, die Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Commission unverzüglich von dem Krankheitsfall zu benachrichtigen, damit diese die im §. 14. bestimmten Anordnungen treffen kann.

§. 14

Fortsetzung; Absonderung der Kranken.

Diese Anordnungen haben den Schutz und die Sicherstellung der übrigen Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft zum Zwecke, und bestehen:

a) in der Absonderung des Kranken und seiner nächsten Umgebung,

b) in dem anzuwendenden Reinigungs-Verfahren.

Da in vielen Fällen die Erfahrung gemacht worden ist, daß an Orten, wo zu einer schleunigen und sorgfältigen Absperrung des ganzen Hauses geschritten ward, in welchem der erste Erkrankungsfall sich ereignete, die Krankheit sich nicht weiter verbreitet hat, so werden die Sanitäts-Commissionen wohl thun, solche Absperrungen da, wo sie mit keinen besondern Schwierigkeiten verknüpft seyn sollten, in den ersten Erkrankungsfällen versuchsweise zu unternehmen. Es wird solches namentlich auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich seyn. Außerdem aber und überall, wo eine Unterdrückung der Krankheit gleich bei ihrem Entstehen nicht hat gelingen wollen, ist die Absonderung des Kranken weder auf das ganze Haus noch unbedingt auf ganze Wohnungen auszudehnen. Vielmehr kann solche auf einen Theil der letztern beschränkt werden, sobald dieser die nöthigen Bedingungen erfüllt. Dies ist allenthalben der Fall, wo der zu isolirende Theil des Hauses oder auch nur einer Wohnung so beschaffen ist, daß er von den übrigen in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und also einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang besitzt oder sogleich erhalten kann. In vielen Fällen, wo die Localität an sich die Beschaffung eines solchen isolirten Raumes nicht zulässig macht, wird solches durch freiwillige zeitige Entfernung oder Ausmiethung einzelner Personen bewirkt werden können.

Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede unmittelbare Communication mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach Außen sicher dadurch verhindert wird.

Die

Digitized by Google

Die übrigen mit dem Kranken nicht zugleich abgesonderten Bewohner des Hauses, die zu dem Hausstande des Kranken gehören, so wie alle andere Personen, welche bis dahin mit demselben in Verbindung gekommen sind, müssen sowohl hinsichtlich ihrer Personen als auch ihrer Kleider vorschriftsmäßig desinficirt werden, wonach ihnen der freie Verkehr mit Andern ohne Weiteres zu verstatten ist.

Den Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Commissionen liegt die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Maßregeln zunächst ob; die Mittel, welche sie dazu anwenden wollen, bleiben ihrem Ermessen, unter billiger und humaner Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse überlassen. Die Ortspolizei-Behörde hat außerdem die Ausführung aller dieser Schutzmaßregeln zu controliren.

Wenn während der Dauer der Absonderung des Krankenzimmers jemand von den mit den Kranken isolirten Personen die Wohnung aus triftigen Gründen verlassen muß, so darf dies nur mit Vorwissen und unter Genehmigung der Sanitäts-Commission oder eines von ihr Beauftragten geschehen, welchem dann die Veranlassung zu der erforderlichen Desinfection des austretenden Individuums obliegt, ehe demselben der freie Verkehr gestattet werden kann. Gleiches gilt von der Zulassung aller derer, welche in dringenden Geschäften, oder aus andern persönlichen Interessen den Cholerakranken oder die ihn umgebenden Personen in der abgesperrten Wohnung aufzusuchen und mit ihnen in Communication zu treten, genöthigt sind. Nur die den Kranken besuchenden Aerzte und Geistlichen sind zu jeder Zeit, ohne vorherige Genehmigung der Sanitäts-Commission, so wie die Mitglieder der Commission selbst, welche von Amtswegen in der Krankenwohnung zu thun haben, sowohl zum Eintritt in dieselbe als zu der ungehinderten Entfernung aus derselben befugt, und nur auf ihre Amtspflicht verbunden, unmittelbar nach jedem solchen Besuch sich und ihre Kleider vorschriftsmäßig zu reinigen.

Die Absonderung der Krankenwohnung dauert so lange, als der Kranke sich darin befindet, und bis nach seiner Entfernung daraus oder nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung, die Reinigung sowohl seiner als aller mit ihm abgesondert gewesenen Personen, auch die der Wohnung und der Effecten vollständig und gründlich unter amtlicher Aufsicht bewirkt worden ist.

§. 15.

c) wenn der Kranke in das Hospital gebracht wird.

Kann der Kranke dagegen in seiner Wohnung nicht bleiben, und wird derselbe nach §. 12. Behufs seiner Behandlung in eine Heilanstalt gebracht, so unterliegen alle Personen, welche mit ihm seit seiner Erkrankung in näherer Verbindung gestanden, z. B. ihm die vorläufige Hülfe geleistet haben, so wie die von ihm seitdem bewohnten Räume und gebrauchten Effecten, nur einer gründlichen Reinigung und Desinfection, ehe den Ersteren der freie Verkehr mit andern Personen

verstattet werden kann, oder die Letztern zur anderweitigen Benutzung, frei gegeben werden dürfen.

§. 16.

Desinfections-Anstalten.

Die in den voranstehenden §§. 14. und 15. verordneten Desinfectionen der Personen, ihrer Effecten ꝛc., können zwar an Ort und Stelle und sogleich durch den Schutz-Commissionsarzt oder unter Aufsicht eines Deputirten der Schutz-Commission, von einem andern Sachverständigen vollführt werden; es wird aber am zweckmäßigsten seyn, an jedem Orte, wo es nur immer ausführbar ist, ein oder mehrere Desinfections-Büreaus zu organisiren und besondere Desinfections-Commissionen unter der Leitung eines Polizei- oder Communal-Beamten, und unter der Mitwirkung eines Apothekers oder sonstigen Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dieses Geschäft auf jedesmaliges Erfordern der Sanitäts-Commission, theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Localien vollführt wird. Die Kosten des Desinfections-Verfahrens werden lediglich von der Commune getragen.

§. 17.

Verpflegung abgesonderter Personen.

Dafür, daß es den Bewohnern isolirter Räume an den nöthigen Bedürfnissen nicht fehle, hat die betreffende Sanitäts-Commission zu sorgen und solche Einrichtungen zu treffen, daß sie von diesen Bedürfnissen regelmäßig unterrichtet wird. Jede unmittelbare Berührung zwischen den Abgesonderten und denen, welche ihnen ihre Bedürfnisse zutragen, ist jedoch zu vermeiden.

Fehlt es den Isolirten an den nöthigen Geldmitteln, so hat die Commune denselben die nothwendigen Lebensbedürfnisse, mit Einschluß der Arzneien vorschußweise, und im Fall wirklicher Armuth, unentgeltlich zu liefern.

Die etwaige nähere Erörterung darüber, ist jedenfalls bis nach Aufhebung der getroffenen polizeilichen Maßregeln auszusetzen.

§. 18.

Behandlung der Leichen; Entfernung der Angehörigen.

Die Leichname der in Privat-Wohnungen an der Cholera Verstorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes statt gefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach der Desinfections-Instruction zu behandeln.

Jede desfallsige Anordnung des Commissionsarztes muß pünktlich befolgt werden. Die mit dem Verstorbenen in Gemeinschaft gewesenen Angehörigen, müssen gleich nach dem erfolgten Tode aus dem Krankenzimmer entfernt und nöthigenfalls bis nach dessen gänzlicher Reinigung anderweitig untergebracht werden.

§. 19.

Beerdigung der Todten.

Die Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen, darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Zeit nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der frühern Beerdigung pflichtmäßig bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der von den Sanitäts-Commissionen vorzuschreibenden

Digitized by Google

Vorsichtsmaßregeln, in der Regel nach eingetretener Dunkelheit und erfolgt auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, so fern dieselben entweder außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commissionen im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den etwa vorhandenen verschiedenen Religions-Parteien und für ihre Einweihung nach dem Ritus der betreffenden Confession sorgen. Die Särge müssen verpicht werden und die Gräber, wo möglich, eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten. Für diejenigen Personen, welche die Leichen behandeln und einsargen, gelten dieselben Vorschriften, wie für diejenigen, welche mit Cholerakranken in Gemeinschaft gestanden haben.

§. 20.

Besondere Anstalten in Hospitälern.

In den Krankenanstalten müssen die Kranken, sobald sie für genesen erklärt, und der vollständigen Reinigung ihrer Personen und Effecten unterworfen worden sind, noch auf mehrere Tage in einen von den Krankenzimmern abgesonderten Raum gebracht und daselbst vor ihrer gänzlichen Entlassung beobachtet werden.

Die Krankenanstalten sind, wie sich von selbst versteht, nach der Aufnahme des ersten Cholerakranken zu sperren und sodann erst nach völliger Räumung und demnächstiger Reinigung und Desinfection aller Räume und Utensilien, wieder zu entsperren.

§ 21.

Reiseverkehr im Inlande.

Hinsichtlich des Reiseverkehrs im Inlande bleibt es zwar im Uebrigen bei den Bestimmungen des allgemeinen Paß-Edicts vom 22. Juni 1817, doch werden für diejenigen Provinzen, in welchen die Cholera entweder zum Ausbruch gekommen ist, oder welche von derselben nahe bedroht sind, mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 9., für jetzt folgende Modificationen angeordnet:

1) In den Pässen muß der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts angegeben und wenn letzterer zu den inficirten Orten gehört, zugleich erwähnt seyn, daß der Paßinhaber vor seiner Abreise den im §. 9. erwähnten Nachweis geführt habe.
2) Wer nicht paßpflichtig ist und eine Reise unternehmen will, auf welcher er eine, oder mehrere Nächte außerhalb seines Wohnorts zubringt, muß, sofern er auf der Reise gesunde Orte berührt, mit einer von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich auszustellenden Legitimationskarte versehen seyn, in welcher der Name, Stand, Wohnort und das Alter des Inhabers, ingleichen der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts anzugeben, und in inficirten Orten zugleich die Führung des im §. 9. vorgeschriebenen Nachweises zu erwähnen ist.
3) Oeffentliche Beamte jeder Art, welche sich auf Dienstreisen befinden, ingleichen commandirte Militair-Personen und ganze Militair-Commando's bedürfen keiner Legitimationskarten, sondern nur ihrer Dienstorder oder Marsch-

Digitized by Google

route, und auch diese ist bei solchen Beamten, zu deren gewöhnliche Dienstverrichtungen Reisen in gewissen Bezirken gehören, z. B. Landräthe, Kreis-Physiker, Grenzbeamten, Gensd'armen, Postschirrmeister und Postillons, innerhalb dieser Bezirke, nicht erforderlich.

4) Pässe, wenn sie in sanitätspolizeilicher Hinsicht Gültigkeit behalten sollen, desgleichen die ad 2. gedachten Legitimationskarten, müssen an jedem Orte, wo der Reisende übernachtet, von der Ortspolizei-Behörde unter Angabe des Gesundheitszustandes visirt werden, und das Visa ist an inficirten Orten nur dann zu ertheilen, wenn der Reisende sich in einem cholerafreien Hause aufgehalten hat, und so viel bekannt, nicht mit Cholerakranken in Communication gewesen ist, oder wenn nachher (oder nach dem Aufenthalt in einem inficirten Hause) fünf Tage verstrichen sind.

5) Denjenigen, welche weder mit einem solchergestalt eingerichteten Paß oder einer solchen Legitimationskarte versehen sind, sich auch nicht in dem sub Nr. 3. angegebenen Falle befinden, kann in jedem gesunden Orte der Aufenthalt verweigert werden.

Dem Ministerio des Innern und der Polizei bleibt die nähere Bestimmung überlassen, wann und in welchen Provinzen oder Landestheilen diese Modificationen der allgemeinen Paß-Gesetzgebung eingeführt werden, oder wieder aufhören sollen.

§. 22.

Reiseverkehr mit dem Auslande.

Hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande, werden zwar nach den Umständen besondere Bestimmungen für die Zukunft noch vorbehalten; für jetzt aber wird darüber Folgendes verordnet:

1) Alle über die Landesgrenzen, aus Ländern, in denen die Cholera herrscht, unmittelbar eingehende Personen, müssen nicht nur mit gehörigen Eingangspässen, nach Maßgabe des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817 versehen seyn, sondern sich auch durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie aus gesunden Orten kommen, oder wenigstens in den letzten fünf Tagen ihrer Reise sich an gesunden Orten aufgehalten haben. In Hinsicht der über See ankommenden Personen genügt dasjenige, was in den §§. 29. und 30. angeordnet ist.

2) Bei Reisenden aus angesteckten Ländern, welche unmittelbar vor ihrem Eintritt in's Land durch Nachbarstaaten gekommen sind, in denen die Cholera noch nicht herrscht, und welche an ihren Grenzen ein gleiches Sicherungsverfahren angeordnet haben, soll für ihre Zulassung der Nachweis, daß sie daselbst die dieserhalb gemachten Anforderungen erfüllt haben, genügen, so fern ihre Pässe übrigens in Ordnung sind.

3) Für den unmittelbaren nachbarlichen Grenzverkehr genügt, in sanitätspolizeilicher Hinsicht, die sichere persönliche Kunde der diesseitigen Grenz-Polizeibe-

Digitized by Google

hörde, und der Ausweis des grenznachbarlichen Ortsvorstandes über den dortigen Gesundheitszustand.

4) Allen Personen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht zu entsprechen vermögen, ist der Eingang in das Land ganz untersagt.

5) Bei weiterer Fortsetzung der Reise gelten hinsichtlich der Ausländer dieselben Vorschriften, welche in §. 21. hinsichtlich der Inländer gegeben sind.

§. 23

Waarenverkehr.

Da die bisherigen Erfahrungen nicht ergeben haben, daß durch Waaren, Briefe und Gelder eine Verschleppung der Krankheit veranlaßt worden, so unterliegt der Waarenverkehr, unter der im §. 27. gemachten Ausnahme, so wenig an den Grenzen, als im Innern des Staats, einer Beschränkung. Da jedoch mit der ferneren Benutzung von Kleidungsstücken, Betten und ähnlichen Gegenständen, welche zum unmittelbaren Gebrauch von Cholerakranken gedient haben, so lange Gefahr verbunden ist, bis solche vollständig gereinigt und desinficirt worden, so wird die Einbringung von bereits gebrauchten Betten und getragenen Kleidungsstücken, desgleichen von Lumpen, als Handelsartikel aus Ländern, in denen die Cholera herrscht oder innerhalb der letzten 2 Monate geherrscht hat, ganz untersagt. Gegenstände dieser Art, welche die nach den vorstehenden Bestimmungen zuzulassenden Reisenden zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch bei sich führen, sind aber zum Eingange gestattet.

Für das Innere des Landes wird bestimmt, daß alle Gegenstände, welche mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, nicht eher wieder in den Verkehr kommen oder von einem Orte zum andern versandt werden dürfen, bis die Reinigung, nach Anleitung der Desinfections-Instruction, erfolgt ist; dafür, daß dies ordnungsmäßig geschieht, sind die Sanitäts-Commissionen verantwortlich, und in der Voraussetzung, daß diese ihre Pflichten in dieser Beziehung vollständig erfüllen, wird der Verkehr mit den gedachten Gegenständen im Innern des Landes keinen weitern Beschränkungen unterworfen.

§. 24.

Bestimmungen für die inländische Fluß-Schifffahrt.

a) im Allgemeinen.

Für die inländische Flußschifffahrt sind auf allen Wasserstraßen an bestimmten, von den Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Punkten, genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Orts-Polizeibehörden oder andere geeignete, speciell damit beauftragte Beamte, und wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen.

Jedem inländischen Flußschiffer muß von der Polizei-Behörde seines Abgangsorts ein Gesundheitsschein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft mit verzeichnet wird, und welcher an jedem Revisionsorte visirt werden muß. Wenn Personen während der Fahrt von dem Fahrzeuge entlassen oder durch andere ersetzt werden, so darf dies nur unter Vorwissen der Polizeibehörde des Orts, wo die Entlassung oder der Wechsel statt findet, geschehen, und muß von der-

Digitized by Google

selben in den Gesundheitsschein unter Beidrückung des Amtssiegels eingetragen und zugleich bescheinigt werden, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande gewesen ist.

§. 25.

b) in Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizeibehörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten. Von Seiten der gedachten Polizeibehörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn der Krankheitszustand auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effecten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Gesundheitsschein attestirt werden muß.

§. 26.

Nähere Bestimmung über die Gesundheitsscheine der Schiffer.

Die Gesundheitsscheine der Schiffer müssen eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten, wozu sie nach vorstehenden §§. 24. und 25. verpflichtet sind.

§. 27.

Desinfection der Waaren auf Schiffen.

Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat (§. 25.) befindlichen Waaren, werden am Ausladeorte, so weit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen seyn können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Sanitäts-Commission zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern nicht eher verabfolgt werden, bevor sie nicht durch die gedachten Commissionen der vorschriftsmäßigen Desinfection, und zwar in Ermangelung besonderer Locale dazu, auf den Schiffen selbst, unterworfen worden sind.

Die Schiffsmannschaft muß sich am Orte der Ausladung ebenfalls einer nochmaligen Reinigung ihrer Personen unterwerfen, und auch das Schiff muß durch Abwaschen, Scheuern, Lüften und Räucherung gereinigt werden. Die Ortspolizei-Behörden haben auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und in allen Fällen, wo es erforderlich ist, die Sanitäts-Commissionen zum sofortigen Einschreiten aufzufordern.

§ 28.

Beobachtungs-Quarantaine der Seeschiffe

Alle über See eingehenden Schiffe werden ohne Ausnahme einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst

Digitized by Google

von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observations-Quarantaine zu erlassen. und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe.

Eben so werden die Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

§. 29.

Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben, und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken an Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft, die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Practik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten. Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.

Hat aber das Schiff Cholerakranke an Bord gehabt, kommt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observations-Quarantaine; so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach §. 25., und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 27., jedoch mit der Maßgabe zu verfahren, daß eine Desinfection der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals statt findet.

§. 30.

Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschifffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben und ohne im Preußischen Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observations-Quarantaine an der Grenze nicht angehalten werden. Ausnahmen für ausländische Flußschiffer.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen; sie sind bei ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observations-Quarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung, mit einer besondern, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden, Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und andern etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Berlin, den 31. Januar 1832.

Die wegen der Maßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission.

Der Chef.

(gez.) v. Thile I.

Digitized by Google

Beilage.

Anweisung
zum Desinfections-Verfahren.

I. Mittel zur Desinfection.

Die Mittel, welche den Ansteckungsstoff zu zerstören vermögen, sind verschieden nach der Verschiedenheit der zu reinigenden Gegenstände, und bestehen im Allgemeinen in:

A. Waschungen mit gewissen Flüssigkeiten,
B. Räucherungen und
C. Durchlüften der zu reinigenden Dinge.

A. Zu den Waschungen dienen:

1) Die starke Chlorkalksolution, bestehend aus einer Auflösung von 4 Loth Chlorkalk in einem Quart Wasser, die man von dem Rückstande abgießen kann;
2) die schwache Chlorkalksolution, aus einem Lothe Chlorkalk in einem Quart Wasser aufgelöst und von dem Rückstande abgegossen;
3) scharfe Aschenlauge;
4) Auflösung von weißer und grüner Seife in Wasser.

B. Die Räucherungen werden gemacht:

1) mittelst Chlorgas,
   a. man nimmt 9 Theile gepulverten Kochsalzes, 8 Theile gepulverten Braunsteins und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure. Das Pulver des Braunsteins reibt man in einem vertieften Gefäße von Glas, Porzellan oder Steingut, mit dem Kochsalze zusammen und gießt dann die Schwefelsäure nach und nach hinzu, indem man das Gefäß sanft bewegt, oder die Mischung mit einem thönernen Pfeifenstiele oder Glasstabe umrührt.
   b. wo nicht große Räume und große Massen mit Chlorgas zu durchräuchern sind, auch wo man Chlorkalk in hinreichender Menge haben kann, ist folgendes Verfahren zu empfehlen: Man vermischt 2 bis 3 Theile concentrirter Salzsäure von 1,150 mit einem Theile Chlorkalk, indem man den letztern nach und nach in ein hinlänglich tiefes Glas oder Gefäß von Porzellan oder Steingut, in welchem die Salzsäure enthalten ist, schüttet und dabei das Gefäß bewegt.
2) Mittelst salpetersaurer Dämpfe. In eine Schaale von Porzellan, Glas oder Steingut, schüttet man ein Theil gepulverten Salpeter, und gießt mit gehöriger Vorsicht nach und nach etwas mehr als die Hälfte weißer oder nicht sehr braun gefärbter concentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) hinzu, indem man das Gemisch von Zeit zu Zeit mit einem Stabe von Glas oder mit einem thönernen Pfeifenstiel umrührt. Die bei diesem

Ver-

Digitized by Google

Verfahren sich entwickelnden Dämpfe sind von weißer Farbe, und können ohne sonderliche Beschwerde eingeathmet werden. Sollte man sich zum Umrühren eines aus Metall oder Holz bestehenden Stabes bedienen, so würden für die Lungen sehr schädliche schwefelichte und salpetersaure Dämpfe entstehen.

C. Das Durchlüften geschieht, indem man die zu reinigenden Gegenstände einer freien Zugluft aussetzt.

II Verfahren bei der Desinfection.

A. Desinfection der Personen.

Diese findet statt:

1) bei den von der Cholera Genesenen;
2) bei den mit den Cholerakranken (in ihren Wohnungen oder in den Heilanstalten) abgesondert gewesenen, den Wärtern und Angehörigen der Kranken, die mit ihnen zusammen geblieben sind;
3) bei denen, die auch nur kürzere Zeit zu den Kranken gekommen sind, wie z. B. den Aerzten, Geistlichen, den Mitgliedern der Schutz-Commissionen, so wie denjenigen Personen, welche die Wohnung vor der Sperre verlassen wollen, und überhaupt allen, welche mit den Kranken in Verbindung gekommen sind;
4) bei den Cholera-Krankenträgern und Todtengräbern;
5) bei denjenigen Personen, welche sich auf Schiffen befinden, auf denen während der Reise (oder während der Observations-Quarantaine) Cholerakranke vorgekommen sind.

Das Verfahren selbst besteht in Folgendem:

ad 1. Personen, welche von der Cholera genesen sind, müssen in Seifwasser gebadet oder wenigstens über den ganzen Körper vollständig abgewaschen werden. Ihre Kleidung muß auf die weiter unten angegebene Weise desinficirt werden.

ad 2. Personen, welche mit den Kranken abgesondert waren, unterliegen demselben Verfahren.

ad 3. Personen, die nur kurze Zeit in der inficirten Wohnung sich aufgehalten haben, müssen, bevor sie dieselbe verlassen, die Hände und das Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser waschen. Hierauf werden die Kleidungsstücke, einschließlich die Kopfbedeckung, mit salpetersauren Dämpfen oder bei gehöriger Vorsicht mit Chlorgas einige Minuten lang durchräuchert, wozu ein Loth Salzsäure und ein Quentchen Chlorkalk mehr als hinreichend ist.

ad 4. Die Cholera-Krankenträger und Todtengräber müssen sich nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäftes mit der schwachen Chlorkalk-Solution waschen, worauf ihre Kleidungsstücke, wie sub 3. angegeben, zu durchräuchern sind. Auch müssen dieselben, wenn die Umstände es gestatten, von Zeit zu Zeit ein lauwarmes Seifenbad nehmen.

ad 5. Bei den Personen, die sich auf Schiffen befinden, wo Cholerakranke angekommen sind, ist das sub No. 4. angegebene Verfahren zu beobachten.

Digitized by Google

Anmerkung. Die Leichen von an der Cholera Verstorbenen werden, mit Freilassung des Gesichts, in große Betttücher eingeschlagen, die in eine starke Chlorkalksolution getaucht sind.

B. Desinfection der Wohnungen.

Die Wohnungen müssen theils, während die Kranken sich in denselben befinden, öfters gereinigt, theils, nachdem die Kranken daraus entfernt sind, gründlich desinficirt werden.

1) Verfahren, während die Kranken sich in den Wohnungen befinden.

In den Zimmern, in welchen Cholerakranke liegen, sind täglich vorzunehmende salpetersaure Räucherungen besonders zu empfehlen. Statt derselben kann man auch Tücher, welche in die starke Chlorkalksolution getaucht sind, im Zimmer aufhängen. Zu demselben Zwecke ist auch folgende Vorrichtung brauchbar: ein aus Latten angefertigter, etwa 6 Fuß langer und 3 Fuß breiter auf Füßen stehender Rahmen wird mit Leinewand überspannt, die alle 2 Stunden mit der starken Chlorkalksolution mittelst eines Borstenpinsels überstrichen wird. Hierdurch wird eine schwache und allmählige Räucherung bewirkt, welche den Lungen nicht beschwerlich ist. Will man dieselbe verstärken, so darf man die Leinewand nur mit dem in Essig getauchten Pinsel überstreichen.

Anmerkung. Rathsam ist es, dergleichen Räucherungen von Zeit zu Zeit auch in den übrigen nicht abgesonderten Räumen der Häuser, in welchen sich Cholerakranke befinden, vorzunehmen. Alle von den Kranken ausgeleerten Materien müssen baldigst fortgeschafft, und die Geschirre, in denen sie enthalten waren, mit der starken Chlorkalksolution ausgespült werden. In Häusern, wo keine Cholerakranke sich befinden, sind indessen solche Räucherungen zwecklos und deshalb zu widerrathen, da sie blos als Desinfections- nicht als Schutz-Mittel dienen können und sollen.

2) Verfahren, nachdem die Kranken aus den Wohnungen entfernt sind.

Solche Wohnungen werden mit den in ihnen befindlichen Meubeln und andern Effecten, bei geschlossenen Thüren und Fenstern, mit Chlorgas stark durchräuchert. (Metallsachen können vorher aus den Wohnungen entfernt oder mit Oel überstrichen werden, da selbst echte Vergoldungen durch Chlorgas anlaufen.) Auf ein Zimmer, welches 20 Fuß tief, 15 Fuß breit und 10 Fuß hoch ist, mithin 3,000 Cubicfuß enthält, nimmt man ein Gemenge von 16 Loth Braunstein, 18 Loth Kochsalz, und 36 Loth Schwefelsäure.

Nach vollendeter Räucherung wird das Zimmer einige Stunden hindurch dem Zugange der freien Luft ausgesetzt, ehe es zum Aufenthalt von Menschen benutzt werden darf.

Sodann werden Thüren, Fenster, Fußböden und überhaupt alles nicht polirte, lakirte oder gebeizte Holzwerk mit Lauge gescheuert.

Anmerkung. Die Räume in den Schiffen, in denen sich Cholerakranke befinden oder befunden haben, unterliegen demselben Desinfections-

Digitized by Google

Verfahren wie die Wohnungen. Doch sind in letzterem Falle die Chlorräucherungen noch stärker vorzunehmen, und mehrmals, 3 Tage hinter einander, zu wiederholen.

C. Desinfection der Betten, Kleider und sonstigen Effecten, welche mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

1) Betten.

a) Federbetten. Diese werden zuerst einige Stunden hindurch in verschlossenem Raum mit Chlorgas durchräuchert, alsdann aufgeschnitten, die Federn gekesselt und hierauf dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt.

b) Matratzen werden wie die Betten in einer verschlossenen Kammer mit Chlor stark durchräuchert und sodann dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt.

Seegras, Heu, Heckerling u. dgl., wenn solche zum Ausstopfen der Matratze gebraucht worden sind, werden am besten verbrannt. Eben so das Stroh aus den Strohsäcken.

c) Wollene Decken werden in einem verschlossenen Raume stark mit Chlorgas durchräuchert, und hierauf sorgfältig gewaschen oder wo möglich gewalkt.

d) Das Bettzeug muß zuerst in der schwachen Chlorkalksolution, 3 Stunden hindurch, eingeweicht und sodann gewaschen und ausgespült, oder wenigstens mit einer starken Lauge sorgfältig und gründlich gereinigt werden.

2) Kleidungsstücke.

a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche werden wie Bettzeug behandelt.

b) Wollene und baumwollene nicht waschbare Zeuge, Pelzwerk u. dgl., werden im verschlossenen Raume stark mit Chlorgas oder mit salpetersauern Dämpfen durchräuchert und sodann durchlüftet. Die waschbaren Zeuge dagegen werden mit Seife gewaschen.

c) Seidene Stoffe werden, wenn sie dieselbe ertragen, einer schwächern Chlorräucherung unterworfen, jedenfalls aber durchlüftet.

d) Schuhe und Stiefeln und andere Bekleidungsstücke von Leder, müssen mit der schwachen Chlorkalksolution gewaschen und dann durchlüftet werden.

4) Sonstige Effecten, die mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

a) Alle nicht polirte, lakirte oder gebeitzte und mit Oelfarbe angestrichene Meubeln, z. B. Bettstellen, werden mit der schwachen Chlorkalksolution und darauf mit Wasser gewaschen.

b) Bett- und Fenstervorhänge, Fußdecken und dergleichen Dinge werden nach ihrer Beschaffenheit entweder blos geräuchert, oder geräuchert und gewaschen.

c) Leibstühle, Nachtgeschirre, Steckbecken werden mit der starken Chlorkalksolution ausgespült und hierauf mit Wasser und Sand oder mit Aschenlauge ausgescheuert.

d) Chirurgische u. s. w. Instrumente werden mit Seifenwasser abgewaschen und getrocknet.

Digitized by Google

e) Metallgeld wird mit Seifenwasser abgewaschen.

f) Bücher und andere Papiere werden bei der Durchräucherung des Zimmers der Einwirkung des Chlors ausgesetzt.

Anmerkung. Sachen ohne Werth, mit denen der Kranke in unmittelbare Berührung gekommen ist, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

D. Desinfection der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen wären (§. 27. und 29. der Instruction), bedürfen besonders: Bett- und Schreibfedern, thierische Haare, Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art, einer sorgfältigen Desinfection. Diese wird bewirkt, indem sie mit Chlor durchräuchert und sodann gelüftet werden, wobei sie aus ihrer etwanigen Emballage herausgenommen und so gelagert werden müssen, daß sie sowohl dem Chlorgase als auch der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Bei den übrigen mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommenen Waaren genügt eine äußere Reinigung der Emballage, durch Abspülung der Fässer und Kisten mit Wasser, und Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten, aus altem Tauwerk, Stricken, Matten, Packleinen u. dgl. bestehenden Emballagen, mit neuer Verpackung, unter welchen Mitteln den Umständen nach zu wählen ist.

E. Desinfection der Kranken-Tragekörbe, Transport-Wagen und Leichenwagen; sie müssen stark mit Chlorgas durchräuchert und äußerlich mit der schwachen Chlorkalksolution abgewaschen werden.

Schluß-Anmerkung. Alle Räucherungen in verschlossenen Räumen müssen so vollzogen werden, daß die dabei beschäftigten Personen sich den Chlordämpfen nicht mit aussetzen. Letztere müssen sich daher, sobald die Dämpfe sich zu entwickeln anfangen, sogleich aus dem Räucherungs-Locale entfernen, auch selbes nicht eher wieder betreten, als bis durch Eröffnung der Thüren und hierauf der Fenster, die Dämpfe sich verzogen haben.

Berlin, den 31. Januar 1832.

Die wegen der Maßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission.

Der Chef.

gez. v. Thile I.

In Folge der Bestimmung des Königl. Staats-Ministerii vom 24. des vorigen Monats wird vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order und deren Beilage, mit Bezugnahme auf die Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 20. pr. im Amtsblatte von diesem Jahre St. 9., Nr. 75. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Sämmtliche öffentliche Behörden haben nicht nur selbst vorkommenden Falles sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß solches von Jedermann geschehe.

Arnsberg, den 6. März 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Beilage

zum

10. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 10. März 1832.

N. 150. Steckbrief hinter A. M. Hambach.

Die hierunter signalisirte, wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene, und wegen hoher Schwangerschaft in ihre Heimath Soest entlassene Anna Maria Hambach hat sich der polizeilichen Aufsicht durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 24. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Dieselbe ist gebürtig aus Soest, evangelischer Confession, 19 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, ordinaire Nase, ordinairen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

N. 151. Diebstahl zu Witten.

Am 31. December v. J. ist dem Kappenmacher Andreas Banse, aus Elberfeld, zu Witten eine Kiepe, worin

1) 33 Schirmkappen von braunem, grünem, schwarzem und olivem Tuche, worunter eine Militairkappe, mit Scharlachroth besetzt, eine braune Kinderkappe, mit Silber besetzt, eine hellblaue Kinderkappe, mit silbernem Bord, eine grüne dito, mit Goldborde besetzt, so wie eine Kappe von Wachstuch; ferner eine grüne Kappe mit grünem Sturmband und oben auf dem Boden mit einer Blume von grünen Schnüren verziert, und eine ähnliche Kappe von schwarzem Tuche. Drei von diesen Kappen waren mit schwarz tuchenem Schirm versehen;
2) eine wollene Bettdecke,
3) zwei aneinander genähete Betttücher;
4) eine Kleiderbürste;
5) drei Hosenträger von farbigem Leinenband;
6) 12—18 Stück weiße Halsbinden;
7) ein Paar wollene Socken, oben blau und unten weiß,

gestohlen worden.

Digitized by Google

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Hamm, den 25. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 152. Diebstahl am Hasperbach.

Dem Bäcker Friedrich Fischer, am Hasperbach wohnhaft, sind in der Nacht vom 8. auf den 9. Januar d. J. aus einem auf der Hausflur stehenden Glasschranke folgende Gegenstände entwendet worden:

1) vier große zinnerne Schüsseln, kenntlich an dem an der Unterseite derselben eingekritzelten Namen: Caspar Wilhelm Herkenberg;
2) ein halb Dutzend zinnerne Teller, ebenfalls an dem eingekritzelten Namen Caspar Wilhelm Helkenberg kenntlich;
3) ein kleiner zinnerner, und
4) ein großer zinnerner Suppennapf, beide ohne Deckel, von runder Form, mit zwei Henkeln;
5) eine kleine zinnerne Kaffeekanne mit Kranen und einem hinten angebrachten Henkel, an welcher einer von ihren drei Füßen abgebrochen war;
6) drei alte messingene Kaffeekannen, jede mit zwei Henkeln, drei Füßen und einem Kranen versehen. An zwei derselben fehlte der Krane, an einer ein Fuß;
7) ein messingener Milchnapf, mit einem Stiel oder Griff von demselben Metall.

Diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringend, fordern wir, zugleich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, Jeden, dem Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters, oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, bekannt sind, auf, solche entweder der nächsten Polizeibehörde, dem unterzeichneten Gerichte, oder dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm sofort anzuzeigen.

Hagen, den 18. Februar 1832.

Königl. Land- und Stadtgericht.

N. 153. Diebstahl zu Schwerlicke.

Am 25. Januar d. J. sind dem Casimir Bals genannt Duisburg zu Schmerlicke nachstehende Gegenstände aus seinem Wohnhause entwendet worden, als:

ein barchen Oberbett in einem leinenen Ueberzuge von weißem Grunde und blauen Würfelchen; eine Bettdecke von Leinwand mit Wolle gestopft; ein Unterbett von blau gestreiftem Drill; zwei Pfühle desgleichen; zwei Kissen mit blau gestreiften Ueberzügen; ein altes einfaches Gewehr mit Steinschloß; ein Pistol; eine kattunene Weste von grauer Farbe mit Blümchen; eine schwarze tuchene Hose; eine Weste von schwarzem Tuche; zwei Halbstiefeln; ein rothes seidenes Halstuch; ein Betttuch.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was

Digitized by Google

zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Erwitte, den 18. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt daselbst.

B. 3. N. 154. Anlegung einer Wassermühle zu Schallern.

Der Oekonom Heinrich Steinmann, genannt Schulte zu Schallern beabsichtigt, auf seinem Hofe, etwa 40 Schritte von seinem Wohnhause, an dem sogenannten Küttelbach, welcher in der Nähe seines Hauses entspringt, eine Wassermühle mit einem Gange anzulegen.

Ich bringe dieses, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kunde, und fordere einen Jeden auf, welcher in seinen vermeinten Rechten gefährdet zu werden befürchtet, seinen wohl zu begründenden Widerspruch, binnen 8 Wochen a dato präclusivischer Frist, bei mir und bei dem Baulustigen gleichzeitig nachzuweisen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen und höhern Orts über das Gesuch entschieden werden wird.

Lippstadt, den 12. Februar 1832.

Der Landrath daselbst.

B. 2. N. 155. Verding wegen Erbauung eines Körner-Magazins zu Wesel.

Auf höheren Befehl soll in der Citadelle zu Wesel ein neues Körner-Magazin erbauet, und die Materialien sowohl wie die Ausführung der Arbeiten einzeln ausgeboten und dem Mindestfordernden zur Besorgung überlassen werden. Bietungslustige werden hiermit eingeladen, sich zu dem am 19. März 1832 festgesetzten Termine im Locale des hiesigen Königlichen Proviant-Amtes einzufinden. Für die entfernteren Theilnehmer, welche abgehalten sind, persönlich zu erscheinen, dient hiermit zur Nachricht, daß dieselben bis zu oben erwähntem Termine auch schriftlich ihre Erklärung, versiegelt und portofrei, unter der Adresse: „an das Königliche Proviant-Amt zu Wesel", mit der Bemerkung auf dem Couverte (Submission zu dem Baue des Körner-Magazins) abgeben können. Im gedachten Termine werden die Submissionen eröffnet, und als erstes Gebot ausgestellt; bleibt dasselbe das Mindeste, so wird darauf der Zuschlag ertheilt, auch wenn die Competenten nicht persönlich zugegen sind, und müssen dieselben daher in ihrem Anschreiben sich zugleich verpflichten, daß sie an ihr gegebenes Gebot gebunden seyn wollen. Dem Mindestfordernden, der sich als cautionsfähig und qualifizirt zur Uebernahme der Entreprise ausweiset, wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Hochlöblichen Militair-Oeconomie-Departements im Hohen Königlichen Krieges-Ministerio, der Zuschlag ertheilt, und bleiben die Submittenten, bis zum Eingange der Entscheidung jener Behörde, an ihre resp. Offerten gebunden. Bei gleichen Forderungen bleibt die Auswahl unter den Mindestfordernden der Behörde, ohne weitere Angabe von Gründen, vorbehalten. Bedingungen und Kosten-Anschläge sind täglich auf dem unterzeichneten Proviant-Amte, so wie bei der Königlichen Magazin-Verwaltung zu Düsseldorf einzusehen.

Wesel, den 22. Februar 1832.

Königl. Proviant-Amt.

Digitized by Google

Nr. 156. Fruchtverkauf zu Arnsberg.

Am Montag den 19. d. M., des Morgens 10 Uhr, werden beim hiesigen Rentamte

200 Scheffel Roggen,
50 » Gerstkorn,
300 » Hafer,
30 » Mühlenkorn,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 2. März 1832.

Königliches Rentamt.

Nr. 157. Verpachtung von Dom. Grundstücken zu Bilstein.

Die zu dem Gute Bilstein gehörigen, mit Ende dieses Jahres pachtlos werdenden Wiesen und Felder werden am 16. d. M., Morgens 9 Uhr, auf der Rentamtsstube zu Bilstein im öffentlichen Meistgebote auf fernere 6 Jahre verpachtet. Siegen, den 3. März 1832.

Königliches Rentamt.

Nr. 158. Holzverkauf in der Oberförsterei Bilstein.

Samstag den 24. d. M. soll das in den hiesigen Kohlholzschlägen vorkommende eichen und buchen Nutzholz, so wie auch das abfallende Reiserholz meistbietend verkauft werden.

Die Zusammenkunft ist bei dem Herrn Gasthalter Brill zu Kirchveischede, des Morgens um 9 Uhr.

Bilstein, den 1 März 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

Nr. 159. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 20. März c., des Vormittags 9 Uhr, werden in dem fiscalischen Antheile der Wennemer-Mark, Distrikt Glattehelster, 16 Stück buchen Nutzblöcke, vorzüglich zu Schüsselholz brauchbar, meistbietend versteigert.

Die Zusammenkunft ist auf der Glashütte in der Giesmecke bei Freienohl.

Rumbeck, den 1. März 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

Nr. 160. Zurückgenommener Steckbrief.

Zurückgenommener Steckbrief.

Elisabeth König, Beilage pro 1831. Stück 26, Nr. 389.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 11.

Arnsberg, den 17. März 1832.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 90. Gesetz-Sammlung Nr. 6.

Nr. 1344. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Februar 1832, wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staats-, Kassen- und Magazin-Beamten.

Nr. 1345. Declaration des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810. D. d. den 19. Februar 1832.

Nr. 1346. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Februar 1832, womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1832 publizirt wird.

N. 91. Ernennung einiger Feldmesser zu Kataster-Geometern.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigten Feldmesser

Kretschmer zu Minden,
Court zu Düsseldorf,
Pfeiffer " "
van Nees " "

sind nach bewährter Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 27. Februar 1832.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Digitized by Google

N. 92. Collecte für die Taubstummen-Anstalt zu Münster.

Die Kirchen- und Haus-Collecte für die Provinzial-Taubstummen-Lehranstalt zu Münster pro 1831 hat ertragen:

N.	Benennung der Kreise.	Ertrag der Haus- und Kirchen-Collecte. Thlr.	Sgr.	Pf.	An außer Cours gesetzten Münzen. Thlr	Sgr.	Pf.
	I. Im Reg.-Bez. Münster.						
1	Stadt-Münster	67	25	6	—	—	—
2	Kreis Münster	91	10	7	—	12	4
3	" Warendorf	53	20	8	—	—	—
4	" Recklinghausen	29	23	1	—	—	—
5	" Tecklenburg	82	16	6	—	—	—
6	" Lüdinghausen	66	6	6	—	—	—
7	" Beckum	68	—	10	—	5	—
8	" Borken	35	16	4	—	1	8
9	" Ahaus	43	10	1	—	—	—
10	" Coesfeld	56	17	3	—	—	—
11	" Steinfurt	120	13	10	—	11	4
	Summa	715	11	2	1	—	4
	II. Im Reg.-Bez. Arnsberg.						
1	Kreis Arnsberg	28	29	10	—	—	—
	Aus der Stadt Arnsberg sind nachträglich eingesandt 5 Thlr. Gold . .	5	20	—	—	—	—
2	Kreis Lippstadt	29	22	6	—	—	—
3	" Soest	69	16	10	—	—	—
4	" Siegen	97	6	6	—	—	—
5	" Brilon	20	1	10	—	—	—
6	" Eslohe	19	12	—	—	—	—
7	" Olpe	22	12	8	—	—	—
8	" Wittgenstein	14	24	—	—	—	—
9	" Hamm	53	22	8	—	—	—
10	" Dortmund	62	29	5	—	—	—
11	" Bochum	29	27	6	—	—	—
12	" Hagen	127	24	10	—	—	—
13	" Iserlohn	42	—	3	—	—	—
14	" Altena	40	17	1	—	—	—
	Summa	664	27	11	—	—	—

Digitized by Google

No.	Benennung der Kreise.	Ertrag der Haus- und Kirchen-Collecte. Thlr.	Sgr.	Pf.	An außer Cours gesetzten Münzen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	III. Im Reg.-Bez. Minden.						
1	Minden	25	22	—	—	—	—
2	Bielefeld	42	14	2	—	—	—
3	Halle	29	9	10	—	6	3
4	Warburg	2	19	8	—	—	—
5	Bünde	25	23	7	—	—	—
6	Paderborn	26	—	3	—	—	—
7	Herford	24	23	6	—	—	—
8	Wiedenbrück	22	7	—	—	—	4
9	Rahden	19	8	—	—	—	—
10	Büren	10	13	6	—	—	—
11	Brackel	5	14	4	—	—	—
12	Hörter	11	13	3	—	—	—
	Summa	245	19	1	—	6	7
	Hierzu Reg.-Bez. Arnsberg	664	27	11	—	—	—
	" " Münster	715	11	2	1	—	4
	Ueberhaupt	1,625	28	2	1	6	11

welche der Kasse der Anstalt überwiesen sind, und wird den Behörden, welche die Gelder in vorbemerkten Summen an mich eingesandt haben, der Empfang hiermit bescheinigt.

Obwohl der diesmalige Ertrag der Collecte gegen frühere Jahre bedeutend zurücksteht, so glaube ich, dieses nur den ungünstigen Ereignissen, namentlich den schlechten Erndten, welche in den letzten Jahren auf den Erwerb in manchen Gegenden hiesiger Provinz sehr nachtheilig eingewirkt haben, zuschreiben zu müssen, und verdient daher der schon so oft bewährte Wohlthätigkeitssinn der Einwohner Westphalens, womit auch unter solchen drückenden Zeitverhältnissen zur Unterstützung einer gemeinnützigen Anstalt noch immer ansehnliche Beiträge gespendet sind, besonders in den Kreisen Steinfurt, Münster, Beckum, Tecklenburg, Ludinghausen, Siegen, Hazen, Soest, Dortmund, Bielefeld, die dankbarste Anerkennung, welche ich im Namen der Anstalt gern ausspreche.

Die in meiner vorjährigen Bekanntmachung gedachte neu gestiftete Taubstummen-Schule bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren hat einen

Digitized by Google

guten Fortgang, und zählt jetzt Eilf auf Kosten des Taubstummen-Fonds unterhaltene Schüler. Bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest ist inzwischen gleichfalls eine Taubstummen-Schule eingerichtet, worin ebenfalls zehn arme taubstumme Kinder kostenfrei unterhalten werden und einen sehr guten Anfang im Lernen gemacht haben. Auf diese Art ist neben den in der hiesigen Provinzial-Anstalt unterhaltenen Zöglingen noch 21 armen taubstummen Kindern aus Westphalen die Gelegenheit verschafft, sich zu verständigen und nützlichen Menschen auszubilden, die dereinst selbst für ihren Unterhalt sorgen können. In beiden Schulen werden die Seminaristen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretisch und practisch bekannt gemacht.

Aus der hiesigen Provinzial-Anstalt sind im letzten Quartal vorigen Jahrs 4 taubstumme Zöglinge entlassen, nachdem sie den erforderlichen Grad der Bildung erlangt und zum Empfange des ihnen zum erstenmale gereichten heiligen Abendmahls in öffentlicher Prüfung und von ihrem Seelsorger tüchtig und würdig befunden waren.

Münster, den 27. Februar 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 93. Scotti's Sammlung der Provinzial-Gesetze ꝛc.

Die im Auftrage des Königlichen Staats-Ministerii von dem Regierungs-Secretair Scotti besorgte:

»Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen des vormaligen Kurfürstenthums Köln,«

ist jetzt mit der 2. und 3. Abtheilung in 4 Bänden (167 Bogen in gr. 8.) vollendet und umfaßt die ältere Gesetzgebung der Kurfürsten von Köln von 1463 bis 1802 und die der Fürstlich Hessen-Darmstädtschen und Herzoglich Arenbergischen Regierungen im Herzogthum Westphalen von 1802 bis 1816 resp. im Veste Recklinghausen von 1802 bis 1811.

Der Preis bleibt für diese Sammlung, wie früher festgesetzt worden, zu 6 Thlr. Courant für alle 4 Bände; denen aber, welche früher die erste Abtheilung derselben (die beiden ersten Bände) erworben haben, sollen die beiden letzten Bände zu 2 Thlr. 15 Sgr. abgeliefert, den Sammlern größerer Bestellungen, so wie den Buchhändlern, der angemessene Rabatt bewilligt werden.

Die Buchhandlungen von Bädecker in Essen und Coblenz haben das ganze Werk in Commission genommen; es ist jedoch auch durch jede Buchhandlung und direct durch Bestellung bei dem Herausgeber, dem Regierungs-Secretair Scotti zu Düsseldorf, zu beziehen.

Coblenz, den 15. Januar 1832.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz (gez.) v. Pestel.

Unter Bezugnahme auf vorstehende, imgleichen auf meine Bekanntmachung vom 17. August 1830 (Arnsberger Amtsblatt St. 36., Nr. 324.) empfehle ich

Digitized by Google

die jetzt vollendete Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen im vormaligen Kurfürstenthum Cöln, so wie die früheren Sammlungen für Jülich und Berg, und für Cleve und Mark, als überaus nützliche und brauchbare Werke, den Herren Landräthen, Bürgermeistern und allen öffentlichen Behörden wiederholt zur Anschaffung, vornämlich im Umfange der Landestheile, deren frühere Gesetzgebungen Gegenstand dieser Sammlungen sind.

Münster, den 2. März 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 94. Personal-Chronik.

Der Conrector und Gymnasial-Oberlehrer Dr Kapp aus Minden ist, seinem Wunsche gemäß, in gleicher Eigenschaft nach Soest, gleichmäßig der Gymnasial-Oberlehrer Conrector Fromme von Soest nach Minden versetzt.

Münster, den 7. März 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 95. Gesuche an die Direction der Westph. Prov. Hülfskasse um Darlehens-Bewilligungen.

Die große Zahl der täglich eingehenden unstatthaften Gesuche um Darlehn aus der Provinzial-Hülfs-Kasse veranlaßt uns, die Herren Landräthe und Bürgermeister dringend zu ersuchen, bei vorkommender Gelegenheit ihre Administrirten über die Zwecke zu belehren, zu welchen die besagte Kasse Darlehn bewilligen darf, wie solche in dem Allerhöchsten Statut d d. Berlin, den 26. Nov. 1831 (Arnsberg. Amtsbl. St. 2., N. 11.) so wie in unserer nachträglichen Bekanntmachung vom 10. Januar l. J. (Amtsb. St. 3., N. 23.) ausdrücklich bezeichnet sind. — Die meisten jener unstatthaften Gesuche sprechen die Absicht aus, durch das zu erhaltende Darlehen frühere Schulden zu tilgen und sich so drückenden Verhältnissen zu entziehen. — Häufig werden solche Gesuche — insbesondere von Landleuten — aus weiter Ferne persönlich hergebracht und dadurch unnütze Kosten und Versäumnisse herbeigeführt, denn es liegt am Tage, daß die Hülfs-Kasse weder die Bestimmung hat, noch irgend zureichen würde, derartiger Verlegenheiten abzuhelfen, daß sie sich vielmehr nach den Worten des angezogenen Allerhöchsten Statuts §. 1. darauf beschränken muß, gemeinnützigen Anlagen und Anstalten so wie die Ablösung von Reallasten in dem dort angegebenen Umfang durch Darleihen zu erleichtern.

Münster, den 1. März 1832.

Die Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

N. 96. Bestimmungen in Ansehung der Feldmesser, welche sich dem Baufache im Dienste des Staates widmen.

In Hinsicht der Feldmesser, welche sich dem Baufache im Dienste des Staates widmen und vor dem 8. September 1831 die Feldmesserprüfung bestanden haben, bestimme ich Folgendes:

1. Ein Zeugniß, wodurch dem Feldmesser nur zulängliche Kenntnisse bescheinigt worden sind, wird nur als ein bedingtes Fähigkeitszeugniß betrachtet, erfüllt mithin die Bedingung §. 9. der Vorschriften vom 8. Septem-

Digitized by Google

ber 1831 nicht; es berechtigt mithin weder zur Zulassung zur Allgemeinen Bau-Schule, noch zur Zulassung zur Vorprüfung, in der Absicht in den Staatsdienst zu treten.

Solchen Feldmessern bleibt es überlassen, sich einer nochmaligen Feldmesserprüfung zu unterwerfen und dadurch ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß zu erlangen.

2. Den, vor dem 8. September 1831 geprüften Feldmessern sollen die Bauausführungen, mit welchen sie bis zu diesem Zeitpunkte beschäftigt worden, eben so angerechnet werden, als wenn sie in Gemäßheit der §. 11. und 18. der Vorschriften von jenem Tage, nach der Vorprüfung statt gefunden hätten.

Hieraus folgt, daß diejenigen, welche dadurch jenen Vorschriften hinsichtlich der Zeit, oder der Art der Beschäftigung nicht vollständig genügt haben, nur das Fehlende nach überstandener Vorprüfung nachzuholen brauchen, um sich zur Nachprüfung melden zu können.

3. Sollten Feldmesser von der transitorischen Bestimmung §. 29. der Vorschriften vom 8. September 1831 keinen Gebrauch machen wollen, und sich der Prüfung nach den neuen Bestimmungen unterwerfen, so wird die Königliche Ober-Bau-Deputation die bereits früher ertheilten Probearbeiten danach erforderlichen Falls auf Verlangen modificiren.

Im Allgemeinen wird auf die Anfrage, wie der mit einem unbedingten Fähigkeitszeugnisse versehene Feldmesser, den §. 9. vorgeschriebenen Nachweis, daß er sich als Feldmesser bewährt habe, führen müsse, bestimmt, daß die Bescheinigungen darüber von Königlichen Beamten gültig ausgestellt werden können, welche im Baufache angestellt sind, oder die Aufsicht auf die Kataster-Vermessungen oder über Gemeinheitstheilungen, oder bei Landesvermessungen führen.

Berlin, den 15. Februar 1832.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) von Schuckmann.

An
die Königliche Regierung zu Arnsberg.

Vorstehendes wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 29. Februar 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 97. Stempelfreiheit der Auszüge aus den Grundsteuer-

Zufolge Entscheidung des Herrn General-Directors der Steuern vom 4. d. M. bedarf es zu den Auszügen aus den Grundsteuer-Mutterrollen Behufs Berichtigung des Besitztitels bei der Regulirung des Hypothekenwesens, wenn die Gerichte selbst, von Amtswegen, durch die Behörden solche Auszüge sich er-

Digitized by Google

theilen lassen, keines Stempels; indem die Tarifposition „Auszüge“ den Stempel nur bedingt, wenn die gedachten Auszüge für Privatpersonen auf deren Aufnahme ausgefertigt werden

Musterrollen in Fällen, wo dieselben ex officio erfordert werden.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird dieses zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Hamm, den 28. Februar 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 98. Anwendbarkeit des Landes-Cultur-Edicts vom 14. September 1811 in denjenigen Provinzen, worin das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat.

Die hohen Ministerien des Innern (für Handel und Gewerbe) und der Justiz haben Sich darüber einverstanden erklärt, daß das Königliche Edict zur Beförderung der Landes-Cultur vom 14. September 1811 im Allgemeinen in die mit den Preußischen Staaten wiedervereinigten und neuerworbenen Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, für miteingeführt zu erachten sey.

Die Vorschriften dieses Edictes sind demnach bei der Ausführung unserer Bekanntmachung vom 23. August 1825, wegen Einschränkung der Gemeinheiten nach §. 166. ff. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zu befolgen, in so fern dessen Gegenstände hier vorkommen und dessen Bestimmungen nicht durch spätere Gesetze, namentlich durch diejenigen vom 21. April 1825, durch die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und durch die Ablösungs-Ordnung vom 13 Juli 1829 aufgehoben oder abgeändert sind.

Münster, den 28. Februar 1832.

Königliche General-Commission.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 99. Personal-Chronik.

Der practische Arzt und Geburtshelfer Dr. medic. Theodor Zeppenfeld zu Bilstein ist von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum Physicus des Kreises Bochum ernannt, und hat, nach geschehener vorschriftsmäßiger Vereidigung, seine Stelle in Bochum angetreten.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Wilhelm Alexander Bremicker, ist auf den Grund des ihm von der Königlichen Ober-Bau-Deputation ertheilten Qualifications-Attestes als Feldmesser vereidet und in die Zahl der Regierungs-Conducteure aufgenommen worden.

Der Pfarrer Köchling zu Anröchte ist als Pfarrer nach Bödefeld, im Kreise Eslohe, versetzt worden.

Der Pfarr-Caplan Dr. Schulte zu Arnsberg ist zum Pfarrer der katholischen Gemeine Bremen, im Kreise Soest, ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat Februar 1832 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sg.	Vf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	2	14	4	2	7	7	1	15	4	"	29	5	1	29	8	"	"	"	"	16	5	"	14	"	5	26	"
Hattingen . .	3	"	6	2	18	"	1	20	9	1	"	"	"	"	"	1	20	"	"	18	"	"	15	"	5	15	"
Herdecke . .	2	20	9	2	8	10	1	21	9	1	3	3	"	"	"	"	"	"	"	20	"	"	15	"	4	24	"
Langschede .	2	17	"	2	5	"	1	14	4	"	28	"	1	27	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	2	15	9	2	1	9	1	18	9	"	25	"	2	"	"	"	"	"	"	12	"	"	15	"	4	"	"
Menden . .	2	15	"	2	9	5	1	18	"	"	29	5	1	25	5	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	19	11	2	6	1	1	17	3	"	29	7	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	2	13	8	2	3	4	1	12	9	"	29	4	2	4	9	"	"	"	"	16	"	"	18	"	6	"	"
Witten . . .	2	26	"	2	10	"	1	23	6	1	3	6	2	4	6	1	28	6	"	18	6	"	14	6	5	24	"
Durchschnitts-Preis . .	2	19	3	2	7	9	1	18	1	"	29	9	2	"	4	1	24	3	"	16	10	"	15	3	5	9	10

Digitized by Google

Beilage

zum

11. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 17. März 1832.

N. 161. Oeffentliches Aufgebot der unbekannten Anspruchsberechtigten an verschiedene, von dem ehemaligen Rittergedinge zu Polch herrührende Immobilien, und aus dem Verkauf eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlösten Gelder

Vermöge der, von Sr. Majestät dem Könige am 9. Juli 1831 erlassenen, durch die Gesetzsammlung unter Nr. 1334. publicirten Allerhöchsten Kabinetsorder, und einer hierauf gegründeten Verfügung des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums vom 15. Januar laufenden Jahres werden alle, seither unbekannt gebliebene Real-Prätendenten und andere unbekannte Interessenten, welche sich berechtigt halten, aus irgend einem Rechtsverhältnisse einen Anspruch an die unten näher bezeichneten, von dem zur Zeit der deutschen Reichsverfassung zu Polch (einem, zu dem vormaligen kurtrier'schen Amte Münstermaifeld, nunmehr zu dem Kreise Mayen, Regierungsbezirk Koblenz, gehörigen Orte) bestandenen Rittergedinge oder sogenannten Polcher Dingtag herrührenden, im Besitze des Königlichen Domainen-Fiscus befindlichen Immobilien und an die, aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlösten, in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder, zu machen, hierdurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb einer Präclusiv-Frist von drei Monaten bei der unterzeichneten Regierung anzumelden; das was sie zu fordern sich berechtigt halten, mit möglichster Genauigkeit zu bestimmen, und die, zu Begründung ihrer Ansprüche geeigneten Beweisstücke entweder im Original oder in beglaubigten Abschriften gleichzeitig einzureichen, damit wir in Stand gesetzt werden, diese, von der französischen Verwaltung an uns übergangene Angelegenheit einer vollständigen Prüfung unterwerfen, solche, so weit der Königliche Fiscus dabei betheiligt ist, mittelst Abtheilung der gemeinschaftlichen Immobilien und der in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder definitiv reguliren und die Uebergabe der, den Empfangsberechtigten hieran gebührenden Antheile erledigen zu können.

Die Objecte, welche getheilt und an die Betheiligten verabfolgt werden sollen, sind:

1. Der Wald Hochpochten, größtentheils aus Buchen-Hochwald bestehend, enthaltend 2,794 Morgen 103 Ruthen, gelegen im Banne der Gemeinde Uelmen, Kreis Cochem, Regierungs-Bezirk Coblenz, gränzt gegen Osten an die Gemarkungen der Gemeinde Eppenberg, Laubach und Müllenbach, gegen Süden an die Gemarkungen von Alfeln und Auderath, gegen Westen an Ländereien und Waldungen von Uelmen und gegen Norden an die Gemarkungen der Gemeinden Uersfeld und Liersthal.

Digitized by Google

2. Das Forsthaus sammt dem dazu gehörigen Mäusfelder-Hof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, enthaltend 123 Morgen 130 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
3. Der Pützfelderhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 117 Morgen 98 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
4. Der Höchsterhof, bestehend aus mehreren Wirthschaftsgebäuden und verschiedenen Grundstücken, haltend 122 Morgen 55 Ruthen 60 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
5. Der Gieroldsrotherhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 92 Morgen 75 Ruthen 75 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
6. Die Zervasmühle, bestehend in einem Wohnhause, einer Oelmühle und verschiedenen Grundstücken, haltend 37 Morgen 58 Ruthen 60 Fuß, theils in, theils an dem Walde von Hochpochten gelegen.
7. Die Kaufgelder der von dem Königlichen Domainen-Fiscus am 9. October 1822 an den Steuer-Empfänger Koch als Meistbietenden öffentlich verkauften, in dem Banne der Gemeinde Uelmen gelegenen Medumsfelder.
8. Der Theil der Kaufgelder eines von der französischen Domainen-Verwaltung am 23. April 1812 an Lothar Friesem und Caspar Schmalbach als den Meistbietenden öffentlich verkauften, in der Gemeinde Polch gelegenen Gartens, welcher in die Königlichen Kassen geflossen ist.
9. Die aus den, seit dem 1. Juni 1815 von obigen Objecten erfallenen Revenüen gelösten Gelder.

Diesem zu Folge sollen alle unbekannte Real-Prätendenten und übrige Interessenten, welche es unterlassen werden, ihre Ansprüche innerhalb des anberaumten Präclusiv-Termins und in der vorgeschriebenen Art anzuzeigen und zu rechtfertigen, bei der vorzunehmenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt, sondern ihre etwaige Antheile an den bezeichneten Immobilien und Geldern denjenigen ohne eine, wegen jener Ansprüche zu fordernde Sicherstellung übergeben und ausbezahlt werden, welche in Ermangelung ihrer hierzu ausschließlich berechtigt sind und sich darum gebührend gemeldet haben.

Alle persönliche und dingliche Rechtsansprüche der Ausbleibenden, in so weit sie solche an den Königlichen Fiscus, insbesondere an den, diesem bei der vorzunehmenden Abtheilung zufallenden Immobilien zu machen berechtigt waren, sollen, als bloß durch den Ablauf des dreimonatlichen Präclusiv-Termins und ohne daß es eines weitern Verfahrens oder Präclusiv-Bescheides bedarf, für präcludirt und erloschen erachtet, sie daher mit solchen nicht weiter gehört werden; dagegen bleiben denselben ihre persönliche und dingliche Rechtsansprüche an diejenigen Personen, die von uns in den Besitz eines Theils dieser Immobilien eingewiesen worden sind, und denen ein Theil der in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder ausgezahlt wurden, so wie an den gedachten, letztern von uns übergebenen Grund-Besitzungen vorbehalten.

Digitized by Google

Gegenwärtiges öffentliches Aufgebot soll sowohl durch die allgemeine Preußische Staats-Zeitung, als durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlich rheinischen und westphälischen Regierungen zu drei verschiedenen Malen, jedesmal nach einem Zwischenraume von vierzehn Tagen bekannt gemacht werden; der dreimonatliche Präclusiv-Termin aber von dem Tage ab, an welchem dieses Aufgebot zum dritten Male in dem Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung erscheinen wird, zu laufen anfangen.

Koblenz, den 29. Februar 1832.

Königliche Regierung.

N. 162. Aufforderung wegen muthmaßlich gestohlener Sachen.

Dem, bereits mehrerer Diebstähle geständigen und hier verhafteten Franz Werth aus Oberuberge bei Meschede sind bei seiner Verhaftung die nachfolgend verzeichneten, von ihm vielleicht gestohlenen Sachen abgenommen worden:

1. eine kleine Tabackspfeife, bestehend aus einem kurzen schwarzen hölzernen Röhrchen mit schwarzer hörnerner Spitze, einem schwarzen hörnernen Abguß mit zinnernen Bändchen, und einem kleinen unten braun angestrichenen weiß porcellainenen Köpfchen;
2. eine noch neue Jagdtasche von bräunlich gelbem Leder mit grünem Leder bordirt. Vorne auf der Klappe ist ein Stern von grünem Leder genäht;
3. ein kleines ordinaires Taschenmesser mit hölzernem Heft;
4. ein Feuerstahl;
5. ein Paar neue Faust-Handschuhe, von gelb und weißem Pelz, mit einem Rande von schwarzem Pelz;
6. ein eichen Stock oben mit Kupferdraht umwunden;
7. drei Rollen Eisendraht und eine Rolle Messingdraht;
8. drei neue Drahtzangen;
6. ein roth kattunenes Halstuch mit gelben Blumen;
10. eine silberne eingehäusige Taschenuhr, mit einer Kette von Tomback, und einem dito Anhang, in welchem letztern ein gelber Glasstein eingefaßt ist. Auf dem Zifferblatte sind römische Zahlen und messingene Zeiger, inwendig im Gehäuse sind die Buchstaben J. P. P. G. und die Zahl 3418 eingeschlagen;
11. ein hölzerner Pfeifenkopf mit Silberbeschlag nebst hörnernem Rohr, elastischer Spitze und schwarzer Kordel mit Quasten;
12. eine Pfeife, bestehend aus einem kurzen hörnernen Rohre und dito Abguß mit silberner Kette und einem mit Silber beschlagenen porcellainenen Pfeifenkopfe, worauf ein Gemälde, Tells Sprung vorstellend.

Wir fordern daher diejenigen, welchen diese Sachen entwendet worden sind, oder welche sonstige Ansprüche daran zu haben glauben, auf, sich deshalb entweder bei uns oder bei dem nächsten Bürgermeisterei-Amte zu melden.

Hamm, den 23. Januar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

N. 163. Diebstahl zu Nordbögge.

In der Nacht vom 4 auf den 5. d. M. sind dem Tagelöhner Heinr. Bürk zu Nordbögge, Gerichtsbezirks Hamm, zwei Tabackspfeifen, als:

1. eine Pfeife, bestehend aus einem achteckigen hölzernen Maserkopf, welcher vorne und hinten mit Silber beschlagen war, und einem schwarzen hölzernen Rohr und Hornspitze, mit einer gelben Korde;
2. eine dito, bestehend aus einer Hornspitze, einem kurzen silbernen Röhrchen, worauf dreimal der Name Stöcker eingegraben war, und woran ein Ring befestigt, in welchem ein silbernes Kettchen gehangen, welches abgerissen war. In dem Röhrchen befand sich ein irdener Stümmel mit messingenem Beschlag.

mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 29. Februar 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 164. Diebstahl zu Bruchhausen.

In der Nacht vom 14. auf den 15 Januar c. sind dem Johannes Schneider genannt Brauckschulte zu Bruchhausen bei Allendorf, mittelst Einbruchs aus seinem Hause folgende Gegenstände als:

24 Stück trockenes Kuhfleisch; das sämmtliche geräucherte Fleisch von einem Schweine, bestehend in Schinken, Seiten, Schultern und Mettwürsten; ungefähr 30 Stiegen Flachs;

entwendet worden.

Wir fordern einen Jeden, welcher über die Thäterschaft dieses Diebstahls Auskunft zu geben vermag, hiermit auf, solche seiner nächsten Ortsbehörde oder uns sofort zu ertheilen und warnen zugleich vor dem Ankaufe jener Gegenstände.

Balve, den 22. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 165. Diebstahl zu Erwitte.

In der Nacht vom 23. auf den 24. dieses Monats ist dem Fuhrmann Nicolaus Becker von dessen Karre vor dem Hofe des Wirths Kessing dahier

1. ein Ballen mit baumwollenen Waaren, welche nicht näher bezeichnet werden können, dessen leinener Umschlag aber mit zwei verschlungenen Triangeln und Nr. 318. bezeichnet war;
2. aus einem Ballen mit Leder, ungefähr 50 Pfd., nebst dem leinenen Umschlage gezeichnet B. Nr. 60.,

entwendet worden.

Indem vor dem Ankaufe gewarnt wird, ersuchen wir zugleich Jeden, welcher über das entwendete Gut oder den Thäter nähere Nachricht ertheilen kann, hierüber bei uns oder der nächsten Polizeibehörde Nachricht zu ertheilen.

Erwitte, den 28. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Digitized by Google

N. 166. Diebstahl zu Waldhausen.

Am Abend des 3. Februar c. zwischen 6 und 7 Uhr sind dem Friedrich Dalhoff zu Waldhausen, mittelst Oeffnung eines Fenslers aus dessen Wohnnng und zwar aus dem Schlafzimmer, folgende Gegenstände:

ein ganzes vollständiges Bett von Barchent und Drill mit Kissen und zwei Betttüchern, wovon das Oberbett mit einem weißleinenen Ueberzug überzogen; ein Stück Tischzeug, circa 21 Ellen; eine schwarze casimirne Weste mit Perlemutterknöpfen; eine blau und weiß gestreifte Weste von Kameelhaaren, mit weißen Perlemutterknöpfen; eine desgleichen grüne biberne mit kleinen runden blanken Knöpfen, welche besonders daran kenntlich, daß in dem Rücken derselben ein Stück Leinwand eingesetzt ist; eine kameelhaarne Weste blau und weiß gestreift, mit weißen Perlemutterknöpfen; eine braun melirte Tuchhose, schon etwas abgetragen; eine grünliche Tuchkappe mit ledernem Schirm; ein weißes Halstuch, an zwei Enden mit einer weiß gestickten Blume versehen; zwei Frauenkleider, wovon eins weiß gestreift, das andere braun mit gelben Blumen; eine Schürze mit gelben Streifen,

entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnte, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Mülheim, den 29. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt Belecke.

B. 3. N. 167. Verding wegen Erbauung eines Körner-Magazins zu Wesel.

Auf höheren Befehl soll in der Citadelle zu Wesel ein neues Körner-Magazin erbauet, und die Materialien sowohl wie die Ausführung der Arbeiten einzeln ausgeboten und dem Mindestfordernden zur Besorgung überlassen werden. Bietungslustige werden hiermit eingeladen, sich zu dem am 19. März 1832 festgesetzten Termine im Locale des hiesigen Königlichen Proviant-Amtes einzufinden. Für die entfernteren Theilnehmer, welche abgehalten sind, persönlich zu erscheinen, dient hiermit zur Nachricht, daß dieselben bis zu oben erwähntem Termine auch schriftlich ihre Erklärung, versiegelt und portofrei, unter der Adresse: „an das Königliche Proviant-Amt zu Wesel", mit der Bemerkung auf dem Couverte (Submission zu dem Baue des Körner-Magazins) abgeben können. Im gedachten Termine werden die Submissionen eröffnet, und als erstes Gebot ausgestellt. Bleibt dasselbe das Mindeste, so wird darauf der Zuschlag ertheilt, auch wenn die Competenten nicht persönlich zugegen sind, und müssen dieselben daher in ihrem Anschreiben sich zugleich verpflichten, daß sie an ihr gegebenes Gebot gebunden seyn wollen. Dem Mindestfordernden, der sich als cautionsfähig und qualifizirt zur Uebernahme der Entreprise ausweiset, wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Hochlöblichen Militair-Oeconomie-Departements im Hohen Königlichen Krieges-Ministerio, der Zuschlag ertheilt, und bleiben die Submittenten, bis zum Eingange der Entscheidung jener Behörde, an ihre resp. Offerten gebunden. Bei gleichen Forderungen bleibt die Auswahl unter den Mindestfordernden der Be-

Digitized by Google

hörde, ohne weitere Angabe von Gründen, vorbehalten. Bedingungen und Kosten-Anschläge sind täglich auf dem unterzeichneten Proviant-Amte, so wie bei der Königlichen Magazin-Verwaltung zu Düsseldorf einzusehen.

Wesel, den 22. Februar 1832.

Königl. Proviant-Amt.

N. 168. Fruchtverkauf zu Meschede.

Von den Fruchtvorräthen des Königl. Rentamts Meschede werden Donnerstag den 29. d. M., Morgens 10 Uhr, im Rentamtsgebäude zu Meschede beiläufig 1½ Scheffel Weitzen, 211 Scheffel Roggen, 600 Scheffel Hafer, 41 Scheffel Mengkorn und 18 Scheffel Braunkorn in gewöhnlicher Weise zum Verkauf ausgesetzt werden.

Meschede, den 8. März 1832.

Königliches Rentamt.

N. 169. Holzverkauf in der Oberförsterei Siegen.

Donnerstag den 29. März. d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Wohnhause des Herrn Ortsschöffen Schneider zu Holzhausen, aus den Schutzbezirken Holzhausen und Dresselndorf, in angemessenen Partien, wie auch einzeln versteigert: 4,034 Cubicfuß eichen und buchen Nutzholz, 158 Klafter buchen und eichen Scheit- und Knüppel- nebst 75 Klafter Reiserholz.

Ferner Freitag den 30. März d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des Herrn Verwalters Caine zu Burbach, aus dem Schutzbezirk Burbach, 646 Cubicfuß eichen und buchen Nutzholz und 118 Klafter dito Brennholz.

Siegen, den 4. März 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 170. Verding verschiedener Forstkultur-Arbeiten in der Oberförsterei Rumbeck.

Montag am 26. d. M., Morgens 9 Uhr, sollen im Barrier-Hause bei Rumbeck nachfolgende Forstculturarbeiten öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden:

1. das streifenweise Aufhacken einer 21 Morgen 90 []Ruthen großen Blöße im Distrikt Drenscheid, fiscalischen Antheils der Dinscheder Mark;
2. das streifenweise Aufhacken einer 39 Morgen 90 []Ruthen großen Blöße im Distrikt Hagensberg, fiscalischen Antheils der Allager Mark;
3. die Instandsetzung des sogenannten Glashüttenweges am Rohrbruch im Distrikt Neueberg, fiscalischen Antheils der Allager Mark, mittelst Anfertigung von circa 60 []Ruthen Abzugsgraben und 5 Ruthen Fahrweg;
4. der Neubau des Haupt-Holzabfuhr-Weges durch den Distrikt Schlinkweg im Enster-Sonderschen Walde, auf eine Strecke von circa 300 Ruthen
5. der Ausbau von circa 100 Ruthen auf dem neu angelegten Freienohl-Hellefelder Höhwege im Rumbecker Walde.

Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Förster angewiesen sind, ihnen die Bestimmungen über die Art

Digitized by Google

und Weise der Ausführung dieser Arbeiten auf Ort und Stelle näher anzugeben, damit sie im Verdings-Termine darüber gehörig unterrichtet erscheinen können.

Rumbeck, den 5. März 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 171. Holzverkauf in der Oberförsterei Glindfeld.

Am 16. April d. J. soll das aufgearbeitete Holz im Königl. Latroppers Walde, bestehend aus:

a. 623¼ Klafter buchen
b. 32½ » birken und espen } Scheit- und Knüppelholz
c. 1¼ » eichen }
d. 17 Stück eichen, buchen und espen Bau- und Nutzholz,

nebst einer bedeutenden Quantität unaufgearbeiteten Reiserholzes, im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden, wozu Kauflustige sich des Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Försters Stracke zu Latrop, einfinden wollen.

Glindfeld, den 5. März 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 172. Verdinge wegen verschiedener Baureparaturen an herrschaftlichen Gebäuden.

Die pro 1832 genehmigten Reparaturen an den folgenden Königlichen Gebäuden sollen:

1. an den Domainengebäuden zu Mülheim, bestehend in Maurer-, Schreiner- und Schieferdeckerarbeit, veranschlagt zu 207 Thlr. 16½ Sgr.
2. an der Kirche zu Mülheim, bestehend, in Maurer-, Klempner- und Schieferdeckerarbeit, veranschlagt zu 35 Thlr. 1. Sgr.
3. an der Pfarrwohnung zu Mülheim, bestehend in Maurer-, Schreiner- und Schieferdeckerarbeit, veranschlagt zu 85 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

} Montag am 19. März, Morgens 8 Uhr, auf dem Schloßplatze zu Mülheim,

4. an den Domainen-Gebäuden zu Meschede, bestehend in Schieferdecker-, Schreiner-, und Klempnerarbeit, veranschlagt zu 65 Thlr. 20 Sgr.

} Dienstag am 20 März, Morgens 9 Uhr, auf dem Domainen-Platze zu Meschede,

5. an den Domainen-Gebäuden zu Wedinghausen, bestehend in Maurer-, Zimmer-, Schreiner- und Schieferdeckerarbeit, veranschlagt zu 397 Thlr. 17 Sgr.
6. an dem Schulhause zu Oelinghausen, bestehend in Maurer- und Schreinerarbeit, veranschlagt zu 61 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.

} Mittwoch am 21. März, Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreibstube des Unterzeichneten,

öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden.

Geeignete Unternehmungslustige wollen sich um die bestimmte Stunde an benannten Orten einfinden.

Arnsberg, den 9. März 1832.

Der Bau-Inspector Plaßmann.

Digitized by Google

N. 173. Verkauf von Gebäuden zu Belecke.

Montag den 19. dieses Monats, Nachmittags 1 Uhr, soll auf dem Pfarrgehöfe zu Belecke, das alte Scheunen- und Schaafstall-Gebäude, 63 Fuß lang 23 Fuß breit 12¾ Fuß bis unters Dach hoch, von Fachwerk gebaut, mit Schiefer bedeckt, nebst einem nicht sehr bedeutenden Schweinstallgebäude, auf den Abbruch öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das erste Gebäude enthält noch gutes Holz und Dachdecker-Material, zur Errichtung eines geringen Wohnhauses, oder eines Nebengebäudes, auch mitunter gutes Holz zu Schreiner-Arbeiten.

Kaufliebhaber wollen sich um die oben angegebene Zeit im Pfarrhause zu Belecke einfinden.

Arnsberg, den 9. März 1832.

Der Bau-Inspector Plaßmann.

N. 174. Aufforderung an die Herren Aerzte der Rheinprovinzen und Westphalens um Einsendung anatomischer Präparate an das anatomische Museum der Universität zu Bonn.

Seit mehr als einem Decennium erfreut sich das anatomische Museum der Königlich Preußischen Rhein-Universität zu Bonn der Beiträge und Unterstützung von Seiten der Herren Aerzte der Rheinlande und Westphalens.

Die Zahl der anatomischen Präparate dieses Museums ist bereits über 2,900 Nummern angewachsen, wie dieses ausführlich in dem Berichte über das anatomische Institut, welcher von dem unterzeichneten Director desselben, im Jahre 1830, öffentlich bekannt gemacht wurde, angegeben ist. Schon längere Zeit ist dieses Museum eine reichhaltige Quelle der Belehrung nicht bloß für die Studirenden an der hiesigen Universität, sondern auch für die dasselbe besuchenden Aerzte. Allein es zeigen sich bei systematischer Aufstellung und Organisirung dieser Präparate noch wichtige Lücken und es wäre zu bedauren, wenn die Theilnahme der Aerzte an dem Flore dieses Instituts nun, da es seiner Vollkommenheit entgegenreift, erkalten würde. Die Gaben, welche jetzt gespendet werden, stehen nun nicht mehr einzeln da, da es sich nicht um eine kleine, fragmentarische und deshalb wenig fruchtbringende Sammlung handelt, sondern reihen sich an mehrere ähnliche Fälle an, womit sie eine stufenweise Folge bilden, und dadurch erst im eigentlichen Sinne unterrichtend werden.

Es werden daher die Herren Aerzte der Rhein-Provinzen und Westphalens wiederholt gebeten und aufgefordert, diejenigen anatomischen Gegenstände, welche sich in ihrer Praxis darbieten, besonders die Merkwürdigkeiten aus dem Umkreise der pathologischen Anatomie, an das anatomische Institut zu Bonn einzusenden.

Die Einsendung geschieht an den unterzeichneten Director des anatomischen Instituts, Professor Dr. Mayer, welcher die Namen der Geber in die Verzeichnisse der anatomischen Sammlung jedesmal pünktlich einträgt, und alljährlich dem hohen Ministerium davon ausführlichen Bericht erstattet. Derselbe ist zugleich ermächtigt, die etwaigen Auslagen aus der Kasse des Instituts zu vergüten.

Bonn, den 18. Februar 1832.

Der Director des anatomischen Instituts.

Professor Dr. Mayer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 12.

Arnsberg, den 24. März 1832.

Das Register zum Amtsblatte pro 1831 ist von heute an bei der Redaction gegen portofreie Einsendung von 5 Sgr. pro Exemplar zu erhalten.

N. 101. Gesetz-Sammlung Nr. 7.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 1347. Königlich Preußische Militair-Kirchen-Ordnung. Vom 12. Februar 1832.

N. 102. Ordens-Verleihung.

Des Königs Majestät haben dem Bischof von Münster, Freiherrn Droste zu Vischering, den rothen Adler-Orden zweiter Klasse zu verleihen geruhet.

Münster, den 12. März 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 103. Ermittelung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern.

Unter Bezugnahme auf den §. 9. und 10. der am 14. Mai 1830 erlassenen Instruction über das Verfahren bei der Ermittelung und Berichtigung erweislich materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen, wird:

1) der Präclusiv-Termin wegen Anbringung der Reclamationen aufgehoben und den Behörden, deren Annahme bis auf weitere nähere Bestimmung gestattet, auch sind

Digitized by Google

2) die Kataster-Behörden ermächtigt worden, Vermessungsfehler kostenfrei zu berichtigen, wenn nachgewiesen ist, daß solche nicht durch unterlassene oder unrichtige Bezeichnung der Grenzen oder durch irgend eine Versäumniß der Grundeigenthümer selbst veranlaßt worden sind.

Berlin, den 25. Februar 1832.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Maassen.

Vorstehende nachträgliche Bekanntmachung zu der Instruction über das Verfahren bei Ermittelung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen vom 14. Mai 1830 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 8. März 1832.

Der Ober-Präsident und General-Director des Katasters.
v. Vincke.

N. 104. Empfangstage der Königl. Forstkasse zu Meschede.

Die Empfangstage der Königlichen Forst-Kasse zu Meschede auf den auswärtigen Punkten sind von jetzt ab in folgender Art regulirt und festgestellt worden:

1. Für die Oberförsterei Rumbeck:

a. zu Rumbeck in der Wohnung des Gastwirths Menge,
am 5. und 24. Januar,
" 7. " 21. Februar,
" 13. " 27. März,
" 13. " 27. April,
" 12. Mai,
" 6. und 27. November,
" 11. " 27. December;

b. zu Mülheim in der Wohnung der Wittwe Köster,
am 10. der Monate Januar, Februar, März, April, Mai und December.

2. Für die Oberförsterei Glindfeld:

a. zu Glindfeld in der Wohnung des Oberförsters,
am 16. der Monate Februar, April, October und December;

b. zu Grafschaft in der Wohnung des Pachters Spieckermann,
am 18. der Monate Februar, April, October und December.

Auch können die Kaufgelder für das gegen die Taxe abgegebene Holz und die Forststrafen aus dieser Oberförsterei an den von dem Forst-Ren-

Digitized by Google

danten bestellten Unter-Erheber zu Medebach, der den Käufern von den betreffenden Forstbeamten namhaft gemacht werden wird, zu jeder Zeit eingezahlt werden.

3. Für die Revierförsterei Bredelar:

zu Madfeld in der Förster-Wohnung,
am 5. der Monate Januar, April, October und December.

Mit Ausschluß der größern Beträge für Kohlholz können die übrigen Holz-Kaufgelder und Forststrafen aus diesem Revier auch zu jeder andern Zeit an den von dem Forst-Rendanten bestellten Unter-Erheber, Post-Secretair Donze zu Bredelar, bezahlt werden.

Sollten die gedachten Termine auf einen Sonn- oder Festtag fallen, so wird der Empfang an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

Die Einzahlungen an die Königliche Forst-Kasse zu Meschede können übrigens an jedem Tage, wo keine auswärtige Empfangs-Termine eintreten, statt finden.

Als Executoren bei derselben sind angestellt:

1. der Friedrich Schütte zu Hirschberg,
2. " Franz Hoppe zu Meschede.

Arnsberg, den 12. März 1832.

Königl. Regierung,
Abtheil. für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

N. 105. Bestrafung der durch Selbstverstümmelung ꝛc. sich dem Militairdienste zu entziehen suchenden Landwehrpflichtigen.

Ueber die Art und Weise, wie Landwehrmänner und Landwehr-Rekruten zu behandeln sind, welche der Verdacht trifft, sich durch Selbstverstümmelung der Militairpflicht entziehen zu wollen, sind die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges dahin übereingekommen, daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. März 1829 (Amtsblatt Stück 19. N. 176.), welche die Einstellung derjenigen Leute in die Arbeits-Abtheilungen zur Ablösung ihrer Militairdienstpflicht gestattet, die sich durch simulirte Krankheiten und hinterlistige Handlungen dem Militairdienste zu entziehen suchen, auch auf Landwehrmannschaften und Landwehr-Rekruten anzuwenden sey, jedoch nur nach Maßgabe des wirklichen Dienstes, zu welchem sie zur Zeit des eintretenden Verdachts einer Selbstverstümmelung hätten einkommen sollen. Die sich in solchem Falle befindenden Landwehr-Rekruten sind mithin auf die Dauer der Einziehung zur ersten Ausbildung, die übrigen Landwehrmannschaften aber auf die Dauer der Uebung, zu der sie einbeordert worden waren (in so fern sie nämlich durch die Verletzung wirklich feldienstunbrauchbar geworden, aber noch arbeitsfähig sind) den Arbeits-Abtheilungen zur Einstellung zu überweisen.

Dergleichen, dem Verdacht der Selbstverstümmelung unterliegende Landwehrmannschaften und Landwehr-Rekruten werden dann aber auch als Ueberzäh-

Digitized by Google

lige bei der Landwehr behalten und fortdauernd in dem gesetzlichen Wechsel mit den übrigen Wehrmännern zur Uebung einbeordert, indeß bei jeder solchen Einziehung auf die Dauer der Uebungen einer Arbeiter-Abtheilung, um bei selbiger während der Uebungszeit Dienste zu leisten, auf dem kürzesten Wege überwiesen, bei eintretender Mobilmachung aber als Train-Soldaten verwendet, damit diejenigen Landwehrmannschaften und Landwehr-Rekruten, welche sich vorsätzlich selbst beschädigt und dadurch zum Dienste mit der Waffe untauglich gemacht haben, wenigstens nicht den Zweck erreichen, sich allem Militairdienste wirklich entziehen zu können.

In so weit übrigens die einem Verdacht der Selbstverstümmelung unterliegenden Handlungen in der Heimath und bei gewerblichen Beschäftigungen des betreffenden Individuums vorgekommen sind, ist analog nach der Bestimmung ad 2. des durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. November 1824 (Amtsblatt pro 1825. Stück 13. N 236.) bestätigten Regulativs zu verfahren, wornach die Beurtheilung, ob die Verstümmelung eines Dienstpflichtigen als zufällig und ohne seine Schuld entstanden anzunehmen ist, den Ersatz-Behörden in ihren verschiedenen Instanzen verbleibt. Ausgenommen davon sind indeß bei Landwehrmännern diejenigen Fälle, die sich zur Abhaltung eines Kriegsgerichts eignen, die aber bei einem bloßen Verdachte, dem das Individuum unterliegt, nicht leicht vorkommen werden.

Den betreffenden Behörden und Landwehrpflichtigen werden diese Bestimmungen zur Nachricht, respective zur Beachtung in vorkommenden Fällen, bekannt gemacht.

Arnsberg, den 17. März 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 106. Wiederbesetzung der erledigten Kreischirurgen-Stelle in dem Kreise Soest.

Die erledigte Stelle des Kreiswundarztes im Kreise Soest, mit welcher ein festes Gehalt von Einhundert Thalern jährlich aus Staatsfonds, nebst Dienstemolumenten, verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, müssen nachweisen, daß sie, in so fern sie vor der Emanirung des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 geprüft worden sind, die Approbation als Wundärzte großer Städte und das Fähigkeitszeugniß zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen; oder dem genannten Reglement gemäß als Wundärzte erster Klasse und als forensische Wundärzte geprüft worden sind. In beiden Fällen müssen sie außer der Approbation und dem Fähigkeits-Zeugnisse, auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen. Bei der gewünschten Versetzung eines Kreischirurgen auf diesen Posten ist diese Nachweisung nicht nöthig. Der Kreischirurgus muß seinen Wohnsitz in der Stadt Soest nehmen.

Digitized by Google

Die Stellbewerber haben sich unter Einreichung der erforderlichen und zu ihrer Empfehlung gereichenden Zeugnisse, innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Arnsberg, den 19. März 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 107. Einführung der neuen Arzneitaxe.

Bei dem Abdrucke der neuen Arzneitaxe haben sich in den ausgesetzten Preisen nachbenannter Arzneimittel Druckfehler eingeschlichen, die folgendermaßen zu berichtigen sind:

				heißen:				
1.	Bei	Acidum succinicum crudum	1	Drachma	muß der Preis	4	Sgr. 4	Pf.
2.	"	Adeps suillus . . .	1	Unze	"	1	" 4	"
3.	"	Cortex Ligni Sassafras conc.	1	Unze	"	2	" 2	"
4.	"	Elaeosaccharum Chamomillae	1	Drachma	"	3	" —	"
5.	"	Liquor Ammonii succinici	1	Drachma	"	1	" 4	"
6.	"	Medulla Bovis	1	Unze	"	2	" 6	"
7.	"	Mel rosatum	1	Unze	"	1	" 8	"
8.	"	Morphium	1	Gran	"	2	" —	"
9.	"	Morphium aceticum	1	Gran	"	2	" —	"
10.	"	Oleum Cassiae cinnamomeae	1	Drachma	"	2	" —	"
11.	"	Oleum Neroli	1	Scrupel	"	10	" 8	"
12.	"	Radix Artemisiae conc.	1	Unze	"	1	" 8	"
13.	"	Radix Artemisiae subt. pulv.	1	Unze	"	2	" 8	"
14.	"	Tinctura Rhei aquosa	1	Unze	"	3	" —	"

Endlich ist:

15. " zu bemerken, daß bei Secale cornutum die Zahl 4. in der Reihe: Silbergroschen, in mehreren Exemplaren der Taxe undeutlich oder gar nicht ausgedruckt ist.

Aus Auftrag des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. des vorigen Monats werden diese Berichtigungen, mit Bezugnahme auf das Publicandum im diesjährigen Amtsblatte St. 6. Nr. 52., hierdurch bekannt gemacht und die Besitzer der Taxe zu deren Nachtragung in solcher aufgefordert, mit dem Bemerken: daß von dem Buchhändler Plahn in Berlin unentgeltlich ein Verzeichniß dieser Druckfehler geliefert wird.

Arnsberg, den 21. März 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 108. Vollziehung der Atteste über Zahlungen für Veräußerung

Bei der zunehmenden Anzahl der von uns in Gemäßheit des §. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des Staats-Schuldenwesens zu bescheinigenden Zahlungen für Veräußerung von Staatsgütern und Ablösung von Domainen-Renten u. s. w. haben wir zur Beschleuni-

Digitized by Google

von Staatsgütern ꝛc.

gung und Vereinfachung des Geschäftsgangs die Einrichtung getroffen, daß künftig das von uns ausgestellte Attest nur von dem Präsidenten oder Einem Mitgliede unseres Collegii vollzogen werden wird, wovon wir die Königliche Regierung hierdurch in Kenntniß setzen.

Berlin, den 14. Januar 1832.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehende Verordnung wird sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur Beachtung bekannt gemacht.

Hamm, den 6. März 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 109. Controlirung der Laudemial-Gefälle.

Auf Veranlassung von Seiten der Königlichen Regierung zu Arnsberg, wird sämmtlichen Gerichten unseres Departements im Bezirk besagter Königlicher Regierung, hierdurch bekannt gemacht, daß zwar die Bestimmung des im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg pro 1829. Stück 18. N. 160. abgedruckten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 16. März 1829, nach welcher die Gerichte von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Besitzveränderungen von laudemialpflichtigen Domainen-Erbzins- und Erbpachts-Grundstücken der Königlichen Regierung sofort Nachricht zu geben haben, auch ferner genau zu befolgen bleibe; dagegen aber es der von den Gerichten auszustellenden Atteste über die Zahl der vorgekommenen desfallsigen Besitzveränderungen, zufolge neuerer Anordnung in Betreff des Rechnungswesens bei der Domainen-Verwaltung, nicht mehr bedürfe.

Hamm, den 6. März 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 110. Controlirung der Laudemial-Gefälle.

Unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 15. April und 27. Mai 1829. Amtsblatt Stück 18. N. 160. S. 206. und Stück 23. N. 218. S. 264., die Controlirung der Laudemial-Gefälle betreffend, werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements benachrichtigt, daß nach einer Mittheilung der Königl. Regierung in Folge neuerer Anordnung, die Untergerichte zwar nach wie vor nach dem der Verordnung vom 15. April beigefügten Ministerial-Rescripte vom 16. März 1829, von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Besitzveränderungen von laudemialpflichtigen Domainen-Erbzins- und Erbpachts-Grundstücken der Königlichen Regierung sofort Nachricht zu geben verbunden bleiben, daß jedoch der übrige Inhalt jenes Ministerial-Rescripts für das hiesige Departement in Folge neuerer Anordnung als aufgehoben zu betrachten ist. Die Gerichte haben sorgfältig darauf zu achten, daß jene Benachrichtigung nicht unterbleibt.

Arnsberg, den 8. März 1832.

Königliches Hofgericht.

Digitized by Google

N. 111. Beitritt der Justiz-Officianten zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, höherer Bestimmung zufolge, nur die definitiv angestellten Justiz-Officianten, welche aus Staats-Kassen ein jährliches Einkommen von mehr als 250 Thaler beziehen, zur Association bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, so lange nämlich solcher die beabsichtigte anderweitige Einrichtung nicht gegeben ist, zugelassen werden sollen, dahingegen die in diese Categorie nicht gehörenden Beamten vor Ertheilung des von ihnen nachgesuchten Heiraths-Consenses sich für den Fall eintretender Pflichtigkeit zum Einkaufe ihrer Ehefrauen in die gedachte Anstalt verbindlich machen müssen.

Arnsberg, den 14. März 1832.

Der Hofgerichts-Director.

N. 112. Herabsetzung des Quatembergeldes im Bergamts-Bezirk Siegen.

Von des Königs Majestät ist durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar c. die allgemeine Herabsetzung des Quatembergeldes von den im Bezirke des Königlichen Bergamts zu Siegen mit geviertem Felde und neuen Flötz-Maaßen beliehenen Braunkohlen-, Eisenstein- und Erz-Gruben für jede Flötz-Maaße von 1 Sgr. 6 Pf. auf vier Pfennige pro Quartal genehmigt worden.

Diese Begünstigung zur Erleichterung der Bergbautreibenden wird, wo sie pro 1831 noch nicht statt gefunden hat, mit dem 1. Januar d. J. ihren Anfang nehmen; was zur Kenntniß der Betheiligten hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bonn, den 1. März 1832.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

N. 113. Uebersicht der im Geschäfts-Bereiche der Königlichen General-Commission zu Münster im Jahre 1831 ausgeführten Gemeinheits-Theilungen.

Im Departement der unterzeichneten General-Commission sind im Jahre 1831 folgende Gemeinheits-Theilungen ausgeführt worden:

A. Im Regierungs-Bezirke Münster.

I. Im Kreise Münster.

Durch den Herrn Justiz-Rath Bagedes hierselbst.

1) Die Hudebefreiung des Fehrtsbusches in der Dorf-Bauerschaft Kirchspiels Hiltrup, Bürgermeisterei St. Mauritz, von 134 Morgen 178 □Ruthen.
2) Die Theilung der Hülsheide daselbst, von 273 Morgen 97 □Ruthen.

Durch den Herrn Registrator Dr. Peters hierselbst.

3) Die Theilung des Burlaus bei Kinderhaus, Bürgermeisterei St. Mauritz, von 9 Morgen 34 □Ruthen.

Digitized by Google

IV. Im Kreiſe Beckum.

Durch den Herrn Bürgermeiſter Röbr zu Lüdinghauſen.

1) Die Theilung des Rinkerfeldes in der Bauerſchaft Rinkhövener, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Sendenhorſt, von 328 Morgen 40 □Ruthen.

Durch den Herrn Bürgermeiſter Marcus zu Sendenhorſt.

2) Die Theilung des Sickmannsfeldes in der Bauerſchaft Eſter, Kirchſpiels Altahlen, Bürgermeiſterei Ahlen, von 24 Morgen 37 □Ruthen.

Durch den Herrn Bürgermeiſter Mues zu Beckum.

3) Die Theilung des großen und kleinen Wibberichs und Sürenholzes in den Kirchſpielen Dieſtedde, Sünninghauſen und Oelde, Bürgermeiſterei Liesborn und Beckum, von 241 Morgen 56 □Ruthen.

4) Die Auseinanderſetzung der Gemeindehude im Ackerfelde Mühlenfeld, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Wadersloh, von 537 Morgen 67 □Ruthen.

5) Die Servitut-Befreiung des Altrupper-Feldes im Kirchſpiele Wadersloh, Bürgermeiſterei Wadersloe und Liesborn, von p. p. 175 Morgen 160 □Ruthen.

6) Die Servitut-Befreiung und Theilung des Droſten und Mayenbrocks-Holzes im Kirchſpiele und Bürgermeiſterei Oelde, von 68 Morgen 135 □Ruthen.

V. Im Kreiſe Lüdinghauſen.

Durch den Herrn Juſtiz-Rath Vagedes hierſelbſt.

1) Die Theilung der Schöllingheide im Kirchſpiele und der Bürgermeiſterei Senden, von 816 Morgen 7 □Ruthen.

Durch den Herrn Spezial-Commiſſarius Hofrath Levenbagen zu Werne.

2) Die Theilung der Olfener-Mark und Heide im Kirchſpiele und der Bürgermeiſterei Olfen von 1,718 Morgen 50 □Ruthen.

Durch den Herrn Bürgermeiſter Eſſing zu Drenſteinfurt.

3) Die Theilung des Walſtedter-Merſches und Lütken-Geiſtes im Kirchſpiele Walſtedte, Bürgermeiſterei Drenſteinfurt, von 23 Morgen 30 □Ruthen.

Durch den Herrn Juſtiz-Rath Vagedes hierſelbſt.

4) Die Theilung des Stöters oder Stallmeiſters-Holzes, Kirchſpiels Nordkirchen, Bürgermeiſterei Ottmarsbocholt, von 28 Morgen 49 □Ruthen.

VI. Im Kreiſe Coesfeld.

Durch ein Mitglied der General-Commiſſion.

1) Die Theilung der Oberwedder-Mark, Bauerſchaft Weddern, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Dülmen, von 826 Morgen 29 □Ruthen.

Digitized by Google

Landes-Obligation.

zu Frankfurt übergegangene Darlehnsforderung von 600 Thaler in 30 Stück Schild-Louisd'or à 7 1/3 Thaler und das Uebrige in Kronthalern à 1 5/6 Thaler bestehend und in dem Provinzial-Schulden-Etat der hiesigen Königlichen Regierung mit 600 Thaler frankfurter Cours sub Nr. 871 der 4 procentigen Nachweisung als noch ungetilgt aufgeführt stehend, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber, oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Kaufmanns Trost zu Frankfurt aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen 12 Monaten oder spätestens in dem auf den 22. Juni 1832, Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten Hofgerichts-Assessor Otto in dem Instructions-Locale des unterzeichneten Königlichen Hofgerichts anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen. Bei unterlassener Anmeldung werden sie mit ihren etwaigen Ansprüchen an die verlorene Obligation präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, so wie gedachte Obligation auch für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt werden wird.

Arnsberg, den 20. April 1831.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 177. Diebstahl zu Unna.

Dem Schönfärber Christ. Wießler zu Unna sind am 22. v. M., des Abends, folgende Gegenstände aus seiner Wohnung gestohlen worden:

ungefähr 24 große Kragenkittel, theils von blauer Leinwand, theils von blauem baumwollenen Zeuge, woran sich plattirte und gestempelte Krampen befanden; 18 bis 20 Knabenkittel verschiedener Größe, von blauer Farbe, theils ausgeschnitten, theils Kragenkittel; 5 bis 6 Stück 5/4 breiten gedruckten Kattun von verschiedenen Mustern; 3 bis 4 Stück 6/4 breiten gedruckten Kattun von verschiedenen Mustern; 5 bis 6 Stück blau gefärbte leinene Beinkleider.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen, wobei bemerkt wird, daß der Bestohlene auf die Entdeckung des Thäters eine Belohnung von 10 Thlr. gesetzt hat.

Hamm, den 11. März 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 178. Steckbrief hinter P. Groll.

Der hierunter signalisirte Tagelöhner Peter Groll aus Esborn bei Schwelm, welcher wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden sollte, hat sich dieser durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 12. März 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 54 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll. groß, hat dunkelbraune Haare, hohe und runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, ordinaire Nase und Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, braunen Bart, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner Statur. Keine besondere Kennzeichen.

N. 179. Diebstahl zu Cörbecke.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Februar c. sind dem Franz Wennemar Rehbein genannt Christian zu Cörbecke aus der Küche, mittelst Oeffnung des Fensters, zwei Schinken und zwei Seiten Speck entwendet worden. Indem wir vor dem Ankaufe warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Mülheim, den 29. Februar 1832.

Königliches Justiz-Amt Belecke.

N. 180. Diebstahl zu Selkentrop.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Februar c. sind bei dem Ackersmann Franz Hegener genannt Witte zu Selkentrop, mittelst Einsteigens durch ein Fenster, aus der gewöhnlichen Wohnstube entwendet worden:

eine eingehäusige silberne, mit Datum und Secundenzeiger versehene Taschenuhr, welche auf der Rückseite etwas gedrückt war und mehrere Beulen hatte; ein Paar schon getragene Halbstiefeln; ein hölzerner mit Silber beschlagener Pfeifenkopf nebst Rohr; ein lederner Tabacksbeutel; ein blau gefärbter Kittel von flächsener Leinewand, woran an einem Aermel zwei Löcher eingebrannt, und nicht wieder zugenähet waren; ein blau gefärbter Kittel von hänfener Leinewand; ein dito von grobem oder Werg-Leinen; ein baumwollenes Halstuch mit weißem Grunde und blauen Blümchen; ein dito rothes mit weißen Streifen; ein runder Filzhut, und fünf Stück frisch gesponnenes Garn von Hanf.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der Sachen führenden Umstände uns oder der nächsten Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Fredeburg, den 2. März 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 181. Diebstahl zu Uelminghausen

In der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. sind dem Blaufärber, Israeliten Salomon Neuwahl zu Uelminghausen, mittelst Ausbrechung des Fensters, aus der Wohnstube dessen Wohnhauses folgende Gegenstände:

I. An gedruckter Leinewand:

1. eine dunkelblau gefärbte Schürze, 4 Ellen haltend;
2. 1 Stück 3½ Ellen, gestreift, sub Nr. 304.;
3. 1 dito 3 Ellen, mit kleinen Blümchen, sub Nr. 92.;
4. 1 dito 5 Ellen, groß geblümt und geränkelt, Nr. 91.;
5. 1 dito 3½ Ellen, geblümt, Nr. 196;
6. 1 dito 2 Ellen, schmal gestreift, Nr. 95.

Digitized by Google

II. Bis auf die letzte Farbe fertige Leinewand:

7. 1 Stück von 5 Ellen, geblümt, Nr 336.;
8. 1 dito » 4 » gestreift, Nr. 325.;
9. 1 dito » 7 » groß geblümt, Nr. 295.;
10. 1 dito » 3 » klein geblümt, Nr. 195.;
11. 1 dito » 4 » weiß geblümt, Nr. 277.

III. An ungefärbter noch weißer Leinewand:

12. 1 Stück von 3½ Ellen, ohne Nummer;
13. 1 dito » 3½ » » »
14. 1 dito » 3½ » » »
15. 1 dito » 5 » » »
16. 1 dito » 4 » » »
17. 1 dito » 4 » » »
18. 1 dito » 6 » » »
19. 1 dito » 7 » » »
20. 1 dito » 2½ » » »
21. 1 dito » 5 » » »
22. eine fertig genähte Schürze, 3½ Ellen haltend;
23. ein schon getragenes Halstuch, 1½ Elle;
24. ein Paar fertig genähte Kamaschen.

IV. An Kleidungsstücken:

25. eine Mannskappe von schwarzem Kasimir mit rundem Boden und schwarz lackirtem ledernen Schirm, woran sich an der rechten Seite der Lack abgerieben hat;
26. ein baumwollenes Halstuch mit gelbem Rande und schwarzen Tüppen, woran der Rand auf zwei Seiten hell- und auf den andern beiden Seiten dunkelroth seyn soll.
27. ein Paar Mannsschuhe mit Riemen und Nägeln und unter den Absätzen mit Hufeisen versehen;
28. eine blau gedruckte Schürze;
29. eine getragene und hellblau gefärbte Schürze;
30. ein Paar neue weiße baumwollene Strümpfe, wovon einer noch nicht ganz fertig war;
31. ein Oberrock von dunkelblauem Tuche mit übersponnenen seidenen Knöpfen und hellblauem baumwollenen Unterfutter, welches in den Aermeln schon abgerissen war.

V. An sonstigen Gegenständen:

32. eine Tabackspfeife, worin der Kopf von Porcellain mit einem gesattelten Pferde, welches von einem Frauenzimmer gehalten wurde, mit der Unterschrift: »Wer mich reiten will, der sehe sich vor, daß er nicht falle« und mit der Ueberschrift: »Ich habe einen Sattel, aber nicht für alle«; diese letztere war jedoch größtentheils abgerieben und nicht gut mehr lesbar. Die

Digitized by Google

Pfeife bestand ferner aus einem gelblakirten zinnernen Abguß und einem hörnernen Rohr mit einer schwarz geflochtenen elastischen Spitze. Ferner:

33. ein Tischtuch von Werg mit Streifen;

34. ein zinnernes Salzfaß.

VI. An wollenem Garne:

35. Wenigstens 4 Stück schwarz gefärbtes Wollgarn, wovon die einzelnen Stücke theils mehr, theils weniger als 5 Gebinde enthielten;

36. 4 bis 5 Stück weißes Wollgarn, wovon einige Stücke ein- und mehrere doppeldräthig waren,

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir vor dem Ankaufe dieser Sachen, und ersuchen einen Jeden, der über den Urheber dieses Diebstahls oder über den Besitz der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, entweder uns, oder der vorgesetzten Polizeibehörde solches anzuzeigen. Marsberg, den 4. März 1832.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

N. 182. Diebstahl zu Nordwald.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Februar c. sind dem Anton Hagemann aus Nordwald folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung entwendet worden:

4 Schinken, jeder von circa 40 Pfd., 1 Seite Speck von 40 Pfd., und ein Gartenspaten, gezeichnet A. H. M.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden, der über den Thäter, oder zur Herbeischaffung dieser Sachen Auskunft geben kann, hiermit auf, davon uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Hovestadt, den 6. März 1832.

Königliches Justiz-Amt Oestinghausen.

N. 183. Steckbrief hinter T. Christiani.

Der nachstehend bezeichnete Theodor Christiani aus Sümmern, welcher wegen Diebstahls verhaftet war, ist in der Nacht vom 12. auf den 13. März aus dem hiesigen Criminal-Gefängnisse durch gewaltsames Erbrechen entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an unterzeichnete Behörde nach Menden abliefern zu lassen.

Menden, den 13. März 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist katholischer Confession, seines Gewerbes ein Ackerknecht, 27 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung und ist gesetzter Statur. Besondere Kennzeichen: in der obern Zahnreihe fehlen 2 Zähne.

Digitized by Google

Bekleidung: Hellblauer Kittel, brauner tuchener Frackrock, grau gestreifte manchesterne Hose, weiß und roth gestreifte Weste, weißes Halstuch, runder Hut, lange Stiefeln.

B. 1. N. 184. Anlegung einer Lohmühle bei Fretter.

Der Eingesessene Anton Broegger ist Willens, eine oberschlächtige Lohmühle mit zwei Stampfen, ungefähr 300 Schritte vom Dorfe Fretter, in der Bürgermeisterei Serkenrode, am Bache Giebelscheid, auf eigenem Grund und Boden anzulegen.

Diejenigen, welche sich durch diese Anlage etwa beeinträchtigt halten möchten, werden aufgefordert, ihre gehörig begründeten Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hierselbst vorzubringen.

Meschede, den 15. März 1832.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 185. Edictalladung wegen Auseinandersetzung der Stadt Brilon mit ihren Colonen zu Wülfte.

Die Stadt Brilon hat darauf angetragen, mit ihren Colonen zu Wülfte wegen deren Berechtigung an dem Niederwalde auseinandergesetzt zu werden. Die Königl. Hochlöbliche General-Commission zu Münster hat den Unterzeichneten beauftragt, diese Separationssache zu leiten. Es werden demnach alle diejenigen, welche dabei entweder als Miteigenthümer oder als sonstige Berechtigte interessirt sind, namentlich alle etwaige Obereigenthümer, Lehn- und Fideicommißfolger, alle Wiederkaufsberechtigte u. s. w. vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 27. April, Morgens 7 Uhr in loco Wülfte an der Behausung des Johann Gerlach, vor dem unterzeichneten Special-Commissar anstehenden Termine ihre Ansprüche anzugeben, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen seyn wollen. Im Ausbleibungsfalle, wird mit der Auseinandersetzung ohne sie verfahren und müssen sie solche so unbedingt gegen sich gelten lassen, daß sie dawider mit keiner Einrede, selbst nicht mit der der Verletzung, gehört werden können.

Brilon, den 29. Februar 1832.

Der Justiz-Amtmann J. S. Seibertz.

B. 1. N. 186. Edictalladung wegen Auseinandersetzung der Stadt Brilon mit ihren Colonen zu Hoppeke.

Die Stadt Brilon hat darauf angetragen, mit ihren Colonen zu Hoppeke wegen deren Berechtigung an den Walddistrikten Hudeschütt, Heimberg, Eschenberg und Bilstein, auseinandergesetzt zu werden. Die Königl. Hochlöbliche General-Commission zu Münster, hat den Unterzeichneten beauftragt, diese Separationssache zu leiten. Es werden demnach alle diejenigen, welche dabei entweder als Miteigenthümer, oder als sonstige Berechtigte interessirt sind, namentlich alle etwaige Obereigenthümer, Lehn- und Fideicommißfolger, alle Wiederkaufsberechtigte u. s. w. vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 28. April, Mittags 1 Uhr, in loco Hoppeke an der Behausung des Herrn Factors Lotheisen, vor dem unterzeichneten Special-Commissar anstehenden Termine, ihre Ansprüche anzugeben, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen seyn wollen. Im Ausbleibungsfalle wird mit der Auseinandersetzung ohne sie verfahren und müssen sie solche so unbedingt

Digitized by Google

gegen sich gelten lassen, daß sie dawider mit keiner Einrede, selbst nicht mit der der Verletzung, gehört werden können.

Brilon, den 29. Februar 1832.

Der Justiz-Amtmann J. S. Seibertz.

B. N. 187. Abhaltung des Jahrmarktes zu Meschede.

Der erste diesjährige Jahrmarkt, welcher früher auf St. Josephus-Tag abgehalten wurde, wird nicht mehr auf diesen Tag, sondern stets auf Sonntag Laetare, welcher in diesem Jahre auf den 1. April fällt, abgehalten, welches dem handeltreibenden Publicum, so wie den hiesigen Markt-Besuchenden überhaupt, hierdurch bekannt gemacht wird.

Meschede, den 14. März 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 188. Fruchtverkauf zu Hamm, Unna, Frönbenberg und Scheda.

1. Freitag den 6. April 1832, Vormittags 10 Uhr, sollen zu Hamm auf der dortigen Rentamtsstube beiläufig:
   123 Scheffel Hafer und
   5 Metzen Gerste;
2. Montag den 9. April 1832, Nachmittags 2 Uhr, sollen zu Unna in der Behausung des Herrn Gastwirths Lud. von Werne beiläufig:
   6 Scheffel Weitzen,
   48 » Roggen,
   100 » Gerste,
   69 » Hafer, und
   3/4 » Erbsen;
3. Dienstag den 10. April 1832, Nachmittags 2 Uhr, sollen zu Frönbenberg im dortigen Rentamts-Locale beiläufig:
   2 Scheffel Weitzen,
   41 » Roggen,
   189 » Gerste,
   318 » Hafer,
   11 Metzen Erbsen, und
   6 » Rübsaamen;
4. Mittwoch den 11. April 1832, Vormittags 11 Uhr, sollen zu Scheda im dortigen Rentamts-Locale beiläufig:
   4 Scheffel Weitzen,
   170 » Roggen,
   372 » Gerste, und
   232 » Hafer,

zum Verkauf im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Hamm, den 17. März 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

Digitized by Google

N. 189. Fruchtverkauf zu Dortmund und Bochum.

Am 7. April, Morgens 11 Uhr, soll in der Wohnung des Wirths Herrn Schmale hierselbst eine Partie Getreide von dem herrschaftlichen Fruchtspeicher hieselbst, als Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen, und am 9. April, Morgens 10 Uhr, in der Behausung des Wirths Herrn Fakelberg in Bochum von dem herrschaftlichen Speicher daselbst eine Partie Gerste öffentlich meistbietend verkauft werden.

Dortmund, den 18. März 1832.

Königliches Rentamt.

N. 190. Verpachtung eines Forstgrundstücks in der Oberförsterei Obereimer.

Am 26. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, soll ein holzleerer Theil des Hevethals, im fiscalischen Antheil der Syringer Mark, bei Neuhaus, von überhaupt 42 Morgen 60 []Ruthen, alternativ in 6 Parcellen, in 2 Compleren, und im Ganzen auf 6 oder 12 Jahre zur Weide- oder Wiesennutzung unter billigen Bedingungen zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen sind im Verpachtungstermin selbst, oder auch vor demselben, bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Der Termin wird im Königlichen Forsthause zu Neuhaus abgehalten, wo sich Pachtlustige daher zur angegebenen Zeit einfinden wollen.

Obereimer, den 12. März 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 191. Holzverkauf in der Oberförsterei Siegen.

Donnerstag den 5. April d. J., Morgens 10 Uhr, wird der Unterzeichnete in der Wohnung des Herrn Gastwirths Bottenberg zu Buschhütten den Bestand auf circa 60 bis 70 Morgen Hauberg in den Distrikten Mühlberg, Siegwäldchen ꝛc. parcellenweise mit der einjährigen Bodennutzung zur Fruchterziehung einem öffentlichen Verkaufe ausstellen.

Siegen, den 14. März 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 192. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Carl Wilhelm Heinrich Apel zu Delitzsch ist ein Patent auf eine von dem Inspector des physicalischen Apparats an der Universität Leipzig, August Wilhelm Fuchs, angegebene Presse mit zusammengesetzten Hebeln und veränderlichen Stützpunkten in ihrer ganzen, mittelst Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, jedoch ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile derselben, allein oder in einer andern Zusammensetzung, zu beschränken, auf sechs nach einander folgende Jahre, vom 16. Februar 1832, dem Tage der Ausfertigung, angerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

N. 193. Zurückgenommener Steckbrief.

Zurückgenommmener Steckbrief.

Eberhard Küper gnt. Lehmkühler, Beilage pro 1831, Stück 52. Nr. 686.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 13.

Arnsberg, den 31. März 1832

N. 116. Beiträge für die durch die Cholera und andere bösartige Krankheiten hart bedrängten Einwohner zu Halle a. d. S.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 16. v. M. sind für die, durch die Cholera und andere bösartige Krankheiten hart bedrängten Einwohner zu Halle a. d. S. nachstehende milde Beiträge eingegangen:

1.	von einem Ungenannten		15 Thlr.
2.	" dem Hrn. Reg.-Präsidenten Richter		6 "
3.	" M. zu K.		3 "
4.	" einem Ungenannten		3 "
5.	durch den Hrn. Stadtdirektor Brandis zu Paderborn		16 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.
		zusammen	43 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.

wofür ich Namens der Nothleidenden danke.

Münster, den 22. März 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 117. Fortschreibung der Besitz-Veränderungen in den katastrirten Gemeinden.

Mit Bezugnahme auf unsere im Amtsblatte des Jahres 1826 bekannt gemachte Verfügung vom 20. Juni 1826, über die, nach der Instruction vom 10. März 1826, durch besonders hierzu beauftragte Beamte zu besorgende Fortschreibung der Besitz-Veränderungen in den neu katastrirten Gemeinden, werden hierunter diejenigen Steuer- und Katasterbeamte bekannt gemacht, welche für das laufende Jahr mit der Aufnahme und Fortschreibung der Besitz-Veränderungen in den katastrirten Bezirken beauftragt worden sind.

Digitized by Google

Diese Beamten werden den Tag ihrer Ankunft in jeder Gemeinde, so wie die Dauer der peremtorischen, nach dem Umfange der muthmaßlich vorkommenden Veränderungen zu bestimmenden, jedesmaligen Frist, binnen welcher die Betheiligten diese Veränderungen unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung anmelden müssen, dem Bürgermeister wenigstens 8 Tage vorher anzeigen, welcher solche sodann in allen Gemeinden verkündigen und die Grundbesitzer zur Anzeige der Veränderungen auffordern läßt.

Es wird erwartet, daß die Ortsbehörden, nach §. 28. der angeführten Instruction vom 10 März 1826, zur Förderung dieses Geschäfts auf jede Weise mitwirken werden. Insbesondere haben sie von allen bei ihnen angemeldeten oder zu ihrer Kenntniß kommenden Besitz-Veränderungen fortlaufende Notizen zu halten und solche den Fortschreibungs-Beamten bei ihrer Ankunft vorzulegen.

Arnsberg, den 23. März 1832.

Königliche Regierung,
Abtheil. für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

Verzeichniß

der, im Jahre 1832, mit der Fortschreibung der Besitz-Veränderungen in den katastrirten Bezirken beauftragten Steuer- und Kataster-Beamten, und der einem Jeden zugetheilten Bezirke.

No.	Kreis.	Bürgermeisterei.	Namen des Beamten, welcher für das Jahr 1832 mit der Fortschreibung commissarisch beauftragt ist.
1	Siegen	Siegen Weidenau Ferndorf	Steuer-Controleur Fresenius.
		Netphen Irmgarteichen Burbach Dresselndorf	Classirungs-Controleur Weber.
		Hilchenbach Freudenberg Neunkirchen Wilnsdorf	Classirungs-Controleur Wagener.
2	Wittgenstein	Laasphe Berleburg	Steuer-Peräquator Müller. " Controleur Fresenius.

Digitized by Google

N.°	Kreis.	Bürgermeisterei.	Namen des Beamten, welcher für das Jahr 1832 mit der Fortschreibung commissarisch beauftragt ist.
3	Bochum	Bochum	
		Wattenscheid	
		Herne	Steuer-Controleur Striebeck, unter Assistenz des Geometers Voigt.
		Witten	
		Hattingen	
		Blankenstein	
4	Dortmund	Dortmund	
		Lütgendortmund	
		Castrop	
		Hörde	Kataster-Geometer Zabel.
		Schwerte	
		Aplerbeck	
		Lünen	
5	Hamm	Hamm	
		Camen	
		Pelkum	Classirungs-Controleur Gravemann.
		Rhynern	
		Unna	
		Fröndenberg	
6	Soest	Soest	
		Lohne	Steuer-Controleur Wever, unter Assistenz des Geometers Dörnberg.
		Borgeln	
		Schwefe	
		Werl	Steuer-Controleur Lang, unter Assistenz des Geometers Dörnberg.
		Cörbecke	
		Oestinghausen	
7	Lippstadt	Lippstadt	Geometer Dörnberg.
		Horn	Kataster-Geometer Wagener.
		Erwitte	
		Anröchte	Geometer Linzen.
		Rüthen	
		Gesecke	Steuer-Controleur Dirlam, unter Assistenz des Geometers Linzen.

Digitized by Google

No.	Kreis.	Bürgermeisterei.	Namen des Beamten, welcher für das Jahr 1832 mit der Fortschreibung commissarisch beauftragt ist.
8	Arnsberg	Arnsberg Freienohl	Kataster-Geometer Schmitz.
		Warstein Hirschberg	Steuer-Controleur Berens.
		Neheim	Kataster-Geometer Wagener.
		Hachen Hellefeld Allendorf	Geometer Dieckmann.
		Balve	Kataster-Geometer Stachelscheidt.
9	Eslohe	Meschede Eversberg	Steuer-Controleur Berens.
10	Iserlohn	Iserlohn	Geometer Mosenthal.
		Hemmern Menden	Kataster-Geometer Stachelscheidt.
		Limburg	Steuer-Controleur Bödecker, unter Assistenz des Geometers Mosenthal.
		Ergste	
11	Hagen	Hagen Ennepe Enneperstraße Vollmarstein	Geometer Mosenthal.
		Herdecke Boehle Breckerfeld	Steuer-Controleur Bödecker, unter Assistenz vom Geometer Mosenthal.
		Schwelm Langerfeld Haßlinghausen Sprockhövel	Geometer Voigt.

N. 118. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der Bürgermeister Belke zu Attendorn ist auf sein Ansuchen in Ruhestand gesetzt, und die Verwaltung des dadurch erledigten Bürgermeister-Amts dem Eberhard Belke commissarisch übertragen.

Die Verwaltung der erledigten Bürgermeisterstelle im Bezirk Lütgendortmund ist commissarisch dem Verwaltungs-Secretair Wegmann übertragen.

Digitized by Google

Beilage

zum

13. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 31. März 1832.

N. 194. Oeffentliches Aufgebot der unbekannten Anspruchsberechtigten an verschiedene, von dem ehemaligen Ritzergedinge zu Polch herrührende Immobilien, und aus dem Verkauf eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlösten Gelder.

Vermöge der, von Sr. Majestät dem Könige am 9. Juli 1831 erlassenen, durch die Gesetzsammlung unter Nr. 1334. publicirten Allerhöchsten Kabinetsorder, und einer hierauf gegründeten Verfügung des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums vom 15. Januar laufenden Jahres werden alle, seither unbekannt gebliebene Real-Prätendenten und andere unbekannte Interessenten, welche sich berechtigt halten, aus irgend einem Rechtsverhältnisse einen Anspruch an die unten näher bezeichneten, von dem zur Zeit der deutschen Reichsverfassung zu Polch (einem, zu dem vormaligen kurtrier'schen Amte Münstermaifeld, nunmehr zu dem Kreise Mayen, Regierungsbezirk Koblenz, gehörigen Orte) bestandenen Rittergedinge oder sogenannten Polcher Dingtag herrührenden, im Besitze des Königlichen Domainen-Fiscus befindlichen Immobilien und an die, aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlösten, in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder, zu machen, hierdurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb einer Präclusiv-Frist von drei Monaten bei der unterzeichneten Regierung anzumelden; das, was sie zu fordern sich berechtigt halten, mit möglichster Genauigkeit zu bestimmen, und die, zu Begründung ihrer Ansprüche geeigneten Beweisstücke entweder im Original oder in beglaubigten Abschriften gleichzeitig einzureichen, damit wir in Stand gesetzt werden, diese, von der französischen Verwaltung an uns übergangene Angelegenheit einer vollständigen Prüfung unterwerfen, solche, so weit der Königliche Fiscus dabei betheiligt ist, mittelst Abtheilung der gemeinschaftlichen Immobilien und der in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder definitiv regultren und die Uebergabe der, den Empfangsberechtigten hieran gebührenden Antheile erledigen zu können.

Die Objecte, welche getheilt und an die Betheiligten verabfolgt werden sollen, sind:

1. Der Wald Hochpochten, größtentheils aus Buchen-Hochwald bestehend, enthaltend 2,794 Morgen 103 Ruthen, gelegen im Banne der Gemeinde Uelmen, Kreis Cochem, Regierungs-Bezirk Coblenz, gränzt gegen Osten an die Gemarkungen der Gemeinde Eppenberg, Laubach und Müllenbach, gegen Süden an die Gemarkungen von Alfeld und Auderath, gegen Westen an Ländereien und Waldungen von Uelmen und gegen Norden an die Gemarkungen der Gemeinden Uersfeld und Liersthal.

Digitized by Google

2. Das Forsthaus sammt dem dazu gehörigen Mäusfelder-Hof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, enthaltend 123 Morgen 130 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
3. Der Pützelderhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 117 Morgen 98 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
4. Der Höchsterhof, bestehend aus mehreren Wirthschaftsgebäuden und verschiedenen Grundstücken, haltend 122 Morgen 55 Ruthen 60 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
5. Der Gierolsrotherhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 92 Morgen 75 Ruthen 75 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
6. Die Zervasmühle, bestehend in einem Wohnhause, einer Oelmühle und verschiedenen Grundstücken, haltend 37 Morgen 58 Ruthen 60 Fuß, theils in, theils an dem Walde von Hochpochten gelegen.
7. Die Kaufgelder der von dem Königlichen Domainen-Fiscus am 9. October 1822 an den Steuer-Empfänger Koch als Meistbietenden öffentlich verkauften, in dem Banne der Gemeinde Uelmen gelegenen Medumsfelder.
8. Der Theil der Kaufgelder eines von der französischen Domainen-Verwaltung am 23. April 1812 an Lothar Friesem und Caspar Schmalbach als den Meistbietenden öffentlich verkauften, in der Gemeinde Polch gelegenen Gartens, welcher in die Königlichen Kassen geflossen ist.
9. Die aus den, seit dem 1. Juni 1815 von obigen Objecten erfallenen Revenüen gelösten Gelder.

Diesem zu Folge sollen alle unbekannte Real-Prätendenten und übrige Interessenten, welche es unterlassen werden, ihre Ansprüche innerhalb des anberaumten Präclusiv-Termins und in der vorgeschriebenen Art anzuzeigen und zu rechtfertigen, bei der vorzunehmenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt, sondern ihre etwaige Antheile an den bezeichneten Immobilien und Geldern denjenigen ohne eine, wegen jener Ansprüche zu fordernde Sicherstellung übergeben und ausbezahlt werden, welche in Ermangelung ihrer hierzu ausschließlich berechtigt sind und sich darum gebührend gemeldet haben.

Alle persönliche und dingliche Rechtsansprüche der Ausbleibenden, in so weit sie solche an den Königlichen Fiscus, insbesondere an den, diesem bei der vorzunehmenden Abtheilung zufallenden Immobilien zu machen berechtigt waren, sollen, als bloß durch den Ablauf des dreimonatlichen Präclusiv-Termins und ohne daß es eines weitern Verfahrens oder Präclusiv-Bescheides bedarf, für präcludirt und erloschen erachtet, sie daher mit solchen nicht weiter gehört werden; dagegen bleiben denselben ihre persönliche und dingliche Rechtsansprüche an diejenigen Personen, die von uns in den Besitz eines Theils dieser Immobilien eingewiesen worden sind, und denen ein Theil der in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder ausgezahlt wurden, so wie an den gedachten, letztern von uns übergebenen Grund-Besitzungen vorbehalten.

Digitized by Google

Gegenwärtiges öffentliches Aufgebot soll sowohl durch die allgemeine Preußische Staats-Zeitung, als durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlich rheinischen und westphälischen Regierungen zu drei verschiedenen Malen, jedesmal nach einem Zwischenraume von vierzehn Tagen bekannt gemacht werden, der dreimonatliche Präclusiv-Termin aber von dem Tage ab, an welchem dieses Aufgebot zum dritten Male in dem Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung erschienen wird, zu laufen anfangen.

Koblenz, den 29. Februar 1832.

Königliche Regierung.

N. 195. Steckbrief hinter J. C. Grasberg.

Der nachstehend signalisirte Müllerknecht Joh. Casp. Grasberg aus Rüthen, welcher wegen Quacksalberei zur Untersuchung gezogen, hat sich vor Publication des Erkenntnisses im Winter vorigen Jahres aus Rüthen entfernt, und ist dessen Aufenthalt bisher unbekannt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 15. März 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 28 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, schlanker Statur, hat schwarze Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, besondere Zeichen: Am linken Beine an der Wade eine Narbe.

B. 2. N. 196. Anlegung einer Lohmühle bei Fretter.

Der Eingesessene Anton Broegger ist Willens, eine oberschlächtige Lohmühle mit zwei Stampfen, ungefähr 300 Schritte vom Dorfe Fretter, in der Bürgermeisterei Serkenrode, am Bache Giebelscheid, auf eigenem Grund und Boden anzulegen.

Diejenigen, welche sich durch diese Anlage etwa beeinträchtigt halten möchten, werden aufgefordert, ihre gehörig begründeten Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hierselbst vorzubringen.

Meschede, den 15. März 1832.

Der Landrath daselbst.

N. 197. Steckbrief hinter J. Alles.

Der nachstehend näher signalisirte Schlössergeselle Johann Alles, gebürtig aus Grünenberg bei Gießen, hat sich mehrerer Betrügereien dringend verdächtig gemacht, und sich am 16. dieses Monats von hier entfernt.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Alles achten und ihn im Betretungsfalle hierher führen zu lassen.

Plettenberg, den 22. März 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Digitized by Google

Person-Beschreibung.

Derselbe ist evangelischer Confession, circa 25 Jahre alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat blonde Flachs ähnliche Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, große hervorstehende Augen, große spitze Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, blonden Bart, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und spricht seine gewöhnliche Muttersprache, geht gebückt und hat ein Geschwür am linken Fuße.

Bekleidung: Bei seiner Entfernung trug derselbe einen schwarzen Frackrock, lange schwarze Hosen, schwarze Kappe von wollenem Tuche und entweder ein schwarzes seidenes oder weißes Halstuch; Halbstiefeln, wovon der am linken Fuße von oben bis unten offen geschnitten war.

B.

N. 198. Erledigung der Schulstelle zu Ennest.

Die Schulstelle zu Ennest, Pfarrei Attendorn, ist erledigt; der künftige Lehrer erhält jährlich siebenzig Thaler Pr. Cour. und freie Wohnung. Schulamts-Candidaten, welche geneigt sind, die Stelle anzunehmen, wollen sich binnen 14 Tagen melden und die erforderlichen Zeugnisse übergeben.

Attendorn, den 24. März 1832.

Der Schulvorstand.

N. 199. Fruchtverkauf zu Werl.

Am Donnerstag den 12. April l. J., des Morgens 11 Uhr, werden bei der Receptur Werl

100 Scheffel Roggen,
300 » Gerste,
150 » Hafer,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 26. März 1832.

Königliches Rentamt.

N. 200. Fruchtverkauf zu Soest.

Von den Fruchtvorräthen des unterzeichneten Rentamts sollen am Freitag den 13. k. M., Morgens 10 Uhr, in dem vormaligen Rentamts-Gebäude auf'm Stift Walburg hierselbst

50 Scheffe Weitzen,
1000 » Roggen,
1000 » Gerste,
500 » Hafer,

öffentlich meistbietend zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Soest, den 26. März 1832.

Königliches Rentamt.

N. 201. Zurückgenommener Steckbrief.

Zurückgenommmener Steckbrief.

Johann Reinhard Müllenhoff gnt. Rohre, Beilage Stück 7., Nr. 101.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 14.

Arnsberg, den 7. April 1832.

N. 119. Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster.

An der hiesigen Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt werden im bevorstehenden Sommersemester 1832 folgende Vorlesungen gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1) Prof. Waldeck wird Montags und Freitags von 3—4 Uhr in der lateinischen Sprache, und an denselben Tagen von 4—5 Uhr im deutschen Styl Unterricht ertheilen
2) Dr. Becks wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr die Botanik vortragen, und am Vormittage des Sonnabends die botanischen Excursionen leiten.
3) Prof. Roling wird Montags und Freitags von 10—11 Uhr, und Mittwochs von 8—9 Uhr die Physik lehren.
4) Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr die Chemie lehren.
5) Dr. Tourtual jun. wird Montags und Mittwochs von 7—8 Uhr Morgens die allgemeine Anatomie vortragen.
6) Derselbe wird Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr Morgens Osteologie und Syndesmologie lehren.
7) Der Prosector Riefenstahl wird Montags, Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr Morgens ein Repetitorium über allgemeine und spezielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln halten.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Prof. Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3—4 Uhr den Un-

Digitized by Google

terricht in der lateinischen Sprache fortsetzen, und an denselben Tagen von 4—5 Uhr Stylübungen und Logik vornehmen.

2) Dr. Haindorf wird Montags und Dienstags von 6—7 Uhr Morgens Physiologie lesen.

3) Dr. Klatten wird täglich von 8—9 Uhr Morgens allgemeine und spezielle Chirurgie lesen.

4) Medizinal-Assessor Dr. Busch wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr Morgens spezielle Pathologie und Therapie lehren.

5) Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5—6 Uhr Abends die Arzneimittellehre vortragen.

6) Derselbe wird Dienstags von 6—7 Uhr Abends pathologische Anatomie vortragen.

7) Dr. Tourtual jun. wird Montags von 6—7 Uhr Abends Demonstrationen der chirurgischen Anatomie geben.

8) Der Prosector Riefenstahl wird Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 6—7 Uhr Abends ein Repetitorium über Chirurgie geben.

9) Dr. Wirtensohn wird Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3 Uhr ein Repetitorium über spezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre halten.

Außerdem werden die Mitglieder dieser Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine spezielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1) Prof. Waldeck wird Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr Morgens gewählte Stücke aus dem Celsus erklären.

2) Dr. Klövekorn wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 6—7 Uhr Morgens den theoretischen Theil der Geburtshülfe abhandeln.

3) Dr. Pellengahr und Dr. Tourtual jun. werden täglich von 10—12 Uhr die Uebungen in der medizinisch-chirurgischen Klinik und Poliklinik unter dem Beistande des Prosectors Riefenstahl leiten.

4) Dr. Tourtual jun. wird, unterstützt vom Prosector Riefenstahl, Nachmittags von 3—5 Uhr den Cursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen, nach Maßgabe vorhandener Kadaver, geben.

5) Medizinalrath Dr. Bodde wird Mittwochs von 6—7 Uhr Abends die Giftlehre abhandeln.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung ad 3. 4. 5. 8. 9, aufgeführten Lehrvorträge und Uebungen zum zweiten Male.

Der Anfang der diesjährigen Sommervorlesungen ist auf Montag den 7. Mai festgesetzt.

Digitized by Google

Die Behufs der Aufnahme in die Anstalt vorzunehmenden schulwissenschaftlichen Prüfungen werden am 3. und 4. Mai Nachmittags um 3 Uhr vorgenommen werden, und es wird erneuert bekannt gemacht, daß diejenigen, welche nicht gleich beim Beginn der Vorlesungen anwesend sind, für das gedachte Semester nicht zugelassen werden können.

Münster, den 22. März 1832.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 120. Anstellungsfähigkeit 9jähriger Unter-Offiziere.

Nach vorgenommener Prüfung sind folgende, 9 Jahre gediente Unteroffiziere zur Anstellung tüchtig erkannt worden, und zwar:

1) zu Subaltern-Stellen zweiter Klasse:
der Landwehr-Brigade-Schreiber Blöbaum hieselbst;
der Bataillons-Schreiber Rohlfing zu Minden;

2. zu Kanzlisten:
der Bezirksfeldwebel Blankenstein zu Minden, (vollkommen geeignet);
der Capitaind'armes Schlömann daselbst, (vorerst als Hülfsschreiber);
der Feldwebel Nahrwold zu Bielefeld, (desgleichen).

Münster, den 23. März 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 121. Anlage von Dampf-Maschinen.

Da die Frage in Anregung gekommen:
unter welchen Modificationen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar v. J. (Gesetzsammlung Seite 243) wegen der Anlage von Dampf-Maschinen und die zur Vollziehung derselben unterm 13. October v. J. erlassene Instruction auch auf solche Dampf-Maschinen anzuwenden sey, welche unter unmittelbarer Aufsicht Königl. Behörden betrieben werden?

so haben sich die betreffenden Königl. Ministerien veranlaßt gefunden, dieserhalb durch Verfügung vom 24. v. M. festzusetzen, daß

bei dergleichen Anlagen eben so, wie bei den übrigen, die Einwirkung der ordentlichen Polizei-Behörde in vorgeschriebener Weise erforderlich, indessen sowohl bei der Feststellung der Zulässigkeit, als bei der Untersuchung über die bedingungsmäßig erfolgte Aufstellung der sachverständige Beamte (§. 1. der Instruction) von der Behörde, unter deren Aufsicht die Dampf-Maschine betrieben werden soll, zu ernennen ist. Falls die Polizei-Behörde auf dessen Gutachten die Bescheinigung zu ertheilen Anstand nimmt, so hat sie der Behörde, von welcher der Beamte ernannt worden, und ihrer eigenen vor-

Digitized by Google

gesetzten Behörde die Ursachen anzuzeigen, damit eine gemeinschaftliche Entscheidung veranlaßt werden kann.

Münster, den 24. März 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

v. Vincke.

N. 122. Brandversicherungs-Ausschreibung für die Feuer-Sozietäts-Kasse des Herzogthums Westphalen und des Kreises Wittgenstein.

Der gegenwärtige Zustand der Feuer-Sozietäts-Kasse des Herzogthums Westphalen in Verbindung mit dem Kreise Wittgenstein macht für das Bedürfniß pro 1832 einen neuen Ausschlag von circa 12,000 Thaler Preuß. Courant nothwendig. Zur Aufbringung dieser Summe haben die Interessenten der Sozietät nach Maßgabe des gesammten Brandversicherungs-Kapitals von jedem 100 Thlr. im 24 Guldenfuß 3 Silbergroschen, oder von jedem 100 Thlr. Preuß. Cour. 3 Sgr. $5^{1}/_{7}$ Pf. beizutragen.

Die Steuer-Controleure im Herzogthum Westphalen und Kreise Wittgenstein werden hiermit angewiesen, die Beiträge nach den bemerkten Sätzen und mit Zugrundelegung der Assecuranz-Kapitalien pro 1830 für die Interessenten zu berechnen.

Die Zahlungs-Termine werden hierdurch auf den 1. Juli und 1. October dieses Jahrs festgesetzt, mit dem Bemerken: daß am ersten Termine 2 Sgr. und am zweiten 1 Sgr. resp. 1 Sgr. $5^{1}/_{7}$ Pf. von den Interessenten zu entrichten sind.

Die Steuer-Controleure haben die Spezial-Repartitionslisten nach den einzelnen Steuer Empfangs-Bezirken unverzüglich anzufertigen, und solche mit den Auszügen den Steuer-Empfängern zuzustellen, die Haupt-Uebersichten aber in gewöhnlicher Weise uns zur Revision gleichzeitig einzureichen.

Die Steuer-Empfänger werden hiermit angewiesen, gleich nach dem Empfange der Spezial-Repartitionslisten die Beitrags-Auszüge an die Contribuenten abzuschicken, sodann der Erhebung sich pünktlich zu unterziehen, und die Netto-Beträge an die hiesige Königl. Regierungs- resp. Feuer-Sozietäts-Haupt-Kasse zur gehörigen Zeit einzuliefern.

Die Interessenten der Sozietät fordern wir hiermit auf, ihre Beiträge in den festgesetzten Hebeterminen, bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel, prompt und richtig abzuführen.

Arnsberg, den 3. April 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 123. Stempelsachen.

Zufolge von dem Königlichen Justiz-Ministerio in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Finanz-Ministerio, unterm 10. Februar d. J. erlassenen Bestimmung, ist die Vorschrift des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, §. 16:

„Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft

Digitized by Google

anheim fallen sollen, kann die Zahlung des Erbschaftsstempels nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt ist,"

dahin auszulegen und auszuführen:

daß grundsätzlich Erbschaften, welche durch den, einem Dritten constituirten Nießbrauch einstweilen noch beschwert sind, nicht blos Hinsichts dieses Nießbrauchs von dem Nießbraucher, sondern auch Hinsichts der Substanz von dem Substanz-Erben gleich nach dem Anfalle zu versteuern sind;

daß aber nicht der Werth der Substanz, so wie solcher ohne die Last jenes Nießbrauchs sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern ist, den die Substanz um deshalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht gezogen werden kann;

daß über die Berechnung dieses Werths vorläufig und bis zur beendigten Revision des Stempelgesetzes, auf die allgemeine Vorschriften §. 9. und §. 4. litt f. zu recurriren, und wenn der Substanz-Erbe des Dafürhaltens ist, daß der auf dem Anfall lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschaftsstempels berechtige, über solche Anträge die Steuerbehörde zu hören;

daß der Steuerbehörde in diesem Falle, wenn eine Einigung zwischen ihr und dem Stempelpflichtigen über den Betrag des zu berichtigenden Erbschaftsstempels nicht eintritt, unbenommen bleibt, die Erhebung des Erbschaftsstempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses, und ohne Rücksicht auf den Nießbrauch bis zu des Letztern Erledigung auszusetzen, und bis dahin nur Sicherheitsstellung für den Betrag zu verlangen;

daß eine solche Befugniß, Sicherheitsbestellung zu begehren, ihr auch dann zusteht, wenn sie sich bewogen findet, dem Substanz-Erben zur Berichtigung der von ihm zu erlegenden Stempelsteuer, Stundung zu bewilligen, als worüber sie auf den Antrag des Erben um Stundung jederzeit zu hören ist;

daß endlich bei der ausdrücklichen Vorschrift des §. 16:

daß für den Erbschaftsstempel die ganze Erbschaftsmasse hafte, diese Sicherstellung in beiden Fällen aus dem, dem Nießbrauche einstweilen noch unterworfenen Nachlasse selbst gefordert werden kann.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hamm, den 20. März 1832.

Königliches Ober-Landesgericht

N. 124. Stempel-Sachen.

Zufolge einer Mittheilung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors zu Münster werden sämmtlichen Gerichtsbehörden und Notarien unseres Departements, so weit solches zum Bezirk der Königlichen Regierung zu Arnsberg gehört, nachstehend von dem Herrn General-Director der Steuern, auf Veranlassung der geschehenen Stempel-Revisionen erlassene Entscheidungen bekannt gemacht:

Digitized by Google

1. Die Testaments-Publications-Protocolle und Deposital-Extracte, welche unter der Benennung Recognitionsscheine den Testatoren als Bescheinigung über die gerichtliche Deposition eines Testaments ertheilt worden, sind stempelfrei.
2. Desgleichen in Prozessen die Actenexemplare der Purifications-Resolute, ferner:
3. Die Mandate an den Executor.
4. Die Inventarien, welche von dem, den Concurs instruirenden Gerichte aufgenommen werden.
5. Die bei Subhastationen aufgenommenen Taxen.
6. Die Erkenntnisse über Todeserklärungen solcher Personen, welche an einem, der in den Jahren 1806 bis 1815 geführten Kriege Theil genommen haben.
7. Den Unteroffizieren und Soldaten gebührt die Stempelfreiheit in ihren Prozessen in demselben Maße, in welchem sie Sportelfreiheit genießen.
8. Die im §. 5. litt. a. des Stempelgesetzes enthaltene Bestimmung, nach welcher dem Kaufpreise der Werth der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen hinzugerechnet werden soll, ist nur auf solche Leistungen zu beziehen, die unter den Contrahenten ausbedungen worden, nicht aber auf ältere Reallasten, mit denen ein Grundstück verkauft wird.
9. Erbschafts-Entsagungen wegen Insufficienz der Erbschafts-Masse sind stempelfrei.
10. Die Bestimmungen des §. 5. litt. b des Stempelgesetzes finden auch Anwendung in den Fällen, wo:
    a. die verkäufliche Gutsüberlassung an einen verheiratheten Descendenten geschieht, der in ehelicher Gütergemeinschaft lebt, oder
    b. von Eltern, welche in Gütergemeinschaft leben, an ein eheliches Kind des einen aus einer früheren Ehe, also an das Stiefkind des andern Ehegatten.
11. Wird bei Immobiliar-Verkäufen der Kaufpreis theilweise creditirt und die Eintragung auf den verkauften Grundstücken stipulirt, so ist dieserhalb der für Schuldverschreibungen geordnete Stempel neben dem Kaufwerthstempel nicht zu entrichten.
12. In Possessoriensachen wird, wenn die Sache, deren Besitz gestört worden, an und für sich ihrem Werthe nach nur einen Stempel von 5 Thlr. erfordern würde, der zum Erkenntniß zu verwendende Werthstempel durch den Werth der Sache selbst bedingt.
13. Die nach §. 138. der Ablöse-Ordnung vom 13. Juli 1829 eintretende Stempelfreiheit der Ablösungen ist nicht auf den Werthstempel der Ver-

Digitized by Google

träge zu beschränken, sondern auch auf die Ausfertigungsstempel auszudehnen.

Hamm, den 20. März 1832.

Königl. Ober-Landesgericht.

N. 125. Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Graf v. Unruh ist zum Regierungs-Rath und Stempel-Fiscal bei der Westphälischen Provinzial-Steuer-Verwaltung ernannt worden.

Münster, den 26. März 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 126. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarznei-Schule zu Berlin im bevorstehenden Sommer-Semester vom 24. April bis 15. Sept. c. gehalten werden.

1) Herr Ober-Stabs-Roßarzt und Professor Raumann wird Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Therapie und Arzneimittel-Lehre, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Neckleben, Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere *lesen*. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch *und* Donnerstag wird derselbe über Gestütskunde Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte und von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik, macht wöchentlich botanische Excursionen und hält Freitags um 2 Uhr Demonstrationen auf dem zoologischen Museum. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Ober-Lehrer und Ober-Thierarzt Dr. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, Repetitionen über dieselbe und über Arzneimittel-Lehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Montags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

Digitized by Google

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Körber wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr practischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über Seuchenlehre halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Weber wird in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über Diätetik und Exterieur halten.

8) Herr Dr. phil. Störig, Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

9) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten und die practischen Uebungen in der Instructions-Schmiede leiten.

10) Herr Professor Dr. med. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

11) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

N. 127. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Nach dem Absterben des Bürgermeisters Mallinkrodt zu Dortmund ist die interimistische Verwaltung der Bürgermeisterstelle daselbst dem bisherigen ersten Beigeordneten, Hauptmann Brügmann, übertragen.

Der Theodor Spengler zu Wattenscheid ist als ausübender Wundarzt zweiter Klasse approbirt und vorschriftsmäßig vereidet worden.

Der bisherige Lehrer zu Oberaden, Friedrich Fismer, ist als Lehrer und Organist zu Rüdinghausen, im Kreise Dortmund, definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Beilage
zum
14. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 7. April 1832.

N. 202. Allgemeine katholische Haus- und Kirchen-Collecte zur Herstellung des Doms zu Cöln.

Mit Hinweisung auf die in der Beilage zum 31. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1830 (Nr. 443. pag. CCXIII.) befindliche Bekanntmachung vom 31. Juli ejd. a., nach welcher des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 22. October 1825 zu genehmigen geruhet haben, daß, zur Aufbringung des Mehrbedarfs über die zur Herstellung des Domes in Cöln aus Staatsfonds bewilligte Baukosten-Summe, allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecten abgehalten werden können; fordern wir, auf höhere Veranlassung, die katholische Pfarrgeistlichkeit, so wie die Ortsvorstände hierdurch auf, eine solche Kirchen- und Haus-Collecte im Laufe des Monats Mai dieses Jahres auf vorschriftsmäßige Weise abhalten zu lassen, und durch angemessene Einleitung für Erlangung eines recht reichlichen Ertrags Sorge zu tragen.

Die eingesammelten Beiträge sind vor dem 10. Juni c. an die betreffenden Steuerkassen abzugeben, welche letztere hierdurch angewiesen werden, solche bei der nächsten Steuer-Ablieferung an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Arnsberg, den 23. März 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 203. Diebstahl zu Brechten.

Am 8. Februar c., des Morgens, sind dem Joh. Diet. Ebbert, Knecht des Colon Middendorf zu Brechten, Gerichtsbezirks Dortmund, folgende Gegenstände aus seiner Schlafstube gestohlen worden:

ein dunkelblauer Ueberrock mit dunkeln kameelgarnenen Knöpfen, im linken Vordertheile desselben war ein kleiner Einriß, der wieder zugenäht ist; ein dunkelblaues Collet mit übersponnenen Knöpfen, worin ein kleines hellrothes Schild vorhanden; 8 Mannshemde, wovon eins mit den Buchstaben D. J. E. die übrigen aber am Bindloch mit rother Seide gezeichnet waren, 4 derselben waren noch neu, die übrigen halb geschlissen; 3 Stück flächsene Leinewand; 4 Schnupftücher von feiner weißer Leinewand; ein einzelner berliner Thaler.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 18. März 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

N. 204. Diebstahl in der Hey.

Dem Kohlentreiber Peter Langwieler in der Hey, Bauerschaft Linderhausen, sind in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar c. mittelst Einbruchs durch das Fenster an seiner Wohnstube, die folgenden Gegenstände:

ein gelber kupferner Bähekessel, 80 Maaß haltend; zwei dito Ofenkessel; ein dito Deckel und ein dito Seiheschüssel; zwei steinerne Töpfe mit Butter, einer 2 und der andere 5 Maaß haltend; ein Faß, oben mit einem eisernen Bande umzogen, mit 17 Kannen Butter; ungefähr 40 Pfd. Unschlitt; 4 siebenpfündige Brode; ein zinnener Kumpf; ein Paaar Frauenschuhe; eine Schießpistole; zwei große graue leinene Laken; 8 weiße leinene Betttücher; 5 Stück Säcke von verschiedener Größe, zum Kohlentransport bestimmt; eine blau und weiß gestreifte gedruckte Bettgardine; ein Mannsrock von blauem Tuche, mit einer Reihe übersponnener Knöpfe, mit hellblauem Unterfutter von Futterstoff; ein Camisol von blauem Nanquin; ein blaues tuchenes Camisol mit gelben Knöpfen; eine gelb gestreifte wollenkottene Weste; eine schwarze kurze Hose von Manchester, fast ganz neu; eine dito von blauem Manchester; ein blaues tuchenes Frauenkleid; ein sogenannter Wickelband von weißem Boy, entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen und fordern Jeden auf, die ihm bekannten, zur Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Stücke führenden Thatumstände, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Schwelm, den 8. März 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 205. Diebstahl bei Fley.

Am 27. Februar gegen Abend sind dem Tagelöhner Peter Bergmann an der Lenneschifffahrt bei dem Dorfe Fley, vermittelst Einbruchs, nachfolgende Gegenstände gestohlen worden:

ein Oberbett mit einem blau und weiß gestreiften Ueberzuge; ein Unterbett, geflickt mit einem grauen Lappen; ein Tragelaken; zwei Säcke, von denen einer mit dem Namen Wehberg bezeichnet war; ein grobes leinenes Betttuch.

Warnend vor deren Ankauf, fordern wir Jeden, welcher zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen oder Festmachung eines Thäters beitragen kann, auf, seine Wissenschaft entweder dem Inquisitoriate zu Hamm, oder uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hagen, den 21. März 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

N. 206. Diebstahl zu Stöcken.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. sind aus der Wohnung des Tagelöhners Johann Peter Richter von den Stöcken, Bauerschaft Bühren, Kirchspiels Breckerfeld, zwei Seiten Speck, die Blumen (das Fettwerk) von einem Schweine, zwei Hinterschinken, acht Pfund Flachs und zwei Säcke mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, fordern wir zugleich Jeden auf, alle ihm bekannt werdende Umstände, welche zur Wiederherbeischaffung derselben oder Entdeckung des Thäters führen können, entweder uns oder seiner nächsten Ortsobrigkeit, oder auch unmittelbar dem Königlichen Inquisitoriat zu Hamm sofort anzuzeigen.

Hagen, den 22. März 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 207. Diebstahl am Wege.

Dem Leopold Hasenclever am Wege, Bürgermeisterei Ennepe, ist am 29. Februar d. J. ein vorne und hinten beschlagener großer meerschaumener Pfeifenkopf mit hervorstehendem Rande von altem Façon, mit einem Rohre von rothem Rosenholz, entwendet worden.

An dem Rohre befand sich eine Kordel mit dicken Quasten, oben mit Silberdraht besponnen.

Warnend vor dessen Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, die zur Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung des entwendeten Pfeifenkopfs führenden Thatumstände entweder uns oder der nächsten Polizebehörde sofort anzuzeigen.

Schwelm, den 27. März 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 208. Diebstahl zu Anröchte.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Februar c. sind der Dienstmagd der Wittwe Röper zu Anröchte, Namens Franzisca Jocobi, 14 Stück Leinewand zu 21 Ellen per Stück; 2 Stück desgleichen feinere Leinewand, 2 Stück und ½ desgleichen, theils aus Flachs, theils aus Heede angefertigt, und 1 Thlr. 20 Sgr. an Geld, theils ⅙, theils 1/12 und theils in einzelnen Silbergroschenstücken bestehend, aus einem unverschlossenen Koffer entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, bringen wir den Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde und fordern Jeden auf, alles, was zur Herbeischaffung führen könnte, sofort entweder der nächsten Behörde, oder dem unterzeichneten Justiz-Amte anzuzeigen.

Erwitte, den 10 März 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Digitized by Google

N. 209. Diebstahl bei Canstein.

Dem unweit der Obern-Canſteiner-Mühle wohnenden Ewald Kecke ſind in der Nacht vom 12. auf den 13. v. M. mittelſt Aushebung des Küchenfenſters aus dem Rauchfange:

2 Seiten Speck; 4 Stück Schweinefleiſch aus dem Rücken; 12 Bratwürſte; 4 Blutwürſte; circa 6 Pfd. Blumen und 2 halbe Köpfe,

geſtohlen worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieſer Gegenſtände einen Jeden warnen, forwir zugleich den, welcher uns über den Beſitz, oder zu deren Wiederhabhaftwerdung einige Auskunft geben kann, auf, uns ſolche entweder unmittelbar oder der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen.

Marsberg, den 16. März 1832.

Königliches Juſtiz-Amt.

N. 210. Diebſtahl auf dem Breitenbruche.

In der Nacht vom 25. auf den 26. Februar c. iſt der Wittwe Haan auf dem Breitenbruche, ohnweit hieſiger Stadt, aus dem in ihrer Wohnung befindlichen Stalle ein faſt einjähriges Rind geſtohlen worden. Daſſelbe war von ſchwarzer Farbe, hatte unter dem Bauche einen weißen Streifen und am Ende des Schwanzes einen Büſchel von weißen Haaren und hat der Dieb anſcheinend mit demſelben ſeinen Weg über Arnsberg genommen.

Vor dem Ankaufe des Rindes warnend, fordern wir zugleich einen Jeden auf, alle ihm bekannt werdende Umſtände, welche zur Wiederherbeiſchaffung deſſelben oder zur Entdeckung des Diebes führen könnten, uns oder der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen.

Arnsberg, den 16. März 1832.

Königliches Juſtiz-Amt.

N. 211. Diebſtahl zu Brilon.

Während der Nacht vom 21. auf den 22. dieſes Monats ſind mittelſt gewaltſamen Einbruchs

1. dem Schloſſer Nolte dahier:
   33 Stück Dietriche, wovon jedoch geſtern Morgen 19 Stück auf hieſigem Kirchhofe wieder gefunden worden;
2. dem hieſigen Steuer-Empfänger Heinrich Edler:
   a. verſchiedene Preußiſche Scheidemünzen zum ungefähren Betrage von einem Thaler;
   b. eine Summe von 8 Thalern 18 Silbergroſchen 9 Pfenningen, welche in Papier gerollt war und aus 5 Silbergroſchen-Stücken und Scheidemünzen beſtand,

entwendet worden.

Hierdurch bringen wir dieſe Diebſtähle zur öffentlichen Kenntniß, warnen vor dem Ankaufe der entwendeten Sachen und fordern Jeden, dem Umſtände be-

Digitized by Google

kannt sind, die zur Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände oder zur Entdeckung des Thäters führen könnten, gebührend auf, solche entweder der nächsten Polizeibehörde oder dem unterzeichneten Justiz-Amte anzuzeigen.

Brilon, den 23. März 1832.

Königliches Justiz-Amt.

B. 3. N. 212. Anlegung einer Lohmühle bei Fretter.

Der Eingesessene Anton Broegger ist Willens, eine oberschlächtige Lohmühle mit zwei Stampfen, ungefähr 300 Schritte vom Dorfe Fretter, in der Bürgermeisterei Serkenrode, am Bache Giebelscheid, auf eigenem Grund und Boden anzulegen.

Diejenigen, welche sich durch diese Anlage etwa beeinträchtigt halten möchten, werden aufgefordert, ihre gehörig begründeten Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hierselbst vorzubringen.

Meschede, den 15. März 1832.

Der Landrath daselbst.

N. 213. Verpachtung von Dom. Grundstücken zu Mülheim.

Am Dienstag den 17. April d. J., Morgens 9 Uhr, sollen auf der Rentamtsstube zu Mülheim, folgende Domanial-Besitzungen bei Mülheim im öffentlichen Meistgebote verpachtet werden:

1. 200 Morgen 37 Ruthen 81 Fuß Ackerland auf'm Storksfelde, auf der großen obersten, untersten und kleinen Haar, auf'm neuen Kamp, in den Vorhällen, auf den Hühnerkämpen, in der Weibskuhle und im Winkel, die den Pächtern bereits gekündigt, in 103 Parzellen auf 6 Jahre;
2. die Profitwiese, groß 48 Morgen 145 Ruthen, in 37 Parzellen, auf 3 Jahre;
3. die Mülheimer Schaafhude, bisher an Mintert zu Westernkotten verpachtet gewesen, auf 3 Jahre;
4. die seither an die Einsassen zu Sichtigvor verpachtete Stoppelhude auf den Domanial-Aeckern bei Mülheim, auf drei Jahre;
5. die Nachweide auf den Domainen-Wiesen allda, auf drei Jahre, und
6. zwei Steinbrüche auf der Haar und in den Tannen, auf zwei Jahre.

Die näheren Beschreibungen und Bedingungen können bei dem Herrn Kastellan Hellinger zu Mülheim und im Verpachtungstermin eingesehen werden.

Lippstadt, den 28. März 1832.

Königliches Rentamt.

N. 214. Verkauf resp. Verpachtung von Dom. Grundstücken zu Gesecke.

Am Dienstag den 24. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen auf dem Abdinghofe zu Gesecke einige in der Gesecker Feldmark belegene Domanial-Ackerländer, und zwar:

1. 82 Ruthen im Nordfelde,
2. 144 Ruthen bei der Stolperlinde,
3. 1 Morgen 146 Ruthen auf der Islerbonde,

Digitized by Google

zur grundzinsweisen Veräußerung, gleichzeitig auch

4. 60 Ruthen hinter der hölter Landwehr,

zum Verkaufe und alternative zur Zeitverpachtung im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Die nähere Beschreibung und Bedingungen können täglich auf der hiesigen Rentamtsstube, so wie im Verkaufstermin eingesehen werden.

Lippstadt, den 28. März 1832.

Königliches Rentamt.

N. 215. Fruchtverkauf zu Balve.

Am 14. April d. J., Morgens 10 Uhr, sollen vom Fruchtspeicher zu Balve 400 Scheffel Hafer und eine kleinere Quantität von Roggen und Mengkorn öffentlich und im Meistgebote verkauft werden.

Hagen, den 29. März 1832.

Königliches Rentamt.

N. 216. Holzverkauf in dem Rentamts-Bezirk Hagen.

In der Domainen-Waldung, die Leibzucht genannt, soll am 17. April d. J. folgender Holzverkauf statt finden:

1. in Störrings-Hofeswaldung
   30 Stämme eichen Bau- und Nutzholz,
   20 Klafter buchen Brennholz,
2. in Brahmanns-Hofeswaldung (Wittwe Vonder Höh)
   30 Klafter buchen Brennholz.

Die Kauflustigen wollen sich in Störrings-Hofeswaldung versammeln, worin Morgens 10 Uhr mit dem Geschäft der Anfang gemacht werden soll.

Hagen, den 31. März 1832.

Königliches Rentamt.

N. 217. Reluitionspreise der Fruchtreste beim Rentamte Hamm pro 1831.

Von einer Königlichen Hochlöblichen Regierung sind die Preise für die beim Rentamte Hamm, bis den 3. Februar d. J. verbliebenen Fruchtreste pro 1831, wie folgt, festgesetzt:

a. Für die Receptur Hamm:

Der	Preuß.	Scheffel	Weitzen	. .	zu	2	Thlr.	22	Sgr.	6 Pf.
»	»	»	Roggen	. .	zu	2	»	11	»	3 »
»	»	»	Gerste	. .	zu	1	»	17	»	6 »
»	»	»	Hafer	. .	zu	1	»	—	»	— »
»	»	»	Erbsen	. .	zu	2	»	5	»	— »
»	»	»	Bohnen	. .	zu	2	»	—	»	— »

Digitized by Google

b. Für die Receptur Unna:

Der	Preuß.	Scheffel	Weitzen	. .	zu	2	Thlr.	10	Sgr.	3 Pf.
»	»	»	Roggen	. .	zu	2	»	6	»	— »
»	»	»	Gerste	. .	zu	1	»	19	»	2 »
»	»	»	Hafer	. .	zu	1	»	—	»	— »
»	»	»	Erbsen	. .	zu	2	»	5	»	— »
»	»	»	Rübsaamen	.	zu	2	»	22	»	6 »

c. Für die Receptur Fröndenberg:

Der	Preuß.	Scheffel	Weitzen	. .	zu	2	Thlr.	15	Sgr.	— Pf.
»	»	»	Roggen	. .	zu	2	»	5	»	— »
»	»	»	Gerste	. .	zu	1	»	17	»	— »
»	»	»	Hafer	. .	zu	1	»	—	»	— »
»	»	»	Erbsen	. .	zu	2	»	5	»	— »

d. Für die Receptur Scheda:

Der	Preuß.	Scheffel	Weitzen	. .	zu	2	Thlr.	10	Sgr.	— Pf.
»	»	»	Roggen	. .	zu	2	»	3	»	— »
»	»	»	Gerste	. .	zu	1	»	15	»	— »
»	»	»	Hafer	. .	zu	1	»	—	»	— »
»	»	»	Erbsen	. .	zu	2	»	3	»	— »

e. Für die Receptur Camen:

Der	Preuß.	Scheffel	Weitzen	. .	zu	2	Thlr.	27	Sgr.	6 Pf.
»	»	»	Roggen	. .	zu	2	»	12	»	6 »
»	»	»	Gerste	. .	zu	1	»	18	»	— »
»	»	»	Hafer	. .	zu	1	»	2	»	— »
»	»	»	Erbsen	. .	zu	2	»	—	»	— »

Bei Vermeidung der sofortigen executiven Beitreibung wird die Zahlung binnen 14 Tagen, zufolge der bereits verfügten Anmahnung, erwartet.

Hamm, den 2. April 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 248. Fruchtverkauf zu Arnsberg.

Am Dienstag den 17. d. M., des Morgens 10 Uhr, werden beim hiesigen Rentamte

200 Scheffel Roggen,
200 » Gerstkorn,
300 » Hafer,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 3. April 1832.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

N. 219. Reluitionspreise für die Naturalreste beim Rentamte Meschede pro 1831.

Zur Berichtigung der Naturalrückstände pro 1831 beim Rentamte Meschede sind folgende Reluitionspreise und zwar:

a per Receptur Meschede:

Der Preußische Scheffel			Weitzen	zu 2	Thlr. 28	Sgr.
»	»	»	Roggen	zu 2	» 3	»
»	»	»	Gerste	zu 1	» 24	»
»	»	»	Hafer	zu —	» 23	»
»	»	»	Mengkorn	zu —	» 27	»
»	»	»	Braukorn	zu —	» 24	»
»	»	»	Mühlenkorn	zu 1	» 12	»

b. per Receptur Glindfeld:

Der Preußische Scheffel			Weitzen	zu 2	Thlr. —	Sgr.
»	»	»	Roggen	zu 1	» 15	»
»	»	»	Gerste	zu 1	» —	»
»	»	»	Hafer	zu —	» 15	»

c. per Receptur Bredelar:

Der Preußische Scheffel			Roggen	zu 1	Thlr. 25	Sgr.
»	»	»	Gerste	zu 1	» 10	»
»	»	»	Hafer	zu —	» 25	»
»	»	»	Mengkorn	zu 1	» 5	»
»	»	»	Mühlenkorn	zu 1	» 5	»
»	»	»	Erbsen	zu 1	» 20	»

festgestellt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Meschede, den 3. April 1832.

Königliches Rentamt.

N. 220. Verkauf von Torf bei Lützel.

In Folge höherer Weisung wird hierdurch bekannt gemacht, daß im nächsten Sommer im Torfmoor bei Lützel eine Quantität Torf zum Rohverbrauch gestochen werden soll; daß der Kaufpreis zu 6 Sgr. für 1000 9 Zoll lange und 3 u. 4 Zoll dicke Torfstücke, welche getrocknet 1200 bis 1300 Pfd. wiegen, excl. der Gewinnungskosten festgestellt worden ist; daß die Gewinnungskosten per mille Torfstücke nicht 1 Thlr. übersteigen werden; daß daher, wer zu dem Preise von 1 Thlr. 6 Sgr. per mille, Torf pro 1832 zu erhalten wünscht, denselben in beliebiger Quantität gestochen und getrocknet, auf dem Moore erhalten kann, und endlich, daß sich deshalb längstens bis zum 25. April c. bei dem Unterzeichneten zu melden ist.

Hof-Ginsberg, den 28. März 1832.

Der Oberförster daselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 15.

Arnsberg, den 14 April 1832.

N. 128. Beiträge zur Unterstützung der Abgebrannten in Willebadessen.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 28. November v. J. (Arnsberger Amtsblatt Seite 392) bemerke ich, daß

1) aus dem Kreise Wiedenbrück noch 14 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., und
2) aus dem Kreise Halle 8 " 22 " 6 "

mithin aus dem Regierungs-Bezirke Minden 1,190 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., und überhaupt 2,917 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. für die Abgebrannten des Fleckens Willebadessen aufgekommen sind.

Münster, den 30. März 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 129. Theologische Prüfungen der evangelischen Candidaten.

Die nächsten evangelischen theologischen Examina werden in folgender Weise gehalten werden: Am 18. Mai d. J. vom frühen Morgen an wird das Examen pro ministerio gehalten, und können alle, welche ihre Probearbeiten bis heute eingereicht haben, sich zu demselben sistiren. Das Examen pro licentia concionandi ist auf den 21. Mai und die nächstfolgenden Tage festgesetzt. Da jedoch die Anzahl der dazu Angemeldeten zu groß ist, als daß sie zu Einem Termin könnten zugelassen werden, so haben sich vorab als solche, die am frühesten ihre Probearbeiten eingereicht haben, die Candidaten Sträter, Schmacke, Brabänder, Thulemeyer, Daniel, Overbeck, Baumann, Schütz, Bock, Woeste, Josephson einzufinden, und die übrigen einen andern Termin abzuwarten, welcher nach einiger Zeit wird angezeigt wer-

Digitized by Google

den. Die Herren Superintendenten werden beauftragt, dieſes den durch ſie angemeldeten betreffenden Candidaten bekannt zu machen.

Münſter, den 5. April 1832.

Königliches Conſiſtorium.

N. 130.
Verſcharren des krepirten oder getödteten Viehes.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß vor einiger Zeit mehrere Cadaver abgelederter Pferde und Kühe auf dem Felde unverſcharrt, auch einige derſelben in einem Teiche gefunden worden ſind.

Da die Ausdünſtungen von ſolchen in Verweſung gerathenen Körpern die Luft verpeſten und verderbliche Krankheiten hervorbringen; ſo wird mit Verweiſung auf die, wegen des Abdeckerweſens unterm 26. Februar 1817 (Seite 269. der Amtsblätter 1817) und unterm 5. März 1819 (Seite 161. der Amtsblätter 1819) erlaſſenen Beſtimmungen und die polizeilichen Vorſchriften, die bei gefallenem Vieh in Rückſicht auf Vorbeugung von Seuchen, oder in Hinſicht der öffentlichen Reinlichkeit angeordnet ſind, hiermit verordnet, daß die Eigenthümer des an denjenigen Orten krepirten oder wegen Krankheit oder Unbrauchbarkeit getödteten Viehes, wo den Scharfrichtern und Waſenmeiſtern nicht die Befugniß zum alleinigen Abledern zuſteht, die todten Körper, wenn ſie dieſelben nicht von Abdeckern abledern laſſen wollen, binnen 4 Stunden nach dem Abſterben, in eine vier Fuß tiefe Grube verſcharren müſſen, bei einer, für jeden unverſcharrt gelaſſenen Cadaver, an die Orts-Armenkaſſe zu zahlenden Geldſtrafe von einem bis zu fünf Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe.

Die ſämmtlichen Polizeibeamten haben darauf zu achten, daß dieſer Verordnung genau Folge geleiſtet wird, und es ſind die Contravenienten zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen.

Arnsberg, den 31. März 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 131.
Unzweckmäßigkeit des Köpfens der Weidenbäume.

Nachſtehender, von der Direction des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußiſchen Staaten uns mitgetheilte, in der Verſammlung des Vereins am 8. Januar c. zum Vortrage gebrachte Aufſatz des Kunſtgärtners und Stadtverordneten, Herrn Pierre Bouché zu Berlin, über die Unzweckmäßigkeit des Köpfens der Weidenbäume, wird, wegen ſeiner Gemeinnützigkeit, zur Beherzigung des Landmannes, insbeſondere auf dem flachen Lande, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 3. April 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Faſt allgemein verbreitet und beſonders üblich in holzarmen Gegenden iſt das Anpflanzen der Weidenbäume an Landſtraßen, Triften und Plätzen bei den

Digitized by Google

Dörfern, um sie als leicht und schnellwachsende Holzgewächse vorzüglich zu Brennmaterial zu benutzen.

Fünf bis sechs Jahre, nachdem sie gesteckt sind, werden sie geköpft, d. h. die jungen Triebe werden bis dicht auf den Stamm weggehauen und diese Operation wird alle 4—5 Jahre wiederholt. Werden die Bäume älter, so entsteht in ihnen eine Stockung des reichlichen Saftes, von dem sie erfüllt werden und der sich nicht in die abgehauenen Zweige verbreiten kann, ferner sammelt sich das Regenwasser auf dem breitern kopfförmigen Ende des Stammes und beides giebt Gelegenheit zum Faulen desselben. Daher trifft man die älteren Stämme theilweise mehr und mehr erstorben an, was lediglich eine Folge des Abhauens der Zweige bis an den Stamm ist. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, würde folgendes Verfahren zweckmäßig seyn, da der Holzgewinn nicht nur derselbe bleibt, sondern auch ein jeder Baum, da er gesund bleibt, viel länger und stärker benutzbar ist.

Man haue also zur bestimmten Zeit nur ein Drittel oder die Hälfte der Zweige herunter und nach einigen Jahren die übrigen, überdies lasse man beim Abhauen 2 Fuß von den Trieben am Stamme stehen. So findet der Saft stets Gelegenheit sich in den Zweigen zu verbreiten und die unförmliche kopfförmige Verdickung des Stammes findet nicht statt.

Der gar nicht oder nur wenig geköpfte Weidenbaum bleibt länger gesund, liefert daher länger Holz und bietet dem Auge einen viel schönern Anblick dar, als der auf gewöhnliche Weise geköpfte und verstümmelte.

N. 132. Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunst.

Um die Candidaten der Feldmeßkunst, welche sich der Feldmesser-Prüfung unterwerfen wollen, so schnell als möglich zum Zwecke gelangen zu lassen, ist bestimmt worden:

1) daß die Prüfungen der Feldmesser regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche des Monats Januar, April, Juli und October statt finden sollen, und zwar vom 1. Juli dieses Jahres an;
2) daß die Candidaten, welche ihre Probearbeiten 8 Wochen vorher eingereicht haben, bis zum nächsten Prüfungstermin entweder zurückgewiesen, oder in diesem geprüft werden sollen,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 6. April 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik des Königlichen Hofgerichts.

N. 133. Personal-Chronik.

I. Beim Collegio.

1) Zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 5. März c. ist der Hofgerichts-Rath Friese als Rath an das Königliche Ober-Landesgericht in Halberstadt versetzt.

Digitized by Google

2) Mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 17. Februar c. ist der Hofgerichts-Referendar Wenzel Hoynck zum Assessor beim Königlichen Hofgerichte ernannt worden.

3) Mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 9. Januar c. ist

a. der Hofgerichts-Advocat Zeppenfeld zu Olpe zum Justiz-Commissar, unter Beibehaltung seines gegenwärtigen Wohnsitzes, und zum Notar im Departement des Königlichen Hofgerichts,

b der Hofgerichts-Advocat Joanvahrs zu Kirchhundem zum Justiz-Commissar, ebenfalls unter Beibehaltung seines Wohnsitzes,

ernannt.

4) An das Königliche Hofgericht sind versetzt:

der Referendar Grochtmann vom Königl. Ober-Landesgericht in Paderborn, mittelst Verfügung vom 28. Januar c.;

der Referendar Essing vom Königl. Ober-Landesgericht in Münster, mittelst Verfügung vom 3. Februar c.;

der Auscultator von Handel vom Königl. Kammergerichte in Berlin, mittelst Verfügung vom 23. December pr.

5) Der Referendar Leysner ist zufolge Rescripts vom 21. December pr. vom Königlichen Hofgerichte an das Königliche Landgericht in Cöln versetzt.

6) Zu Referendarien ernannt sind die Auscultatoren:

Thilmanny	mittelst	Rescripts	vom	2.	März	c.
v. Holzbrink	"	"	"	"	"	"
Kühlwetter	"	"	"	"	"	"
von Pelke	"	"	"	7.	"	"
von Handel	"	"	"	"	"	"
Schmidt	"	"	"	"	"	"

II. Bei den Untergerichten.

7) Der Justiz-Amtmann Seel zu Siegen ist zum Justiz-Rath ernannt.

8) Der Justiz-Amtmann Keller in Siegen ist zufolge Rescripts vom 20. Februar c. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

9) Der Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Emmerich und Gerichts-Commissar zu Rees, Becker, ist unterm 9. Januar c. zum Justiz-Amtmann bei dem Königlichen Justiz-Amte in Laasphe, und

10. Der Hofgerichts-Referendar Diesterweg ebenfalls am 9. Januar c. zum Assessor bei gedachtem Gerichte ernannt.

11. Der Amtsschreiber Gertmann in Attendorn ist provisorisch mit Verwaltung der Gerichtsschreiberstelle bei dem Gräflich Plettenbergschen Patrimonialgerichte Lenhausen beauftragt.

12. Der Amtsdiener Hillebrandt bei dem Königlichen Justiz-Amte Gesecke ist gestorben.

13. Dem provisorischen Amtsdiener Goldmann bei dem Königlichen Justiz-

Digitized by Google

Amte hierselbst ist mittelst Verfügung vom 28. März c. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt.

Arnsberg, den 31. März 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 134. Warnung vor Entrichtung der indirecten Steuern an nicht legitimirte Erheber.

Ich finde mich veranlaßt, die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam zu machen, daß sie die von ihnen zu entrichtenden indirecten Steuern, namentlich Braumalz- und Maischsteuer nur an die Steuerhebestellen unmittelbar zu entrichten haben, an einzelne Aufseher ꝛc. aber nur, wenn dieselben sich durch eine schriftliche Anweisung zur Einziehung der Steuer legitimiren, und daß die Entrichtung der letztern an nicht legitimirte Erheber vorkommenden Falls von der Steuerverwaltung nicht anerkannt werden, die Steuer vielmehr anderweit von dem Pflichtigen eingezogen werden wird.

Münster, den 30. März 1832.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 135. Ermäßigung des Durchgangszolls beim Transit, wobei das linke Rheinufer nicht berührt wird.

Beim Transit, wobei das linke Rheinufer nicht berührt wird, soll von jetzt ab, auch von den im 3. Abschnitt der Erhebungsrolle vom 30. October 1831 unter litt. a Nr. 2. und 3 und litt. b. Nr. 1. und 2. mit der höhern Transit-Abgabe von 2 und 1 Thlr. belegten Gegenständen allgemein nur ein Durchgangszoll von 15 Sgr. erhoben werden. Die fernere Erhebung der höheren Durchgangs-Abgabe wird sich hiernach in der Regel auf den Eingang von Durchgangsgütern über die auf dem linken Rheinufer belegenen Hauptzollämter beschränken und in umgekehrter Richtung nur dann noch statt finden, wenn durchgehende Gegenstände unmittelbar vom Auslande über Grenzämter des westlichen Zollvereins mit der Bestimmung zum Transit auf dem linken Rheinufer eingehen, da beim Durchgange von Waaren, die zuerst in die östlichen Provinzen eingehen, wenn auch der Transit mit Ueberschreitung des Rheins erfolgt, doch nur die Durchgangsabgabe von 15 Sgr. nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung kommt.

Münster, den 6. April 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 136. Vorlesungen auf der Universität zu Bonn im Sommerhalbjahre 1832.

Vorlesungen
auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Sommerhalbjahr 1832.

Katholische Theologie.

Theol. Encyklopädie: Braun. — Ausgewählte Hauptstücke d. Pentateuchs: Klee. — D. kleinen Propheten: Scholz. — Evangelium d. h. Johannes: Braun. Erkl. d. Briefes an die Römer: Klee. — Kathol. Briefe u. d. Apokalypse; Biblische

Archäologie: Scholz. — Patrologie; des Clemens Alex. Schrift, quis dives salvetur; Kirchengesch. zweiter Th.: Braun. — Philosoph. Einleit.: Vogelsang. — Dogmatik: Achterfeldt, Vogelsang. — Philosophisch-dogmatische Abhandlung von Gott: Klee. — Religionswissenschaft: Vogelsang. — Christl. Moral erster Theil; Einleit. in die Pastoraltheologie: Erster Theil der Pastoraltheologie: Achterfeldt. — Disputationen über dogmatische Gegenstände: Klee. — Exegetische homiletische u. katechetische Uebungen: Achterfeldt, Scholz.

Evangelische Theologie.

Theol. Propädeutik: Augusti. — Einleit. in d. A. T.: Bleek. — Jesaias: Augusti. — Einl. in das Buch Daniel: Bleek. — Psalmen; Matthäus, mit Berücksichtigung der übrigen Evangelien: Redepenning. — Evangelium Johannis: Bleek. — Epistel an die Römer: Sack. — Kathol. Briefe; die Briefe des Paulus an die Galater, Epheser, Philipper, Colosser, Thessal.: Gelpke. — Kirchengesch.: Rheinwald, Arendt, Redepenning — Gesch. der Reformation: Arendt. — Kirchl. Archäologie: Rheinwald. — Christl. Apologetik: Sack. — Den andern Theil der christl. Glaubenslehre: Nitzsch. — Theol. Moral: Augusti. — Homiletik, Katechetik und Theorie der speciellen Seelsorge: Nitzsch. — Examinatorium über Dogmatik: Gelpke. — Uebungen im theol. Seminar: Augusti und Bleek; im homiletisch-katechetischen: Nitzsch und Sack.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie: Arndts. — Institutionen des Röm. Rechts: Püggé. — Pandekten: Mackeldey u. Böcking. — Röm. Rechtsgeschichte: Böcking u. Arndts. — Röm. Erbrecht: Püggé u. Arndts. — Röm. Familienrecht: Mackeldey. — 47. u. 48. Buch d. Pandekten: von Droste. — 4. Buch d. Institutionen d. Gajus: Püggé. — Ausgewählte Stellen des Corpus iuris: Böcking. — Naturrecht: v. Droste u. Haas. — Deutsches Privatrecht: Deiters u. Maurenbrecher. — Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Walter u. Deiters. — Lehnrecht: Mackeldey. — Gesch. d. deutschen Gerichtswesens: Walter. — Eheliche Gütergemeinschaft d. deutsch. Rechts: Deiters. — Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Deutschland: Maurenbrecher. — Deutsches Staatsrecht: Haas. — Kirchenrecht: Walter. — Gem. deutscher u. preuß. Civil-Prozeß: Bethmann-Hollweg. — Französ. Civil-Prozeß: Birnbaum. — Preuß. Landrecht: Bethmann-Hollweg und Haas. — Französ. Civilrecht: Walter. — Gemeines u. französ. Criminalrecht: Püggé u. Birnbaum.

Heilkunde.

Demonstrationen der Präparate des anatomischen Museums: Mayer. — Repetitorium u. Examinatorium der Anatomie d. M.; vergleichende Osteologie; vergleichende Anatomie: Weber. — Pathologische Anatomie: Mayer u. Müller — Physiologie des Menschen mit Experimenten an Thieren: Mayer. — Specielle Physiologie mit Demonstrationen u. Experimenten an Thieren: Müller. — Unterschied zwischen Mensch und Thier in physiol. u. psychol Hinsicht; Psychologie: Ennemoser. — Allgem. Pathologie u. Semiotik: Harleß. —

Digitized by Google

Allgemeine Therapie und erster Th. d. speciellen: Nasse. — Specielle Pathologie: Naumann u. Albers — Specielle Therapie der chronischen Krankheiten: Harleß. — Einzelner Krankheitsformen: Naumann. — Toxicologie: Harleß. — Gesch. d. animalischen Magnetismus: Windischmann. — Thierisch. Magnetismus: Ennemoser. — Eingeweidewürmer: Müller. — Indische Cholera: Harleß. — Syphilitische Krankheiten: Albers. — Entzündung: Nasse. — Arzneimittel-Lehre: E. Bischoff. — Mineralwasser und Heilbäder: Harleß. — Formulare: E. Bischoff. — Generelle und specielle Chirurgie; chirurg. Operationen an Leichnamen: Wutzer. — Cursus d. Augenoperationen: Müller. — Lehre vom chirurg. Verbande: Wutzer. — Chirurg. Instrumentenlehre: Kilian. — Verkrümmungen des menschlichen Körpers; Knochenbrüche u. Verrenkungen; Augen-Operations-Lehre: Nasse. — Gesammte Geburtshülfe; geburtshülfl. Instrumentenlehre: Kilian. — Propädeutische Klinik; therapeutische Klinik u. Poliklinik: Nasse. — Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinikum: Wutzer. — Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik: Kilian. — Von den abnormen Seelenzuständen: Nasse. — Gerichtliche Medicin: E. Bischoff u. Albers. — Medicinische Polizei: Harleß. — Thierseuchen: E. Bischoff. — Latein. Disputationen: Albers.

Philosophie.

Einleit. in die Philosophie: Delbrück u. Bobrik. — Philosophische Systeme v. Aristoteles u. Hegel: Windischmann. — Kant's System: Brandis. — Hume, über den menschl. Verstand: Bobrik. — Logik: van Calker u. Bobrik. — Platon's Protagoras: van Calker. — Religionsphilosophie, nebst Metaphysik: Brandis. — Ueber die angeborenen Ideen, in latein. Sprache: Bobrik. — Psychologie, empirische, theoretische u. rationale: Windischmann, Bobrik, v. Droste u. van Calker. — Moralphilosophie: van Calker. — Pädagogik: Delbrück.

Mathematik.

Elem. Mathematik; Geometrische Analysis: Diesterweg. — Elem. der Analysis u. Algebra: v. Riese. — Trigonometrie; die Lehre v. d. Functionen: Diesterweg. — Wahrscheinlichkeits-Rechnung: v. Riese. — Variations-Rechnung: Plücker. — Analyt. Mechanik; Populaire Astronomie: v. Münchow.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: v. Münchow. — Experimentalchemie: G. Bischof u. Bergemann. — Stöchiometrie: Bergemann — Allgem. Naturgesch., Zoologie u. Zootomie; Naturgesch. d. Säugethiere: Goldfuß. — Botanik; natürliche Pflanzenordnungen: Treviranus u. Nees v. Esenbeck. — Botanische Excursionen: Treviranus u. Nees v. Esenbeck. — Mineralogie; Geognosie: Nöggerath. — Mineralwasser: G. Bischof. — Geognostische Untersuchungen: Nöggerath. — Mathemat. u. phys. Geographie: v. Riese u. Plücker. — Theorie d. Lichtes: Plücker. — Uebungen d. naturwissenschaftl. Seminars: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischof.

Philologie.

Griech. u. Röm. Götterlehre: Welcker. — Mythenkunde: Heinrich. —

Digitized by Google

Metrik d. Griechen u. Römer: Klauſen. — Griech. Grammatik: Ritter. — Homers Ilias: Näke. — Pindar: Welcker. — Aeſchylus Agamemnon: Klauſen. — Sophokles Antigone: Ritter. — Juvenals Satiren: Heinrich. — Die Gefangenen des Plautus: Ritter. — Catulliſche Gedichte: Näke. — Theokrits Idyllen: Heinrich. — Stellen d. Terenz u. Plautus: Näke. — Jeſaias: Freytag. — Erkl. der Geneſis u. einiger Pſalmen: Vullers. — Arab. Schriftſteller: Freytag. — Erkl. d. Gulistan von Sadi, oder arabiſche Grammatik; Perſ. Grammatik; Grammatik d. ſemitiſchen Sprachen: Vullers. — Sanskrit u. Alt-Indiſche Litteratur: v. Schlegel. — Anfangsgründe des Sanskrit; vergleichende Grammatik d. Sanskrit u. der damit verwandten Sprachen: Laſſen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Erkl. d. Liedes der Nibelungen: v Schlegel. — Mittelhochdeutſche Gedichte: Diez. — Byron's Fahrt des Ritters Harold: Strahl. — Gedichte Petrarca's; Geſänge d. Luſiade: Diez. — Engl., franzöſ. u. ruſſ. Sprache: Strahl. — Italien., ſpan. und portugieſ Sprache: Diez.

Schöne Künſte.

Theorie der ſchönen Künſte; Kunſtgeſch. des Mittelalters: d'Alton. — Muſik mit Geſangübungen; muſikaliſche Compoſition; muſikaliſche Theorie: Breidenſtein.

Geſchichte und ihre Hülfswiſſenſchaften.

Alte Geſch.: Löbell. — Griech. Geſch.: Klauſen. — Handelsgeſchichte; politiſche Geſch. des Mittelalters: Hüllmann. — Geſch. des preuß. Staats; Geſch. der neueſten Zeit: Löbell. — Allgem. Völkerkunde von Europa; Statiſtik der Hauptſtaaten von Europa: Strahl. — Erd- u. Staatenkunde von Europa: Mendelsſohn. — Geographie des ſüdweſtlichen Aſiens: Scholz — Beſchreibung des alten u. neuen Griechenlands: Mendelsſohn. — Archivwiſſenſchaft; Urkundenwiſſenſchaft: Bernd.

Cameralwiſſenſchaften.

Finanzwiſſenſchaft; Polizeiwiſſenſchaft: Kaufmann. — Bergwerks-Verwaltung: Nöggerath. — Landwirthſchaft; land- und forſtwirthſchaftliche Excurſionen; Privatiſſima über alle Zweige der Cameral- u. Staatswiſſenſchaften: Kaufmann. — Technologie: Nöggerath

Franzöſ. Sprache; franzöſ. Grammatik: Nadaud. — Unterricht im Zeichnen, Malen: Hohe.

Tanzkunſt: Radermacher. — Fechtkunſt: Segers. — Reiten: Knein.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 14. Mai feſtgeſetzt, und wird hiermit die hohe miniſterielle Verfügung in Erinnerung gebracht, wonach über Vorleſungen, die zu ſpät angenommen worden, keine Facultäts-Zeugniſſe ausgeſtellt und das betreffende halbe Jahr zum Triennium v. Quadriennium nicht angerechnet werden ſoll.

Digitized by Google

Beilage
zum
15. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 14. April 1832.

N. 221. Steckbrief hinter A. Gosebrinck.

Aus dem Militair-Arresthause zu Düsseldorf ist der nachstehend bezeichnete Militair-Inquisit Anton Gosebrinck, Husar der 4. Escadron des 8. Husaren-Regiments, im Wege des gewaltsamen Ausbruchs in der Nacht am 22/23. März d. J. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Königliche Commando der 14. Division nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 26. März 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Grevenstein, Kr. Arnsberg, katholischer Confession, 26 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, etwas aufgeworfenen Mund, gesunde Zähne, braunen Bart, gewöhnliches Kinn, blasse und aufgedunsene Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung und ist starker Statur. Besondere Kennzeichen: Plattfüße, kleiner Schnauzbart.

Bekleidung: Graue Jacke mit weißen Knöpfen, ein Paar graue tuchene Hosen, ein Paar Stiefeln, eine dunkelblaue Mütze, ein Hemd.

N. 222. Steckbrief hinter F. Hardekop.

Aus dem Militair-Arresthause zu Düsseldorf ist der nachstehend bezeichnete Militair-Inquisit Friedrich Hardekop, Musketier der 1. Compagnie des 16. Infanterie-Regiments, im Wege des gewaltsamen Ausbruchs in der Nacht am 22/23. März d. J. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Königliche Commando der 14. Division nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 26. März 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Olpe, Kr. Olpe, evangelischer Confession, 20 Jahre 5 Monate alt, seines Gewerbes ein Schuhmacher, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gewöhnliche Gesichtsfarbe, volle Gesichtsbildung und ist starker Statur. Besondere Kennzeichen: Hat auf dem rechten

Digitized by Google

Arm ein Herz, worunter sein Name und Sieg oder Tod, auf dem linken Arme ein Todtenkopf, Kreuz und Mensch bedenke dein Ende, und hat einen schwerfälligen Gang

Bekleidung: Eine Montirung, ein Paar graue tuchene Dienshosen, ein Paar Dienstschuhe, eine Feldmütze, eine tuchene Halsbinde, ein Hemd.

N. 223. Oeffentliches Aufgebot der unbekannten Anspruchsberechtigten an verschiedene, von dem ehemaligen Rittergedinge zu Polch herrührende Immobilien, und aus dem Verkauf eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlösten Geldern.

Vermöge der, von Sr. Majestät dem Könige am 9. Juli 1831 erlassenen, durch die Gesetzsammlung unter Nr. 1334. publicirten Allerhöchsten Kabinetsorder, und einer hierauf gegründeten Verfügung des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums vom 15. Januar laufenden Jahres werden alle, seither unbekannt gebliebene Real-Prätendenten und andere unbekannte Interessenten, welche sich berechtigt halten, aus irgend einem Rechtsverhältnisse einen Anspruch an die unten näher bezeichneten, von dem zur Zeit der deutschen Reichsverfassung zu Polch (einem, zu dem vormaligen kurtrier'schen Amte Münstermaifeld, nunmehr zu dem Kreise Mayen, Regierungsbezirk Koblenz, gehörigen Orte) bestandenen Rittergedinge oder sogenannten Polcher Dingtag herrührenden, im Besitze des Königlichen Domainen-Fiscus befindlichen Immobilien und an die, aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlösten, in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder, zu machen, hierdurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb einer Präclusiv-Frist von drei Monaten bei der unterzeichneten Regierung anzumelden; das, was sie zu fordern sich berechtigt halten, mit möglichster Genauigkeit zu bestimmen, und die, zu Begründung ihrer Ansprüche geeigneten Beweisstücke entweder im Original oder in beglaubigten Abschriften gleichzeitig einzureichen, damit wir in Stand gesetzt werden, diese, von der französischen Verwaltung an uns übergegangene Angelegenheit einer vollständigen Prüfung unterwerfen, solche, so weit der Königliche Fiscus dabei betheiligt ist, mittelst Abtheilung der gemeinschaftlichen Immobilien und der in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder definitiv reguliren und die Uebergabe der, den Empfangsberechtigten hieran gebührenden Antheile erledigen zu können.

Die Objecte, welche getheilt und an die Betheiligten verabfolgt werden sollen, sind:

1. Der Wald Hochvochten, größtentheils aus Buchen-Hochwald bestehend, enthaltend 2,794 Morgen 103 Ruthen, gelegen im Banne der Gemeinde Uelmen, Kreis Cochem, Regierungs-Bezirk Coblenz, gränzt gegen Osten an die Gemarkungen der Gemeinde Eppenberg, Laubach und Müllenbach, gegen Süden an die Gemarkungen von Alfeln und Auderath, gegen Westen an Ländereien und Waldungen von Uelmen und gegen Norden an die Gemarkungen der Gemeinden Uersfeld und Liersthal.
2. Das Forsthaus sammt dem dazu gehörigen Mäusfelder-Hof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, enthaltend 123 Morgen 130 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.

Digitized by Google

3. Der Pützfelderhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 117 Morgen 98 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
4. Der Höchterhof, bestehend aus mehreren Wirthschaftsgebäuden und verschiedenen Grundstücken, haltend 122 Morgen 55 Ruthen 60 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
5. Der Gieroldsrotherhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 92 Morgen 75 Ruthen 75 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten.
6. Die Zervasmühle, bestehend in einem Wohnhause, einer Oelmühle und verschiedenen Grundstücken, haltend 37 Morgen 58 Ruthen 60 Fuß, theils in, theils an dem Walde von Hochpochten gelegen.
7. Die Kaufgelder der von dem Königlichen Domainen-Fiscus am 9. October 1822 an den Steuer-Empfänger Koch als Meistbietenden öffentlich verkauften, in dem Banne der Gemeinde Uelmen gelegenen Medumsfelder.
8. Der Theil der Kaufgelder eines von der französischen Domainen-Verwaltung am 23. April 1812 an Lothar Friesem und Caspar Schmalbach als den Meistbietenden öffentlich verkauften, in der Gemeinde Polch gelegenen Gartens, welcher in die Königlichen Kassen geflossen ist.
9. Die aus den, seit dem 1. Juni 1815 von obigen Objecten erfallenen Revenüen gelösten Gelder.

Diesem zu Folge sollen alle unbekannte Real-Prätendenten und übrige Interessenten, welche es unterlassen werden, ihre Ansprüche innerhalb des anberaumten Präclusiv-Termins und in der vorgeschriebenen Art anzuzeigen und zu rechtfertigen, bei der vorzunehmenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt, sondern ihre etwaige Antheile an den bezeichneten Immobilien und Geldern denjenigen ohne eine, wegen jener Ansprüche zu fordernde Sicherstellung übergeben und ausbezahlt werden, welche in Ermangelung ihrer hierzu ausschließlich berechtigt sind und sich darum gebührend gemeldet haben.

Alle persönliche und dingliche Rechtsansprüche der Ausbleibenden, in so weit sie solche an den Königlichen Fiscus, insbesondere an den, diesem bei der vorzunehmenden Abtheilung zufallenden Immobilien zu machen berechtigt waren, sollen, als bloß durch den Ablauf des dreimonatlichen Präclusiv-Termins und ohne daß es eines weitern Verfahrens oder Präclusiv-Bescheides bedarf, für präcludirt und erloschen erachtet, sie daher mit solchen nicht weiter gehört werden; dagegen bleiben denselben ihre persönliche und dingliche Rechtsansprüche an diejenigen Personen, die von uns in den Besitz eines Theils dieser Immobilien eingewiesen worden sind, und denen ein Theil der in die Königlichen Kassen geflossenen Gelder ausgezahlt wurden, so wie an den gedachten, letztern von uns übergebenen Grund-Besitzungen vorbehalten.

Gegenwärtiges öffentliches Aufgebot soll sowohl durch die allgemeine Preußische Staats-Zeitung, als durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlich rheinischen und westphälischen Regierungen zu drei verschiedenen Malen, jedesmal nach

Digitized by Google

einem Zwischenraume von vierzehn Tagen bekannt gemacht werden, der dreimonatliche Präclusiv-Termin aber von dem Tage ab, an welchem dieses Aufgebot zum dritten Male in dem Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung erscheinen wird, zu laufen anfangen.

Koblenz, den 29. Februar 1832.

Königliche Regierung.

N. 224. Steckbrief hinter E. Scheer.

Die nachstehend signalisirte, wegen wissentlicher Theilnahme an den Vortheilen eines gewaltsamen Diebstahls, zur Untersuchung gezogene Dienstmagd Christina Scheer, hat sich im November vorigen Jahres, mit einem von ihr kurz vorher gebornen Kinde, heimlicher Weise aus Wesel, wo sie unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 30. März 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Dieselbe ist aus Wesel gebürtig, wohnhaft zu Spellen, katholischer Confession, 25 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, lange Nase, dicken Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht plattdeutsch.

B. 2. N. 225. Edictalladung wegen Auseinandersetzung der Stadt Brilon mit ihren Colonen zu Wülfte.

Die Stadt Brilon hat darauf angetragen, mit ihren Colonen zu Wülfte wegen deren Berechtigung an dem Niederwalde auseinandergesetzt zu werden. Die Königl. Hochlöbliche General-Commission zu Münster hat den Unterzeichneten beauftragt, diese Separationssache zu leiten. Es werden demnach alle diejenigen, welche dabei entweder als Miteigenthümer oder als sonstige Berechtigte interessirt sind, namentlich alle etwaige Obereigenthümer, Lehn- und Fideicommißfolger, alle Wiederkaufsberechtigte u. s. w. vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 27. April, Morgens 7 Uhr in loco Wülfte an der Behausung des Johann Gerlach, vor dem unterzeichneten Special-Commissar anstehenden Termine ihre Ansprüche anzugeben, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen seyn wollen. Im Ausbleibungsfalle, wird mit der Auseinandersetzung ohne sie verfahren und müssen sie solche so unbedingt gegen sich gelten lassen, daß sie dawider mit keiner Einrede, selbst nicht mit der der Verletzung, gehört werden können.

Brilon, den 29. Februar 1832.

Der Justiz-Amtmann J. S. Seibertz.

B. 2. N. 226. Edictalladung wegen Auseinandersetzung

Die Stadt Brilon hat darauf angetragen, mit ihren Colonen zu Hoppeke wegen deren Berechtigung an den Walddistrikten Hubeschütt, Heimberg, Eschenberg und Bilstein, auseinandergesetzt zu werden. Die Königl. Hochlöbliche General-Commission zu Münster, hat den Unterzeichneten beauftragt, diese Separations-

Digitized by Google

sache zu leiten. Es werden demnach alle diejenigen, welche dabei entweder als Miteigenthümer, oder als sonstige Berechtigte interessirt sind, namentlich alle etwaige Obereigenthümer, Lehn- und Fideicommißfolger, alle Wiederkaufsberechtigte u. s. w. vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 28. April, Mittags 1 Uhr, in loco Hoppeke an der Behausung des Herrn Factors Lotheisen, vor dem unterzeichneten Special-Commissar anstehenden Termine, ihre Ansprüche anzugeben, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen seyn wollen. Im Ausbleibungsfalle wird mit der Auseinandersetzung ohne sie verfahren und müssen sie solche so unbedingt gegen sich gelten lassen, daß sie dawider mit keiner Einrede, selbst nicht mit der der Verletzung, gehört werden können.

der Stadt Brilon mit ihren Colonen zu Hoppeke.

Brilon, den 29. Februar 1832.

Der Justiz-Amtmann J. S. Seibertz.

N. 227. Vorladung des J. J. Quick wegen Gewerbesteuer-Contravention.

Der Johannes Jodocus Quick, genannt Lammes aus Winterberg, ist wegen Betrieb des Hausier-Gewerbes, ohne mit dem gesetzlichen Gewerbescheine versehen gewesen zu seyn, durch Straferkenntniß Hochlöblicher Regierung d. d. Arns- vom 28. October 1831, zur Nachzahlung der defraudirten Steuer, zum Betrage von 12 Thlr., so wie zur Entrichtung einer Strafe von 48 Thlr. und der aufgegangenen Kosten verurtheilt, auch ist die Confiscation der bei ihm vorgefundenen 7 Näpfe, 11 Töpfe und 4 Theetöpfe ausgesprochen.

Da derselbe indessen an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte nicht hat ausfindig gemacht werden können, so hat die Publication des ergangenen Erkenntnisses auf dem gesetzlichen Wege bis jetzt nicht geschehen können, und wird derselbe daher in Gefolge ergangener höherer Verfügung, unter Bezugnahme auf die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 7. §. 11., hierdurch vorgeladen, am Montag den 14 Mai c., Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Verwaltungsstube zu erscheinen und die Publication zu gewärtigen.

Möchte derselbe in diesem Termine nicht erscheinen, so wird die Publication für geschehen angenommen, und das Resolut nach Ablauf zehntägiger Recurs-Frist in Vollzug gesetzt werden.

Aplerbeck, den 28. März 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 228. Reluitions-Preise für die Fruchtreste beim Rentamte Soest pro 1831.

Für die bei dem hiesigen Rentamte pro Martini 1831 verbliebenen Frucht-Reste sind von Königlicher Hochlöblicher Regierung folgende Redemtionspreise festgesetzt worden, nämlich:

Für	den	Preuß.	Scheffel	Weitzen	2 Thlr.	16	Sgr.
»	»	»	»	Roggen	2 »	—	»
»	»	»	»	Gerste	1 »	18	»
»	»	»	»	Hafer	1 »	—	»
»	»	»	»	Erbsen	2 »	10	»
»	»	»	»	Wicken	1 »	20	»

Den Debenten wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht, hiernach

Digitized by Google

ihre Schuldigkeit innerhalb 14 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls gegen sie nach der bestehenden Executions-Ordnung verfahren werden wird.

Soest, den 2. April 1832.

Königliches Rentamt.

N. 229. Fruchtverkauf zu Meschede.

Von den Fruchtvorräthen des Königlichen Rentamts Meschede sollen zu Bredelar Freitag den 27. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, beiläufig 101 Scheffel Roggen, 7 Scheffel Gerste, 541 Scheffel Hafer, 21 Scheffel Mengkorn und 29 Scheffel Mühlenkorn in gewöhnlicher Weise dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Meschede, den 4. April 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 230. Verkauf von Dom. Grundstücken zu Unna.

Donnerstag den 26. April 1832, Vormittags 11 Uhr, sollen zu Unna in der Behausung des Wirths Lud. v. Werne die Nüenhufenländereien bei Unna und Uelzen gelegen, bisher an Bornemann zu Uelzen, Prediger Trippler, Wirth Balth. Kannegieser und Wirth Friedrich Banse zu Unna verpachtet, groß 10 Morgen 103 □Ruthen, parcellenweise nach der bisherigen Verpachtung alternativ zum grundzinsweisen und zum freien Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Hamm, den 4. April 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 231. Verkauf von Dom. Grundstücken zu Camen.

Donnerstag den 26. April 1832, Nachmittags 3 Uhr, soll zu Camen, in der Behausung des Wirths Grevel am Markte, der Dornenkamp bei Rothum, beiläufig groß 8 Morgen 55 Ruthen alternativ zum grundzinsweisen und freien Verkauf im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Hamm, den 4. April 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 232. Verkauf eines Dom. Grundstücks zu Camen.

Donnerstag den 26. April 1832, Nachmittags 4 Uhr, soll zu Camen, in der Behausung des Wirths Grevel am Markte, der Bleichwall bei Camen, bisher an den Blechschläger Wendler verpachtet, groß 1 Morgen 72 □Ruthen, alternativ zum grundzinsweisen und freien Verkauf im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Hamm, den 4. April 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 233. Fruchtverkauf zu Mülheim, Seseke, Benningbausen, Erwitte und Anröchte.

Von den herrschaftlichen Fruchtvorräthen sollen:

1. am Mittwoch den 18. d. M., Morgens 9 Uhr, im Schloßgebäude zu Mülheim an der Möhne:

10	Scheffel	$12^{7}/_{10}$	Metzen	Weitzen,
500	»	—	»	Roggen,
283	»	$14^{7}/_{10}$	»	Gerste,
500	»	—	»	Hafer,
1	»	$^{7}/_{10}$	»	Erbsen,
1	»	$9^{1}/_{10}$	»	Mengkorn;

2. am Dienstag den 24. d. M., Morgens 9 Uhr, auf'm Abdinghofe zu Gesecke:
   3 Scheffel 5 7/10 Metzen Weitzen,
   382 » 7 » Roggen,
   362 » 14 » Gerste,
   366 » 10 6/10 » Hafer,
3. am Dienstag den 1. Mai d. J., Morgens 9 Uhr, im Rentamtsgebäude zu Benninghausen:
   — Scheffel 11 7/10 Metzen Weitzen,
   151 » 12 7/10 » Roggen,
   417 » 9 1/10 » Gerste,
   477 » 3 6/10 » Hafer,
   1 » 1 8/10 » Erbsen,
   5 » 8 6/10 » Rübsaamen;
4. am Dienstag den 8. Mai d. J., Morgens 9 Uhr, in der Behausung des Herrn Gastwirths Drees zu Erwitte:
   239 Scheffel 1 6/10 Metzen Hafer, und
5. an demselben Tage, Nachmittags 2 Uhr, zu Anröchte in der Behausung des Herrn Gastwirths Röper gut. Wicker:
   1 Scheffel 1 7/10 Metzen Weitzen,
   98 » 15 1/10 » Roggen,
   102 » 11 6/10 » Gerste, und
   95 » 7 9/10 » Hafer,

im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Lippstadt, den 5. April 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 234. Reluitions-preise für die Fruchtreste beim Rentamte Arnsberg pro 1831.

Die von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung für die Fruchtreste des Jahres 1831 festgesetzten Preise sind:

1. Für die Receptur Arnsberg:

Der Preußische Scheffel Weitzen zu 2 Thlr. 19 Sgr.
» » » Roggen » 2 » 8 »
» » » Gerste » 1 » 9 »
» » » Hafer » — » 28 »
» » » Gerstkorn 1 » — »
» » » Mühlenkorn 1 » 14 »

2. Für die Recepturen Werl und Himmelpforten:

Der Preußische Scheffel Weitzen zu 2 Thlr. 15 Sgr.
» » » Roggen » 2 » 5 »
» » » Gerste » 1 » 15 » 6 Pf.
» » » Hafer » 1 » 4 »

3. Für die Receptur Menden:

Der Preußische Scheffel Roggen zu 2 Thlr. 16 Sgr.
» » » Gerste » 2 » — »
» » » Hafer » 1 » 2 »

Digitized by Google

Hiernach sind die Fruchtrückstände des Jahres 1831 binnen 14 Tagen bei Vermeidung der zwänglichen Beitreibung zu berichtigen.

Arnsberg, den 9. April 1832.

Königliches Rentamt.

N. 235. Verpachtung des Heuzehntens zu Freienohl.

Der herrschaftliche sogenannte Heuzehnten zu Freienohl soll am Freitag den 27. d. M., des Morgens 10 Uhr, beim hiesigen Königl. Rentamte zur Verpachtung auf 6 Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 9. April 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 236. Verkauf einer herrschaftlichen Feuerspritze und Löschgeräthschaften.

Die auf dem Gute Oehlinghausen befindliche herrschaftliche Feuerspritze, nebst einigen Löschgeräthschaften, wird am Montag den 7. Mai l. J., des Morgens 10 Uhr, beim hiesigen Königlichen Rentamte im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Kauflustige können solche vorher auf dem Gute Oehlinghausen in Augenschein nehmen.

Arnsberg, den 9. April 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 237. Verkauf resp. Verpachtung der herrschaftl. Fischerei auf der Lenne.

Am 15. Mai c., Nachmittags 2 Uhr, sollen in der Behausung des Herrn Gastwirths Klinke vor der Brücke zu Altena,

1. die Fischerei auf der Lenne bei Altena, seither verpachtet an den Herrn Heinrich Wilhelm Overbeck, und
2. die Fischerei auf der Lenne bei Stottel, seither verpachtet an den Herrn Moritz Goecke zu Altena,

alternative zum freien Verkaufe und zur Zeitverpachtung im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Hagen, den 9. April 1832.

Königliches Rentamt. daselbst.

N. 238. Zurückgenommener Steckbrief.

Zurückgenommmener Steckbrief.

Theodor Christiani, Beilage Stück 12., Nr. 183.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 16.

Arnsberg, den 21. April 1832.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 137. Gesetz-Sammlung Nr. 8.

Nr. 1348. Uebereinkunft zwischen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18. Februar 1832.

Nr. 1349. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. April 1831, über die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 in die zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen gehörenden Städte, woselbst sie noch nicht eingeführt worden.

Nr. 1350. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. April 1831, über die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 in die zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz gehörenden Städte.

Nr. 1351. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Februar 1832, über das Verfahren bei Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 in die mit derselben noch nicht versehenen Städte des Königreichs Preußen und in die Städte des Preußischen Markgrafenthums Oberlausitz.

Nr. 1352. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. März 1832, über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

Nachdem in der 38. Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung vom 10. November prt. wörtlich beschlossen worden ist: N. 138. Beschlüsse der Deutschen Bundesver-

Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung

Digitized by Google

sammlung rücksichtlich des Preß Unfugs.

gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Absicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundes-Versammlung sämmtlichen Bundes-Regierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde;

nachdem die Deutsche Bundes-Versammlung ferner in der 39. Sitzung am 19. November prt. den Beschluß gefaßt hat, laut welchem

die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „das constitutionelle Deutschland“ in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt und die Regierungen ersucht werden, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen und diese baldmöglichst zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen;

nachdem endlich in der neunten diesjährigen Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung am 2. d. M. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die Bundes-Versammlung hat sich aus den von der Bundes-Commission in Preß-Angelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „deutsche Tribune“ und der „Westbote“, so wie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen“ überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen und den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §. 1., 6. und 7., welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen:

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „Deutsche Tribune“ und der „Westbote“, dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die

Digitized by Google

„neuen Zeitschwingen“, so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten;

2) in Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribune, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der neuen Zeitschwingen, angeblich George Stein, nach Vorschrift des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) die Bundes-Regierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen;

4) sämmtliche Regierungen, besonders die Königl. Baiersche und die Kurfürstl. Hessische werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen;

5) die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundes-Versammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist;

so werden die vorstehenden Beschlüsse, dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Freiherr von Brenn.

N. 139. Bestimmungen für die auf Weiterbeförderung in den Militairdienst eintretenden jungen Leute.

Zur Nachricht für diejenigen jungen Leute, welche mit der Absicht auf Weiterbeförderung in den Militairdienst treten, bringe ich folgende dieserhalb zu beachtende Bestimmungen auf Veranlassung des Königl. General-Commando's zur öffentlichen Kenntniß.

Bei den Vorprüfungen derjenigen jungen Leute, welche gesonnen sind, auf Avancement zu dienen und zu dem Ende die Prüfung zum Porte'epeefähndrich zu bestehen, zeigt es sich sehr häufig, daß sie dazu die gehörigen Kenntnisse nicht besitzen. Eine Hauptursache davon ist, daß sie und ihre Eltern und etwaigen Vormünder, sich einen viel zu geringen Begriff gemacht haben von dem, was in den gedachten Prüfungen vorschriftsmäßig verlangt wird. Die Folge davon ist, daß die jungen Leute zurückgewiesen werden müssen, womit jederzeit für sie erhebliche Nachtheile verbunden sind. Zu ihrem Besten hat man deswegen sich veranlaßt gefunden, die nachstehende Bekanntmachung zu erlassen, und wollen Eltern und Vormünder hinsichtlich ihrer Söhne und Pflegbefohlenen darauf künftig die nöthige Rücksicht nehmen.

Zu der gedachten Prüfung werden in den verschiedenen Wissenschaften folgende Kenntnisse erfordert:

Digitized by Google

1. Deutsche Sprache.

Die Examinanden sollen mit den Grundregeln der Sprache, und namentlich mit der Wortbeugung und den einfachsten syntaktischen Regeln genau bekannt seyn, sprachrichtig mit Sicherheit und Bestimmtheit ausdrücken, und ein Diktat ohne Fehler gegen die Rechtschreibung und gegen die syntaktischen Regeln liefern können. Die Forderung in Hinsicht der Rechtschreibung wird sich auch auf die technischen, aus fremden Sprachen entlehnten militairischen Kunstwörter ausdehnen.

2. Französische Sprache.

Die Examinanden müssen das Französische nicht nur richtig und fertig lesen, dekliniren und conjugiren können, die Präpositionen und Conjunctionen, mit ihren Bedeutungen auswendig gelernt, und sich eine hinreichende Anzahl von Vocabeln angeeignet, sondern sich auch mit den wichtigsten Regeln der Syntax und deren Anwendung in so weit bekannt gemacht haben, daß sie einen leichten französischen Schriftsteller ohne Hülfe des Wörterbuchs verstehen und analisiren können.

3. Geographie.

In dieser Wissenschaft wird eine populäre Bekanntschaft mit den Globen und mit den ersten Grundbegriffen der mathematischen Geographie gefordert. Ferner ist die Kenntniß von der allgemeinen Eintheilung der Erdoberfläche, von ihren Größen- und Form-Verhältnissen, mit namentlicher Anführung der Hauptgegenstände, unerläßlich. Von der politischen Geographie aller Erdtheile müssen die Examinanden eine allgemeine Kenntniß besitzen, um die Lage und Grenzen der Länder, ihre natürliche Beschaffenheit, ihren Kulturstand, ihre Regierungsverfassung, die wichtigsten Gebirge, die größern Seen, Flüsse, Ströme und Kanäle, die Haupt- und andere merkwürdigen Städte angeben und bezeichnen zu können. Zu diesen mehr das Allgemeine betreffenden Kenntnissen, muß noch die von der speciellen Geographie des vaterländischen Staats kommen.

4 Geschichte.

Es sollen die Examinanden im Stande seyn, das Feld der Geschichte in den größten Umrissen der Zeit nach zu beschreiben, und die universalhistorischen Völker und Staaten, mit den Epoche machenden Männern streng chronologisch, jedoch ohne weitläufige Ausführung des Einzelnen anzugeben; die Geschichte der Griechen und Römer, und besonders der letztern bis zur Zeit des Augustus, muß ihnen schon näher, und nicht blos in allgemeinen Umrissen bekannt seyn, und von der vaterländischen Geschichte müssen sie, außer einer allgemeinen Uebersicht, auch über den Zeitabschnitt vom Kurfürsten Friedrich I bis zum Könige Friedrich I. specielle historische Kenntniß besitzen.

5. Mathematik.

a. Arithmetik. Es werden folgende Kapitel darin verlangt:

Von den einfachen Rechnungsarten mit ganzen Zahlen in beiden Eigenschaften:

Digitized by Google

Die Buchstabenrechnung der vier Species;

Die einfachen Rechnungsarten mit Brüchen; von den Kettenbrüchen die Erklärung; die Verwandlung gemeiner Brüche in Kettenbrüche und dieser in jene; von den Decimalbrüchen;

Die Lehre von den Potenzen, mit ganzen positiven Exponenten, so wie die vier Species mit ihnen in Zahlen oder Buchstaben; die Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzel aus jeder Zahl, Bruch- und Buchstabenausdruck, so bald die Exponenten bei den letztern nur ganze positive Zahlen sind; von den Verhältnissen und Proportionen (arithmetischen und geometrischen); von den Proportionsrechnungen in benannten Zahlen: Bei diesen Aufgaben müssen aber die Verhältnißzahlen, nach welchen getheilt werden soll, unmittelbar in der Aufgabe enthalten seyn, also nicht erst getrennt erscheinen, so wie bei den zusammengesetzten Proportionsrechnungen, so daß diese Verhältnisse, wenn ihrer auch mehrere sind, ebenfalls unmittelbar gegeben werden und nicht durch neue Verbindungen gesucht zu werden brauchen.

b Geometrie. Kenntniß dieser Wissenschaft wird verlangt bis zu den Proportionen und von der Aehnlichkeit der Figuren, exclusive. Die zu gebenden Aufgaben werden daher bestehen können: in Verwandlungen und Theilungen von Figuren, Berechnung ihres Flächeninhalts, leichten Constructionen ohne viele Combinationen; in Beweisführung von Sätzen aus der Elementar-Geometrie, mit Ausschluß der genannten Kapitel.

6. Planzeichnen.

Die Anfangsgründe, durch Probezeichnung dargethan.

Zur Empfehlung wird es gereichen, wenn die jungen Leute nicht allein recht lesbar und deutlich schreiben, was unumgänglich nothwendig ist, sondern auch eine gewisse kalligraphische Fertigkeit sich erworben haben.

Schließlich wird bemerkt, daß bei den Prüfungen der jungen Leute nicht sowohl darauf gesehen wird, daß sie nur eine gewisse Masse von Kenntnissen des Examens wegen, in das Gedächtniß aufgenommen haben, sondern ob diese Kenntnisse von ihnen auch wirklich verstanden und begriffen sind. Es wird daher ganz besonders auf ein gutes Fassungs- und Urtheilsvermögen gesehen, ohne welches überhaupt ein tüchtiger Offizier nicht zu denken ist.

Bei der 13ten Division finden in Münster die Vorprüfungen zum Port-d'epeefähnrich nur statt: Michael, Weihnachten, Ostern und Johanni, wonach die jungen Leute, welche sich melden wollen, sich zu achten haben. Uebrigens wird es sehr gut seyn, wenn sie noch etwas mehr wissen, als ihnen gesetzlich bei der Vorprüfung abgefordert werden kann; sie müssen nachher 3 Monate dienen bis zum wirklichen Examen und können während dieser Zeit manches wieder vergessen. Doch hängt es von einem unbedingt bestandenen Examen ab, ob die jungen Leute sogleich avanciren und die Divisionsschule besuchen können. Hinsichtlich dieser werden von den Neu-Eingetretenen nur Diejenigen mit Ueberge-

Digitized by Google

hung des zweiten Cötus so gleich in den höhern aufgenommen, welche durch ihre Kenntnisse besonders ausgezeichnet sind.

Somit kommt auf eine gründliche Vorbereitung, nächst einer guten Führung, alles Uebrige an.

Münster, den 2. April 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 140. Ernennung von Feldmessern zu Kataster-Geometern.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigten Feldmesser

Heinrich Felthaus,
Friedrich Linzen, und
Voigt,

zu Arnsberg sind nach bewiesener Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 4. April 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 141. Beiträge für die von der Cholera befallenen Einwohner in Halle.

Für die von der Cholera hart bedrängten Einwohner zu Halle an der Saale sind an milden Beiträgen ferner bei mir eingegangen:

6.	von dem Herrn Domainen-Rentmeister Geßner zu Oelde	3 Thlr.	
7.	von dem Herrn Landrath Devens zu Welheim, in 1 Friedrichsd'or	5 "	20 Sgr.
8.	von der Freimaurer-Loge zu Soest. . .	10 "	— "
9.	durch den Herrn Bürgermeister Wächter zu Ahlen	9 "	— "
	Summa	27 Thlr.	20 Sgr.

wofür ich Namens der Nothleidenden danke.

Münster, den 5. April 1832.

Königl Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 142. Zum Elementar-Schulamte wählbar erklärte evangelische Schulamts-Präparanden.

Nach der am 16. und 17. v. M. in dem evangelischen Seminario zu Soest abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zum Elementar-Schulamte erklärt worden:

1. C. Becker aus Stockum (Reg. Bez. Arnsberg). 2. H. Büneker aus Leeden (Kreis Tecklenburg). 3. A. Dutz aus Altena. 4. F. Determann aus Westkappeln (Kreis Tecklenburg). 5. W. Engelbrecht aus Isselhorst (Kreis Bielefeld). 6. F. Gottschalck aus Soest. 7. H. Gremm aus Schüren (Kirchspiels Aplerbeck Reg. Bez. Arnsberg). 8. C. Hormann

Digitized by Google

aus Ovenstätt (Minden). 9. C. Hillebrand aus Bielefeld. 10. C. Herbrecht aus Unna. 11. C. Holthaus aus Lüdenscheidt. 12. F. Kämper aus Herdecke. 13. F. Knipping aus Breckerfeld. 14. E. Keiser aus Kloster-Grafschaft (Reg. Bez. Arnsberg). 15. H. Heinking aus Ladbergen (Kreis Tecklenburg). 16. A. Lagmüller aus Lengern (Reg. Bez. Minden.) 17. H. Lennever aus Limburg. 18. P. Lüsebrink aus Meinertshagen. 19. W. Lennemann aus Limburg. 20. S. Müller aus Elfringhausen bei Hattingen. 21. W. Meinecke aus Verden im Hannöverschen. 22. M. Niederstein aus Mühlheim. 23. T. Noelle aus Altena. 24. G. Nohl aus Herne (Reg. Bez. Arnsberg). 25. W. Ossenbühl aus Neviges. 26. R. Riepe aus Barmen. 27. H. Reltensmann aus Dortmund. 28. A. Ronte aus Soest. 29. W. Stemann aus Westhemmerde (Reg. Bez. Arnsberg). 30. W. Steinigeweg aus Ladbergen (Kreis Tecklenburg). 31. J. Schneider aus Sassenhausen. 32. A. Weber aus Schwenningdorf (Reg. Bez. Minden).

9 evangelische Schulamtspräparanden, welche nicht im Seminarium, sondern anderweitig sich vorbereitet haben, wurden bei der am 14. und 15. März abgehaltenen Prüfung noch nicht tüchtig befunden und deshalb zurückgewiesen.

Außer diesen sind auch noch 4 israelitische Schulamtspräparanden geprüft worden, von welchen die 3 in der Haindorfschen Vereinsschule zu Münster vorbereiteten Präparanden:

1. Levi Loe aus Stromberg, 2. Philipp Heymann aus Rheine, und 3. Samuel Loevenberg aus Gesecke,

für wählbar zu israelitischen Elementarschulen erklärt worden sind.

Sämmtliche Schulamts-Candidaten sind angewiesen, ihre Zeugnisse mit der Abschrift des Prüfungs-Protocolls den Schul-Inspectoren ihres Bezirks vorzuzeigen.

Münster, den 11. April 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 143.
Mittheilungen aus dem Archiv zu Arnsberg und Entrichtung der Gebühren für dieselben.

Das Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß alle Gesuche um Mittheilungen aus dem hiesigen Archiv, solche mögen die Aufsuchung von Urkunden und Nachrichten, die Auslieferung eines Documents, oder die Abschrift eines Stammbaums und sonstiger Archivalien ꝛc. betreffen, bei uns angebracht und von uns genehmigt werden müssen.

Für archivalische Mittheilungen, welche ein allgemeines Interesse bezwecken, findet keine Vergütung statt; betreffen dieselben einen besonders privilegirten Gegenstand, als bäuerliche Regulirungen, Ablösungen, Gemeinheits-Theilungen ꝛc., so werden blos die gewöhnlichen Copialien und zwar nur dann bezahlt, wenn solche durch keine fiscalischen Interessen veranlaßt werden; für alle Mittheilungen und Ausfertigungen zu Privatzwecken sind die Gebühren nach der für das Königliche Provinzial-Archiv in Münster bestehenden Taxe zu entrichten.

Digitized by Google

Dieſelben werden fortan auf jeder Mittheilung notirt werden, und ſind unmittelbar nach Empfang der betreffenden Ausfertigung an den Vorſtand des hieſigen Archivs, Regierungs-Secretair Schulmann, portofrei abzuführen.

Für die Ausarbeitung eines archivaliſchen Gutachtens bleibt, unter unſerer Genehmigung, die Beſtimmung des Honorars dem Privat-Abkommen überlaſſen.

Arnsberg, den 5. April 1832.

Königliche Regierung.

N. 144. Cholera-Archiv mit Benutzung amtlicher Quellen.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten iſt in Berlin ein Verein von Aerzten zur nähern Erforſchung der Cholera zuſammen getreten, welcher nicht allein ſeine eigenen Erfahrungen über die Natur und die Behandlung dieſer noch immer nicht genug erkannten Krankheit in einer dieſem Zwecke ausſchließlich gewidmeten Zeitſchrift bekannt macht, ſondern auch insbeſondere die über dieſen Gegenſtand eingegangenen amtlichen Berichte für dieſelbe benutzen wird, ſo daß in dieſer Zeitſchrift die vorhandenen Materialien zu einer künftigen umfaſſenden Bearbeitung der Cholera niedergelegt werden ſollen.

Da daran gelegen iſt, daß bei dem vielen Unwiſſenſchaftlichen und Unbegründeten, was in neuerer Zeit über die Cholera in das Publicum gekommen iſt, die Reſultate einer gründlichen Prüfung von wiſſenſchaftlich gebildeten Aerzten auch eine möglichſt ausgedehnte Verbreitung erlangen mögen, ſo machen wir, in Folge des von dem genannten Königlichen Miniſterio unterm 17. v. M. uns ertheilten Auftrags, insbeſondere die Kreis-Medicinal-Beamten auf die unter dem Titel „Cholera-Archiv“ erſcheinende Zeitſchrift hierdurch aufmerkſam, damit auch ſie die dargebotene Gelegenheit benutzen mögen, ihre Kenntniſſe von der Cholera zu erweitern.

Das Cholera-Archiv erſcheint vom Januar 1832 in Heften von 6 bis 8 Bogen, in der Regel in jedem Monat ein Heft, und deren drei einen Band bilden. Das erſte Heft iſt im Verlage von Enslin in Berlin bereits erſchienen. 24 Bogen werden mit 2 Thlr. Preuß. Courant berechnet, und alle Buchhandlungen und Poſtämter nehmen Beſtellungen darauf an.

Arnsberg, den 10. April 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 145. Perſonal-Chronik.

Der Königliche Waldwärter Droſte zu Enſte, im Forſtrevier Rumbeck, iſt in gleicher Eigenſchaft nach Bredelar; der Königliche Förſter Höfeld zu Freienohl aber als Förſter nach Enſte, im Forſtrevier Rumbeck, verſetzt.

Der Königliche Waldwärter Höfer zu Himmelpforten tritt zum 1. Mai c. aus dem Königlichen Forſtdienſte.

Digitized by Google

Beilage

zum

16. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 21. April 1832.

N. 239. Diebstahl zu Herdecke.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Februar c. ist dem Wirth Peter Schüren zu Herdecke, mittelst Einbrechens der Wand und Oeffnung einer Seitenthür, ein Sack mit Gerste aus einer Kammer entwendet.

Indem wir vor dem Ankaufe warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, die zur Entdeckung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der Sache führenden Umstände uns, der nächsten Polizeibehörde, oder dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm unverzüglich anzuzeigen.

Hagen, den 2. April 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 240. Diebstahl zu Herdecke.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Februar c. sind dem Herrn Prediger Eck zu Herdecke aus der Küche, mittelst Aushebung eines Fensters, 2 Stück Pöckelfleisch entwendet.

Indem wir vor dem Ankaufe warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, der nächsten Polizeibehörde, dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm, oder uns anzuzeigen.

Hagen, den 2. April 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 241. Diebstahl zu Herdecke.

Am 5. März c. des Abends, sind dem Wirth Johann Niemeyer zu Herdecke, von einer Kammer im Nebenhause, mittelst gewaltsamer Erbrechung der Thür, nachfolgende Gegenstände entwendet:

ein werchen Betttuch; ein Tischtuch von Gebilde; ein dito Handtuch; ein Frauenhemd, sämmtliche wit S. K. gezeichnet; 2 grobe Handtücher ohne Zeichen; 2 Mannshemden, gezeichnet I. N.; 2 Frauenhemden; ein Mannshemd, ohne Zeichen; eine flamosen Schürze, blau carirt; ein dito, roth carirt; eine blaue baumwollene Schürze; eine flamosen dito, blau und weiß gestreift; eine flächsene Schürze, blau gefärbt; ein buntes Halstuch von Kattun.

Digitized by Google

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, ersuchen wir einen Jeden, die zur Entdeckung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der Sachen führenden Umstände uns, der nächsten Polizeibehörde, oder dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm sofort anzuzeigen.

Hagen, den 2. April 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 242. Diebstahl zu Hagen.

In der Nacht vom 23. auf den 24. März ist dem hiesigen Böttcher Christian Krüsemann, vermittelst Einbruchs und Einsteigens, Nachfolgendes gestohlen worden:

2 doppelte preußische Louisd'or; 1 einfacher Louisd'or; eine Kassenanweisung von einem Thaler; 4 französische Kronthaler; 2 brabander 1¼ Kronenthaler; ungefähr 8 Thaler in 5 und 10Sgr. Stücken; 5 Thlr. und ungefähr 20 Sgr. in Silbergeld und Scheidemünze.

Jeder, welcher zur Festmachung eines Thäters beitragen kann, fordern wir auf, seine Wissenschaft entweder dem Inquisitoriate zu Hamm, uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hagen, den 3. April 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 243. Diebstahl zu Rüthen.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. sind dem Kaufmann Känter aus dem dahier belegenen Bocheims Hause, mittelst Einsteigens resp. Einbruchs, folgende Gegenstände entwendet:

ein Bett, bestehend aus Ober- und Unterbett und vier Kissen; das Oberbett bestand aus Parchent und war mit gelb gestreiftem Kattun überzogen; das Unterbett bestand aus blau und weiß gestreiftem Drill. Ferner: eine Quantität Hemdflanell; etwa 20 Ellen weißer Boye, und eine der Ellenzahl nach unbestimmt gelassene Quantität Wollentuch von dunkelblauer, schwarzer, dunkelgrüner und olivgrüner Farbe.

Warnend vor dem Ankaufe fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnte, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Rüthen, den 26. März 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 244. Diebstahl zu Grevenbrück.

In der vorigen Nacht ist dem Gastwirth Peter Schmitz zu Grevenbrücke aus der, neben dessen Wohnung gelegenen Branntweinbrennerei, mittelst gewaltsamen Einbruchs, ein kupferner Helm mit desgleichen Krahnen, beide circa 80 Pfd. schwer, gestohlen worden.

Digitized by Google

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zu deren Wiederherbeischaffung und zur Entdeckung des Thäters dieses Diebstahls führen möchte, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bilstein, den 1. April 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 245. Diebstahl zu Gesecke.

In der Nacht vom 22. auf den 23. v. M. sind dem Franz Joseph Schulte hierselbst von seiner, in seinem Garten ausgelegt gewesenen Wäsche folgende Gegenstände entwendet worden:

16 Mannshemden, von welchen 11 mit den Buchstaben J. S. bezeichnet gewesen; 10 Frauenhemden ohne Zeichen; 2 neue Betttücher von feiner Leinewand, mit G. S. bezeichnet; 2 Kissen-Ueberzüge von weißer Leinewand; ein Tischtuch; 8 Handtücher, von welcher einige mit J. S. gezeichnet; eine wollene Decke.

Warnend vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, fordern wir Jeden, der über den Urheber dieses Diebstahls oder über den Besitz der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, auf, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde solches anzuzeigen.

Gesecke, den 3. April 1832.

Königliches Justiz-Amt.

B. 1. N. 246. Anlegung einer neuen Schneidemühle an der Lahn.

Der Müller Joh. Georg Mengel zu Volkholz beabsichtigt, an seine, an der Lahn gelegene Mahlmühle eine oberschlächtige Schneidemühle anzubauen. Alle diejenigen, welche hiergegen etwas einzuwenden haben, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Einreden binnen 8 Wochen, von heute angerechnet, bei dem Schulzen Dornhöfer zu Feudingen oder bei dem Unterzeichneten anzubringen, und gehörig zu begründen.

Auf diejenigen Einreden, welche erst nach Ablauf der vorbestimmten Frist angemeldet werden, wird bei Ertheilung des landespolizeilichen Consenses keine Rücksicht mehr genommen werden.

Berleburg, den 10. April 1832.

Der landräthliche Commissarius.

B. 1. N. 247. Anlegung einer Oelmühle am Bach Elspe.

Der Mühlenbesitzer Theodor Neuhaus in Oberelspe beabsichtigt, in seiner beim daſigen Dorfe, am Bach Elspe gelegenen Fruchtmühle, eine Oelmühle mit einer Presse anzulegen, und solche neu zu bauen.

Wer durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, ist hierdurch aufgefordert, die Widerspruchs-Gründe binnen acht Wochen ausschließender

Digitized by Google

Frist, von heute an gerechnet, sowohl bei Unterzeichnetem, als dem Bauherrn selbst anzumelden, und solche gehörig nachzuweisen.

Desfallsige nachherige Vorträge bleiben unberücksichtigt.

Olpe, den 13. April 1832.

Der Landrath.

B. 1. N. 248. Anlegung einer neuen Schneidemühle zu Rüppershausen.

Der Mahlmüller Johannes Blecker zu Rüppershausen ist Willens, an seine Mahlmühle, am Bach Rüppershausen gelegen, eine neue oberschlächtige Schneidemühle anzubauen.

Diejenigen, welche gegen diese Anlage begründete Einreden machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, entweder bei dem Schulzen Dornhöfer zu Feudingen, oder aber bei dem Unterzeichneten vorzutragen.

Berleburg, den 14. April 1832.

Der landräthliche Commissarius daselbst.

N. 249. Verkauf resp. Verpachtung von Dom. Grundbesitzungen zu Herdecke rc.

Am Dienstag den 3. Mai c, Nachmittags 2 Uhr, sollen in der Behausung des Herrn Gastwirths Harrer zu Herdecke folgende Domanial-Besitzungen:

1. das Ackerland, der Kalberstert genannt, seither verpachtet an den Bürgermeister Springorum,
2. das Grundstück, der Amtmannsdreisch genannt, seither verpachtet an den Amtmann Deutecom,
3. das Grundstück, die Sandknappswiese genannt, seither verpachtet an Heinrich Schäfer zu Herdecke,

sämmtlich zum freien und grundzinsweisen Verkaufe, so wie zur Zeitverpachtung, und

4. der Werksteinbruch im ehemaligen Forste Königsberg, seither verpachtet an C. H. Confert zu Ende, zur Zeitverpachtung

öffentlich im Meistgebot ausgesetzt werden.

Hagen, den 9. April 1832.

Königliches Rentamt.

N. 250. Reluitionspreise für das Rentamt Lippstadt pro 1831.

Für das, an das Rentamt Lippstadt pro 1831 noch nicht abgelieferte Getreide sind von Hochlöblicher Regierung folgende Preise nach Preußischen Scheffeln und Preuß. Courant festgesetzt:

1. Für die Recepturen Lippstadt, Benninghausen, Erwitte und Anröchte:

Weitzen	2	Thlr.	20	Sgr.
Roggen	2	»	2	»
Gerste	1	»	20	»

Digitized by Google

Hafer	— Thlr.	25 Sgr.	
Erbsen	2 »	— »	
Rübsaamen	2 »	27 »	6 Pf.
Malz	1 »	20 »	

2. Für die Receptur Gesecke:

Weitzen	2 Thlr.	15 Sgr.
Roggen	1 »	27 »
Gerste	1 »	18 »
Hafer	1 »	— »
Erbsen	1 »	26 »

3. Für die Receptur Mülheim:

Weitzen	2 Thlr.	19 Sgr.	
Roggen	2 »	1 »	
Gerste	1 »	16 »	6 Pf.
Hafer	— »	26 »	— »
Erbsen	2 »	— »	— »
Rübsaamen	2 »	25 »	— »
Mengkorn	1 »	4 »	— »
Malz	1 »	15 »	— »
Mühlenkorn	1 »	16 »	3 »

4. Für die Receptur Rüthen:

Weitzen	2 Thlr.	15 Sgr.
Roggen	1 »	26 »
Gerste	1 »	12 »
Hafer	— »	22 »
Erbsen	2 »	— »

Die Prästantiarien des hiesigen Rentamts werden aufgefordert, ihre Natural-Rückstände pro 1831 nach obigen Preisen binnen 14 Tagen abzuführen, binnen dieser Frist auch die Geldreste pro 1831, so wie die pro 1832 erfallenen Beträge, zur Vermeidung der mit Kosten verbundenen Beitreibung, abzutragen.

Lippstadt, den 9. April 1832.

Königliches Rentamt.

N. 251. Verkauf resp. Verpachtung von Dom. Grundstücken bei Störmede.

Am Donnerstag den 10. Mai d. J., Morgens 9 Uhr, sollen auf dem Abdinghofe zu Gesecke, 20 Morgen 147 Ruthen 91 Fuß Ackerland in der Störmeder Feldmark, belegen in den Flur-Abtheilungen Dorf, Schmielerbreite, Westernklee und Harkenplatz, in 16 Parzellen, alternativ zur grundzinsweisen Veräußerung und Verpachtung ausgesetzt werden.

Digitized by Google

Die nähere Beschreibung und Bedingungen können täglich auf der hiesigen Rentamtsstube, auch im Verkaufstermine, eingesehen werden.

Lippstadt, den 13. April 1832.

Königliches Rentamt.

N. 252. Fruchtverkauf zu Himmelpforten und Werl.

Zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote werden ausgesetzt:

1. Zu Himmelpforten am Mittwoch, den 2. Mai l. J., des Morgens 10 Uhr,:
   - 180 Scheffel Roggen,
   - 170 » Gerste,
   - 240 » Hafer;
2. Zu Werl am Donnerstag den 3. Mai l. J., des Morgens 10 Uhr,
   - 2 Scheffel Weitzen,
   - 30 » Roggen,
   - 200 » Gerste,
   - 100 » Hafer.

Arnsberg, den 16. April 1832.

Königliches Rentamt.

N. 253. Fruchtverkauf zu Meschede.

Samstag den 29. d. M., Morgens 10 Uhr, sollen auf der Rentamtsstube zu Meschede 734 Scheffel Hafer in gewöhnlicher Weise öffentlich meistbietend verkauft werden.

Meschede, den 17. April 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 254. Holzverkauf in der Oberförsterei Hainchen.

Das in den diesjährigen Schlägen der Oberförsterei Hainchen gefällte und aufgearbeitete Holz, welches gegen 6000 Cubikfuß buchen Nutzholz und circa 2000 Klafter eichen und buchen Kohlholz beträgt, soll mit dem abgefallenen Reiserholze am 10. und 11. Mai d. J. meistbietend verkauft werden.

Am ersten Tage wird das im Forstbegange Lahnhof befindliche Holz in der Forstwohnung zu Lahnhof, und am zweiten Tage das aus den Forstbegangen Walpersdorf und Rauholz an der Siegquelle ausgesetzt, und jedesmal Vormittags 9 Uhr mit der Versteigerung der Anfang gemacht.

Hainchen, den 7. April 1832.

Der Oberförster daselbst.

Digitized by Google

N. 255. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 27. d. M., des Vormittags 9 Uhr, werden im Enster-Sondern und Gallileaer Walde zwei buchen Nutzblöcke, 19 Klafter weiches und mehrere Rummern des liegenden buchen Reiserholzes, dem Meistgebot ausgesetzt.

Die Zusammenkunft ist in den Gallileaer Tannen.

Rumbeck, den 15. April 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 256. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 28. d. M. sollen im fiscalischen Antheil der Springer Mark, Distrikt Kühl,

13 buchen Nutzblöcke,
100 Klafter buchen Brenn- und Kohlholz,
3 Klafter unaufgearbeitete buchen Stubben, und
24 » » » Reiser

im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden, wozu sich Kauflustige des Morgens 10 Uhr in dem Forsthause zu Neuhaus einfinden wollen.

Obereimer, den 17. April 1832.

Der Oberförster daselbst.

B. 1. N. 257. Hudebefreiung des Werler Communal-waldes Haar.

Nachdem die von dem Stadtvorstande zu Werl in Antrag gebrachte Hudebefreiung des Werler Communal-Waldes Haar von Einer Königlichen General-Commission zu Münster genehmigt worden ist: so werden alle die zur Mitbenutzung berechtigte, unbekannte Theilhaber hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in dem, auf den 28. Maie., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Commissars dahier anstehenden Termine gehörig anzumelden, und sich zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und dieselbe selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten können.

Werl, den 6. April 1832.

Der Special-Commissar,
Hofgerichts-Referendar Brenken.

N. 258. Anmeldung der Forderungen an die

Da ungeachtet mehrmaliger Ersuchens, diejenigen Personen, welche Gegenstände liefern, oder sonstige Forderungen an Herrn S. Treuelle zu machen haben, sey es für seine Privatwerke in Dahlhausen an der Ruhr oder für die Kö-

Digitized by Google

Kasse der Königl. Gewehr-Fabrik zu Saarn.

nigliche Gewehrfabrikwerke zu Hattingen, ihre Rechnungen hierüber saumselig, sogar erst bei Ablauf des Jahrs eingeben, so sieht sich derselbe veranlaßt, hiermit durch die unterzeichnete Verwaltung zu eröffnen, daß von jetzt an die Rechnung über jede ihm zu machende Forderung spätestens nach Ablauf eines Monats, von dem Tage an gerechnet, wo der Gegenstand geliefert, oder die Arbeiten gemacht worden sind, auf seinem Büreau zu Dalhausen eingegeben werden müssen, damit die Zahlung erfolgen kann, und zeigt er zugleich an, daß er nach Ablauf der angesetzten Frist keine Rechnung mehr annehmen noch anerkennen wird.

Dalhausen an der Ruhr, den 15. April 1832.

Die Verwaltung der benannten Werke.

N. 259. Patent-Verleihung.

Dem Tischlermeister Karl August Badmeyer zu Berlin ist unterm 6. April 1832 ein vom Ausfertigungstage fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent auf

eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung von Holzfußböden auf Gebälk ohne Nagelung

ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 17.

Arnsberg, den 28. April 1832.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

N. 146. Gesetz-Sammlung Nr. 9.

Nr. 1353. Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Stettin. Vom 17. März 1832.

Nr. 1354. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. April 1832, wegen anderweitiger Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideicommiß-Anwarter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30. April 1834.

N. 147. Zum Elementar Schulamte für wählbar erklärte katholische Schulamts-Präparanden.

Nach der am 19. und 20. v. M. im Schullehrer-Seminar zu Büren stattgefundenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zum katholischen Schulamte erklärt worden:

1. F. Alberts aus Fröndenberg; 2. W. Berg aus Dreihausen; 3. J. Blome aus Sundern; 4. F. Bollens aus Hörter; 5. H. Brunster aus Coesfeld; 6. J. Barth aus Borck; 7. J. Custodis aus Arnsberg; 8. J. Dornseifer aus Hunsborn; 9. H. Fahrenhorst aus Bellersen; 10. G. Fölmer aus Heiligenstadt; 11. G. Gebbing aus Bocholt; 12. W. Gunkel aus Worbis; 13. G. Günther aus Heiligenstadt; 14. J. Goldhage aus Berntrode; 15. H. Hundertmark aus Alme; 16. A. Hukestein aus Siedenstein; 17. F. Hauschop aus Altlünen; 18. T. Haverkamp aus Coesfeld; 19. B. Homering aus Darfeld; 20. F. Krämer aus Krudenberg; 21. G. Koch aus Ecklingerode; 22. M. Klostermann aus Wiedenbrück; 23. C. Klopmeier aus Greffen; 24. F. Kleine aus Holte; 25. A. Lammers aus Nienborg; 26. W. Lechtape

Digitized by Google

aus Suderwich; 27. J. Lindemann aus Teistungen; 28. H. Mürmann aus Obermarsberg; 29. G. Menne aus Adorf; 30. J. Meier aus Adorf; 31. F. Möller aus Horneburg; 32. J. Niehüsener aus Coesfeld; 33. A. Osterhaus aus Stockei; 34. J. Osburg aus Rengelrode; 35. H. Pietig aus Ostenfelde; 36. C. Reck aus Lichtenau; 37. J. Röggener aus Lippborg; 38. H. Rodenberg aus Stadtlohn; 39. N. Rindermann aus Mengelrode; 40. J. Schröder aus Nuttlar; 41. J. Stratmann aus Grafschaft; 42. C. Storch aus Soest; 43. W. Stüwecke aus Asseln; 44. H. Seiler aus Lügde; 45. H. Scherbaum aus Harsewinkel; 46. N. Schollmeyer aus Beverstädt; 47. P. Trümper aus Rustenfelde; 48. A. Wiedmann aus Herdringen.

Ferner sind zur Anstellung als Hülfslehrer für fähig erklärt:
49. C. Berkenkamp aus Marienmünster; 50. L. Tewes aus Titelsen.

Zu der an den beiden folgenden Tagen statt gefundenen Prüfung der nicht im Seminar, sondern anderweit vorgebildeten Schulamts-Aspiranten hatten sich 24 Präparanden eingefunden, worunter 5 Präparandinnen und 3 Israeliten. Zwölf von diesen sind in der Prüfung nicht bestanden und haben zurückgewiesen werden müssen. Ein Elementar-Schullehrer, der früher mit dem Zeugnisse Nr. III. entlassen war, hat auch jetzt kein vortheilhafteres Zeugniß erhalten können. — Drei Präparandinnen, nämlich: 1. Margaretha Berlage aus Borgholz; 2. Sophie Finckildey aus Steinheim, und 3. Lisette Piper aus Soest, haben das Zeugniß der Wahlfähigkeit als Lehrerinnen erhalten.

Sieben Präparanden, nämlich:
1. J. Gerling aus Ostenland; 2. B. Beine aus Hohenwepel; 3. B. Baumeister aus Selm; 4. Ch. Alemann aus Warburg; 5. J. Dickmann aus Horst; 6. J. Müller aus Obernetphen, und 7. A. Schlütz aus Erneitzen sind als Hülfslehrer, und 2 Präparandinnen: 1. Auguste Wocker aus Borgholz und 2. Sophie Sauer aus Gesecke als Hülfslehrerinnen approbirt.

Der israelitische Präparand Abraham Wolf Merfeld aus Bielefeld ist für wählbar zu einer israelitischen Elementarschule erklärt worden.

Münster, den 5. April 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 148.
Wahlfähigkeitserklärung zu Elementar-Schulstellen.

Nach der am 26. und 27. v. M. im evangelischen Neben-Seminarium zu Petershagen abgehaltenen Prüfung, sind die Seminaristen
1. H. Banse aus Ballenhausen,
2. C. Oppen aus Quedlinburg,
3. J. Schwettmann aus Dielingen,

Digitized by Google

4. F. Sellmeyer aus Barkhausen,
5. C. Rehling aus Petershagen,

für wählbar zu evangelischen Elementar-Schullstellen erklärt worden.

Münster, den 11. April 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 149. Herausgabe einer Sammlung von Orgel-Präludien.

Der Seminarlehrer H. Engelhardt zu Soest hat eine Sammlung von „30 Orgel-Präludien; Minden bei Eßmann 1832, Preis 15 Sgr.“ herausgegeben, durch welche er zunächst den in der Musik weniger geübten Zöglingen des Seminariums Stoff zur Uebung im Orgelspielen darzubieten beabsichtigt. Da diese Compositionen auf die ersten Anfänger im Orgelspielen berechnet sind, so machen wir auch die wenig geübten Organisten und diejenigen jungen Leute auf dieselben aufmerksam, welche sich zum künftigen Eintreten in das Seminarium vorbereiten. Von letztern wird von jetzt an erwartet, daß sie bei ihrer Aspirantenprüfung für die Aufnahme in das Seminarium leichte Orgelstücke, wie die in dieser Sammlung enthaltenen, zu spielen im Stande seyen.

Münster, den 13. April 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 150. Schenkung.

Das evangelische Nebenseminarium zu Petershagen bei Minden hat zum Weihnachtsfeste vorigen Jahrs von dem Herrn Buchhändler Bädecker zu Essen 51 für die Lehrer und für die Zöglinge sehr nützliche Schriften (69 Bände) zum Geschenk erhalten. Mit Freude erwähnen wir, auch öffentlich dankend, dieses ansehnlichen Geschenks.

Münster, den 17. April 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 151. Verbot des Selbstdispensirens der Arzneien von homöopathischen Aerzten.

Die gemachten Erfahrungen haben die Nothwendigkeit ergeben, den homöopathischen Aerzten jede Befugniß zu nehmen, welche zum Selbstdispensiren führen, oder als solches angesehen werden kann, wohin namentlich das Selbstpräpariren von Medicamenten, um solche nachher aus den Apotheken verkaufen zu lassen, so wie das Selbstverdünnen und Umformen aus den Apotheken verschriebener Arzneien, gehört. Es kann vielmehr zwischen den homöopathischen und den übrigen Aerzten, in Hinsicht der, für die Verabreichung und Zubereitung der Medicamente, bestehenden Gesetze fernerhin kein Unterschied mehr statt finden, und sollen jene wie diese gehalten seyn, die Arzneien für ihre Patienten aus der Apotheke zu verschreiben. Dabei steht es den homöopathischen Aerzten frei, bei der Bereitung der Arzneien, wenn sie Bedenken tragen sollten, dieselbe dem Apotheker allein zu überlassen, selbst gegenwärtig zu seyn, dieselbe unter ihren Augen vollziehen zu lassen, und auf Anwendung der nöthigen Vorsicht, Acht zu haben.

Digitized by Google

Mit Rücksicht hierauf werden denn auch die Preise der Medicamente festzusetzen seyn, und können dabei nur die bestehende Taxe und die für die Taxe geltenden Grundsätze als Norm dienen, indem namentlich die Taxe für die Arbeiten, bei einer richtigen Anwendung der besonders für die Dispensation der flüssigen Arzneien, für das Dividiren der Pulver, lang fortgesetztes Reiben u. s. f. ausgeworfenen Sätze, auch für die Ermittelung der Preise der, nach den Vorschriften homöopathischer Aerzte bereiteten Arzneien, einen sichern Anhalt bietet.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 31. März 1832.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird zur Nachachtung der Aerzte und der Apotheker in unserm Verwaltungs-Bezirke hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. April 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 152. Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm.

I. Bei dem Collegio.

Ist der Criminal-Director Menshausen zugleich zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Collegio ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Martin ist auf sein Ansuchen an das Königliche Landgericht zu Cöln versetzt.

Die Auscultatoren Merkens, Plate, Weber, Castringius, Griesenbeck, Michels und von Goeckingck sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Die Rechts-Candidaten Selkinghaus und Heidemann sind als Auscultatoren zugelassen.

II. Bei den Untergerichten.

Ist der Land- und Stadtrichter Boelling auf sein Ansuchen mit Pension entlassen, und dessen Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum durch den Kammergerichts-Assessor Kisker wieder besetzt worden.

Dem Bergrichter bei dem Märkischen Bergamte zu Bochum, von der Berken, ist der Character eines Berg-Justiz-Raths verliehen.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren Scheffer genannt Boichorst und Rocholl sind als Assessoren, Ersterer bei dem Land- und Stadtgericht zu Essen, Letzterer bei dem zu Schwelm angestellt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Commissarius Becker ist als Justiz-Amtmann zu Laasphe (Hofgerichtsbezirks Arnsberg) angestellt, und dessen Stelle bei der Gerichts-Commission zu Rees dem bei dem Justiz-Amte Mühlenhoff zu Berlin angestellt gewesenen Actuar Berendt verliehen worden.

Digitized by Google

Der Justiz-Commissarius von Dewall zu Emmerich ist zugleich als Notarius im Departement des Collegii bestätigt.

Eine bei dem Königlich Preußischen und Fürstlich Lippe-Detmoldschen Gesammt-Gericht zu Lippstadt erledigte Justiz-Commissarien-Stelle ist durch den Oberlandesgerichts-Referendar Schulenburg besetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Schultz ist als Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Lünen, und unter Beilegung des Notariats, jedoch unter der Verbindlichkeit angestellt worden, für die Dienstreisen von Lünen nach Dortmund zur Wahrnehmung der Termine, keine Reisekosten zu liquidiren.

Der Canzellist Röhr ist verstorben, eine hierdurch bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdenscheid erledigte Canzellisten-Stelle ist durch den Secretariats-Gehülfen Glaser und dessen Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen durch den bisherigen Diätar Lehrhoff besetzt worden.

Die bisherigen Hülfsboten Schockenhoff zu Unna, Heine zu Schwelm, Wahler zu Bochum, Kusch zu Hattingen sind bei den dortigen Land- und Stadtgerichten als Gerichtsboten angestellt worden.

Die bisherigen Gerichtsboten Zimmermann zu Unna, und Adam zu Schwelm sind durch Urtheile ihrer Stellen entsetzt. Die Stelle des Erstern hat der invalide Unteroffizier Werner bei dem dortigen Land- und Stadtgericht erhalten.

Der Bote Wilmking zu Iserlohn ist mit Pension entlassen, die hierdurch bei dem dortigen Land- und Stadtgericht erledigte Botenstelle ist durch den bisherigen Gefangenwärter Stern besetzt.

Der Gerichtsbote Kerchhoff zu Soest ist verstorben und ist die hierdurch bei dem dortigen Land- und Stadtgericht erledigte Stelle dem invaliden Unteroffizier Krollpfeifer conferirt.

Der Referendar Schlotman ist zu Broich verstorben.

Hamm, den 6. April 1832.

Königl. Ober-Landesgericht.

N. 153. Gebühren resp. Auslagen der Auctions-Commissarien.

Die, in der Instruction für die, im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts bestellten Auctions-Commissarien, §. 12. enthaltenen Bestimmungen wegen deren Remuneration für die verschiedenen, bei Auctionen vorkommenden Geschäfte, haben, besonders rücksichtlich der Berechnung der Reisekosten und Copialien, hin und wieder zu Mißbräuchen, und dadurch zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben.

Auf den, dieserhalb an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz von uns erstattenden Bericht, ist daher, mittelst Rescripts vom 22. März bestimmt, daß, an die Stelle dieser besondern Gebührentaxe für die Auctions-Commissarien, denselben lediglich die, in der Sporteltaxe für die kleinern Untergerichte enthalte-

Digitized by Google

nen Vorschriften wegen Vergütung der Gebühren und Auslagen bei Auctionen zur Richtschnur bei ihren desfallsigen Liquidationen dienen sollen.

Hiernach competiren sämmtlichen, in unserm Departement angestellten Auctions-Commissarien, von jetzt an, für die von ihnen zu besorgenden Geschäfte, folgende Gebühren und resp. Auslagen:

1) für Abhaltung des Auctions-Termins

a	bei Objecten	über 20 bis 50 Thlr. einschließlich		7½	Sgr.
b.	" "	über 50 bis 100 Thlr. "		15	"
c.	" "	über 100 bis 200 Thlr. ausschließlich		20	"
d.	" "	von 200 bis 500 Thlr. "	1 Thlr.	—	"
e.	" "	von 500 Thlr. und darüber	1 "	10	"

2) dem bei der Auction zuzuziehenden Ausrufer täglich, in Fällen
ad a. 5 Sgr.
" b. 7½ "
" c. 10 "
" d. und e. endlich 15 Sgr.

3) für das Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern finden die ad 1. bestimmten Gebührensätze statt, für das Begleitungsschreiben an das Intelligenz-Comtoir, die Redaction einer Zeitung, Amts- oder Wochenblatt, passiren hingegen blos die Copialien;

4) für die Anschlagezettel dürfen blos Copialien und baare Auslagen berechnet werden.

5) Wenn die Bekanntmachung der Auction durch den öffentlichen Ausruf geschieht, so wird für die Abfassung des Publikandums der sub N.° 3. bestimmte Gebührensatz genommen; dieser Satz darf jedoch, wenn beiderlei Bekanntmachungen in einer Sache erfolgen, nur einmal berechnet werden. Der Ausrufer erhält hingegen die, dafür an jedem Orte bisher üblich gewesenen Gebühren.

6) Das Zusammenbringen und Ordnen der Sachen wird nach dem Maßstabe sub 1. und 2. besonders bezahlt; jedoch dürfen dafür nur die Gebühren eines Termins zum Ansatz gebracht werden. Die Transportkosten sind inzwischen hierunter nicht begriffen, und können mithin als baare Auslagen außerdem berechnet werden.

7) Dieselben Gebührensätze passiren dem Auctions-Commissarius für die Anfertigung des Verzeichnisses der zu verkaufenden Sachen oder eines Bücher-Catalogs. Die etwaigen Druckkosten werden besonders vergütet.

8) Wenn der Auctions-Commissarius die Auction außerhalb des Orts des Gerichts abhalten muß, so erhält derselbe für jeden Reise- und Arbeitstag an Diäten täglich:

a.	bei Objecten	über 20 bis 50 Thlr. einschließlich	7	Sgr. 6	Pf.
b.	" "	" 50 bis 100 Thlr. "	10	"	
c.	" "	" 100 bis 200 Thlr. ausschließlich	15	"	

Digitized by Google

d. bei Objecten von 200 bis 500 Thlr. ausschließlich 20 Sgr.
e. " " " 500 Thlr. und darüber 25 Sgr. bis 1 Thlr.

Außerdem können, so weit dieserhalb bei ihrer Anstellung nicht eine andere Bestimmung getroffen ist, an Reisekosten für die Meile hin und zurück 15 Sgr. liquidirt werden.

Inzwischen wird sämmtlichen Auctions-Commissarien insbesondere zur Pflicht gemacht, in Fällen, wo bei Gelegenheit einer Reise mehrere Auctionen abgehalten werden, die Reisekosten und Diäten auf die verschiedenen Sachen gehörig zu repartiren. Zugleich werden sämmtliche Gerichte unseres Departements hiermit angewiesen, dieselben hierunter einer sorgfältigen Controle zu unterwerfen.

9) Bei Objecten bis zu 20 Thlr. einschließlich können die Auctions-Commissarien nur in so fern concurriren, als mehrere zusammen über 20 Thlr. betragende Auctionen miteinander verbunden werden, und sind alsdann die Gebühren nach obigen Bestimmungen unter die verschiedenen Sachen nach deren Betrage zu vertheilen. Läßt sich ein solches Zusammenwerfen nicht wohl veranlassen, so muß ein cautionsfähiger Bote, oder ein Secretariats-Beamter mit der Auction beauftragt werden.

Uebrigens dürfen die Auctions-Commissarien außer den, in diesen Vorschriften namentlich aufgeführten Sätzen, fernerhin schlechterdings weder Gebühren noch Copialien, insbesondere auch keine Gebühren für die Erhebung der Kaufgelder liquidiren, vielmehr sind letztere als unter den Gebührensätzen für die Abhaltung der Auctions-Termine für begriffen anzunehmen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Gerichts- und Auctions-Commissarien unseres Departements auf das Genaueste zu achten.

Hamm, den 10. April 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 154. Personal-Chronik.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 31. v. M. den Secretair Kerlen zum Provinzial-Steuer-Cassen-Controleur, und den Kanzlisten vormaligen Ober-Controleur Becker zum Secretair zu ernennen geruht.

Münster, den 9. April 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben
Der Regierungs-Rath Schimmel.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat März 1832 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	2	13	11	2	7	2	1	15	4	"	28	5	1	25	"	"	"	"	"	16	2	"	14	"	5	26	"
Hattingen. .	2	26	3	2	15	6	1	22	"	1	5	"	"	"	"	1	22	"	"	20	"	"	15	"	5	15	"
Herdecke . .	2	10	11	2	8	10	1	21	10	1	6	5	"	"	"	"	"	"	"	16	"	"	15	"	4	24	"
Langschede .	2	17	"	2	5	"	1	14	4	"	"	"	1	25	8	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	2	15	3	2	1	9	1	18	9	"	25	"	2	"	"	"	"	"	"	12	"	"	15	"	4	"	"
Menden . .	2	15	"	2	10	"	1	18	"	1	1	9	1	27	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	21	9	2	6	9	1	19	11	1	2	5	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest. . . .	2	12	3	1	29	8	1	15	2	"	29	3	2	1	"	"	"	"	"	19	8	"	18	"	6	"	"
Witten . . .	2	25	2	2	9	2	1	24	"	1	6	9	2	1	2	2	3	2	"	20	"	"	18	"	6	12	"
Durchschnitts-Preis . .	2	17	6	2	7	1	1	18	10	1	1	10½	1	28	5	1	27	7	"	17	4	"	15	10	5	12	10

Beilage

zum

17. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 28. April 1832.

N. 260. Steckbrief hinter G. Schremmer.

Der hierunter signalisirte Tagelöhner Georg Schremmer, welcher wegen Betrugs zur Untersuchung gezogen werden sollte, hat sich dieser durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Herrn Bürgermeister Post zu Iserlohn abliefern zu lassen.

Hamm, den 8. April 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Herringsen gebürtig, evangelischer Confession, 36 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, braunen Bart, ovale, etwas magere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Gestalt. Keine besondere Kennzeichen.

N. 261. Steckbrief hinter A. Schulze.

Der nachstehend signalisirte Kornhändler Anton Schulze oder Schulte hat sich der gegen ihn wegen Betruges ꝛc. erhobenen Untersuchung durch Verschwinden von seinem Wohnorte entzogen. Ich ersuche daher sämmtliche Civil- und Militairbehörden, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an mich hierhin abliefern zu lassen.

Schwelm, den 14. April 1832.

Der Untersuchungs-Commissar,
Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Gillhausen.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Bergede bei Soest gebürtig, zuletzt zu Soest wohnhaft gewesen, etwa 30 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, von mehr starker als mittler Statur, hat braune Haare, braune Augenbraunen, runde Stirn, braune Augen, breite Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, ovales volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht platt westphälisch auch hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: Einen Fehler an einem Auge, spricht rasch und lebhaft, und hat einen muntern Gang. Die Haltung des Körpers ist gerade.

Bekleidung: Kann nicht angegeben werden.

Digitized by Google

B. 2. N. 262. Anlegung einer neuen Schneidemühle an der Lahn.

Der Müller Joh. Georg Mengel zu Volkholz beabsichtigt, an seine, an der Lahn gelegene Mahlmühle eine oberschlächtige Schneidemühle anzubauen. Alle diejenigen, welche hiergegen etwas einzuwenden haben, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Einreden binnen 8 Wochen, von heute angerechnet, bei dem Schulzen Dornhöfer zu Feudingen oder bei dem Unterzeichneten anzubringen, und gehörig zu begründen.

Auf diejenigen Einreden, welche erst nach Ablauf der vorbestimmten Frist angemeldet werden, wird bei Ertheilung des landespolizeilichen Consenses keine Rücksicht mehr genommen werden.

Berleburg, den 10. April 1832.

Der landräthliche Commissarius.

B. 2. N. 263. Anlegung einer Oelmühle am Bach Elspe.

Der Mühlenbesitzer Theodor Neuhaus in Oberelspe beabsichtigt, in seiner beim dasigen Dorfe, am Bach Elspe gelegenen Fruchtmühle, eine Oelmühle mit einer Presse anzulegen, und solche neu zu bauen.

Wer durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, ist hierdurch aufgefordert, die Widerspruchs-Gründe binnen acht Wochen ausschließender Frist, von heute an gerechnet, sowohl bei Unterzeichnetem, als dem Bauherrn selbst anzumelden, und solche gehörig nachzuweisen.

Desfallsige nachherige Vorträge bleiben unberücksichtigt.

Olpe, den 13. April 1832.

Der Landrath.

B. 2. N. 264. Anlegung einer neuen Schneidemühle zu Rüppershausen.

Der Mahlmüller Johannes Blecker zu Rüppershausen ist Willens, an seine Mahlmühle, am Bach Rüppershausen gelegen, eine neue oberschlächtige Schneidemühle anzubauen

Diejenigen, welche gegen diese Anlage begründete Einreden machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, entweder bei dem Schulzen Dornhöfer zu Feudingen, oder aber bei dem Unterzeichneten vorzutragen.

Berleburg, den 14. April 1832,

Der landräthliche Commissarius daselbst.

B. 1. N. 265. Umwandlung einer Kornmühle in eine Oelmühle zu Hamm.

Der Mühlenbesitzer Carl Wiegmann hieselbst will die ihm gehörige, am Nordenthore hierselbst an der Lippe, neben der Freiarche belegene, ehemalige Stunecken-Schmitzsche Kornmahlmühle, in eine Oelmühle neuer Art, mit einer Presse zur Verarbeitung von Oelsaamen, besonders aber von Leinsaamen, Blumensaamen, Saamenkörnern, Nußkernen allerlei Art, umwandeln lassen, ohne deshalb Veränderungen außerhalb der Mühle und an dem Gefälle vorzunehmen.

Dies Vorhaben wird hiermit unter der Verwarnung zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß, wenn binnen einer achtwöchentlichen Frist a dato, beim Unterzeichneten kein gegründeter Widerspruch erfolgt, der landespolizeiliche Consens zur gedachten Umwandlung nachgesucht werden wird.

Digitized by Google

Die benachbarten Oelmüller werden zugleich aufgefordert, sich über das örtliche Bedürfniß der fraglichen Oelmühlen-Anlage, innerhalb der oben bestimmten Frist, hier schriftlich zu erklären.

Hamm, den 16. April 1832.

Der Landrath daselbst.

Nr. 266. Diebstahl zu Berenbrock.

In der Nacht vom 27. auf den 28. November praet. sind von einem Frachtwagen auf der Chaussee unweit Berenbrock folgende Gegenstände entwendet worden:

1 Stück Cottinade, 37 3/4 Ellen groß, mit blauem Grunde und Flammen; 1 Stück desgleichen 22 1/2 Ellen, blau und weiß gestreift; 38 1/2 Ellen roth und weiß gestreiften Siamosen; 39 1/4 Ellen blau und weiß gestreift desgleichen; 17 Stück baumwollene Tücher, größtentheils roth, blau und weiß gestreift; ferner 9 Stück kleine Mittel-Nadelfeilen; 2 Stück dergleichen, halbrund oder dreieckig, und ein Vergrößerungsglas.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, ersuchen wir Jeden, alles, was zur Herbeischaffung derselben oder zur Entdeckung des Thäters führen könnte, sofort entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Erwitte, den 18. April 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Nr. 267. Verlorener Reisepaß.

Der Hausirer Bernhard Neu aus Berchum, hiesiger Bürgermeisterei, hat angeblich den ihm von der unterzeichneten Behörde, unterm 19. November 1831, unter der Nr. 8. zur Reise nach Bonn und naher Umgegend, um Jahrmärkte zu besuchen, auf ein Jahr ausgestellten Reisepaß, am 9. d. M. auf der Chaussee von Iserlohn nach der Grüne, mit seiner Brieftasche verloren.

Der bezeichnete Paß, in dem überdies noch der Meyer Neu als Begleiter aufgeführt war, wird hiermit für ungültig erklärt und der etwaige Finder desselben ersucht, ihn an die nächste Polizeibehörde zur Weiterbeförderung hierher abzugeben.

Ergste, den 18. April 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Nr. 268. Holzverkauf in der Oberförsterei Lützel.

Das sämmtliche in den oberen Bezirken der Oberförsterei Lützel pro 1832 aufgearbeitete Kohl- und Reiserholz, gegen 4000 Klafter ausmachend, soll Dienstag den 15. Mai c., des Morgens 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Gastwirths Klein zu Lützel öffentlich versteigert werden.

Hof-Ginsberg, den 20. April 1832.

Der Oberförster daselbst.

Digitized by Google

N. 269. Progymnasium zu Wipperfürth.

Mit Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen, das hiesige Progymnasium betreffend, finden wir es dem Interesse dieser Anstalt angemessen, hiermit nachträglich zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß durch die schon seit Neujahr erfolgte Anstellung eines dritten Lehrers für den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht, nunmehr alle Hauptfächer in der Art besetzt sind, daß für eine dem Standpunkte der einzelnen Klassen angemessene Bildung hinlänglich gesorgt ist.

Zugleich glauben wir noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die bei gedachter Anstalt angestellten Lehrer, um einem mehrfach geäußerten Wunsche zu entsprechen, nebenbei einen besondern Cursus für diejenigen Schüler geben werden, welche sich dem Handelsfache oder andern höhern Gewerben widmen wollen, so daß, neben den gewöhnlichen Gegenständen des Gymnasial-Unterrichts, französische und italienische Sprache, Handelswissenschaft, kaufmännisches Rechnen und Technologie in besonderen Stunden vorgetragen werden sollen.

Der Unterricht wird, nach den Osterferien, am 7. Mai wieder beginnen. Aeltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Schutzbefohlenen der hiesigen Lehranstalt anvertrauen wollen, werden ersucht, eine desfallsige vorläufige Anmeldung zeitig an die unterzeichnete Schul-Commission gelangen zu lassen.

Wipperfürth, den 14. April 1832.

Die städtische Schul-Commission.

B. 1. N. 270. Verpachtung des Rittersitzes Hennrichenburg.

Höherer Verfügung gemäß, soll der zum Steeler-Waisenhaus gehörige, an der Ems, 1¼ Stunde von Recklinghausen und 1 Stunde von Castrop sehr angenehm und zum Absatze aller ländlichen Producte, insbesondere nach den Kornmärkten Witten und Herdecke äußerst vortheilhaft gelegene Rittersitz Hennrichenburg am 4. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, bei dem Schulzen Strathausen, unweit des Gutes selbst, auf mehrere, jedoch erst mit Martini 1833 anfangende Jahre anderweit zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung ausgesetzt werden.

Zu diesem Rittersitze, rücksichtlich der zu verpachtenden Gegenstände, gehören:

a. circa 200 Morgen Ackerland, Weiden, Wiesen, und Heide;
b. zwei vorzügliche Fettweiden für circa 40 Stück Hornvieh;
c. eine auf der Ems gelegene Korn-, Oel- und Lohmühle;
d. ein Fruchtzehnten aus circa 300 Morgen Landes;
e. Jagd-, Taubenflug- und Fischerei-Gerechtsame, und endlich
f. eine bedeutende Partie Hand- und Spanndienste.

Den hierauf reflectirenden Pachtliebhabern dient zur Nachricht: daß die desfallsigen der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen auch vor der anberaumten Tagesfahrt auf der hiesigen Waisenhaus-Rentestube zur Einsicht offen liegen.

Steeler Waisenhaus, den 16 April 1832.

Der Waisenhaus-Rendant, Rottebaum.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 18.

Arnsberg, den 5. Mai 1832.

N. 156. Verpackung und Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder.

Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18. December 1824, Abschnitt VI. §. 80—89. enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Post-Stücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Pakete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet seyn.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Pakete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kienruß oder aber von Kienruß mit Branntwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Digitized by Google

Pakete, deren Emballage aus Wachstuch besteht, müssen hingegen auf der Glanzseite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben ꝛc., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien ꝛc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nichtbefolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäftsbetriebe, den Postbeamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurt am Main, den 7. April 1832.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

N. 157.
Qualification der sich zum Schulamte meldenden Aspiranten.

Bei den im vorigen Monate in den Seminarien zu Soest und zu Büren abgehaltenen Prüfungen derjenigen Elementarschulamts-Präparanden, welche nicht im Seminarium ihren Cursus gemacht, sondern sich auf anderweitige Art vorbereitet hatten und sich in dem Seminarium bloß der Wählbarkeits-Prüfung unterworfen, haben diese, mit Ausnahme einigen wenigen, wegen Mangels an gehöriger Tüchtigkeit abgewiesen werden müssen. Eben dieses ist auch bei mehreren der früheren Prüfungen der Fall gewesen. Auch hatten sich bei der letztern Prüfung Präparanden eingefunden, die früherhin schon einmal oder zweimal in der Prüfung nicht bestanden waren und die auch diesmal wieder nicht bestanden und abgewiesen werden mußten. Viele derselben besaßen nicht einmal die Geschicklichkeit, welche man in einer mittelmäßig guten Elementarschule sich erwerben kann und muß. Andere schienen sich schon darum für genügend qualifizirt zum Elementarschulamte zu halten, weil sie in den untern Classen eines Gymnasiums einen Cursus gemacht hatten. Und fast alle waren nicht allein im Klavier- und Orgelspielen gänzlich ungeübt, sondern auch im Gesange so

Digitized by Google

unterfahren, oder wohl gar so sehr ohne alles musikalisches Gehör, daß sie schon bloß um dieses Umstandes willen abgewiesen werden mußten. Alle diese ohne Ausnahme hatten sich die Forderungen, welche man in unsern Seminarien an die Schulamts-Aspiranten macht, viel zu gering vorgestellt.

Wir müssen alle Jünglinge, welche sich in dem Seminarium, ohne darin ihren Cursus gemacht zu haben, der Prüfung unterwerfen wollen, angelegentlichst auffordern, mit ihrer Anmeldung dazu nicht zu sehr zu eilen; sich nicht zu früh für reif zum Schulamte zu halten; mit der Prüfung im Seminarium es nicht zu leicht zu nehmen; insbesondere auch zu bedenken, daß der Besitz der gewöhnlichen Schulkenntnisse ohne Bekanntschaft mit der Lehrmethode, ohne Geübtheit im Unterrichten und Schulhalten, und ohne Ausbildung der pädagogischen Fähigkeiten, noch nicht die Tüchtigkeit zur Verwaltung eines Schulamtes in sich fasse. Es ist um so nöthiger, daß wir denselben dieses ernstlich zu erwägen geben, da wir die Forderungen an die für wählbar zu erklärenden Schulamts-präparanden jetzt steigern dürfen und müssen.

Auch haben wir noch zu bemerken, daß mehrere jener Examinanden in der Prüfung erschienen sind, ohne sich zuvor, wie vorgeschrieben, bei den Königl. Regierungen dazu angemeldet und ihre Zeugnisse eingereicht zu haben.

Wir bringen hierbei die früherhin schon bekannt gemachten Vorschriften wieder in Erinnerung. Diejenigen Schulamtspräparanden, welche, ohne im Seminarium gebildet worden zu seyn, in demselben sich der Wählbarkeitsprüfung unterwerfen wollen, haben sich dazu bei der betreffenden Königl. Regierung schriftlich anzumelden, und ihrem Anmeldungsgesuche 1. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszstand, 2. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, die erforderlichen Nachweisen und Zeugnisse über ihre Vorbereitung zum Schulamte und versiegelte Zeugnisse der Ortsbehörde und des Ortspfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualification zum Schulamte beizulegen. Diese Anmeldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermine geschehen. Die zu prüfenden Aspiranten müssen sich im Seminarium so früh einfinden, daß die dem ersten Prüfungs-Tage vorhergehenden zwei Tage (in Soest der Montag und Dienstag, in Büren der Dienstag und Mittwoch) zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten benutzt werden können. Künftighin werden diejenigen, welche die hierunter bestehenden Vorschriften nicht beobachtet haben, zur Prüfung nicht zugelassen werden. Schließlich bemerken wir noch, daß höherer Verordnung zufolge keiner das Wählbarkeits-Zeugniß erhalten kann, der nicht im Stande ist, die Elementarschuljugend im Gesange zu unterrichten.

Die Herren Superintendenten, Landdechanten, Schulinspectoren, Pfarrer und Schullehrer veranlassen wir, die Schulamts-Präparanden in ihrer Nähe auf das hier Gesagte aufmerksam zu machen.

Münster, den 11. April 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

N. 158. Festsetzung der Termine zu den Prüfungen in den Schullehrer-Seminarien.

Die Termine zu den Wählbarkeits-Prüfungen der Schulamts-Präparanden in den Seminarien konnten wegen besonderer Umstände bisher nur auf eine Zeit festgesetzt werden, welche für die Seminarien selbst und besonders auch für diejenigen Präparanden, welche sich außer dem Seminarium vorbereitet hatten, sehr unbequem war. Da diese Umstände mittlerweile weggefallen sind, so setzen wir nunmehr folgende neue Termine fest:

1. In dem Seminarium zu Soest werden die Prüfungen an den vier letzten Tagen vor der Woche, in welche der 15. August fällt, abgehalten werden, und zwar am Mittwoch und Donnerstag die Prüfung derjenigen Präparanden, welche nicht im Seminarium gebildet worden und in diesem bloß der Prüfung für die Wählbarkeit zum Elementarschulamte sich unterwerfen wollen, und am Freitag und Sonnabend die Prüfung der abgehenden Seminaristen.
2. Auf diese Prüfungen werden die Prüfungen in dem Seminarium zu Büren in der nächstkommenden Woche folgen und zwar so, daß die Prüfung der abgehenden Seminaristen am Dienstag und Mittwoch, und die der Nicht-Seminaristen am Donnerstag und Freitag abgehalten wird.
3. Hiernächst wird in dem Nebenseminarium zu Petershagen bei Minden am Montag und Dienstag der folgenden Woche die Prüfung der abgehenden Zöglinge statt finden.

Die Seminar-Ferien sollen unmittelbar nach diesen Prüfungen beginnen.

Wir ersuchen die Herren Superintendenten, Landdechanten, Schulinspectoren, Pfarrer und Schullehrer, diejenigen jungen Leute in ihrer Nähe, welche sich zu Soest oder zu Büren der Wählbarkeits-Prüfung zu unterwerfen gedenken, auf diese neue Festsetzung aufmerksam zu machen.

Die Termine zu den vorläufigen Prüfungen derer, welche in eins der Seminarien aufgenommen zu werden wünschen, werden nächstens besonders angezeigt werden.

Münster, den 11. April 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 159. Empfehlung einiger Bücher.

Die Herren Geistlichen und Lehrer, so wie die Schulvorstände werden auf die bei der Baedeckerschen Buchhandlung zu Essen erschienenen Verlagswerke:

1. Zimmermanns Jahrbuch der theol. Literatur. 1 Bdch.
2. Gräfe, Jahrbuch der pädagogischen Literatur. 1 Bdch.
3. Weber, Repertorium der Literatur des klassischen Alterthums. 1 Bd.
4. Grashoff, Leitfaden beim Unterricht in der Allg. Weltgeschichte.
5. Tappe, Allgemeine Uebungen im freien Zeichnen. Vierte vergrößerte wohlfeilere Ausgabe.

Digitized by Google

6. Tappe, Blumen, Früchte und Vasen als Fortsetzung der Allgem. Ueb. aufmerksam gemacht.

Münster, den 25. April 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 160. Verfahren der Polizei Behörden bei vorzunehmenden Haussuchungen.

Durch Einsicht von Criminal-Untersuchungs-Verhandlungen ist es zu unserer Kenntniß gekommen, daß eine Polizeibehörde Haussuchung verfügt und das Geschäft selbst, ohne weitere eigene Einwirkung, den Polizeidienern überlassen hat, wodurch Excesse herbeigeführt worden sind.

Um diesem vorzubeugen, zugleich aber die häusliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, wird sämmtlichen Polizeibehörden zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, Haussuchungen nur in denjenigen Fällen vorzunehmen, wo sie nach §. 125. bis 127. der Criminal-Ordnung dem Untersuchungs-Richter nachgelassen sind und dabei in der diesem vorgeschriebenen Art zu verfahren.

Der Polizeibeamte muß nach §. 128. jederzeit die Haussuchung in Person leiten, kann nur in dringenden Behinderungsfällen sich vertreten lassen, und zwar nur von solchen Unterbedienten, die als völlig zuverlässig, auf den Vorschlag des Landraths von hieraus anerkannt sind.

Ist der Polizeibeamte nicht selbst anwesend, so bedarf der Stellvertreter jedesmal einer besondern schriftlichen Legitimation, welche dem Hauseigenthümer oder Bewohner vorzuzeigen ist.

Die Vorschriften der §§. 129. bis 131. sind bei den Haussuchungen selbst zu beachten.

Die Versäumung dieser Vorschriften wird gegen die Polizeibeamten stets mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden, welche nach dem Grade der Verschuldung zu bemessen ist.

Arnsberg, den 23. April 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 161. Neue Series medicaminum.

Die auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, auf den Grund der in der neuen Landes-Pharmakopöe enthaltenen Vorschriften, ausgearbeitete Series medicaminum, nach welcher von nun an die Arzneien in den Apotheken, respective der größern und kleinern Städte, vorräthig gehalten und die Apotheken-Visitationen vollzogen werden sollen, ist im Drucke erschienen, und für den Preis von 6 Silbergroschen pro Exemplar bei dem mit dem Debit derselben beauftragten Regierungs-Haupteassen-Buchhalter Consbruch hier und im Buchhandel zu haben.

Arnsberg, den 26. April 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 162. Unterricht bei der Gewerbe-Schule zu Münster im Sommer-Semester 1832.

Bei der hiesigen Gewerbe-Schule wird der Unterricht im anstehenden Sommer-Semester folgender Maßen fortgesetzt werden:

1. Religion: wöchentlich 2 Stunden.
   Die evangelischen Schüler können dem Religions-Unterrichte, welchen der Divisions-Prediger Schickedanz des Montags und Donnerstags von 7—8 Uhr Morgens ertheilt, mit beiwohnen, oder werden nach Befinden gleichzeitig mit den katholischen ihren besondern Religions-Unterricht erhalten.
2. Mathematik: in 2 gesonderten Classen, in jeder 6 Stunden wöchentlich. — Insbesondere:
   a. Arithmetik. Zweite Klasse: Ausziehung der Cubikwurzel und Anwendung der Proportionen-Lehre auf einzelne Rechnungsarten.
      Erste Classe: Hauptsächlich kaufmännisches Rechnen, besonders Wechselberechnungen, verbunden mit der Lehre von den Wechseln selbst, und die schwierigeren, im Geschäftsleben vorkommenden Rechnungsarten, besonders die Zeitrechnungen.
   b. Geometrie. Zweite Classe: Die Lehre von den Körpern und deren Berechnung.
      Erste Classe: Die Lehre von den Flächen und Körpern, angewandt auf die im Geschäftsleben am meisten vorkommenden Fälle.
      Des Mittwochs und Sonnabends wird, bei günstiger Witterung, von 5—7 Uhr Nachmittags mit ausgewählten Schülern das Felomessen im Freien practisch vorgenommen.
3. Physik, verbunden mit Mechanik: wöchentlich 4 Stunden.
4. Zeichnen: wöchentlich 12 Stunden.
   a. Linearzeichnen: besonders architektonisches.
   b. Freies Handzeichnen: besonders auch das Naturzeichnen nach P. Schmids Methode.
      Bei den geometrischen Excursionen am Mittwoch und Sonnabend wird auch, nach Befinden, das leichtere Abzeichen von Natur-Gegenständen geübt.
5. Deutsche Sprache: in 2 gesonderten Klassen, in jeder wöchentlich 4 Stunden.
   Zweite Classe: Die Aufsatzlehre überhaupt, mit beständigen Uebungen.
   Erste Classe: Geschäftsstyl, besonders kaufmännischer.
6. Schönschreiben: in 2 Classen, in jeder wöchentlich 6 Stunden.
   a. Briefe in anständiger Form;
   b. Rechnungen und Bescheinigungen, besonders auch in der ersten Classe, Buchführung;
   c. Eigentliche Kalligraphie.
7. Französische Sprache: in 2 gesonderten Classen, in jeder wöchentlich 4 Stunden.

Digitized by Google

Zweite Classe: Fortsetzung der Sprachlehre mit Uebersetzungen verschiedener Art.

Erste Classe: Fortsetzung der Sprachlehre mit Uebersetzungen, besonders ins Französische, im Geschäftsstyl, besonders im kaufmännischen, auch mit eigener Anfertigung kleiner französischer Aufsätze.

8. Englische Sprache: wöchentlich 2 Stunden
9. Geographie: in 2 gesonderten Classen, in jeder wöchentlich 2 Stunden.

Zweite Classe: Fortsetzung der generellen Geographie;

Erste Classe: Fortsetzung der speciellen Geographie, mit steter Rücksicht auf Handel und Gewerbe.

10. Geschichte: in 2 gesonderten Classen, in jeder wöchentlich 2 Stunden.

Zweite Classe: Geschichte der Deutschen, in größeren Umrissen.

Erste Classe: Specielle Geschichte der neueren Zeit, vorzüglich mit Berücksichtigung des Handels und der Erfindungen.

11. Silentium: Zur Lösung der Schulaufgaben und zur Nachhülfe für Schwächere, wöchentlich 8 Stunden.

Die Gewerbeschule wird den 30 April eröffnet. Diejenigen, welche aufgenommen zu werden verlangen, haben sich in der Osterwoche bei dem Dirigenten der Anstalt, Professor Waldeck, mit den erforderlichen Zeugnissen zu melden, und für dieselbe eine besondere Prüfung zu bestehen, wodurch ermittelt werden soll, ob sie zu ihrem Nutzen und ohne Nachtheil der ältern Schüler eintreten können. Eine Auswahl der Lehrgegenstände, außer Französisch, Englisch, Geographie und Geschichte findet nicht Statt.

Zum Besuch der Schule ist ein vom Dirigenten ausgestellter Aufnahmeschein, auch für den, welcher sie früher schon besucht hat, erforderlich und wird ohne geschehene Entrichtung des Schulgeldes nicht ertheilt. Dieses beträgt für die Fächer 1—6, 4 Thlr. 5 Sgr.; für die Fächer 7—10, woran die Theilnahme freisteht, 4 Thlr.; für 11. 1 Thlr.

Münster, den 10. April 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 163. Mittheilungen in Steuer-Defraudationssachen an die Hauptämter Seitens der Gerichte.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden in Verfolg des Circulars vom 6. Januar 1829, hinsichtlich der Vollstreckung der, in Zoll- und Steuer-Defraudationssachen verhängten Strafen, hierdurch angewiesen, dem betreffenden Hauptsteuer-Amte selbst Mittheilung von dem Antritt und der Abbüßung der Strafe zu machen, sich auch unmittelbar an diese Haupt-Aemter mit Anfragen über den Aufenthalt der etwa unbekannten Defraudanten, und über die zuweilen vorkommenden factischen Zweifel zu wenden.

Hamm, den 13. April 1832.

Königl. Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

N. 164. Zuziehung der Wundärzte 1. Classe zu forensischen Geschäften.

Zur Verminderung der Kosten können bei gerichtlich-medizinischen Geschäften statt der Kreis-Chirurgen, wenn sie nicht an einem Orte mit dem Kreis-Physicus wohnen, Wundärzte erster Klasse, welche zu forensischen Geschäften geprüft und durch ein ihnen darüber ertheiltes Zeugniß für befähigt erklärt sind, zugezogen werden. Rescript de 26. August 1831.

Hamm, den 16. April 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 165. Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Oberkirchen von Fredeburg aus.

Mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13. Februar c. ist es genehmigt, daß das Freiherrlich von Fürstenbergische Patrimonial-Gericht Oberkirchen vom 1. April c. ab von Fredeburg aus durch den Justiz-Amtmann Schmitz und Amtsschreiber Lohen verwaltet wird. Diese Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 10. April 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 166. Aufforderung zur Entrichtung der Honorarien-Rückstände an die Quästur zu Bonn.

Seit der Errichtung hiesiger Universität sind vielen Studirenden die Honorare für die Vorlesungen gestundet worden. Diese Honorarien-Rückstände sollen jetzt eingezogen werden, und es ergeht daher an alle Zahlungspflichtige die Aufforderung, die geschuldeten Beträge binnen 3 Monaten portofrei an die hiesige Quästur einzusenden. Die letztere hat den Auftrag, nach Ablauf dieser Frist die Rückstände beizutreiben, und gegen die Säumigen bei den ihnen vorgesetzten Behörden und nöthigenfalls bei den betreffenden Gerichten in vorschriftsmäßiger Art die erforderlichen Anträge zu machen.

Bonn, den 12. April 1832.

Der Rector und der Richter der rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität.

Diesterweg. Bergmann.

N. 167. Commissarische Verwaltung des Rentamts zu Lippstadt.

Nachdem durch Verordnung Königlicher Hochlöblicher Regierung zu Arnsberg vom 16. d. M. die Verwaltung des Königlichen Rentamts zu Lippstadt nunmehr dem Königlichen Regierungs-Referendar Dach commissarisch übertragen worden ist, so wird solches den Betheiligten zu ihrer Bemessung hierdurch bekannt gemacht.

Lippstadt, den 26. April 1832.

Aus besonderem Auftrage,
Der Regierungs-Rath,
Esser.

Digitized by Google

Beilage

zum

18. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 5. Mai 1832.

N. 271. Landes-Verweisung.

Die hierunter beschriebenen sechs Vagabunden:
Wenzel Kalouseck,
Wilhelm Bender,
Anna Maria Fischer, geborne Sattlocal,
Johann Thielen,
dessen Ehefrau Anna Maria Franziska Havestadt und
Samuel Blumenfeld,
sind am 31. v. M. aus dem Landarmen- und Arbeitshause entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die Grenze verwiesen worden.

Arnsberg, den 23. April 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibungen.

1. Der W. Kalouseck aus Przelauez in Böhmen, ist katholischer Confession, 37 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, volle Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Gestalt. Keine besondere Kennzeichen.
2. Der W. Bender aus Pyrmont, ist evangelischer Confession, 30 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, eingebogene dicke Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, volle Zähne, gebogenes, etwas gespaltenes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist großer Gestalt. Besondere Kennzeichen: Narbe am Knöchel des kleinen Fingers, linker Hand.
3. Die A. M Fischer, geborene Sattlocal aus Wesel, ist katholischer Confession, 43 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, gefaltene Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist schmaler Gestalt. Keine besondere Kennzeichen.
4. Der J. Thielen aus Magdeburg, ist katholischer Confession, 56 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde etwas bräunliche Haare, hohe Stirn, blonde

Digitized by Google

Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Gestalt. Besondere Kennzeichen: Mittel-Finger der linken Hand steif.

5. Die A. M. F. Havestadt, Ehefrau des J. Thielen aus Dülmen, ist katholischer Confession, 53 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkele Haare, hohe Stirn, dunkele Augenbraunen, blaue Augen, lange, etwas gebogene Nase, breiten Mund, kurzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Gestalt. Keine besondere Kennzeichen.
6. Der S. Blumenfeld aus Neustadt im Hessischen, ist jüdischer Religion, 35 Jahre alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Gestalt.

Nr. 272. Verding des Salztransports von Königsborn ꝛc. nach den Lippe-, Ruhr- und Rhein-Magazinen pro 1833—35.

Es wird der Salztransport von den Salinen Königsborn und Werl, so wie von der Salz-Niederlage zu Lippstadt nach den Königlichen Lippe-, Ruhr- und Rhein-Magazinen für den Zeitraum vom 1. Januar 1833 bis Ende December 1835 öffentlich verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen können eingesehen werden:

bei dem Königl. Hauptsteuer-Amte hierselbst,
» » » » » zu Wesel,
» » » » » » Duisburg,
» der Königl. Salzfactorei zu Königsborn bei Unna,
» dem Königl. Salzspediteur Herrn Schmitz zu Lippstadt.

Diejenigen Entrepriselustigen, welche zur Uebernahme dieses Transports im Stande sind, wollen sich mit den betreffenden Vorbedingungen bekannt machen und demnächst ihre Erbietungen schriftlich, versiegelt und portofrei mit der äußeren Bezeichnung

Soumission in Betreff des Salztransports von den Salinen Königsborn und Werl, so wie der Salz-Niederlage zu Lippstadt, nach den Königl. Lippe-, Ruhr- und Rhein-Magazinen,

an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden nur bis zum 1. August c., Abends 6 Uhr, bei dem hiesigen Provinzial-Steuer-Directorate angenommen, und später eingehende Soumissionen oder Nachgebote nicht berücksichtigt werden.

Cöln, den 24. April 1832.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director,
von Schütz.

Digitized by Google

N. 273. Diebstahl in der Westerbauer.

Am 4. dieses Monats ist dem Pfannenschmidt Johann Peter Turk in der Westerbauer, aus seiner Wohnstube eine Pfeife, bestehend aus einem schwarz und weißlichen hörnernen kurzen Rohre, mit krummer, hörnerner, nicht elastischer Spitze, und einem braunen masernen Pfeifenkopfe mit Silberbeschlag entwendet worden. Auf dem Beschlage befand sich eine männliche Figur gearbeitet.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Pfeife, fordern wir zugleich Jeden, der zur Entdeckung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sache etwas an die Hand geben kann, hierdurch auf, davon entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen.

Hagen, den 21. April 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 274. Diebstahl zu Erwitte.

In der Nacht vom 2. auf den 3. April d. J. sind dem Handelsmann Azar Cohen dahier folgende Gegenstände mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Waarenlager gestohlen worden:

ein Stück blaues Wollentuch, ordinairer Qualität, einige 20 Ellen; ein Stück braunes Wollentuch, derselben Qualität; ein Stück schwarzes Wollentuch, derselben Qualität; ein Rest, sogenanntes Mantelende, olivgrünes Wollentuch, derselben Qualität; ein Stück grobes blaues Tuch; mehrere Reste verschieden, farbiger Tücher; ungefähr 12 Ellen Circassien; zwei Reste grünen und schwarzen Biber, zusammen ungefähr 12 bis 13 Ellen enthaltend; drei Stück Merino, von grüner, brauner und schwarzer Farbe, jedes Stück circa 45 Ellen haltend; verschiedene Reste Merino; drei Stück blaues halbseidenes Zeug, zusammen ungefähr 80 bis 85 Ellen enthaltend; zwei halbe Stück röthliches Halbseidenzeug, ungefähr zusammen 28 Ellen enthaltend; vier wollene Umschlagstücher von verschiedener Farbe; mehrere kleinere desgleichen; ungefähr 3 Dutzend baumwollene Tücher von den mannigfaltigsten Farben; ungefähr 2 Dutzend Tücher roth baumwollenen Zeuges; 3 halbe Stück blauen Franz-Cattun; 5 Stück Franz-Cattun in verschiedenen Farben; 2 Stück $^7/_4$ breiten Franz-Cattun von roth und gelb gestreifter Farbe; 2 Stück blau gewürfelten Schelas, $^6/_4$ breit, das Stück etwa 45 Ellen enthaltend; $1^1/_2$ Stück roth gewürfeltes dito, $^6/_4$ breit, zusammen 60 Ellen enthaltend; 2 halbe Stück Barchent mit weiß und blauen Streifen, zusammen 36 Ellen enthaltend; ein Stück breiten dito mit weiß und blauen Streifen, $6^1/_2$ Viertel breit, zu 36 Ellen; einige Stück Schwals verschiedener Farbe; 3 Stück Frauen-Mützen und ein Halskragen; mehrere Muster gestickter Gaze; verschiedene Sorten Tüll; mehrere Reste verschiedener Sorten Pique und Haarkott; ein Stück Batist-Muselin, 19 Ellen; mehrere Reste desgleichen; $^3/_4$ Dutzend weiße Halstücher; ungefähr 8 bis 10 Stück gestreifte weiße Schlafmützen; mehrere Stücke Spitzen; mehrere Sorten Tüllband; mehrere Sorten und Reste Flor- und Atlaßbänder; eine Parthie Zwirn; verschiedene baumwollene Bänder, mancherlei Farbe; mehrere Stücke leinen Band, sg. Herrnhuter; ein schwarzer seidener Hut; mehrere Stücke Cattun, von mancher-

Digitized by Google

lei Farben; mehrere Sorten Westenzeug; zwei Stück heden in flächsen Leinen; mehrere Reste weißes Leinen; mehrere Paar baumwollene gewebte Mannsstrümpfe; 3 Stück grau und grün gestreiften Nanquin; ein meerschaumener Oelkopf mit Silberbeschlag; einen porzellainenen Pfeifenkopf, nebst Abguß mit Silberbeschlag; vor dem Kopfe befindet sich ein braunes Gemälde mit der Unterschrift »Hermann läßt die Römer vorführen«. Der Kopf ist mit Meerschaum gefüttert.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst anzuzeigen.

Erwitte, den 14. April 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 275. Steckbrief hinter ein des Diebstahls und Betrugs verdächtiges Frauenzimmer.

Nachstehend signalisirte Frauensperson ist wegen verübten Diebstahls und versuchten Betruges angeschuldigt, hat sich jedoch in Soest heimlich entfernt, ohne daß bis jetzt deren Aufenthalt hat ausgemittelt werden können.

Es wird ersucht, dieselbe im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Eskorte uns vorführen zu lassen.

Person-Beschreibung.

Sofern bis jetzt hat ausgemittelt werden können, war die Person, deren Namen unbekannt ist, ungefähr 50 Jahre alt, etwa 4 Fuß 2 Zoll groß, von starker Statur, die Haare um den Nacken abgeschnitten, theils schwarz, theils grau, hohe und platte Stirn, Augen von ungleicher Größe, breite Nase, gewöhnlichen Mund, breites Gesicht, gesunde etwas röthliche Gesichtsfarbe und spricht plattdeutsch. Besondere Zeichen: An der linken Seite des Halses zwei Narben von geheilten Geschwüren, und schwankender Gang.

Bekleidung: Weiß kattunenes Oberkleid mit blauen Blümchen, und Schürze vom selbem Zeuge, grünes kattunenes Unterkleid.

Folgende entwendete Sachen hat die Person bei ihrer Entfernung mitgenommen:

einen kleinen blauen casimirnen Umschlagstuch, eine Haube von Sammet, hellblau mit weißen Spitzen, über diese Haube war eine Streife Fischbein, mit weißem Bande besetzt, gebeftet; ein Paar weiß und blau melirte baumwollene Handschuh; ein Paar weiße wollene Strümpfe; eine weiße Serviette.

Indem wir zugleich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, fordern wir Jeden auf, alles, was zur Herbeischaffung derselben führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Erwitte, den 25. April 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Digitized by Google

B. 3. N. 276. Anlegung einer neuen Schneidemühle an der Lahn.

Der Müller Joh. Georg Mengel zu Volkholz beabsichtigt, an seine, an der Lahn gelegene Mahlmühle eine oberschlächtige Schneidemühle anzubauen. Alle diejenigen, welche hiergegen etwas einzuwenden haben, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Einreden binnen 8 Wochen, von heute angerechnet, bei dem Schulzen Dornhöfer zu Feudingen oder bei dem Unterzeichneten anzubringen, und gehörig zu begründen.

Auf diejenigen Einreden, welche erst nach Ablauf der vorbestimmten Frist angemeldet werden, wird bei Ertheilung des landespolizeilichen Consenses keine Rücksicht mehr genommen werden.

Berleburg, den 10. April 1832.

Der landräthliche Commissarius.

B. 3. N. 277. Anlegung einer Oelmühle am Bach Elspe.

Der Mühlenbesitzer Theodor Neuhaus in Oberelspe beabsichtigt, in seiner beim dasigen Dorfe, am Bach Elspe gelegenen Fruchtmühle, eine Oelmühle mit einer Presse anzulegen, und solche neu zu bauen.

Wer durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, ist hierdurch aufgefordert, die Widerspruchs-Gründe binnen acht Wochen ausschließender Frist, von heute an gerechnet, sowohl bei Unterzeichnetem, als dem Bauherrn selbst anzumelden, und solche gehörig nachzuweisen.

Desfallsige nachherige Vorträge bleiben unberücksichtigt.

Olpe, den 13. April 1832.

Der Landrath.

B. 3. N. 278. Anlegung einer neuen Schneidemühle zu Rüppershausen.

Der Mahlmüller Johannes Blecker zu Rüppershausen ist Willens, an seine Mahlmühle, am Bach Rüppershausen gelegen, eine neue oberschlächtige Schneidemühle anzubauen

Diejenigen, welche gegen diese Anlage begründete Einreden machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, entweder bei dem Schulzen Dornhöfer zu Feudingen, oder aber bei dem Unterzeichneten vorzutragen.

Berleburg, den 14. April 1832.

Der landräthliche Commissarius daselbst.

B. 2. N. 279. Umwandlung einer Kornmühle in eine Oelmühle zu Damm.

Der Mühlenbesitzer Carl Wiegmann hieselbst will die ihm gehörige, am Nordenthore hierselbst an der Lippe, neben der Freiarche belegene, ehemalige Stunecken-Schmitzsche Kornmahlmühle, in eine Oelmühle neuer Art, mit einer Presse zur Verarbeitung von Oelsaamen, besonders aber von Leinsaamen, Blumensaamen, Saamenkörnern, Nußkernen allerlei Art, umwandeln lassen, ohne deshalb Veränderungen außerhalb der Mühle und an dem Gefälle vorzunehmen.

Dies Vorhaben wird hiermit unter der Verwarnung zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß, wenn binnen einer achtwöchentlichen Frist a dato, beim Unterzeichneten kein gegründeter Widerspruch erfolgt, der landespolizeiliche Consens zur gedachten Umwandlung nachgesucht werden wird.

Digitized by Google

Die benachbarten Oelmüller werden zugleich aufgefordert, sich über das örtliche Bedürfniß der fraglichen Oelmühlen-Anlage, innerhalb der oben bestimmten Frist, hier schriftlich zu erklären.

Hamm, den 16. April 1832.

Der Landrath daselbst.

N. 280. Verding wegen Einrichtung eines Chaussee-geld-Empfangshauses ꝛc. im Bommerholze.

Die Reparaturen des, zur Wohnung eines Chausseegeld-Empfängers angekauften Stöltingschen Hauses im Bommerholze und der Neubau eines Stalles daselbst sollen am 14. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Wegegeld-Empfängers zu Rennebaum dem Wenigstfordernden verdungen werden.

Zeichnungen, Anschläge und Bedingungen sind bei dem Steuer-Amte zu Witten einzusehen.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Reparaturen überhaupt zu 312 Thlr. 13 Sgr. und der Bau des Stalles zu 174 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. veranschlagt sind.

Dortmund, den 25. April 1832.

Der Steuer-Rath Kuhfus.

N. 281. Fruchtverkauf zu Dortmund.

Am 19. Mai dieses Jahres, Morgens 11 Uhr, soll in der Wohnung des Wirths Herrn Schmale hieselbst eine Partie Getreide, bestehend in Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer öffentlich meistbietend verkauft werden.

Dortmund, den 29. April 1832.

Königliches Rentamt.

N. 282. Fruchtverkauf zu Arnsberg.

Am Montag den 14. Mai d. J., des Morgens 10 Uhr, werden beim hiesigen Königlichen Rentamte 135 Scheffel Roggen im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 30. April 1832.

Königliches Rentamt.

N. 283. Verkauf zweier Waldparcellen in der Oberförsterei Himmelpforten.

Beide Waldparcellen Grüner-Sondern und Bengst, bei Günne, werden den 26. Mai c., Morgens 10 Uhr, im öffentlichen Meistgebote, einzeln und im Ganzen zum Verkaufe gestellt werden.

Der Licitationstermin soll in Himmelpforten in der Wohnung des Herrn Oberförsters Schmidt abgehalten werden.

Die Bedingungen können 14 Tage vor dem Ankaufe schon bei dem Herrn Oberförster Schmidt eingesehen werden.

Meschede, den 30. April 1832.

Der Forstmeister daselbst.

Digitized by Google

N. 284. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 9. Mai d. J. werden im fiscalischen Antheile der Olper-Mark Schlag Winterseite

20 Klafter buchen Kloben und Knüppelholz,
45 » » Knüppelholz,
30 » aufgearbeitetes und
18 » unaufgearbeitetes buchen Reiserholz,

meistbietend verkauft.

Die Zusammenkunft ist des Morgens 9 Uhr im Schlage selbst.

Rumbeck, den 24. April 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 285. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 14. Mai d. J., des Vormittags 9 Uhr, werden in der Behausung des Barrier-Empfängers Herrn Menge dahier, 38 Klafter trockenes Brennholz, welche im Rumbecker Walde, Distrikt Spellenberg, aufgeklaftert stehen, in Loosen von 1 bis 3 Klafter ausgesetzt.

Der Förster Roggendorf ist beauftragt, den Kaufliebhabern auf Verlangen dieses Holz vor der Versteigerung zu zeigen.

Rumbeck, den 29. April 1832.

Der Forstinspector daselbst.

N. 286. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

In der Oberförsterei Obereimer sollen nachstehende Holzverkäufe im öffentlichen Meistgebote abgehalten werden, wozu Kauflustige sich einfinden wollen, als:

1. am 10. d. M. in der Niedereimer-Mark:
   a. an der Lehmkuhle der Verkauf des unaufgearbeiteten Brennholzabfalls von 4 starken Baueichen;
   b. am Scharfenberge der Verkauf von 22 Stück zu Brennholz tauglichen unaufgearbeiteten Lager-Flötzen und von 1 starken buchen Nutzholzblöcken;
   c. am Westricherweg der Verkauf von 4 Stück starken eichen Nutzblöcken;
   d. nach Befinden am Kampraden der Verkauf von einer Quantität buchen Scheit- und Knüppelholz.

Ferner:

2. am 11. d. M. im Herrnholze der Verkauf von
   a. 13¼ Klafter Nadelholz Knüppelholz,
   b. 29 Schock » Bohnenstangen,
   c. 7 » » Heckenstöcke,

und

3. am 12. d. M. im Distrikt Schieferufer bei Wicheln der Verkauf von 40 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz.

Digitized by Google

Die Zusammenkunft findet statt:
ad 1. des Vormittags 9 Uhr beim Förster Holzapfel zu Niedereimer;
ad 2. um dieselbe Zeit im Herrnholze am Arnsberger-Sunderschen Wege, und
ad 3. desgleichen beim Förster Steter zu Wicheln.

Obereimer, den 1. Mai 1832.

Der Oberförster daselbst.

B. 2. N. 287. Verpachtung des Rittersitzes Hennrichenburg.

Höherer Verfügung gemäß, soll der zum Steeler-Waisenhaus gehörige, an der Ems, 1¼ Stunde von Recklinghausen und 1 Stunde von Castrop sehr angenehm und zum Absatze aller ländlichen Producte, insbesondere nach den Kornmärkten Witten und Herdecke äußerst vortheilhaft gelegene Rittersitz Hennrichenburg am 4. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, bei dem Schulzen Strathausen, unweit des Gutes selbst, auf mehrere, jedoch erst mit Martini 1833 anfangende Jahre anderweit zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung ausgesetzt werden.

Zu diesem Rittersitze, rücksichtlich der zu verpachtenden Gegenstände, gehören:

a. circa 200 Morgen Ackerland, Weiden, Wiesen, und Heide;
b. zwei vorzügliche Fettweiden für circa 40 Stück Hornvieh;
c. eine auf der Ems gelegene Korn-, Oel- und Lohmühle;
d. ein Fruchtzehnten aus circa 300 Morgen Landes;
e. Jagd-, Taubenflug- und Fischerei-Gerechtsame, und endlich
f. eine bedeutende Partie Hand- und Spanndienste.

Den hierauf reflectirenden Pachtliebhabern dient zur Nachricht: daß die desfallsigen der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen auch vor der anberaumten Tagesfahrt auf der hiesigen Waisenhaus-Renteistube zur Einsicht offen liegen.

Steeler Waisenhaus, den 16. April 1832.

Der Waisenhaus-Rendant, Nottebaum.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 19.

Arnsberg, den 12. Mai 1832.

N. 168. Abstellung der Wanderpflicht der zunftmäßigen Handwerksgesellen.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juni c. will Ich überall, wo die Zünfteverfassung mit mehr oder weniger Beschränkung in der Monarchie noch besteht, die in den Innungs-Artikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen von jetzt an gänzlich abgestellt wissen.

Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet ist, daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks nach ihrer Lossprechung, noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profession als Gesellen treiben, so soll kein zünftiger Handwerks-Geselle vor Ablauf der durch die einzelnen Innungs-Artikel zum Wandern bestimmten Zeit ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. VIII. §. 329. zur Erlangung des zunftmäßigen Meister-Rechts zugelassen werden.

Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 1. August 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Schuckmann und Frhrn. von Brenn.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem solches auch für die Landestheile, in welchen keine Zünfte bestehen, höhern Orts für nöthig erachtet worden ist, damit Ansprüche auf Unterstützung, welche reisende Handwerker bisher unter dem Vorwande der Wander-

Digitized by Google

pflicht an ihre Gewerbsgenossen oder an Gemeinden gemacht haben, mit desto größerem Rechte von nun an zurückgewiesen werden.

Münster, den 25. April 1832.

Königliches Ober-Präsidium von Westphalen.

N. 169. Anstellungsfähigkeit von 9 Jahre gedienten Unteroffizieren.

Der zur Anstellung berechtigte Wachtmeister im 4. Cuirassier-Regimente Xaver Ridder zu Paderborn ist in Folge angestellter Prüfung zu einer Subaltern-Stelle 2. Classe tüchtig befunden, und besonders für das Registraturfach geeignet.

Münster den 25. April 1832.

Königliches Ober-Präsidium von Westphalen.

N. 170. Beiträge für die durch die Cholera bedrängten Einwohner zu Halle.

Zur Unterstützung der Nothleidenden in dem von der Cholera bedrängten Halle a. d. Saale sind weiter eingegangen:

10. aus dem Verwaltungsbezirk Versmold	5 Thlr.	5 Sgr.	6 Pf.
11. von einem Ungenannten aus Münster zwei Friedrichsd'or, oder	11 "	10 "	— "
12. durch den Herrn Assessor Bergmann, als Ergebniß einer zu Bielefeld gehaltenen Sammlung	46 "	— "	— "

wofür ich im Namen der Nothleidenden danke.

Münster, den 30. April 1832.

Königliches Ober-Präsidium von Westphalen.

N. 171. Empfehlung einer Schrift.

Die von dem Hauptmann im Königlichen Kriegs-Ministerio Dr Moritz Meyer bei Schlesinger zu Berlin vor Kurzem herausgegebene kleine Schrift:

Die Feuer-Löschungsanstalten in Paris und Mailand im Vergleich mit den unsern ꝛc.

wird bei der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit ihres Inhalts, Behufs der Beförderung ihrer Verbreitung, auf höhere Veranlassung sowohl den Polizeibehörden als dem Publico hierdurch zur Anschaffung empfohlen.

Arnsberg, den 17. April 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 172. Zusammentritt der Departements-Superrevisions-Commission.

In dem laufenden Jahre wird die Super-Revisions-Commission für den Regierungs-Bezirk Arnsberg ihre Sitzungen abhalten:

a. am 9. Juli c. zu Arnsberg
für die Kreise Siegen, Wittgenstein, Brilon, Eslohe, Arnsberg, Soest und Lippstadt;

b. am 11. Juli c. zu Iserlohn
für die Kreise Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Olpe, Altena und Iserlohn.

Digitized by Google

Es haben sich vor dieselbe zu gestellen:

1. sämmtliche seit dem 1. Juli v. J. von den Truppentheilen wegen Körperfehler als vorläufig dienstunfähig entlassene Militairpflichtige;
2. die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, welche entweder von den Truppen wegen körperlicher Mängel zurückgewiesen, oder von dem, der Departements-Prüfungs-Commission beigegebenen Arzte für gänzlich dienstuntauglich erklärt worden sind, und
3. alle aus einem sonstigen Grunde an die Super-Revisions-Commission verwiesene militairpflichtige Individuen.

Die vorstehend bezeichneten, dem Militair-Nexus unterworfenen Personen werden daher hiermit aufgefordert, sich in den angegebenen Terminen respective zu Arnsberg und Iserlohn, Morgens 6 Uhr, unfehlbar persönlich zu gestellen und ihre Entlassungs- oder anderweite Atteste der Commission zum erforderlichen Gebrauch vorzulegen.

Arnsberg, den 18. April 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 173. Neue Besetzung der Schulinspection Wetter.

An die Stelle des auf sein Ansuchen von seinem bisherigen Schulinspections-Amte entbundenen Herrn Predigers Hengstenberg zu Wetter haben wir den Herrn Prediger Natorp zu Oberwenigern die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Inspections-Kreise Wetter wieder übertragen.

Sämmtliche Schulvorstände und Schullehrer des erwähnten Inspections-Kreises werden von dieser Veränderung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Arnsberg, den 1. Mai 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 174. Personal-Chronik.

Der für die Fabriken-Gerichts-Deputation zu Siegen erwählte Sachverständige Thomas Siebel zu Freudenberg ist auf seinen Antrag entlassen, und an seiner Statt der Handelsmann Ludwig August Eickhorn zu Fickenhütten anderweit erwählt worden.

Arnsberg, den 17. April 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 175. Zuziehung der Wundärzte I. Klasse zu forensischen Geschäften.

Nachstehendes Ministerial-Rescript:

Die Königlichen Gerichtsbehörden sind durch die Circular-Verfügung vom 23. Februar v. J. (Jahrbücher Band 35., Seite 148) angewiesen worden, zur Verminderung der Reisekosten der Sachverständigen bei gerichtlich-medicinischen Geschäften, statt des Kreischirurgus, wenn derselbe nicht an einem Orte mit dem Kreisphysicus wohnt, einen andern an diesem Orte wohnenden qualificirten Chirurgus zuzuziehen.

Zur Verhütung von Mißdeutungen dieses Rescripts, wird jedoch sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden, im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten, hierdurch eröffnet, daß

Digitized by Google

nur solche Chirurgen erster Klasse, welche zu forensischen Geschäften geprüft, und durch ein ihnen ertheiltes Zeugniß für befähigt erklärt sind, als qualificirt betrachtet werden können, die Stelle der Kreischirurgen zu vertreten.

Berlin, den 26. August 1831.

Ministerium der Justiz.
(gez.) Sack.

An
sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden.
A. 10384. I. a.

wird den sämmtlichen Untergerichten unser's Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Arnsberg, den 24. April 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 176. Agio für die in Silbergeld zu entrichtenden Wittwen-Kassen-Beiträge.

Die General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht den Interessenten derselben hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Bestimmung das Agio auf diejenigen Beitragsposten, welche weniger als einen halben Friedrichsd'or betragen und nicht in wirklichen Goldstücken ausgeglichen werden können, vom 1. Juli dieses Jahres ab mit dreizehn und ein drittel Procent (4 Sgr. pro Thaler) zu berichtigen ist, wogegen auch bei Zahlungen solcher kleinen Posten von Seiten der General-Wittwen-Kasse eine gleiche Agio-Vergütigung statt finden wird.

Berlin, den 4. April 1832.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 177. Personal-Chronik.

Aus dem Königlichen Forstdistrikt Damberg bei Rumbeck und dem vom Fiscus angekauften Schulantheil in der Uentropper-Mark ist bis weiter ein besonderer Schutzbezirk gebildet, und dessen Beaufsichtigung dem Königlichen Förster Stahl zu Damberg übertragen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Franz Ludwig Geist aus Berlin ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Pfarramts-Candidat Wilhelm Schönenberg aus Elberfeld ist zum Pfarrer der kleinern evangelischen Gemeine zu Breckerfeld gewählt und landesherrlich bestätigt worden.

Moses Heinemann aus Herdecke ist als ausübender Wundarzt zweiter Klasse approbirt und vorschriftsmäßig vereidet worden.

Digitized by Google

Beilage
zum
19. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 12. Mai 1832.

N. 288. Evangelische Haus-Collecte, Behufs Anschaffung kirchlicher Bedürfnisse der Gemeine Aschaffenburg.

Des Königs Majestät haben für die evangelische Gemeine zu Aschaffenburg zur Beschaffung ihrer kirchlichen Bedürfnisse eine Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern links der Elbe nachzugeben geruhet.

Die Ortsvorstände werden daher angewiesen, eine solche Hauscollecte bei den evangelischen Glaubensgenossen im Laufe dieses und des nächstfolgenden Monats auf vorschriftsmäßige Weise abhalten zu lassen.

Die eingesammelten Beiträge sind vor dem 10. Juli c. an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche letztere hierdurch aufgefordert werden, solche bei der nächsten Steuer-Ablieferung an unsere Haupt-Casse einzuzahlen

Arnsberg, den 3. Mai 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 289. Verding des Salztransports von Königsborn ꝛc. nach den Lippe-, Ruhr- und Rhein-Magazinen pro 1833—35.

Es wird der Salztransport von den Salinen Königsborn und Werl, so wie von der Salz-Niederlage zu Lippstadt nach den Königlichen Lippe-, Ruhr- und Rhein-Magazinen für den Zeitraum vom 1. Januar 1833 bis Ende December 1835 öffentlich verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen können eingesehen werden:

bei dem Königl. Hauptsteuer-Amte hierselbst,
» » » » » zu Wesel,
» » » » » » Duisburg,
» der Königl. Salzfactorei zu Königsborn bei Unna,
» dem Königl. Salzspediteur Herrn Schmitz zu Lippstadt.

Diejenigen Entrepriselustigen, welche zur Uebernahme dieses Transports im Stande sind, wollen sich mit den betreffenden Vorbedingungen bekannt machen und demnächst ihre Erbietungen schriftlich, versiegelt und portofrei mit der äußeren Bezeichnung

Soumission in Betreff des Salztransports von den Salinen Königsborn und Werl, so wie der Salz-Niederlage zu Lippstadt, nach den Königl. Lippe-, Ruhr- und Rhein-Magazinen,

an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden nur bis zum 1. August c., Abends 6 Uhr, bei

Digitized by Google

dem hiesigen Provinzial-Steuer-Directorate angenommen, und später eingehende Soumissionen oder Nachgebote nicht berücksichtigt werden.

Cöln, den 24. April 1832.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
von Schütz.

B. 3. N. 290. Umwandlung einer Kornmühle in eine Oelmühle zu Hamm.

Der Mühlenbesitzer Carl Wiegmann hieselbst will die ihm gehörige, am Nordenthore hierselbst an der Lippe, neben der Freiarche belegene, ehemalige Stunecken-Schmitzsche Kornmahlmühle, in eine Oelmühle neuer Art, mit einer Presse zur Verarbeitung von Oelsaamen, besonders aber von Leinsaamen, Blumensaamen, Saamenkörnern, Nußkernen allerlei Art, umwandeln lassen, ohne deshalb Veränderungen außerhalb der Mühle und an dem Gefälle vorzunehmen.

Dies Vorhaben wird hiermit unter der Verwarnung zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß, wenn binnen einer achtwöchentlichen Frist a dato, beim Unterzeichneten kein gegründeter Widerspruch erfolgt, der landespolizeiliche Consens zur gedachten Umwandlung nachgesucht werden wird.

Die benachbarten Oelmüller werden zugleich aufgefordert, sich über das örtliche Bedürfniß der fraglichen Oelmühlen-Anlage, innerhalb der oben bestimmten Frist, hier schriftlich zu erklären.

Hamm, den 16. April 1832.

Der Landrath daselbst.

N. 291. Fruchtverkauf zu Soest.

Am Freitag den 18. k. M. Mai, Morgens 10 Uhr, sollen in dem vormaligen Rentamtsgebäude auf'm Stift Walburg hierselbst

30 Scheffel Weitzen,
1000 » Roggen,
1600 » Gerste,
800 » Haser,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Soest, den 30. April 1832.

Königliches Rentamt.

N. 292. Verkauf resp. Verpachtung von Dom. Fischereien zu Siegen.

Am 21. d. M., Morgens 10 Uhr, werden auf der hiesigen Rentamtsstube folgende, mit diesem Jahr pachtlos werdende, und in der Bürgermeisterei Oberdresselndorf gelegenen Fischereien, als

1. in der Lützelbach,
2. in dem Weiherbach,
3. in der Winterbach,
4. in der vereinigten Winter- und Weiherbach, vom Kollerswehr bis an das Heringswehr,
5. in des Müllers Keller Ober- und Untergraben,
6. in der Winter- und Weiherbach vom Heringswehr bis an die Landesgrenze,

Digitized by Google

7. in des Müllers Hering Ober- und Untergraben,
8. im Ober- und Untergraben der Ludwig Killet Wittwe,
alternative gegen Grundzins verkauft und auf 2 Jahre verpachtet werden.

Siegen, den 3. Mai 1832.

Königliches Rentamt.

N. 293. Fruchtverkauf zu Balve.

Vom Königl. Fruchtspeicher zu Balve sollen am 19. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, beiläufig 600 Scheffel Hafer öffentlich und im Meistgebote verkauft werden. Hagen, den 5. Mai 1832.

Königliches Rentamt.

N. 294. Fruchtverkauf zu Himmelpforten.

Am Donnerstag den 24. d. M., des Morgens 10 Uhr, werden bei der Receptur Himmelpforten 217 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 7. Mai 1832.

Königliches Rentamt.

N. 295. Fruchtverkauf zu Arnsberg.

Am Dienstage den 22. d. M., Morgens 10 Uhr, werden dahier, in der Wohnung des Herrn Oeconomen Eng. Menge, die vorräthigen Forstfrüchte, bestehend in 2½ Scheffel Gerste und 116 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote verkauft. Arnsberg, den 8. Mai 1832.

Königliche Forst-Casse.

N. 296. Verding von Wegebau-Arbeiten und Materialien-Lieferungen.

Mittwoch den 23. d M. sollen folgende Arbeiten und Materialien-Lieferungen zum Umbau des Straßenpflasters in Erwitte und einer gepflasterten Strecke zwischen Lippstadt und Erwitte öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden:

1. die Anfertigung von 200 laufenden Ruthen Steinpflaster,
2. Setzen der Packlage auf 78 Ruthen Länge,
3. die Anfuhr und Bearbeitung des Materials.

Geeignete und zuverläßige Unternehmer, welche im Verdingstermine ihre Cautionsfähigkeit nachweisen können, werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zusammenkunft in der Wohnung des Unterzeichneten, Vormittags 9 Uhr, statt finden wird, wo auch die Kosten-Anschläge und Vorbedingungen eingesehen werden können.

Erwitte, den 3. Mai 1832.

Der Wegebaumeister daselbst.

B. 2. N. 297. Hudebefreiung des Werler Communal-Waldes Haar.

Nachdem die von dem Stadtvorstande zu Werl in Antrag gebrachte Hudebefreiung des Werler Communal-Waldes Haar von Einer Königlichen General-Commission zu Münster genehmigt worden ist; so werden alle die zur Mitbenutzung berechtigte, unbekannte Theilhaber hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche

Digitized by Google

in dem, auf den 28. Mai c., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Commissars dahier anstehenden Termine gehörig anzumelden, und sich zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und dieselbe selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten können.

Werl, den 6. April 1832.

Der Special-Commissar,
Hofgerichts-Referendar Brenken.

B. 2. N. 298. Verpachtung des Ritterstzes Hennrichenburg.

Höherer Verfügung gemäß, soll der zum Steeler-Waisenhaus gehörige, an der Ems, 1¼ Stunde von Recklinghausen und 1 Stunde von Castrop sehr angenehm und zum Absatze aller ländlichen Producte, insbesondere nach den Kornmärkten Witten und Herdecke äußerst vortheilhaft gelegene Rittersitz Hennrichenburg am 4. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, bei dem Schulzen Strathausen, unweit des Gutes selbst, auf mehrere, jedoch erst mit Martini 1833 anfangende Jahre anderweit zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung ausgesetzt werden.

Zu diesem Rittersitze, rücksichtlich der zu verpachtenden Gegenstände, gehören:

a. circa 200 Morgen Ackerland, Weiden, Wiesen und Heide;
b. zwei vorzügliche Fettweiden für circa 40 Stück Hornvieh;
c. eine auf der Ems gelegene Korn-, Oel- und Lohmuhle;
d. ein Fruchtzehnten aus circa 300 Morgen Landes;
e. Jagd-, Taubenflug- und Fischerei-Gerechtsame, und endlich
f. eine bedeutende Partie Hand- und Spanndienste.

Den hierauf reflectirenden Pachtliebhabern dient zur Nachricht: daß die desfallsigen der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen auch vor der anberaumten Tagesfahrt auf der hiesigen Waisenhaus-Renteistube zur Einsicht offen liegen.

Steeler Waisenhaus, den 16. April 1832.

Der Waisenhaus-Rendant, Rottebaum.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 20.

Arnsberg, den 19. Mai 1832.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 178. Gesetz-Sammlung Nr. 10.

Nr. 1355. Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. Februar 1832, wegen Bekanntmachung der von der deutschen Bundes-Versammlung über die, den vormals reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern, beizulegenden Titel.

Nr. 1356. Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. April 1832, wegen Anwendbarkeit der §§. 48. bis 56. Tit. 30. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf alle Arten von Assekuranzen.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Einführung der neuen Arzneitaxe, im diesjährigen Amtsblatte, Stück 6. Nr. 52. erlassene Bekanntmachung vom 5. Februar c. wird der Preis der Blutegel in jeder Apotheke unsers Departements auf einen Silbergroschen und sechs Pfennige für das Stück bis zum 1. November dieses Jahres hiermit bestimmt. N. 179. Preis der Blutegel.

Arnsberg, den 7. Mai 1832.

Königliche Regierung.

Der Schmied Dietrich Kötter in Quärenburg, der Windenschmied D. W. Neuhaus, der Ackerknecht Johann Heinrich und der Schreiner Adolph (Gebrüder) Frackmann, haben sich bei dem am 19. November v. J. zu Heven stattgefundenen Brande durch Muth und Ausdauer ausgezeichnet, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. N. 180. Belobung wegen Auszeichnung bei Feuersgefahr.

Arnsberg, den 9. Mai 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 181. Aufhebung der Juden-Schutzgelder im Kreise Wittgenstein und im Herzogthum Westphalen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 17 März c. zu genehmigen geruhet, daß die den Israeliten im Herzogthum Westphalen und im Kreise Wittgenstein bisher zur Last stehenden Schutzgelder vom 1. Januar künftigen Jahres an nicht weiter erhoben werden sollen.

Den Betheiligten wird dies hierdurch zu ihrem Bemessen bekannt gemacht.

Arnsberg, den 11. Mai 1832.

Königliche Regierung.

N. 182. Nachweis der Kenntniß des Impfgeschäfts bei der Prüfung der Wundärzte zweiter Klasse.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in dem Circulare vom 21. des vorigen Monats bestimmt:

daß von nun ab Niemand auch zur Prüfung als Wundarzt II. Klasse zugelassen werden soll, der sich nicht durch ein Zeugniß eines *Physicus* oder auch eines Regiments-Arztes, falls der Candidat etwa noch in Militairdiensten steht, oder eines andern, als Impfarzt in einem besondern Rufe stehenden approbirten practischen Arztes darüber auszuweisen im Stande ist, daß er mehreren Vaccinationen beigewohnt oder dergleichen unter Aufsicht eines höher qualificirten Impfarztes selbst verrichtet und Gelegenheit erhalten hat, den Erfolg der Impfung durch alle Stadien wenigstens bei 2 Impflingen zu beobachten.

Die Königlichen Medizinal-Collegien werden bei der Prüfung der Wundärzte II. Klasse die Kenntnisse der Candidaten in Bezug auf diesen wichtigen Gegenstand durch schriftliche oder mündliche Fragen mit erforschen. Diejenigen, welche sich um Zulassung dieser Prüfung bei uns melden, haben daher den, in dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1. December 1825. §. 50. angeführten Belägen auch das Zeugniß beizufügen, daß sie sich die nöthigen Kenntnisse über die Schutzblattern-Impfung praktisch verschafft haben.

Arnsberg, den 11. Mai 1832.

Königl. Regierung.

N. 183. Versorgung neunjähriger Unteroffiziere im Justizdienste.

Die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements werden hierdurch angewiesen, das im Amtsblatte pro 1831, pag. 221. abgedruckte Ministerial-Rescript vom 27. Juni 1831, betreffend die Versorgung der Unteroffiziere im Justiz-Dienste, in vorkommenden Fällen genau zu beobachten.

Arnsberg, den 24. April 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 184. Den von Justiz-Com-

Nachstehende Ministerial-Verfügung vom 30. November pr., den von Justiz-Commissarien und Advocaten zu Reisen in Privat-Angelegenheiten nachzusu-

Digitized by Google

chenden Urlaub betreffend, wird denselben hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

missarien und Advocaten zu Reisen in Privat-Angelegenheiten nachzusuchenden Urlaub betr.

Arnsberg, den 25. April 1832.

Königliches Hofgericht.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 8. d. M. eröffnet, daß Justiz-Commissarien, welche in Dienst-Angelegenheiten Reisen unternehmen, dazu keines Urlaubs bedürfen. Die Verordnung vom 16. December 1824 bestimmt §. 7., daß sie nur zu Reisen in eignen Angelegenheiten einen Urlaub bei der vorgesetzten Behörde nachsuchen sollen. Die vorgesetzte Behörde, bei welcher dergleichen Urlaubsgesuche anzubringen sind, ist für die Justiz-Commissarien das competente Oberlandesgericht, weil die Justiz-Commissarien bei mehreren Gerichten fungiren, und häufig mit ihrem Amte auch das des Notars vereinigen. Das Oberlandesgericht, bei dem die Anträge auf Bewilligung des Urlaubs für einen Justiz-Commissarius eingehen, wird alsdann, allenfalls nach Rückfrage bei den Gerichten, wo der Justiz-Commissarius am meisten beschäftigt ist, bestimmen, ob und unter welchen, wegen der Vertretung getroffenen Anordnungen, der Urlaub zu ertheilen sey, und den Gerichten, welche hiervon Kenntniß haben müssen, Mittheilung machen.

Bei Dienstreisen der Justiz-Commissarien genügt es, wenn dieselben dem Gerichte am Orte, welcher ihnen zum Domicil angewiesen ist, vor ihrer Abreise anzeigen, daß sie in Dienstangelegenheiten verreisen und wie lange ihre Abwesenheit wahrscheinlich dauern werde. Sollte die Abwesenheit mehrere Tage dauern, so müssen sie zugleich anzeigen, daß, und wie sie wegen der Verwaltung ihrer Geschäfte für die Dauer ihrer Abwesenheit gesorgt haben.

Nach diesen Grundsätzen modificirt sich das Rescript vom 19. Februar 1818 (Jahrbuch Band 11., S. 33)

Berlin, den 30. November 1831.

Für den Justiz-Minister,
Vermöge Allerhöchsten Auftrags,
(gez.) von Kamptz.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg
A. 14141.

N. 185. Wegegeld-Erhebung an den Barrieren Godelheim und Hembsen.

Da die Bremer-Straße bis Beverungen vollendet ist, so wird auf Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern, vom 1. k. M. an das Wegegeld an der Barriere Godelheim in jeder, Richtung für 1½ bei der Barriere Hembsen aber nur für 1 Meile gehoben werden.

Münster, den 7. Mai 1832.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat April 1832 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	2	13	3	2	7	2	1	15	6	"	29	3	1	24	7	"	"	"	"	14	4	"	13	"	5	24	"
Hattingen . .	3	"	2	2	18	5	1	22	1	1	11	"	"	"	"	2	"	"	"	22	"	"	15	"	5	15	"
Herdecke . .	2	20	3	2	12	8	1	23	11	1	11	6	"	"	"	"	"	"	"	16	2	"	13	10	4	24	"
Langschede .	2	17	"	2	6	3	1	14	"	"	"	"	1	26	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	2	14	"	1	29	"	1	18	6	"	25	3	1	28	3	"	"	"	"	12	"	"	15	"	4	"	"
Menden . .	2	15	"	2	10	"	1	19	6	1	4	"	1	26	3	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	"	"	"	2	2	"	1	28	"	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	22	5	2	10	9	1	18	7	1	9	3	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	2	15	3	2	1	"	1	16	"	1	1	"	2	6	"	"	"	"	"	19	"	"	18	"	5	"	"
Witten . . .	2	24	"	2	12	6	1	25	"	1	10	"	2	3	"	2	4	"	"	14	"	"	18	"	6	12	"
Neheim . .	2	17	"	2	5	6	1	19	"	"	29	"	1	28	"	"	"	"	"	14	"	"	"	"	"	"	"
Durchschnitts-Preis . .	2	18	10	2	7	9	1	20	"	1	4	"	1	28	10	2	2	"	"	15	11	"	15	6	5	7	6

N. 186. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat April 1832.

Digitized by Google

Beilage

zum

20. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 19. Mai 1832.

N. 299. Diebstahl zu Gahrenfeld.

In der Nacht vom 24. auf den 25. März c. sind dem Colon Casp. Friedrich Dieckmann genannt Teiner zu Gahrenfeld, Gerichtsbezirks Schwerte, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

ein gold- und silberner Halsschmuck, an dem goldenem Schlosse befand sich eine 5 Fuß lange silberne Kette; ein silbernes Halsschloß mit Granaten; ein vergoldetes dito mit Perlen; 2 silberne Krampen zu einem Leibbande; 2 zinnerne Kaffeekannen, wovon eine mit einem hölzernen Fuße versehn; 1 große zinnerne Schüssel und einige Löffel; 4 große Tischtücher von Gebild, wovon 2 W. P. W. und 2 G. H. gezeichnet; 6 Servietten; 1 Handtuch von Gebild, gez. W. P. W.; 20 ordinaire Tischtücher von Gebild; 10 werchene dito; 4 Paar feine Betttücher, 2 Paar gez. W. P. W. und 2 Paar G. H.; 2 Paar grobe Betttücher; 2 Bettüberzüge, roth und weiß gewürfelt; 1 dito blau und weiß klein gewürfelt; 2 Kissenüberzüge, roth und weiß gewürfelt; 1 dunkelblaues Frauenkleid; 20 Mannshemden, worunter 2 feine, die mit F. D. gezeichnet; 14 Frauenhemden, gez. F.; 16 Kinderhemden, einige mit K., einige F. D. gezeichnet; 5 Stück sächsen Leinewand; 8 1/2 Ellen feine dito; 7 Ellen dito; 2 Stück weißen Zwirn.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wird Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 4. Mai 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 300. Diebstahl zu Hoerde.

In der Nacht vom 19. auf den 20. März c. ist in der größern evangelischen Kirche zu Hoerde, Gerichtsbezirks Dortmund, ein Einbruch verübt, und außer einigen Silbergroschen, welche aus dem gleichfalls erbrochenen Armenstock genommen, eine Bibel aus der Sacristei entwendet worden.

Diese Bibel hatte Octav-Format, einen ordinairen Druck und befand sich daran ein altes berlinr Gesangbuch und ein kleiner lutherischer Katechismus. Sie war in schwarzem Leder gebunden und vergoldet, welche Vergoldung jedoch schon sehr verbleicht war; übrigens noch in gutem Zustande.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur

Digitized by Google

Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der Bibel führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 6. Mai 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 301. Diebstahl zu Schwelm.

In der Nacht vom 20. auf den 21. April c. ist dem Wirth und Brannt, weinbrenner Friedrich Braselmann hieselbst aus seinem Hofe beim Hause am Markt ein kupferner Helm mit einem Schwanenhalse, circa 50 Pfd. schwer und ungefähr 25 Thaler werth, entwendet worden.

Warnend vor dessen Ankaufe, fordern wir Jeden auf, die zur Ausmittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung des beschriebenen Helms dienende Thatumstände, uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Schwelm, den 2. Mai 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 302. Diebstahl zu Rüggeberg.

In der Nacht vom 11. auf den 12. April c. ist aus dem Reckhammer der Herren F. Hesterberg et Söhne zu Rüggeberg eine Quantität Stahl gestohlen worden, nämlich:

1. ein Faß mit 150 Pfd. Stahl in Stücken von verschiedener Größe, aber höchstens 2½ Fuß lang. Die meisten dieser Stücke sind mit den Buchstaben F. H. et S. und daneben mit einem Schwan, in welchem die Buchstaben H. B. stehen, gezeichnet.
2. 16 Stahlstangen von etwa 10 Fuß Länge, welche noch nicht ganz fertig geschmiedet und nicht gezeichnet waren.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, und fordern zugleich Jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen könnten, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Schwelm, den 3. Mai 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 303. Diebstahl zu Herdecke.

Am letzt verwichenen ersten Ostertage, Morgens, vermuthlich zwischen 4 und 5 Uhr, ist in der großen evangelischen Kirche zu Herdecke der Armenstock erbrochen, ohne daß jedoch Geld darin vorgefunden, sodann das schon ziemlich abgenutzte Altartuch von schwarzer Farbe, und vorzüglich daran kenntlich, daß auf der Vorderseite ein Herz und in dasselbe die Jahreszahl »1805« mit weißer Seide eingestickt war; ferner 3 auf dem Altar gestandene große Leuchter von Zinn, wovon 2 jeder zwei eiserne Arme, und eine etwas vorstehende Spitze zur dritten Kerze hatten, der dritte aber ohne Arm und größer, wie die andern beiden, war, alle drei Leuchter aber breite Füße hatten, entwendet.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, ersuchen wir einen Jeden, die zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der Sachen führenden

Digitized by Google

Umstände uns, der nächsten Polizeibehörde, oder dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm sofort anzuzeigen.

Hagen, den 6. Mai 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 304. Diebstahl zu Brüllingsen.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Februar c. sind dem Gutsbesitzer Caspar Boehmer genannt Schulte zu Brüllingsen aus seiner nahe beim Wohnhause befindlichen Bienenhütte vier Bienenstöcke mit den Körben mittelst Eröffnung der Bienenthür, die gehörig verschlossen gewesen, entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe und fordern zugleich Jeden auf, alles, was zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen und Entdeckung des Thäters führen könnte, entweder der nächsten Behörde oder dem unterzeichneten Justiz-Amte sofort anzuzeigen.

Mülheim, den 28. April 1832.

Königliches Justiz-Amt Belecke.

N. 305. Diebstahl zu Werl.

In der Nacht vom 10. auf den 11. vorigen Monats sind dem Caspar Ostermann zu Werl, aus der Wohnung des Heinrich Struwe daselbst 2 Schinken, von ungefähr 60 Pfd. und eine halbe Seite Speck entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Sachen, fordern wir Jeden auf, der von diesem Diebstahle oder den Thätern Kenntniß erhalten sollte, solche uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Werl, den 4. Mai 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 306. Vorladung eines Unbekannten wegen Gewerbsteuer-Contravention

Am 16. Januar c. ist in der Wohnung des Krämers Schilling in Schwarzenau von dem Steuerdiener Imhoff ein Unbekannter betroffen worden, welcher mit Holzwaaren hausirt hat, ohne hierzu durch einen Gewerbeschein sich legitimiren zu können, deshalb, sobald er nach seinem Namen und Wohnort befragt worden ist, mit Zurücklassung der Waaren durch die Flucht sich zu entfernen gesucht hat. Da Gedachter bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so wird derselbe in Gemäßheit des §. 180. Th. I. Tit. 51. A. G. O. hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen auf hiesigem landräthlichen Bureau zur Vernehmlassung zu erscheinen, widrigenfalls mit Confiscation der in Beschlag genommenen Holzwaaren verfahren werden wird.

Berleburg, den 3. Mai 1832.

Der landräthliche Commissarius.

B. 1. N. 307. Anlegung einer Mahlmühle an der Namenlose.

Der Papiermüller Christian Mansfeld zu Silbach beabsichtiget, in seiner, bei Silbach an der Namenlose belegenen Papiermühle eine oberschlächtige Mahlmühle, mit einem Mahlgange, anzulegen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen acht Wochen

Digitized by Google

präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl hier als bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 4. Mai 1832.

Der Landrath daselbst.

B. N. 308. Abhaltung zweier Viehmärkte zu Drolshagen.

Höhern Orts ist die Errichtung zweier Viehmärkte hierselbst genehmigt worden. Die Abhaltung derselben wird jedes Mal (und in diesem Jahre zum ersten Male) statt finden: am Montage nach dem letzten Sonntage vor Pfingsten, und am Montage nach dem letzten Sonntage vor Martini. Die an diesen Sonntagen bisher bestandenen Krammärkte bleiben fernerhin bestehen, hingegen ist der seither hierselbst bestandene Krammarkt am letzten Sonntage vor Jacobi ganz aufgehoben.

Drolshagen, den 8. Mai 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 309. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

In dem fiscalischen Antheil der Olper Mark stehen 20 Klafter buchen Kloben- und Knüppel- und 45 Klafter buchen Knüppelholz, welche sich vorzüglich zum Verkohlen eignen, aufgelastert.

Dieses Holz wird am 25. dieses Monats, des Vormittags 9 Uhr, in der Behausung des Barriere-Geldempfängers Herrn Menge allhier zum Meistgebote ausgesetzt. Der Königl. Förster Roggendorf ist angewiesen, den Herren Kaufliebhabern dieses Holz auf Verlangen zu zeigen.

Rumbeck, den 10. Mai 1832.

Der Forstinspector daselbst.

B. 1. N. 310. Theilung der Gemeinde-Walddistrikte Steinberg, Dornei und Dünnebecke.

Von der Königlichen Hochlöblichen General-Commission in Münster ist der Unterzeichnete, durch die Rescripte de 9. März a. c., mit der Hude-Abfindung und definitiven Theilung der in den Bürgermeistereien Lütgendortmund und Witten, in den Kreisen Dortmund und Bochum, belegenen Walddistrikte Steinberg und Dornei, und mit der Hude-Abfindung und definitiven Theilung des in der Bürgermeisterei Witten, im Kreise Bochum, belegenen Walddistriktes Dünnebecke, beauftragt.

Zur Anmeldung aller Gerechtsame an den Gegenstand der Separation wird ein Termin

auf den 7. Juli, 10 Uhr,

an der Behausung des Gastwirths Putz in Stockum angesetzt, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fidei-Commißfolger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und sämmtliche, welche ein Interesse daran zu haben vermeinen, zur Angabe und zum Nachweise ihrer Ansprüche, zur Erklärung: ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplanes zugezogen seyn wollen, unter der Verwarnung verabladet werden, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, und solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, werden anfechten können. Iserlohn, den 7. Mai 1832.

Der Special-Commissar, Overweg.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 21.

Arnsberg, den 26. Mai 1832.

N. 187. Warnung vor Herumtreibern und liederlichen Subjecten die sich für Polnische Flüchtlinge ausgeben.

Verschiedentlich ist in angrenzenden Ländern bereits der Fall vorgekommen, daß Herumtreiber oder sonst liederliche Subjecte sich für polnische Flüchtlinge ausgegeben, und auf diese Weise durch Erregung des Mitleides Geldsummen und andere Unterstützungen zu erlangen gewußt haben.

So ist namentlich in Braunschweig, nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, in der Person des bei einem Nationalfeste am 14. v. M. sehr gefeierten angeblichen polnischen Majors Dumarski, welcher vorgab, auf der Reise nach Frankreich begriffen zu seyn, ein geborner Franzose und Hamburger Bürger mit Namen Dumars ermittelt worden, und auch schon früher unter andern ein Fall dieser Art, dem Vernehmen nach, in Bückeburg vorgekommen.

Im höheren Auftrage finde ich mich deshalb veranlaßt, die Polizeibehörden zur sorgfältigsten Prüfung der Legitimation solcher angeblichen polnischen Flüchtlinge anzuweisen, damit Unterthanen und Behörden vor Betrug geschützt werden.

Münster, den 15. Mai 1832.

Königliches Ober-Präsidium von Westphalen.

N. 188. Empfehlung der Schrift über den Zustand der anatomischen Anstalt zu Münster vom Dr. Mutzer.

Der vormalige Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster, jetzige Professor Dr Wutzer, hat bei seinem im Jahre 1830 erfolgten Abgange von der erstgedachten Anstalt einen ausführlichen Bericht über den Zustand des von ihm neun Jahre lang geleiteten anatomischen Instituts bei der Anstalt vorgelegt. Auf höhere Veranlassung ist diese Abhandlung zum bessern Bekanntwerden der Lehranstalt auf Kosten derselben in den Druck gegeben und deren Verkauf zu dem Preise von 1⅓ Thlr. pro Exemplar der Coppenrathschen Verlagshandlung zu Münster überlassen worden.

Bei der Gediegenheit dieser Schrift und in Rücksicht auf den Zweck, zu welchem ihre Herausgabe veranstaltet worden ist, machen wir, von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu aufgefordert, auf dieselbe aufmerksam, und empfehlen deren Ankauf dem medizinischen Publikum und insbesondere den Medizinal-Beamten unseres Departements.

Arnsberg, den 10. Mai 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 189. Beschleunigung der Mittheilung vorkommender Diebstahls-Anzeigen an die betreffende Justiz-Behörde.

Die Local-Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbereichs werden hiermit angewiesen, die über verübte Diebstähle bei ihnen eingehenden Anzeigen *jedesmal* auf das Schleunigste, und wo möglich innerhalb der ersten 24 Stunden, der betreffenden Justiz-Behörde zur weitern Veranlassung mitzutheilen, damit die Erforschung des Thäters und Sachverhältnisses nicht unsicher, und die etwa nöthig erachteten Hausvisitationen durch Verlauf der Zeit nicht unwirksam gemacht werden.

Arnsberg, den 14. Mai 1832.

Königliche Regierung.

N. 190. Verwaltung des Steuer-Empfangs zu Voerde und Limburg.

Der durch den Tod des Steuer-Empfängers Schulze erledigte Empfang der directen Steuern zu Voerde im Kreise Hagen, ist dem bisherigen Steuer-Empfänger zu Limburg, Hauptmann Koeppen verliehen worden.

Von dem Empfangsbezirke Voerde ist jedoch die Bürgermeisterei Breckerfeld getrennt und mit dem Steuerempfange Hagen vereinigt worden. Der Kreisrendant v. Dracke zu Hagen wird die Steuer-Erhebung in dieser Bürgermei-

Digitized by Google

sterei, vom ersten Juni an, in derselben Art besorgen, wie dies bisher von dem Steuer-Empfänger zu Voerde geschehen ist.

Der erledigte Steuer-Empfang zu Limburg aber ist dem Lieutenant a. D. Supernumerarius Thimm übertragen worden. Beide Empfänger, Koeppen und Thimm, werden ihre Amts-Verrichtungen am ersten Juni antreten.

Arnsberg, den 18. Mai 1832.

Königliche Regierung.
Abtheil. für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

N. 191. Festsetzung der Kosten in Prozeßsachen.

Das von mehreren Gerichten beobachtete Verfahren, nach welchem einem Secretariats-Beamten die Anfertigung der gesammten Kostenliquidation in Prozeßsachen überlassen ist, giebt häufig zu irrigen Kostenfestsetzungen Veranlassung. Es wird daher bestimmt, daß die jedesmal vom Deputirten zu liquidirenden Instructionsgebühren, die Urtelsgebühren und der Werthstempel vom Referenten unter dem Erkenntnisse festgesetzt und die solchergestalt festgesetzten Kosten von dem mit der Anfertigung der Kostenrechnungen beauftragten Subaltern-Beamten in dieselben aufgenommen werden.

In den höhern Instanzen, so wie in den Sachen, die ohne Erkenntniß abgemacht werden, geschieht die Ansetzung der Instructionsgebühren und der Werthstempel, sofern deren Festsetzung dem Richter erster Instanz obliegt, durch den Decernenten.

Hamm, den 10. Mai 1832.

Königl. Ober-Landesgericht.

N. 192. Competenz des Königl. Hofgerichts in Rechtssachen dritter Instanz, in welchen die Fürstl. Regierung zu Neuwied in zweiter Instanz erkannt hat.

Mit Bezugnahme auf die in dem vorjährigen Amtsblatte unter der Nummer 459 enthaltene Bekanntmachung vom 2. December v. J. wird den sämmtlichen, bei unterzeichneter Behörde angestellten Justiz-Commissarien und Advocaten, so wie dem betheiligten Publicum, eröffnet, daß, nach weiterer Bestimmung des Königlichen Justiz-Ministeriums, dem Hofgerichte auch die Competenz in Rechtssachen dritter Instanz, in welchen die Fürstliche Regierung zu Neuwied als Appellationsgericht der standesherrlichen Wied'schen Untergerichte in zweiter Instanz erkannt hat, beigelegt ist.

Digitized by Google

Das Hofgericht bildet solchemnach in sämmtlichen Wied'schen Prozeßsachen die obere Instanz ganz so, wie solches vor Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. October v. J. der Königl. Appellations-Gerichtshof zu Cöln gewesen ist.

Arnsberg, den 15. Mai 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 193. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der Candidat des Predigtamtes Carl Landmann aus Hamm, ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeine zu Wiblingwerde erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Peter Joseph Sasse, bei der katholischen Gemeine zu Amecke, ist in seinem Lehramte definitiv bestätigt worden.

Der bei der Königlichen Regierung zu Cöln bereidete Geometer Conrad Gierig hat, nachdem er in die Zahl der hiesigen Regierungs-Conducteurs aufgenommen worden, einstweilen seinen Wohnsitz zu Himmelpforten genommen.

Digitized by Google

Beilage

zum

21. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 26. Mai 1832.

N. 311. Steckbrief hinter F. Frohning.

Aus der Garnison Düsseldorf ist der nachstehend bezeichnete Musketier Joseph Frohning, von der 3. Compagnie des 16. Infanterie-Regiments, Landgraf von Hessen-Homburg, am 11. Mai 1832 entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Königlichen Obersten und Regiments-Commandeur Herrn von Besser nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 15. Mai 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Dortmund gebürtig, katholischer Confession, 28 Jahre alt, seines Gewerbes ein Weber, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, runde und volle Gesichtsbildung und ist stämmiger Statur. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Eine blaue Dienstjacke, mit der Nummer des Regiments; ein Paar graue tuchene Dienstbosen; ein Paar Schuhe; eine Dienstmütze mit rothem Rande.

Besondere Umstände: Zur zweiten Classe des Soldatenstandes gehörig.

N. 312. Steckbrief hinter H. Nolls.

Aus der Garnison Düsseldorf ist der nachstehend bezeichnete Musketier Heinrich Nolls, von der 8. Compagnie des Königlichen 16. Infanterie-Regiments, Landgraf von Hessen-Homburg, am 12. Mai d. J. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Königliche Regiments-Commando nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 17. Mai 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Wattenscheid, Kreis Bochum, gebürtig, katholischer Confession,

Digitized by Google

23 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, großen Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Gesichtsbildung und ist untersetzter Statur. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: eine Montirung mit der Regiments-Nummer, eine Dienstjacke, eine tuchene Halsbinde, ein Paar tuchene Dienstbosen, ein Paar Halbstiefeln.

Besondere Umstände: Zur 2. Classe des Soldatenstandes gehörig.

N. 313. Katholische Kirchen-Collecte zum Neubau der katholischen Pfarrkirche in dem Burgflecken Isenburg.

Se. Majestät der König haben zu dem nothwendigen Neubau der katholischen Pfarrkirche in dem Burgflecken Isenburg, in der Grafschaft Wied, Regierungsbezirk Coblenz, welchen die sehr armen Bewohner dieses, in einer tiefen Waldschlucht belegenen Fleckens ohne mildthätige Unterstützung nicht auszuführen vermögen, eine katholische Kirchen-Collecte in der hiesigen Provinz zu bewilligen geruhet.

Die katholische Pfarrgeistlichkeit unseres Departements wird hierdurch angewiesen, diese Collecte in ihren Kirchen vorschriftsmäßig abhalten zu lassen, dergestalt, daß sämmtliche milde Gaben vor dem 1. August d. J. an die betreffenden Steuer-Kassen abgeführt werden, welche dann ihrerseits die Abführung an unsere Haupt-Kasse bei der nächsten Steuer-Ablieferung zu bewirken haben.

Arnsberg, den 18. Mai 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 314. Diebstahl zu Holthausen.

Im Anfange des Monats März a. c. ist dem Colon Heinr. Voß zu Holthausen, Gerichtsbezirks Dortmund, aus einer auf seiner Schlafstube stehenden unverschlossenen Kiste ein Halsschmuck entwendet worden.

Derselbe bestand aus einem goldenen runden Halsschloß, worüber eine Krone befindlich ist und woran drei Stränge silberner Kette befestigt waren.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung dieses Halsschmucks führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 13. Mai 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 315. Diebstahl zu Unna.

In dem Zeitraume vom 16. bis zum 21. April c. sind dem Salzsieder Diet. Laarmann zu Unna folgende Gegenstände aus einem verschlossenen Koffer, mittelst Erbrechung desselben, gestohlen worden:

14 ganze Preußische Thaler; 1 Friedrichsd'or; 1 goldener Ring, worauf ein Knöpfchen mit der Aufschrift »Theodor Westhaus«, in Innern des Ringes war der Name Maria Catharina Laarmann geborne Krampe gravirt; 2 Mannshemden, gez. D. L.

Digitized by Google

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 16. Mai 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 316. Diebstahl zu Dahle.

Aus der Kirche zu Dahle sind in der Nacht vom 7. auf den 8. April, vermittelst Einsteigens, 2 Altartücher:

ein schwarzes wollenes von 4 Ellen Länge und circa 8—9 Viertel Breite;

ein weißes von Nesseltuch, mit Fransen besetzt, ebenfalls von derselben Größe, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankauf dieser Gegenstände, fordern wir Jeden, der etwas, was zur Wiederherbeischaffung der Gegenstände oder Entdeckung des Thäters führen könnte, entweder der nächsten Polizeibehörde, uns, oder dem Königlichen Inquisitoriat zu Hamm anzuzeigen.

Hagen, den 12. Mai 1832.

Königl. Land- und Stadtgericht.

N. 317. Diebstahl zu Boele.

In der Nacht vom 1. auf den 2. dieses Monats sind aus der katholischen Kirche zu Boele vermittelst Einsteigens und Einbruchs nachfolgende Gegenstände gestohlen worden:

ein Ciborium mit einem Einsatz, theils vergoldet theils versilbert; eine vergoldete Lunula; drei zinnerne und zwei messingene Altarleuchter; sechs zinnerne Meßkännchen und ein zinnerner Teller; drei Altarschellen von Glockenguß; ein Weihrauchschiffchen von Messing; ein zinnerner Communicanten-Becher.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, fordern wir Jeden auf, welcher zur Wiederherbeischaffung derselben und Festmachung eines Thäters beitragen kann, seine Wissenschaft dem Inquisitoriate zu Hamm, uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hagen, den 15. Mai 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 318. Diebstahl zu Langscheid.

In der Nacht vom 17. auf den 18. April c. sind bei dem Krämer Theodor Wilmes zu Langscheid mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

ein Kalb, schwarz mit weißen Füßen und schwarz; circa 7 Pfd. Tabak, theils in Rollen, theils in Paketen; circa 2 Maaß Branntwein in 3 Flaschen; circa für 7 Thlr. gemein Geld Schuhnägel; 4 Pfd. Kaffee und 50 Eier und 1 Maaß Oel; eine Schachtel mit seidenem und weißem Nähgarn und 30 Ellen schwarzes Schuhband; ungefähr 7 Thlr. baares Geld in allerlei Münzsorten.

Digitized by Google

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, seine Wissenschaft über die Thäterschaft und die Existenz der gestohlenen Gegenstände bei der nächsten Polizeibehörde oder uns schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Balve, den 7. Mai 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 319. Steckbrief hinter J. Grädener.

Der unten signalisirte Johannes Gräbener aus Irmgarteichen ist in eine 4 Monat lange Zuchthausstrafe verurtheilt, hat aber, um sich dieser Strafe zu entziehen, seinen Wohnort verlassen, und treibt sich in den benachbarten Aemtern des Herzogthums Nassau und Kreis Berleburg herum, ohne daß es bis jetzt hat gelingen wollen, sich dessen Person zu versichern.

Wir sind also genöthigt, denselben durch gegenwärtigen offenen Steckbrief zu verfolgen, und ersuchen deshalb alle Justiz- und Polizeibehörden, unter dem Erbieten zu gleichen Gegendiensten, den gedachten Johannes Gräbener aus Irmgarteichen, da wo er betroffen werden sollte, gefänglich anzuhalten und an uns gegen Erstattung der Kosten gefälligst abliefern zu lassen.

Siegen, den 9. Mai 1832.

Königliches Justiz-Amt Netphen

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 48 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, starker und untersetzter Statur, hat blaue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, frische Gesichtsfarbe, schwarzbraune Haare und Bart. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Blauer Kittel und blaues Kamisol, kurze Hose, weiße Strümpfe und Schuhe ohne Camaschen.

B. 2. N. 320. Anlegung einer Mahlmühle an der Namenlose.

Der Papiermüller Christian Mansfeld zu Silbach beabsichtiget, in seiner, bei Silbach an der Namenlose belegenen Papiermühle eine oberschlächtige Mahlmühle, mit einem Mahlgange, anzulegen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl hier als bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 4. Mai 1832.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 321. Umwandlung einer Eisenhütte bei Bigge in

Der Beigeordnete Steinrücke zu Bigge hat von der Olsberger Gewerkschaft die sogenannte Knickhütte unterhalb Bigge, im Knicke an der Ruhr angekauft, und beabsichtigt dieselbe in einen Waffen- und Sensenhammer zu verändern.

Diejenigen, welche sich durch diese Anlage etwa beeinträchtigt halten möch-

Digitized by Google

ten, werden aufgefordert, ihre gehörig begründeten Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier und bei dem Bauherrn anzumelden. einen Waffen- und Sensen-Hammer.

Brilon, den 14. Mai 1832.

Der Landrath daselbst.

Der Gewerke Joseph Schneider zu Hallenberg ist Willens, daselbst eine oberschlächtige Perlgraupen-, Oel- und Sägemühle auf der Unteran auf eigenem Grund und Boden, zwischen Grundstücken des Anton Schöttler und Adam Schnurbusch anzulegen. B. 1. N. 322. Anlegung einer Perlgraupen-, Oel- und Säge-Mühle auf der Unteran.

Diejenigen, welche sich durch diese Anlage etwa beeinträchtigt halten möchten, werden aufgefordert, ihre gehörig begründeten Einreden, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier und bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 14. Mai 1832.

Der Landrath daselbst.

Der auf den Sonntag nach Margaretha, also diesjährig auf den 15. Juli fallende Jahrmarkt zu Mühlheim an der Möhne, wird wegen der eingeführten Fest-Ordnung (Amtsblatt pro 1829 Nr. 167.) stets an dem Sonntage vor Margaretha, in diesem Jahre also am 8. Juli abgehalten. B. N. 323. Abhaltung des Jahrmarkts zu Mühlheim.

Warstein, den 8. Mai 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Am 1. Juni d. J., Morgens 9 Uhr, wird die zwischen Bilstein und Kirchveischede gelegene Domanial-Hofwiese auf 6 Jahre parcellenweise und im Ganzen der Verpachtung im öffentlichen Meistgebote auf der Rentamtsstube im Schlosse zu Bilstein ausgesetzt. N. 324. Verpachtung einer Dom. Wiese zu Bilstein.

Siegen, den 15. Mai 1832.

Königliches Rentamt.

Am Mittwoch den 13. Juni d. J., Morgens 10 Uhr, sollen in der Behausung des Gastwirths Roeper zu Anröchte, die mit dem 22. Februar 1833 pachtlos werdenden beiden Domanial-Schaaftriften zu Anröchte auf 3 Jahre anderweit verpachtet werden. Die Beschreibung und Bedingungen können auf der hiesigen Rentamtsstube und im Verpachtungs-Termin eingesehen werden. N. 325. Verpachtung zweier Dom. Schaaftriften zu Anröchte.

Lippstadt, den 16. Mai 1832.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

N. 326. Verkauf von Dom. Grundstücken beim Rentamte Dortmund.

Am Samstag den 16. Juni a. c., Vormittags 10 Uhr, sollen auf der hiesigen Rentamts ube folgende Domanial-Besitzungen, als:

A. In der Bürgermeisterei Dortmund:

1. 1 Morgen 130 Ruthen Acker, bei Huckarde auf der Altstadt im Reithofe belegen, dem Veltmann zu Huckarde bisher verpachtet,
2. 10 Morgen 147 Ruthen Acker, vor dem Burgthor in der Dortmunder Feldmark belegen, der Lohkamp genannt, an Landfermann verpachtet,
3. 7 Morgen 87 Ruthen Acker, in der Dortmunder Feldmark, am Gericht belegen, verpachtet an Korbmacher Becker,
4. 6 Morgen 81 Ruthen Acker daselbst, am alten Rade belegen, und an den Branntweinb enner Böcker verpachtet,
5. 2 Morgen 10¾ Ruthen Acker daselbst, am Steinwege gelegen, dem Kaufhändler Brügmann verpachtet,
6. 3 Morgen 153 Ruthen Acker daselbst, im Sunderfelde am Ort gelegen, an Landwirth Sobbe zu Dorstfeld verpachtet;

B. In der Bürgermeisterei Schwerte:

7. Die Fischerei, die Oberste Reichsfrede, in der Ruhr bei Westhofen, verpachtet an Rentmeister Stratmann zu Ruhr,
8. Die Fischerei, die unterste Reichsfrede, in der Ruhr bei Westhofen, an Dickel zu Westhofen verpachtet;

C. In der Bürgermeisterei Wattenscheid.

9. 3 Morgen 24 Ruthen Acker, an der Wattenscheider-Heide belegen, welche an große Thie zu Westenfeld verpachtet sind,

öffentlich an den Meistbietenden zum freien Ankauf ausgesetzt werden.

Kauflustige werden hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen hier täglich zur Einsicht offen liegen.

Dortmund, den 17. Mai 1832.

Königliches Rentamt.

N. 327. Verkauf von Dom. Grundstücken beim Rentamte Dortmund.

Am Dienstag, den 19. Juni a. c., Nachmittags 2 Uhr, sollen in der Behausung des Gastwirths Wormstall zu Hoerde folgende in der Hoerdischen Feldmark belegene Domanial-Besitzungen, als:

1. 3 Morgen 37 Ruthen Ackerland, im Bickenfelde, dem Bürger Fried. Hummelbeck zu Hoerde verpachtet,
2. 3 Morgen 21 Ruthen im Hymmenthalsfelde belegen, welche der Herr Spaemann zu Hoerde in Pacht benutzt,
3. 7 Morgen 6 Ruthen dito, am. Heitbrink in den Entepöten, in 5 Parcellen, bisher dem Feiler und Genossen verpachtet,
4. 1 Morgen 25 Ruthen Ackerland, am grünen Wege, dem Herrn Fried. Wormstall bisher verpachtet,
5. 147 Ruthen 47 Fuß Ackerland daselbst, mit B. der Karte bezeichnet, bisheriger Pächter Herr Lieutenant Spaemann,

Digitized by Google

6. 16 Morgen 67 Ruthen Acker, am grünen Wege, sub C. der Karte, bisher in 5 Parcellen an Herrn Carl Wormstall et Consorten verpachtet,
7. 3 Morgen 153 Ruthen Acker, am grünen Wege, sub D. der Karte, bisher an Gerhard Heitmann et Consorten verpachtet,
8. 1 Morgen 151 Ruthen Acker, am Kirch- oder Bruchwege, verpachtet dem Caspar Soer zu Hoerde,
9. 3 Morgen 92 Ruthen Ackerland, auf dem Schilde zu Hoerde, verpachtet an Friedrich Glady,
10. 10 Morgen 98 Ruthen Ackerland, auf der Becke genannt, bisher dem Landwirth Steffen zu Benninghofen verpachtet,
11. 6 Morgen 90 Ruthen Acker, am Schliggenstepen genannt, welche dem Stork zu Benninghofen und Höddermann zu Hoerde verpachtet sind,
12. 2 Morgen 52 Ruthen Ackerland, im Bickenfelde belegen, welche an H. Wind verpachtet sind,
13. 2 Morgen 36 Ruthen Ackerland, im Biesengarten genannt, verpachtet an Fried. Neuhoff zu Hoerde,
14. 2 Morgen 132 Ruthen Ackerland, am Bickenfeldswege belegen, dem Bernhard D. Groote zu Berghofen verpachtet,
15. 8 Morgen 174 Ruthen Acker, auf der Kluse benannt, dem Franz Kost in Hoerde verpachtet,
16. 75 Ruthen Gartenland, das Wällchen an den Wiesengärten, besitzt Georg Schluchtmann in Hoerde in Pacht,
17. 2 Gartenstücke auf'm Kämpchen, 114 Ruthen groß, verpachtet an Friederich vom Hove,
18. 1 Garten, das Schänzchen genannt, groß 139 Ruthen, verpachtet an Schichtmeister Junius zu Hoerde,

zum freien Ankauf öffentlich im Meistgebote ausgesetzt werden.

Kauflustige werden hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen auf hiesiger Amtsstube zur Einsicht offen liegen.

Dortmund, den 17. Mai 1832.

Königliches Rentamt.

N. 328. Verkauf von fünf Dom. Grundstücken bei Werl.

Von den herrschaftlichen sogenannten Rumbecker Ackerländern bei Werl sollen die nachbezeichneten Parzellen, welche Martini l. J. pachtlos werden, im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden:

1) 4 Morgen 117 Ruthen 80 Fuß Preuß. Maaß, am Melzer oder hohen Kreuze, Flur III. Nr. 127. belegen, bisher verpachtet an Joseph Spickermann und Ottilia Schröder zu Werl;
2) 124 Ruthen 50 Fuß, am Bergwege, Flur III. Nr. 240., verpachtet an dieselben;
3) 1 Morgen 12 Ruthen 5 Fuß, am Bergwege, Flur III. Nr. 224., verpachtet an Peter Behring zu Werl;

Digitized by Google

4) 1 Morgen 155 Ruthen 65 Fuß, am Melzer oder hohen Kreuze, Flur III. Nr. 158., verpachtet an Adam Höbrink zu Werl.

5) 3 Morgen 50 Fuß, am Bergwege, Flur III. Nr. 243., verpachtet an Wittwe Christian Abraham zu Werl.

Der Verkauf dieser Parcellen wird am Freitag den 8. Juni l. J., des Morgens 9 Uhr, bei der Receptur Werl abgehalten.

Arnsberg, den 19. Mai 1832.

Königliches Rentamt.

N. 329. Verkauf von zwei Dom. Grundstücken bei Büderich.

Am Freitag den 8. Juni l. J., des Morgens 9 Uhr, werden bei der Receptur Werl die nachbezeichneten, in der Büdericher Feldmark belegenen zwei Grundstücke, bisher an Hillebrand zu Büderich verpachtet, als:

1) Das Land an der Viehstraße, Flur IV. Nr. 87., groß 1 Morgen 58 Ruthen 5 Fuß;

2) das Land daselbst, Flur IV. Nr. 90., groß 1 Morgen 95 Ruthen,

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 19. Mai 1832.

Königliches Rentamt.

N. 330. Verkauf eines Dom. Gartens bei Werl.

Der zwischen der Steinenbrücke und Siegenhaus bei Werl belegene herrschaftliche Garten, Flur XI. Nr. 155. und 156., groß 154 Ruthen 20 Fuß, bisher an Nordhof zu Werl verpachtet, soll am Freitag den 8. Juni l. J, des Morgens 9 Uhr, im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 19. Mai 1832.

Königliches Rentamt.

B.

N. 331. Wollmarkt zu Soest.

Der hiesige Wollmarkt beginnt dieses Jahr am Mittwoch den 4. Juli, und kann bereits vom 2. ejusd. an in dem Woll-Niederlage-Locale die Wolle gelagert werden.

Die für die vorigen Jahre bekannt gemachte Wollmarkts-Ordnung bleibt auch fürs laufende Jahr in Kraft, und wird bei den, sowohl den Käufern als Verkäufern, dadurch dargebotenen vortheilhaften Bedingungen ein zahlreicher Besuch des Wollmarkts um so mehr erwartet, als im vorigen Jahre der Markt bereits an Frequenz bedeutend zugenommen hatte.

Soest, den 19. März 1832.

Die Wollmarkts-Commission.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 22.

Arnsberg, den 2. Juni 1832.

N. 194. Gesetz-Sammlung Nr. 11.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 1357. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. April 1832, wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 5. litt. a. und b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

Nr. 1358. Gebühren-Taxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen. Vom 21. April 1832.

Nr. 1359. Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. April 1832, betreffend die Besoldungs-Zahlung an solche städtische Beamte, welche wegen eröffneten Concurses oder verfügter Curatel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind.

Nr. 1360. Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Mai 1832, wodurch der §. 404. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, die Nachgebote bei Subhastationen betreffend, aufgehoben wird.

N. 195. Wählbarkeits-Erklärung eines evangel. Pfarramts-Candidaten.

Der Candidat des Predigtamtes Adam Deusser aus Kelzenberg, welcher vom Königl. Rheinischen Consistorium zu Coblenz im August 1826 für wahlfähig zum evangelischen Pfarramte erklärt worden ist, wird auch für die hiesige Provinz hierdurch für wählbar erklärt.

Münster, den 17. Mai 1832.

Königliches Consistorium.

Digitized by Google

N. 196. Kataster-Abschätzungen im Jahre 1832.

Behufs Fortsetzung des neuen Grundsteuer-Katasters werden, in den nunmehr zur Abschätzung kommenden Compleren die Classifications-Arbeiten folgendermaßen vertheilt und von nachbenannten Beamten vorgenommen werden, nämlich:

Erster Compler; Gesammt-Verband Kreis Olpe,

1. die Abtheilung Olpe, bestehend aus den Bürgermeistereien Olpe, Drolshagen und Wenden, von dem Abschätzungs-Commissair Dresel und Kataster-Controleur v. Bönninghausen;
2. die Abtheilung Attendorn, bestehend aus den Bürgermeistereien Attendorn und Bilstein, von dem Abschätzungs-Commissair Siebel und Katastercontroleur Bauer;
3. die Abtheilung Kirchhunden, bestehend aus der Bürgermeisterei dieses Namens, von dem Abschätzungs-Commissair Asholter und Katastercontroleur Klöting;

Zweiter Compler,

4. der Verband Fredeburg, bestehend aus den Bürgermeistereien Fredeburg, Schmallenberg und Gellinghausen, von dem Abschätzungs-Commissair v. Lüdemann und Kataster-Controleur Rollmann;

Dritter Compler,

5. der Verband Medebach, bestehend aus den Bürgermeistereien Medebach, Winterberg und Hallenberg, von dem Abschätzungs-Commissair Meyer und Abschätzungscontroleur Rellensmann.

Allen Behörden und Gutsbesitzern wird empfohlen, die mit diesen Arbeiten beauftragten Beamten dabei möglichst zu unterstützen und ihnen mit allen Nachrichten an die Hand zu gehen, welche ihrem Geschäfte förderlich seyn können.

Arnsberg, den 28. Mai 1832.

Königliche Regierung.
Abthl. für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

N. 197. Belobung.

Bei dem am 24. März c. stattgefundenen Brande zu Welver hat sich der Gastwirth Hockelmann durch besonnenen Muth und Ausdauer ausgezeichnet, welches, als ein nachahmungswerthes Beispiel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 28. Mai 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 198. Verkehr mit inländischem Wein, Most und Tabacksblättern zwischen den diesseitigen u Kurfürstl. Hessischen Landen.

Mit Bezugnahme auf Artikel 11. Nr. 3. und 4. des unter Nr. 1318 der Gesetzsammlung publicirten Staatsvertrages vom 25. August pr. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kürfürstliche Hessisch Regierung die Besteuerung des einländischen Weins und Mostes, und der einländischen rohen und fabricirten Tabacksblätter der diesseitigen gleichgestellt hat, und deshalb mit gedachten Gegenständen zwischen den Königl. Preuß. und den Kurfürstlich Hessischen Landen völlig freier Verkehr statt findet.

Münster, den 21. Mai 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 199. Wegegeld-Erhebung zu Gerlingen und Bockseifen.

Vom 1. Juli d. J. an, wird auf der neuen Rheinstraße von Olpe bis Oberasdorf an jeder der Barrieren zu Gerlingen und Bockseifen das tarifmäßige Wegegeld für 1½ Meile gehoben.

Münster, den 22. Mai 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 200. Personal-Chronik.

Des Herrn Finanzministers Excellenz haben den Ober-Grenzcontroleur Otto zum Steuer-Inspector ernannt.

Münster, den 28. Mai 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 201. Königl. Gewerbeschule in Hagen.

Die hiesige Königl. Gewerbeschule bezieht mit dem 1. Juli d. J. das im neu erbauten Rathhause für sie bestimmte geräumige Local, durch welche Erweiterung der Aufnahme einer größeren Anzahl Schüler kein Hinderniß mehr im Wege steht.

Die Lehrgegenstände sind:

„Deutsche Sprache, Rechnen, freies Handzeichnen, Linearzeichnen, Modelliren, Algebra, Geometrie, Stereometrie, Physik, Mechanik, Baukunst, insbesondere das Practische und Constructionelle des Bauhandwerks, für Zimmerleute, Maurer und Tischler.“

Digitized by Google

Die Gewerbeschule bestrebt sich, allem Unterrichte eine möglichst practische Richtung zu geben. So wird jetzt eine Werkstatt sowohl für Graveurs, Stempel- und Formschneider, als für Bauhandwerker eingerichtet.

Diejenigen jungen Leute, welche mit dem 1. Juli einzutreten wünschen, haben sich zeitig vorher — mit den nöthigen Zeugnissen versehen — persönlich bei dem unterzeichneten Curatorium zu melden.

Aller Unterricht ist frei.

Hagen, den 19. Mai 1832.

Curatorium der Königlichen Gewerbeschule.

N. 202. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der bisherige Oberförster-Assistent zu Rumbeck, Regierungs- und Forst-Referendarius von Bentheim, ist seiner Assistenten-Stelle entbunden, und wird in den Regierungsbezirk Frankfurth versetzt werden.

Digitized by Google

Beilage

zum

22. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 2. Juni 1832.

N. 332. Diebstahl zu Hornscheid.

In der Nacht vom 7. auf den 8. laufenden Monats sind dem Fuhrmann Peter Holthaus zu Hornscheid bei Lüdenscheid, von seiner Karre, die er auf dem Hofraume des hiesigen Wirths Friedrich Braselmann in der Schönebecke stehen gehabt, die folgenden Sachen entwendet worden:

ein Stück schwarzes Schockleinen, Nro. 10.; ein Stück, Nro. 37., $^6/_4$ Scholasse 52 Ellen; 2 Pfd. $^4/_m$ bl. Sparseide; 6 Pfd. $^5/_m$ bl. Sparseide; 5 $^1/_4$ Pfd. bestes weißes Zustechgarn; 5$^5/_4$ Pfd. dünnes weißes Zustechgarn; 2 Pfd., Nr. 0. feinstes Stechgarn; 1 Ries Seidenpapier.

Wir warnen vor deren Ankaufe, und fordern Jeden auf, die zur Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienende Thatumstände, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Schwelm, den 15. Mai 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 333. Diebstahl zu Overhagen.

In der Nacht vom 7. auf den 8. dieses Monats wurden dem Joseph Nölle zu Overhagen aus einem Stalle in dessen Scheune mittelst Einbruchs einer Lehmwand gegen 10 Scheffel Kartoffeln von weißer gewöhnlicher Art, nebst einem Sack, gezeichnet in der Mitte mit schwarzer Farbe »J. Nölle«, entwendet.

Wir ersuchen einen Jeden, welcher über den Thäter oder die gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dahier die Anzeige zu machen.

Erwitte, den 10. Mai 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 334. Diebstahl zu Bergstraße.

Dem Caspar Stolle zu Bergstraße sind vor ungefähr 3 bis 4 Wochen folgende Sachen:

ein Stück flächsene Leinewand, 24 Ellen; zehn Ellen halbflächsene Leinewand; sechs Mannshemden, und acht Frauenhemden,

aus seiner Kammer entwendet worden.

Digitized by Google

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, fordern wir Jeden auf, der von diesem Diebstahle oder dem Thäter Kenntniß erhalten sollte, davon entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Werl, den 15. Mai 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 335. Diebstahl zu Arnsberg.

In der Nacht vom 26. auf den 27. April d. J. sind dem hiesigen Bürger Engelbert Menge folgende Gegenstände:

11 Mannshemden, gez. E. M.; 18 Kinderhemde, gez. M.; 2 Betttücher, gez. E. M.; 4 Kissenzüge, gez. E. M.,

von der Bleiche entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, fordern wir Jedermann auf, was er über diese Sachen, oder den Thäter in Erfahrung bringt, uns sofort anzuzeigen. Arnsberg, den 21. Mai 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 336. Steckbrief hinter D. Bunsen.

Der wegen Meineides zur Untersuchung gezogene Maurer David Bunsen, 37 Jahre alt, aus Niedermarsberg gebürtig, hat sich im Laufe derselben mit einem unterm 13. April 1831 ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Passe versehen, von hier über Paderborn nach Minden und der dortigen Gegend begeben, und es sind alle Nachforschungen nach seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte ohne Erfolg geblieben.

Wir ersuchen deshalb alle Militair- und Civilbehörden auf den Bunsen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und uns vorführen zu lassen.

Marsberg, den 21. Mai 1832.

Königliches Justiz-Amt.

B. 3. N. 337. Anlegung einer Mahlmühle an der Namenlose.

Der Papiermüller Christian Mansfeld zu Silbach beabsichtiget, in seiner, bei Silbach an der Namenlose belegenen Papiermühle eine oberschlächtige Mahlmühle, mit einem Mahlgange, anzulegen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl hier als bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 4. Mai 1832.

Der Landrath daselbst.

Digitized by Google

B. 2. N. 338. Umwandlung einer Eisenhütte bei Bigge in einen Waffen- und Sensen-Hammer.

Der Beigeordnete Steinrücke zu Bigge hat von der Olsberger Gewerkschaft die sogenannte Knickhütte unterhalb Bigge, im Knicke an der Ruhr angekauft, und beabsichtigt, dieselbe in einen Waffen- und Sensenhammer zu verändern.

Diejenigen, welche sich durch diese Anlage etwa beeinträchtigt halten möchten, werden aufgefordert, ihre gehörig begründeten Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, hier und bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 14. Mai 1832.

Der Landrath daselbst.

B. 2. N. 339. Anlegung einer Perlgraupen-, Oel- und Säge-Mühle auf der Unterau.

Der Gewerke Joseph Schneider zu Hallenberg ist Willens, daselbst eine oberschlächtige Perlgraupen-, Oel- und Sägemühle auf der Unterau auf eigenem Grund und Boden, zwischen Grundstücken des Anton Schöttler und Adam Schnurbusch anzulegen.

Diejenigen, welche sich durch diese Anlage etwa beeinträchtigt halten möchten, werden aufgefordert, ihre gehörig begründeten Einreden, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier und bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 14. Mai 1832.

Der Landrath daselbst.

N. 340. Fruchtverkauf zu Mühlheim.

Von den herrschaftlichen Frucht-Vorräthen sollen am Donnerstag den 14. Juni d. J., Morgens 9 Uhr, im Schloßgebäude zu Mülheim an der Möhne

285 Scheffel $7\frac{1}{10}$ Metzen Rogen

im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Lippstadt, den 23. Mai 1832.

Königliches Rentamt.

N. 341. Fruchtverkauf zu Arnsberg.

Am Freitage den 15. Juni d. J., des Morgens 10 Uhr, werden beim hiesigen Rentamte 78 Scheffel Mühlenkorn im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt.

Arnsberg, den 28. Mai 1832.

Königliches Rentamt.

N. 342. Holzverkauf in der Oberförsterei Oberreimer.

Am 4. künftigen Monats sollen im fiscalischen Antheil der Uentropper und Delecker Mark, und zwar:

1. im Distrikt Scharfenbergsplätze der Delecker Mark
   2 buchen Nutzblöcke und einige Klafter unaufgearbeitete Stubben;

Digitized by Google

2. im Distrikt Hammelsberg das.
   22 Klafter buchen Scheit- und Knüppel- nebst 4 Klafter unaufgearbeitetes buchen Reiserholz;
3. im Distrikt Hammelsberg der Uentropper Mark
   19½ Klafter buchen Knüppelholz;
4. im Distrikt Brandrige Bruch das.;
   25 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz und
5. im Distrikt Piepengraben das.
   1 starker eichen Nutzblock, und
   20 Klafter eichen Scheit- und Knüppelholz

licitirt werden, wozu Kauflustige mit dem Anfügen eingeladen werden, daß das meiste Holz in der Nähe der Arnsberger-Soester Kunststraße, bequem zur Abfuhr steht, und die Zusammenkunft des Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des Försters Metzler zu Breitebruch statt findet.

Obereimer, den 29. Mai 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 343. Patent-Verleihung.

Dem Buchdrucker J. G. Eh. Brennecke zu Düsseldorf ist unter dem 26. April d. J. ein, acht hintereinanderfolgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Preußischen Staat gültiges Patent auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Buch- und Zeug-Druck-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ertheilt worden.

N. 344. Zurückgenommener Steckbrief.

Zurückgenommener Steckbrief.

Joseph Balke, Beilage Stück, 3. N. 35.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 23.

Arnsberg, den 9. Juni 1832.

N. 203. Nachweisung der im Jahre 1831 bei den Gymnasien der Provinz und bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Münster pro maturitate geprüften jungen Leute.

Das Ergebniß der im Jahre 1831 in der Provinz Westphalen abgehaltenen Prüfungen für die Reife zu den Universitätsstudien ist folgendes:

		Anzahl der Geprüften	Zeugniß der Reife I.	Zeugniß der Reife II.	Zeugniß unreife III.	Anmerkung.
	A. Gymnasien					
1	Münster	52	7	40	3	2 starben vor der mündlichen Prüfung.
2	Coesfeld	10	1	8	1	
3	Recklinghausen . .	9	2	7	—	
4	Arnsberg	13	2	11	—	
5	Soest.	11	2	9	—	
6	Dortmund . . .	15	4	9	2	
7	Hamm	3	2	1	—	
8	Minden	8	2	6	—	
9	Herford	2	—	2	—	
10	Bielefeld	14	5	9	—	
11	Paderborn . . .	38	4	34	—	
		175	31	136	6	2 vor der mundlichen Prufung gestorben.
	B. Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Münster.	25	—	7	4	14 abgewiesen, von denen aber mehrere in diesem Jahre eine bessere Prüfung gemacht haben.
	Ueberhaupt .	200	31	143	10	

Münster, den 28. Mai 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

N. 204. **Unterstützung der Hebammen im Jahre 1831.**

Die Beiträge, die in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 16. Januar 1817 an Trauungen und Geburtsfällen für das Jahr 1831 eingezogen worden sind, haben im Regierungsbezirke einen Ertrag von überhaupt 1343 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. geliefert. Der Rechnungsbestand aus dem Jahre 1830, worauf vor und nach außergewöhnliche Unterstützungen an nothdürftige Hebammen angewiesen worden, beträgt noch 364 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., es ergiebt sich also eine Einnahme-Summe von 1707 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.

Hiervon sind an die von den Königlichen Landräthen in Gemeinschaft mit den Königlichen Kreis-Physikern, als die der Unterstützung am würdigsten und bedürftigsten namentlich vorgeschlagenen Hebammen auf dem Lande und in kleinern Städten im Ganzen 1292 Thaler in der Art vertheilt worden, daß 90 Hebammen in 9 Kreisen unseres Verwaltungsbezirks jede 10 Thlr und 49 Hebammen in den 5 übrigen Kreisen jede 8 Thlr. erhalten haben.

Indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, bemerken wir noch, daß der verbleibende Bestand von 415 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. zu ferneren Unterstützungen in außergewöhnlichen Fällen und zur Beförderung des Hebammenwesens überhaupt, asservirt wird.

Arnsberg, den 2. Juni 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 205. **Abänderude Bestimmung in Betreff der Competenz des Königl. Hofgerichts in Fürstlich-Wiedschen Rechtssachen.**

Die am 15. v. M. unter der Nummer 192. des diesjährigen Amtsblatts erlassene, auf einer ministeriellen Bestimmung vom 27. März beruhende Bekanntmachung, betreffend die Competenz des unterzeichneten Königlichen Hofgerichts in den Fürstlich-Wiedschen Rechtssachen, erleidet, gemäß einer, unterm 7. v. M. erlassenen, am 29. eingegangenen Allerhöchsten Kabinets-Order, eine Abänderung dahin, daß der Rheinische Revisionshof in Berlin, an der Stelle des Hofgerichts die Oberberufungs-Instanz auch für die Nichteximirten in der Standesherrschaft Wied bilden, und denjenigen Parteien, welche die Oberberufung bei der Regierung in Neuwied bereits angemeldet, beim Hofgericht aber noch nicht eingeführt haben, die Einführungsfrist beim Rheinischen Revisionshofe um einen Monat verlängert werden, das Hofgericht endlich die bei demselben bereits eingeführten Oberberufungen annoch erledigen soll.

Arnsberg, den 1. Juni 1832.

Königliches Hofgericht.

Digitized by Google

N. 206. Aufnahme in die allgemeine Wittwenkasse und Berichtigung der Beiträge.

In Gemäßheit der neuesten Bestimmungen müssen die Anmeldungen zur Aufnahme in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt, unter Einsendung der vorschriftsmäßigen Atteste und Gelder, bei dem unterzeichneten Commissair der Anstalt, spätestens bis zum 10. März und 10. September jedes Jahres eingehen; zugleich wird die oft außer Acht gelassene Bestimmung, daß die Geburts-, Copulations- und Gesundheitsscheine gerichtlich recognoscirt, letztere auch durch aus nach der bestehenden Vorschrift ausgestellt werden müssen, in Erinnerung gebracht. Außer diesen Attesten ist von Beamten, die nicht zu den Mitgliedern von Provinzialbehörden gehören oder mit solchen gleichen Rang haben, eine Bescheinigung ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde über die Höhe ihrer Besoldung beizubringen; Beamte, die nicht über 250 Thlr. etatsmäßige Besoldung aus Königl. Cassen ziehen, werden gar nicht mehr aufgenommen. Sämmtliche Atteste bleiben übrigens, bis auf weitere Bestimmung, stempelfrei, und die gerichtlichen Certificate zugleich gebührenfrei.

Hinsichtlich der Beiträge ꝛc ist von der Generaldirection bestimmt worden, daß solche auch bis zum 10. März und 10. September eingehen müssen; der Agiosatz für diejenigen, welche nicht durch Goldstücke ausgeglichen werden können, ist 13⅓ Procent oder 4 Sgr. vom Thaler; denjenigen Interessenten, welche ihre Prästanda durch mich besorgen lassen, bleibt es freigestellt, ob sie dieselben ganz in Courant mit diesem Agio, oder theilweise in Golde zahlen wollen. Die Wittwen können ihre Pensionen in Golde erhalten, wenn sie solches, bei Einsendung der Quittungen, ausdrücklich verlangen, außerdem wird denselben, so weit kein Gold vorhanden ist, Courant mit obigem Agio gezahlt.

Dortmund, den 13. Mai 1832.

Der Oberbergamts-Secretair
Annecke,
als Agent der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

N. 207. Lehrcursus im Hebammen-Institute zu Meschede während des Sommer-Semesters 1832.

Mit Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen in dem Regierungs-Amtsblatte, namentlich der vom 15. November v. J., wird den betreffenden Verwaltungsbehörden bekannt gemacht, daß der Lehrcursus für das Sommersemester 1832 mit dem 1. Juli beginnen wird.

Die Candidatinnen müssen demnach spätestens am 30. Juni hier eintreffen und können Später kommende nicht berücksichtigt werden.

Meschede, den 20. Mai 1832.

Königliches Hebammen-Institut,
Dr. Pulte.

Digitized by Google

N. 208. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der bisherige Hofgerichts-Referendar Heinrich Wilhelm von Holzbrinck aus Altena ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Die Königlichen Förster Cramer zu Cörbecke, Bause zu Völlinghausen, und der Waldwärter Dedig zu Delecke, sämmtlich im Forstrevier Obereimer, sind aus dem Königlichen Dienste getreten.

Der bisherige provisorische Lehrer zu Hardenberg, Johann Werth, ist als Schullehrer und Organist zu Crange, im Kreise Bochum, provisorisch bestätigt worden.

Digitized by Google

Beilage
zum
23. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 9. Juni 1832.

N. 345. Aufforderung wegen muthmaßlich gestohlener Sachen.

Wegen einiger hier zur Untersuchung gekommenen Diebstähle wurden im Monat October c. zu Camen und in der dortigen Umgegend verschiedene Hausvisitationen veranlaßt, und dabei folgende Sachen aufgefunden, welche höchst wahrscheinlich gestohlen sind:

ein Unterbett; ein Bett-Ueberzug, halb blau, halb weiß; eine Manns-Jacke von blauem Tuche; eine dito von blauer Leinewand; eine schwarze manchesterne Hose, und eine kupferne Kasserolle.

Wir fordern einen Jeden, welcher darüber, wie und wo diese Sachen gestohlen worden, Auskunft zu geben vermag, auf, solches entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 25. Mai 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 346. Steckbrief hinter A. Zimmermann.

Der hierunter signalisirte Fuhrmann Albert Zimmermann aus Siegen, welcher wegen Betrugs zur Untersuchung und Haft gezogen worden, ist am 22. dieses von hier entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 26. Mai 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat

Person-Beschreibung.

Derselbe ist reformirter Confession, 23 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, ordinaire Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist gesetzter Statur.

Bekleidung: Schwarzer runder Hut, rothbuntes Halstuch, schwarze tuchene Weste, Jacke und Hose, Stiefeln mit platten Absätzen, blauer leinener Kittel.

N. 347. Steckbrief hinter J. Gelzenleuchter.

Der nachstehend signalisirte Criminal-Gefangene Johann Gelzenleuchter ist heute Nachmittag aus der Wacht bei den Criminal-Gefängnissen entwichen.

Da viel daran gelegen ist, dieses, für die öffentliche Sicherheit gefährlichen, wegen Diebstähle mit einjähriger Zuchthausstrafe belegten Individuums wie-

Digitized by Google

der habhaft zu werden, so werden alle Militair- resp. Civilbehörden ersucht, auf Johann Gelzerlenchter invigiliren und denselben im Betretungsfalle an die hiesigen Criminal-Gefängnisse abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 31. Mai 1832.

Königliches Criminal-Gericht.

Personen-Beschreibung.

Derselbe ist aus Dornbach, im Großherzogthum Hessen gebürtig, 25 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, schlanker Statur, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, schwachen, weißlichen Bart, längliches Gesicht und blasse Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: Eine Narbe an dem linken Arme, unmittelbar an der Hand.

Bekleidung: Blaue tuchene Jacke mit schwarzem Sammt-Kragen, graue Weste, lange weiße leinene Hosen, röthliches Halstuch, kurze wollene Socken und blauer Kittel.

N. 348. Diebstähle zu Braunshausen und Hildfeld.

In der Nacht vom 13. auf den 14. April c. ist dem Müller Marburger zu Braunshausen aus dem nicht weit von der Mühle gelegenen Stalle ein mehrjähriges trächtiges Schwein entkommen und wahrscheinlich gestohlen worden.

In der Nacht vom 26. auf den 27. April sind aus der Behausung des Johann Padberg v. Kochs zu Hildfeld, Bürgermeisterei Winterberg, vermittelst Einsteigens durch ein Fenster in die in dem unterm Stocke gelegene Wohnstube der Franzica Sauerwald.

a. ein gedrucktes leinenes Kleid von dunkelblauem Grunde und mit vielen hellblauen Blümchen;
b. ein rothes Halstuch von Baumwollenzeuge;
c. ein Paar weiße wollene Strümpfe;
d. ein Paar mit Nägeln beschlagene Schuhe,

entwendet.

In derselben Nacht sind aus dem mit einem Plankenzaune umgebenen Hausgarten des Johan Padberg v. Büllmann daselbst von der Bleiche entkommen:

a. 3 weiße gestickte Halstücher;
b. 7 Vorhemdchen, theils mit, theils ohne Halskragen und mit dem Buchstaben P. bezeichnet;
c. 3 Halskragen von weißem Baumwollenzeuge;
d. 1 gestickter Frauenkragen, und
e. 3 Mannshemden.

In der Nacht vom 27. auf den 28. ejusd. sind dem Schäfer Joseph Padberg daselbst aus seinem Hördestalle, zwischen Küstelberg und Hildfeld, 2 Schaafe entwendet, nicht weit von den Hörden geschlachtet und abgezogen, das Fleisch und die Wolle mitgenommen und die nakten Felle liegen geblieben.

Unter der Aufforderung eines Jeden, dasjenige, was zur Entdeckung der Thäter oder Wiederherbeischaffung der entkommenen Gegenstände führen könnte,

Digitized by Google

dem unterzeichneten Gerichte, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wird zugleich Jeder vor dem Ankaufe der entwendeten Sachen gewarnt.

Medebach, den 24. Mai 1832.

Königliches Justiz-Amt.

B. 3. N. 349. Umwandlung einer Eisenhütte bei Bigge in einen Waffen- und Sensen-Hammer.

Der Beigeordnete Steinrücke zu Bigge hat von der Olsberger Gewerkschaft die sogenannte Knickhütte unterhalb Bigge, im Knicke an der Ruhr angekauft, und beabsichtigt, dieselbe in einen Waffen- und Sensenhammer zu verändern.

Diejenigen, welche sich durch diese Anlage etwa beeinträchtigt halten möchten, werden aufgefordert, ihre gehörig begründeten Einreden, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, hier und bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 14. Mai 1832.

Der Landrath daselbst.

B. 3. N. 350. Anlegung einer Perlgraupen-, Oel- und Säge-Mühle auf der Unterau.

Der Gewerke Joseph Schneider zu Hallenberg ist Willens, daselbst eine oberschlächtige Perlgraupen-, Oel- und Sägemühle auf der Unterau auf eigenem Grund und Boden, zwischen Grundstücken des Anton Schöttler und Adam Schnurbusch anzulegen.

Diejenigen, welche sich durch diese Anlage etwa beeinträchtigt halten möchten, werden aufgefordert, ihre gehörig begründeten Einreden, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier und bei dem Bauherrn anzumelden.

Brilon, den 14. Mai 1832.

Der Landrath daselbst.

B. 1. N. 351. Anlegung einer Drahtwalze an dem Rhamber Bach.

Die Herren Johann Dietrich Spelsberg zu Nachtrodt und Hermann Dietrich Spelsberg zu Dresceid sind gesonnen, in ihrem an dem Rhamber-Bach in der Gemeinde Lüdenscheid, zwischen den Oesemundshämmern der Wittwe Johann Peter Spannagel, des Berghaus zu Hücking und Consorten gelegenen Neckhammer, eine Drahtwalze anzulegen, wobei sowohl das Wassergefälle als die äußere Einrichtung in dem bisherigen Zustande verbleiben soll.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden, den bestehenden Vorschriften gemäß, hierdurch aufgefordert, etwaige gegründete Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an, bei dem Unterzeichneten und bei den Bauherren anzumelden.

Altena, den 2. Juni 1832.

Der Landesdirector.

N. 352. Verkauf der Kreuzteiche bei Warmen.

Dienstag den 3. Juli 1832, Nachmittags 2 Uhr, sollen zu Scheda im dortigen Rentamtslocale die Kreuzteiche bei Warmen, beiläufig 2 Morgen 90 Ruthen groß, parcellenweise nach der bisherigen Verpachtung im öffentlichen Meistgebote zum freien grundzinsweisen Verkaufe ausgesetzt werden.

Hamm, den 29. Mai 1832.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

N. 353. Fruchtverkauf zu Soest.

Die bei hiesigem Rentamte noch vorräthigen Früchte, bestend in circa
742 Scheffel Roggen,
1490 » Gerste und
685 » Hafer,
sollen am Mittwoch den 27. d. M., Morgens 10 Uhr, in dem vormaligen Rentamts-Gebäude auf dem Stift Walburg hierselbst, zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Soest, den 5. Juni 1832.

Königliches Rentamt.

B. 2. N. 354. Theilung der Gemeinde-Walddistrikte Steinberg, Dornei und Dünnebecke.

Von der Königlichen Hochlöblichen General-Commission in Münster ist der Unterzeichnete, durch die Rescripte de 9. März a. c., mit der Hude-Abfindung und definitiven Theilung der in den Bürgermeistereien Lütgendortmund und Witten, in den Kreisen Dortmund und Bochum, belegenen Walddistrikte Steinberg und Dornei, und mit der Hude-Abfindung und definitiven Theilung des in der Bürgermeisterei Witten, im Kreise Bochum, belegenen Walddistriktes Dünnebecke, beauftragt.

Zur Anmeldung aller Gerechtsame an den Gegenstand der Separation wird ein Termin

auf den 7. Juli, 10 Uhr,

an der Behausung des Gastwirths Putz in Stockum angesetzt, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fidei-Commißfolger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und sämmtliche, welche ein Interesse daran zu haben vermeinen, zur Angabe und zum Nachweise ihrer Ansprüche, zur Erklärung: ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplanes zugezogen seyn wollen, unter der Verwarnung verabladet werden, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, und solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, werden anfechten können. Iserlohn, den 7. Mai 1832.

Der Special-Commissar, Overweg.

B. N. 355. Agentur der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dortmund.

Der Unterzeichnete ist zum Agenten der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft ernannt und nimmt Versicherungen auf alle Gegenstände, welche nach den Landesgesetzen und den Statuten der Gesellschaft gegen Feuerschaden versichert werden dürfen, an.

Dortmund, den 20. Mai 1832.

Eduard Mallinkrodt.

N. 356. Zurückgenommener Steckbrief.

Zurückgenommener Steckbrief.

Peter Groll, Beilage Stück 12, Nr. 178.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 24.

Arnsberg, den **16. Juni 1832.**

N. 209. Gesetz-Sammlung Nr. 12.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 1361. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Mai 1832, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69. Tit. X. Pars II., als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte.

Nr. 1362. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des Letztern zu dem, zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles unterm 17. Juli 1828 geschlossenen Vertrage, betreffend. Vom 17. Mai 1831.

N. 210. Beiträge für die Nothleidenden in Halle a. d. S.

Für die Nothleidenden zu Halle an der Saale sind ferner bei mir eingegangen und weiter befördert:

13.	durch den Communal-Empfänger zu Steinfurt	2	Thlr.	10	Sgr.	— Pf.
14.	aus dem Verwaltungs-Bezirke Halle	4	"	22	"	6 "
15.	" " " " Werther	3	"	15	"	— "
		10	Thlr.	17	Sgr.	6 Pf.

Ich danke den Gebern Namens der Unterstützten.

Münster, den 2. Juni 1832.

Königliches Ober-Präsidium von Westphalen.

N. 211. Zum evangelischen Pfarramte.

Nach der am 18. und 19. d. M. bestandenen zweiten theologischen Prüfung sind folgende Candidaten für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärt worden:

Digitized by Google

te wählbar erklärte Pfarramts-Candidaten.

1. J. W. Bellebaum aus Siegen,
2. G. L. v. d. Crone aus Unna,
3. W. Dreier aus Altena,
4. H. A. C. T. Gosebruch aus Hamm,
5. F. C. C. Grevel aus Wellinghofen,
6. L. T. Hagemann aus Bochold,
7. G. Hüser aus Kierspe,
8. J. Krummacher aus Bremen,
9. G. A. T. Quade aus Hamm,
10. J. C. M. Tewaag aus Mengede,
11. C. F. Voß aus Bielefeld.

Münster, den 25. Mai 1832.

Königliches Consistorium.

N. 212. Erlaubniß zum Predigen für evangel. Candidaten.

Nach der am 21., 22. und 23. d. M. bestandenen ersten theologischen Prüfung haben folgende evangelische Candidaten die Erlaubniß zum Predigen erhalten:

1. C. F. J. Baumann aus Rhaden,
2. E. F. C. E. H. Bock aus Minden,
3. H. C. Brabaender aus Castrop,
4. C. H. A. Daniel aus Steinfurt,
5. C. L. Josephson aus Unna,
6. F. L. T. Overbeck aus Lübbecke,
7. C. F. Schmacke aus Hoexter,
8. W. P. Schütz aus Arnsberg,
9. C. H. Straeter aus Dortmund,
10. A. F. M. Thulemeyer aus Lippstadt,
11. J. F. L. Woeste aus Hemer.

Münster, den 25. Mai 1832.

Königliches Consistorium.

N. 213. Personal-Chronik.

Der bisherige provisorische Lehrer Johann Rotger Koene ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Münster definitiv angestellt.

Münster, den 24. Mai 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 214. Errichtung eines Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn.

Nachdem um Ostern dieses Jahrs zur Bildung der Lehrerinnen für die katholischen Elementarschulen des Münsterschen Regierungsbezirks ein Seminarium in hiesiger Stadt errichtet worden, so wird nunmehr auch für die Regierungsbezirke Minden und Arnsberg in diesem Sommer zu Paderborn ein Lehrerinnen-Seminar im Einverständnisse mit der bischöflichen Behörde eröffnet werden.

Digitized by Google

Vorbehaltlich weiterer Bestimmung für die Zukunft setzen wir die Zahl der aufzunehmenden Präparandinnen für den ersten Aufnahme-Termin auf 6 fest. Der Lehrcursus wird 2 Jahre dauern.

Die aufzunehmenden Präparandinnen müssen in der Regel das 17. Lebensjahr zurückgelegt und das 22. nicht überschritten haben. Für den ersten Aufnahme-Termin werden aber Ausnahmen gestattet werden rücksichtlich derjenigen, welche schon früherhin in den Normalschulen zu Arnsberg und zu Paderborn vorbereitet worden sind und ihre Ausbildung im Seminar fortsetzen wollen, wenn sie gleich schon über das 22. Lebensjahr hinaus sind.

Diejenigen, welche in diesem Sommer aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich am 6. August, Morgens um 8 Uhr, in dem Locale des Seminars zu Paderborn zur Prüfung einfinden und spätestens bis zum 30. Juli Folgendes an den Pfarrer Blome daselbst, welcher einstweilen der Anstalt vorstehen wird, portofrei einsenden: 1. einen selbst aufgesetzten Lebenslauf, der zugleich als Probe ihrer Handschrift dienen kann, und in welchem sie auch insbesondere ihren vollständigen Namen, ihren Geburtstag, den Namen, Stand und Wohnort ihrer Eltern und den Namen der Lehrer, von welchen sie bisher unterrichtet worden, anzugeben haben; 2. ein versiegeltes Zeugniß von ihrem Pfarrer über ihre bisherige sittliche Aufführung, worin auch ihr Alter bescheinigt werden muß; 3. ein Zeugniß vom Arzte, daß sie gesund seyen und daß die Schutzblattern ihnen eingeimpft worden.

Nach abgehaltener Prüfung und geschehener Einsendung der Prüfungsprotocolle und der bei der Prüfung angefertigten schriftlichen Arbeiten, werden diejenigen, welche aufgenommen werden können, von dem Pfarrer Blome benachrichtigt werden. Diejenigen, welche eine solche Benachrichtigung nicht erhalten, müssen annehmen, daß ihre Aufnahme nicht stattfinden könne.

Für Wohnung und Unterhalt haben die Seminaristinnen selbst zu sorgen. Die Wohnung dürfen sie aber nur in solchen Häusern nehmen, welche von dem Vorsteher der Anstalt gebilligt werden.

Die Herren Pfarrer werden aufgefordert, die in ihrem Pfarrbezirke sich aufhaltenden Schulamts-Präparandinnen auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Münster, den 4. Juni 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 215. Personal-Chronik.

Der Justizcommissar Borsdorf zu Mülheim an der Ruhr hat auf seine fernere Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg verzichtet, weil er seinen Wohnsitz dahin nicht verlegen will.

Demselben ist jedoch verstattet worden, die bei dem genannten Gerichte schwebenden Prozesse, worin er als Mandatar aufgetreten ist, bis zu Ende fortzuführen. Hamm, den 1. Juni 1832.

Königl. Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

N. 216. Gebühren der Auctions-Commissarien.

In unserer Circular-Verfügung vom 10. April d. J., betreffend die Gebühren der Auctions-Commissarien, hat sich rücksichtlich der Bestimmungen ad Nr. 3. und 5., ein Schreibfehler eingeschlichen. Nach den, hiebei zum Grunde liegenden Vorschriften der Untergerichts-Sportel-Taxe betragen nämlich die Gebührensätze für das Avertissement in den Zeitungen oder Intelligenzblättern, desgleichen die Bekanntmachung der Auctionen durch den Ausruf nicht respective 7½ Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 1 Thlr. und 1 Thlr. 10 Sgr., sondern nur

a. bei Objecten über 20 bis 50 Thlr. einschließlich, 5 Sgr.,
b. " " " 50 bis 100 Thlr. " 7½ Sgr.,
c. " " " 100 bis 200 Thlr. ausschließlich, 10 Sgr.,
d. " " von 200 bis 500 Thlr. " 15 Sgr., und
e. " " " 500 Thlr. und darüber 20 Sgr.

Nur diese Gebührensätze dürfen daher für derartige Avertissements und Bekanntmachungen von den Auctions-Commissarien zum Ansatz gebracht werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Auctions-Commissarien, desgleichen die Gerichte unseres Departements bei Festsetzung deren Liquidationen zu achten.

Hamm, den 5. Juni 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 217. Gültigkeit des Cultur-Edicts vom 14. Sept. 1811 in sämmtlichen Landestheilen, woselbst das allg. Landrecht eingeführt worden.

Den sämmtlichen Gerichten unseres Departements wird das nachstehende Ministerial-Rescript:

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob das Rescript vom 27. Januar c., wodurch erklärt worden ist, daß das Cultur-Edict vom 14. September 1811 in den damals zu dem Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen Gültigkeit habe, so weit dasselbe nicht durch spätere besondere Verordnungen aufgehoben oder modificirt worden, auch für die übrigen Landestheile jenseits der Elbe, woselbst das Allgemeine Landrecht eingeführt worden, zur Richtschnur zu nehmen sey: so wird hierdurch dem Königlichen Hofgericht zu erkennen gegeben, daß das gedachte Edict allenthalben, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt worden, als mit eingeführt zu betrachten ist. Berlin, den 13. April 1832.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An das Königliche Hofgericht zu Arnsberg. A. 5165.

zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Arnsberg, den 1. Juni 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 218. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Statt des im 23. Stücke des Amtsblatts unter Nr. 208. aufgeführten Königlichen Försters Bause zu Völlinghausen muß es heißen: Förster Willecke zu Allagen, welcher Letztere aus dem Königlichen Dienste getreten ist.

Digitized by Google

Beilage

zum

24. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 16. Juni 1832.

N. 357. Diebstahl zu Kirchhörde.

In der Nacht vom 27. auf den 28. April c. sind dem Bergmanne Caspar Diet. Malz zu Kirchhörde folgende Gegenstände aus seiner Wohnstube gestohlen worden:

eine silberne englische zweigehäusige Taschenuhr mit römischen Zahlen, an der Uhr befand sich eine silberne gerippte Kette von 1½ Fuß Länge, ein silbernes Pettschaft und ein silberner Uhrschlüssel; eine Tabackspfeife, bestehend aus einem mit Neusilber beschlagenen porzellainenen Kopf, worauf eine durch die Wolken scheinende Sonne, mit der Ueberschrift: »Scheine lange ihm noch zur Hulde« gemalt war, sodann einem Abguß und Rohr von schwarzem Horn; ein Mannshemd von flächsen Tuch; ein ganz neues dito, in welchem die Aermel noch nicht eingesetzt waren, Letztere waren von etwas weißerem Tuche, als das Hemd selbst; eine blaue leinene Schürze; eine blaue gedruckte dito; eine Kinderschürze; ein Paar alte kurze Stiefeln; ein kleiner Frisirkamm; eine blecherne Lampe zum Hangen und Stehen, mit messingenem Kettchen; eine blecherne Kartoffelreibe; eine blecherne Pfefferdose.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 1. Juni 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 358. Diebstahl zu Möllenkotten.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Mai c. sind dem Lohgerber Caspar Hellmann in Möllenkotten aus einer in seinem Garten in der Erde stehenden Bütte 3 bis 4 sogenannte halbgahre Pferdehäute entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe, und fordern Jeden auf, die zur Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Stücke gereichenden Thatumstände entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Schwelm, den 26. Mai 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

N. 359. Diebstahl zu Hagen.

In der Nacht vom 15. auf den 16. April c. sind aus aus dem Garten des Kaufmanns Wilhelm Funke zu Hagen, circa 100 bis 170 Ellen ganz neue grobe Packleinewand, welche zum Bedecken der Spalierbäume diente, entwendet worden.

Vor dem Ankaufe derselben warnend, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Herbeischaffung der gestohlenen Leinewand, oder zur Entdeckung des Thäters führen könnte, entweder der nächsten Polizeibehörde, dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte, oder dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm anzuzeigen.

Hagen, den 27. Mai 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 360. Steckbrief hinter E. Schüchtermann geb. Stahlheuer.

Die nachstehend signalisirte Ehefrau des Schusters Schüchtermann Elisabeth, geborene Stahlheuer, aus Elberfeld, hat in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai c. mit einem säugenden Kinde bei dem Wirth Heinrich Manger in Möllenkotten logirt und sich am 4. Mai mit Zurücklassung des Kindes entfernt und, nach der eingezogenen Erkundigung, ihren Weg nach Witten genommen.

Wir ersuchen alle betreffende Behörden, auf dieselbe vigiliren, sie im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Schwelm, den 2. Juni 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Person-Beschreibung.

Dieselbe ist gebürtig aus Witten, lutherischer Confession, 25 Jahre alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat hellbraune Haare, schmale Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, etwas großen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner Statur. Besondere Kennzeichen: Gebrechlich und etwas bucklicht.

N. 361. Steckbrief hinter F. Stiehl.

Der nachstehend signalisirte und wegen angeschuldigten Uhren-Diebstahls zur Haft gezogene Tagelöhner Franz Stiehl aus Neukirchen im Fürstenthum Waldeck, ist auf dem Transporte von Halver hierher entsprungen, weshalb wir alle Militair- und Civilbehörden ergebenst ersuchen, auf denselben sorgfältig vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Lüdenscheid, den 5. Juni 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 45 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, gesetzter Statur, hat braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, großen Mund, breites Kinn, braunen Bart, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Schwarzer Filzhut, rothes kattunenes Halstuch, leinenes Hemd, blaue tuchene Weste, blaues tuchenes Camisol, blauer Kittel, blaue leinene Hosen, blaue wollene Strümpfe, Schuhe mit Riemen.

Digitized by Google

N. 362. Verkauf eines dem Steuer-Fiscus zugehörenden Gebäudes ꝛc. zu Giershagen.

Zufolge höherer Beschlußnahme soll das zu Giershagen, in der Bürgermeisterei Marsberg, belegene, dem Königl. Preußischen Steuer-Fiscus eigenthümlich angehörige Gebäude, welches früher zum Geschäftslocal des Haupt-Zollamts und zur Wohnung des Rendanten diente, sammt Stallung und Gartenland, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Das Haus ist massiv gebaut, hat große Räume, und ist durch seine vortheilhafte Lage an der großen Straße, welche von Cöln nach Cassel führt, zur Wirthschaft und Anlage eines Fabrikgeschäfts sehr geeignet. Der Termin zu diesem Verkaufe wird auf den 25. Juli d. J., Morgens 10 Uhr festgesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich hierzu in dem Geschäftslocal des Zollamts zu Giershagen einzufinden.

Von den Verkaufsbedingungen kann bei dem hiesigen Haupt-Amte und bei dem Steueramte zu Arnsberg, Arolsen, Brilon und Giershagen Einsicht genommen werden.

Warburg, den 1. Juni 1832.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

N. 363. Vorladung eines Unbekannten wegen Gewerbesteuer-Contravention

Am 16. Januar c. ist in der Wohnung des Krämers Schilling in Schwarzenau von dem Steuerdiener Imhoff ein Unbekannter betroffen worden, welcher mit Holzwaaren hausirt hat, ohne hierzu durch einen Gewerbeschein sich legitimiren zu können, deshalb, sobald er nach seinem Namen und Wohnort befragt worden ist, mit Zurücklassung der Waaren durch die Flucht sich zu entfernen gesucht hat. Da Gedachter bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so wird derselbe in Gemäßheit des §. 180. Th. I. Tit. 51. A. G. O. hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen auf hiesigem landräthlichen Büreau zur Vernehmlassung zu erscheinen, widrigenfalls mit Confiscation der in Beschlag genommenen Holzwaaren verfahren werden wird.

Berleburg, den 3. Mai 1832.

Der landräthliche Commissarius.

B 2. N. 364. Anlegung einer Drahtwalze an dem Rhamder Bach.

Die Herren Johann Dietrich Spelsberg zu Nachtrodt und Hermann Dietrich Spelsberg zu Dreſcheid sind gesonnen, in ihrem an dem Rhamder-Bach in der Gemeinde Lüdenscheid, zwischen den Osemundshämmern der Wittwe Johann Peter Spannagel, des Berghaus zu Hücking und Consorten gelegenen Reckhammer, eine Drahtwalze anzulegen, wobei sowohl das Wassergefälle als die äußere Einrichtung in dem bisherigen Zustande verbleiben soll.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden, den bestehenden Vorschriften gemäß, hierdurch aufgefordert, etwaige gegründete Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an, bei dem Unterzeichneten und bei den Bauherren anzumelden.

Altena, den 2. Juni 1832.

Der Landesdirector.

Digitized by Google

B. 1. N. 365. Anlegung eines Osemunds-Hammers in der Bremecke.

Johann Peter Brüninghaus sel. Wittwe et Erben zu Wenninghausen, Kirchspiels Lüdenscheid, beabsichtigen ihren, in der Bremecke liegenden Reckhammer zu einem Osemunds-Hammer ohne an dem bisherigen Wasserstande und Gefälle Veränderungen zu machen, umstellen zu lassen.

Den bestehenden Vorschriften gemäß, werden diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, etwaige Widersprüche binnen der präclusivischen Frist von 8 Wochen, von heute an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei den Bauherren anzumelden.

Altena, den 4. Juni 1832.

Der Landes-Director.

N. 366. Steckbrief hinter G. L. Möllenhoff.

Der nachstehend näher bezeichnete Giesbert Ludwig Möllenhoff, welcher nach mehrjähriger abgebüßter Festungsstrafe von der Festung Wesel entlassen und unter polizeiliche Aufsicht gestellt wurde, hat sich durch heimliches Entrinnen derselben entzogen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden gegiemend ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher abliefern zu lassen.

Aplerbeck, den 27. Mai 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 29 Jahre alt, lutherischer Confession, aus Aplerbeck gebürtig, 5 Fuß 5 Zoll groß, seines Gewerbes ein Schneider, hat schwarze Haare und Augenbraunen, braune Augen, etwas spitze Nase, breiten Mund, schwarzen Bart, breites Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat Blatternarben.

Seine Kleidung war ein runder Hut, blauer Kittel, blauer Rock, blaue Tuchhosen und Stiefeln.

N. 367. Verding wegen Anfuhr von Besoldungsholz.

Die Anfuhr des diesjährigen Besoldungsholzes für den Herrn Pfarrer, die Herren Professoren und das Gymnasium zu Arnsberg, zusammen $41\frac{111}{124}$ Klafter Buchen- und 6 Klafter Eichenholz betragend, soll am Mittwoch den 20. dieses Monats, 10 Uhr, beim hiesigen Königlichen Rentamte an den Wenigstfordernden verdungen werden. Das Buchenholz steht in den Distrikten Scharfenberg und Wanneberg, und das Eichenholz im Distrikte Piepengraben.

Arnsberg, den 11. Juni 1832.

Königliches Rentamt.

N. 368. Patent-Verleihung.

Dem Bau-Inspector Nünnecke zu Neustadt bei Magdeburg, ist unter dem 25. Mai d. J. ein acht hintereinanderfolgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung der Zuströmung und Abführung des Feuers eines runden Backofens,

ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 25.

Arnsberg, den 23. Juni 1832.

N. 219. Empfehlung einer Schrift.

Die so eben erschienene Schrift: »Die Asiatische Cholera in der Stadt Magdeburg 1831—1832, daselbst Creutz'sche Buchhandlung, 1832. 4.« zeichnet sich vor mehreren ähnlichen über diese Krankheit vorhandenen Schriften durch Gründlichkeit sehr aus, und kann ich solche daher den Aerzten zur Anschaffung und zum Studium ganz vorzüglich empfehlen.

Münster, den 10. Juni 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 220. Wählbarkeit eines evang. Pfarramts-Candidaten.

Der von dem Königlichen Consistorium zu Coblenz geprüfte und für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärte Candidat Gustav Forstmann zu Werden a. d. Ruhr ist auch für unsere Provinz in die Zahl der wählbaren Candidaten aufgenommen worden.

Münster, den 12. Juni 1832.

Königliches Consistorium.

N. 221. Tilgung der Schulden der Judenschaft des Herzogthums Westphalen.

In Verfolg unserer, in dem Amtsblatte pro 1830, Stück 37. Nr. 333. erlassenen Bekanntmachung vom 30. August desselben Jahres, wird den Betheiligten hierdurch bekannt gemacht, daß von den auf der Judenschaft des Herzogthums Westphalen haftenden Kapitalien, bei fortwährend vermindertem Beitrage, ferner zwei Capitalien, nämlich:

Digitized by Google

eins im vorigen Jahre von	1722 Thlr.	21 Sgr.	11 Pf.
und das andere im laufenden Jahre von	1025 "	13 "	8 "
	2748 "	5 "	7 "

abgelegt worden sind.

Durch diese und die früher erfolgten Ablagen hat sich nunmehr seit dem Jahre 1816 die Schuldenlast um 25,971 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. vermindert.

Arnsberg, den 8. Juni 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 222. Veränderungen in der Arznei-Taxe.

In Folge des plötzlich gestiegenen Preises des Chinins und der *China regia* hat das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sich veranlaßt gefunden, den Preis von

1 Scrupel Chinium sulphuricum auf	7 Sgr.	2 Pf.	
1 Unze Cortex Chinae regius cont. auf	4 "	4 "	
1 " " " " gross. pulv. auf	4 "	10 "	
1 " " " " subtil. pulv. "	5 "	8 "	
1 Drachma Extract. Chinae regiae auf	3 "	2 "	
1 " " " " frigide parat.	7 "	8 "	

festzusetzen.

Wir bringen dies, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatte Stück 6. Nr. 52., zur öffentlichen Kenntniß, und weisen die Herren Kreis-Physiker und Apotheker an, sich nach den bemerkten Preisveränderungen genau zu achten, auch die Arznei-Taxe darnach zu berichtigen.

Arnsberg, den 14. Juni 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 223. Bestimmung hinsichtlich der Lage des Steges an den Hohl-Maaßen.

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen, daß hinsichtlich der Lage des Steges an den Hohl-Maaßen in mehreren Landestheilen eine verschiedene Einrichtung statt findet, indem der Steg an einigen Orten mit der breiten Fläche horizontal, d. h. in der obern Rand-Ebene des Gefäßes gelegen ist, während an andern die hohe Kante des Steges horizontal, die breite Fläche aber vertical liegt.

Da hierdurch eine Verschiedenheit des Inhaltes der Hohl-Maaße veranlaßt werden muß, so wird zur Erlangung der Gleichförmigkeit bestimmt, daß bei allen Hohl-Maaßen, welche entweder neu angefertigt und zur Stempelung vorgelegt werden, oder die, wenn sie zur Prüfung vorgelegt werden, einer Berichtigung bedürfen, der Steg eine solche Lage haben oder erhalten muß, daß die breite Fläche desselben vertical, und die hohe Kante in der obern Rand-Ebene gelegen ist.

Berlin, den 17. Mai 1832.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.

(gez.) von Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Arnsberg.

Digitized by Google

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 15. Juni 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 224. Uebersicht der Feuer-Societäts-Kasse des Städte-Verbandes in der Grafschaft Mark u. deren Enclaven pro 1831.

Nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Feuer-Societäts-Kasse des Städte-Verbandes in der Grafschaft Mark und deren Enclaven pro 1831 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Arnsberg, den 18. Juni 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Einnahme.	Ist-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. An Bestand.						
4,163	19	10	Laut Abschluß der Rechnung pro 1830	4,163	19	10	—	—	—
			Tit. II. An Defecten.						
23	11	8	An restituirten Hebegebühren. . . .	23	11	8	—	—	—
			Tit. III. An Activ-Resten.						
18,867	17	7	Nach der vorigen Rechnung.						
23	11	8	Hier ab der Betrag sub Tit. II.						
18,844	5	11		14,342	8	8	10,501	27	3
6,000	—	—	Zugang des, der Feuer-Societäts-Kasse des Herzogthums Westphalen geleisteten Vorschusses.						
24,844	5	11							
			Tit. IV. An Nachschußgeldern.						
358	11	7	Zufolge verschiedener Einnahme-Ordres	218	22	3	139	19	4
			Tit. V. An unverzinslichen Darleihen.						
12,000	—	—	Von dem Feuer-Societäts-Fonds des platten Landes	—	—	—	12,000	—	—
			Tit. VI. An Extraordinarien.						
159	15	—	An Zinsen von Kapitalien	159	15	—	—	—	—
—	10	—	» zurückerstatteten Hebegebühren . .	—	10	—	—	—	—
159	25	—	Summa Tit. VI.	159	25	—	—	—	—
			Recapitulation der Einnahme.						
4,163	19	10	Tit I. An Bestand	4,163	19	10	—	—	—
23	11	8	» II. » Defecten	23	11	8	—	—	—
24,844	5	11	» III. » Activ-Resten	14,342	8	8	10,501	27	3
358	11	7	» IV. » Nachschußgeldern	218	22	3	139	19	4
12,000	—	—	» V. » unverzinslichen Darlehen .	—	—	—	12,000	—	—
150	25	—	» VI. » Extraordinarien	159	25	—	—	—	—
41,549	14	—	Summa der Einnahme	18,907	27	5	22,641	16	7

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. An Kassen-Vorschuß.						
—	—	—	Nichts.	—	—	—	—	—	—
			Tit. II. An Beitrag zum Verwaltungs-Fonds.						
13	21	8	½ Procent von der wirklichen Einnahme ad 2,744 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. . . .	13	21	8	—	—	—
			Tit. III. An Spritzen-Reparatur-Kosten.						
5	12	—	Dem Brandmstr. H. Bödecker zu Altena	5	12	—	—	—	—
25	5	4	Dem Kaufmann Rappe und Consorten zu Dortmund.	25	5	4	—	—	—
30	17	4	Summa Tit. III.	30	17	4	—	—	—
			Tit. IV. An Assecuranz-Geldern.						
70	—	—	Dem Armen-Vorstand zu Hamm . .	—	—	—	70	—	—
80	—	—	Der Wittwe Droste bei Unna . . .	80	—	—	—	—	—
630	—	—	Der katholischen Gemeine zu Schwelm	—	—	—	630	—	—
857	21	10	Dem Communal-Empfänger Althoff zu Schwerte	857	21	10	—	—	—
112	—	—	Dem Schuster St. Stricker in der Hammschen Westen-Feldmark . . .	112	—	—	—	—	—
75	—	—	Dem Tagelöhner Middendorf bei Unna	—	—	—	75	—	—
60	—	—	Dem Müller Lenninghaus zu Hoerde	—	—	—	60	—	—
210	—	—	Dem Fried. Schoene zu Westhofen .	210	—	—	—	—	—
525	—	—	Dem Polizeidiener Christ. Wernecke zu Blankenstein	525	—	—	—	—	—
250	—	—	Dem Schenkwirth Goswin Sander zu Soest	250	—	—	—	—	—
75	—	—	Dem Wilh. Ringelband zu Bochum	37	15	—	37	15	—
230	—	—	Dem Reidemeister Brocker und Stahlschmidt zu Plettenberg.	115	—	—	115	—	—
4	15	—	Joh. Wilh. Südhaus zu Dortmund .	4	15	—	—	—	—
140	20	—	Franz Heinr. Möbling zu Altena .	140	20	—	—	—	—
80	—	—	Den Erben Phil. Wever, Carl Hackländer zu Limburg	40	—	—	40	—	—
381	—	—	Dem Kaufmann W. Hammacher zu Dortmund.	381	—	—	—	—	—
3,780	26	10	Summa Tit. IV.	2,753	11	10	1,027	15	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf
			Tit. V. An unverzinslichen Darlehen.						
12,100	—	—	Dem Feuer-Societäts-Fonds des platten Landes in der Grafschaft Mark zur Bestreitung der bei diesem erschöpften Fonds vorgekommenen unaufschiebbaren Ausgaben	12,000	—	—	—	—	—
			Anmerk. Höherer Anordnung zufolge sollen die Feuer-Societäts-Kassen sich wechselseitige Aushülfe leisten. Obiger Betrag ist auch bereits wieder zurückerstattet.						
12,000	—	—	Summa Tit. V.	12,000	—	—	—	—	—
			Tit. VI. An Extraordinarien.						
7	2	—	An Kataster-Renovationskosten . . .	7	2	—	—	—	—
2	10	—	An Reparaturkosten eines beim Brande niedergerissenen Zauns	2	10	—	—	—	—
3	2	4	An Prämien für Auszeichnung bei Brand-Unglücken	3	2	4	—	—	—
39	14	6	An Rückerstattung zuviel gezahlter Beiträge	39	14	6	—	—	—
51	28	10	Summa Tit. VI.	51	28	10	—	—	—
			Zusammenstellung der Ausgaben.						
—	—	—	Tit. I. An Kassen-Vorschuß	—	—	—	—	—	—
13	21	8	» II. » Beitrag zum Verwaltungs-Fons	13	21	8	—	—	—
30	17	4	» III. » Spritzen-Reparatur-Kosten	30	17	4	—	—	—
3,780	26	10	» IV. » Assecuranz-Geldern . . .	2,753	11	10	1,027	15	—
12,000	—	—	» V. » unverzinslichen Darlehen .	12,000	—	—	—	—	—
51	28	10	» VI. » Extraordinarien	51	28	10	—	—	—
15,877	4	8	Summa der Ausgabe	14,849	19	8	1,027	15	—

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt . . . . 18,907 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf.
» Ausgabe » . . . . 14,849 » 19 » 8 »
Mithin ist Bestand . . 4,058 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat Mai 1832 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																										
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	2	16	1	2	7	9	"	"	"	"	29	8	1	27	6	"	"	"	"	14	8	"	14	"	6	"	"
Hattingen . .	3	"	7	2	23	"	1	26	"	1	15	"	"	"	"	1	25	"	"	22	"	"	15	"	5	15	"
Herdecke . .	2	24	11	2	19	"	1	24	6	1	13	9	"	"	"	"	"	"	"	18	"	"	15	"	4	24	"
Langschede .	2	22	6	2	17	"	1	16	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	2	17	5	2	2	5	1	20	7	"	27	2	1	29	"	"	"	"	"	12	"	"	15	"	4	"	"
Menden . .	2	16	10	2	14	5	1	21	5	1	7	11	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Neheim . . .	2	22	6	2	11	"	1	23	"	1	2	9	2	1	"	"	"	"	"	14	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	26	4	2	19	"	1	19	11	1	13	11	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	2	18	"	2	9	"	1	19	"	1	6	10	"	"	"	"	"	"	"	18	8	"	18	"	6	"	"
Witten . . .	2	27	6	2	19	"	1	27	6	1	17	"	2	5	"	2	4	"	"	15	6	"	17	6	6	12	"
Durchschnitts-Preis . .	2	22	3	2	14	2	1	22	1	1	8	3	2	"	6	1	29	6	"	16	5	"	15	9	5	13	6

Digitized by Google

Beilage

zum

25. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 23. Juni 1832.

N. 369. Landes-Verweisung.

Die nachstehend beschriebenen sieben Vagabunden:

Hermann Heinrich Steinemann,
Jacob Schumann,
Ludwig Volcker,
August Leffmann,
Peter Dietrich Schröder,
Friedrich Ludwig Kieser,
Friedrich Jocob Lappe,

sind am 30. v. M., unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Bennighausen entlassen und über die Landesgrenze verwiesen worden.

Arnsberg, den 8. Juni 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibungen.

1) Der H. H. Steinemann ist aus Dümmerlohausen, im Oldenburgischen, gebürtig, katholischer Confession, 30 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Keine besondere Kennzeichen.
2) Der J. Schumann ist aus Minden, im Hannöverschen, gebürtig, evangelischer Confession, 44 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, lange und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, und spricht deutsch. Keine besondere Kennzeichen.
3) Der L. Volcker ist aus Hannover gebürtig, evangelischer Confession, 22 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Keine besondere Kennzeichen.

Digitized by Google

4) Der A. Leffmann ist aus Barntrup, im Lippischen, gebürtig, evangelischer Confession, 31 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, röthlichen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

5) Der P. D. Schröder ist aus Eich, bei Luxemburg, gebürtig, katholischer Confession, 25 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, kurzes und rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: 2 Narben an der rechten Hand, eine am untersten Daumen-Gelenk, und eine am Zeigefinger.

6) Der F. L. Kieser ist aus Gehnen, in Schwarzburg-Sondershausen, gebürtig, ist evangelischer Confession, 28 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, spitze und etwas schiefe Nase, kleinen Mund, blonden Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Keine besondere Kennzeichen.

7) Der F. J. Lappe ist aus Cassel gebürtig, evangelischer Confession, 53 Jahre alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen und Augen, spitze Nase, kleinen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen; rothe Flecken im Gesicht.

N. 370. Allgemeine Kirchen-Collecte für die Abgebrannten zu Lichtenau.

Durch eine am 10. October v. J. zu Lichtenau, im Regierungsbezirk Minden, ausgebrochene Feuersbrunst, welche den größten Theil dieses Städtchens in einen Aschenhaufen verwandelte, sind mehr als 100 Familien nicht nur ihres Obdachs, sondern auch fast der ganzen Habseligkeit beraubt worden.

Zur Milderung der bemitleidungswerthen großen Noth der an sich schon armen Bewohner Lichtenau's, haben die Königlichen Ministerien der Geistlichen- ꝛc Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, eine evangelische und katholische Kirchen-Collecte in der Provinz Westphalen bewilligt.

Die Herren Geistlichen beider Confessionen unseres Departements werden demnach hierdurch angewiesen, diese Kirchen-Collecte auf vorschriftsmäßige Weise und zwar dergestalt abhalten zu lassen, daß sämmtliche Gaben der Mildthätigkeit vor dem 20. August d. J. an die betreffenden Steuerkassen abgeliefert werden, welche dann ihrer Seits die Einlieferung an unsere Haupt-Casse bei der nächsten Steuer-Ablieferung zu bewirken haben.

Arnsberg, den 8. Juni 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 371. Steckbrief hinter J. S. C. Harschau.

Aus Cöln ist der nachstehend bezeichnete Festungsbaugefangener Johann Georg Christian Harschau aus Hamm, Kreises Hamm, welcher wegen dritter Desertion und vieler anderer Verbrechen in Verhaft gewesen, am 14. Juni 1832 entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königl. Preußische Commandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 19. Juni 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist evangelischer Confession, 33 Jahre alt, seines Gewerbes ein Tuchmacher, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, bräunliche Augen, mittelmäßige und etwas dicke Nase, mittelmäßigen Mund, weiße Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung und ist mittelmäßiger Statur. Besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Arm ein Herz, den Namen Jesu und J. H. roth ausgestochen.

Bekleidung: Hat einen blauen Kittel und ein Paar leinene Hosen mitgenommen. Er war gekleidet halb grau und halb gelb, mit Hose, Jacke, Mütze und Schuhen.

Besondere Umstände: Ist zu 20jähriger Baugefangenschaft verurtheilt.

N. 372. Diebstahl in der Postheide.

Dem Fuhrmann Peter Grünewald an der Postheide ist am 24. Mai c., des Morgens, aus seiner Wohnstube und zwar aus dem Glaserschrank eine eingehäusige silberne französische Taschenuhr entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, die zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeischaffung der fraglichen Taschenuhr führenden Umstände, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Schwelm, den 28. Mai 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 373. Diebstahl zu Elspe.

Dem Messerschmied Johann Gottfried Borlinghaus zu Elspe sind in der Zeit vom 26. bis 30. Mai d. J. mittelst Einbruchs, aus dessen Schmiede 36½ Pfd. Messerstahl, bestehend aus circa 7 Fuß langen Ruthen, auf welchen sich der Name Refflinghaus eingeschlagen fand, entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Gegenstände warnend, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Wiederherbeischaffung derselben und zur Entdeckung des Thäters beitragen könnte, entweder der nächsten Polizeibehörde, uns, oder dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm anzuzeigen.

Hagen, den 3. Juni 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

N. 374. Diebstahl zu Erwitte.

Am 24. dieses Monats ist der Wittwe Franz Wurm dahier aus ihrem Wohnhause ein Stück halbflächsene noch ungebleichte Leinewand, gegen 20 Ellen haltend, entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe warnen, ersuchen wir zugleich einen Jeden, welcher über diese Leinewand oder den Thäter Auskunft geben kann, hiervon bei der nächsten Polizeibehörde oder dahier Anzeige zu machen.

Erwitte, den 30. Mai 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 375. Steckbrief hinter J. C. Schade genannt Buschadius.

Da sich der ehemalige Klostergärtner Buschadius oder Buschadi, auch Schade genannt, von hier, jetzt in Westönnen wohnhaft, eines wiederholten Pferdediebstahls verdächtig gemacht hat, sein Aufenthalt jedoch gegenwärtig unbekannt ist, indem er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause zu Münster nicht hierher zurückgekehrt, so werden die verehrlichen Behörden ersucht, auf diesen Menschen zu wachen, und ihn im Betretungsfalle zu arretiren und bei uns einzubringen.

Werl, den 30. Mai 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Kirchborchen, bei Paderborn, gebürtig, zu Westönnen, bei Werl, wohnhaft, 57 Jahre alt, katholischer Confession, 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich groß, untersetzter Statur, hat röthliche Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, breite Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: Hat einen Windbruch.

N. 376. Diebstahl zu Seidfeld.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Mai c. sind bei dem Leinweber Anton Schulte zu Seidfeld, mittelst Einbruchs aus dem Keller

2 Brode und 4 Stück graue Leinwand von Heide, und zwar ein Stück von 20 Ellen, woran 12 Ellen zu Tischzeug dergestalt gewebt waren, daß je um den 8. oder 9. Faden ein dicker Einschlag sich befand; ferner das 2. Stück von 21 Ellen, das 3. Stück von 21¼ Ellen und das 4. Stück von 15 Ellen,

entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden, der Wissenschaft von den Thätern und den gestohlenen Sachen erhalten wird, hierdurch auf, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon schleunigst die Anzeige zu machen.

Balve, den 2. Juni 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Digitized by Google

N. 377. Diebstahl zu Medelon.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Mai c. sind dem Ackersmann Caspar Niggemann zu Medelon, folgende Effecten:

5 Mahl feine ungebleichte Leinewand; 1 Mahl gestreiftes, eben so ungebleichtes, feines Tischzeug; ein feiner blauer Manns-Ueberrock mit Knöpfen, die mit Kameelhaaren überzogen; ein Paar Halbstiefeln, noch fast neu, mit hohen Absätzen und Eisen beschlagen; ein Paar Schuhe noch fast neu; ein noch fast neuer blauer Kittel, gewöhnlicher Art; 7 Stück bunte, theils roth gestreifte Halstücher; 5 Paar blau gefärbte Strümpfe für Frauenzimmer; ein neuer schwarzer runder Hut; eine Pfeife mit hölzernem Kopfe, der mit Silber beschlagen und wovon das Rohr lang, von schwarzem Ebenholze, auch mit einer seidenen Schnur von blauer Farbe versehen; ein grüner Biberrock für ein Frauenzimmer, der schon abgetragen war; ein rother baumwollener Frauenrock mit Streifen, der schon abgetragen war; ein leinenes gedrucktes Frauenkamisol, von blauer Farbe; eine tuchene Mannskappe von blauer Farbe, mit einem schwarzen ledernen Schirm; eine lederne Schäferholster mit gelber Schnalle; drei Schürzen von schwarz gedruckter Leinwand; eine Schaafscheere; ein Hosenträger,

mittelst Einbruchs entwendet worden.

Es wird dieses bekannt gemacht, um vor dem Ankaufe dieser Sachen zu warnen, und das Ersuchen beigefügt, die sich etwa ergebenden Spuren und Anzeigen des Diebstahls hierher mitzutheilen, überhaupt für die Ausmittelung und Sicherstellung des Diebstahls mitwirken zu mögen.

Medebach, den 6. Juni 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 378. Diebstahl zu Röhre.

In der Nacht vom 4. auf den 5. dieses Monats sind dem Schäfer Johann Berghof von dessen Schlafkammer in der Wohnung des Joseph Berghof v. Pingel zu Röhre, mittelst Einbruchs, folgende Sachen entwendet:

1 ein schwarzblauer tuchener, jüngst umgewendeter Oberrock, mit gestrickten Knöpfen von Kameelgarn; 2. eine neue Litefka von bouteillengrünem Tuche, mit Knöpfen wie ad 1; 3. eine kurze manchesterne Hose, von himmelblauer Farbe; 4. ein schon getragener blauer leinener Kittel; 5. zwei noch ziemlich neue Hemden von hedener und flächsener Leinwand, ohne besondere Zeichen; 6. ein französischer Kronthaler, ein 5Sgr.-Stück, ein 2½Sgr.-Stück, mit einem ledernen, unten reparirten Geldbeutelchen.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, fordern wir Jeden auf, die ihm bekannt werdenden, zur Wiederherbeischaffung dieser Sachen oder Ermittelung

Digitized by Google

des Thäters dienenden Umstände uns oder der nächsten betreffenden Behörde mitzutheilen.

Eslohe, den 8. Juni 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 379. Steckbrief hinter den Domainen-Rath W. Vogt.

Der nachstehend signalisirte Königl. Domainen-Rath Wilhelm Vogt, zu Lippstadt wohnhaft und aus Halberstadt gebürtig, welcher des Vergehens der Verkürzung des Staats und des Publicums in mehreren Fällen dringend verdächtig und deshalb zur Untersuchung gezogen ist, hat die Vollziehung des wider ihn erlassenen Verhaftbefehls durch seine Flucht zu vereiteln gewußt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Bedeckung an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Soest abliefern zu lassen.

Rüthen, den 15. Juni 1832.

Im Auftrage Königl. Preußischen Hofgerichts zu Arnsberg,
Der Königl. Justiz-Amtmann:
Rintelen.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist circa 47 Jahre alt, circa 5 Fuß 7 Zoll groß, schlanker Statur, hat braune mit grau vermischte, wenige Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze etwas eingedrückte Nase, gewöhnlichen Mund, gewöhnliches etwas vorstehendes Kinn, grauen Backenbart, vom Ohre zum Munde gezogen, gewöhnliches mageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und spricht nicht geläufig, stößt häufig an. Besondere Kennzeichen: Sehr verdorbene Zähne, besonders vorn im Munde.

Bekleidung: Unbekannt, indessen gewöhnlich sehr modern, aber in auffallenden Farben gekleidet.

N. 380. Verkauf eines dem Steuer-Fiscus zugehörenden Gebäudes ꝛc. zu Giershagen.

Zufolge höherer Beschlußnahme soll das zu Giershagen, in der Bürgermeisterei Marsberg, belegene, dem Königl. Preußischen Steuer-Fiscus eigenthümlich angehörige Gebäude, welches früher zum Geschäftslocal des Haupt-Zollamts und zur Wohnung des Rendanten diente, sammt Stallung und Gartenland, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Das Haus ist massiv gebaut, hat große Räume, und ist durch seine vortheilhafte Lage an der großen Straße, welche von Cöln nach Cassel führt, zur Wirthschaft und Anlage eines Fabrikgeschäfts sehr geeignet. Der Termin zu diesem Verkaufe wird auf den 25. Juli d. J., Morgens 10 Uhr festgesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich hierzu in dem Geschäftslocal des Zollamts zu Giershagen einzufinden.

Von den Verkaufsbedingungen kann bei dem hiesigen Haupt-Amte und bei

Digitized by Google

dem Steueramte zu Arnsberg, Arolsen, Brilon und Gierskagen Einsicht genommen werden.

Warburg, den 1. Juni 1832.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

B 3. N. 381. Anlegung einer Drahtwalze an dem Rhamder Bach.

Die Herren Johann Dietrich Spelsberg zu Nachtrodt und Hermann Dietrich Spelsberg zu Dreſcheid ſind geſonnen, in ihrem an dem Rhamder-Bach in der Gemeinde Lüdenſcheid, zwiſchen den Oſemundshämmern der Wittwe Johann Peter Spannagel, des Berghaus zu Hücking und Conſorten gelegenen Reckhammer, eine Drahtwalze anzulegen, wobei ſowohl das Waſſergefälle als die äußere Einrichtung in dem bisherigen Zuſtande verbleiben ſoll.

Diejenigen, welche durch dieſe Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden, den beſtehenden Vorſchriften gemäß, hierdurch aufgefordert, etwaige gegründete Widerſprüche binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt, von heute an, bei dem Unterzeichneten und bei den Bauherren anzumelden.

Altena, den 2. Juni 1832.

Der Landesdirector.

B. 2. N. 382. Anlegung eines Oſemunds-Hammers in der Bremecke.

Johann Peter Brüninghaus ſel. Wittwe et Erben zu Wenninghauſen, Kirchſpiels Lüdenſcheid, beabſichtigen ihren, in der Bremecke liegenden Reckhammer zu einem Oſemunds-Hammer ohne an dem bisherigen Waſſerſtande und Gefälle Veränderungen zu machen, umſtellen zu laſſen.

Den beſtehenden Vorſchriften gemäß, werden diejenigen, welche durch dieſe Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, etwaige Widerſprüche binnen der präcluſiviſchen Friſt von 8 Wochen, von heute an, ſowohl bei dem Unterzeichneten, als bei den Bauherren anzumelden.

Altena, den 4. Juni 1832.

Der Landes-Director.

N. 383. Steckbrief hinter C. Niepmann.

Der nachſtehend beſchriebene Tagelöhner und Schmied Caspar Niepmann, welcher mehrmals wegen Diebſtahls in Unterſuchung, auch ſchon in Benninghauſen detinirt geweſen, hat ſich der polizeilichen Beaufſichtigung entzogen.

Alle reſp. Militair- und Civilbehörden werden daher dienſtergebenſt erſucht, denſelben im Betretungsfall verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Schwelm, den 12. Juni 1832.

Der Bürgermeiſter daſelbſt.

Perſon-Beſchreibung.

Derſelbe iſt aus Möllenkotten bei Schwelm gebürtig, evangeliſcher Confeſſion, 38 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, freie und flache Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Naſe und

Digitized by Google

Mund, blonden Bart, etwas langes und rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist gesetzter Statur. Keine besondere Kennzeichen.

N. 384. Verkauf von Dom. Grundstücken bei dem Rentamt Soest

Zufolge Auftrags Königlicher Höchlöblicher Regierung zu Arnsberg sollen die zwischen Soest und Sassendorf in einer zusammenhängenden Fläche belegenen Domainen-Grundstücke von überhaupt 473 Morgen 73 Ruthen 40 Fuß Preuß. Maaß Ackerland und Wiese, die sogenannten Geilmer-Ländereien, welche Martini d. J. pachtlos werden, sowohl zum freien als auch grundzinsweisen Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Zur Veräußerungs-Licitation dieser Besitzungen in 110 Abtheilungen ist Termin auf Donnerstag den 12. und Freitag den 13. k. M. Juli, Morgens 8 Uhr, angesetzt, welcher in dem ehemaligen Renteihause auf dem Stift Walburg hierselbst abgehalten werden wird.

Qualificirte Unternehmer werden zu diesem Geschäft mit dem Bemerken eingeladen, daß die Veräußerungs-Bedingungen schon vor dem Termin täglich, wo möglich zwischen 3 und 4 Uhr, bei hiesigem Rentamt eingesehen werden können.

Soest, den 9. Juni 1832.

Königliches Rentamt.

N. 385. Fruchtverkauf zu Arnsberg.

Am Dienstag den 30. d. M., des Morgens 10 Uhr, werden beim hiesigen Rentamte 38 Scheffel Mühlenkorn im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 18. Juni 1832.

Königliches Rentamt.

N. 386. Verpachtung des Hölber-Zehnten bei Gesecke.

Am Sonnabend den 30. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, soll auf dem Abdinghofe zu Gesecke der früher herrschaftliche, nachher an den Joseph Cramer veräußerte s. g. Hölber Zehnte in der Gesecker Feldmark öffentlich an den Meistbietenden auf Ein Jahr — vom 1. Juli 1832 bis 30. Juni 1833 — verpachtet werden. Die Beschreibung und Bedingungen können auf der Rentamts-Registratur jederzeit eingesehen werden.

Lippstadt, den 18. Juni 1832.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 26.

Arnsberg, den 30. Juni 1832.

N. 229. Ernennung einiger Feldmesser zu Katastergeometern.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigten Feldmesser

Peltzer und
Caroli

zu Cöln, sind nach bewiesener Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 14 Juni 1832.

Der Königliche Ober-Präsident und General-Director des Katasters.
v. Vincke.

N. 230. Anstellungsfähigkeit eines 9 Jahre gedienten Unteroffiziers.

Der neunjährige Unteroffizier Bockermann bei der Garnison-Compagnie des 15. Infanterie-Regiments zu Minden ist zur Anstellung als Canzlist geeignet befunden worden.

Münster, den 16. Juni 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 231. Frequenz der Gymnasien u. Progymnasien der Provinz Westphalen im Winterhalbjahre $18^{31}/_{32}$.

Nach den vorliegenden Spezialisten betrug die Schülerzahl im Winterhalbjahre $18^{31}/_{32}$ auf den

A. Gymnasien.

1.	zu Arnsberg	107
2.	" Bielefeld	218
3.	" Coesfeld	145
4.	" Dortmund	116

Digitized by Google

5.	zu Hamm	107
6.	" Herford	97
7.	" Minden	138
8.	" Münster	376
9.	" Paderborn	321
10.	" Recklinghausen . . .	82
11.	" Soest	86
	Summa .	1793

B. Progymnasien (mit Einschluß der Vorbereitungsklasse — subinfima)

1.	zu Rietberg	46
2.	" Warburg	55
3.	" Attendorn	57
4.	" Brilon	29
5.	" Siegen	58
6.	" Dorsten	28
7.	" Vreden	16
8.	" Rheine	33
9.	" Warendorf	52
	Summa .	374

Der Abgang bei den Gymnasien war 304 (zur Universität 136, zu andern Bestimmungen 168). Der Zugang 378 Schüler.

Bei den Progymnasien war der Abgang (zu den Gymnasien und andern Bestimmungen) 106, der Zugang 79 Schüler.

Münster, den 14. Juni 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 232. Präsentation der Candidaten zu erledigten Pfarr- und Schulstellen.

Den Superintendenten und Vorständen der höhern Bürgerschulen wird hierdurch aufgegeben, bei der Präsentation der Candidaten zu erledigten Pfarr- und Schulstellen neben den bis jetzt schon geforderten Nachweisen zugleich auch die Universitäts-Zeugnisse derselben bei uns einzureichen.

Arnsberg, den 16. Juni 1832.

Königliche Regierung.

N. 233. Körperliche Züchtigung gegen Landwehrmänner.

Das Königliche Ober-Landesgericht erhält die mittelst Berichts vom 18. August d. J. eingereichten Acten in der Injuriensache des Wirthschafts-Inspectors N. N. zu N. wider den Pflugmeierknecht und Landwehrmann N. N. mit folgenden Bemerkungen zurück:

Wenn wider den N. wegen der dem N. zugefügten wörtlichen und thätlichen Beleidigungen auf körperliche Züchtigung, und da diese nicht anders, als nach vorgängiger Versetzung des Verurtheilten in die zweite Klasse des Soldatenstandes, vollstreckt werden kann, auch auf diese Versetzung erkannt, dann nach-

Digitized by Google

träglich noch der Verlust des Rechts, die National-Cocarde, das National-Militair-Abzeichen oder Landwehrkreuz zu tragen, festgesetzt worden, so läßt sich diese Entscheidung nicht rechtfertigen. Nach der, vermittelst der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1817 sub Nr. 6. (Jahrb. Bd. 9. S. 243) den Gerichten bekannt gemachten, nirgends aufgehobenen Vorschrift der Allerhöchsten Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816 findet gegen beurlaubte Landwehrmänner körperliche Züchtigung nur in den durch die Kriegsartikel bestimmten Fällen statt.

Ein solcher Fall war hier nicht vorhanden. Die Unzulässigkeit der körperlichen Züchtigung bei beurlaubten Landwehrmännern in Fällen, in welchen sie nicht durch die Kriegsartikel vorgeschrieben ist, folgt aber auch schon daraus, daß nach der entgegen gesetzten Ansicht die Militair-Strafgesetze mit den Civil-Strafgesetzen in der Anwendung beider auf beurlaubte Landwehrmänner in Widerspruch treten würden.

Zufolge der erstern muß der körperlichen Züchtigung die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes vorangehen, diese aber zieht jeder Zeit den Verlust des National-Militair-Abzeichens und resp. des Landwehrkreuzes nach sich, von welchem dann wieder der Verlust der National-Cocarde eine nothwendige Folge ist.

Nach den Civil-Strafgesetzen tritt dagegen der Verlust der National-Cocarde wegen solcher Vergehungen ein, die einen Mangel patriotischer oder ehrliebender Gesinnungen anzeigen.

Dieser Widerspruch kann nur durch die Annahme gelöset werden, daß diejenigen gesetzlichen Vorschriften, durch welche eine körperliche Züchtigung, auch wegen solcher Vergehungen bestimmt worden, weshalb die Kriegsartikel diese Strafart nicht zulassen, in Absicht der beurlaubten Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten nicht ferner zur Anwendung kommen können, vielmehr auch hierin, so wie in Bezug auf die Strafarten zwischen diesen Individuen und der zum effectiven Stande gehörigen Soldaten kein Unterschied der Behandlung statt findet.

Berlin, den 14. October 1831.

Für den Justiz-Minister,
Vermöge Allerhöchsten Auftrags,
(gez.) v. Kamptz.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird sämmtlichen Gerichten unseres Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 22. Mai 1832. Arnsberg, den 13. Juni 1832.

Königl. Ober-Landesgericht. Königl. Hofgericht.

Digitized by Google

N. 234. Verfahren gegen Notarien bei executivischer Beitreibung defectirter Stempel.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister wird hierdurch bestimmt, daß, wenn gegen einen Notar bei der ihm vorgesetzten Gerichtsbehörde auf executivische Beitreibung defectirter Stempel, in Veranlassung statt gehabter Stempelrevisionen, von der Provinzial-Stempelbehörde angetragen wird, folgendes Verfahren zu beobachten ist:

Es ist dem Notar aufzugeben, die Stempel binnen einer ihm zu bestimmenden Frist, bei Vermeidung der Execution, zu berichtigen, oder seine Einwendungen binnen gleicher Frist dem Gericht anzuzeigen. Gehen keine Einwendungen ein, so ist auf fernern Antrag mit der Execution zu verfahren. Werden aber entweder auf diese Veranlassung oder auch sonst aus eigenem Antriebe Seitens des Notars gegen die Zulässigkeit eines defectirten Stempelsatzes Erinnerungen erhoben, so hat das Gericht, wenn ihm die Erinnerungen des Notars gegründet erscheinen, sich dieserhalb in gleicher Art, wie solches unterm 2. December v. J. für alle Fälle, wo eine Differenz über die Auslegung des Stempelgesetzes zwischen den gerichtlichen und Stempelsteuer-Behörden eintritt, angeordnet ist, über die eigentlich anzuwendenden Grundsätze mit dem Provinzial-Steuer-Director zu verständigen, und wenn eine Einigung nicht statt findet, zur Erledigung der Differenz, Behufs der Erörterung des Falles zwischen beiden Ministerien, hierher zu berichten. Findet dagegen das Gericht die Einwendungen des Notars unbegründet, so ist derselbe hierüber zu bedeuten, und es ist mit der executivischen Beitreibung der monirten Stempelbeträge zu verfahren. Doch steht dem Notar jederzeit noch der Recurs an das Justiz-Ministerium offen, und es ist daher, wenn derselbe nachweiset, diesen Recurs ergriffen zu haben, bis auf weitere Verfügung der Execution Anstand zu geben.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königliche Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 18. Mai 1832.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An das Königliche Ober-Landesgericht zu Hamm.

Vorstehende Bestimmungen werden den Notarien unseres Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 13. Juni 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 235. Personal-Chronik.

Die erledigte Pfarrkaplanei-Stelle zu Arnsberg, ist dem bisherigen Pfarrkaplan Kuipers zu Meschede verliehen.

Den Betheiligten gereicht hiermit zur Nachricht, daß das erledigte Ober-Vorsteher-Amt der Israeliten in der Grafschaft Mark dem Ober-Vorsteher der Israeliten im Herzogthum Westphalen, Herrn Hellwitz in Soest, zugleich übertragen worden ist.

Digitized by Google

Beilage

zum

26. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 30. Juni 1832.

B.
N. 387.
Amortisations- und Präclusions-Erkenntniß wegen verlorener Staatspapiere.

Auf die Amortisations-Gesuche der nachbenannten Gläubiger:

1) des Freiherrn Ferdinand von Wrede zu Melschede, als Erben seines Vaters, des adelichen Raths Ferdinand Joseph von Wrede zu Melschede,
2) des Freiherrn von Hoerde zu Schwarzenraben, als Erben des Geheimen-Raths von Hoerde zu Schwarzenraben,
3) des Freiherrn von Lilien zu Borg, als Erben seines Vaters, des Freiherrn Christoph von Lilien zu Borg,

Provocanten,

erkennt das Königliche Hofgericht zu Arnsberg in dem Betrachte, daß die Provocanten sich als Erben der ursprünglichen Gläubiger gehörig legitimirt haben, die in den gesetzlichen Verordnungen vom 16. Juni 1819, 22. October 1825, 3. Mai 1828 und in den §§. 115. Tit. 51. Thl. I. A. G. O. enthaltenen Vorschriften über das Verfahren beim Aufgebote und der Amortisation verlorener Staatspapiere, insbesondere über Provinzial-Staatsschulden, vollständig beobachtet, und in Folge der unterm 25. Mai 1829 erlassenen Edictalladung weder vor, noch in dem am 13. August 1830 angestandenen Termine Ansprüche auf die verlorenen Urkunden angemeldet worden sind, den verhandelten Acten gemäß,

für Recht:

daß die nachbezeichneten, von den vormaligen Landständen des Herzogthums Westphalen über Lieferungen während des siebenjährigen Krieges ausgestellten und verlorenen Obligationen, als:

1) eine zu Gunsten des adelichen Raths Freiherrn von Wrede zu Melschede unterm 30 December 1759 ausgestellte, über ein Capital von 140 Rthlr. 35 $^1/_2$ Mgr. sprechende Obligation,
2) eine zu Gunsten des Geheimen-Raths von Hoerde zu Schwarzenraben unterm 14. Mai 1761 ausgestellte, über ein Capital von 496 Rthlr. 22 Mgr. sprechende Obligation,
3) eine zu Gunsten des Freiherrn von Lilien zu Borg unterm 13. December 1761 ausgestellte Obligation über ein Capital im ursprünglichen Betrage von 138 Thlr. 48 Mgr., und vermöge Conclusi vom 17. Januar 1770 festgesetzt zu 329 Rthlr. 20 Mgr. 7 Dt.

Digitized by Google

vorbehaltlich der nach Vorschrift §. 116. Tit. 51. Thl. I. A. G. O. von den Provocanten als letzten Inhabern der verlorenen Obligationen zu vollziehen den Mortificationsscheine für amortisirt, alle etwaige Ansprüche an dieselben für erloschen zu erklären, und deren Inhabern ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, die Kosten dieses Verfahrens aber den Provocanten zur Last zu setzen.

Von Rechts Wegen.

Königlich Preußisches Hofgericht.

B. N. 388. Amortisations- und Präclusions-Erkenntniß wegen verlorener Staatspapiere

Auf die Amortisations-Gesuche der betreffenden Gläubiger, erkennt das Königlich Preußische Hofgericht zu Arnsberg, den Acten gemäß, für Recht: daß, da

1) die in den desfallsigen Gesetzen, namentlich in den Verordnungen vom 16 Juni 1819, 22. October 1825, 3. Mai 1828, und in der A. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 115. fgl. enthaltenen Vorschriften über das Verfahren beim Aufgebote und der Amortisation verlorener Staatspapiere, insbesondere über Provinzial-Staatsschulden, im Wesentlichen durchgängig beobachtet,
2) in den durch Edictalladung vom 25. Mai 1829 zur Anmeldung etwaiger Ansprüche festgesetzten Terminen vom 10., 11., 12. und 13. August 1830 auf die verlorenen Documente keine Ansprüche angemeldet sind,

folgende, von den vormaligen Landständen des Herzogthums Westphalen über Lieferungen im siebenjährigen Kriege ausgestellte Original-Verschreibungen sogenannter Fourage-Capitalien, als:

1) des Gerichts Nehemb, Amts Arnsberg, vom 12. März 1760 über 454 Rthlr.,
2) desselben vom 10. Januar 1761 über 824 Rthlr. 31 Mgr. 9 Dt.,
3) der Freiheit Sundern, Amts Arnsberg, vom 13. Januar 1761 über 631 Rthlr. 3 Ptrch.,
4) der Stadt Attendorn, Amts Attendorn, vom 25. Januar 1761 über 697 Rthlr. 15 Ptrch.,
5) der Bauerschaft Amecke (Ameque), Gerichts Stockum, Amts Balve, vom 16. Juli 1761 über 670 Rthlr. 7½ Dt.,
6) der Bauerschaft Stockum, Gerichts Stockum, Amts Balve, vom 16. Juli 1761 über 444 Rthlr. 32 Ptrch. 6 Dt.,
7) der Bauerschaft Endorf, Gerichts Stockum, Amts Balve, vom 16. Juli 1761 über 463 Rthlr. 40 Ptrch. 4½ Dt.,
8) des Gerichts Allagen, Amts Belecke, vom 11. März 1759 über 298 Rthlr. 43 Ptrch. 6 Dt.,
9) dasselbe, vom 22. Juni 1761 über 2621 Rthlr. 6 Dt.,
10) des Kirchspiels Allagen, Amts Belecke, vom 29. November 1761 über 1445 Rthlr. 10 Ptrch. 9 Dt.,
11) des Gerichts Mellrich, Amts Belecke, vom 26. Juni 1761 über 3764 Rthlr.,
12) der Stadt Warstein, Amts Belecke, vom 22. November 1761 über 1031 Rthlr.,

Digitized by Google

13) der Gemeinheit Bigge, Amts Brilon, vom 29. Januar 1767 über 451 Rthlr. 50 Ptrch.,
14) der Eingesessenen zu Siedlinghausen, Amts Medebach, vom 24. October 1761 über 484 Rthlr. 15 Mrg. 4 Dt.,
15) der Gemeinheit Brunscappel, Amts Brilon, vom 1. September 1761 (1. November 1761) über 634 Rthlr. 5 Ptrch.,
16) der Gemeinheit Wulmeringhausen, Amts Brilon, vom 21. October 1761 über 156 Rthlr. 6 Mgr. 15 Dt.,
17) der Gemeinde Assinghausen, Amts Brilon, vom 10. März 1761. über 288 Rthlr. 26 Ptrch. 3 Dt.,
18) dieselbe, vom November 1761 über 605 Rthlr. 21 Ptrch.,
19) der Dorfschaft Olsberg und Gierskopf, Amts Brilon, vom 24. Januar 1761 über 678 Rthlr. 17 Mgr.,
20) der Gemeinheit Helmeringhausen, Amts Brilon vom 1. September 1761 (1 November 1761) über 260 Rthlr. 21 Ptrch. 9 Dt.,
21) der Gemeinheit Antfeld, Amts Brilon, vom 12. April 1766 über 319 Rthlr. 19 Mgr. 3 Dt.,
22) der Dorfschaft Antfeld, Amts Brilon, vom 28. Juli 1761 über 303 Rthlr. 50 Ptrch. 9 Dt.,
23) der Gemeinheit Antfeld, Amts Brilon, vom 9. November 1759 über 319 Rthlr. 19 Ptrch. 3 Dt.,
24) der Gemeinheit Wulfte, Amts Brilon, vom 27. Januar 1767 über 396 Rthlr. 53 Ptrch. 3 Dt.,
25) der Dorfschaft Thülen, Amts Brilon, vom 24. April 1760 über 289 Rthlr. 36 Ptrch. 3 Dt.,
26) dieselbe, vom 24. April 1761 über 1025 Rthlr. 27 Ptrch. 9 Dt.,
27) Ober- und Nieder-Alme, Amts Brilon, vom 16. November 1761 (16. April 1761) über 986 Rthlr. 31 Mgr.,
28) der Gemeinde Nehden, Amts Brilon, vom 28. Januar 1767 über 724 Rthlr. 13 Ptrch.,
29) der Gemeinheit Hoppecke, Amts Brilon, vom 11. April 1766 über 205 Rthlr. 23 Mgr. 15 Dt.,
30) der Dorfschaft Hoppecke, Amts Brilon, vom 20. Juli 1761 über 363 Rthlr. 53 Ptrch.,
31) des Dorfes Hoppecke, Amts Brilon, vom 11. April 1766 über 205 Thlr. 23 Mgr. 15 Dt.,
32) der Gemeinheit Radlinghausen, Amts Brilon, vom 20. Juli 1761 über 474 Rthlr. 34 Mgr.,
33) der Eingesessenen zu Scharfenberg, Amts Brilon, vom 5. November 1761 über 562 Rthlr. 11 Ptrch.,
34) der Gemeinheit Gevelinghausen, Amts Brilon, vom 1. November 1761 über 195 Rthlr. 22 Ptrch. 9 Dt.,

Digitized by Google

35) der Eingesessenen zu Halbeswig und Grimlinghausen, Amts Brilon, vom 26. Juli 1761 über 365 Rthlr. 7 Ptrch.,
36) des Dorfs Oftwig, Amts Brilon, vom April 1760 über 148 Rthlr. 14 Mgr.,
37) der Dorfschaft Seringhausen, Amts Erwitte vom 8. Februar 1761 über 583 Rthlr. 11 Ptrch. 5 Dt.,
38) des Pastors Heising zu Schlieprüthen, Amts Eslohe, vom 22. Januar 1767 über 41 Rthlr. 16 Ptrch. 6 Dt.,
39) der Eingesessenen des Kirchspiels Reiste, Amts Eslohe, vom 28. Februar 1761 über 1087 Rthlr. 24 Ptrch.,
40) der Stadt Grevenstein, Amts Eslohe, vom 13. Januar 1761 über 567 Rthlr. 29 Mgr.,
41) der Stadt Fredeburg, Amts Fredeburg, vom 15. April 1761 über 213 Rthlr. 52 Ptrch.,
42) der Eingesessenen Amts-Fredeburg, vom 21. März 1761 über 291 Rthlr. 16 Mgr.,
43) des Amts Fredeburg, vom 21. März 1761 über 1944 Rthlr.,
44) der Gemeinheit Dedinghausen, Amts Gesecke, vom 23. April 1765 über 856 Rthlr.,
45) der Dorfschaft Esbeck, Amts Gesecke, vom 23. April 1765 über 665 Rthlr.,
46) der Stadt Marsberg, Amts Marsberg, vom 12. Mai 1760 über 465 Rthlr. 20 Mgr. 12 Dt,
47) des Gerichts Giershagen, Amts Marsberg, vom 14. December 1761 über 317 Rthlr. 21 Ptrch. 6 Dt.,
48) der Gemeinheit Küstelberg, Amts Medebach, vom 15 April 1761 über 282 Rthlr. 12 Ptrch.,
49) der Stadt Winterberg, Amts Medebach, vom 24. Juni 1761 über 160 Rthlr. 18 Mgr.,
50) der Gemeinheit Braunshausen, Amts Medebach, vom 11. Februar 1761 über 795 Rthlr.,
51) der Dorfschaft Hesborn, Amts Medebach, vom 15. April 1761 über 1229 Rthlr. 33 Ptrch.,
52) der Dorfschaft Züschen, Amts Medebach, vom 15. April 1761 über 1106 Rthlr. 19 Ptrch. 6 Dt.,
53) der Gemeinheit Grönebach, Amts Medebach, vom 15. April 1761 über 803 Rthlr. 1 Ptrch 3 Dt.,
54) der Gemeinheit Elkeringhausen, Amts Medebach, vom 2. April 1761 über 177 Rthlr. 37 Ptrch. 6 Dt.,
55) der Gemeinheit Hillefeld, Amts Medebach, vom 2. April 1761 über 70 Rthlr.,
56) dieselbe, vom 18. April 1761 über 264 Rthlr.,
57) der Gemeinheit Niedersfeld, Amts Medebach, vom 2. April 1761 über 266 Rthlr. 44 Stbr. 6 Dt.,
58) dieselbe, vom 15. April 1761 über 278 Rthlr. 7 Ptrch. 6 Dt.,

Digitized by Google

59) der Dörfer Heggen und Luttmaringhausen, Amts Meschede, vom 8. Mai 1767 über 240 Thlr.,
60) der Eingesessenen zu Immenhausen, Amts Meschede, vom 28. November 1761 über 72 Rthlr. 19 Mgr.,
61) der Eingesessenen zu Berghausen, Amts Meschede, vom 28. November 1761 über 97 Rthlr. 13 Mgr. 9 Dt.,
62) der Eingesessenen zu Hellern, Amts Meschede, vom 28. November 1761 über 63 Thlr. 17 Mgr. 4 Dt.,
63) der Freiheit Meschede, Amts Meschede, vom 15. November 1761 über 844 Rthlr. 35 Mgr.,
64) der Gerichte Olpe, Drolshagen und Wenden, Amts Olpe, vom 6. Juli 1761 über 1156 Rthlr. 10 Mgr. oder Ptrch.
65) der Gemeinheit Hoinkhausen, Amts Rüthen, vom 4. September 1761 über 228 Rthlr. 30 Mgr. 4 Dt.,
66) der Gemeinheit Westereiden, Amts Rüthen, vom 4. September 1761 (24. April 1765) über 362 Rthlr. 4 Mgr. 5 Dt.,
67) der Gemeinheit Effeln, Amts Rüthen, vom 11. Februar 1759 über 408 Rthlr. 9 Ptrch.,
68) der Gemeinheit Suttrop, Gogerichts Rüthen, vom 11. April 1761 über 598 Rthlr. 11 Mgr.,
69) der Gemeinheit Langenstraß, Gogerichts Rüthen, vom 4. September 1761 (4. November 1761) über 138 Rthlr. 16 Ptrch. 10 Dt.,
70) dieselbe, vom 26. März 1761 über 168 Rthlr. 18 Ptrch.,
71) des Dorfs Knevelinghausen und Ettingerhof, Gogerichts Rüthen, vom 27. November 1761 über 266 Rthlr. 4 Mgr.,
72) der Stadt Callenhardt, Gogerichts Rüthen, vom 11. September 1761 (vom 11. November 1761) über 1325 Rthlr. 18 Mgr.,
73) des alten Amts Werl, Amts Werl, vom 25. Februar 1761 über 6281 Rthlr. 33 Mgr. oder Ptrch.,

vorbehaltlich der nach §. 116 Tit. 51. Thl. I. A. G. O. von den letzten Inhabern dieser Obligationen zu vollziehenden Mortificationsscheine für amortisirt, alle etwaigen Ansprüche an diese verlornen Verschreibungen für erloschen zu erklären, und deren Inhabern damit ein ewiges Stillschweigen aufzuerlegen, die Kosten des Verfahrens aber den Gläubigern der amortisirten Obligationen zur Last zu setzen.

Von Rechts Wegen.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 389 Diebstahl zu Langerfeld.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Mai c. ist dem Metzger Peter David Platte zu Langerfeld ein noch beinahe neuer, blau angestrichener, unten mit Eisen beschlagener Schiebkarren, in dessen Rade sich statt der gewöhnlich geschnitzten, gebrochseite Spillen befanden, aus dem neben seinem Hause liegenden Hofraum entwendet worden.

Digitized by Google

Wir fordern daher Jeden auf, alles, was ihm in Betreff des Thäters und des gestohlenen Karren bekannt werden möchte, schleunigst uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Schwelm, den 18. Juni 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 390. Steckbrief hinter M. Böhmer.

Im vorigen Monate wurde zu Barmen die nachstehend signalisirte Frauensperson wegen Mangels an Legitimations-Papieren aufgegriffen, fand jedoch Gelegenheit, am 19. vorigen Monats aus dem dortigen Polizei-Gefängnisse zu entweichen.

Alle resp. Behörden ersuche ich, um so strenger auf diese Person ihre Aufmerksamkeit zu richten, und mir dieselbe im Ertappungsfalle vorführen zu lassen, als solche durch ihr Benehmen bei der Arrestation sich sehr verdächtig gemacht hat.

Düsseldorf, den 16. Juni 1832.

Der Ober-Procurator von Ammon.

Person-Beschreibung.

Der Name derselben ist Marianna Böhmer, ihres Gewerbes Dienstmagd, aus Dülmen gebürtig, katholischer Confession, 24 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, breiten Mund, vollzähliche Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Die Bekleidung bestand aus einem grau kattunenen Kleide, einem roth und weiß gestreiften siamosenen Halstuche, blau siamosener Schürze, roth und weiß kattunener Mütze, Strümpfen und Schuhen.

N. 391. Verkauf eines dem Steuer-Fiscus zugehörenden Gebäudes ꝛc. zu Giershagen.

Zufolge höherer Beschlußnahme soll das zu Giershagen, in der Bürgermeisterei Marsberg, belegene, dem Königl. Preußischen Steuer-Fiscus eigenthümlich angehörige Gebäude, welches früher zum Geschäftslocal des Haupt-Zollamts und zur Wohnung des Rendanten diente, sammt Stallung und Gartenland, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Das Haus ist massiv gebaut, hat große Räume, und ist durch seine vortheilhafte Lage an der großen Straße, welche von Cöln nach Cassel führt, zur Wirthschaft und Anlage eines Fabrikgeschäfts sehr geeignet. Der Termin zu diesem Verkaufe wird auf den 25. Juli d. J., Morgens 10 Uhr, festgesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich hierzu in dem Geschäftslocal des Zollamts zu Giershagen einzufinden.

Von den Verkaufsbedingungen kann bei dem hiesigen Haupt-Amte und bei dem Steueramte zu Arnsberg, Arolsen, Brilon und Giershagen Einsicht genommen werden.

Warburg, den 1. Juni 1832.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Digitized by Google

Johann Peter Brüninghaus sel. Wittwe et Erben zu Wenninghausen, Kirchspiels Lüdenscheid, beabsichtigen ihren, in der Bremecke liegenden Reckhammer zu einem Osemunds-Hammer, ohne an dem bisherigen Wasserstande und Gefälle Veränderungen zu machen, umstellen zu lassen. II. 3. N. 392. Anlegung eines Osemunds-Hammers in der Bremecke.

Den bestehenden Vorschriften gemäß, werden diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, etwaige Widersprüche binnen der präclusivischen Frist von 8 Wochen, von heute an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei den Bauherren anzumelden.

Altena, den 4. Juni 1832.

Der Landes-Director.

Die Frau Wittwe Schniewindt, der Oekonom Tillmann und Schönenberg beabsichtigen, den am Hönnefluß unterhalb Neuenrade gelegenen, denselben eigenthümlich zugehörigen Osemundhammer abzubrechen und an dessen Stelle eine Papiermühle zu erbauen, ohne an dem Gefälle eine Veränderung vorzunehmen. B. 1. N. 393. Anlegung einer Papiermühle am Hönnefluß.

Den bestehenden Verordnungen gemäß werden diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist von heute an, ihre etwaigen Wiedersprüche bei dem Unterzeichneten und bei den Bauinteressenten anzumelden.

Altena, den 21. Juni 1832.

Der Landesdirector.

Die nachbezeichneten, zwischen dem Fuß- und Fahrwege nach Obereimer belegenen Parzellen: N. 394. Verpachtung von 2 Dom. Wiesen-Parzellen.

1) das an Christoph Görz verpachtete Wiesenstück, groß 1 Morgen 5 Ruthen,
2) das an den Königl. Regierungs-Boten Knauff verpachtete Ackerland, groß 2 Morgen 133 Ruthen 50 Fuß,

werden am Donnerstag den 12. Juli l. J., des Morgens 10 Uhr, beim hiesigen Rentamte zur neuen Verpachtung auf sechs Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt.

Arnsberg, den 25. Juni 1832.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

N. 395. Verpachtung von zwei Dom. Grundstücken.

Die bei Obereimer belegenen Oberländer:

1) das neue Bauland, groß 15 Morgen 62 Ruthen, bisher verpachtet an Wietshoff zu Arnsberg,

2) das Haferland, groß 15 Morgen 124 Ruthen und das darunter belegene kleine Land, groß 1 Morgen 75 Ruthen, bisher verpachtet an Holzapfel zu Obereimer,

werden beim hiesigen Rentamte am Donnerstag den 12. Juli l. J., des Morgens 10 Uhr, zur neuen Verpachtung auf sechs Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt.

Arnsberg, den 25. Juni 1832.

Königliches Rentamt.

N. 396. Verkauf resp. Verpachtung der Dom. Fischerei bei Uentrop.

Am Samstag den 14. Juli d. J., des Morgens 10 Uhr, wird die Fischerei auf der Ruhr bei Uentrop, vom Grünecker-Siepen bis an das Uentroper Schemm, bisher verpachtet an Joseph Schulte zu Wintrop, sowohl zum Verkaufe als auch zur Verpachtung auf 6 Jahre, beim hiesigen Rentamte im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt.

Arnsberg, den 25. Juni 1832.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 27.

Arnsberg, den 7. Juli 1832.

N. 236. Kündigung der zu fünf Prozent und darüber verzinslichen provinziellen Staats-Schulden.

Nachdem die Herabsetzung des Zinsfußes der zur allgemeinen Staats-Schuld gehörenden fünfprozentigen Forderungen auf vier Prozent in so weit bewirkt ist, das der Etat für die nach §. V. c des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) mit dem 1. Januar 1833 beginnende neue Tilgungs-Periode von diesem Theile der Staats-Schuld nicht mehr als vier Prozent Zinsen erfordern wird, so haben wir beschlossen, bei den Provinzial-Staats-Schulden ein gleiches Verhältniß herbeizuführen, und kündigen deshalb hierdurch alle zu der, nach §. XIX. des vorgedachten Gesetzes vom 17. Januar 1820, 25,914,694 Thlr. betragenden Provinzial-Staats-Schuld gehörige, bisher mit fünf Prozent und darüber verzinste, Capitalien zur Zurückzahlung in baarem Gelde am 2. Januar 1833. Wir nehmen jedoch von der Kündigung aus:

a. alle Forderungen, worüber noch Auseinandersetzungs-Verhandlungen mit fremden Staaten schweben, und welche noch nicht definitiv als Preußische Staatsschuld anerkannt sind;

b. die auf jetzt nicht gangbare Währungen lautenden Forderungen, von welchen dem Gläubiger als Rückzahlung mehr als der zwanzigfache Betrag der bisher in Preußischem Courant gezahlten Zinsen zu gewähren ist.

Sollte sich bei Prüfung der Schuld-Urkunden ergeben, daß einzelne Forderungen zu den unablöslichen Passiv-Capitalien gehören, so versteht sich von selbst, daß diese nach Vorschrift des §. 8. des Gesetzes vom 2. November 1822 (Gesetz-Sammlung Nr. 766.) nicht zurückgezahlt werden, sondern auf die Domainen-Etats übergehen.

Die Königlichen Regierungen, durch deren Haupt-Cassen die Rückzahlung

Digitized by Google

der vorstehend gekündigten Capitalien erfolgt, sind von uns beauftragt worden, den hierbei betheiligten Provinzial-Staatsgläubigern bekannt zu machen, was in Betreff der Legitimation der Empfänger, welche der Auszahlung vorhergehen muß, beizubringen ist.

Wer die nach obiger Kündigung am 2. Januar 1833 zahlbaren, zur Empfangnahme bereit liegenden, Capitalien nicht abhebt, erhält von diesem Tage an keine Zinsen.

Sollten einzelne Gläubiger vorziehen, die ihnen jetzt gekündigten Capitalien als Provinzial-Staatsschuld gegen Verzinsung zu vier Procent vom 1. Januar 1833 ab stehen zu lassen, so haben sie ihre desfallsigen Erklärungen unter Beifügung der Schuld-Documente binnen drei Monaten und spätestens bis zum 1. October d. J. bei derjenigen Königl. Regierung abzugeben, deren Haupt-Casse bisher die Zinsen gezahlt hat. Auch können auf Verlangen die gekündigten Capitalien, sobald der Legitimations-Punkt berichtigt ist, schon vor dem 2. Januar 1833 mit den Zinsen bis zum Zahlungstage von eben diesen Cassen zurückgezahlt werden.

Berlin, den 23. Juni 1832.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

N. 237. Empfehlung eines physikalischen Werks.

Der Dr. Witting zu Höxter giebt eine populaire Darstellung der Naturkunde zum Gebrauche für höhere Bürgerschulen, auch für angehende Pharmaceuten heraus.

Ich finde mich veranlaßt, besonders die Vorsteher solcher Schulen, auf dieses Werk, dessen erster erschienener Theil die physikalische Chemie recht faßlich behandelt, aufmerksam zu machen.

Münster, den 20. Juni 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

v. Vincke.

N. 238. Auswanderung nach Amerika.

Von den deutschen Auswanderern, welche sich durch Frankreich nach Amerika begeben wollen, befinden sich etwa 12 bis 1300, welche ihr Geld vor der Ankunft bereits verwandt, in einigen Dörfern der Gegend von Havre in der hülflosesten Lage zusammengedrängt, und es hat sich bereits die Cholera unter ihnen gezeigt. Das französische Gouvernement wünscht, daß dieser Umstand allgemein bekannt und beherzigt, und mindestens bis zur Einschiffung aller dieser Unglücklichen der Andrang von Auswanderern in dieser Richtung gehemmt werde, man wird sich widrigenfalls veranlaßt finden, denselben den Uebertritt auf französischen Boden zu verweigern.

Münster, den 21. Juni 1832.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

v. Vincke.

Digitized by Google

Der zur Civil-Anstellung berechtigte Quartiermeister Carl Würmeling im 11. Husaren-Regimente hierselbst ist in Folge vorgenommener Prüfung zu einer Subaltern-Stelle 2. Klasse und vorzüglich geeignet befunden, auch in Kassen-Geschäften brauchbar und zugleich kautionsfähig. N. 239. Anstellungsfähigkeit eines 9 Jahre gedienten Unteroffiziers.

Münster, den 21. Juni 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Für die fortdauernd von der Cholera bedrängten Bewohner von Halle a. d. S. sind weiter bei mir eingegangen: N. 240. Beiträge für die von der Cholera bedrängten Bewohner von Halle a. d. S.

16.	von dem Hrn. Actuar Natorp zu Oelde	1	Thlr.
17.	" " " Landrath Grafen von Merveldt zu Beckum .	5	"
		6	Thlr.

für deren Einsendung ich Namens der Leidenden den Gebern danke und zugleich bemerke, daß zu obigem Zweck jetzt überhaupt 149 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. aus hiesiger Provinz aufgekommen sind.

Münster, den 21. Juni 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Der vom Königlichen Consistorio zu Coblenz pro ministerio geprüfte und gut bestandene Pfarramts-Candidat Friedrich Wilhelm Bornscheuer aus Ronsdorf wird auch für die hiesige Provinz für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärt. N. 241. Wahlfähigkeit eines evang. Pfarramts-Candidaten.

Münster, den 27. Juni 1832.

Königliches Consistorium.

Die Herren Superintendenten benachrichtigen wir, daß die bisher angeordnet gewesenen Quartalberichte über die kirchlichen Sänger-Chöre und über die Agende-Angelegenheit, bis auf weitere Verfügung, nicht mehr erstattet zu werden brauchen. N. 242. Quartalberichte über Sängerchöre und Agende-Angelegenheiten.

Münster, den 23. Juni 1832.

Königliches Consistorium.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 18. Februar v. J., den Gesangbildungsunterricht, den kirchlichen Gemeindegesang, die kirchlichen Sänger-Chöre und das Orgelspiel betreffend, machen wir auf die gehaltreiche kleine Schrift aufmerksam, welche in diesen Tagen unter dem Titel erschienen ist: N. 243. Empfehlung einer Schrift.

"Der musikalische Kirchendienst. Ein Wort für Alle, denen die Beförderung des Cultus am Herzen liegt, insonderheit für Organisten und Prediger. Von F. Keßler. Nebst einer Vorrede von D. C. E. Nitzsch.

Digitized by Google

Iserlohn 1832. (S. XVI. und 208 in 8. mit 3 Bogen einer musikalischen Beilage.)«

Sie verdient nicht blos von Organisten und von denen, die sich zum Organisten-Amte vorbereiten, sondern auch von allen Geistlichen und Kirchenvorständen angelegentlichst beachtet und benutzt zu werden.

Münster, den 20. Juni 1832.

Königliches Consistorium.

N. 244. Empfehlung einer Schrift.

Die Schul-Inspectoren, die Schulvorstände und die Schullehrer, wie auch diejenigen Geistlichen und Pfarramts-Candidaten, welche sich mit dem Studium der Schulkunde beschäftigen, machen wir aufmerksam auf die von C. C. G. Zerrenner herausgegebene Schrift: »über eine zweckmäßigere Einrichtung des Schulwesens in kleineren Städten. Magdeburg, 1832. S. 190 in 8.« Diese gehaltreiche kleine Schrift wird ihnen um so willkommener seyn, da sie das Produkt eines erfahrungsreichen praktischen Schulmannes und zugleich in einer leicht verständlichen Weise abgefaßt ist.

Münster, den 22. Juni 1832.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

N. 245. Auslegung des Stempelgesetzes.

Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wo eine Differenz über die Auslegung des Stempelgesetzes eintritt, und insonderheit die Landes-Justizcollegien, an welche Seitens der Untergerichte dieserhalb Anfrage zu halten, sofern sie sich mit der Provinzial-Steuer-Behörde über die anzuwendenden Grundsätze nicht einigen können, zur Erledigung derselben, Behufs Erörterung des Falls unter den Ministerien, hierher zu berichten; der einseitigen Festsetzung, beim Entstehen der Verständigung mit der Provinzial-Steuer-Direction, aber sich zu enthalten.

Berlin, den 2. December 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags,
(gez.) v. Kamptz.

An sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden.

Vorstehende Anweisung wird den Gerichten unseres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Hamm, den 13. Juni 1832.

Königl. Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

Beilage
zum
27. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 7. Juli 1832.

Am 9. Mai c. sind aus der Wohnung des Bergmanns Peter Abs zu Baldenei, Gerichts-Bezirks Essen, folgende Gegenstände gestohlen worden: N. 397. Diebstahl zu Baldenei.

an baarem Gelde 1 Thlr. Preuß. Cour. in 4 Sgr. Stücken; 1 goldener Ring mit den Buchstaben P. A. und C. H, welche in der innern Seite desselben eingravirt waren; ein kupfernes Einsatz-Gewicht, welches ½ Pfd. wog; eine eiserne Raumhaye.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 28. Juni 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Juni c. sind der Schwester des Wirths Caspar Schmidt am Winterberge, Bürgermeisterei Schwelm, vermittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände, als: N. 398. Diebstahl am Winterberge.

10 Stück ziemlich feine Leinewand, jedes Stück zwischen 20 und 30 Ellen haltend; 2 Stück fein Gebild von derselben Länge; eine mit Silber beschlagene und mit silbernen Krampen versehene neue Bibel, worin die Namen Eberhard Schmidt und Catharina Maria Kebbe standen; etwa 15 Thlr. Geld in harten Münzen; 18 Stück Hemden, und zwar 9 Stück Manns- und 9 Stück Frauen-Hemden, ohne besondere Zeichen; 7 oder 8 Stück feine gute Betttücher; 5 Stück Tischtücher-Gebild; ein silberner Löffel,

entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe, und fordern Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung der Thäter und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Schwelm, den 20. Juni 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

N. 399. Diebstahl zu Wildshausen.

In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. ist in dem Wohnhause der Wittwe Vieth zu Wildshausen ein dem Joseph Vieth daselbst gehöriger Schrank entwendet worden. Der Schrank ist von braun angestrichenem Holze, ungefähr 2 Fuß hoch, 1½ Fuß breit und 1 Fuß tief, hat oben und unten einen schwarzen Streifen und in dem untern Theile eine Schublade. In dem Schranke befanden sich in ein Papier gewickelt ungefähr 1½ Thlr. Cour. in kleiner Münze und 2 harte Thlr. Cour.; außerdem eine gewöhnliche Weinflasche, ungefähr einen Schoppen Schnapps enthaltend, ein rundes Glas und 2 kleine runde Fläschchen, eins von weißem, das andere von braunem Glase. In der Schublade befanden sich 10 Thlr. Courant in eine Rolle von Papier gewickelt, 9 Thlr Cour. lose zusammen gelegt, ein alter Kronthaler, eine Kassenanweisung von 5 Thlr., zwei Kassenanweisungen von 2 Thlr., ungefähr 25 Sgr. in kleinerer Münze und ein Packet Quittungen über angekauftes Holz, von dem Rendanten Köhler in Meschede und dem Lehrer Mertens in Völlinghausen ausgestellt.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden auf, alle zur Herbeischaffung der entwendeten Sachen oder Ermittelung des Thäters bekannt werdenden Umstände sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Arnsberg, den 26. Juni 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 400. Steckbrief hinter F. W. Neubauer.

Der im Jahre 1829 und 1830 bei dem unterzeichneten Justiz-Amte als Registratur- und Cassengehülfe beschäftigt gewesene Friedrich Wm. Neubauer aus Castrop hat sich während dieser Dienst-Periode mancherlei Unterschlagungen und Betrügereien so dringend verdächtig gemacht, daß nach den deshalb aufgenommenen Untersuchungs-Verhandlungen Grund zu seiner Verhaftung vorliegt. Dieser hat er sich inzwischen durch seine Entfernung und Verheimlichung seines Aufenthalts zu entziehen gewußt, weshalb wir alle Königliche Behörden, die es angeht, dienstlichst ersuchen, auf den ꝛc. Neubauer, worüber das Signalement, in so fern es hat herbeigeschafft werden können, nachstehet, sorgfältigst zu invigiliren, und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Erwitte, den 27. Juni 1832.

Im Auftrage Königlich Hochlöbl. Hofgerichts zu Arnsberg.
Königliches Justiz-Amt.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist evangelischer Confession, 29 Jahre alt, 5 Fuß groß, gesetzter Statur, hat hellblonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde weiße Zähne, rundes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: sind nicht bekannt.

Bekleidung: Ist ebenfalls unbekannt, bei seinem Abgange trug er einen grünen Ueberrock, und grüne tuchene Kappe.

Digitized by Google

N. 401. Verkauf eines bergamtlichen Dienstgebäudes ꝛc. zu Bochum.

Höherer Verfügung zufolge soll das hieselbst unter Nr. 179. am Markte gelegene, bisher von dem Cassen-Rendanten Herrn Heintzmann bewohnte bergamtliche Dienstgebäude nebst Zubehörungen, bestehend in einem Nebengebäude mit Hofraum und Einfahrt, zum Verkaufe an den Meistbietenden öffentlich ausgesetzt werden.

Der desfallsige Bietungstermin ist auf den 1. August c., Morgens 10 Uhr, im Dienstlocale des unterzeichneten Bergamts bestimmt, und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen nebst einer Beschreibung des Hauses in unserer Registratur täglich eingesehen werden können.

Bochum, den 25. Juni 1832.

Königlich Märkisches Berg-Amt.

B. 2. N. 402. Anlegung einer Papiermühle am Hönnefluß.

Die Frau Wittwe Schnsewindt, der Oekonom Tillmann und Schönenberg beabsichtigen, den am Hönnefluß unterhalb Neuenrade gelegenen, denselben eigenthümlich zugehörigen Osemundshammer abzubrechen und an dessen Stelle eine Papiermühle zu erbauen, ohne an dem Gefälle eine Veränderung vorzunehmen.

Den bestehenden Verordnungen gemäß werden diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist von heute an, ihre etwaigen Widersprüche bei dem Unterzeichneten und bei den Bauinteressenten anzumelden.

Altena, den 21. Juni 1832.

Der Landesdirector.

N. 403. Fruchtverkauf zu Soest.

Am Mittwoch den 18. k. M. Juli, Morgens 10 Uhr, werden beim hiesigen Rentamte

722 Scheffel Roggen und
1185 » Gerste,

wiederholt zum Verkaufe ausgesetzt.

Soest, den 28. Juni 1832.

Königliches Rentamt.

N. 404. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

In dem fiscalischen Antheil der Olper Mark stehen 20 Klafter buchen Kloben und Knüppel- und 45 Klafter buchen Knüppelholz, welche sich vorzüglich zum Verkohlen eignen, desgleichen im Königl. Rumbecker Walde 37½ trockenes Tannenholz, aufgeklaftert.

Dieses Holz wird am 13. Juli, des Vormittags 9 Uhr, in der Behausung des Barriergeld-Empfänger Herrn Menge allhier zum Meistgebote ausgesetzt. Der hiesige Königl. Förster Roggendorf ist angewiesen, den Herren Kauflieb-habern dieses Holz auf Verlangen zu zeigen.

Rumbeck, den 30. Juni 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

Digitized by Google

N. 405. Austheilung der Holzzeichen zu Hirschberg.

Am 14. d. M. sollen die seither zu Hirschberg ausgetheilten Zeichen zur Benutzung des Raff- und Leseholzes in den 5 Möhne-Marken, in dem Forsthause zu Neuhaus ausgetheilt werden, wozu sich die Berechtigten aus den Kirchspielen Allagen und Körbecke, welche blos zum Zeichenlösen zuzulassen sind, des Vormittags um 9 Uhr einfinden wollen.

Obereimer, den 3. Juli 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 406. Verding wegen Anlieferung ꝛc. von Grenzsteinen.

Am 14. d. M. soll das Setzen und Liefern einer Partie Grundsteine von den fiscalischen Antheilen verschiedener Marken und zwar:

a. von der Syringer Mark, des Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Neuhaus, und
b. von der Delecker und Körbecker Mark, des Nachmittags um 3 Uhr, im Forsthause zu Breitebruch,

an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu Unternehmungslustige sich einfinden wollen.

Obereimer, den 3. Juli 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 407. Verding wegen Anlieferung verschiedener Baumaterialien ꝛc.

Am Montage den 9. Juli c., Vormittags 11 Uhr, soll auf der hiesigen Kämmerei-Stube:

1) die Anlieferung von circa 2160 Cubicfuß geschnittenes Eichenbauholz verschiedener Länge und Stärke;
2) die Anlieferung von 2820 Quadratfuß in fertiger Arbeit gemessen, reiner trockner eichen Diehlen, 8 Stück à Fuß geschnitten;
3) Die Anfertigung von 184 Pfd. Fensterstäben und Balkenankern, 152 Pfd. Steinanker-Nägeln und Schraubenbolzen, 141 Pfd. Bände und Hacken, so wie von 26 Paar Bockshornbänden, alles vom besten zähen Eisen;
4) die Dachdecker-Arbeit und Schieferstein-Lieferung,

öffentlich an den wenigstfordernden qualificirten Uebernehmer verdungen werden. Anschlag und Vorwarden werden im Termine vorgelegt und näher erklärt.

Soest, den 28. Juni 1832.

Der Rendant Rocholl.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 28.

Arnsberg, den 14. Juli 1832.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 246. Gesetz-Sammlung Nr. 13.

Nr. 1363. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. März 1832, die revidirte Meß-Ordnung für die Messen zu Frankfurt an der Oder betreffend.

N. 247. Gesuche um Aufnahme in die Cadetten-Anstalten.

Da des Königs Majestät ungern bemerkt haben, daß seit einiger Zeit bei Allerhöchstdenenselben eine bedeutende Anzahl von Gesuchen um Aufnahme in die Cadetten-Anstalten eingehet, welche größtentheils zur Berücksichtigung gar nicht geeignet sind; so wird hierüber Folgendes bekannt gemacht:

In das Cadetten-Corps, welches als rein militairisches Erziehungs-Institut zur Ausbildung für den Officier-Stand bestimmt ist, werden nur Officier-Söhne aufgenommen. Solche, deren Väter vor dem Feinde geblieben sind, oder durch sonstige besondere Verhältnisse einen näheren Anspruch auf Berücksichtigung haben, erhalten hierbei den Vorzug.

Die Aufnahme zur Erziehung auf Kosten des Staats erfolgt nach Maaßgabe des Abgangs innerhalb der Grenzen der, durch den Etat ausgesetzten Freistellen, deren Ueberschreitung in keinem Falle zulässig ist.

Schon die Instruction für das Cadetten-Corps vom 25. August 1818 schreibt vor, daß die Gesuche um Aufnahme, unter Beifügung eines Taufscheins, eines Gesundheits- und Impfungs-Attestes, der Schulzeugnisse, und einer Vermögens-Bescheinigung, an den Commandeur sämmtlicher Cadetten-Anstalten, jetzt

Digitized by Google

General-Major von Brause, gerichtet werden sollen, welcher sie nach den bestehenden Grundsätzen prüft, die Anspruchsberechtigten notiret, alljährlich die Liste aller auf dem Wege dieser Meloung entstandenen Expectanten Seiner Majestät dem Könige einreicht, und auf den Grund derselben seine Vorschläge zur Besetzung der vacant gewordenen Stellen macht, worauf die Aufnahme nur nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung geschehen darf.

Das receptionsfähige Alter ist das vollendete eilfte Lebensjahr, und die Anmeldung findet in einem einmaligen jährlichen Termine, und zwar immer im Monat October, statt. In diesem Augenblicke sind aber bereits so viele Expectanten notirt, daß sie in den nächsten drei Jahren, also bis zum Jahre 1835, kaum alle zur Aufnahme gelangen können, und mithin die Expectanten-Listen für die Jahrgänge der gegenwärtig 11, 10, 9 und 8 Jahre alten Knaben als abgeschlossen betrachtet werden müssen, weil Knaben von 8 Jahren und darüber, wenn sie inzwischen auch noch aufgezeichnet werden möchten, bis dahin dann doch schon zu alt geworden seyn würden, um noch in eine Vorbereitungs-Anstalt einzutreten.

Von jetzt ab und für die Folge dürfen daher in dem jährlichen Termine jedesmal nur noch Knaben in dem Alter zwischen 7—8 Jahren zur Verzeichnung auf der Expectanten-Liste angemeldet werden. Aeltere Aspiranten haben durchaus keine Aussicht mehr.

Das Kriegs-Ministerium empfiehlt die Beobachtung dieser Bemerkungen, damit die häufigen unzulässigen, am ungehörigen Orte und zur unrechten Zeit angebrachten Gesuche künftighin vermieden werden mögen.

Berlin, den 3. Juni 1832.

Kriegs-Ministerium.
Hake.

N. 248. Aufenthalt Preuß Lohnkutscher und Fuhrleute in Leipzig und Dresden, Behufs Bewerbung um Rückfracht.

Die Königlich Sächsische Regierung hat ausnahmsweise, und in Erwiederung des diesseitigen Verfahrens, die Verfügung erlassen, daß Preußischen Lohnkutschern und Fuhrleuten, welche 15 Meilen und weiter resp. von Leipzig und Dresden entfernt sind, ein Stägiger Aufenthalt daselbst gestattet seyn soll, um innerhalb desselben sich um Rückfracht von Personen und Gütern bewerben zu können.

Münster, den 1. Juli 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 249. Termine zu den Prüfungen

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. April d. J., betreffend die Abiturientenprüfungen in den Schullehrerseminarien, setzen wir nun

Digitized by Google

derjenigen Schulamtspräparanden, welche in ein Seminarium aufgenommen zu werden wünschen.

auch die neuen Termine fest für die Prüfung derjenigen Schulamtspräparanden, welche in eins der Schullehrerseminarien aufgenommen zu werden wünschen. Für die Aufnahme in das

A. Seminarium zu Soest

wird die Aspirantenprüfung

1) bei dem Seminardirector Ehrlich daselbst am 1. Dienstage im Monat Mai,
2) bei dem Superintendenten Scherr zu Bielefeld am Montage der Woche vor dem Pfingstfeste und
3) bei dem Ober-Consistorialrathe Natorp zu Münster an eben diesem Montage in der Woche vor dem Pfingstfeste statt finden.

B. Seminarium zu Büren.

1) bei dem Seminar-Director Köchling daselbst am Mittwoch in der dritten Woche vor Ostern,
2) bei dem Consistorialrathe Sauer zu Arnsberg am zweiten Dienstage im Monat Mai,
3) bei dem Schulrathe Krabbe zu Münster am Dienstage in der Woche vor dem Pfingstfeste,

Der Termin für die Prüfung derer, welche in das Nebenseminarium zu Petershagen aufgenommen zu werden wünschen, wird im Amtsblatt der Regierung zu Minden besonders bekannt gemacht werden.

Wir ersuchen die Herren Superintendenten, Landdechanten, Schulinspectoren, Pfarrer und Schullehrer, die Schulamtspräparanden in ihrer Nähe auf diese neue Festsetzung aufmerksam zu machen.

Münster, den 29. Juni 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 250. Haupt-Sachregister zur allgemeinen Gesetz-Sammlung.

Auf Veranlassung des Königlichen General-Postamts ist ein vollständiges und gründlich ausgearbeitetes Haupt-Sachregister zur allgemeinen Gesetz-Sammlung, welches den Zeitraum vom Jahre 1806 bis einschließlich 1830 umfaßt, herausgegeben worden. Dasselbe ist 43 Bogen stark, und zu 20 Sgr. das Exemplar auf Druckpapier von allen Postanstalten der Monarchie ohne den geringsten Aufschlag zu beziehen. (cfr. diesjähriges Amtsblatt, Stück 7. Nr. 63.) Indem wir die Unterbehörden und die zwangspflichtigen Gesetz-Sammlungs-Interessenten auf dieses Register, dessen Herausgabe ohne Erwartung eines finanziellen Vortheils und lediglich zur Erleichterung der Benutzung der Gesetz-Sammlung veranstaltet worden, höherer Anweisung gemäß hiemit aufmerksam machen und solches zur Anschaffung empfehlen, bemerken wir zugleich, daß dasselbe für

Digitized by Google

jeden Besitzer der Gesetz-Sammlung, namentlich für diejenigen, welche letztere häufig zur Hand nehmen müssen, ein großes Hülfsmittel ist.

Arnsberg, den 2. Juli 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 251. Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse in den Jahren 1829, 1830 u. 1831.

Uebersicht

von der Verwaltung und dem Zustande der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen im Regierungs-Bezirk Arnsberg vom 1. Januar 1829 bis 31. Dec. 1831.

Titel.	Einnahme.	1829. Thlr.	Sg.	Pf.	1830. Thlr.	Sg.	Pf.	1831. Thlr.	Sg.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sg.	Pf.
A.	Bestand nach der Rechnung und Uebersicht pro 1828 (Amtsbl. de 1829, Nr. 99)	22	7	4	—	—	—	—	—	—	22	7	4
B.	An Resten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	„ Defecten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A. 1.	„ Zinsen von Activ-Capitalien .	200	22	6	226	—	—	274	—	—	700	22	6
II.	Ertrag der Kirchen-Collecte . .	189	6	7	142	27	3	127	4	7	459	8	5
III.	An Beiträgen der Mitglieder . .	510	—	—	574	—	—	627	—	—	1711	—	—
B. 1.	„ Antrittsgeld	118	—	—	54	—	—	70	—	—	242	—	—
II.	„ Versetzungsgeld	10	—	—	20	—	—	12	—	—	42	—	—
III.	„ nachgezahlte Beiträgen. . .	21	—	—	24	—	—	8	—	—	53	—	—
IV.	„ Geschenken und Vermächtnissen	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
V.	„ Strafgeldern.	2	15	—	1	12	—	—	10	—	4	7	—
VI.	„ abgelegten Capitalien . . .	74	10	4	—	—	—	—	—	—	4	—	—
VII.	„ außerordentlicher Einnahme .	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—
	Summa der gesammten Einnahme	1148	26	9	1042	9	3	1121	14	7	3312	20	7
	Ausgabe.												
A.	Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	An Resten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	„ Defecten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A. 1.	An Pensionen	10	—	—	25	—	—	57	15	—	92	15	—
B. 1.	„ Administrationskosten . . .	55	6	1	32	8	1	34	19	4	122	13	6
II.	„ zurückgezahlten Antrittsgeldern	—	—	—	—	—	—	11	—	—	11	—	—
III.	„ angelegten Capitalien . . .	1072	23	9	978	1	3	978	1	11	3028	26	11
IV.	„ außerordentlichen Ausgaben .	14	12	—	5	16	2	13	8	—	33	6	2
	Summa der gesammten Ausgabe	1152	11	10	1040	25	6	1094	14	3	3287	21	7
	Verglichen gegen obige Einnahme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3312	20	7
	Blieb Bestand am Schluß des Jahrs 1831	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	29	—

Digitized by Google

Das rentbare Capital-Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1828

	4125	Thlr.
angelegt wurde im Jahre 1829	1025	"
1830	1075	"
1831	1050	"
am Schlusse des Jahrs 1831 war also das Capital-Vermögen .	7275	Thlr.
in Vergleichung gegen 1828 zu	4125	"
mithin mehr . .	3150	Thlr.

Dies Vermögen besteht

a. in Obligationen	1200	Thlr.
b. in Staatsschuldscheinen	6075	"
sind obige . .	7275	Thlr.

Der Gesellschafts-Mitglieder waren 314. Pensionaire 5 Wittwen und die Waisen von einer Familie.

Arnsberg, den 30. Juni 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 252. Erndteferien des Königl. Hofgerichts.

Die diesjährigen Erndteferien sind für das Königl. Hofgericht auf die Zeit vom 1. bis einschließlich den 28. August bestimmt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß, wie sich nach §§. 52. und 53. Th. III. Tit. I. der Allg. G. O. von selbst versteht, Termine, welche die Partheien nicht selbst abzuwarten haben, so wie Termine in Sachen, bei welchen Gefahr im Verzuge obwaltet, auch während der Ferien abgehalten werden sollen.

Uebrigens werden die Sitzungen, wie bisher, dreimal in der Woche, Dienstags, Mittwochs und Freitags abgehalten werden.

Arnsberg, den 29. Juni 1832.

Königliches Hofgericht.

Digitized by Google

N. 253. Personal-Chronik.

Der bisher bei der Großherzoglich-Hessischen Zolldirection zu Darmstadt als Preußischer Commissar gestandene Regierungs-Rath des Provinzial-Steuer-Directorats zu Cöln, Herr Wilke, ist zum hiesigen Directorate versetzt, und zur Kurhessischen Steuer-Direction in Cassel committirt.

Münster, den 5. Juli 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben
Der Regierungs-Rath
Ziegler.

N. 254. Einlösung der Ruhrorter-Hafen Kassen-Schuldscheine Lit. A. Nr. 9. u. 10. und Lit. B. Nr. 5—20.

Am 1. Januar 1833 sollen wiederum von der hiesigen Hafenschuld 10,000 Thlr. Pr. Cour. zurückgezahlt werden, und haben Se. Excellenz der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Westphalen Herr Freiherr von Vincke die Nummern 9. und 10. der Serie Litt. A. und die Nummern 5 bis incl. 20 der Serie Litt. B. der Hafenschuldscheine zur Einlösung bezeichnet.

Diese Kündigung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringend, lade ich die resp. Besitzer vorbezeichneter Schuldocumente ein, gegen Zurückgabe der quittirten Schuldscheine die Capital-Beträge am Verfalltage bei dem Unterzeichneten in Empfang nehmen zu lassen.

Ruhrort, den 28. Juni 1832.

Der Rendant,
Sanderus.

N. 255. Fünfte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Die fünfte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft wird am Freitag den 27. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Justiz-Gebäude hierselbst statt finden.

Die Mitglieder der Gesellschaft, welche nach §. 8. der Statuten Stimmrecht haben, insbesondere die verehrlichen Mitglieder der Ausschüsse der Töchtergesellschaften und der Hülfsvereine, werden höflichst eingeladen, die Versammlung mit ihrer Gegenwart zu beehren. Der Ausschuß wird seinen Jahresbericht vortragen, die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorlegen, die Anträge

Digitized by Google

der General-Versammlung in Beziehung auf die Angelegenheiten der Gesellschaft entgegen nehmen und demnächst wird zu der statutenmäßigen Erneuerung eines Theiles seiner Mitglieder geschritten werden.

Düsseldorf, den 30. Juni 1832.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 256. Personal-Chronik.

Die Verwaltung des Bürgermeister-Amts in Stadt und Bezirk Hagen ist dem Verwaltungs-Secretair Aubel commissarisch übertragen.

Die Bürgermeisterstelle des Bezirks Wattenscheid ist, nach dem Abgange des Bürgermeisters Wille, dem Bürgermeistereiverwalter Kaemper provisorisch übertragen.

Dem Wundarzte erster Classe und Geburtshelfer Heinrich Gotthilf Harich zu Altena ist die, bisher von ihm interimistisch verwaltete Kreischirurgenstelle des Kreises Altena, definitiv verliehen.

Der bisher als Schullehrer zu Langschede provisorisch fungirende Christian Ackermann ist als Schullehrer und Küster zu Fröndenberg, Kreises Hamm, berufen und als solcher provisorisch von uns bestätigt worden.

Digitized by Google

N. 257. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Juni 1832.

Nachweisung

der im Monat Juni 1832 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																										
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	2	20	9	2	11	11	1	18	6	1	2	3	1	27	6	"	"	"	"	15	5	"	14	"	5	26	"
Hattingen . .	3	1	"	2	24	7	1	25	8	1	21	10	"	"	"	1	25	"	"	21	"	"	15	"	5	20	"
Herdecke . .	3	3	2	2	16	6	1	23	1	1	13	4	"	"	"	"	"	"	"	15	"	"	15	"	4	24	"
Langschede .	2	25	"	2	20	"	1	18	"	1	8	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	2	21	3	2	6	"	1	21	3	"	28	9	1	29	3	"	"	"	"	12	"	"	15	"	4	"	"
Menden . .	2	26	"	2	18	6	1	26	"	1	8	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Neheim . . .	3	"	3	2	12	9	1	26	"	1	8	"	2	8	9	"	"	"	"	14	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	3	4	2	2	16	2	1	20	4	1	9	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	2	26	10	2	10	7	1	19	9	1	6	9	"	"	"	"	"	"	"	23	6	"	16	"	5	15	"
Witten . . .	3	4	2	2	18	9	1	26	3	1	14	7	2	5	5	2	5	5	"	17	2	"	18	"	6	12	"
Durchschnitts-Preis . .	2	28	3	2	15	7	1	22	6	1	9	1½	2	2	9	2	"	2½	"	16	10	"	15	6	5	11	2

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 29.

Arnsberg, den 21. Juli 1832.

N. 258. Empfehlung einer Schrift.

Die Freunde historischer Forschungen werden auf die von dem Archiv-Rath Lacomblet in Düsseldorf aus den Schätzen des dortigen Königlichen Archivs, in dem

„Archiv für die Geschichte des Niederrheins; Elberfeld bei Schönian. 1. Band, 1. und 2. Heft"

mitgetheilten wichtigen Literalien aufmerksam gemacht.

Münster, den 4. Juli 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 259. Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm.

I. Bei dem Collegio

ist der Ober-Landesgerichts-Referendar von Othegraven als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Petershagen (Ober-Landesgerichtsbezirk Paderborn) angestellt.

Sind die Ober-Landesgerichts-Referendarien Borchard, v. Göckingk und Griesenbeck in gleicher Eigenschaft auf ihr Ansuchen bei den Landgerichten zu Cleve und Cöln angestellt.

Die Auscultatoren von Rump und Seris sind auf ihr Ansuchen hierher versetzt.

Die Rechts-Candidaten Bergholtz und Carp sind als Auscultatoren zugelassen.

Digitized by Google

II. Bei dem Gouvernements-Gericht zu Luxemburg.

ist der Actuarius Berner verstorben und dessen Stelle durch den Stadtgerichts-Auscultator Maeser zu Berlin besetzt worden.

III. Bei den Untergerichten.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor v. Rabenau ist eine durch nachgesuchte und erfolgte Pensionirung des Land- und Stadtgerichts-Assessors Jacobi bei dem Land- und Stadtgericht zu Hamm erledigte Assessor-Stelle conferirt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Gillhausen ist auf sein Ansuchen zum Land- und Stadtgericht zu Wesel versetzt, und hiernach eine bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwelm erledigte Assessor-Stelle durch den Ober-Landesgerichts-Referendar Cappell I besetzt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Referendar von Rappard ist als Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Unna angestellt.

Der bisherige Diätar Dicke ist als Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant bei dem Land- und Stadtgericht zu Hattingen angestellt.

Der Justiz-Commissarius und Notarius von der Leithen zu Bochum ist gestorben.

Der Gerichtsbote Kalide zu Meinertshagen ist durch Urtheil seiner Stelle entsetzt.

Der invalide Unterofficier Mazanka, so wie der invalide Gemeine Lange sind als Gerichtsboten bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdenscheid und der Gerichts-Commission Meinertshagen angestellt.

Der invalide Gemeine Steinhaus, so wie der invalide Unterofficier Grunewald, sind, Ersterer bei dem Land- und Stadtgericht zu Düisburg, Letzterer bei dem zu Schwelm als Gerichtsboten versorgt.

Hamm, den 3. Juli 1832.

Königl. Ober-Landesgericht.

N. 260. Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Königlichen Hofgerichts.

I. Beim Collegio.

1) Der bisherige Land- und Stadtrichter, Ober-Landesgerichts-Assessor Tüshaus ist unter'm 14. April c. zum Hofgerichts-Rath und Mitglied des hiesigen Collegii ernannt.
2) Der Hofgerichts-Registrator und Archivar Böddicker ist am 12. Juni c. gestorben.
3) Der Hofgerichts-Referendar von Holzbrink ist unterm 17. Mai c. auf sein Ansuchen aus dem Justiz-Dienste entlassen, um bei der Königl. Regierung hierselbst einzutreten.
4) Der Hofgerichts-Referendar Thilmanny ist mittelst Rescripts vom 24. April c. an das Königl. Landgericht in Trier, und

Digitized by Google

5) der Referendar Ueberhorst mittelst Rescripts vom 4. Juni c. vom Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau an das hiesige Collegium versetzt.

6) Der Hofgerichts-Auscultator Hinze ist zufolge Rescripts vom 18. April c. auf sein Ansuchen aus dem Justiz-Dienste entlassen.

7) Als Hofgerichts-Auscultatoren sind angestellt: die Rechts-Candidaten von Stockhausen und Pulte, mittelst Verfügung vom 14. April c. und der Rechts-Candidat von Schrader, mittelst Verfügung vom 9. Juni c.

8) Der Justiz-Commissarius und Notarius Franz Joseph Pape II. in Warstein ist mittelst Rescripts vom 9. Juni c. in gleicher Eigenschaft nach Erwitte versetzt und ihm die Prozeß-Praxis bei den Justiz-Aemtern Erwitte, Geseke, Oestinghausen in Hovestadt, Ruthen, Belecke in Mülheim und beim Patrimonial-Gerichte Mellrich beigelegt, wogegen derselbe die ihm nach der Verfügung vom 1 November 1831 (Amtsblatt pro 1831, Seite 371 folg.) bewilligte Prozeß-Praxis bei den Justiz-Aemtern Meschede und Brilon, so wie bei dem Patrimonial-Gerichte Alme verliert.

9) Zu Justiz-Commissarien, vorläufig ohne Notariat, sind ernannt mittelst Justiz-Ministerial-Verfügungen vom 18. April c.:

a. der Hofgerichts-Referendar Johann Wilhelm Adolph Reinhard, mit Anweisung seines Wohnorts in Meschede und Beilegung der Prozeß-Praxis bei den Justiz-Aemtern Meschede, Ruthen und Belecke in Mülheim;

b. der Hofgerichts-Referendar Heinrich Emil Schwarz, mit Anweisung seines Wohnorts in Hilchenbach und Beilegung der Prozeß-Praxis bei dem Justiz-Amte Hilchenbach und den vereinigten Gerichten in Siegen;

ferner mittelst Rescripts vom 21. April c.:

c. der Hofgerichts-Referendar Friedrich Ludwig Heinrich Ax, mit Anweisung seines Wohnorts in Burbach und Beilegung der Prozeß-Praxis beim Justiz-Amte Burbach-Neunkirchen und bei den vereinigten Königl. Gerichten in Siegen;

d. der Hofgerichts-Referendar August Philipp von Pöppinghausen II., mit Anweisung seines Wohnorts in Werl und Beilegung der Prozeß-Praxis bei den Justiz-Aemtern Werl und Menden, bei dem Patrimonial-Gerichte Bergstraße und dem Salz-Platzgerichte in Werl;

e. der Hofgerichts-Referendar Wilhelm Knippschild, mit Anweisung des Wohnortes in Medebach und Beilegung der Prozeß-Praxis bei dem Justiz-Amte in diesem Orte;

endlich mittelst Rescripts vom 9. Juni c.:

f. der Hofgerichts-Referendar Anton Seissenschmidt I., mit Anweisung seines Wohnorts in Belecke und Beilegung der Prozeß-Praxis bei den Justiz-Aemtern Belecke in Mülheim und Ruthen und bei dem Patrimonial-Gerichte Mellrich.

Digitized by Google

II Bei den Untergerichten.

10) Der Justiz-Amtmann und Ober-Landesgerichts-Assessor Rintelen in Meschede ist unterm 9. April c. zum Ober-Landesgerichts-Rath und Mitgliede des Königlichen Ober-Landesgerichts in Halberstadt ernannt.

11) Der Hofgerichts-Referendar Köchling ist mittelst Rescripts vom 21. April c. als Assessor bei dem Königl. Justiz-Amte Siegen, und

12) der Hofgerichts-Referendar Völkel als Assessor bei dem Fürstlich-Wittgensteinschen Justiz-Amte in Berleburg, mittelst einer unterm 10. November pr. von des Herrn Fürsten von Wittgenstein-Berleburg Durchlaucht vollzogenen und unterm 22. März c. von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz genehmigten Bestallung, angestellt.

13) Der Amtsdiener Mai zu Marsberg ist, zufolge Rescripts vom 2. April c. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

14) Als Amtsdiener sind angestellt:
   a. bei dem Königl. Justiz-Amte Arnsberg der invalide Landwehrmann Heinrich Wulff, mittelst Verfügung vom 19. Mai c., und
   b. bei dem Königl. Justiz-Amte in Gesecke der invalide Gensd'armerie-Unteroffizier Maecker, mittelst Verfügung vom 25. Mai c.

Arnsberg, den 1. Juli 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 261. Errichtung einer Cariolpost zwischen Bredelar und Ossendorf.

Mit dem ersten August dieses Jahres wird zwischen Bredelar und Ossendorf über Stadtberge eine wöchentliche zweimalige Cariolpost in Gang gesetzt werden, welche abgeht:

A. aus Bredelar
Sonntag und Donnerstag um 5 Uhr Morgens, nach der Abends vorher erfolgten Ankunft der Cöln-Berliner Fahrpost. (Trifft an den nämlichen Tagen um 9½ Uhr Vormittags in Ossendorf ein.)

B. aus Ossendorf
an den nämlichen Tagen um 1 Uhr Mittags. (Trifft um 5½ Uhr Nachmittags in Bredelar, zum Anschluß an die daselbst Abends passirende Berlin-Cölner Fahrpost, ein.)

Mit dieser Cariolpost können auch zwei Personen gegen Entrichtung von 5 Sgr. pro Person und Meile Beförderung finden. Das Freigepäck pro Person beträgt 30 Pfund.

Berlin, den 21. Juni 1832.

General-Postamt.

Digitized by Google

Beilage
zum
29. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 21. Juli 1832.

N. 420. Diebstahl zu Mülheim a. d. Ruhr.

In der Nacht vom 6. auf den 7 Juni c. sind aus der Wohnung des Gold- und Silberarbeiters Wm. Stricker zu Mülheim a. d. Ruhr folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

A. an Gold:

ein länglich viereckigter Anhang mit Kreuz an einer Kette; ein großer Anhang in der Form eines halben Mondes mit einem blauen Flüßchen in der Mitte; ein etwas kleinerer Anhang mit einem runden Flüßchen; ein Paar Armbänder von Haaren (elastisch) mit ovalem Schlößchen und von oben emaillirt, mit einem Steinchen; ein gereiftes kleines Medaillon zum Aufmachen, auf der einen Seite ein Blümchen, und auf der andern Seite das Unser Vater, mit einer Feder geschrieben; ein Paar gelblich goldene Ohrringe mit Filigrün; ein Paar Granat-Ohrringe, in Form eines Sterns gefaßt; ein Paar Glocken-Ohrringe von facettigem schwarzen Fluß mit Gold eingefaßt; ein Paar Glocken, Ohrringe von weißen Perlen; ein Paar runde gelblich goldene Perlen-Ohrringe; 24 bis 30 Paar große facettige Ohrringe mit Knöpfen, in allerlei Formen; 3 Paar kleine Ohrringe mit Facetten; 6 Stück Ringe gereift und platt; 6 Stück Ringe, schmalere, massiv; ein Ring ganz breit und platt mit einem eckigen Carniol und mit Silber ausgefüllt; 6 bis 8 Stück facettige Ringe, gereift und mit einem emaillirten Schildchen, mit Devisen darauf; 4 bis 5 Stück schmalere gestreifte Ringe; 6 Stück Ringe mit Händchen und Facetten; 4 bis 6 Stück Granat-Ringe mit mehreren Steinen; mehrere Ringe mit einem Stein, und mehrere Facett-Ringe; ein Granat-Schlößchen, mit spitzen Steinen; 12 Stück faßförmige längliche Schlößchen, mit Händchen; 2 goldene Schieber.

B. An Silber:

4 geprägte Beutelschlösser, in verschiedenen Façons; 10 dito für Geldbeutel, desgleichen; 6 Stück Eßlöffel, von 12 löthigem Silber, circa 20 Loth schwer, mit dem Zeichen W. S. 12.; 3 bis 4 Stück Theelöffel, mit demselben Zeichen, 3½ Loth schwer; ein Theeslebchen, ein Körbchen mit Frucht vorstellend; 6 Stück geprägte Zuckerzangen, mit verschiedenen Figuren; ein Strickring von Filigrün, in der Form eines halben Mondes; ein dito, rund, mit einem Schildchen; 6 Stück Uhrketten mit geprägten Pettschaften und Schlüsseln, in verschiedenen Formen; 6 Stück Uhrketten in verschiedenen Formen ohne Pett-

Digitized by Google

schafte und Schlüssel; 8 bis 10 Ellen dicke Kette von Nr. 3.; 1 Kette von 5 Ellen und 1 Stück von 2½ Ellen Nr. 2.; mehrere Kittelkrampen mit Eichen und Weinlaub und blos einer Eichel, von beiden Seiten mit Ketten; ein maserner Pfeifenkopf mit Silberbeschlag, der Deckel war flachrund mit 2 Knöpfen darunter und einem Seraph-Köpfchen zum Zumachen; ein zerbrochener aber wieder fest gemachter beschlagener Gipskopf, der Deckel war rund, auf dem Deckel befindet sich eine durchbrochene Eichenguirlande; einige Gürtel, schnallen; mehrere große gravirte silberne Kreuze, und 6 bis 9 silberne Ringe.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 9. Juli 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 421. Diebstahl in der Haßperbache.

Am 10. April c. ist dem Müller Friedrich Wilhelm Schüren in der Haßperbache eine starke Schiebkarre von Eichenholz gestohlen worden, welche besonders daran zu erkennen, daß sich an beiden Seiten derselben, eiserne Stangen und zwar an jeder Seite zwei und außerdem in dem um das Rad laufenden eisernen Reife, welcher nicht genau auf das Rad paßt, mehrere Löcher, in welchen keine Nägel eingeschlagen, befinden.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Schiebkarre, fordern wir Jeden auf, welcher zur Wiederherbeischaffung derselben und Festmachung eines Thäters beitragen kann, seine Wissenschaft uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hagen, den 8. Juli 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 422. Diebstahl zu Gesecke.

Am 14. d. M., Nachmittags 4 Uhr, sind dem Ackersmann Bernhard Tillmann dahier aus seinem Hause:

2 zinnerne Suppenteller ohne Rand; ein desgleichen flacher, an dessen Rande etwas Zinn ausgelaufen; ein großer zinnener Suppenlöffel ohne Stiel; 2 neue zinnerne Eßlöffel,

entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, die zur Wiederherbeischaffung dieser Sachen oder Ermittelung des Thäters dienenden Umstände uns, oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Gesecke, den 28. Juni 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 423. Diebstahl zu Altenaffeln.

In der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. sind aus der Wohnung des Johann Habbel genannt Semme zu Altenaffeln folgende Gegenstände, als:

ein Paar lange Stiefeln; ein messingener Kaffeekessel, circa 2-Maaß haltend, auf dessen Deckel der Knopf fehlte; 2 werchene Betttücher, gezeichnet S.; eine Tabackspfeife (hölzerner Kopf mit Meerschaum ausgefüttert, hölzernes Rohr und biegsame Spitze); ein runder Filzhut; eine blaue Tuchmütze mit rothem

Digitized by Google

Streifen und ledernem Schirm; 6 flächsene Hemden ohne Zeichen, schon getragen; eine schwarze Weste, weißgestreift; 1 Thaler Pr. Cour., der sich in der Westentasche befunden; ein blauer Kittel; eine schon getragene graue nanquine Hose; ein roth gestreiftes seidenes Halstuch; ein runder alter Filzhut; 1 Thaler Cour.; 9 Hemden, gezeichnet M. P., der obere Theil derselben ist von Hanf, der untere Theil von Werg; 4 flächsene Hemden, gez. W.; ein Paar Halbstiefeln,

entwendet.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, ersuchen wir einen Jeden, welcher Auskunft über die Thäterschaft und event. der entwendeten Sachen geben kann, uns, oder der nächsten Orts-Polizei dieses baldigst anzuzeigen.

Balve, den 3. Juli 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 424. Diebstahl zu Steinhausen.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Juli sind dem Friedrich Schulte zu Steinhausen bei Menden von dessen Schlafstube, mittelst Einsteigens durch ein Fenster, folgende Gelder aus dem Koffer entwendet worden:

4 Stück doppelte Pistolen, worunter 2 Preußische waren; 2 einfache Pistolen, eine Preußische und eine Lünedurgische; 28 Stück Cassenanweisungen von 1 Thlr. und ein Stück von 5 Thlr.; 23 Stück Kronthaler, nämlich 5 Stück Brabänder und 18 Stück alte französische.

Indem wir dieses bekannt machen, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was er zur Ermittelung des Thäters oder Herbeischaffung des Gestohlenen beitragen könnte, uns sogleich anzuzeigen.

Menden, den 10. Juli 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 425. Verkauf eines bergamtlichen Dienstgebäudes ꝛc. zu Bochum.

Höherer Verfügung zufolge soll das hieselbst unter Nr. 179. am Markte gelegene, bisher von dem Cassen-Rendanten Herrn Heintzmann bewohnte bergamtliche Dienstgebäude nebst Zubehörungen, bestehend in einem Nebengebäude mit Hofraum und Einfahrt, zum Verkaufe an den Meistbietenden öffentlich ausgesetzt werden.

Der desfallsige Bietungstermin ist auf den 1. August c., Morgens 10 Uhr, im Dienstlocale des unterzeichneten Bergamts bestimmt, und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen nebst einer Beschreibung des Hauses in unserer Registratur täglich eingesehen werden können.

Bochum, den 25. Juni 1832.

Königlich Märkisches Berg-Amt.

B 1. N. 426. Umwandlung einer Oelmühle in eine Papiermühle zu Oberbonsfeld.

Der Herr von Scheven zu Elberfeld beabsichtigt, seine zu Oberbonsfeld gelegene mittelschlächtige Oehlmühle in eine Papiermühle umzuwandeln.

Indem ich dieses Vorhaben, den bestehenden Vorschriften zufolge, zur öffentlichen Kunde bringe, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche demselben widersprechen wollen, hierdurch auf, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen, von heute an, entweder beim Unterzeichneten oder beim Bauherrn so gewiß anzumel-

Digitized by Google

den, als sonst nach Ablauf dieser Frist nicht weiter darauf geachtet werden wird.

Wenn gleich den andern Inhabern von Papiermühlen um deswillen gegen die Umänderung der Mühle kein Widerspruch zusteht, daß dem Bedürfnisse durch die bereits vorhandenen Mühlen-Anlagen genügt sey, so soll doch eine derartige Protestation angenommen und höhern Orts zur Erörterung vorgelegt werden.

Plan und Nivellement sind auf dem Kreis-Büreau einzusehen.

Bochum, den 30. Juni 1832.

Der Kreis-Deputirte daselbst.

N. 427. Steckbrief hinter F. Schmitz.

Der unter polizeilicher Aufsicht stehende, nachstehend näher signalisirte Franz Schmitz von Bruchhausen, hat sich heimlich von hier entfernt.

Sämmtliche Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schmitz vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an mich abliefern zu lassen.

Neheim, den 14. Juli 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 48 Jahre alt, mittler Statur, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn und gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: Kahle Scheitel und schielt mit beiden Augen.

N. 428. Verkauf eines Dom. Grundstücks bei Camen.

Dienstag den 31. Juli 1832, Nachmittags 3 Uhr, soll zu Camen in der Behausung des Wirths Herrn Grevel am Markte, der Bleichwall bei Camen, 1 Morgen 72 [ ]Ruthen groß, im öffentlichen Aufgebote zum grundzinsweisen Verkaufe abermals ausgesetzt werden.

Hamm, den 9. Juli 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 429. Verkauf eines Dom. Grundstücks bei Wetter.

Das unterhalb der Wetter-Mühlenschlacht gelegene Wiesen-Grundstück, der Prein genannt, soll in termino den 31. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, auf der hiesigen Rentamtsstube öffentlich und im Meistgebote verkauft werden.

Hagen, den 13. Juli 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 430. Verding wegen Anlieferung von Grenzsteinen.

Am 1. August, des Vormittags 10 Uhr, wird die Lieferung und Setzung von 13 Stück Grenzsteinen, welche zur Begrenzung des fiscalischen und Stadt Soester-Antheils der Allager-Mark erforderlich sind, an den Mindestfordernden abermals verdungen.

Unternehmungslustige belieben sich in der Wohnung des Unterzeichneten einzufinden.

Rumbeck, den 17. Juli 1832.

Der Forstinspector daselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 30.

Arnsberg, den 28. Juli 1832.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 262. Gesetz-Sammlung Nr. 14. und 15.

Nr. 1364. Gebühren-Tarif für die Königl. Preußischen Consulate. Vom 10. Mai 1832.

Nr. 1365. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Juli 1832, wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender, Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hands und Fabrik-Arbeiter.

Nr. 1366. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Juli 1832, wodurch des Königs Majestät der Stadt Königsberg in der Neumark, auf deren Antrag, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stelle der Städteordnung vom 19. November 1808 zu verleihen geruhet haben.

Nr. 1367. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Juli 1832, betreffend die Auslegung des §. 146. Tit. 24. der Prozeßordnung, über die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 1368. Publications-Patent, die Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 betreffend. Vom 15. Juni 1832.

Nr. 1369. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juni 1832, betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, über die privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten, in der Provinz Neu-Vorpommern.

Digitized by Google

N. 263. Wahlfähigkeit eines evang. Pfarramts-Candidaten.

Der Candidat des evangelischen Predigtamtes Jacob Gustav Hoefer wird nach bestandener Prüfung pro ministerio vor dem Königl. Rheinischen Consistorio zu Coblenz, auch für die hiesige Provinz für wählbar erklärt.

Münster, den 11. Juli 1832.

Königliches Consistorium.

N. 264. Termine zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in das Seminarium zu Büren aufgenommen zu werden wünschen.

In unserer Bekanntmachung vom 29. vorigen Monats, betreffend die Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in ein Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, ist als Termin zu dieser Prüfung bei dem Seminar-Director Kuhling zu Büren irriger Weise der Mittwoch in der dritten Woche vor Ostern angegeben worden. Dieses wird hierdurch dahin berichtigt, daß zu Büren diese Prüfung am Mittwoch in der dritten Woche nach Ostern ihren Anfang nehmen werde.

Münster, den 14. Juli 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 265. Empfehlung von Vorlegeblättern zum Blumenzeichnen.

Der Zeichnenlehrer C. Röthig in Berlin giebt eine Sammlung von Zeichnungen im Blumenfache heraus, von welchen bereits das erste Heft unter dem Titel: »Vorlegeblätter zum Blumenzeichnen« (VI Blätter. Preis 2 Thlr.) erschienen ist. Diese verdienen wegen der richtigen und geschmackvollen Zeichnung und wegen der vortrefflichen Ausführung in Steindruck beachtet und besonders auch den Zeichnen-Classen der höhern Töchterschulen empfohlen zu werden.

Münster, den 18. Juli 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 266. Belobung.

Bei dem am 15. v. M. zu Welschenennest statt gehabten Brande haben sich der Revierförster Klessmann zur Eremitage, der Gerichts-Taxator Höfer und dessen Sohn Adolph Höfer durch ausdauernde Thätigkeit vortheilhaft ausgezeichnet und dadurch nicht nur zur Unterdrückung des Feuers, sondern auch zur Abwendung der drohenden Gefahr einer weitern Verbreitung desselben, wesentlich beigetragen.

Wir bringen dieses rühmliche Benehmen der Genannten, unter Bezeugung unseres Beifalls, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 12. Juli 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 267. Ausführung des Zoll- und Handels-Vertrags mit Kurhessen.

Nach dem Artikel 19. des am 25. August 1831 mit dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags sollen diejenigen Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen,

Digitized by Google

wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem einen Staate, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn. Die diesseitigen Fabrikanten und Handelsleute, welche für sich oder ihre Handlungs-Reisenden von dieser Begünstigung im Kurfürstenthum Hessen Gebrauch machen wollen, müssen sich zu dem Ende mit dem von einer Königlich Preußischen Regierung nach dem vorgeschriebenen Muster ausgefertigten Gewerbeschein, so wie mit einem gültigen Reisepasse bei der Kurfürstlich Hessischen Provinzial-Regierung des Bezirks, den sie zuerst betreten, melden, welche ihnen sodann einen Gewerbeschein unentgeltlich ausstellen wird, mittelst dessen ihnen, auf die Dauer jenes Gewerbescheins, die in Rede stehende Befugniß, im Bereiche des Kurstaates ohne weitere deshalbige Abgaben-Entrichtung zugestanden wird.

Eben so werden wir den Hessischen Unterthanen, welche sich durch die vorgeschriebenen Zeugnisse ihrer Provinzial-Regierungen und gültige Päße bei uns ausweisen, die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und zum Aufkaufe von Waaren, welche der Inhaber nicht mit sich führen, sondern Frachtweise nach ihrem Bestimmungs-Orte befördern lassen muß, nach dem vorgeschriebenen Formular unentgeltlich ausfertigen lassen.

Die Fabrikanten und Handelsleute, welche für sich oder ihre Handlungs-Reisenden Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen hier nachsuchen, werden darauf aufmerksam gemacht, jedesmal zu bemerken, wenn sie damit auch das Kurfürstenthum Hessen, oder die Königreiche Baiern und Würtemberg bereisen wollen, damit der nachgesuchte Gewerbeschein in der vorgeschriebenen Form so ausgefertigt werde, daß sie davon in jenen Ländern Gebrauch machen können.

Arnsberg, den 17. Juli 1832.

Königliche Regierung

Abtheil. für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

N. 268. Beschleunigung der Insinuation der Vorladungen zu den Terminen bei Prozessen gegen den Fiscus.

In Gemäßheit einer Requisition der Königlichen Regierung zu Arnsberg werden sämmtliche Untergerichte im Bezirk derselben, so weit solche von uns ressortiren, hierdurch angewiesen, bei Prozessen gegen den Fiscus der gedachten Königlichen Regierung die Vorladungen zu den Terminen so zeitig zugehen zu lassen, daß dieselbe, mit Rücksicht auf §. 18. Tit. 35. der allg. G. O. und auf den Geschäftsgang, im Stande ist, vor den Terminen gehörige Information einzuziehen und einen fiskalischen Bedienten zur Wahrnehmung des Interesses zu beauftragen, damit überflüssige Prorogationen zum Aufenthalt der Sache vermieden werden.

Hamm, den 3. Juli 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

N. 269. Postmeilenzeiger für den Preußischen Staat.

Das General-Postamt hat von dem im Jahre 1826 erschienenen Postmeilenzeiger für den Preußischen Staat eine neue Auflage veranstaltet. Derselbe giebt die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau an.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1. August c. an, bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estafetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber cartonirte Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Veränderungen werden von Zeit zu Zeit durch den Besitzern des Post-Meilenzeigers gratis zu liefernde Nachträge öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

General-Postamt.

N. 270. Verwaltung des Königl. Rentamts Lippstadt.

Den Betheiligten wird hiermit zu ihrer Bemessung bekannt gemacht, daß in Gefolg Verordnung Königl. Hochlöblicher Regierung zu Arnsberg vom 29. v. M. nunmehr dem Königl. Regierungs-Referendar Osterrath, die Verwaltung des Königl. Rentamts Lippstadt commissarisch übertragen worden ist.

Lippstadt, den 19. Juli 1832.

Aus besonderm Auftrage,

Der Regierungs-Rath
Esser.

Digitized by Google

Beilage
zum
30. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 28. Juli 1832.

N. 431. Diebstahl zu Ostwennemar.

In der Nacht vom 10. auf den 11. v. M. sind dem Brinksitzer Albert Kalthoff aus Ostwennemar, Gerichtsbezirks Hamm, folgende Gegenstände aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1 Rolle weiß und blau gestreifter Barchent, 33 berl. Ellen lang und 1½ Ellen breit; 1 Rolle grauer Barchent, 24 Ellen lang und 1½ Ellen breit; 6 Paar weiße wollene und 4 Paar weiße leinene Strümpfe; 22 Frauenhemden und 3 Mannshemden, letztere gez. A.K.; 3 Stück weißes Strumpfgarn, wovon jedes Stück 3 Stränge, und jeder Strang 20 Gebind hielt; 1 Stück gebleichte Leinewand, feiner Qualität, etwa 24 Ellen lang und 1½ Ellen breit; 2 Stück feines Gebild, wovon jedes Stück ungefähr 15 Ellen lang und 1½ Ellen breit; 6 Frauenmützen von weißem Nessel; 6 Frauen-Untermützen oder sogenannte Hufen, von weißer Leinewand und mit Spitzen besetzt; 1 Paar lederne Frauenschuhe.

Warnend vor dem Ankaufe fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 9. Juli 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 432. Diebstahl zu Bochum.

In der Nacht vom 26. auf den 27. April d. J. sind aus dem Laden des Winkeliers Friedrich Ritter zu Bochum folgende Gegenstände gestohlen worden:

2 Stück aschgraue carrirte Siamosen, 38 und 42 Ellen enthaltend; 1 Stück blau carrirte dito, 40 Ellen enthaltend; ½ Stück braune dito, 20 Ellen enthaltend; 1 Stück roth und blau carrirte dito, 40 Ellen enthaltend; ½ Stück roth und weiß carrirte dito, 20 Ellen enthaltend; 1 Stück dunkel grüner ¾ breiter Biber, 20 Ellen enthaltend; 1 Stück dunkelgrüner ⅝ breiter Biber, 12 Ellen enthaltend; 1 Stück hellgrüner ⅞ breiter Biber, 15 Ellen enthaltend; 1 Stück blau und weiß gestreiftes ⅛ breites Rockzeug, 40 Ellen enthaltend; 1 Stück roth und weiß gestreiftes ⅛ breites Rockzeug, 50 Ellen enthaltend, und 1 Stück blau und weiß gestreiftes ⅛ breites Rockzeug, 20 Ellen enthaltend.

Digitized by Google

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters, oder Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 11. Juli 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 433. Steckbrief hinter H. Freese.

Der wegen angeschuldigten Straßenraubes zur Untersuchung gezogene, nachstehend bezeichnete Tagelöhner Hermann Freese ist aus dem Gefängniß zu Lippstadt entsprungen.

Es werden daher sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden hierdurch ersucht, auf denselben wachen und ihn im Betretungsfall verhaften und uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 14. Juli 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist gebürtig und wohnhaft zu Wessenholt bei Paderborn, 26 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen und Augen, ordinaire Nase, aufgeworfenen Mund, gesunde Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gelbliche Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Besondere Kennzeichen: Schnittnarbe unter dem Zeigefinger linker Hand.

Bekleidung: Ein blauer Kittel, eine gestreifte Weste, eine graue leinene Hose, wollene Strümpfe, Holzschuhe, eine röthliche Pelzkappe.

N. 434. Diebstahl zu Bedingrade und Steckbrief hinter den muthmaßlichen Thäter desselben.

Am 19. Juni d. J. sind dem, bei dem Landwirth Gerhard Beckermann zu Bedingrade, Land- und Stadtgerichts-Bezirk Essen, als Knecht dienenden Wilhelm Oehmann aus einem unverschlossenen Koffer folgende Gegenstände entwendet worden:

ein grüner tuchener Ueberrock mit gesponnenen grünen Knöpfen, welcher noch wenig getragen war; eine braune tuchene Hose mit weißen messingenen Knöpfen; 2 Halstücher, wovon das eine gelb und roth, das andere aber gelb und schwarz gestreift war; 1 neues und 3 schon mehr getragene Hemden von sogenanntem Mangtuch; eine roth und gelb gestreifte Weste mit schwarzen Carrees, Knöpfen von Perlemutter und Futter von Mangtuch; ein Paar violette wollene Strümpfe.

Bei derselben Gelegenheit ist dem Johann Koopmann ein Hemd von Mangtuch entwendet worden.

Der Verdacht der Verübung dieses Diebstahls fällt auf einen, zur Zeit der Vollführung mit keinen Schuhen oder Strümpfen, aber mit einer gestreiften wer-

Digitized by Google

chenen Hose, blauem leinenen Kittel, gestreiftem Camisol und einer weißen Mütze bekleidet gewesenen, wahrscheinlich 16 bis 18jährigen Jüngling, welcher angegeben hat, aus Elberfeld zu seyn, wo er nach Absterben seines Vaters noch einen Stiefvater habe, welcher dem Trunke ergeben sey. Seine oben beschriebene Kleidung war zerlumpt und seine Statur schlank und hat derselbe wahrscheinlich sich mit einem der entwendeten Hemden sofort bekleidet.

Warnend vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, fordern wir zugleich Jeden, insbesondere alle Behörden, welchen von letzterm oder dem muthmaßlichen Thäter, auf welchen wir zu vigiliren ersuchen, etwas bekannt werden möchte, hierdurch auf, davon direct uns, oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Möchte aber der vorbeschriebene muthmaßliche Thäter ausgemittelt werden, so ersuchen wir, solchen Behufs Recognition Seitens der Bestohlenen direct dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Essen vorführen zu lassen.

Hamm, den 16. Juli 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 435. Steckbrief hinter F. Blömke.

Der Weber Friedrich Blömke aus Gesecke, welcher dringend verdächtig ist, sich mit Anfertigung und wissentlicher Verbreitung falscher Münzen befaßt zu haben, hat sich nach Ostern dieses Jahres aus Gesecke entfernt, ohne von seinem Aufenthaltsorte Nachricht gegeben zu haben.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden deshalb dienstlichst ersucht, auf den Friedrich Blömcke, dessen Signalement nachsteht, sorgfältig zu wachen und ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Gesecke gebürtig, seines Gewerbes ein Weber, 25 Jahre alt, 5 Fuß 2 Strich groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, gesunde Zähne, blonden Bart, spitzes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist gesetzter Statur. Besondere Kennzeichen: Stottert.

Hamm, den 19. Juli 1832.

Königl. Preußische Untersuchungs-Commission.

N. 436. Diebstahl zu Hagen.

In der Nacht vom 2. auf den 3. dieses Monats sind dem hiesigen Bürger Peter vom Wege mittelst gewaltsamen Einbruchs nachfolgende Gegenstände gestohlen worden:

2 Stück blaues Linnen Nr. 938. 2929.; 2 dergleichen Nr. 276. 314.; 6 dergleichen Nr. 316., 342., 357., 358., 290., 292.; 2 Pfd. 8 Loth violetter Sayette;

Digitized by Google

1 Pfd. 22 Loth dergleichen lila; 12 Pfd. 22 Loth dergleichen violette; 12 Pfd. 16 Loth dergleichen lila; 12 Pfd. 19 Loth dergleichen; eine mit Silber beschlagene Pfeife, bestehend aus einem Oelkopfe, schwarzem Hornrohre und schwarzer Hornspitze; 2 Stück Futterleinen, grau, jedes 60 Ellen haltend, gezeichnet E. D.

Warnend vor deren Ankaufe, fordern wir Jeden, welcher zur Festmachung eines Thäters beitragen kann, auf, seine Wissenschaft dem Inquisitoriat zu Hamm, uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hagen, den 17. Juli 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 437. Steckbrief hinter J. Teppe.

Ein Mensch, welcher sich am 17. v. M. in Warstein unter dem Namen Joseph Teppe aus Volckmarsheim eingefunden, bekleidet mit blau leinenem Kittel, weißer Hose, und blauer Tuchkappe, ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 17. auf den 18. Juni c. aus der Sägemühle bei Warstein, mittelst Einbruchs, eine Schwellenart mit Stiel, eine Beschlagart, nach der linken Seite gefertigt, mit Stiel, einen kleinen Handhammer, einen Stechbeitel mit hainbuchem Hefte, zwei s. g. Hundhaken, circa 12 Pfd. schwer, eine Handbelle mit hainbuchem Stiele entwendet zu haben.

Indem wir die Polizeibehörden ersuchen, den Verdächtigen im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu lassen, fordern wir zugleich Jeden, welcher über die bezeichnete Person oder die entwendeten Gegenstände nähere Auskunft geben kann, auf, solches uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Mülheim, den 12. Juli 1832.

Königliches Justiz-Amt Belecke.

N. 438. Diebstahl zu Theiningsen.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Juni c. ist dem Anton Einhoff von Wipperingsen, Knecht bei Anton Grote zu Theiningsen, eine silberne Taschenuhr mit einem silbernen und einem messingenen Gehäuse, Zifferblatt von Porzellain mit römischen Zahlen, messingenen Zeigern, einer Kette von Stahl und einem Uhrschlüssel von Messing versehen, aus der Schlafstube, welche sich auf dem nahe bei dem Groteschen Hause liegenden Speicher befindet, entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe und fordern zugleich Jeden auf, alle über den Diebstahl oder dessen Thäter zu seiner Kenntniß kommenden Thatsachen uns oder der nächsten Obrigkeit sofort anzuzeigen.

Mülheim, den 14. Juli 1832.

Königliches Justiz-Amt Belecke.

Digitized by Google

N. 439. Diebstahl zu zu Bigge.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. sind aus der Wohnung des Caspar Fischer in Bigge, eine Seite Speck, ein Schinken und zwei Würste entwendet worden.

Vor dem Ankaufe derselben warnend, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen oder zur Entdeckung des Thäters führen könnte, entweder der nächsten Polizeibehörde oder uns anzuzeigen.

Brilon, den 17. Juli 1832.

Königliches Justiz-Amt.

B 2. N. 440. Umwandlung einer Oelmühle in eine Papiermühle zu Oberbonsfeld.

Der Herr von Scheven zu Elberfeld beabsichtigt, seine zu Oberbonsfeld gelegene mittelschlächtige Oehlmühle in eine Papiermühle umzuwandeln.

Indem ich dieses Vorhaben, den bestehenden Vorschriften zufolge, zur öffentlichen Kunde bringe, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche demselben widersprechen wollen, hierdurch auf, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen, von heute an, entweder beim Unterzeichneten oder beim Bauherrn, so gewiß anzumelden, als sonst nach Ablauf dieser Frist nicht weiter darauf geachtet werden wird.

Wenn gleich den andern Inhabern von Papiermühlen um deswillen gegen die Umänderung der Mühle kein Widerspruch zusteht, daß dem Bedürfnisse durch die bereits vorhandenen Mühlen-Anlagen genügt sey, so soll doch eine derartige Protestation angenommen und höhern Orts zur Erörterung vorgelegt werden.

Plan und Nivellement sind auf dem Kreis-Büreau einzusehen.

Bochum, den 30. Juni 1832.

Der Kreis-Deputirte daselbst.

B. 1. N. 441. Anlegung einer Papiermühle am Ebbebach.

Der Reidemeister Peter Wilhelm Stahlschmidt in der Lettmecke, Amts Plettenberg, beabsichtigt, in seiner am Ebbebach, am Wege nach Kückelheim belegenen Kornmühle einen Mahlgang abzubrechen und auf dem, denselben treibenden Gefälle eine Papiermühle, mit dem Mühlengebäude verbunden, zu erbauen.

Diejenigen, welche, den bestehenden Verordnungen gemäß, durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an, bei dem Unterzeichneten und bei dem Bauherrn anzumelden.

Altena, den 16. Juli 1832.

Der Landes-Director.

N. 442. Steckbrief hinter B. Manheimius.

Der nachstehend näher bezeichnete Bertram Manheimius aus Witten, welcher wegen mehrmaligen Diebstahls unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist, hat sich derselben durch heimliche Entfernung entzogen, indem er in Verdacht steht, eine Kiste mit Eisenwaaren entwendet zu haben.

Digitized by Google

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden daher geziemend ersucht, auf denselben vigiliren, und ihn im Betretungsfall hierher abliefern zu lassen.

Witten, den 10. Juli 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 45 Jahre alt, lutherischer Confession, von Langenberg gebürtig, seines Gewerbes ein Tagelöhner, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare und Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, ordinairen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ist gesetzter Statur.

Bekleidung war eine blaue leinene Jacke, blaue Hose, und blaue Kappe.

B. N. 443. Abhaltung des Jahrmarkts zu Witten.

Die hier im September dieses Jahres statt findende Kirmes, ist in einigen Kalendern irrig auf den 31. August angesetzt; selbige findet aber am 7. und 8. September a. c. statt, welches ich zur Vorbeugung von Irrungen hiermit zur öffentlichen Kunde bringe.

Witten a. d. Ruhr, den 17. Juli 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 444. Steckbrief hinter C. H. D. Poth.

Der nachstehend bezeichnete Tagelöhner Casp. Heinr. D. Poth aus Aplerbeck, welcher wegen Diebstahls bestraft und detenirt gewesen, und deshalb unter polizeiliche Aufsicht gestellt wurde, hat sich derselben durch heimliches Entfernen entzogen.

Derselbe war von der Polizeibehörde zu Breckerfeld, in deren Bezirk, am Bölling, Kirchspiels Dahle, er wohnhaft gewesen, nachdem er in die Donnerkuhle, Gemeinde Herbeck, Bezirks Böhle, bei dem Strumpfweber Moritz Lüttecke verzogen, hierhin zur polizeilichen Aufsicht überwiesen, und hat sich wenig arbeitend, nur eine kurze Zeit bei dem ꝛc. Lüttecke als Kostgänger aufgehalten.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und hierhin auf die Station Hagen, vorführen zu lassen.

Halden, den 21. Juli 1832.

Der Bürgermeister von Böhle.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Aplerbeck gebürtig, evangelischer Confession, seines Gewerbes ein Tagelöhner, 37 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und

Digitized by Google

Mund, braunen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliches Gesicht und ist starker Statur. Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

N. 445. Verpachtung einer Dom. Wiese bei Siegen.

Die bei der Stadt Siegen gelegene sogenannte Unterthanen-Wiese, von 151 Morgen 118 Ruthen 78 Fuß Preuß. Maaß, in 85 Parcellen abgetheilt, wird am 2. August d. J., Morgens 9 Uhr, auf der hiesigen Rentamtsstube auf 2 Jahre, vom 1. October d. J. anfangend und mit dem 30. September 1834 sich endigend, im öffentlichen Meistgebote verpachtet.

Siegen, den 16. Juli 1832.

Königliches Rentamt.

N. 446. Verpachtung eines Dom. Ackerlandes bei Obereimer.

Am Montag den 6. August l. J., des Morgens 10 Uhr, wird beim hiesigen Rentamte das zwischen dem Fuß- und Fahrwege nach Obereimer belegene Ackerland, groß 2 Morgen 133 Ruthen 50 Fuß, bisher an den Königlichen Regierungs-Bothen Knaust verpachtet, zur neuen Verpachtung auf sechs Jahre wiederholt im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt.

Arnsberg, den 24. Juli 1832.

Königliches Rentamt.

N. 447. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

In der Oberförsterei Obereimer sollen:

1) am 2 August d. J. in dem Beerbten-Antheil der Hachener Mark, Distrikt Hessenberger-Seifen

eine bedeutende Quantität alter Eichen und Buchen auf dem Stamme,

2) am 4. desselben Monats in dem Beerbten-Antheil der Uentropper Mark, Distrikt Weidstich zunächst dem Schillingsweg

8 buchen Nutzblöcke und

193 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz;

3) am letztern Tage im fiscalischen Antheil der Uentropper Mark, Distrikt Brandbrige-Bruch

25 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz

zur Licitation gestellt werden, wozu Kauflustige hinsichtlich der Verkaufs

ad 1) des Vormittags um 9 Uhr beim Förster Plaßmann zu Stemel, und

Digitized by Google

ad 2) und 3) beim Herrn. Schüttler auf dem sogenannten alten Breitenbruche um dieselbe Zeit
sich einfinden wollen.

Obereimer, den 24. Juli 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 448. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Karl Friedrich August Priem zu Berlin ist unterm 13. Juli 1832 ein, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Einführungs-Patent

auf das Robertsche Gewehr, in so fern dasselbe besteht: in einer mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserung des an dem sogenannten Paulyschen Gewehr (wobei die Ladung von hinten erfolgt) angebrachten Schlosses

und auf eine gleichfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung einer Vorrichtung zur Fertigung von Zundröhrchen für dergleichen Gewehre

ertheilt worden.

N. 449. Zurückgenommener Steckbrief.

Zurückgenommener Steckbrief.

Ludwig Rücken, Beilage Stück 28., N. 413.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 31.

Arnsberg, den 4. August 1832.

N. 271. Belohnung der sich durch Fleiß ausgezeichneten Eleven der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster.

Die Eleven der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt: Bernard Kranefuß aus Sassenberg, Heinrich Dreyer aus Everswinkel, Eduard August Nolte aus Petershagen, Ferdinand Brüggemann aus Hopsten, Joh. Heinr. Hoetfilter aus Ibura, Joseph Schiller aus Necklinghausen und Friedrich Hülsebusch aus Steele sind für ausgezeichneten Fleiß und Betragen im Schuljahr $18^{31}/_{32}$ durch Geld-Prämien belohnt worden.

Münster, den 18. Juli 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 272. Die in Berlin gebildete neue Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Die in Berlin gebildete neue Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, deren Verfassungs-Urkunde von des Königs Majestät unterm 26. April c. allerhöchst bestätigt ist, hat ihr Geschäft mit dem laufenden Jahre begonnen.

Der uns gewordenen höhern Veranlassung zufolge wird den Eingesessenen des Departements in dem nachstehenden Auszuge von dem wesentlichen Inhalte jener Urkunde, in Rücksicht auf die Einrichtung der Anstalt, Kenntniß gegeben. Nähere Auskunft ist von der Direction oder von deren Agenten in portofreien Briefen zu gewinnen.

Arnsberg, den 26. Juli 1832.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Auszug.

Die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft übernimmt gegen Einzahlung einer bestimmten Prämie den Ersatz des Schadens, welchen Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiden. Ihr Geschäft beginnt im Jahre 1832 vorläufig mit einem Fonds von 300,000 Thalern, der jedoch bis auf 500,000 Thaler erhöht werden soll.

Die Leitung der ganzen Anstalt wird von einer aus drei Mitgliedern der Gesellschaft bestehenden Direction besorgt, wozu für das Jahr 1832 die Herren Benecke von Gröditzberg, Joseph Mendelssohn und F. G. von Halle erwählt worden sind.

Die Directoren wählen einen landwirthschaftlichen Sachverständigen, der die Superrevision der Schaden-Verhandlungen besorgt.

Ein von den Directoren ernannter Bevollmächtigter schließt in Gemeinschaft mit einem Director die eingehenden Versicherungen ab, und leitet überhaupt den Betrieb der Geschäfte. Dieser Bevollmächtigte tritt jedoch nur als Organ der Direction auf, und muß bei allen Geschäften die Genehmigung derselben nachsuchen. Die Ausfertigungen der Direction erhalten erst durch deren Unterschrift verbindliche Kraft für die Gesellschaft.

Die Direction kann auswärtige Agenten bestellen, die als Vermittler zwischen der Gesellschaft und den Versicherten auftreten. Auch werden Deputirte ernannt, die von jedem vorgefallenen Hagelschaden sogleich Kenntniß erhalten und den Taxationen beiwohnen.

Die Versicherung wird übernommen gegen Hagelschlag, der den Weitzen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Buchweitzen, Linsen, Bohnen, Hirse, Raps, Rübsen, Dotter, Leinsamen und Flachs, Hanf, Mohn, Senf, Fenchel, Kümmel, Anis, Tabak trifft, so lange diese Früchte noch auf dem Felde stehen resp. liegen, mit Ausnahme des Flachses und Hanfes, der nur zur Versicherung angenommen wird, so lange er mit der Wurzel in der Erde steht.

Ausgeschlossen bleiben alle Besitzer von Grundstücken, deren Feldfrüchte schon anderweitig gegen Hagelschlag versichert sind, oder vor der Versicherung bereits Hagelschaden im laufenden Jahre erlitten haben, wenn solches nicht bei der Anmeldung ausdrücklich bemerkt wird.

Es hängt von dem Willen des Versicherten ab, ob er seine ganze Feldbestellung oder nur einzelne Fruchtgattungen derselben versichern will. Einzelne Theile einer Fruchtgattung werden aber zur Versicherung nicht angenommen.

Die Schätzung des wahrscheinlichen Erndte-Ertrages ist dem Beitretenden überlassen; für die Form, in welcher die Declaration so wie das Document über die Versicherung abzufassen ist, enthalten die gedruckten Statuten ein besonderes Schema.

Digitized by Google

Die Größe der Fläche ist nach Magdeburgischen Morgen oder nach der Scheffelzahl der ausgesäeten Frucht zu bestimmen.

25 Procent über die Durchschnittspreise der Provinz sind das Maximum was zur Versicherung angenommen wird.

Für Getreide und Handelsgewächse aus der Provinz Westphalen beträgt die Prämie pro 1832 $1\frac{1}{4}$ Procent des zu versichernden Werthes.

Sobald ein Versicherter Hagelschaden erlitten hat, muß derselbe längstens innerhalb dreier Tage der Direction, dem Agenten oder Deputirten derselben Anzeige machen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung verloren geht. Der Schaden wird alsdann von zwei Taxatoren, deren einen der Beschädigte, den andern der Deputirte der Gesellschaft erwählt, unter Leitung eines richterlichen Beamten, in einer bestimmt vorgeschriebenen Weise abgeschätzt. Von den Taxationsbeträgen wird der Durchschnitt angenommen.

Ist der Schade nur $\frac{1}{12}$ des in der Police angegebenen Werthes einer jeden einzelnen Getreidegattung, oder noch geringer, so vergütet ihn die Gesellschaft nicht. Auch haben die Taxatoren besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der sichtbare Schaden wirklich durch Hagelschlag, als wofür allein die Prämie gezahlt und die Verpflichtung zum Ersatz übernommen worden, verursacht, und nicht etwa die ähnlichen Wirkungen, Folge von Windschlag oder anderen Naturereignissen seyn können. Nur der durch Hagelschlag angerichtete Schaden wird vergütet.

Spätestens 14 Tage nach der Taxaufnahme hat der Beschädigte die Verhandlungen darüber an die Direction abzusenden.

Wenn ein Schaden vorfällt, bei welchem der Beschädigte im Voraus erklärt, daß er in keinem Falle über 200 Thlr. beträgt, so ist es nachgelassen, daß der Deputirte und der Beschädigte sich mit Zuziehung zweier Taxatoren ohne Beiseyn einer Gerichtsperson einigen.

Obgleich die Gesellschaft stets nach liberalen Grundsätzen verfahren wird, behält sie es sich doch vor, wenn sie es für nöthig erachtet, eine nochmalige gerichtliche Abschätzung durch andere Taxatoren vornehmen zu lassen. Diese zweite Taxe ist für beide Theile verbindlich.

Können die beschädigten Früchte, nach dem einstimmigen Ausspruche der Taxatoren, sich nicht wieder erholen, so darf der Besitzer das Feld umackern und zu einer zweiten Bestellung schreiten, für welche jedoch bei etwaigem nochmaligen Hagelschaden keine weitere Vergütung stattfindet. Wird aber ein, nur zum Theil, verheertes Land wiederholt betroffen, so wird der gesammte Schaden nochmals gewürdigt und die frühere Taxe aufgehoben. Erklären die Taxatoren, daß die Früchte sich erholen können, so bleibt die Taxe bis späterhin ausgesetzt. Der

Digitized by Google

Beschädigte darf dann bei Verlust seines Rechts, über die betroffene Frucht nicht eigenmächtig disponiren.

Bei einem vollständigen Schaden-Ersatz gehört der Bestand des verhagelten Gegenstandes der Gesellschaft. Zur Deckung der Kosten trägt der Beschädigte 5 Prozent der Vergütungs-Summe bei. Der Ersatz des Schadens erfolgt in Berlin, oder auf Verlangen an einem andern Orte, dann aber auf Gefahr des Versicherten.

Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft werden durch compromissarischen Ausspruch, und wenn die Schiedsrichter sich nicht einigen, durch einen gemeinschaftlich zu wählenden Obmann entschieden. Appellationen dagegen sind ausgeschlossen.

Nr. 273. Umfang der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker.

Des Königs Majestät haben die Frage wegen des Umfanges der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker, über welche seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen den unterzeichneten Ministerien statt gefunden haben, auf den Vortrag des Königlichen Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 14. April d. J. dahin zu entscheiden geruhet, daß von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeltliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medizinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armen-Kuren denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt.

Demgemäß sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitäts-Polizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmäßige Vergütigung zu verrichten. Was dagegen die kurative Behandlung armer Kranken betrifft, so sind die Kreis-Physiker in dieser Beziehung der obengedachten Allerhöchsten Bestimmung gemäß allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, eben so wenig aber auch zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen verpflichtet. Es finden vielmehr die in Bezug hierauf durch die (im Amtsblatte vom Jahre 1828, St. 11. Nr. 87. S. 77. bekannt gemachte) gemeinschaftliche Circular-Verfügung der Königlichen Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 10. April 1821 erlassenen Bestimmungen auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte, eine gleiche Anwendung. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig, und er-

Digitized by Google

streckt sich mithin auch auf die kurative Behandlung einzelner Kranken bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Kur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der, den Kreis-Physikern zu übertragenden gerichtlich-medizinischen Verrichtungen verbleibt es übrigens bis auf weitere diesfalls zu erlassende Festsetzungen sowohl für den Fall, daß diese Geschäfte von den Kreis-Physikern an ihren Wohnorten ausgeführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise, bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21. Juni 1815.

Berlin, den 30. Juni 1832.

(gez.) von Altenstein. von Brenn. von Kamptz. Mühler.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Ministerium des Innern und der Polizei.
Justiz-Ministerium.

Vorstehende Bestimmungen werden zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 28. Juli 1832.

Königliche Regierung.

Nr. 274. Beibringung defectirter Stempel zu den Notariats-Acten.

Sämmtliche Notarien im hiesigen Departement werden auf das im diesjährigen Amtsblatt sub Nr. 234. Stück 26. abgedruckte Justiz-Ministerial-Rescript vom 18. Mai d. J., die Beibringung defectirter Stempel zu den Notariats-Acten betreffend, aufmerksam gemacht und zu dessen genauer Beachtung angewiesen.

Arnsberg, den 18. Juli 1832.

Königliches Hofgericht.

Nr. 275. Zurückweisung der Waarentransporte, welche die Befugniß der Neben-Zollämter erster Klasse überschreiten.

Die Nebenzollämter erster Classe sind angewiesen worden, vom 1. September c. ab, nicht ferner Waarentransporte, welche ihre Hebebefugnisse überschreiten, mit Ansagezetteln auf das betreffende Haupt-Amt zu dirigiren und dorthin begleiten zu lassen, wie es bisher in einzelnen Fällen geschehen ist. Ausnahmen werden nur eintreten:

1) bei den Aemtern Windheim und Petershagen, während die Weser unbefahrbar ist, rücksichtlich der von Bremen eingehenden Güter, und

Digitized by Google

2) bei dem Amte Warendorf, während die Zollstraße zwischen Lohburg und Telgte durch das Austreten der Ems unbefahrbar ist, in Betreff der von Osnabrück ankommenden und über das Ansageamt Füchtorf eintretenden Waaren.

Das Publicum hat sich hiernach zu achten, zur Vermeidung des Nachtheils, der aus der Zurückweisung von Waarentransporten, welche die Befugniß der Neben-Zollämter erster Classe überschreiten, entspringen würde.

Münster, den 20. Juli 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 276. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der Wundarzt zweiter Klasse, Matthias Goebel zu Hagen, Kreises Hagen, ist als praktischer Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und eidlich verpflichtet worden.

Digitized by Google

Beilage
zum
31. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 4. August 1832.

N. 450. Steckbrief hinter N. Schwirmann.

Aus der Festung Wesel ist der nachstehend bezeichnete Ulan Rötger Schwirmann aus Dortmund, von der zweiten Escadron Königlichen 5. Ulanen-Regiments am 18. Juli d. J. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Königlichen Oberst und Commandeur des 5. Ulanen-Regiments Herrn von Wedell nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 23. Juli 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist evangelischer Confession, 22 Jahre alt, seines frühern Gewerbes ein Knecht, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare und Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, Mund mit etwas dicken Lippen, gesunde gelbe Zähne, einen im Entstehen begriffenen Bart, und ist ziemlich schmaler Statur.

Bekleidung: 1 Dienstmütze, 1 Stalljacke mit Haken, 1 Halsbinde, 1 Paar Stallhosen von Leinewand, 1 Paar Stiefeln ohne Sporen.

N. 451. Berichtigung.

Da der von uns als des Diebstahls in der Warsteiner Sägemühle verdächtig Bezeichnete, näherer Benachrichtigung zufolge, nicht Joseph Teppe, sondern Tillemann heißen und ein Sohn des Müllers Tillemann bei Volkmarsheim seyn soll, so wird unsere desfallsige Anzeige vom 12. d. M. in der Beilage zum 30. Stück des diesjährigen Amtsblatts, sub Nro. 437. in so weit modificirt.

Mülheim, den 28. Juli 1832.

Königliches Justiz-Amt Belecke.

B. 2. N. 452. Anlegung einer Papiermühle am Ebbebach.

Der Reidemeister Peter Wilhelm Stahlschmidt in der Lettmecke, Amts Plettenberg, beabsichtigt, in seiner am Ebbebach, am Wege nach Kückelheim belegenen Kornmühle einen Mahlgang abzubrechen und auf dem, denselben treibenden Gefälle eine Papiermühle, mit dem Mühlengebäude verbunden, zu erbauen.

Diejenigen, welche, den bestehenden Verordnungen gemäß, durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hierdurch aufgefordert,

Digitized by Google

ihre etwaigen Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an, bei dem Unterzeichneten und bei dem Bauherrn anzumelden.

Altena, den 16. Juli 1832.

Der Landes-Director.

N. 453. Aufforderung wegen eines unbekannten Taubstummen.

Ein mir gestern vorgeführter, nachstehend beschriebener taubstummer Mann besitzt gar keine Papiere über seine Familien-Verhältnisse, kann weder schreiben noch lesen, und scheint, aus den Zeichen, die er mit den Händen macht, Bedienter gewesen zu seyn. Er trägt mehrere Narben, von erlittenen Bleſſuren am rechten Arm und beiden Beinen.

Sollte Jemand über diesen Menschen nähern Aufschluß ertheilen können; so wird um Mittheilung desſelben von der unterzeichneten Behörde ersucht.

Siegen, den 28. Juli 1832.

Der Bürgermeiſter daſelbſt.

Perſon-Beſchreibung.

Derſelbe iſt circa 30 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat ſchwarze Haare, breite Stirn, graue Augenbraunen und Augen, kleine Naſe, etwas aufgeworfenen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn und Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und iſt unterſetzter Statur.

Bekleidung: Leinen Camiſol und Hoſen.

N. 454 Verkauf eines Dom. Gartens bei Weſternkotten.

Am Dienstag den 28. August d. J., Nachmittags 3 Uhr, ſoll in der Behauſung des Gaſtwirths Drees zu Erwitte, der früher von der Straßenbau-Verwaltung zur Pappelnpflanzung benutzte Domanial-Garten an der Grieſenſtraße bei Weſternkotten, circa 58 Ruthen groß, im öffentlichen Meiſtgebote verkauft werden.

Lippſtadt, den 22. Juli 1832.

Königliches Rentamt daſelbſt.

B.

N. 455. Vacatur der Vicarie omnium Sanctorum und der damit verbundenen Lehrerſtelle zu Attendorn.

Die Vicarie omnium Sanctorum und die damit verbundene Lehrerſtelle (Quinta) am Progymnaſium zu Attendorn iſt erledigt. Die jährlichen Einkünfte derſelben betragen 275 Thaler Preuß. Cour., welche vierteljährig von dem Progymnaſial-Rendanten gezahlt werden.

Diejenigen, welche geneigt ſind, dieſe Vicarie und die Lehrerſtelle anzunehmen, wollen ihre Anträge unter Anſchluß eines Qualifications-Zeugniſſes an uns binnen vier Wochen eingeben.

Attendorn, den 27. Juli 1832.

Der Stadtvorſtand.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 32.

Arnsberg, den 11. August 1832

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 277. Gesetz-Sammlung Nr. 16.

Nr. 1370. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Juli, die, die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betreffend.

Nr. 1371. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Juli 1832, wegen Verleihung der Städte-Ordnung vom 17. März 1831, an die Städte Rawicz und Fraustadt.

Nr. 1372. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juli 1832, den Geschäftsbetrieb des Geheimen Ober-Tribunals und die Ausfertigung der Revisions-Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen, betreffend.

Nr. 1373. Gesetz, betreffend die Laudemien ꝛc. von Rustikalstellen in Schlesien. Vom 19. Juli 1832.

Nr. 1374. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juli 1832, betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können.

Nr. 1375. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juli 1832, betreffend die Appellations-Summen in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz.

Des Königs Majestät haben mittelst einer an das Königl. Staats-Ministerium unterm 27. v. M. erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Order zu bestimmen geruhet, daß die Geschäfte des General-Gouvernements der Provinzen Niederrhein und N. 278. Geschäfte des General-Gouvernements der

Digitized by Google

Provinzen Niederrhein und Westphalen.

Westphalen bis auf Weiteres ruhen, und die bisher noch bei demselben angestellt gewesenen Personen ihren früheren Dienstfunktionen zurückgegeben werden sollen.

Münster, den 24. Juli 1832.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 279. Druck von Chausseezetteln.

Nur den von dem Herrn Provinzial-Steuer-Director besonders dazu beauftragten Buchdruckern ist der Druck von Chausseezetteln von den Censur-Behörden zu gestatten.

Münster, den 1. August 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 280. Prüfung der evangelischen Candidaten der Theologie.

Das nächste evangelisch-theologische Examen pro licentia concionandi wird in zwei Abtheilungen gehalten werden. Das Examen für die erste Abtheilung wird vom 29. August d. J. an; das Examen für die zweite Abtheilung vom 3. September an gehalten werden. Zu jenem haben sich die Candidaten Rothert, Augustin, Schierholz, Huchzermeier, Brand, Schrader, Rumpaeus, Ehrlich, Limborg; zu diesem die Candidaten Grevel, Davidis, Strunk, Hengstenberg, Hegemann, Herdickerhoff, Runde, Schmieding, Brechtefeld, Wienhaus, zu sistiren. Für die übrigen, die sich angemeldet und ihre Probearbeiten eingereicht haben, wird nach kurzer Zeit ein neuer Termin angesetzt und angezeigt werden. Die Herren Superintendenten, durch welche sich die betreffenden Candidaten haben anmelden lassen, werden beauftragt, dieses denselben bekannt zu machen.

Münster, den 29. Juli 1832.

Königliches Consistorium.

N. 281. Empfehlung einer musikalischen Zeitschrift.

In der rühmlichst bekannten musikalischen Zeitschrift: „Eutonia, von J. G. Hientzsch“ steht (Band VII. Heft 1. Seite 24—40) ein Aufsatz unter der Ueberschrift: Kurze Darstellung eines methodischen Ganges bei den Uebungen im Pedalspielen, auf welchen wir die minder geübten Organisten, wie auch die Schullehrer-Seminarien und deren Zöglinge und Aspiranten aufmerksam machen. Die Vorsteher der Schullehrer-Conferenzgesellschaften werden wohl thun, eine Abschrift oder eine ausführlichere Umbearbeitung dieses Aufsatzes durch einen sachkundigeren Organisten anfertigen zu lassen und als Anlage zu ihrem Circularbuche unter den Mitgliedern der Gesellschaft in Umlauf zu setzen, ehe und bevor die Uebungen in der Conferenz vorgemacht werden.

Münster, den 31. Juli 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

N. 282. Personal-Chronik.

Der Candidat des höhern Schulamts C. Poggel ist von dem Curatorium des Gymnasiums zu Recklinghausen in die Stelle des mit Tode abgegangenen Gymnasial-Lehrers Berning berufen, und die Bestallung von uns confirmirt.

Münster, den 31. Juli 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 283. Belobung.

Am Ostermontage, den 23. April d. J., gegen Mittag, entstand ein Waldbrand in dem Distrikt Kuhsiepen des Mendener Stadtwaldes und verbreitete sich, bei der Trockenheit des Laubes und der Heide, in wenigen Stunden so sehr, daß 50 bis 60 Morgen mit 6—8jährigem meist vollkommenen Eichenaufschlage vom Feuer ergriffen wurden. Bei dem Löschen haben sich vorzüglich durch kräftige Hülfe ausgezeichnet: August Metzler, Kaufmann Metzler, Lehrer Bernau, Johann Prossier, Peter Vierkante, Theodor Rosenstein zu Menden, und Adolph Korngiebel zu Röspinghausen, welches hierdurch belobend anerkannt wird.

Arnsberg, den 2. Juli 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 284. Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Westphalen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung möglichst gleicher Wagengeleise in der dortigen Provinz allerunterthänigst angetragen haben; so verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Nach Ablauf von 3 Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an allen zwei- oder vierrädrigen Wagen, Karren und sonstigen Fuhrwerken dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, entweder vier Fuß vier Zoll, oder fünf Fuß neun Zoll Preußisch, beträgt.

§. 2. Den Stellmachern und Schirrmachern wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Westphalen kein Wagen, Fuhrkarren oder sonstiges Fuhrwerk gebraucht werden, welchen die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren in einem oder andern Theile der Provinz noch zur öffentlichen Benutzung bestimmten Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Geleise

Digitized by Google

unanwendbar machten; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modificationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zweckes mit der Berücksichtigung der besondern Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§. 5. Wer sich nach der im §. 3. und 4. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. bestimmte Einrichtung nicht hat, der soll durch die Polizei- und Wegebeamten so wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Contraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Reisenden und Frachtführer mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Von dem Gebrauche, obiger Vorschrift entsprechender Fuhrwerke sind allein ausgenommen:

a. sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;
b sämmtliche Kutsch- und Luxuswagen;
c. fremde Fuhrwerke oder Fuhrwerke aus solchen Provinzen (des Preußischen Staats), in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist.

§. 7. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Berlin, den 30. Juni 1829.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Bernstorff. von Hake. Graf von Dankelmann. von Motz.

Vorstehende Verordnung wird hiermit wiederholt zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 31. Juli 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Beilage

zum

32. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 11. August 1832.

N. 456. Steckbrief hinter J. Froning.

Aus der Festung Wesel ist der nachstehend bezeichnete Militair-Sträfling Joseph Froning, welcher wegen dreimaliger Desertion in Verhaft gewesen, am 27. Juli c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königliche Commandantur der Festung Wesel nach Wesel abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 31. Juli 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Dortmund gebürtig, katholischer Confession, 28 Jahre 2 Monate alt, seines Gewerbes ein Leineweber, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde etwas krause Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, wenigen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung und ist gesetzter Statur. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Eine graue Tuchhose, ein Paar Halbstiefeln.

Besondere Umstände: Ist in Hemdärmeln entsprungen.

N. 457. Steckbrief hinter F. Koch.

Der wegen Fälschung rechtskräftig zu einer 9 monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilte ehemalige Thierarzt Carl Koch aus Bochum hat, mit einem Laufpasse versehen, die Anweisung erhalten, sich zur Abbüßung der Strafe zur Strafanstalt nach Herford zu begeben, und hat sich zu diesem Ende auch im Anfange des vorigen Monats aus Bochum entfernt, ohne jedoch an seinem Bestimmungsort einzutreffen. Da sich derselbe nach seiner Gewohnheit in der Provinz vagabundirend herumtreiben wird, so ersuchen wir alle Civil- und Militairbehörden, den ꝛc. Koch im Betretungsfall arretiren und direct an die Königliche Zuchthaus-Direction zu Herford abliefern zu lassen.

Hamm, den 27. Juli 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Iserlohn gebürtig, evangelischer Confession, 49 Jahre alt, 5 Fuß

Digitized by Google

2 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, ordinairen Mund, gesunde Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Besondere Kennzeichen: Hinterm rechten Ohr eine Narbe; die linke Seite gelähmt.

N. 458. Diebstahl zu Rheinermark.

Am 10. d. M. sind den Eheleuten Tagelöhner Gottlieb Hülscher zu Rheinermark, Gerichtsbezirks Limburg, folgende Gegenstände aus ihrer Wohnung gestohlen worden:

7 Cassen-Anweisungen, jede zu 1 Thaler, 10 ganze Preußische Thaler und 1 Doppelpistole; 1½ Stück feine flächsene Leinewand; 2 bis 3 Frauenmützen, 2 von Mollzeug und eine von Pique, alle 3 mit Spitzen versehen; 1 Frauenmütze von gestopftem Spitzenzeug mit Spitze; 1 Schürze von schwarzem Levantin; 1 großes Umschlagstuch von Batist-Nessel, blau und roth carirt; 1 großes dito von Kaschmir, roth von Farbe; 1 dito von weißem Kaschmir, mit buntem Rande; 1 gesticktes weiß nesselnes Halstuch, an einer Seite mit Spitze besetzt; 1 dito, an einer Seite mit Spitze und an der andern Seite mit Mollstreife besetzt; 3 batistnesseln Taschentücher, zwei mit weißen und eins mit einem blauen Streifen; 2 Mannshemden von feiner Leinwand, gez. G. H., 2 Frauenhemden dito, gez. L. B.; 1 weiß und roth gestreifter baumwollener Unterrock; 2½ Ellen hellgrünes Tuch; 2 neue blau leinene Kamaschen.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 29. Juli 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 459. Diebstahl zu Iserlohn.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. sind dem Gärtner Peter Lenne zu Iserlohn folgende Gegenstände aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1) ein einfaches Jagdgewehr mit einem hölzernen Bügel am Abzuge, zwei neuen Schloßschrauben und mit einem ledernen Riemen, welcher mit grünem, schon abgetragenen Tuch versehen und gezackt war, auch besonders daran kenntlich ist, daß der oberste Riemenbügel, anstatt mit einer Schraube, mit Draht verversehen, auch der Ladestock, weil er am Stoßende entzwei, mit Bindfaden umwunden war.
2) eine große zinnerne Kaffeekanne in Form einer Birne. Die Griffe waren in Form von Vogelhälsen mit Ringen in den Schnäbeln. Der Fuß war viereckig von schwarzem Holz; der Deckel gereift und darauf ein ovaler, schwarzer, hölzerner Knopf.

Digitized by Google

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 460. Diebstahl zu Lünde.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Juli c. sind dem Schenkwirth und Bäcker Heinrich Driefer zu Lünde, mittelst Einbruchs, aus der Backstube in der Kornmühle folgende Gegenstände gestohlen worden:

ein Sack mit circa 8 bis 9 Viertel Roggen, ein leerer Beutel, auf welchem sich der Name Ruhrscheidt mit lateinischen Buchstaben befand, circa 19 Pfd. Roggenmehl, zwei Waageschaalen von Blech, und ein geeichter Waagebalken von Eisen.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände oder zur Entdeckung des Thäters führen könnte, entweder dem Inquisitoriat zu Hamm, der nächsten Polizeibehörde, oder uns anzuzeigen.

Hagen, den 3. August 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 461. Diebstahl zu Kesberg.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Juni c. sind dem Ackerwirth Ferdinand Schulte gut. Klüter zu Kesberg von seiner Bleiche 2 Stück Leinewand von Heede à 20 Ellen und 1 Stück von Hanf à 15 Ellen entwendet.

Wir warnen vor dem Ankaufe und fordern Jeden auf, der Wissenschaft von der Thäterschaft und den entwendeten Sachen erhalten sollte, solche uns oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Balve, den 26. Juli 1832.

Königliches Justizamt.

N. 462. Diebstahl zu Kirchveischede.

In der Nacht vom 24. auf den 25. dieses Monats sind der Wittwe Hermann Drücke genannt Schmelzer zu Kirchveischede mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1 großer kupferner Kessel ½ Ohm enthaltend; ein 16 Maaß großer dito; 3 steinerne Töpfe, mit Butter, worin in dem einen 6, in dem andern 3, und in dem dritten 1, zusammen 10 Maaß Butter sich befanden; ungefähr ⅛ Ohm Branntwein und mehrere Selters-Krüge.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf, welcher zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen, oder Entdeckung des Thäters etwas angeben kann, uns, oder der nächsten Polizeibehörde davon Kenntniß zu geben.

Bilstein, den 27. Juli 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Digitized by Google

N. 463. Diebstahl zu Loh.

Da in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August c. aus der von Papenschen Oelmühle zu Loh 2 Säcke mit 2 und 1½, Scheffel Rübsaamen gestohlen worden sind, so wird vor dessen Ankaufe gewarnt, und Jeder, welcher hierüber, so wie über den Thäter Auskunft ertheilen kann, aufgefordert, uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Werl, den 2. August 1832.

Königliches Justiz-Amt.

B. 3. N. 464. Anlegung einer Papiermühle am Ebbebach.

Der Feldemeister Peter Wilhelm Stahlschmidt in der Lettmecke, Amts Plettenberg, beabsichtigt, in seiner am Ebbebach, am Wege nach Kückelheim belegenen Kornmühle einen Mahlgang abzubrechen und auf dem, denselben treibenden Gefälle eine Papiermühle, mit dem Mühlengebäude verbunden, zu erbauen.

Diejenigen, welche, den bestehenden Verordnungen gemäß, durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an, bei dem Unterzeichneten und bei dem Bauherrn anzumelden.

Altena, den 16. Juli 1832.

Der Landes-Director.

N. 465. Steckbrief hinter A. Hoßfeld.

Da es sich im Laufe der Untersuchung ermittelt hat, daß nicht der im Amtsblatte von diesem Jahre, Beilage Nr. 8., steckbrieflich verfolgte Heinrich Hoßfeld, aus Hosenfeld, sondern dessen Bruder, der Messerschmied-Lehrling Alexander Hoßfeld aus Hosenfeld, welcher auf einen Paß des Ersteren hierher gereiset war, den bei dem hiesigen Messerschmied Carl Heinecius verübten bedeutenden Diebstahl begangen hat, so werden alle resp. Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht, auf diesen Alexander Hoßfeld, welcher sich noch immer auf der Wanderschaft herumtreiben soll und so viel als möglich unten näher signalisirt ist, auf das Strengste vigiliren und im Betretungsfalle ihn per Transport hier abliefern zu lassen.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 22 bis 24 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, hohe und bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, hellblaue Augen, hervorgebogene Nase, etwas breiten Mund, einen noch im Entstehen begriffenen Bart, rundes etwas dickes Kinn, langes und volles Gesicht, gesunde Farbe, und ist gesetzter Statur. Besondere Kennzeichen: Hat die Augen halb geschlossen und scheint es zu scheuen, Jemanden gerade anzusehen.

Arnsberg, den 31. Juli 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Digitized by Google

N. 466. Steckbrief hinter J. J. Wahle gnl. Prüßekes.

Der unter polizeilicher Aufsicht stehende, nachstehend näher signalisirte Johann Jodocus Wahle vulgo Prüßekes aus Winterberg, hat sich am vergangenen Sonnabend heimlich von hier entfernt.

Sämmtliche Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf den Wahle vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an mich abliefern zu lassen.

Winterberg, den 1. August 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 28 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat hellbraune Haare, flache bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, großen Mund, blonden Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur. Besondere Kennzeichen: Hört etwas schwer.

N. 467. Steckbrief hinter M. K. Böhmer, K. H. Böhmer und F. Böhmer.

Die nachstehend bezeichneten, unter polizeilicher Aufsicht stehenden 3 Personen haben vor einiger Zeit heimlich den hiesigen Bezirk verlassen und sind bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, dieselben im Betretungsfalle aufgreifen und hierhin vorführen zu lassen.

Herdecke, den 2 August 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Personen-Beschreibungen.

1) Die Maria Cath. Böhmer ist aus Ende gebürtig und daselbst wohnhaft, katholischer Confession, 32 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur. Besondere Kennzeichen: Eine Narbe oberhalb dem linken Auge.

2) Der Casp. Heinr. Böhmer ist zu Ende gebürtig und daselbst wohnhaft, katholischer Confession, 30 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Keine besondere Kennzeichen.

3) Der Friedrich Böhmer ist zu Ende gebürtig und daselbst wohnhaft, katholischer Confession, 31 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, flache bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur. Besondere Kennzeichen: Eine Narbe über und unter dem rechten Auge.

Digitized by Google

N. 468. Verkauf von Dom. Grundstücken.

Am Dienstag den 21. August d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen in der Behausung des Gastwirths Herrn Wormstall zu Hörde folgende in der Hördeschen Feldmark belegene Domanial-Besitzungen, als:

1) 3 Morgen 37 Ruthen Acker im Bickenfelde, dem Bürger Hummelbeck verpachtet,
2) 3 Morgen 21 Ruthen Acker im Hympenthalsfelde, dem Herrn Spaemann verpachtet,
3) 7 Morgen 6 Ruthen Acker am Heitbrink, in den Entenpöten, in 5 Parzellen, an Feiler et Consorten bisher verpachtet,
4) 16 Morgen 67 Ruthen Acker, am grünen Wege sub C. der Karte, bisher in 5 Parzellen, an Carl Wormstall et Consorten verpachtet,
5) 3 Morgen 153 Ruthen Acker, am grünen Wege sub D. der Karte, bisher an Gerh. Heitmann et Consorten verpachtet,
6) 10 Morgen 98 Ruthen Acker auf der Becke genannt, der Landwirth Stefsen zu Benninghofen verpachtet,
7) 6 Morgen 90 Ruthen Acker am Schliggenstepen genannt, verpachtet an Storck zu Benninghofen und Köddermann zu Hörde,
8) 2 Morgen 52 Ruthen Acker im Bickenfelde gelegen, verpachtet an H. Wind zu Hörde,
9) 2 Morgen 36 Ruthen Acker im Biesengarten, dem Neuhoff daselbst verpachtet,
10) 8 Morgen 174 Ruthen Acker auf der Kluse, verpachtet an Kost daselbst,
11) 2 Gartenstücke auf'm Kämpchen, 114 Ruthen groß, verpachtet an Fried. vom Hofe zu Hörde,
12) ein Garten, das Schänzchen genannt, groß 139 Ruthen und bisher an Schichtmeister Junius zu Hörde verpachtet,

zum Ankauf mit Uebernahme eines Grundzinses, und

13) 75 Ruthen Gartenland, das Wäldchen an den Wiesengärten, welches Georg Schluchtmann zu Hörde in Pacht besitzt,

zum freien Ankaufe im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Kauflustige werden hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die Vorwarden auf hiesiger Amtsstube zur Einsicht offen liegen.

Dortmund, den 1. August 1832.

Königliches Rentamt.

N 469. Verkauf von Dom. Grundstücken.

Am Mittwoch den 22. August d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen auf hiesiger Rentamtsstube folgende Domanial-Besitzungen, als:

1) 1 Morgen 130 Ruthen Acker bei Huckarde im Keithofe auf der Altstadt belegen, bisher an Veltmann zu Huckarde verpachtet,

zum freien Ankauf, so wie auch mit Uebernahme eines Grundzinses, und

Digitized by Google

2) 2 Morgen 10¹/₂ Ruthen Acker bei Dortmund, am Gericht belegen, dem Kaufhändler Brügmann verpachtet,
3) 3 Morgen 153 Ruthen Acker daselbst im Sunderfelde, am Ort belegen, und an Sobbe zu Dorstfeld verpachtet,
4) die Fischerei, die oberste Reichsfrede, in der Ruhr bei Westhofen, verpachtet an Rentmeister Stratmann zu Ruhr,
5) die Fischerei, die unterste Reichsfrede, in der Ruhr bei Westhofen, an Dieckel zu Westhofen verpachtet,
6) 3 Morgen 24 Ruthen Acker bei Wattenscheidt an der Heide belegen, welche an Große Thie zu Westenfeld verpachtet sind,

zum freien Ankauf im öffentlichen Meistgebot nochmals ausgesetzt werden.

Kauflustige werden hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen hier täglich zur Einsicht offen liegen.

Dortmund, den 1. August 1832.

Königliches Rentamt.

N. 470. Verding von Wegebau-Arbeiten.

Im Auftrage der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Cöln, sollen die folgenden Arbeiten zum Bau der Aggerstraße von Derschlag bis Wegeringhausen, öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden:

1) die sämmtlichen Graben- und Planier-Arbeiten, 2889 laufende Ruthen lang, veranschlagt zu 12,667 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.
an einen Unternehmer;
2) die sämmtlichen Brücken- und Futtermauern, veranschlagt zu 6,891 » 16 » 9 »
ebenfalls an einen Unternehmer.

Der desfallsige Termin wird hiermit auf Dienstag den 21. dieses Monats bestimmt, und werden die lusthabenden Unternehmer ersucht, sich des Morgens vor 8 Uhr in dem Gasthause der Wittwe Huland zu Derschlag einzufinden, worauf die Anweisung der Arbeiten auf der Baustrecke, und diesemnach Nachmittags um 3 Uhr die Verdingung in dem Gasthause der Wittwe Butz zu Drolshagen erfolgt.

Die Kosten-Anschläge und Bedingungen können vom 13. dieses Monats an im Geschäftslocal des Bürgermeister-Amts zu Neustadt und bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Vorläufig wird bemerkt, daß nur solche Unternehmer zur Bietung zugelassen werden, welche ihre Qualification nachweisen.

Siegburg, den 2. August 1832.

Der Königl. Ober-Wegebau-Inspector Freymann.

Digitized by Google

N. 471. Aufnahme der Schüler in das Progymnasium zu Brilon.

Am 1. September d. J. wird die Prüfung derjenigen Schüler, welche im künftigen Jahre in das hiesige Progymnasium oder in die damit verbundene Vorbereitungsklasse aufgenommen zu werden wünschen, statt finden. Die Schüler haben sich mit Zeugnissen ihrer Pfarrer und bisherigen Lehrer zu versehen, worin bemerkt seyn muß:

a. Namen, Alter und Religion;
b. natürliche Anlagen und sittliche Aufführung;
c. Name, Stand und Wohnort ihrer Eltern und deren Vermögens-Umstände, oder wenn die Eltern verstorben, Name, Stand und Wohnort der Vormünder und Vermögens-Umstände der Mündel.

Die auswärtigen Eltern oder Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel der hiesigen Anstalt anvertrauen wollen, werden ersucht, den Lehrern diejenigen nachzuweisen, welchen sie die im Amtsblatt von 1822 Nr. 411. vorgeschriebene Aufsicht übertragen haben.

Wegen Aufnahme armer Schüler wird auf das Amtsblatt von 1821 Nr. 822. Bezug genommen.

Wir fügen für Auswärtige noch hinzu, daß sich jetzt hier eine vorzügliche Gelegenheit befindet, billigen und sehr guten Unterricht in der Musik zu genießen, besonders auf folgenden Instrumenten: auf dem Clavier, der Geige, Violoncell, Flöte, Guitarre, Waldhorn.

Brilon, den 1. August 1832.

Das Curatorium daselbst.

B. N. 472. Vacatur der Vicarie St. Michaelis et Crucis zu Attendorn.

Die Vicarie St. Michaelis et Crucis in Attendorn ist durch den Tod des Herrn Vicarius und Pfarr-Caplans St. Dingerkus erledigt. Die Herren Geistlichen, welche geneigt sind, diese Stelle anzunehmen, wollen binnen drei Wochen bei dem hiesigen Stadtvorstande sich gütigst anmelden.

Attendorn, den 1. August 1832.

Der Stadtvorstand.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 33.

Arnsberg, den 18. August 1832

N. 285. Beiträge zur Unterstützung der Cholera-bedrängten zu Halle.

Für die aus der hiesigen Provinz nach den Anzeigen im Arnsberger Amtsblatte Stück 13., 16, 19., 24. und 27. überall aufgekommenen 149 Thaler 15 Silbergroschen 6 Pfennige für die Cholerabedrängten zu Halle dankt der dortige Hülfsverein den wohlwollenden Gebern, indem er mir zugleich bemerkt, daß solche zur Abhülfe der Noth wesentlich beigetragen, daß, obschon das Uebel jetzt erloschen zu seyn scheint, die Stadt doch noch lange seine Nachwehen empfinden werde, da es allein über 100 Waisen hinterläßt, für deren Erhaltung zu sorgen ist.

Münster, den 8. August 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 286. Empfehlung einer Schrift.

Die Gesanglehrer machen wir aufmerksam auf die "Umfassende Gesangschule von J. C. Schärtlich, Lehrer am Schullehrer-Seminarium zu Potsdam" (Preis 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.). Besonders werden die sachkundigeren Lehrer, wenn sie mit ihren Schülern über den musikalischen Elementarunterricht hinausgekommen sind, in dieser Schrift viele lehrreiche Bemerkungen, Winke und Rathschläge finden.

Münster, den 31. Juli 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

N. 287. Berichtigung eines Versehens in der Frequenzliste der Progymnasien.

In unserer Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. ist die Schülerzahl bei den Progymnasien Brilon und Attendorn aus einem Versehen verwechselt, da Brilon 57, Attendorn aber nur 29 Schüler zählt.

Münster, den 3. August 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 288. Berichtigung eines Druckfehlers.

Statt des sub Nr. 282. im letzten Stücke des Arnsberger Amtsblattes angegebenen Namens „Berning“ ist „Fölling“ zu lesen.

Münster, den 6. August 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 289. Gnadenbewilligungen für die Hinterbliebenen verstorbener Beamten und Pensionaire.

Durch unsere Verordnung vom 23. August 1820 (Amtsblatt von 1820. Nr. 620) sind die betreffenden Königl. Kassen ermächtigt worden, den durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 27. Mai 1816 den Hinterbliebenen verstorbener Pensionaire bewilligten Gnadenmonat an die Wittwen und Deszendenten derselben ohne besondere Anweisung auszuzahlen, wenn der Verstorbene sich bei denselben aufgehalten hat, und sie gehörig nachweisen, die Begräbnißkosten bestritten zu haben.

Da indessen der wesentliche Zweck der Gnadenbewilligungen, nämlich der hinterbliebenen Familie die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Beerdigung ihres bisherigen Ernährers und zum Unterhalte in der ersten Zeit nach dem Tode desselben unverzüglich zu gewähren, größtentheils vereitelt werden würde, wenn die Verabreichung von zeitraubenden Rückfragen und Bescheinigungen abhängig gemacht wird; so bringen wir nachstehende, auf höheren Bestimmungen beruhende Vorschriften zur Beachtung in vorkommenden Fällen und mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß solche auf die von Besoldungen und Pensionen verstorbener Beamten zu zahlenden Gnaden-Bewilligungen Anwendung finden.

1) Wenn eine Wittwe hinterbleibt, so kann an diese, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Deszendenten vorhanden seyn, die Zahlung der Gnadenbewilligung ohne weitere Anfrage geleistet werden, indem derselben, da sie durch des Mannes Tod das Haupt der Familie geworden ist, der Vorzug vor den Deszendenten um so mehr gebührt, als sie in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 15. November 1819 zuerst genannt ist, ihr auch prinzipaliter die Sorge für die Beerdigung und die Bestreitung der Kosten des Haushalts, welchem der Verstorbene vorgestanden hat, obliegt. Nur aus der Persönlichkeit der Wittwe oder aus besondern Familien-Verhältnissen, können Bedenken gegen dieses Verfahren hervorgehen, und muß in dergleichen einzelnen Fällen von der zahlenden Kasse jedesmal angefragt und unsere Entscheidung eingeholt werden.

Digitized by Google

2) Eben so kann, wenn blos majorenne, oder majorenne und minorenne Deszendenten zusammen vorhanden sind, jedoch unter derselben Einschränkung (ad 1.) die Zahlung ohne weitere Anfrage an denjenigen oder diejenigen majorennen Deszendenten erfolgen, welche die Beerdigung besorgen und dem Haushalte einstweilen vorstehen. Sind aber blos minorenne Deszendenten vorhanden, so muß die Zahlung an die kompetente vormundschaftliche Behörde, oder nach der von dieser zu ertheilenden Anweisung, geleistet werden.

3) Sind weder Wittwen noch Deszendenten vorhanden, so muß der früheren Bestimmung gemäß wegen Verabreichung der Gnadenbewilligung in jedem einzelnen Falle bei uns angefragt werden. Dasselbe gilt

4) von den Hinterbliebenen ehemaliger Mitglieder aufgelöster Stifte oder geistlicher Corporationen, die aus Staatskassen eine Competenz oder Pension bezogen haben, und wird dieserhalb bemerkt, daß die Allerhöchste Kabinets-Order vom 27. Mai 1816, wegen Bewilligung der Sterbe- und Gnaden-Monatsbeträge auf die Hinterbliebenen solcher Mitglieder eines aufgehobenen Stifts oder Klosters, die zur Entschädigung für den Verlust einer, mit der Verrichtung eines geistlichen Amts nicht verknüpften Präbende, eine Competenz oder Pension bezogen haben, keine Anwendung findet.

In so weit nun in den sub 1. und 2. gedachten Fällen die Königlichen Kassen ohne besondere Anfrage die Gnadenbewilligungen auszuzahlen haben, bedarf es zur Justificirung der desfallsigen Ausgaben nur eines Attestes der betreffenden Local-Polizei-Behörde darüber: daß und wer von den Wittwen oder Deszendenten der verstorbenen Beamten die Beerdigung besorgt und den Haushalt einstweilen übernommen hat. Auf Beibringung dieses Attestes sind die Königlichen Kassen jedoch strenge zu halten verpflichtet.

Arnsberg, den 29. Juli 1832.

Königliche Regierung.

N. 290. Rechnungs-Ueberschlag des Feuer-Sozietäts-Fonds für das platte Land in der Grafschaft Mark pro 1831.

Folgende rechnungsmäßige Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben bei der Feuer-Sozietäts-Kasse des platten Landes in der Grafschaft Mark pro 1831 wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Arnsberg, den 4. August 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Einnahme.	Ist-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. An Bestand.						
8,094	5	—	Laut Abschluß der Rechnung pro 1830 .	8,094	5	—	—	—	—
			Tit. II. An Defecten.						
25	21	1	An zu erstattenden Hebegebühren . . .	—	—	—	25	21	1
			Tit. III. An Resten.						
12,562	16	8	Nach der Rechnung pro 1830						
2,390	10	9	Zugang nach der Rechnung pro 1831						
14,901	27	5	Summa						
19	28	11	Abgang zufolge der Rechnung pro 1831						
14,941	28	6	Bleiben	7,235	26	7	7,706	1	11
			Tit. IV. An neuem Ausschlage.						
38,633	29	7	Zufolge Ausschreibens vom 5. November 1831	19	18	—	38,614	11	7
			Tit V. An Extraordinarien.						
12,000	—	—	An unverzinslichen Darlehen	12,000	—	—	—	—	—
			Zusammenstellung der Einnahme.						
8,094	5	—	Tit. I. An Bestand	8,094	5	—	—	—	—
25	21	1	» II. » Defecten	—	—	—	25	21	1
14,941	28	6	» III. » Resten	7,235	26	7	7,706	1	11
38,633	29	7	» IV. » neuem Ausschlage	19	18	—	38,614	11	7
12,000	—	—	» V. » Extraordinarien	12,000	—	—	—	—	—
73,695	24	2	Summe der Einnahme	27,349	19	7	46,346	4	7

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit I. An Kassen-Vorschuß.						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—
			Tit. II. An zu Gute gehenden Posten.						
—	—	—	Nichts	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit III. An Beitrag zum Verwaltungs-Fonds.						
43	16	—	2/5 Prozent von der Einnahme ad 7255 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.	43	16	—	—	—	—
			Tit. IV. An Spritzen-Reparatur-Kosten.						
26	21	8	Laut verschiedener Ausgabe-Ordres . .	26	21	8	—	—	—
			Tit. V. An Assecuranz-Geldern. a. bis 1824 incl.						
30	—	—	Brand et Cons. zu Rhynern	—	—	—	30	—	—
10	—	—	Räther gnt. Wever zu Dahle . .	—	—	—	10	—	—
80	—	—	Wittwe Tutmann zu Mühausen . .	80	—	—	—	—	—
50	—	—	Overbeck zu Ende	—	—	—	50	—	—
110	—	—	Crummenerl zu Wilkenberg . . .	—	—	—	110	—	—
140	—	—	Pollner zu Windebruch	—	—	—	140	—	—
420	—	—	Summe bis 1824 incl.	80	—	—	340	—	—
			b. Von 1825 anfangend: 1. im Kreise Altena.						
100	—	—	Geck-Brünninghaus zu Rönsal . .	—	—	—	100	—	—
55	—	—	Dem Arnold Heinr. Schauerte zu Landemert	55	—	—	—	—	—
544	—	—	Dem Casp. Eick zu Werdohl 1. und 2. Hälfte	544	—	—	—	—	—
699	—	—	Summe des Kreises Altena . . .	599	—	—	100	—	—
			2. Im Kreise Bochum.						
75	—	—	Dem Heinrich Schaub zu Westherbede	75	—	—	—	—	—
50	—	—	Wittwe Friemann zu Altenbochum .	—	—	—	50	—	—
12	15	—	Kötting zu Wiemelhausen . . .	—	—	—	12	15	—
100	—	—	Oelmüller Funkenberg zu Herne . .	—	—	—	100	—	—
30	—	—	Lockhoff zu Schalke	—	—	—	30	—	—
12	15	—	Friedr. Ochs zu Niederbonsfeld . . .	—	—	—	12	15	—
75	—	—	Wegmann zu Niederstüter	—	—	—	75	—	—
200	—	—	Dem Strätling gnt. Sander zu Altenbochum	200	—	—	—	—	—
145	—	—	Died. Pet. Limberg zu Westherbede .	145	—	—	—	—	—
10	—	—	Daniel Hoße zu Niederbonsfeld . . .	—	—	—	10	—	—
65	—	—	Pläsken gnt. Bremenkemper zu Bärendorf	65	—	—	—	—	—
100	—	—	Fried. Schulz zu Rölinghausen . . .	100	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
125	—	—	Hermann Huisken zu Grimberg . .	—	—	—	125	—	—
300	—	—	Wilh. Spieker zu Wiemelhausen . .	—	—	—	300	—	—
120	—	—	Henrich Cormann zu Gerthe . . .	—	—	—	120	—	—
37	15	—	Dem Wilhelm Peter Beisken zu Niederwennigern	37	15	—	—	—	—
175	—	—	Kolhoff gnt. Uechting modo Georg Franke zu Gelsenkirchen 2. Hälfte .	175	—	—	—	—	—
300	—	—	Buschmann zu Bickern	300	—	—	—	—	—
187	15	—	Kötter Keilmann zu Westenfeld . .	93	22	6	93	22	6
550	—	—	Joh. Heinr. Winkelmann zu Altenbochum	550	—	—	—	—	—
650	—	—	Landwirth Kleine Albernhausen zu Braubauerschaft	650	—	—	—	—	—
437	15	—	Leineweber Engelb. Hugo zu Schalke .	437	15	—	—	—	—
125	—	—	Wilh. Bramkamp zu Dumberg . . .	62	15	—	62	15	—
45	—	—	Herm. Kamphauve zu Hofstede . .	22	15	—	22	15	—
40	—	—	Georg Frahne zu Westherbede . . .	40	—	—	—	—	—
662	15	—	Died. Heinr. Lehrhofe zu Gelsenkirchen	331	7	6	331	7	6
87	15	—	Joh. Stallmann zu Gelsenkirchen .	43	22	6	43	22	6
40	—	—	Georg Cornelius daselbst	20	—	—	20	—	—
1,775	—	—	Joh. Heinr. Schulte zu Beule . . .	887	15	—	887	15	—
80	—	—	Landwirth Friemann zu Altenbochum	40	—	—	40	—	—
30	—	—	Sander gnt. Strätling daselbst .	15	—	—	15	—	—
375	—	—	Peter Pottkemper zu Durchholz . .	375	—	—	—	—	—
1,170	—	—	Ackerwirth Jörgens zu Altenbochum .	585	—	—	585	—	—
20	—	—	Dem Friedr. Wevelscheid zu Mittelstiepel	10	—	—	10	—	—
8,207	15	—	Summe des Kreises Bochum	5,261	7	6	2,946	7	6
			3. Im Kreise Dortmund.						
100	—	—	Frh. von Fürstenberg zu Adolphsburg	—	—	—	100	—	—
125	—	—	Rötger Heinrich Heunert zu Brakel .	—	—	—	125	—	—
15	—	—	Krumme zu Merklinde	—	—	—	15	—	—
286	8	—	Dem Landwirth Ostendorf zu Brechten	286	8	—	—	—	—
376	8	—	» Colon Vieseler zu Apierbeck . .	376	8	—	—	—	—
100	—	—	» Fried. Ellinghaus zu Holzwickede	100	—	—	—	—	—
125	—	—	» Ackersmann Goldberg zu Annen	125	—	—	—	—	—
80	—	—	» Caspar Syberg zu Soelde . . .	40	—	—	40	—	—
250	—	—	» Kötter Leineweber zu Westrich .	250	—	—	—	—	—
200	—	—	» Colon Regenbogen zu Huckarde	200	—	—	—	—	—
833	10	—	Der Wittwe Brinkmann zu Wulleu .	833	10	—	—	—	—
737	23	4	Dem Kötter Bergmann zu Lütgenholthausen	737	23	4	—	—	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf
475	—	—	Dem Colon Wibbeling zu Brakel . .	475	—	—	—	—	—
378	—	—	» Kötter Bölling gnt. Storck zu Benninghofen	378	—	—	—	—	—
220	—	—	» Schmied Died. Wienold zu Brückerhoff	220	—	—	—	—	—
1,360	—	—	» Frh. von Rump zu Dellwig . .	680	—	—	680	—	—
300	—	—	» Colon Refeuter zu Ostberge . .	150	—	—	150	—	—
5,901	19	4	Summe des Kreises Dortmund . . .	4,851	19	4	1,110	—	—
			4. Im Kreise Hagen.						
167	15	—	Fried. Kreft zu Schwefelingbausen .	—	—	—	167	15	—
350	—	—	Dem G. H. Volkmann zu Esborn .	350	—	—	—	—	—
200	—	—	Wittwe Heinrich Hoefingshoff zu Voerde	—	—	—	200	—	—
325	—	—	Dem Melchior Borggreve in der Kipper ꝛc. für Fried. Honsberg zu Westerbauer	325	—	—	—	—	—
100	—	—	Dem Caspar Honsberg daselbst . .	100	—	—	—	—	—
125	—	—	» Heinrich Lueg zu Vorhalle . . .	125	—	—	—	—	—
87	15	—	» Caspar Sporbeck zu Ende . . .	87	15	—	—	—	—
257	22	6	» Joh. Christ. Brauck zu Epscheid .	257	22	6	—	—	—
215	12	6	» Diet. Heinr. Heringhaus zu Esborn	215	12	6	—	—	—
500	—	—	» Färber Christian Schwager zu Voerde	500	—	—	—	—	—
19	1	4	» Peter Casp. Geitebrügge zu Silschede	19	1	4	—	—	—
579	15	—	» Peter Heinr. Küper zu Asbeck . .	579	15	—	—	—	—
192	15	—	» Heinr. Peter Hölken zu Kiershagen	192	15	—	—	—	—
637	15	—	» Joh. Pet. Berenbruch zu Langenbruch	318	22	6	318	22	6
175	—	—	» Wirth Heinr. Reuter an der Delle	175	—	—	—	—	—
416	20	—	» Heinr. Peter Weinbrecker zu Westerbauer	416	20	—	—	—	—
638	24	8	» Urban Heppe zu Romberg . . .	638	24	8	—	—	—
225	—	—	» Joh. Died. Lueg zu Boehle . . .	112	15	—	112	15	—
735	—	—	» Hermann Schulte zu Bathei . .	367	15	—	367	15	—
75	—	—	» Wilhelm Schröer zu Haspe . .	75	—	—	—	—	—
101	20	9	» Christoph Hackenberg zu Brenscheid	101	20	9	—	—	—
1,859	—	—	» Fried. Lumbeck zu Mylinghausen	929	15	—	929	15	—
600	—	—	» Zimmermann Peter Caspar Kißler im Dahl zu Langerfeld	300	—	—	300	—	—
666	20	—	» Casp. David Berger zu Ehrenberg	333	10	—	333	10	—
9,249	16	9	Summe des Kreises Hagen	6,520	14	3	2,729	2	6

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr	Sgr.	Pf.
			5. Im Kreise Hamm.						
100	—	—	Richter zu Siddinghausen.	—	—	—	100	—	—
75	—	—	Dem Schwarte daselbst	75	—	—	—	—	—
150	—	—	» Colon Maßmann zu Kessebüren .	150	—	—	—	—	—
50	—	—	Den Vormündern der minderjährigen Kinder der verstorbenen Eheleute Schulz Wedeling zu Rünte, nämlich Colon Schulz Herringen und Bevercamen zu Herringen	50	—	—	—	—	—
260	12	6	Der Communal-Kasse zu Westünnen 2. Hälfte für den Kötter Buck daselbst .	260	12	6	—	—	—
1,467	15	—	Dem Colon Joh. Diet. Wilh. Isendeck zu Herringen	1,467	15	—	—	—	—
250	—	—	» Colon Boesebagen zu Blumerich	125	—	—	125	—	—
1,360	—	—	» Colon Daniel Keinemann zu Rünte	1,360	—	—	—	—	—
653	10	—	» Colon Osterholt zu Pröbsting .	653	10	—	—	—	—
386	20	—	» Sternberg zu Hilbeck	386	20	—	—	—	—
200	—	—	» Wimpahl daselbst	100	—	—	100	—	—
100	—	—	» Schuster Vogt daselbst	100	—	—	—	—	—
150	—	—	» Schneider Vogt daselbst	150	—	—	—	—	—
50	—	—	» Tagelöhner Uepping daselbst . .	25	—	—	25	—	—
1,500	—	—	» Colon Südhaus zu Bramey . .	1,500	—	—	—	—	—
20	—	—	» Rentmeister Fried. Mast zu Rottum für den Weber Heinr. Bußmann zu Sandbochum	10	—	—	10	—	—
400	—	—	« Frh. von Plettenberg zu Hilbeck	200	—	—	200	—	—
250	—	—	» Kötter Trockel in Mark . . .	125	—	—	125	—	—
70	—	—	» Colon Leilf zu Freiske	35	—	—	35	—	—
700	—	—	Der Communal-Kasse zu Hilbeck für die Gemeinde Hilbeck	350	—	—	350	—	—
290	—	—	Dem Schmied Heinrich Schröer zu Heeren	145	—	—	145	—	—
8,482	27	6	Summe des Kreises Hamm	7,267	27	6	1,215	—	—
			6 Im Kreise Iserlohn.						
275	—	—	Dem Casp. Diet. Hombeck zu Kesbern	275	—	—	—	—	—
215	—	—	» M. D. Hepping zu Heppingsen .	215	—	—	—	—	—
100	—	—	» P. C. Wichlinghaus auf der Iserlohner Heide	100	—	—	—	—	—
30	—	—	Der Wittwe Franz Schulte zu Sundwig	30	—	—	—	—	—
266	20	—	Dem Pet. Wilh. Pieper zu Evinasen	266	20	—	—	—	—
133	10	—	» Pet. Steph. Allewelt daselbst .	133	10	—	—	—	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
360	—	—	Dem Fried. Rohländer daselbst . .	180	—	—	180	—	—
350	—	—	» Casp. Heinr. Rotthaus gnt. Barteit zu Niederdahlsen	350	—	—	—	—	—
150	—	—	» Fabrik-Inhaber Fried. Ebbinghaus zu Westich	150	—	—	—	—	—
1,880	—	—	Summe des Kreises Iserlohn	1,700	—	—	180	—	—
			7. Im Kreise Soest						
107	15	—	Franz Bohne zu Meiningsen . . .	—	—	—	107	15	—
337	15	—	Dem Zimmermann Krabbe zu Stockum	337	15	—	—	—	—
225	—	—	» Goswin Grote zu Bruchhausen .	225	—	—	—	—	—
670	—	—	Summe des Kreises Soest	562	15	—	107	15	—
			Uebersicht der bis 1831 incl. zu zahlen gewesenen, wirklich bezahlten und noch zu zahlenden Brand-Entschädigungsgelder.						
420	—	—	bis 1824 incl. für alle Kreise	80	—	—	340	—	—
			Von 1825 bis incl. 1831						
699	—	—	im Kreise Altena	599	—	—	100	—	—
8,267	15	—	» » Bochum	5,261	7	6	2,946	7	6
5,961	19	4	» » Dortmund	4,851	19	4	1,110	—	—
9,249	16	9	» » Hagen	6,520	14	3	2,729	2	6
8,482	27	6	» » Hamm	7,267	27	6	1,215	—	—
1,880	—	—	» » Iserlohn	1,700	—	—	180	—	—
670	—	—	» » Soest	562	15	—	107	15	—
35,570	18	7	Total-Summe	20,842	23	7	8,727	25	—
			Tit. VI. An zurückzuzahlenden unverzinslichen Darlehen.						
12,000	—	—	An den Feuer-Societäts-Fonds der märkischen Städte	—	—	—	12,000	—	—
			Anmerk. Sind bereits wieder zurückgezahlt.						
			Tit. VII. An Extraordinarien.						
107	21	7	An Prämien wegen Auszeichnung bei Bränden	107	21	7	—	—	—
13	14	2	Für Umschreibung einiger Feuer-Societäts-Kataster	13	14	2	—	—	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
14	10	—	An Druckkosten	14	10	—	—	—	—
222	8	1	» allerlei Ausgaben	222	8	1	—	—	—
357	2	10	Summe Tit. VII.	357	23	10	—	—	—
			Zusammenstellung der Ausgabe.						
—	—	—	Tit. I. An Kassen-Vorschuß	—	—	—	—	—	—
—	—	—	» II. » zu Gute gehenden Posten .	—	—	—	—	—	—
43	16	—	» III. » Beitrag zum Verwaltungs-Fonds	43	16	—	—	—	—
26	21	8	» IV. » Spritzen-Reparatur-Kosten .	26	21	8	—	—	—
35,570	18	7	» V. » Assecuranz-Geldern . . .	26,842	23	7	8,727	25	—
12,000	—	—	» VI. » unverzinslichen Darlehen (vid. Anmerk. ad Tit VI.)	—	—	—	12,000	—	—
357	23	10	» VII. » Extraordinarien	357	23	10	—	—	—
47,998	20	1	Summe der ganzen Ausgabe	27,270	25	1	20,727	25	—

Vergleichung der wirklichen Einnahme mit der wirklichen Ausgabe.

Die Einnahme beträgt . . 27,349 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.
» Ausgabe » . . 27,270 » 25 » 1 »

Bestand . . 78 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.

N. 291. **Anfertigung der Chroniken der Städte und der Pfarr-Gemeinen.**

In Folge unserer Aufforderungen in den Amtsblättern vom 25. Mai 1818. Nr. 363., 21. Januar 1820. Nr. 61., 23. October 1822. Nr. 786. und der General-Verfügung vom 11. December desselben Jahres, Nr. 2645. P., sind uns mehrere, nach Anleitung der Instruction vom 27. Juni 1823 angefertigte Chroniken der Städte und der Pfarr-Gemeinen (zu Einem Kirchspiele gehörenden Verband von Gemeinden) zum Theil in musterhafter Ausführung, zur Einsicht vorgelegt und von patriotisch gesinnten, sachkundigen Männern fortgesetzt worden.

Im Allgemeinen hat diese wichtige Angelegenheit in mehreren Kreisen erfreuliche Fortschritte gemacht; in andern hingegen ist in dieser Beziehung wenig geschehen.

Um jedoch Gleichförmigkeit in der Ausführung einer als nothwendig und nützlich anerkannten, nicht lediglich dem guten Willen zu überlassenden Sache zu

Digitized by Google

erzielen, werden, in Gemäßheit der Ober-Präsidial-Verfügungen vom 5. und 14. v. M. die Herren Landräthe hiermit aufgefordert: die Anfertigung der Chroniken, da, wo sie noch nicht begonnen, ernstlich zu befördern; denjenigen Verfassern, die bei gutem Willen mit diesem Geschäfte nicht wohl umzugehen wissen, eine mit Fleiß ausgearbeitete Chronik zum Muster vorzulegen, hierüber eine Controle zu führen, und am Schlusse dieses Jahres ein Verzeichniß der wirklich gefertigten Chroniken, mit Angabe der früheren Periode bis zur Gegenwart und der instructionsmäßigen Ausführung, mit Beifügung derselben, uns zur Einsicht einzusenden.

Arnsberg, den 6. August 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 292. Ministerial-Bestimmung in Bezug auf die Justiz-Verwaltung.

1) Nach dem Ministerial-Rescript de 27. Januar 1832 sind die Justiz-Commissarien nicht berechtigt, wegen ihrer Mandatarien-Gebühren auf Personal-Arrest anzutragen, wenn auch die Einziehung dieser Gebühren nicht von ihrem Mandanten, sondern von dem Gegner derselben auf ihren Antrag erfolgt. Wenn die Partei selbst die Erstattung von dem hierzu verurtheilten Gegner verlangt, sind alle Grade der Execution zulässig.

2) Da es in der allgemeinen Gebühren-Taxe an einer Bestimmung der Schreibgebühren für den Fall fehlt, wenn die Abschriften und Beilagen über zwei Bogen, aber weniger als sechs Bogen betragen, ist durch das Ministerial-Rescript de 6. Februar 1832 bestimmt worden, daß für jeden der ersteren zwei Bogen immer die in der Gebühren-Taxe Abschnitt 1. unter der Rubrik: Schreibegebühren, sub litt. b. vorgeschriebenen Sätze von 2 Sgr. (2 Sgr. 6 Pf.) und resp. 1 Sgr. 6 Pf. (2 Sgr.), für jeden der folgenden Bogen aber nach Maßgabe der Bestimmung sub litt. c. daselbst nur 1 Sgr. 4 Pf. (1 Sgr. 8 Pf.) und resp. 1 Sgr. (1 Sgr. 3 Pf.) berechnet werden können.

Hamm, den 27. Februar 1832. Arnsberg, den 7. August 1832.

Königl. Ober-Landesgericht. **Königl. Hofgericht.**

N. 293. Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle, insbesondere Entschädigung der beeinträchtigten Waldeigenthümer.

In dem durch das Gesetz vom 7. Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vorgeschriebenen Verfahren, wird blos der Ersatz des taxmäßigen Werths des entwendeten Holzes (außer der verwirkten Strafe) dem Waldeigenthümer zugesprochen. Behauptet dieser, daß ihm außerdem durch die Entwendung noch Schaden zugefügt worden, und daß der Denunciat ihm deshalb Entschädigung zu leisten verpflichtet sey, so muß dieser Anspruch im Civil-Prozesse erörtert und entschieden werden.

Digitized by Google

Dieses wird dem Königlichen Hofgerichte auf den Bericht vom 3. d. M. eröffnet.

Berlin, den 21. Juli 1832.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An das Königl. Hofgericht zu Arnsberg.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird den Gerichtsbehörden in unserm Gerichtsbezirke zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Arnsberg, den 7. August 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 294. Einrichtung einer Schnellpost von Cöln über Braunschweig nach Berlin.

Vom 1. Mai d. J. ab wird zwischen Berlin und Cöln während der Sommerzeit eine Einrichtung zur ununterbrochenen Beförderung von Personen, vermittelst einer Schnellpost über Magdeburg, Braunschweig und Paderborn, getroffen.

Der Gang dieser Schnellpost ist für den Sommer

aus Berlin, Montag und Freitag 7 Uhr Abends,
(mit der Berlin-Magdeburger täglichen Schnellpost)
durch Magdeburg, Dienstag und Sonnabend 11½—12½ Uhr Mittags, durch Braunschweig, Dienstag und Sonnabend 10¾—11½ Uhr Abends, durch Paderborn, Mittwoch und Sonntag 11—12 Uhr Abends, in Cöln, Donnerstag und Montag 11¼ Uhr Abends.

Aus Cöln, Sonntag und Mittwoch 4 Uhr Nachmittags, durch Paderborn, Montag und Donnerstag 3—4 Uhr Nachmittags, durch Braunschweig, Dienstag und Freitag 3½ Uhr—6 Uhr Abends, in Magdeburg, Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr früh, aus Magdeburg dieselben Tage, 2 Uhr Nachmittags,
(mit der Magdeburg-Berliner täglichen Schnellpost)
in Berlin, Donnerstag und Sonntag 6½ Uhr früh.

Zwischen Berlin und Magdeburg und zwischen Braunschweig und Cöln bleibt diese Schnellpost auch während des Winters im Gange; zwischen Magdeburg und Braunschweig aber wird die Schnellpost während der Monate November, December, Januar, Februar, März und April eingezogen.

Das Personengeld auf der obigen Schnellpost wird nach folgenden Sätzen erhoben:

Digitized by Google

a. zwischen Berlin und Magdeburg pro Person und Meile . . . 9 Sgr.

b. zwischen Magdeburg und Braunschweig, und zwischen Braunschweig und Cöln pro Person und Meile . . . . . 10 Sgr.

wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann. Außerdem ist den Reisenden gestattet, 20 Pfund Gepäck (Ueberfracht) gegen Bezahlung mitzunehmen.

Berlin, den 20. April 1832.

General-Post-Amt.

N. 295. Vorschrift wegen Ausstellung der Dürftigkeits-Atteste für Studirende.

Da die Gesuche um Bewilligung academischer Beneficien und um Stundung resp. Erlaß der Honorare für die Vorlesungen oft nicht mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt sind, so findet der unterzeichnete Rector und Senat sich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß solche Gesuche nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie durch

1) genügende Maturitäts-Zeugnisse (mit der Nr. I. oder II. bei den Inländern),

2) günstige Zeugnisse über den Fleiß im Besuche der Vorlesungen und resp. durch günstige Abgangs-Zeugnisse von den früher besuchten Universitäten,

3) vollständige Zeugnisse der Dürftigkeit,

gehörig begründet sind.

In Ansehung der Dürftigkeits-Atteste ist festgesetzt, daß sie von dem Bürgermeister oder Magistrate und von dem Pfarrer des Wohnorts der Eltern der Studirenden ausgestellt seyn, und daß darin folgende Punkte ausdrücklich enthalten seyn müssen.

A. Verhältnisse des Studirenden.

a. Vor- und Zunamen und Alter des Studirenden.

b. Besitzt derselbe bereits eigenthümliches Vermögen?

c. Worin besteht dasselbe, und wie hoch ist der Ertrag?

d. Genießt der Studirende bereits Unterstützungen aus Stiftungen öffentlicher Anstalten oder Familien-Fundationen und welche?

e. Auf welcher Lehranstalt hat er seine Vorbildung erhalten, und hat er dort eine Freistelle oder ein Stipendium gehabt, und welches war der Ertrag desselben?

Digitized by Google

B. Verhältnisse der Eltern des Studirenden.

a. Namen der Eltern,
b. Alter " "
c. Stand oder Gewerbe derselben.
d. Haben dieselben außer dem Studirenden noch mehre Kinder, und wie viele?
e. Wie viele befinden sich noch in elterlicher Pflege?
f. Worin besteht das Vermögen der Eltern?
g. Wie viel zahlen dieselben an Steuern und zwar:
   1) an Grundsteuer,
   2) an Gewerbsteuer,
   3) an Klassensteuer,

Die Dürftigkeits-Atteste müssen ferner enthalten:

C. Die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden, aus welcher Quelle sie kommen, und von welcher Art sie auch seyn möge.

D. Die bestimmte Versicherung der attestirenden resp. Behörden, daß nach den ihnen genau bekannten Vermögensverhältnissen die Eltern oder Vormünder dem studirenden Sohn oder Mündel nicht mehr als die unter C. anzugebende Unterstützung gewähren können.

Bonn, den 27. Juli 1832.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Nr. 296. Personal-Chronik.

Den Israeliten des Herzogthums Westphalen und im Kreise Wittgenstein wird hierdurch bekannt gemacht, daß die durch das Ableben des Rabbiners Hirsch Cohen zu Gesecke in diesen Landestheilen erledigte Rabbinerstelle dem seitherigen judenschaftlichen Landschreiber Joseph Abraham Friedländer zu Brilon verliehen worden ist.

Die Königlichen Förster Dedig zu Drüggelte und Bause zu Völlinghausen, beide im Forstrevier Obereimer, werden zum 1. September c. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Der Apotheker Mues zu Eslohe ist, an die Stelle des auf sein Nachsuchen entlassenen Ferdinand Gabriel daselbst, als erster Beigeordneter für die Bürgermeisterei Eslohe ernannt worden.

Nachbenannte Frauenspersonen sind als Hebammen in dem Winter-Lehrcursus zu Meschede verordnungsmäßig unterrichtet, geprüft, approbirt, vereidet und angestellt:

1) Ehefrau Antonette Fälker, geborne Landskröner, für den Bezirk Frömern, im Kreise Hamm.

2) Unverehelichte Caroline Stoltefuß, für den Bezirk Stadt Camen, im Kreise Hamm.

3) Ehefrau Maria Louise Ruhrmann, geborne Heckert, für den Bezirk Herbede, im Kreise Bochum.

4) Ehefrau Anna Maria Kramp, geb. Schmidt, für den Bezirk Mülinghausen, im Kreise Soest.

5) Ehefrau Maria Elisabeth Heide, geb. Bender, für den Bezirk Afholderbach, im Kreise Siegen.

6) Ehefrau Elisabeth Flender, geb. Kölsch, für den Bezirk Deuz, im Kreise Siegen.

7) Unverehelichte Theresia Pape, für den Bezirk Giershagen, im Kreise Brilon.

8) Ehefrau Elisabeth Klemp, geb. Schäfer, für den Bezirk Benninghofen, im Kreise Dortmund.

9) Ehefrau Maria Elisabeth Poggel, geb. Fick, für den Bezirk Heinsberg, im Kreise Olpe.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat Juli 1832 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.	Roggen, der Scheffel.	Gerste, der Scheffel.	Hafer, der Scheffel.	Erbsen, der Scheffel.	Buchweitzen, der Scheffel.	Kartoffeln, der Scheffel.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.
	im Preußischen Maaß und Gewicht.								
	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.
Hamm . . .	2 25 "	2 8 8	1 17 6	1 3 9	2 5 "	" " "	15 " "	14 "	5 26 "
Hattingen . .	3 3 "	2 17 "	1 14 9	1 14 6	" " "	1 25 "	18 " "	15 "	5 20 "
Herdecke . .	2 27 6	2 13 7	1 16 "	1 11 5	" " "	" " "	18 10 "	18 "	5 " "
Langschede .	2 21 3	2 16 9	1 12 9	" " "	" " "	" " "	" " "	" "	" " "
Lippstadt . .	2 21 6	2 5 "	1 19 6	" 27 6	1 28 3	" " "	12 " "	15 "	4 " "
Menden . .	2 27 "	2 18 10	1 22 "	1 7 10	" " "	" " "	" " "	" "	" " "
Meschede . .	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" " "	" "	" " "
Neheim . . .	3 " 2	2 1 7	1 20 7	1 7 7	2 10 "	" " "	" 14 "	" "	" " "
Schwerte . .	3 " 2	2 12 2	1 12 9	1 9 6	" " "	" " "	" " "	" "	" " "
Soest	2 24 3	2 5 3	1 12 1	1 5 "	" " "	" " "	" " "	16 "	5 15 "
Witten . . .	2 28 9	2 14 9	1 22 3	1 11 6	2 6 "	2 " "	" 15 "	" 15 3	6 12 "
Durchschnitts-Preis . .	2 26 10	2 11 4	1 17 "	1 7 7	2 4 10	1 27 6	" 15 6	" 15 6½	5 12 2

N. 297. Marktpreise der Früchte ꝛc. im Monat Juli 1832.

Digitized by Google

Beilage

zum

33. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 18. August 1832.

N. 473. Steckbrief hinter H. Münkert.

Aus der Festung Wesel ist der nachstehend bezeichnete Militair-Sträfling Heinrich Münkert, welcher wegen mehrerer Diebstähle und versuchter zweiter Desertion in Verhaft gewesen, am 2. August d. J. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königliche Hochlöbliche Commandantur der Festung Wesel nach Wesel abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 7. August 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Siegen gebürtig, evangelischer Confession, 28 Jahre 5 Monate alt, seines Gewerbes ein Metzger, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graue Augen, gebogene und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, blonden wenigen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung und ist gesetzter Statur. Besondere Kennzeichen: Neben dem linken Auge eine Narbe, auf dem linken Arm mehrere Figuren roth und schwarz eingeätzt.

Bekleidung: Eine blaue Mütze mit hellrothem Rande, eine dunkelblaue Jacke mit hellrothem Kragen, eine graue leinene Hose, ein Paar Schuhe.

N. 474. Steckbrief hinter E. Roggendorff.

Aus der Garnison Düsseldorf ist der nachstehend bezeichnete Musketier des 2. Bataillons, 17. Königlichen Infanterie-Regiments, Eduard Roggendorff von Freinohl, Kreises Arnsberg, gebürtig, am 7. d. M. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Königlichen Oberst und Commandeur des genannten Regiments nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 11. August 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist katholischer Confession, 18 Jahre 5 Monate alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, hohe und platte Stirn, blonde Augenbraunen, kleine und blaue Augen, mittelmäßige Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde und weiße

Digitized by Google

Zähne, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, schmale und längliche Gesichtsbildung und ist schlanker Statur. Besondere Kennzeichen: Hat einen Bruchschaden.

N. 475. Verding der Salztransporte im Jahre 1833.

Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1833,

a. von Neusalzwerk nach Halle, Rahden und Münster,
b. von Sassendorf nach Laasphe, Olpe, Siegen und Münster,
c. von Werl nach Coesfeld, Vreden und Siegen,
d. von Königsborn nach Witten und Hagen,
e. von Gottesgabe bei Rheine, nach Gronau und Münster,
f. von Dorsten nach Borken, und
g. von Salzkotten nach Lippstadt

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 13. September c. durch Submission und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden.

Die zum Grunde gelegten Bedingungen sind an vorbenannten Orten bei den Königlichen Salz-Debitsstellen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Dortmund, Wilnsdorf, Coesfeld und Rheine, so wie bei den Unter-Steuerämtern zu Arnsberg, Hamm, Soest und Bielefeld einzusehen.

Münster, den 7. August 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 476. Steckbrief hinter J. Elmpt.

Der hierunter signalisirte, mehrerer Diebstähle dringend verdächtige Kellner Joseph Elmpt hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 1. August 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Derendorf bei Düsseldorf gebürtig, zu Elberfeld wohnhaft, katholischer Confession, 20 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, lange und dicke Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, schwarzen Bart, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist gesetzter Statur.

Bekleidung: Schwarze Tuchmütze, gelbe Weste, schwarzer Fracrock und Hosen, Stiefeln.

N. 477. Steckbrief hinter J. H. Bartscher gut. Knapstein.

Der nachstehend signalisirte Ackerknecht Joseph Heinrich Bartscher genannt Knapstein aus Cörbecke steht bei uns wegen Diebstahl in Untersuchung, und hat sich nach seiner einstweilen geschehenen Entlassung der Publication und Vollstreckung des eingegangenen Strafurtheils, durch heimliche Entfernung, aus dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte entzogen.

Es hat nicht ermittelt werden können, wo er sich dermalen aufhält.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, den erwähnten

Digitized by Google

Joseph Heinrich Bartscher im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 13. August 1832.

Königliches Criminal-Gericht.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist der Angabe nach 32 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittelmäßiger Statur, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze, etwas aufstehende Nase, ordinairen Mund, weiße Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Zeichen: Pockennarben im Gesicht, eine Vertiefung an der Stirn, und eine kleine Narbe am rechten Zeigefinger.

N. 478. Diebstahl in der Milspe.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Juni c. sind dem Kaufmann Herrn Wilhelm Bertram zu Frielinghausen von einer in der Milspe vor dem Schlieperschen Wirthshause gestandenen Karre zehn Stäbe von Stahl gestohlen worden. Jeder Stab, welcher ungefähr 7 Fuß lang, ein Zoll breit und ¼ Zoll dick war, wog circa 20 Pfund, ist besonders daran zu erkennen, daß er in der Mitte viermal mit dem Zeichen Einhorn, worin die Buchstaben C. B. C. enthalten, bezeichnet war.

Warnend vor dem Ankaufe dieses Stahls, fordern wir Jeden auf, diejenigen Thatsachen, welche etwa zur Herbeiführung des gestohlenen Stahls oder zur Ausmittelung der Thäterschaft führen können, der nächsten Ortsbehörde, dem Königlichen Inquisitoriat zu Hamm, oder auch uns anzuzeigen.

Schwelm, den 28. Juli 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 479. Diebstahl zu Böckum.

In der Nacht vom 13. auf den 14. dieses Monats sind dem Schuster Franz Killing genannt Poer zu Böckum ein kupferner Kaffeekessel, circa 3½ Maaß fassend, und ein Mehlfaß mit einer Quantität Rübsaamen mittelst Einbruchs entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, fordern wir Jeden auf, alles, was zur Ausmittelung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen könnte, uns oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt anzuzeigen.

Erwitte, den 31. Juli 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 480. Steckbrief hinter F. Mengel

Der Tischlergeselle Friedrich Mengel aus Berleburg hat sich der Verfälschung eines Passes sehr verdächtig gemacht, und bei Einleitung der desfallsigen Untersuchung auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher ergebenst ersucht, auf den nachstehend signalisirten Friedrich Mengel genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle direct an die mit dem Königl. Inquisitoriate zu Hamm verbundene Untersuchungs-Commission abzuführen.

Balve, den 2. August 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Digitized by Google

Person-Beschreibung.

Derselbe ist evangelischer Confession, 24 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, ordinairen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur.

N. 481. Diebstahl zu Hagen.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Juli c. ist dem Wegewärter Christian Lauert und dem Horlbein zu Hagen von einer im Orte gelegenen Bleiche folgende halb gebleichte Leinewand: 3 Stück von Flachs, per Stück zu 21 Ellen, ferner ein Stück feine von Flachs, zu 21 Ellen, ferner ein Stück zu 21 Ellen von Heide, halb zu Tischzeug mit einfachen Streifen gewebt, endlich 2 Stück von Flachs zu 21½ Ellen, entwendet.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, der Wissenschaft von der entwendeten Leinewand oder der Thäterschaft erhalten möchte, solche uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Balve, den 9. August 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 482. Steckbrief hinter W. Neuhaus

Der nachstehend näher bezeichnete Tagelöhner Wilhelm Neuhaus aus Wengern, welcher wegen mehrmaligen Diebstahls unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, hat sich derselben durch heimliche Entfernung seit einigen Wochen entzogen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Volmarstein, den 10. August 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 24 Jahre alt, evangelischer Confession, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, gewöhnliche Nase, braune Augen, ordinairen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist gesetzter Statur.

N. 483. Verpachtung der Freienohler Jagd.

Die dem Königl. Forstfiscus zustehende hohe und niedere Jagd in den Freienohler Wald- und Feld-Besitzungen wird Montag den 20. d. M., Morgens 9 Uhr, in der Wohnung des Barrier-Geld-Empfängers Menge daher auf 6 nacheinanderfolgende Jahre meistbietend verpachtet, wozu qualificirte Jagdliebhaber hiermit eingeladen werden.

Rumbeck, den 7. August 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 34.

Arnsberg, den 25. August 1832

N. 298. Berechtigung eines 9 Jahre gedienten Unteroffiziers zur Civilanstellung

Der Feldwebel Hölscher, aus Sigtichvor im Kreise Arnsberg gebürtig, in der 30. Regiments-Garnison-Compagnie zu Luxemburg, ist nach vorgenommener Prüfung zum Copisten geeignet befunden, und besitzt über neunjährigen Dienst als Unteroffizier einen Civil-Versorgungsschein, weshalb er zur Civil-Anstellung berechtigt ist, und den Behörden auch zur Berücksichtigung bei Besetzung der Botenmeister- und ähnlicher Stellen empfohlen wird.

Münster, den 9. August 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 299. Berechtigung zur Civil-Anstellung.

Bei der mit dem durch 9jährigen Dienst als Unteroffizier zur Anstellung berechtigten Landwehr-Lieutenant von Glan vorgenommenen Prüfung ist derselbe zum Copisten geeignet befunden, und wird dessen recht baldige Beschäftigung den Behörden empfohlen.

Münster, den 10. August 1832.

Königl Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 300. Collecte für die Taubstummen-Anstalt zu Münster.

In Beziehung auf meine früheren Bekanntmachungen ersuche ich die Herren Pfarrer und Lokal-Beamten dieser Provinz, sich auch der diesjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die hiesige Taubstummen-Anstalt, welche auf den 9. künf-

Digitized by Google

tigen Monats fällt, mit sorgfältiger Theilnahme zu unterziehen, und solche der Mildthätigkeit der Einwohner recht dringend zu empfehlen.

Münster, den 11. August 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 301. Befahrung des Lippe-Stroms.

Die diesjährige Lippe-Strombefahrung wird
am 29. d. M. Morgens 7. Uhr zu Neuhaus beginnen und am selbigen Tage bis Lippstadt,
" 30. " von Lippstadt bis Hamm,
" 31. " " Hamm bis Lünerbrunnen,
" 1. September von Lünerbrunnen bis Dorsten, und
" 2. " (Morgens 10 Uhr) von Dorsten bis Wesel
fortgesetzt werden, welches in Bezug auf §§. 16. und 17. der Lippe-Strom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird.

Münster, den 12. August 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 302. Einführung gymnastischer Uebungen bei dem Gymnasium zu Soest.

Das Gymnasium zu Soest ist auch in die Reihe der höheren Lehranstalten getreten, welche die unter sachkundiger und besonnener Leitung so nützlichen gymnastischen Uebungen für die ihnen anvertrauete Jugend bei sich eingeführt haben. Unterstützt von Behörden und gemeinnützigen Privatpersonen hat dieses Unternehmen dort schon einen guten Anfang genommen, der erfreuliche Resultate verspricht. Der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Kapp, dem sich auch mit gleichem Eifer der Gymnasiallehrer Vorwerk angeschlossen hat, leitet diese Uebungen nach bestimmten von uns genehmigten Vorschriften. Wir bezeugen Allen, die dieses Werk befördert haben, namentlich auch dem Herrn Dr. med. Gauwerky für seine thätige Theilnahme, im Namen des Gymnasiums unsern Dank mit dem wiederholten Wunsche, auch bald Aehnliches von andern höhern Lehranstalten unsers Verwaltungsbezirkes bekannt machen zu können.

Münster, den 9. August 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 303. Transport armer lahmer Kurkranken zu Driburg mit Krüppelfuhren nach ihrer Heimath.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 26. Juni 1825 (S. 468. der Amtsblätter von 1825) wegen des Transports durch Bittfuhren (Krüppelfuhren), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, laut Ober-Präsidial-Bestimmung vom 16. v. M. den armen Kurkranken zu Driburg, welche nach beendigter Badekur die Rückreise nach ihrer Heimath zu Fuß nicht machen können, sogenannte Krüppelfuhren zu bewilligen sind, weil das Hospital zu Driburg die Mittel nicht hat, derartige Kranke länger, als während der Badezeit, zu unterhalten, und der Orts-Armenkasse auch nicht zugemuthet werden kann,

Digitized by Google

bei diesen Kranken, vor ihrer Zurücksendung nach ihrem Wohnort, ihre, oft gar nicht einmal mögliche, vollständige Heilung zu bewirken. Es müssen also zur Fortschaffung solcher armen Kranken die Fuhren in gewöhnlicher Art von Gemeinde zu Gemeinde von diesen gestellt werden; die Erste von der Stadt Driburg u. s. w. Dagegen aber kann nicht gestattet werden, daß arme Kranke, welche nach dem Bade zu Driburg reisen, wenn sie nicht etwa unterweges in einen Zustand gerathen, der ihre Weiterbeförderung mit einem Fuhrwerk nöthig macht, (§. 5. der erwähnten Verordnung vom 26. Juni 1826) mit Krüppelfuhre von ihrem Wohnort aus abgesandt und so weiter von Gemeinde zu Gemeinde transportirt werden. Vielmehr muß aus Armenmitteln oder sonst gesorgt werden, daß sie von ihrem Wohnort aus die erforderliche Fuhre für den ganzen Weg erhalten.

Arnsberg, den 13. August 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 304. Eröffnung der diesjährigen kleinen Jagd.

Der diesjährige Anfang der kleinen Jagd wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks auf den 15. September c. hierdurch festgesetzt. Wer vor diesem Termine die kleine Jagd ausübt, wird, in denjenigen Landestheilen, worin eine besondere desfallsige Strafbestimmung nicht besteht, mit einer Geldstrafe von Zehn Thlr. belegt werden. Demnach wird den Jagdberechtigten die genaue Befolgung unserer Verordnungen vom 13. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 3. Nr. 25.) und vom 26. Februar 1831 (Amtsblatt Stück 12. Nr. 94.) wiederholt empfohlen.

Arnsberg, den 21. August 1832.

Königliche Regierung.

N. 305. Verdünnung der Branntweinmaische, in Bezug auf die Steuer-Controle.

Es ist Veranlassung gefunden, darauf aufmerksam zu machen, daß die Verdünnung der reifen Maische durch Wasser im Maisch- oder Gährbottich oder im Maischreservoir, als ein neuer Maischungsakt in einem nicht disponiblen oder zur Einmaischung nicht bestimmten und nicht dazu angemeldeten Gefäße anzusehen ist, der nicht geduldet werden darf.

Den Besitzern von Branntweinbrennereien wird daher empfohlen, ihre Gehülfen und Dienstleute beim Brennereibetriebe hierüber gehörig zu unterrichten, weil jede hiernach als unerlaubt bezeichnete Handlung als eine Maischsteuer-Defraudation angesehen, und in Gemäßheit des Maischsteuer-Regulativs vom 1. December 1820 und der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 10. Januar 1824 bestraft werden muß.

Münster, den 14. August 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

Für denselben

Der Regierungs-Rath Ziegler.

Digitized by Google

N. 306. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der bisherige provisorische Verwalter der Schule zu Fredeburg, im Kreise Eslohe, Ignaz Gördes, ist als ordentlicher Lehrer daselbst angestellt worden.

Der bisherige Lehrer Rothstein zu Aue, Kirchspiels Wingeshausen, ist als Lehrer des Schulbezirks zu Oberheuslingen und Lindenberg, im Kreise Siegen, angestellt worden.

Die durch den Tod des Lehrers Rölle erledigte Schullehrerstelle zu Winz, im Kreise Bochum, ist dem seitherigen Lehrer Haas zu Altendorff verliehen.

Der provisorische Lehrer zum Heede, Kirchspiels Meinerzhagen, Wilhelm Koch, ist als provisorischer Lehrer der evangelischen Gemeine zu Hardenberg berufen und von uns als solcher bestätigt worden.

Der Pfarramts-Candidat Carl Friedrich Eberhard Nohl aus Remlingrade, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeine in Herscheid berufen und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden.

Der bisherige Cantor und Schullehrer Carl Schürmann zu Dröschede, ist als Küster, Schullehrer und Organist bei der evangelischen Gemeine zu Heedfeld, Kreises Altena, angestellt worden.

Digitized by Google

Beilage
zum
34. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 25. August 1832.

N. 484. Verding der Salztransporte im Jahre 1833.

Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1833,
a. von Neusalzwerk nach Halle, Rahden und Münster,
b. von Sassendorf nach Laasphe, Olpe, Siegen und Münster,
c. von Werl nach Coesfeld, Vreden und Siegen,
d. von Königsborn nach Witten und Hagen,
e. von Gottesgabe bei Rheine, nach Gronau und Münster,
f. von Dorsten nach Borken, und
g. von Salzkotten nach Lippstadt
zu versenden ist, soll im Einzelnen am 13. September c. durch Submission und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden.

Die zum Grunde gelegten Bedingungen sind an vorbenannten Orten bei den Königlichen Salz-Debitsstellen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Dortmund, Wilnsdorf, Coesfeld und Rheine, so wie bei den Unter-Steuerämtern zu Arnsberg, Hamm, Soest und Bielefeld einzusehen.

Münster, den 7. August 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 485. Steckbrief hinter P. Rau.

Ein gewisser Peter Rau, welcher nach hier bekannten Nachrichten zu Brocken, in der Bürgermeisterei Haan gewohnt haben soll, zuletzt aber im verflossenen Winter bei verschiedenen Schmieden zu Gevelsberg, im Land- und Stadtgerichts-Bezirke Schwelm, als Schmied gearbeitet hat, ist in dem Besitz mehrerer, einem seiner vormaligen Dienstherrn, dem Schmied Abraham Neef zu Gevelsberg, entwendeten Messer, welche in der Bekanntmachung vom 29. December pr. Arnsberger Amtsblatt de 1832, Beilage St. 2., Nr. 18. beschrieben sind, sein Aufenthalt aber bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Es werden daher sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden aufgefordert, auf den Peter Rau, welcher sich auch auf den Kirchmessen im Regierungsbezirke Düsseldorf als Musikus herum getrieben haben soll, zu vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 8. August 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

N. 486. Diebstahl zu Brackhausen.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Juni d. J. sind dem Landwirth Conrad Munckenbeck zu Brackhausen, Gerichtsbezirks Hattingen, folgende Gegenstände aus seiner Wohnung gestohlen worden:

1 Spiegel mit einem breiten gelben hölzernen Rahmen; 1 Oberbett mit einem blau carirten leinenen Ueberzuge und 4 Schinken.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 12. August 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 487. Diebstahl zu Mülheim a. d. Ruhr.

Bei dem in der Nacht vom 6. auf den 7. Juni c. bei dem Gold- und Silberarbeiter Stricker zu Mülheim a. d. Ruhr statt gehabten Gold- und Silber-Diebstahl ist von den Dieben ein Messer zurückgelassen, dessen Beschreibung wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. v. M. hier beifügen.

Dasselbe ist ein großes Taschenmesser mit einer breiten, vorn rund laufenden Klinge. Auf dieser befinden sich die Buchstaben F. C. Das Heft ist von Buchsbaum, ganz mit kleinen gelbkupfernen Stiftchen und vorn mit einer gelbkupfernen Platte beschlagen.

Hamm, den 13. August 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 488. Diebstahl zu Berge.

Am 3. August d. J., des Morgens gegen 8 Uhr, ist dem Landmann Heinrich Koppius genannt Buschhoff zu Berge eine silberne zweigehäusige Taschen-Uhr, englischer Fabrik, altmodigen Façons, groß und schwer, daran kennbar, daß das zur Erleichterung des Oeffnens des Kastens an diesem gewöhnlich befindliche Knöpfchen fehlt und an der Stelle der Kasten verdrückt ist, heimlicher Weise entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Uhr, fordern wir Jeden auf, uns, oder der nächsten Polizeibehörde alles, was zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der Uhr beitragen könnte, sofort anzuzeigen.

Erwitte, den 13. August 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 489. Diebstahl zu Sundern.

In der Nacht vom 10. auf den 11. vorigen Monats sind der Wittwe Anton Blome zu Sundern zwei Speckseiten, von welcher an der einen oben und unten etwas angeschnitten und die circa 20 Pfd. wog, die andere aber noch un-

Digitized by Google

verfehrt war und circa 30 Pfd. wog, ferner 2 Schweinezungen und ein leinener Sack von der Kammer des Hauses mittelst gefährlichen Einsteigens entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden auf, welcher zur Herbeischaffung der gestohlenen Objecte oder Entdeckung des Thäters etwas angeben kann, uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Arnsberg, den 14. August 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 490. Diebstahl zu Anröchte.

Am 21. vorigen Monats, Morgens gegen 8 Uhr, ist dem Franz Schlüter genannt Franke zu Anröchte ein Stück flächsene Leinewand von 20 bis 21 Ellen, an einem Ende mit vier Kreuzstichen von weißem Zwirn bezeichnet, von der Bleiche beim Hause entwendet.

Warnend vor dem Ankaufe, wird ein Jeder, welcher hierüber, so wie über den Thäter Auskunft ertheilen kann, aufgefordert, uns, oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Erwitte, den 17. August 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 491. Diebstahl zu Nottorp.

Am 17. v. M., Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr, ist dem Heinrich Heumann genannt Piepenbreier zu Nottorp ein Stück sogenannte halbflächsene Leinewand von 21 Ellen, fast noch grau, von der Bleiche beim Hause, entwendet.

Warnend vor dem Ankaufe, wird ein Jeder, welcher hierüber, so wie über den Thäter Auskunft ertheilen kann, aufgefordert, uns, oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Erwitte, den 17. August 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 492. Diebstahl zu Hellinghausen.

Vor ungefähr 8 bis 9 Wochen, Nachmittags gegen 2 bis 3 Uhr, ist dem Franz Göbel zu Hellinghausen ein Stück sogenannte flächsene Leinewand, 22 Ellen enthaltend, von der Bleiche neben seinem Hause entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe, wird ein Jeder, welcher hierüber, so wie über den Thäter Auskunft ertheilen kann, aufgefordert, uns, oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Erwitte, den 17. August 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Digitized by Google

B. 1.
N. 493.
Umwandlung eines Sensenhammers b. Plettenberg in eine Papiermühle.

Die Bürger Chr. Heinr. Dulheuer und Casp. Heinr. Heimann zu Plettenberg beabsichtigen, den angekauften, unterhalb Plettenberg liegenden, ehemaligen Fischerschen Sensenhammer, in eine Papiermühle umzuändern.

Diejenigen, welche durch diese Umänderung eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, fordere ich hierdurch auf, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, sowohl bei mir als auch bei den Bauherren einzureichen.

Altena, den 15. August 1832.

Der Landes-Director.

N. 494.
Jagdverpachtung in der Forst-Inspection Arnsberg.

Folgende Königliche Jagddistrikte sollen meistbietend zu Hirschberg in der Behausung des Gastwirths Leißen am 29. August c., Morgens 10 Uhr, auf 6—12 Jahre verpachtet werden:

a. Jagddistrikt Nr. I. der ganze Mülheimer-Wald.
b. » » II. Allager Mark, zwischen Möhne und Heve.
c. » » III. Springer-Mark, zwischen Möhne und Heve.
d. » » IV. zwischen Hevefluß und der Dinscheder-Mark.

Pachtlustige werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit einzufinden.

Meschede, den 17. August 1832.

Der Forstmeister daselbst.

N. 495.
Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Heinrich Böhmer, Beilage Stück 28., Nr. 410.

Gaspar Heinrich Dietrich Poth, Beilage Stück 30., Nr. 444.

Rötger Schwiermann, Beilage Stück 31., Nr. 450.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 35.

Arnsberg, den 1. September 1832.

N. 307. Gesetz-Sammlung Nr. 17.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 1376. Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Juli 1832, die gesetzlichen Festtage in der Rheinprovinz betreffend.

Nr. 1377. Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. Juli 1832, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung, in der Stadt Wendisch-Buchholz im Regierungs-Bezirke Potsdam, betreffend.

Nr. 1378. Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. Juli 1832, betreffend die Vertretung der Gemeinden des Herzogthums Westphalen, vor Gericht.

Nr. 1379. Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. August 1832, betreffend das Rekurs-Verfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte, in Bagatellsachen.

N. 308. Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung rücksichtlich des Preß-Unfugs.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 21ten diesjährigen Sitzung vom 4. Juni d. J. beschlossen:

den Regierungen anzuzeigen, daß bei der gepflogenen näheren Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden und durch Bundesbeschluß vom 2. März d. J. unterdrückten „Neuen Zeitschwingen“ sich ergeben, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten und in Gemäßheit des §. 7. des Bundesschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sey.

Digitized by Google

In Folge höheren Auftrags und der Einladung der deutschen Bundesversammlung an sämmtliche Regierungen entsprechend, wird vorstehender Beschluß, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. März d. J. (Amtsblatt Stück 16. Nr. 138.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich den betheiligten Behörden die Verbindlichkeit auferlegt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vollzug desselben gesichert werde.

Arnsberg, den 20. August 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 309. Empfehlung eines methodischen Schreib-Cursus.

Die Schul-Inspectoren, Schul-Vorstände und Schullehrer machen wir auf den

Methodischen Schreib-Cursus, deutsche Schrift in 2 Abtheilungen, herausgegeben von H. D. Knithan, Schullehrer zu Ihmert bei Iserlohn; zu haben bei dem Verfasser. Preis 18 Silbergr.

aufmerksam. Derselbe verdient sowohl wegen des beobachteten richtigen Stufenganges, der statt findenden Regelmäßigkeit, der von allen Schnörkeln freien, dabei gefälligen Handschrift, als auch wegen des wohlfeilen Preises zum Gebrauch in den Schulen empfohlen zu werden.

Arnsberg, den 23. August 1832.

Königliche Regierung.

N. 310. Formelle Beschaffenheit der Arznei-Verschreibungen und Rechnungen.

Es ist bei den Visitationen der Apotheken und Festsetzung der Arznei-Rechnungen öfter mißfällig wahrgenommen worden, daß die von Aerzten und Wundärzten verschriebenen Recepte nicht in der Form abgefaßt sind, wie sie nach technischen Grundsätzen (Formulare oder Receptirkunst) und nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften seyn sollen.

Viele dieser Arznei-Verschreibungen bestehen aus kleinen Zetteln, auf welchen die Apotheker kaum oder gar nicht die Taxe der Medicamente bemerken konnten, oder sind theilweise so flüchtig, undeutlich und unleserlich, mit Abkürzungen und chemischen Zeichen geschrieben, daß die Revisoren der Apotheken und der Arznei-Rechnungen manche derselben nicht zu lesen oder zu entziffern vermochten.

Es kann den Apothekern, noch weniger den in der Regel mit dem Dispensiren der Arzneimittel beschäftigten Gehülfen oder den kaum drei Jahre unterrichteten Lehrlingen nicht überlassen werden, den Inhalt solcher Recepte zu errathen, oder nach Gutdünken die Medicamente zusammen zu mischen und auszugeben.

Wir finden uns daher veranlaßt, zur Verhütung des Irrthums, des Unrechts beim Tariren und der Gefahr für Kranke, wie auch zur Sicherstellung der Verantwortlichkeit der Aerzte und Wundärzte, in Gemäßheit der hierüber im Allgemeinen und in verschiedenen Landestheilen unseres Departements besonders bestehenden Vorschriften, worauf die Kreisphysici in der Verfügung vom 19. April

Digitized by Google

1822, Nr. 659/4 B., bereits aufmerksam gemacht worden sind, von Medicinalpolizeiwegen hiermit Folgendes zu bestimmen.

1) Jeder zur medicinischen oder chirurgischen Praxis befugte Arzt respective Wundarzt ist verpflichtet, das Recept, wenigstens auf $^1/_8$ Bogen, nicht mit Abkürzungen und chemischen Zeichen, sondern die Arzneikörper und das Gewicht derselben, wie solches in der gesetzlich eingeführten und den Aerzten zur Norm dienenden Pharmacopoea Borussica geschehen ist, mit Buchstaben leserlich zu schreiben, die Gabe und die Zeit des Einnehmens deutlich anzugeben, und seinen und des Kranken Namen und Wohnort und Datum darauf zu bemerken. Besonders haben sie bei verordneten stark wirkenden Arzneien die Gabe derselben auf dem Recepte mit dem warnenden Zusatze zu bestimmen, daß nicht mehr als diese genommen werden dürfe.

2) Um die Verwechselung der für Einen Kranken zum innerlichen und zum äußerlichen Gebrauche, besonders in flüssiger Form, zugleich verordneten Arzneimittel zu verhüten, sind die Apotheker bereits angewiesen, zu den deutlich und leserlich geschriebenen Signaturen und Tecturen innerer Heilmittel weißes oder unschädliches buntes Papier, zu den Signaturen und Tecturen der Mittel zum äußerlichen Gebrauche aber reines blaues Papier zu nehmen; auch bei stark wirkenden Arzneien, Opium, Sublimat ꝛc., die Aufschriften an den Behältnissen noch mit einem Warnungszeichen zu versehen.

   Die Aerzte haben ihre Patienten und die Krankenpfleger auf diese Verschiedenheit der Signaturen aufmerksam zu machen und, bei dem Mangel eines bestimmten Medicinal-Maßes, die Löffel und Schalen verschiedener Größe, woraus die Arznei genommen werden soll, in der Krankenstube sich vorzeigen zu lassen, um die Gabe derselben genau zu bestimmen.

3) Die Vorschriften in der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 Tit. III. §. 2. a.—l., über das besondere Verhalten bei Anfertigung der Recepte werden zur genauen Beobachtung mit dem Anfügen hiermit in Erinnerung gebracht, daß jeder Apotheker verbunden ist, auf Verlangen der Patienten, die ihre Arzneien gegen baare Zahlung durch Bothen abholen lassen, den auf dem Recepte notirten Preis derselben und seinen Namen auch auf der Signatur zu bemerken.

4) In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 7. März 1828, die Form der Liquidationen der Medicinal-Beamten und Personen betreffend (Amtsblatt vom Jahre 1828, St. 12. Nr. 99.) sind, laut den Bestimmungen II. 2., den specificirten Arznei-Rechnungen der Apotheker die Original-Recepte, auf welchen die Preise der Arzneien, der Gefäße und der Arbeit speciell mit Ziffern angegeben seyn müssen, beizulegen; die Recepte müssen numerirt seyn und diese Zahlen in einer besondern Linie, vor der Linie zum Monat

Digitized by Google

und Tag, in der Rechnung nachgewiesen werden; und unter den Rechnungen für Kranken- und Armen-Institute muß die Richtigkeit der geschehenen Ablieferung der Arzneien von dem Vorstande und dem Arzte der Anstalt bescheinigt seyn.

Im Falle Arznei-Rechnungen zur Feststellung eingereicht werden, in welchen vorstehende Bestimmungen nicht vollständig beachtet und die Recepte, als Belege derselben, nicht deutlich und leserlich mit Buchstaben ganz ausgeschrieben sind, werden solche ohne Weiteres portopflichtig zurückgeschickt.

Finden sich bei Apotheken-Revisionen solche unverständliche Recepte vor, so hat der dafür verantwortliche Arzt, der solche ausgestellt hat, sich es selbst beizumessen, wenn er mit einer Disciplinarstrafe belegt wird.

Arnsberg, den 27. August 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 311. Declaration der Artikel 9. und 18. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, daß die von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831, welche also wörtlich lautet:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, fofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.
2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Kartel-Konvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1., 2., 3. und 12. bezeichneten, Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18 Artikel zugesicherte Amnestie zu.
3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18. der Kartel-Konvention zu erklären haben, ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.
4) Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Kapi-

Digitized by Google

tulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militairbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18. der Kartel-Konvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Artikel 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Kartele bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Frh. v. Brenn. Ancillon. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

Vorstehende Deklaration wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich sämmtliche Kreis- und Lokal-Behörden angewiesen, die in ihrem Bezirke etwa befindlichen Angehörigen dritter Bundesstaaten, welche die Amnestie anzusprechen befugt sind, nicht allein ausdrücklich auf deren Existenz, sondern auch auf die Bedingungen derselben und ihre Wirkung, sowohl rücksichtlich der Person als des Vermögens der Ausgetretenen aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, ihre Erklärung, ob sie in den diesseitigen Staaten auch ferner zu verbleiben und mithin aus ihrem bisherigen Unterthansverbande jetzt ausdrücklich entlassen zu werden wünschen, innerhalb der bis zum 5. October c. verlängerten Frist bei der Behörde ihres Wohnorts abzugeben.

Digitized by Google

Die Herren Landräthe haben längstens bis zum 15. October d. J. die desfallsigen Verhandlungen zur weitern Veranlassung an uns einzureichen.

Arnsberg, den 28. August 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 312. Auswahl der als Gerichts-Taxatoren zur Abschätzung von Gebäulichkeiten anzustellenden Individuen aus der Zahl der Bauhandwerker.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hierdurch anzuweisen, die als Gerichtstaxatoren zur Aufnahme der Taxen von Gebäulichkeiten anzustellenden Individuen, in der Regel aus der Zahl der qualificirten Bau-Handwerker zu nehmen und nur da eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, wo es in den betreffenden Gemeinden an derartigen Subjecten fehlt.

Hamm, den 15. August 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 313. Personal-Chronik.

Durch das ministerielle Rescript vom 9. Juli d. J. ist den Justiz-Commissarien Niemann und Schulenburg zu Lippstadt die Prozeßpraxis bei den Justizämtern Oestinghausen, Erwitte und Geseke, so wie den Justizcommissarien Schulte zu Geseke, Köhler und Pape zu Erwitte eine gleiche Praxis bei dem Königlichen und Fürstlichen Gesammtgericht in Lippstadt verstattet worden.

Hamm, den 15. August 1832. Arnsberg, den 28. August 1832.

Königl. Ober-Landesgericht. Königl. Hofgericht.

N. 314. Gesuche um Stundung der Execution, resp. um Stundung, Ermäßigung oder Erlaß von Gerichtskosten.

Viele Gerichts-Eingesessene unseres Departements, welche von den Gerichtsbehörden zu Zahlungen eingeklagter Forderungen oder schuldiger Kosten angehalten werden, bringen, — oft unmittelbar oder ganz kurze Zeit vor der Hülfsvollstreckung oder den Versteigerungsterminen — Ausstandsgesuche bei uns an und gehen dabei von der irrigen Voraussetzung aus, daß wir als Obergericht befugt seyen, Ausstand zur Zahlung zu bewilligen, Kosten ohne Weiteres zu erlassen und Executionen aufzuheben. Dies ist aber keineswegs der Fall.

Gesuche um Stundung ausgeklagter Forderungen müssen der Regel nach ganz zurückgewiesen werden, da keine Gerichtsbehörde gesetzlich ermächtigt ist, ohne ganz besondere Umstände, den Rechten der Gläubiger etwas zu vergeben, und sie in dessen Verfolgung zu hemmen. Zwar verordnen die Gesetze, daß Schuldnern, bei welchen ein nur zeitiges Zahlungsunvermögen obwaltet, welche aber hinreichende Mittel zur Befriedigung ihrer Gläubiger besitzen und gehörig nachweisen, unter gewissen Umständen ein Ausstand oder Moratorium bewilligt werden könne. Die Anträge auf Ertheilung eines solchen müssen aber bei dem gehörigen Gerichte zur rechten Zeit, unter Beobachtung gewisser Formen angebracht, auch gerichtlich erörtert und in Entstehung der Güte durch Urtel und

Digitized by Google

Recht bewilligt werden, wie solches die Allg. G. O. Th. I. Tit. 47. umständlich vorschreibt.

Indem wir die betheiligten Gerichts-Eingesessenen auf jene gesetzlichen Vorschriften verweisen, empfehlen wir den Gerichtsbehörden die Beachtung des §. 8. Tit. 47. Th. I der Gerichts-Ordnung, damit Schuldner, welche sich zum Moratorium eignen, den Antrag auf Verstattung zu dieser Rechtswohlthat zeitig anbringen und begründen.

Da auch sehr häufig Gesuche um Stundung, Ermäßigung oder Erlaß von Gerichtskosten ohne alle Begründung bei uns angebracht werden, so wird Jedermann, welcher dergleichen Gesuche bei uns anbringen will, angewiesen,

1) niemals diejenige Gerichtsbehörde, bei welcher die Kosten entstanden sind, zu übergehen, sondern, bevor er sich diesetwegen an uns, als Obergericht, beschwerend wendet, sein Gesuch bei dem betreffenden Gerichte anzubringen, Bescheidung darauf abzuwarten, und in so fern er auf diesem Wege seinen Zweck nicht erreicht, dennoch aber Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, die erhaltene Bescheidung uns zu überreichen;

2) alle Gesuche um Erlaß wegen Unvermögenheit durch Beibringung gehöriger Atteste der Gerichte oder bekannter glaubwürdiger Personen zu begründen. Dergleichen Atteste, für deren Richtigkeit die Aussteller verantwortlich sind, müssen angeben, daß der Nachsuchende weder an unbeweglichen Grundstücken, noch an beweglichem Vermögen und ausstehenden Forderungen, so viel besitze, noch auch in seinem Amte oder Gewerbe so viel verdienen könne, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für sich und die Seinigen, annoch etwas zur Bestreitung der Prozeßkosten, nach einem ungefähren Ueberschlage derselben, frei bleibe. Nur auf solche Bescheinigungen, welche auf der eignen Wissenschaft und Kenntniß der Aussteller von den Vermögensumständen der Nachsuchenden beruhen, kann Rücksicht genommen werden, dergestalt, daß, nach allenfallsiger näherer Vernehmung der Supplikanten und Ableistung des Armencides, der Erlaß der Gerichtskosten bewilligt werden darf, ohne daß jedoch der Arme dadurch von der Zahlung unvermeidlicher baarer Auslagen und eben so wenig von der Erstattung der seinem Gegner zur Last gesetzten Kosten oder von der Nachzahlung sämmtlicher Kosten, falls er durch den Prozeß oder sonst zu besserm Vermögen gelangen sollte, befreit würde.

Sämmtliche Gerichtsbehörden unseres Departements werden hiermit angewiesen, Vorstehendes zu beachten, und besonders diejenigen Partheien, welche Moratorien-Gesuche oder Anträge auf Erlaß oder Herabsetzung von Gerichtskosten bei ihnen anbringen, mit gehöriger Bescheidung zu versehen, damit im

Digitized by Google

Falle angebrachter Beschwerden der Grund oder Ungrund derselben sogleich von uns ersehen werden könne.

Arnsberg, den 14. August 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 315. Kosten für Aufträge rc. in Bagatellsachen.

Den Untergerichten unseres Departements wird hierdurch bemerklich gemacht, daß nach den Bestimmungen der Rescripte vom 9. August 1817 und 26. Januar 1818 in Prozeßsachen von 20 Thlr. und darunter die Requisitionen und Aufträge unentgeltlich besorgt werden müssen, weil eine Theilung der geringen Protokollgebühren nicht rathsam ist. Nur die Meilengelder der Boten können in Ansatz gebracht werden; Copialien und Botengebühren fallen ganz weg. Arnsberg, den 21. August 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 316. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Regierungs-Raths Schimmel erledigte erste Rathsstelle beim Directorat ist mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 5. d. M. dem Regierungs-Rath Ziegler verliehen worden, und in dessen Stelle der Regierungs-Rath Glesecker getreten.

Münster, den 20. August 1832.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger

N. 317. Personal-Chronik.

Des Herrn Finanzministers Excellenz haben den Ober-Steuercontroleur Holtzwart zu Arnsberg zum Steuer-Inspector ernannt.

Münster, der 24. August 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

Digitized by Google

Beilage
zum
35. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 1. September 1832.

N. 496. Steckbrief hinter P. Goermann.

Aus der Garnison Wesel ist der nachstehend bezeichnete Füselier der 12. Compagnie 17. Königl. Infanterie-Regiments, Johann Peter Goermann aus Westönnen, Kreises Soest, am 12. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Königlichen Obersten und Commandeur des genannten Regiments nach Wesel abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 20. August 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist katholischer Confession, 23 Jahre 3 Monate alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, grau blaue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen, blonden Bart, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, hagere eingefallene Gesichtsbildung und ist schwächlicher Statur. Besondere Kennzeichen: Einige Sommersprossen im Gesicht.

Bekleidung: Eine blaue Dienstmütze mit rothem Rande, eine schwarze tuchene Halsbinde, eine neue Dienstjacke, ein Paar Pantalons, ein Hemd, ein Paar Schuhe, ein Säbel mit schwarzem ledernen Bandelier und Säbeltroddel.

N. 497. Verding der Salztransporte im Jahre 1833.

Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1833,

a. von Neusalzwerk nach Halle, Rahden und Münster,
b. von Sassendorf nach Laasphe, Olpe, Siegen und Münster,
c. von Werl nach Coesfeld, Vreden und Siegen,
d. von Königsborn nach Witten und Hagen,
e. von Gottesgabe bei Rheine, nach Gronau und Münster,
f. von Dorsten nach Borken, und
g. von Salzkotten nach Lippstadt

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 13. September c. durch Submission und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden.

Die zum Grunde gelegten Bedingungen sind an vorbenannten Orten bei den Königlichen Salz-Debitsstellen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster,

Digitized by Google

Telgte, Minden, Paderborn, Dortmund, Wilnsdorf, Coesfeld und Rheine, so wie bei den Unter-Steuerämtern zu Arnsberg, Hamm, Soest und Bielefeld einzusehen.

Münster, den 7. August 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 498. Diebstahl zu Berge.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Juli d. J. ist aus der unverschlossenen Behausung des Sellers Friedrich Gerling zu Berge unter andern auch ein runder messingener Kessel, von 3 Eimer Größe, und daran kenntlich, daß oben am Hengsel ein eiserner Band befindlich, entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, und vor dem Ankaufe des gestohlenen Kessels warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 24. August 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 499. Diebstahl zu Arnsberg.

Dem Knecht des Gastwirths Engelbert Schumacher hierselbst, Namens Franz Brack, sind während seiner am 20. und 21. Juli c. stattgefundenen Abwesenheit aus einem, nur mit einem Strick verschlossenen und in der im Schumacherschen Hause befindlichen Schlafstube stehenden Koffer folgende Gegenstände entwendet worden:

1. eine silberne eingehäusige pariser Taschenuhr mit arabischen Ziffern; rings um den Rand mit kleinen Einschnitten versehen. Auf dem Zifferblatte war bei der Ziffer 2. ein kleines Stückchen ausgesprungen. An der Uhr war eine kleine messingene, aus Ringen bestehende gelbe Kette; am Ende der Kette befand sich ein gewöhnliches Petschaft von gelbem Messing mit einem rothen flachen Steine und ein sogenannter doppelter Uhrschlüssel, ebenfalls von Messing.
2) 2 Thlr. Courant, bestehend in Fünfgroschenstücken, 2½ Groschenstücken und Silbergroschen.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, alle zur Entdeckung des Thäters, oder der entwendeten Gegenstände dienlichen Umstände sofort uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Arnsberg, den 21. August 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 500. Diebstahl zu Heintrop.

In der Nacht vom 11. auf den 12. August sind den Eheleuten Wilhelm Sudberg zu Heintrop mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 6 Frauenhemden, wovon 4 halbgeschlissen und 2 noch neu waren, gezeichnet E. B. R.; 4 Handtücher von Leinen, gezeichnet E. B. R.; 2 baumwollene Kis-

Digitized by Google

senüberzüge, wovon der eine blau und weiß, der andere roth und weiß carrirt war, ein Frauen-Camisol von schwarzem Merino mit einem runden Kragen; eine weiße Bouteille mit 1½ Maaß Branntwein; ein halbes Schwarzbrod von 12 Pfd.; ein angeschnittener Käse von 3½ Pfd.; ¾ Pfd. Butter; ein neuer blauer Kittel, halb leinen halb baumwollen; ein Camisol von hellgrünem Bibertuche und 1 Zugstrick.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände, oder zur Entdeckung des Thäters führen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hovestadt, den 22. August 1832.

Königliches Justiz-Amt Oestinghausen.

B. 2. N. 501. Umwandlung eines Sensenhammers bei Plettenberg in eine Papiermühle.

Die Bürger Chr. Heinr. Dulheuer und Casp. Heinr. Heimann zu Plettenberg beabsichtigen, den angekauften, unterhalb Plettenberg liegenden, ehemaligen Fischerschen Sensenhammer, in eine Papiermühle umzuändern.

Diejenigen, welche durch diese Umänderung eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, fordere ich hierdurch auf, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, sowohl bei mir als auch bei den Bauherren einzureichen.

Altena, den 15. August 1832.

Der Landes-Director.

N. 502. Steckbrief hinter C. Pieper.

Der wegen Veruntreuung von Waaren und Diebstahl unter polizeilicher Aufsicht stehende, in hiesiger Stadt wohnhafte, Tagelöhner Christian Pieper, welcher nachstehend näher signalisirt ist, soll wegen eines wiederholten ihm angeschuldigten Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden.

Da sich derselbe aber von hier heimlicher Weise entfernt, und als ein gefährliches Subject in der umliegenden Gegend herumtreibt, so werden die Polizeibehörden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Pieper wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und an den Unterzeichneten abliefern zu lassen.

Hamm, den 24. August 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Personen-Beschreibung.

Derselbe ist katholischer Confession, 36 Jahre alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte und schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, große Nase, ordinairen Mund, schwachen und schwarzen Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur. Keine besondere Kennzeichen.

N. 503. Steckbrief hinter J. Segrefe.

Der nachstehend signalisirte Johann Segrefe von Rethringen hat sich der polizeilichen Beaufsichtigung durch heimliche Entfernung entzogen, weshalb ich sämmtliche Behörden ergebenst ersuche, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an mich abliefern zu lassen.

Neheim, den 25. August 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Digitized by Google

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Dorla gebürtig, katholischer Confession, 5 Fuß 2 Zoll groß, 25 Jahre alt, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne und blonden Bart. Besondere Kennzeichen: Hat eine Narbe am linken Auge.

N. 504. Steckbrief hinter A. M. Gladen.

Die nachstehend näher signalisirte, schwachsinnige Anna Maria Gladen aus Müschede hat sich in der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. heimlich von hier entfernt, und hat deren bisheriger Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Sämmtliche Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf die ꝛc. Gladen vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und an mich abliefern zu lassen.

Neheim, den 28. August 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Dieselbe ist katholischer Confession, 24 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat bräunliche Haare, gewöhnliche Stirn, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und ist schwächlicher Statur. Keine besondere Kennzeichen.

N. 505. Verkauf von Dom. Grundstücken zu Ihmert.

Diejenige Hälfte des Domainen-Guts zum untersten Dieckgraben bei Ihmert, die jetzt der Johann Dietrich Höppe pachtweise besitzt, bestehend aus:

einem Wohn- und 2 Stallgebäuden,
172 Ruthen Hofraum,
1 Morgen 135 Ruthen Gartenland,
5 » 6 » Wiesen,
59 » 37 » Ackerland,
11 » 111 » Buschgrund und
13 » 63 » Heidegrund,

soll den 18. September dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, an der Behausung des Herrn Gastwirths Klinke zu Altena alternative zum freien und grundzinsweisen Verkaufe ausgesetzt werden.

Die desfallsigen Bedingungen können auf der Geschäftsstube des unterzeichneten Rentamts eingesehen werden.

Hagen, den 28. August 1832.

Königliches Rentamt.

N. 506. Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommener Steckbrief.

Franz Schmidt, Beilage Stück 29., Nr. 427.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 36.

Arnsberg, den 8. September 1832.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 318.

Nr. 1380. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Juli 1832, wonach die Bestimmungen des §. 2. des Gesetzes vom 23. März 1828, wegen der, in dem zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheile vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fideicommisse, auch auf Erbtheilungen angewandt werden sollen. Gesetz-Sammlung Nr. 18

Nr. 1381. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. August 1832, wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, imgleichen an Nutzvieh.

Nr. 1382. Verordnung, betreffend die Bestimmung des Edikts vom 18. April 1792, §. XVIII. No. 15. litt a.—i., in Bezug auf die Geldentschädigungen für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden. Vom 8. August 1832.

Nr. 1383. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. August 1832, wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Mehreren verehrten Gebern, welche auf mein Ersuchen das hiesige anatomische Museum mit wichtigen Geschenken bereichert haben, und worunter sich insbesondere die Schenkungen der Herren Medizinalräthe Dr. Günther und Dr. Ulrich in Coblenz als vom vorzüglichsten Werth auszeichnen, sage ich im Namen der hiesigen chirurgischen Lehranstalt verbindlichst Dank, und werden sie N. 319. Geschenke für das anatomische Museum zu Münster.

Digitized by Google

sich um dieselbe sehr verdient machen, wenn sie das Museum ferner mit ähnlichen Sendungen vorkommenden Falles geneigtest bereichern wollen.

Münster, den 22. August 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 320. Anstellungsfähigkeit eines versorgungsberechtigten vormaligen Militairs.

Der wegen freiwilliger Theilnahme an dem Feldzuge von 1815 zur Civil-Anstellung berechtigte vormalige Unteroffizier Bernard Pohlschroeder zu Datteln, hiesigen Regierungsbezirks, ist in Folge angestellter Prüfung zum Kanzlisten bei den Untergerichten tüchtig befunden.

Münster, den 23. August 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 321. Veränderung in den Taxpreisen mehrer Arzneien.

Die seit Emanation der neuen Arzneitaxe eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Tax-Bestimmungen treten, in Folge der Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. des v. M., mit dem 1. October dieses Jahres überall in Wirksamkeit.

Das Exemplar zu Einem Silbergroschen ist aus dem hiesigen Medizinal-Bücher-Depot (Adresse: an den Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Consbruch hier), in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen.

Hierbei wird die unterm 19. December des v. J. erlassene und am 9. Januar c. von uns im Amtsblatte (St. 2. Nr. 14.) bekannt gemachte Ministerial-Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß die Extracte aus frischen Kräutern vom 1. August dieses Jahres ab nur nach den Vorschriften der neuen Pharmakopöe bereitet vorräthig gehalten werden dürfen, für die so bereiteten Extracte mithin auch von dem genannten Termine ab die dafür in der neuen Arznei-Taxe ausgeworfenen Preise in Wirksamkeit treten.

Arnsberg, den 23. August 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 322. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der Bürgermeister Kocher zu Ferndorf ist emeritirt und die Verwaltung des Bürgermeister-Amts im Bezirk gleichen Namens dem ersten Beigeordneten C. K. Stahlschmidt kommissarisch übertragen.

Der Königliche Förster Prinz zu Anröchte in der Oberförsterei Rumbeck ist gestorben, und dem ꝛc. Carl Prin daselbst ist interimistisch der Forstschutz im Königlichen Anröchter Walde übertragen.

Digitized by Google

Beilage

zum

36. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 8. September 1832.

N. 507. Steckbrief hinter J. D. Weber

Aus der Garnison Jülich ist der nachstehend bezeichnete Kanonier Johann Daniel Weber aus Hemmerde, Kreises Hamm, welcher zur zweiten Klasse des Soldatenstandes gehört, am 5. August d. J. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Herrn Commandeur der reitenden Batterie Nr. 21. der 7. Artillerie-Brigade nach Jülich abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 30. August 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist katholischer Confession, 25 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, einen im Entstehen begriffenen Bart, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Besondere Kennzeichen: Hinkt mit dem linken Fuß in Folge eines vom Pferde erhaltenen Schlages.

Bekleidung: Eine blaue tuchene Artillerie-Dienstmütze mit schwarzem Bräm und drei rothen Bießen; eine blaue tuchene Dienstjacke mit schwarzen Paden, rothen Bießen und gelber 7 auf den Achselklappen; eine schwarze tuchene Halsbinde; eine graue tuchene Militair-Reithose; ein Paar Stiefeln mit Sporn; ein Hemd.

N. 508. Diebstahl zu Byfang.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. sind dem Ackersmann Arnold Heinrich Düschen zu Byfang bei Werden folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

Zwei Federbetten, von denen das eine neu, das andere älter, beide blau und weiß gestreift, übrigens ohne besondere Kennzeichen, als daß das eine etwas

Digitized by Google

gestickt war, beide waren voll guter Federn; ein Pfühl, blau und weiß gestreift, etwas gebraucht. Zwei Kissen, ebenfalls blau und weiß gestreift und bereits ziemlich gebraucht. Diese Gegenstände waren in einem werchenen Tuche zusammengebunden. Ferner ein Sack mit ungefähr einem Scheffel Weitzenmehl; der Sack war ziemlich alt und mit dem Namen »Dünsche« blau gezeichnet.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 29. August 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 509. Diebstahl zu Schwelm.

In der Nacht vom 23. auf den 24. August c. sind der Wittwe Gottfried Krefft dieselbst von einem Karren, der vor ihrem Hause stand, zwei Ballen mit Kaffeebohnen, zusammen ungefähr 210 Pfund wiegend, entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir Jedermann vor dem etwaigen Ankauf obigen Gegenstandes und fordern zugleich diejenigen, welche über den Dieb oder über den Ort, wo sich die gestohlenen Kaffeebohnen befinden, nähere Auskunft an die Hand geben könnten, auf, sich an uns, das Königl. Inquisitoriat zu Hamm, oder an die ihnen zunächst gelegene Polizeibehörde zu wenden.

Schwelm, den 25. August 1832.

Königl. Land- und Stadtgericht.

N. 510. Diebstahl zu Fischelbach.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Juli c. sind den Eheleuten Mahlmüller August Autschbach zu Fischelbach folgende Gegenstände aus ihrer Wohnung gestohlen worden:

5 Mannshemden; 3 dergleichen für Kinder von 5 resp. 7 Jahren; 5 Frauenhemden; 3 Betttücher, eins derselben gezeichnet L. A.; 1 halb leinener und halb baumwollener Betttüberzug, blau und weiß carirt; 2 Tischtücher, von denen das eine aus Bildwerk, das andere aus gewöhnlichem Leinen; 2 Handtücher, von denen das eine ebenfalls aus Bildwerk, das andere aus gewöhnlichem Leinen; 1 Paar kurze leinene Hosen mit knöchernen Knöpfen; 15 Gebund halb gebleichten Zwirn; 1 Sauerwasserkrug mit Oel; 1 irdener Topf mit Schweineschmalz; 2 irdene Töpfe mit Milch.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige,

Digitized by Google

was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der entwendeten Gegenstände führen könnte, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Laasphe, den 24. August 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 511. Diebstahl zu Wiltrop.

In der Nacht vom 20. auf den 21. August c. sind dem Heinr. Schwanne zu Wiltrop folgende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden:

2½ Stück flächsen, beinahe völlig gebleichte Leinewand, per Stück zu 20 Ellen; 2 Kinderröckchen, das eine von blauer Leinewand, das andere von blau und weiß gestreiftem Zeuge, ein Frauenkleid mit blaugedruckten Blümchen und dunkelblauem Grunde, und ungefähr 6 Kindertücher.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, der Wissenschaft von den entwendeten Sachen oder der Thäterschaft erhalten möchte, solche uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hovestadt, den 28. August 1832.

Königl. Justiz-Amt Oestinghausen.

N. 512. Diebstahl zu Stierpe.

Am 28. dieses Monats sind der Ehefrau Clemens Knoop zu Stierpe, aus ihrem unverschlossenen Koffer in der Wohnstube, folgende Gegenstände:

eine schwarze sammtne Frauenmütze mit einer silbernen Tresse; eine grüne atlassene Mütze mit goldener Tresse; eine schwarze seidene halb geschlissene Schärze; ein großes baumwollenes Frauen-Halstuch von weißem Grunde, mit schwarzen aber bereits etwas verfärbten Blumen, mit Frangen; ein halbseidenes roth und gelb gestreiftes Frauen-Halstuch; eine weiße Frauenmütze von Piquee, mit Spitze besetzt; eine dito, gleichfalls mit Spitze; ein Band von schwarzem Grunde mit eingewebten schwarzen Blumen,

entwendet worden; wovon der Verdacht auf eine fremde Frauensperson von großer Statur fällt, die jedoch sonst nicht näher bezeichnet werden kann.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuchen wir einen Jeden, welcher zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen oder der Entdeckung der Diebin Aufschlüsse geben kann, hiervon bei uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Erwitte, den 31. August 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Digitized by Google

B. 3. N 513. Umwandlung eines Sensenhammers bei Plettenberg in eine Papiermühle.

Die Bürger Chr. Heinr. Dulheuer und Casp. Heinr. Heimann zu Plettenberg beabsichtigen, den angekauften, unterhalb Plettenberg liegenden, ehemaligen Fischerschen Sensenhammer, in eine Papiermühle umzuändern.

Diejenigen, welche durch diese Umänderung eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, fordere ich hierdurch auf, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, sowohl bei mir als auch bei den Bauherren einzureichen.

Altena, den 15. August 1832.

Der Landes-Director.

N. 514. Verlornes Wanderbuch.

Der Buchbindergeselle Wilhelm Crapoll, gebürtig aus Werden an der Ruhr, hat angeblich sein Wanderbuch, welches unterm 10. April c. von der Polizei-Behörde seines Geburtsorts ausgestellt, und am 16. dieses Monats von dem Polizei-Beamten Herrn Giffeniz in Münster visirt worden ist, am 17. a. c. auf der Chaussee von Münster nach Hamm verloren.

Das bezeichnete Wanderbuch wird hiermit für ungültig erklärt, und der etwaige Finder desselben ersucht, solches an die nächste Polizeibehörde zur Weiterbeförderung hierher abzugeben.

Hamm, den 24. August 1832.

Der Bürgermeister das.

N. 515 Steckbrief hinter J. J. Cramer.

Der nachstehend näher bezeichnete Handelsmann Johann Jodocus Cramer aus Winterberg (welcher sich am 18. d. M. zu Warstein einen falschen Namen, nämlich Anton Steinecke und Anton Cramer bei der Polizeibehörde daselbst gegeben) vagirt bereits seit einem halben Jahre ohne Legitimation umher, hat sich zu Weslarn, im Kreise Soest, im vorigen Monat einer Gewerbesteuerdefraudation verdächtig gemacht, und ist am 18. d. M. zu Warstein wiederholt wegen Vagabundirens arretirt worden, jedoch am 20. c. auf dem Transport nach Meschede entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Escorte hierher abliefern zu lassen.

Winterberg, den 27. August 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Digitized by Google

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 29 Jahre alt, katholischer Confession, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große Nase, ordinairen Mund, ovales Kinn, blonden Bart, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Statur und hat einen Fehler an der rechten Hand.

N. 516. Verpachtung einer Dom. Wiese bei Bilstein.

Die zwischen Bilstein und Kirchveischede gelegene Domanial-Hofwiese, soll am 24. d. M., Morgens 9 Uhr, auf der Rentamtsstube zu Bilstein auf sechs Jahre, sowohl in Parzellen eingetheilt, als im Ganzen öffentlich verpachtet werden.

Siegen, den 1. September 1832.

Königliches Rentamt.

N. 517. Verpachtung einer fiscalischen Jagd.

Die dem Fisco wieder anheim gefallene Mitjagd der Gemeinden Halden, Herbeck, Hasley und Eckesey in der vererbpachteten groben und kleinen Jagd in den Gemarkungen des ehemaligen Gerichts Hagen und Volmarstein und den Bauerschaften Vörde und Mylinghausen, soll den 24. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, auf der hiesigen Rentamtsstube auf 6 Jahre zur anderweiten Zeitverpachtung ausgesetzt werden. Pachtlustige werden eingeladen.

Hagen, den 2. September 1832.

Königliches Rentamt.

B. 1. N. 518. Ablösung des auf der Lüdenscheider Stadtwaldung haftenden Schaafhütungsrechts des Gutes Neuenhoff.

Der Gemeindevorstand der Stadt Lüdenscheid hat auf Ablösung des auf der Stadtwaldung haftenden Schaafhütungsrechts des Gutes Neuenhoff angetragen und die Hochlöbliche General-Commission zu Münster den Unterzeichneten zum Commissar für dieses Geschäft ernannt.

Es werden daher alle diejenigen, welche bei dieser Ablösung, als Lehnsfolger, Fideicommiß-Anwärter, zum Wiederkauf Berechtigte, oder sonst ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf

den 22. October, Morgens eilf Uhr,

vor dem Unterzeichneten im Gerichtslocale anberaumten Termin zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Digitized by Google

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Lüdenscheid, den 31. August 1832.

Vigore commissionis.

Der Land- und Stadtrichter Arndt.

N. 519. Zurückgenommmener Steckbrief.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Caspar Heinrich Böhmer, Beilage St. 32. Nr. 467.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 37.

Arnsberg, den 15. September 1832.

Der neunjährige Unteroffizier F. W. Schulte zu Arnsberg ist zur Anstellung als Kanzlist geeignet befunden worden, weshalb er den Behörden zur Berücksichtigung empfohlen wird. N. 323. Anstellungsfähigkeit eines 9 Jahre gedienten Unteroffiziers.

Münster, den 30. August 1832.

Königliches Ober-Präsidium von Westphalen.

Folgenden evangelischen Kandidaten, welche vom 29 August bis zum 5. September in zwei Abtheilungen geprüft wurden, ist die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden: N. 324. Erlaubniß zu predigen.

Augustin aus Alswede, Brand aus Isselhorst, Brechtefeld aus Wehringhausen, Davidis aus Dortmund, Ehrlich aus Soest, Grevel aus Wellinghofen, Hegemann aus Rhynern, Hengstenberg aus Wetter, Herdickerhoff aus Fröndenberg, Huchzermeyer aus Bünde, Limborg aus Arnsberg, Rothert aus Bünde, Rumpaeus aus Soest, Runde aus Elsey, Schierholz aus Bünde, Schmieding aus Witten, Schrader aus Blaeheim, Strunck aus Dortmund, Wienhaus aus Kierspe.

Münster, den 5. September 1832.

Königliches Consistorium.

Die Königlichen Hannöverschen Grenzbehörden sind durch eine von dem dortigen Ministerio des Innern vom 24. v. M. in Betreff der Fortschaffung der Landstreicher und Verbrecher erlassene Verordnung angewiesen worden, die N. 325. Feststellung der Angehörigkeit der Transpor-

Digitized by Google

taten vor der Ueberlieferung an die Hannoverschen Grenzbehörden.

von Seiten auswärtiger Behörden, ihnen zugeführten Transportaten nur dann anzunehmen und resp. weiter zu befördern, wenn die Angehörigkeit derselben vor der Ueberlieferung festgestellt ist und unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß ihre Annahme von der betreffenden Ortsbehörde entweder des Königreichs Hannover oder des hinterliegenden Staats, welchem sie angehören, nicht verweigert werden wird.

In Gemäßheit Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei d. d. Berlin den 16. d. M. werden die Absendungs-Behörden auf diese Anordnung aufmerksam gemacht mit Hinweisung auf die General-Transport-Instruktion d. d. Berlin den 16. September 1816 §. 15. (S. 258 der Amtsblätter 1818) und auf die Verordnungen vom 3. Juli 1828 (S. 287. Amtsbl. 1828), 21. April 1829 (S. 214. Amtsbl. 1829), 12. April 1831 (S. 130. Amtsbl. 1831).

Arnsberg, den 31. August 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 326. Gewerbescheine für das Jahr 1833.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche vorhaben, im nächsten Jahre ein Gewerbe umherziehend zu betreiben und dazu gesetzlich qualifizirt sind, werden mit Verweisung auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erinnert, die dazu erforderlichen Gewerbescheine vor Ablauf dieses Monats bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachzusuchen. Wegen der Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen wird nochmals bemerkt, daß dergleichen von dem Königlichen Finanz-Ministerium nur aus individuellen, triftigen Gründen bewilligt werden, jedoch an keine neuen Hausirer, die ein umherziehendes Gewerbe erst beginnen, so wie an keine solche, die sich dabei eines Trägers bedienen wollen; diese können vielmehr den Gewerbeschein nur zu dem gesetzlichen Steuersatze von zwölf Thaler erhalten. Dieser Steuersatz muß auch nothwendig derjenige entrichten, der sein Hausir-Gewerbe über mehrere Regierungs-Bezirke ausdehnen will.

Nach §. 11. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 soll in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben.

Von den Königlichen Ministerien des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen ist daher bestimmt worden, daß hinfort ohne ihre ausdrückliche Genehmigung Niemanden vor erreichtem dreißigjährigen Alter der Gewerbeschein ertheilt werden darf. Diese Bestimmung soll jedoch keine Anwendung finden auf Handlungs-Reisende, welche blos Waaren-Bestellungen suchen, ohne Waaren zum Verkaufe mit sich zu führen.

Die Herren Landräthe und Bürgermeister der Städte der zweiten Abtheilung werden nicht unterlassen, die Verzeichnisse der pro 1833 nachgesuchten Gewerbescheine unfehlbar vor dem 20. October d. J. an uns einzusenden. Es wird dieserhalb auf unsere früheren Verfügungen verwiesen, insbesondere auf die Circular-Verfügungen vom 2. September 1829 und vom 15. Juni 1832.

Digitized by Google

Es werden demnach von den pro 1833 nachgesuchten Gewerbescheinen diesmal vier verschiedene Verzeichnisse anzufertigen und einzusenden seyn, nämlich:

1) Von den Gewerbescheinen zum vollen Steuersatze für Leute, die das gesetzliche Alter haben; in dasselbe können auch alle Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, ohne Rücksicht auf das Alter, aufgenommen werden. Desgleichen gehören in dasselbe diejenigen Hausirer, für welche, nach der Beilage B. lit L. des Gewerbesteuer-Gesetzes, die Steuer-Ermäßigung hier bewilligt werden kann, als Lumpensammler, Scheerenschleifer u. s. w., also alle diejenigen, für welche die Gewerbescheine, ohne höhere Genehmigung hier bewilligt werden können.
2) Von den Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen für Personen des gesetzlichen Alters.
3) Von denjenigen Personen, die noch keine dreißig Jahre alt sind, für welche Gewerbescheine zu dem vollen gesetzlichen Steuersatze nachgesucht werden, und endlich
4) von denjenigen Hausirern, die das dreißigste Jahr noch nicht erreicht haben, und für welche aus besondern Gründen auf einen ermäßigten Steuersatz angetragen wird.

Die erforderlichen Formulare zu diesen Verzeichnissen sollen den betreffenden Behörden nächstens zugefertigt werden.

Sodann bemerken wir noch, daß wenn für Kaufleute und Fabrikanten, die für ihr stehendes Gewerbe in der Abtheilung A. besteuert sind, steuerfreie Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, für sie selbst oder für ihre Commis nachgesucht werden, jedesmal dabei zu bemerken ist, daß sie in der Gewerbesteuer-Rolle der Gemeinde N. in der Abtheilung A. unter Nr. . . mit dem Steuersatze von . . Thlr. besteuert sind.

Arnsberg, den 1. September 1832.

Königliche Regierung.

N. 327. Kataster-Ausgleichung und Grundsteuer-Vertheilung pro 1832.

In Gemäßheit höherer Bestimmungen und in Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 6. Juli 1829, 4. März 1830 und 4. März 1831 wird nunmehr auch die, höhern Orts genehmigte Steuer-Ausgleichung in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, so wie die Vertheilung des auf den hiesigen Regierungs-Bezirk kommenden Grundsteuer-Contingents für das Jahr 1832 in den nachfolgenden fünf Berechnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei auf jene frühern Bekanntmachungen Bezug genommen.

Arnsberg, den 7. September 1832.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

I.

Haupt-

von der, pro 1832 in die allgemeine Steuer-Ausgleichung

Prinzipal-

N°.	Regierung.	Steuerkontingent nach der berichtigten Repartition.			Dazu treten die Steuerbeträge der neu hinzukommenden Verbände.				Summa.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Zahl.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	271,826	—	—	1	5,602	10	10	277,428	10	10
2	Minden	172,215	29	5	4	51,827	27	1	224,043	26	6
3	Arnsberg	315,568	3	—	5	57,429	8	1	372,997	11	1
4	Cöln	329,618	—	—	4	32,998	27	4	362,616	27	4
5	Düsseldorf	473,137	—	—	4	59,332	—	—	532,469	—	—
6	Coblenz	230,585	18	11	—	—	—	—	230,585	18	11
7	Trier	205,835	7	8	8	37,758	21	7	243,593	29	3
8	Aachen	325,391	—	—	—	—	—	—	325,391	—	—
	Summa	2,324,176	29	—	26	244,949	4	11	2,569,126	3	11

Digitized by Google

Nachweisung
tretenden neu katastrirten Bezirken, aufzubringenden
Grundsteuer.

Dagegen ist wirklicher Zugang. Thlr.	Sgr.	Pf.	Dagegen ist wirklicher Abgang. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Steuerkontingent pro 1832. Thlr.	Sgr.	Pf.
94	5	9	—	—	—	277,522	16	7
—	—	—	1,509	16	6	222,534	10	—
—	—	—	2,067	21	10	370,929	19	3
—	—	—	212	28	2	362,403	29	2
—	—	—	—	—	—	532,469	—	—
—	—	—	—	—	—	230,585	18	11
—	—	—	—	—	—	243,593	29	3
18	—	—	—	—	—	325,409	—	—
112	5	9	3,790	6	6	2,565,448	3	2

Digitized by Google

II.

Haupt-

des Grundsteuer-Prinzipal-Kontingents der katastrirten pro

N°.	Regierung.	Oberfläche. Morgen.	Anzahl der Wohnhäuser.	Anzahl der Einwohner.	Katastral-Ertrag der Ländereien. Thlr.	Katastral-Ertrag von Häusern. Thlr.	Katastral-Ertrag im Ganzen. Thlr.
1	Münster	1,953,416	44,334	286,720	1,960,610	356,709	2,317,319
2	Minden	1,080,160	39,334	247,254	1,617,602	229,179	1,846,781
3	Arnsberg	1,812,606	47,359	347,193	2,753,492	365,141	3,118,633
4	Cöln	1,254,622	54,990	325,928	2,215,288	669,748	2,885,036
5	Düsseldorf	1,710,713	81,782	573,260	3,261,639	941,396	4,203,035
6	Coblenz	1,362,832	39,766	246,073	1,541,828	315,268	1,858,096
7	Trier	2,257,626	44,673	297,869	1,805,455	258,763	2,064,218
8	Aachen	1,624,199	58,642	347,232	2,137,672	488,145	2,625,817
	Summa	13,056,204	410,880	2,671,529	17,294,586	3,624,349	20,918,935

Digitized by Google

ertheilung
ezirke in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen
32.

Prinzipal-Steuer pro 1831.			Das Steuer-Kontingent beträgt nach der neuen Vertheilung.				Mithin jetzt						Davon fallen vom Prinzipal-Kontingent auf dem linken Rhein-Ufer			
			%				Mehr.			Weniger.			Katastral-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.		
Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
277,522	16	7	12,264	284,190	—	—	6,667	13	5	—	—	—	—	—	—	—
222,534	10	—	—	226,485	—	—	3,950	20	—	—	—	—	—	—	—	—
370,929	19	3	—	382,462	3	2	11,532	13	11	—	—	—	—	—	—	—
362,403	29	2	—	353,814	—	—	—	—	—	8,589	29	2	2,081,375	255,255	—	—
532,469	—	—	—	315,450	—	—	—	—	—	17,019	—	—	2,132,597	261,537	—	—
230,585	18	11	—	227,872	—	—	—	—	—	2,713	18	11	1,433,610	175,814	—	—
243,593	29	3	—	253,151	—	—	9,557	—	9	—	—	—	2,064,218	253,151	—	—
325,409	—	—	—	322,024	—	—	—	—	—	3,385	—	—	2,625,817	322,024	—	—
2,565,448	3	2	12,264	2,565,448	3	2	31,707	18	1	31,707	18	1	10,337,617	1,267,781	—	—

Digitized by Google

III.

Summarische
der in dem Regierungs-Bezirk Arnsberg für das Jahr 1832

	Prinzipal-Steuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
Nach der genehmigten Veranlagung pro 1831 sollen aufkommen	452,672	—	4
Davon fallen auf die in die allgemeine Steuergleichung getretenen Bezirke	372,997	11	1
A. Bleibt für die übrigen Theile des Regierungs-Bezirk . .	79,674	19	3
und zwar: Grafschaft Mark . . .	32,506	25	8
Herzogthum Westphalen .	47,167	23	7
	79,674	19	3
Von den zur Ausgleichung gelangten Landestheilen sollten nach obiger Berechnung aufgebracht werden 372,997 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf			
Nach der höhern Orts genehmigten allgemeinen Repartition ist Zugang 11,532 " 13 " 11 "			
384,529 Thlr. 25 Sgr. — Pf			
Abgänge.			
a Durch Aussonderung von Beischlägen 2,067 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.			
b. Durch besondere Reskripte genehmigter Abgang 25 " 18 " 7 "			
2,093 Thlr. 10 Sgr 5 Pf			
B Der Steuerbetrag mithin	382,436	14	7
Hierzu			
A. mit dem Steuerbetrage von	79,674	19	3
Von den steuerfreien Domainen der Standesherren	—	—	—
Summa	462,111	3	10

Digitized by Google

Berechnung
umzulegenden Grundsteuer, an Prinzipal-Kontingent und Beischlägen.

Zu Remissionen.			Zum Kataster.			Zum Wegebau.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
7,238	11	8	34,937	26	9	10,406	—	—
			294	23	10			
6,588	7	7	28,406	20	10	6,896	19	3
			294	23	10			
650	4	1	6,531	5	11	3,509	10	9
650	4	1	2,600	16	6	—	—	—
—	—	—	3,930	19	5	3,509	10	9
650	4	1	6,531	5	11	3,509	10	9
7,648	21	11	28,682	22	1	6,896	19	3
650	4	1	6,531	5	11	3,509	10	9
—	—	—	294	23	10	—	—	—
8,298	26	—	35,508	21	10	10,406	—	—

Digitized by Google

Grundsteuer-

für die in die allgemeine Steuerausgleichung eingetretenen

N°.	Benennung der Empfangs-Bezirke.	Prinzipalsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für den Wegebau sind aufzubringen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Mit der werden 2% für Ausfälle. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Arnsberg	21,458	5	11	1,267	26	6	22,726	2	5	429	4	11
2	Hirschberg	6,483	3	7	383	1	11	6,866	5	6	129	19	10
3	Menden	5,730	1	9	338	17	1	6,068	18	10	114	18	1
4	Bochum	27,595	18	4	—	—	—	27,595	18	4	551	27	4
5	Blankenstein	13,182	21	5	—	—	—	13,182	21	5	263	19	8
6	Dortmund	21,826	12	1	—	—	—	21,826	12	1	436	15	10
7	Lünen	14,458	14	4	—	—	—	14,458	14	4	289	5	1
8	Schwerte	15,588	23	5	—	—	—	15,588	23	5	311	23	3
9	Meschede	10,965	24	7	647	28	—	11,613	22	7	219	9	6
10	Hagen	12,212	7	2	—	—	—	12,212	7	2	244	7	4
11	Schwelm	9,534	8	7	—	—	—	9,534	8	7	190	20	7
12	Breckerfelde	13,485	3	1	—	—	—	13,485	3	1	269	21	1
13	Hamm	25,513	3	10	—	—	—	25,513	3	10	510	7	11
14	Unna	24,866	22	4	—	—	—	24,866	22	4	497	10	—
15	Iserlohn	10,084	27	6	—	—	—	10,084	27	6	201	20	11
16	Limburg	7,556	13	6	—	—	—	7,556	13	6	151	3	11
17	Menden	7,346	11	4	434	2	2	7,780	13	6	146	27	10
18	Lippstadt	4,756	17	1	—	—	—	4,756	17	1	95	3	11
19	Gescke	9,933	24	5	586	28	8	10,520	23	1	198	20	4
20	Erwitte	18,353	19	9	1,084	13	8	19,438	3	5	367	2	2
21	Rüthen	9,202	13	8	543	22	3	9,746	5	11	184	1	6
22	Soest	30,463	4	—	—	—	—	30,463	4	—	609	7	10
23	Coerbecke	6,932	21	2	409	18	11	7,342	10	1	138	19	8
24	Hofestadt	5,542	19	6	327	14	11	5,870	4	5	110	25	7
25	Werl	14,772	6	—	872	25	2	15,645	1	2	295	13	4
26	Siegen	12,232	18	—	—	—	—	12,232	18	—	244	19	7
27	Netphen	15,842	17	3	—	—	—	15,842	17	3	316	25	6
28	Laasphe	3,137	14	8	—	—	—	3,137	14	8	62	22	6
29	Berleburg	3,378	6	4	—	—	—	3,378	6	4	67	16	11
	Summa	382,436	14	7	6,896	19	3	389,333	3	10	7,648	21	11

Digitized by Google

Subrepartition
Theile des Regierungs-Bezirks Arnsberg pro 1832.

Prinzipalsteuer erhoben: Behufs Deckung der Katasterkosten. %	Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Prinzipalsteuer und Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hiervon für die Elementar-Erhebung. %	Thlr.	Sgr.	Pf.	Wiederumlagen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Es sind also überhaupt aufzubringen. Thlr.	Sgr.	Pf.
7½	1,609	10	11	24,764	18	3	3	742	28	2	—	—	—	25,507	16	5
"	486	7	—	7,482	2	4	"	224	13	11	—	—	—	7,706	16	3
"	429	22	8	6,612	29	7	"	198	11	8	—	—	—	6,811	11	3
"	2,069	20	2	30,217	5	10	"	906	15	5	—	—	—	31,123	21	3
"	988	21	1	14,435	2	2	"	433	1	7	—	—	—	14,868	3	9
"	1,636	29	5	23,899	27	4	"	716	29	11	—	—	—	24,616	27	3
"	1,084	11	7	15,832	1	—	"	474	28	10	—	—	—	16,306	29	10
"	1,169	4	9	17,069	21	5	"	512	2	9	—	—	—	17,581	24	2
"	822	13	1	12,655	15	2	"	379	20	—	—	—	—	13,035	5	2
"	915	27	6	13,372	12	—	"	401	5	2	—	—	—	13,773	17	2
"	715	2	2	10,440	1	4	"	313	6	—	—	—	—	10,753	7	4
"	1,011	11	6	14,766	5	8	"	442	29	7	—	—	—	15,209	5	3
"	1,913	14	7	27,936	26	4	"	838	3	2	10	22	10	28,785	22	4
"	1,865	—	2	27,229	2	6	"	816	26	2	—	—	—	28,045	28	8
"	756	11	1	11,042	29	6	"	331	8	8	—	—	—	11,374	8	2
"	556	22	—	8,274	9	5	"	248	6	11	—	—	—	8,522	16	4
"	550	29	4	8,478	10	8	"	254	10	6	—	—	—	8,732	21	2
"	356	22	3	5,208	13	3	"	156	7	7	—	—	—	5,364	20	10
"	745	1	1	11,464	14	6	"	343	28	1	—	—	—	11,808	12	7
"	1,376	15	9	21,181	21	4	"	635	13	7	—	—	—	21,817	4	11
"	690	5	6	10,620	12	11	"	318	18	4	—	—	—	10,939	1	3
"	2,284	22	1	33,357	3	11	"	1,000	21	5	—	—	—	34,357	25	4
"	519	28	7	8,000	28	4	"	240	—	10	—	—	—	2,240	29	2
"	415	20	11	6,396	20	11	"	191	27	—	—	—	—	6,588	17	11
"	1,107	27	5	17,048	11	11	"	511	13	7	—	—	—	17,559	25	6
"	917	13	4	13,394	20	11	"	401	25	3	—	—	—	13,796	16	2
"	1,188	5	10	17,347	18	7	"	520	12	10	—	—	—	17,868	1	5
"	235	9	4	3,435	16	6	3⅓	114	15	6	—	—	—	3,550	2	—
"	253	11	—	3,699	4	3	"	123	9	2	—	—	—	3,822	13	5
"	28,682	22	1	425,664	17	10	"	12,793	21	7	10	22	10	438,469	2	3

Digitized by Google

V.

Grundsteuer-

für die nicht katastrirten und nicht in die allgemeine

Bezirks Arnsberg

N°.	Benennung der Bezirke und der Steuergemeinden.	Prinzipalsteuer. Thlr.	Sgr.	pf.	Für den Wegebau sind aufzubringen. Thlr.	Sgr.	pf.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	pf.
	A. Grafschaft Mark.									
1	Altena	16,030	25	—	—	—	—	16,030	25	—
2	Halver	16,476	—	8	—	—	—	16,476	—	8
	Summa Grafschaft Mark	32,506	25	8	—	—	—	32,506	25	8
	B. Herzogthum Westphalen.									
1	Arnsberg	33	23	7	2	15	5	36	9	—
2	Halver	324	16	9	24	4	5	348	21	2
3	Brilon	9,372	11	11	697	9	8	10,069	21	7
4	Marsberg	9,270	14	10	466	16	—	6,737	—	10
5	Medebach	6,325	29	5	470	19	11	6,796	19	4
6	Eslohe	5,332	12	3	396	22	2	5,729	4	5
7	Bredefeld	5,056	13	—	376	6	2	5,432	19	2
8	Olpe	14,451	21	10	1,075	7	—	15,526	28	10
	Summa Herzogthum Westphalen	47,167	23	7	3,509	10	9	50,677	4	4
	Hierzu Grafschaft Mark .	32,506	25	8	—	—	—	32,506	25	8
	Summa	79,674	19	3	3,509	10	9	83,184	—	—

Digitized by Google

Subrepartition
Steuerausgleichung eingetretenen Theile des Regierungs-
pro 1832.

Mit der Prinzipalsteuer werden erhoben: 2% für Ausfälle. Thlr.	Sgr.	pf.	Behufs Deckung der Katasterkosten. %	Thlr.	Sgr.	pf.	Betrag der Prinzipalsteuer und Beischläge. Thlr.	Sgr.	pf.	Hiervon für die Elementar-Erhebung. %	Thlr.	Sgr.	pf.	Es sind also überhaupt aufzubringen. Thlr.	Sgr.	pf.
320	18	6	8	1,282	14	—	17,633	27	6	3	529	—	6	18,162	28	—
329	15	7	"	1,318	2	6	18,123	18	9	"	543	21	3	18,667	10	—
650	4	1	"	2,600	16	6	35,757	16	3	"	1,072	21	9	36,830	8	—
—	—	—	8⅓	2	24	5	39	3	5	"	—	—	—	39	3	5
—	—	—	"	27	1	5	375	22	7	"	—	—	—	375	22	7
—	—	—	"	781	1	—	10,850	22	7	"	—	—	—	10,850	22	7
—	—	—	"	522	16	3	7,259	17	1	"	—	—	—	7,259	17	1
—	—	—	"	527	4	11	7,323	24	3	"	—	—	—	7,323	24	3
—	—	—	"	444	11	1	6,173	15	6	"	—	—	—	6,173	15	6
—	—	—	"	421	11	1	5,854	—	3	"	—	—	—	5,854	—	3
—	—	—	"	1,204	9	3	16,731	8	1	"	—	—	—	16,731	8	1
—	—	—	"	3,930	19	5	54,607	23	9	"	—	—	—	54,607	23	9
650	4	1	"	2,600	16	6	35,757	16	3	"	1,072	21	9	36,830	8	—
650	4	1	"	6,531	5	11	90,365	10	—	"	1,072	21	9	91,438	1	9

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 328. Personal-Chronik.

Der von des Königs Majestät zum Landrathe des Kreises Wittgenstein ernannte vormalige Justiz-Amts-Assessor Groos ist in jener Eigenschaft in Funktion getreten.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat August 1832 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	2	20	6	1	23	2	1	15	"	1	2	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	14	"	5	26	"
Hattingen . .	3	3	9	2	8	3	1	21	11	1	17	6	"	"	"	1	25	"	"	12	"	"	15	"	5	"	"
Herdecke . .	2	27	"	1	27	4	1	14	11	1	12	8	"	"	"	"	"	"	"	17	"	"	20	"	6	"	"
Langschede .	2	10	"	2	2	6	1	7	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	2	15	7	1	22	5	1	17	"	"	28	10	1	23	7	"	"	"	"	12	"	"	15	"	4	"	"
Menden . .	2	23	9	2	9	3	1	17	3	1	5	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Neheim . . .	2	21	3	1	19	6	1	12	"	1	5	6	1	26	3	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	25	9	1	29	4	1	2	1	1	9	10	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	2	12	10	1	18	8	1	10	"	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	15	"	4	15	"
Witten . . .	2	25	9	2	"	"	1	20	"	1	18	"	1	29	2	2	"	"	"	13	8	"	14	"	5	18	"
Durchschnitts-Preis . .	2	21	7	1	28	½	1	13	9	1	7	9	1	26	4	1	27	6	"	13	8	"	15	6	5	4	10

Beilage

zum

37. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 15. September 1832.

N. 520. Steckbrief hinter W. Hagedorn.

Aus der Garnison Düsseldorf ist der nachstehend bezeichnete Musketier Wilhelm Hagedorn aus Werl, Kreises Soest, gebürtig, am 30 August d. J. von der 6. Compagnie des Königlichen 17. Infanterie-Regiments entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Herrn Commandeur des genannten Regiments nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 10. September 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 23 Jahre 1 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat etwas blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gebogene Nase, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung und ist schwächlicher Statur. Besondere Kennzeichen: Eine Narbe auf der Nase.

Bekleidung: Eine dunkelblaue Militair-Jacke mit Nr. 17. auf den Achselklappen, ein Paar Hosen mit rothem Vorstoß, eine schwarze tuchene Halsbinde, ein Paar Schuhe, eine dunkelblaue Mütze mit rothem Besatz.

N. 521. Steckbrief hinter J. Demandt.

Aus der Garnison Luxemburg, von dem Königlichen 39. Infanterie-Regiment, ist der nachstehend bezeichnete Musketier Johann Demandt, zur zweiten Klasse des Soldatenstandes gehörig, aus Fellinghausen oder Vellinghausen, Kreises Eslohe, gebürtig, am 2. September c. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Herrn Commandeur des genannten Regiments nach Luxemburg abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 10. September 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist katholischer Confession, 26 Jahre alt, seines Gewerbes ein Tischler, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, ovale Stirn, schwarze Augenbraunen und Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, gewöhnliches Kinn, bleiche Gesichtsfarbe und ist mittelmäßiger Statur. Besondere Kennzeichen: Auf

Digitized by Google

dem rechten Arm ein Herz mit dem Buchstaben D. und Jahreszahl 1829, auf dem linken Arm ein Crucifix roth und bläulich eingeätzt.

Bekleidung: Eine Montirung, eine graue Dienſthoſe, ein Paar Halbſtiefeln, eine Tuchmütze ohne Schirm mit rother Einfaſſung, ein ſchwarzes ſeidenes Halstuch, eine ſchwarze tuchene Weſte, eine wollene Leibbinde, ein Hemd.

N. 522. Diebſtahl zu Aſtenberg.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Juli c. ſind dem Ackersmann Heinrich Pfennig in Aſtenberg zwei auf dem Hofe geſtandene Ackerräder entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieſer Sachen warnend, fordern wir zugleich Jeden auf, die zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeiſchaffung der Sachen führenden Umſtände uns, oder der nächſten Obrigkeit anzuzeigen.

Fredeburg, den 28. Auguſt 1832.

Königliches Juſtiz-Amt.

N. 523. Diebſtahl zu Hallenberg.

Dem Daniel Winter zu Hallenberg iſt in der Nacht vom 23. auf den 24. Juli c., mittelſt Einſchlagung einer Fenſterſcheibe, eine in der Nähe des Fenſters in der Wohnſtube hangende zweigehäusige ſilberne franzöſiſche Taſchenuhr entwendet. Der äußere Kaſten war mit weißlich geflechter Schildkröte mit ſilbernem Rande eingefaßt, das Zifferblatt von Porzellan, mit deutſchen Zahlen und einem Zeiger von Meſſing. Es befand ſich daran eine ſilberne Kette mit breiten Gliedern und runden Ringen. An dieſer Kette waren zwei ſilberne Petſchafte, auf einem derſelben befanden ſich die Buchſtaben D. W. gravirt, und ein ſilberner Schlüſſel, platt und länglich.

Indem wir vor dem Ankaufe dieſer Uhr warnen, erſuchen wir Jedermann, die zur Wiederherbeiſchaffung derſelben, oder Ausmittelung des Thäters etwa dienenden Umſtände, entweder der nächſten Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Juſtiz-Amte anzuzeigen.

Medebach, den 31. Auguſt 1832.

Königliches Juſtiz-Amt.

N. 524. Steckbrief hinter C. F. Pollhaus.

Der unter polizeilicher Aufſicht ſtehende Bäcker Carl Friedrich Pollhaus hieſelbſt hat am 31. Auguſt d. J. für ſeinen hier wohnenden Bruder, den Schmied Caſp. Diet. Pollhaus, an Kaufleute in der Umgegend Eiſenwaaren abgeliefert, und dafür den Geldbetrag, von 31 Thlr. erhoben. Derſelbe hat dieſe Summe nicht nur nicht abgeliefert, ſondern ſich überhaupt nicht wieder eingefunden und ſonach der polizeilichen Aufſicht entzogen. Wahrſcheinlich treibt ſich jetzt der Pollhaus, das Geld durchbringend, vagabundirend umher, zu welcher Lebensweiſe er Neigung hat.

Ich erſuche daher alle betreffende Behörden, auf dieſes Individuum, deſſen

Digitized by Google

Signalement hierunter folgt, vigiliren, solches im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Gevelsberg, den 2. September 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 30 Jahre alt, 5 Fuß 9½ Zoll groß, schlanker Statur, hat braune Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, blonden Bart, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe.

Bekleidung: Camisol, Weste und Hose von blauem wollenem Tuche, blauer Kittel, schwarze tuchene Kappe mit Schirm, Stiefeln.

N. 525. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 21. dieses Monats sollen die letzten diesjährigen ausgetrockneten Holzvorräthe des Schutzbezirks Wicheln mit

13 Klafter eichen und
87 » buchen Scheit- und Knüppelholz,

welche im Schlage oberste Herbremen stehen, meistbietend verkauft werden.

Kauflustige wollen sich des Vormittags 9 Uhr beim Holzhauermeister Caspun auf der Wicherhöhe einfinden.

Obereimer, den 11. September 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 526. Verdingung des Straßenbaues von Altena nach Lüdenscheid.

Mittwoch den 26. September c. sollen folgende Arbeiten und Lieferungen zum Bau der Straße von Altena nach Lüdenscheid öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden:

1)	Die Anlegung des 3,250 Ruthen langen Straßenplanums in 13 Abtheilungen, zusammen veranschlagt zu	10,095	Thlr. 3	Sgr. 7 Pf.
2)	Die Gewinnung der Befestigungs-Materialien, deren Anfuhr und Verarbeitung	13,289	» 18	» 1 »
3)	Die Anlagen der erforderlichen Brücken, Durchläße und Futtermauern	5,268	» 24	» 7 »
	Summa	28,653	» 16	» 3 »

Geeignete und zuverlässige Bau-Unternehmer, welche in dem Verdingstermine ihre Qualification nachweisen können, werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zusammenkunft an gedachtem Termine, des Morgens 10 Uhr, zwischen Altena und Lüdenscheid bei dem Gastwirth Weispfennig statt findet,

Digitized by Google

und können die Kosten-Anschläge und Uebernahms-Bedingungen von jetzt an bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Iserlohn, den 6. September 1832.

Der Wegebaumeister daselbst.

N. 527. Neuer Lehr-Cursus in der Königlichen Gewerbeschule zu Hagen.

Am 1. October d. J. beginnt ein neuer Cursus in der hiesigen Gewerbeschule.

Zur Aufnahme in diese Anstalt sind solche Jünglinge geeignet, welche gute natürliche Fähigkeiten besitzen, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche in guten Elementarschulen im Lesen Schreiben und Rechnen ertheilt werden, sich erworben haben, Zeugnisse ihres Fleißes und sittlichen Betragens von ihren Lehrern und Pfarrern beibringen können und bereits confirmirt oder, wenn sie der katholischen Religion angehören, zur ersten Communion-Feier zugelassen sind.

Diejenigen jungen Leute, welche sich irgend einem Gewerbe oder Handwerke, insbesondere aber einem der verschiedenen Bau- und Fabrikhandwerke widmen, also zu tüchtigen Zimmerleuten, Maurern, Tischlern, Steinhauern, Stukaturarbeitern, Zimmermalern, Mühlen-, Hammer-, Schleifwerk- und Maschienen-Verfertigern, Stempel- und Form-Schneidern, Schmieden und sonstigen Metallarbeitern, Färbern u. s. w. sich bilden wollen, und am 1 October in unser Institut aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich, mit den geeigneten Zeugnissen versehen, möglichst zeitig vorher beim Curatorio schriftlich melden.

Aller Unterricht ist frei.

Hagen, den 1. September 1832.

Curatorium der Königlichen Gewerbeschule.

N. 528. Zurückgenommene Steckbriefe.

Zurückgenommmene Steckbriefe.

Johann Jodocus Wahle vulgo Prüßekes, Beilage Stück 32., Nr. 466.

Carl Koch, Beilage Stück 32., Nr. 457.

Joseph Elmpt, Beilage Stück 33., Nr. 476.

Johann Segrefe, Beilage Stück 35., Nr. 503.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 38.

Arnsberg, den 22 September 1832.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 330. Gesetz-Sammlung Nr. 19.

Nr. 1384. Verordnung, wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Kreisen der Neumark. Vom 27. Juli 1832.

Nr. 1385. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli 1832, betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve gehörige Soldaten.

Nr. 1386. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli 1832, betreffend die Einstellung bei einer Festungs-Straf-Abtheilung.

Nr. 1387. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. August 1832, betreffend die Anwendung der neuen Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt worden sind.

Nr. 1388. Regulativ über die Vertheilung der Geschäfte bei dem Tribunal des Königreichs Preußen und dem Ober-Landesgericht zu Königsberg. Vom 11. August 1832.

N. 331. Verhandlungen des dritten westphälischen Landtags.

Von den nunmehr in Druck erschienenen Verhandlungen des dritten Westphälischen Landtags ist das Exemplar in der hiesigen Aschendorffschen Buchhandlung, zu Minden bei dem Regierungs-Sekretair Burchardi, zu Arnsberg bei dem Regierungs-Sekretair v. Barendorff für 20 Sgr. zu haben.

Münster, den 12. September 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

v. Vincke.

Digitized by Google

N. 332. Abhaltung von evangelisch-theologischen Prüfungen.

Die nächsten evangelisch-theologischen Prüfungen werden im Monat November d. J. und zwar also gehalten werden, daß das Examen pro ministerio am ersten und das Examen pro licentia concionandi am fünften gedachten Monats beginnt. Die Herren Superintendenten, welche Kandidaten angemeldet haben, werden beauftragt, denselben diese Eröffnung mitzutheilen.

Münster, den 8. September 1832.

Königliches Consistorium.

N. 333. Wählbarkeits-Erklärung zum evangelischen Pfarramte.

Der evangelische Pfarramts-Candidat Joh. Herm. Nierhaus aus Saaren ist nach bestandenem Examen pro ministerio bei dem Königlichen Consistorio zu Coblenz auch für die hiesige Provinz wählbar zum Pfarramte erklärt.

Münster, den 6. September 1832.

Königliches Consistorium.

N. 334. Verpflichtung der Grundeigenthümer, den zur Abfuhr der Mineralien ꝛc. erforderlichen Grund und Boden herzugeben.

Nach der Allerhöchsten Declaration vom 27. October 1804 (Edicten-Sammlung 1804. S. 2755. Mathis Monatsschrift B. 1. S. 81.) sind die Grundeigenthümer verpflichtet, den zur Abfuhr der Mineralien und zu den Niederlagsplätzen erforderlichen Grund und Boden gegen vollständige Entschädigung an die bergbautreibenden Gewerken zu überlassen, wenn diese Anlagen so unentbehrlich sind, daß ohne dieselben der Bergbau nicht mit Nutzen betrieben werden kann, und dadurch nicht ein dem Staate eben so nützliches Gewerbe gehindert wird. Die Anweisung derselben und die Bestimmung und die Richtung der Wege geht von dem Ober-Bergamte aus; über die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage in dem angegebenen Sinne und über den Vorzug in der Collision mit einem andern Gewerbe entscheiden das Ober-Bergamt und die betreffende Regierung, nach untersuchter Sache, gemeinschaftlich.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Westphälischen Ober-Bergamte beauftragen wir mit der dieserhalb in Gemeinschaft mit dem Commissar der Ober-Bergbehörde vorzunehmenden Untersuchung ein- für allemal die betreffenden Landräthe, welche daher angewiesen werden, auf Requisition der Bergbehörden, als unsere Commissarien, ohne besondern Auftrag sich dieser Untersuchungen zu unterziehen, und nach deren Beendigung die Verhandlungen, Behufs der in Gemeinschaft mit dem Ober-Bergamt von uns zu treffenden Entscheidung einzusenden.

Arnsberg, den 12. September 1832.

Königliche Regierung.

N. 335. Empfehlung der von Vormbaum herausgegebenen Brandenburgischen Geschichte

Die Schul-Inspectoren, Schul-Vorstände und Pfarrer werden hierdurch auf das von dem Rector Vormbaum zu Petershagen herausgegebene Buch: „Brandenburgische Geschichte“, von der nun bald eine zweite Auflage erscheinen wird, aufmerksam gemacht, indem dasselbe zum Gebrauch in den Schulen empfohlen zu werden verdient.

Arnsberg, den 13. September 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 336. Grundsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1833.

Die bisherige Grundsteuer wird, mit Vorbehalt der allgemeinen Ausgleichung aller katastrirten Bezirke, im Allgemeinen auch im künftigen Jahre beibehalten und in der bisherigen Art vertheilt und erhoben werden.

Zu denjenigen Bezirken, welche bereits pro 1832 zur allgemeinen Steuer-Ausgleichung gekommen sind, werden pro 1833 folgende neu katastrirte Bezirke hinzutreten und nach den Ergebnissen des neuen Katasters besteuert werden, nämlich:

1) der ganze Kreis Altena,
2) die Verbände Brilon und Marsberg, und
3) der Verband Eslohe.

Die Grundsteuer-Kontingente dieser, so wie der bereits früher katastrirten Bezirke werden nach dem Resultate der zu bewirkenden Ausgleichung bestimmt und späterhin bekannt gemacht werden.

Für die noch nicht katastrirten Bezirke bleiben die bisherigen Kontingente fortbestehen. Die Steuer-Controleurs haben dafür zu sorgen, daß die Heberollen des Jahrs 1833 für diese noch nicht katastrirten Bezirke vor dem 20. December d. J. vollendet und zur Feststellung und Vollziehung an uns eingesandt werden. Die Heberollen für die katastrirten Bezirke aber sind überall, sobald die summarischen Mutterrollen abgeschlossen sind, vorzubereiten, um sie ohne Verzug vollenden zu können, so bald die Kontingente berechnet und den Controleurs zugefertigt werden, damit auch diese Rollen baldmöglichst an die Steuer-Empfänger gelangen.

Hinsichtlich der Beschwerden wegen materieller Irrthümer in dem neuen Grundsteuer-Kataster wird wiederholt auf die, im Amtsblatte von 1830 bekannt gemachte Instruction des Herrn Finanz-Ministers vom 14. Mai 1830 verwiesen.

Arnsberg, den 15. September 1832.

Königliche Regierung.
Abthl. für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

N. 337. Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission.

Die Versammlung der Departements-Ersatz-Commission und die Ersatz-Aushebung pro 1832 wird statt finden:

am	12.	October c.	zu	Iserlohn	für den Kreis	Iserlohn,
"	13.	"	"	Altena	" "	Altena,
"	15.u.16.	"	"	Hagen	" "	Hagen,
"	18.	"	"	Siegen	" "	Siegen,
"	19.	"	"	"	" "	Wittgenstein,
"	20.	"	"	Olpe	" "	Olpe,
"	22.	"	"	Arnsberg	" "	Arnsberg,
"	23.	"	"	Meschede	" "	Eslohe,
"	24.	"	"	Brilon	" "	Brilon,
"	26.	"	"	Lippstadt	" "	Lippstadt,
"	27.	"	"	Soest	" "	Soest,

Digitized by Google

am 29. October c. zu Hamm für den Kreis Hamm,
„ 31. „ „ Dortmund „ „ „ Dortmund,
„ 2 November c. „ Bochum „ „ „ Bochum.

In den bemerkten Terminen haben sich die betreffenden Dienstpflichtigen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, persönlich zu gestellen, und im Falle etwaiger Ansprüche auf Befreiung vom Dienste, zugleich diejenigen Familien-Mitglieder, durch deren Ernährungsunfähigkeit sie jene Ansprüche begründen zu können glauben, mit vorzuführen.

Die Kreis- und Lokal-Behörden werden angewiesen, für Befolgung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

Arnsberg, den 18. September 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 338. Personal-Chronik.

Durch das Reskript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 8. August c. ist der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Eduard Julius Natorp zu Münster zum Justiz-Commissar bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum ernannt worden.

Hamm, den 4. September 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 339. Gebühren der Justiz-Commissarien und Notarien.

Im 77. Hefte der Jahrbücher sind folgende Bestimmungen in Betreff der Gebühren der Justiz-Commissarien und Notarien enthalten:

1) Wenn in Wechsel-, Executiv- und schleunigen Arrest-Prozessen, so wie in possessorio summariissimo, die Sache zur förmlichen Instruction nicht gekommen, sondern ein bloßes Contumacial- oder Agnitions-Protocoll im Termine aufgenommen ist, erhalten die Justiz-Commissarien nach Vorschrift der Gebührentare Abschnitt I. Nr. 4. Anmerkung litt. d. nur die unter Nr. 3. daselbst bestimmten, und nicht die Gebühren Nr. 4. Anmerkung litt. e.
2) Justiz-Commissarien und Notarien können, wenn eine Urkunde mehrmals ausgefertigt und jedesmal besonders vor Notar und Zeugen zum Protocolle recognoscirt, auch mit einem besonderen Recognitions-Atteste des Notars und der Zeugen versehen wird, für jede Ausfertigung die vollen tarmäßigen Gebühren liquidiren.

Die Untergerichte, so wie die Justiz-Commissarien und Notarien dieses Departements werden zur Befolgung dieser Vorschriften angewiesen.

Arnsberg, den 5. September 1832.

Königliches Hofgericht.

Digitized by Google

Beilage

zum

38. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 22. September 1832.

N. 529. Landes-Verweisung.

Die nachstehend bezeichneten drei ausländischen Vagabunden:

Johann Vitriarius,
Friedrich Wilhelm Stahlhut und
Ludwig Struckmann,

sind am 31. v. M. aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die nächste Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 10. September 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibungen.

1. Der J. Vitriarius, aus Hadamar im Nassauischen, ist katholischer Confession, 32 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Der rechte Arm ist über dem Ellenbogen abgenommen.
2. Der Friedrich Wilhelm Stahlhut, aus Bremen, ist evangelischer Confession, 18 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, einen im Entstehen begriffenen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Keine besondere Kennzeichen.
3. Der Ludwig Struckmann, aus Eime im Hannöverschen, ist evangelischer Confession, 33 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, hellblaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, braunen Bart, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und spricht deutsch. Keine Besondere Kennzeichen.

N. 530. Aufforderung wegen einer

In dem Besitze eines Individuums, welches sich über den rechtlichen Erwerb nicht auszuweisen vermag, hat sich nachbeschriebene Taschenuhr vorgefunden. Dieselbe ist eine zweigehäusige englische Uhr, das innere Gehäuse ist von

muthmaßlich gestohlenen Taschenuhr.

Silber, das äußere von gelbem Kupfer, die Ränder daran jedoch ebenfalls von Silber. Auf dem Zifferblatt befinden sich römische Zahlen und unter der Zahl XII. steht der Name Norton und über der Zahl VI. London. Dieselben Namen sind auch auf dem Uhrwerke gravirt. An der Uhr befindet sich eine kleine gelbe kupferne Kette mit 2 ordinairen Uhrschlüsseln.

Wir fordern den unbekannten Eigenthümer auf, sich bei uns oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Hamm, den 8. September 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 531. Steckbrief hinter W. Emmerich.

Der nachstehend signalisirte, eines Uhrendiebstahls dringend verdächtige frühere Seidenweber, jetzige Ackerknecht Wilhelm Emmerich, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Hagen, den 10 September 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist aus Barmen gebürtig, evangelischer Confession, 18 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, bräunliche Augenbraunen, blaue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, schlechte Zähne, kleines Kinn, keinen Bart, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat Grind auf dem Kopfe, weshalb ihm viele Haupthaare fehlen.

N. 532. Verkauf des Haupt-Zoll-Amts-Gebäudes zu Giershagen.

Der unterm 25. Juli c. stattgehabte Verkauf des ehemaligen Haupt-Zoll-Amts-Gebäudes zu Giershagen ist hohen Orts nicht genehmigt worden und wird hierzu ein neuer Termin auf den 4. October d. J., Morgens 10 Uhr, im Geschäftslocal des Zollamts zu Giershagen festgesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Letztbietenden gleich im Termin der Zuschlag definitiv ertheilt werden wird.

Warburg, den 16. September 1832.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

N. 533. Steckbrief hinter C. Hoberg

Der wegen mehrerer Diebstähle zum zweitenmal bestrafte und kürzlich aus dem Zuchthause zu Münster entlassene Caspar Hoberg aus Eversberg hat heimlich den hiesigen Ort verlassen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, im Betretungsfalle ihn arretiren und hierher transportiren zu lassen.

Eversberg, den 12. September 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 5 Fuß 1 Zoll groß, 27 Jahre alt, hat gelbliche Haare, runde Stirn, hellblonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen

Digitized by Google

Mund, spitzes Kinn, etwas bleiche Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Besondere Kennzeichen: Schielt mit beiden Augen.

N. 534. Vorladung des J. Kinckel wegen Gewerbesteuer Contravention.

Der Joseph Kinckel aus Winterberg ist wegen Betrieb des Hausir-Gewerbes, ohne mit dem gesetzlichen Gewerbeschein versehen gewesen zu seyn, durch den Recursbescheid des Königlichen Generaldirectors der Steuern, wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Raths Herrn Kuhlmeyer zu Berlin vom 28. Februar a. c in die demselben, mittelst Resolut der Hochlöblichen Regierung zu Arnsberg de dato Arnsberg den 16. Juni 1831 auferlegte Strafe, als Nachzahlung der defraudirten Steuer zum Betrage von 12 Thaler, so wie zur Entrichtung einer Strafe ad 48 Thaler und der aufgegangenen Kosten verurtheilt worden.

Demselben hat, da er sich bis dato an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte nicht hat ausfindig machen lassen, das ergangene Recurs-Resolut auf dem gesetzlichen Wege nicht publicirt werden können, weshalb derselbe in Gefolge höherer Verfügung, unter Bezugnahme auf die Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 7. §. 11. hierdurch vorgeladen wird, sich am 17. October dieses Jahrs, Morgens 9 Uhr, auf hiesigem Polizei-Büreau zur Publication des fraglichen Resoluts einzufinden, unter dem Bemerken, daß, wenn derselbe in diesem Termine nicht erscheint, die Publication für geschehen angenommen und das Resolut sofort in Vollzug gesetzt werden wird.

Dortmund, den 14. September 1832.

Der Polizei-Commissair.

N. 535. Verkauf einer Dampfmaschine zu Bölhorst.

In Auftrag des Königlichen Hochlöblichen Westphälischen Ober-Bergamts soll der Unterzeichnete die auf dem Steinkohlen-Bergwerk zur Bölhorst, nahe bei der Stadt Minden befindlichen, fast ganz neuen Theile einer zwanzigzölligen Dampfmaschine mit einer Förderungs-Vorrichtung und einem Einspritzwasser-Saugwerk, bestehend aus den in Schlesien schön gegossenen:

1. zwanzig Zoll im Lichten weiten Cylinder, 2. Dampfleitungsröhren und Ventilkasten zu zwei Kesseln, 3. Warmewasserpumpe, ein Druckwerk, 4. Condensator, 5. Luftpumpe, 6. Schwungrad, 7. Sonnenrad, 8. Planetenrad, 9. Stirnrad nebst Drilling, 10. das Einspritzwasser-Saugwerk aus dem Brunnen bis in das Maschinenhaus,

entweder im Ganzen oder einzeln im Wege der Soumission öffentlich unter den Bedingungen verkaufen, daß

a. dem Königlichen Ober-Bergamt die Wahl unter den drei Letztbietenden bleibt,
b. die Zahlung an das hiesige Königliche Salzamt vier Wochen nach erfolgter und dem Käufer bekannt gemachter Genehmigung geleistet, auch alsdann die Maschinentheile gleich fortgeschafft werden müssen, und für spätere Beschädigungen keine Gewähr geleistet wird, und
c. die Bietenden vier Wochen an ihr Gebot gebunden bleiben.

Kauflustige werden eingeladen, ihre Gebote bis zum 12. October dieses Jahres entweder an den Unterzeichneten oder an den Obersteiger Herold zur Bölhorst unter der Aufschrift »Soumission für die Dampfmaschine« portofrei ein-

Digitized by Google

zusenden, wo alsdann der Unterzeichnete, in Gegenwart der etwa anwesenden Bieter, solche eröffnen und das Resultat bekannt machen wird.

Neusalzwerk, den 13. September 1832.

Der Salzwerks-Director, C. Meyer.

N. 536. Verdingung des Holzbauens im Forstrevier Rumbeck.

Am 26. dieses Monats, des Vormittags 10 Uhr, werden in der Wohnung des Unterzeichneten die in dem hiesigen Forstrevier pro 1833 zu schlagende Holzquanta zum Hauen verdungen, und zwar:

1. für den Rumbecker Wald,
2. » den fiscalischen Antheil der Dinscheder Mark,
3. » » » » » Wennemer Mark,
4. » » » » » Allager Mark,
5. » das Enster-Sondern,
6. » den Gallileaer Wald,
7. » » Mülheimer Wald.

Unternehmer belieben sich einzufinden und die Bedingungen vor der Licitation einzusehen.

Rumbeck, den 14. September 1832.

Der Forstinspector daselbst.

N. 537. Aufnahme der Schüler in das Progymnasium zu Attendorn.

Am 22. October d. J. werden diejenigen Schüler geprüft, welche für das bevorstehende Schuljahr in das hiesige Progymnasium aufgenommen werden wollen. Jeder Schüler hat ein verschlossenes Zeugniß von seinem Pfarrer dem Curatorio einzureichen, worin angegeben ist:

1. Namen, Alter und Religion oder Confession des Schülers;
2. natürliche Anlagen und sittliche Aufführung desselben;
3. Namen, Stand, Wohnort und Vermögens-Umstände der Eltern, oder wenn die Eltern verstorben sind, Namen, Stand und Wohnort der Vormünder, und Vermögens-Verhältnisse des Mündels.

Die auswärtigen Eltern oder Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel der hiesigen Schulanstalt anvertrauen wollen, werden ersucht, diejenigen Personen dem Curatorio anzuzeigen, welchen sie die (Amtsblatt von 1822 Nr. 411.) vorgeschriebene Aufsicht über ihre Söhne oder Mündel übertragen haben.

Am 23. October d. J. wird das Progymnasium wieder eröffnet.

Attendorn, den 10. September 1832.

Das Curatorium daselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 39.

Arnsberg, den 25. September 1832.

N. 340. Verein zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera.

Die Kreis- und Orts-Gesundheits-Commission zu Düsseldorf hat durch das nachfolgende, höhern Orts bestätigte Statut einen Verein

zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera

eröffnet.

Der Verein ist zwar, nach §. 1. des Statuts, zunächst für die Rhein-Provinz gebildet, jedoch im §. 7. auch der Provinz Westphalen, selbst einzelnen westphälischen Regierungsbezirken, gestattet, sich anzuschließen und gleiche Rechte mit der Rhein-Provinz zu genießen.

Der Verein leistet, wie das Statut näher nachweiset, denjenigen betheiligten Familien, welche im ersten Jahre nach dem Ausbruche der Cholera durch dieselbe ihre Stütze verloren haben, eine Geldhülfe auf zehn Jahre. Auf diese Geldhülfe hat jede Familie Anspruch, für welche auf den Kopf ihres Ernährers oder Beschützers die mäßige Summe von Einem Thaler eingezahlt wird.

Minder bemittelte Familien und alle diejenigen, deren Lebens-Unterhalt nur auf der Arbeitsfähigkeit des Familienvaters beruht, haben demnach das größte Interesse, an der Versicherung Theil zu nehmen. Die Vermögendern finden durch dieselbe Gelegenheit, ihren Wohlthätigkeitssinn zu bethätigen, indem sie ärmere Familien, z. B. Tagelöhner, Fabrikarbeiter ꝛc. durch die Einzahlung eines Thalers, wenn auch nur vorschußweise, gegen Hülfslosigkeit in Folge der Cholera schützen, und möchte im glücklichsten Falle kein Theilnehmer an der Cholera ster-

Digitized by Google

ben, so wird das ganze Einlage-Kapital nebst Zinsen zu andern wohlthätigen Zwecken für die Provinz verwendet.

Dies kann jedoch nur durch recht zahlreiche Theilnahme erreicht werden, wozu ich daher die Einwohner der Provinz Westphalen einlade.

Da die Cholera von Holland und von Sachsen her sich uns immer mehr nähert, bereits in der Rhein-Provinz zu Emmerich und Mülheim zum Ausbruche gekommen ist, so darf jetzt kaum noch die Hoffnung unterhalten werden, daß sie Westphalen ganz verschonen werde.

In der Anschließung an dem Vereine wird daher mancher Familienvater eine große Beruhigung finden, indem er dadurch in den Stand gesetzt wird, auf den Fall seines Absterbens seiner Familie eine nicht unbedeutende Unterstützung zu hinterlassen, und durch diese Beruhigung wird für ihn die Furcht vor der Cholera und dadurch die Gefahr selbst vermindert.

Im §. 15 des Statuts sind die in Folge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5 Februar d. J. angeordneten Gesundheits-Commissionen ersucht, als Agenten des Vereins zu handeln.

Ich fordere daher diese Commissionen in der Provinz Westphalen, da wo selbe bereits in Thätigkeit getreten sind, wo aber dieselben bei dem Vorrücken der Krankheit erst später in Thätigkeit treten werden, die Herren Landräthe, Prediger, Bürgermeister, Schullehrer und Polizeibeamten auf, ersuche und beauftrage dieselben, für die möglichste Verbreitung und Bekanntwerdung dieser Aufforderung und des Statuts in ihren Umgebungen zu sorgen, die Anmeldungen zur Versicherung und die dafür zu zahlenden Beiträge anzunehmen, solche in ein sogleich anzulegendes Register mit den, in einem besonders mitgetheilten Formular*) enthaltenen Rubriken einzutragen, über die gezahlten Beiträge Quittung zu ertheilen,

welche den vollständigen Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Einzahlers, und die Vor- und Familien-Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des oder der Versicherten deutlich enthalten müssen,

am 1. und 15. jedes Monats einen Auszug aus dem Register, welcher die in der Zwischenzeit erfolgten Anmeldungen enthält, an den Herrn Landrath des Kreises einzusenden, welcher solche mit erster Post weiter zu befördern hat, und zwar

a. die Liste an die Kreis- und Orts-Gesundheits-Commission zu Düsseldorf,
b. die Eintrittsgelder an die betreffende Königl. Regierungs-Haupt-Kasse der Provinz,
c. am 31. jeden Monats an die betreffende Königl. Regierung, imgleichen an

*) Sämmtliche landräthliche Behörden im Regierungs-Bezirk Arnsberg sind mit Formularen zur Subscriptions-Liste versehen worden und werden solche an die bezeichneten Beamten sofort vertheilen.

Digitized by Google

mich, eine summarische Nachweise der Theilnehmer in jedem Kirchspiele und der abgesendeten Eintrittsgelder.

Münster, den 13. September 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Statut

eines Vereins zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera in der Rhein-Provinz.

§. 1. Für die Rhein-Provinz wird ein Verein zur wechselseitigen Aushülfe im Falle des Ausbruches der Cholera gebildet.

§. 2. Die Aushülfe besteht in der Gründung einer gemeinschaftlichen Hülfs-Kasse und in der Vertheilung der Dividende von den Zinsen ꝛc. des aus den Beitrags-Geldern gebildeten Kapitals an diejenigen betheiligten Familien, deren eingeschriebener Ernährer oder Vertreter an der Cholera gestorben ist.

Das Capital selbst bleibt, den im §. 12. vorgesehenen Fall ausgenommen, unberührt, und wird zur Zeit, längstens nach 10 Jahren, zur Disposition der Provinzial-Stände gestellt, um solches zu gemeinnützigen Zwecken, z. B. zur Gründung einer Armen-Kolonie, eines Landarmenhauses, einer Anstalt für unheilbare Irren, oder Taubstumme oder einer anderen ähnlichen Anstalt zu verwenden, woran jeder Regierungsbezirk resp. jeder Kreis nach Maaßgabe seines Capital-Beitrages Antheil haben soll.

§. 3. Jeder, welcher dem Vereine beitritt, hat einen Beitrag von einem Thaler ein für allemal zu entrichten, und erwirbt dadurch das Recht für seine oder jede andere von ihm bezeichnete Familie, auf den Genuß der Zinsen-Dividende für den Fall, daß Er binnen der im §. 11. bezeichneten Frist an der Cholera sterben sollte.

§ 4. Die Beitragsgelder werden durch Ankauf inländischer Staats-Papiere sogleich rentbar gemacht, und diese zur Sicherheit bei einer Regierungs-Hauptkasse deponirt.

§. 5. Während zweier Monate, nachdem die Allerhöchste Genehmigung des gegenwärtigen Planes bekannt gemacht worden, steht es jedem frei, mittelst Einzahlung des Beitrags von Einem Thaler, sich an den Vortheilen des Vereins zu betheiligen, ohne Rücksicht, ob die Cholera wirklich ausgebrochen ist oder nicht.

Auch nach Ablauf der zwei Monate und bis zum Ablauf des sechsten Monats, nachdem Ein Mitglied des Vereins an der Cholera gestorben ist, kann man gegen Zahlung eines Beitrags von Einem Thaler noch eintreten; jedoch sind

Digitized by Google

dann nur die Bewohner jener Kreise hierzu berechtigt, worin die Cholera noch nicht ausgebrochen ist. Die Bewohner derjenigen Kreise, worin die Krankheit eingetreten, müssen dagegen einen Beitrag von drei Thalern, und die Bewohner der Bürgermeisterei, in welcher sie bereits ausgebrochen, einen Beitrag von fünf Thalern entrichten.

Wirklich an der Cholera Erkrankte werden in keinem Falle mehr aufgenommen.

§. 6. Auch Fremde, in deren Wohnort die Cholera nicht herrscht, können dem Vereine beitreten; sie erlangen jedoch keinen Anspruch an dem Kapital-Fonds; es sey denn, daß das Kapital selbst (nach §. 12.) unter die einzelnen Betheiligten vertheilt würde.

§. 7. Sollte die benachbarte Provinz Westphalen, oder auch nur Ein Regierungsbezirk in derselben sich dem Vereine anschließen, so genießt dieser gleiche Rechte mit den Regierungsbezirken der Rhein-Provinz, und darf seinen Antheil an dem Capital-Fonds, nach Auflösung des Vereins auf eine ähnliche Weise wie die Rhein-Provinz zu eigenen gemeinnützigen Anstalten benutzen.

Diejenigen Regierungsbezirke der rheinisch-westphälischen Provinzen aber, welche nicht Tausend Subscribenten zählen, erhalten keinen Antheil an dem Capital-Fonds, und es werden die einzelnen Subscribenten den Fremden (§. 6.) gleichgestellt.

§. 8. Jedes Mitglied giebt nach dem vorgeschriebenen Schema seine Erklärung ein, und erhält eine Quittung des betreffenden Empfängers über den eingezahlten Betrag. Die Direction stellt demnächst förmliche Policen aus, welche den Inhalt des Statuts, die Namen des Anmelders, der angemeldeten und Quittung über den Beitrag enthalten, und dem Anmelder auf Verlangen gegen 1 Sgr. ausgehändigt werden, wo dann die Direction für die Eintragung verantwortlich ist.

Stirbt der Anmelder an der Cholera, so erhalten die von ihm angemeldeten Individuen gegen Vorzeigung der Police, oder der Quittung, wenn keine Police ertheilt ist, die Dividende; die Zahlung wird an denjenigen der Angemeldeten geleistet, welcher die Police vorlegt.

§. 9. Kein Theilnehmer kann mehr als Einmal als Subscribent oder Anmelder eingetragen werden.

Es kann jedoch einer und derselben Familie mehr als Eine Dividende zugesichert werden, wenn sie nämlich von mehreren Subscribenten angemeldet seyn sollte.

§. 10. Die Auszahlung der Dividende erfolgt auch dann an die Angemeldeten, wenn der Anmelder außerhalb der Provinz an der Cholera gestorben seyn sollte. Sterben sämmtliche Angemeldete vor dem Anmelder, so ist aller Anspruch auf Zinsen und Capital erloschen.

§. 11. Mit dem Schlusse des sechsten Monats nach dem Tode Eines an der Cholera gestorbenen Mitgliedes ist die Subscription geschlossen Sechs Mo-

Digitized by Google

nate nach dem Abschlusse der Subscription ist das Versicherungsjahr geschlossen.*) Hiernach ergiebt sich bei dem Schlusse der Subscription das Kapital des Vereins; bei dem Schlusse des Versicherungs-Jahrs die Anzahl der zur Berücksichtigung kommenden Sterbefälle.

Die Direction entwirft dann den Vertheilungs-Etat nach Maaßgabe der Sterbefälle und des Zinsenbetrages, und sorgt dafür, daß sechs Monate nach dem Schlusse des Versicherungsjahrs, folglich 1 Jahr nachdem alle Beiträge eingegangen und alle Zinsen flüssig sind, die Dividenden für das erste Jahr an die Betheiligten ausgezahlt werden. Mit der Auszahlung der Dividende wird in den neun folgenden Jahren an demselben Tage fortgefahren. Sterben jedoch sämmtliche Angemeldete vor Ablauf der zehn Jahre, so hört die Beziehung der Dividende mit dem letztlebenden Angemeldeten auf.

Die Direction ist auch befugt, in Fällen, wo ein Mitglied des Vereins an der Cholera stirbt, den Angemeldeten desselben ausnahmsweise einen Vorschuß zu bewilligen, welcher jedoch 50 Thlr nicht übersteigen und später an der Dividende aufgerechnet werden soll.

§. 12. Als Maximum der Dividende wird eine jährliche Rente von 120 Thlr., zehn Jahre lang zahlbar angenommen. Würde sich bei der Berechnung ein höherer Betrag herausstellen, so wächst der Mehrbetrag dem Capital-Fonds zu. Sollte sich aber die Dividende auf 20 Thlr. und darunter bis auf 8 Thlr. stellen, so wird die Hälfte des Kapital-Fonds unter die Betheiligten vertheilt und nur von der andern Hälfte würden die Zinsen als Dividende 10 Jahre lang ausgezahlt, welche Hälfte also auch in diesem Falle nur zur Disposition für gemeinnützige Zwecke übrig bleibt. Stellt sich die Dividende aber im unglücklichsten Falle noch unter 8 Thlr., so wird der ganze Capital-Fonds unter die Angemeldeten vertheilt und die Gesellschaft aufgelöst.**)

§. 13. Gemäß §. 2. stände das Capital nach Ablauf von 10 Jahren zur Disposition der Provinzial-Stände; es könnte denselben aber auch früher überwiesen werden, wenn die Anstalt, welcher die Stände es zuwenden, die zehnjährige Zahlung der Dividende übernimmt.

---

*) Sollte zur Zeit zu befürchten stehen, daß die Cholera noch länger in der Provinz fortherrschen werde, so könnte dann eine neue Subscription eröffnet, und dabei die bis dahin gemachte Erfahrung benutzt werden.

**) Wenn z. B. bei einer Zahl von 100,000 Theilnehmern, also einem Capital-Fonds von 100,000 Thlr. wovon zu 4% 4000 Thlr. Zinsen aufkommen, 200 Sterbefälle sich ereignen, so beträgt die Dividende 20 Thlr. Die Angemeldeten erhielten also demnach

a. ein Capital von 250 Thlr.,

b. 10 Jahre lang als Dividende 10 Thlr.

Betrüge die Dividende aber nur 6 Thlr., so erhielten die Angemeldeten

a ein Capital von 150 Thlr, und keine jährliche Dividende.

Digitized by Google

§. 14. Sollte in 5 Jahren, nach erfolgter Allerhöchsten Bestätigung kein Mitglied des Vereins in der Provinz an der Cholera gestorben seyn, so wird schon dann das Capital mit den Zinsen den Provinzial-Ständen überwiesen.

§. 15. Die in Folge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5. Februar d. J. angeordneten Gesundheits-Commissionen werden ersucht, als Agenten des Vereins zu handeln. Diese Commissionen können sich für den vorliegenden Zweck durch andere Mitglieder der Gesellschaft ergänzen.

§. 16. Die Kreis-Gesundheits-Commission der Stadt Düsseldorf, von welcher der gegenwärtige Plan ausgeht, übernimmt einstweilen die Verrichtungen einer Haupt-Direction. Nachdem die Vorbereitungen zum Geschäfts-Betrieb des Vereins getroffen und die Allerhöchste Bestätigung des Plans erfolgt seyn wird, würde der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz zu ersuchen seyn, eine Haupt-Direction für den Verein zu constituiren und den Sitz derselben in einer der großen Städte der Provinz zu bestimmen.

§. 17. Diese Haupt-Direction würde in Beziehung auf ihre Verwaltung so wie auf die Kassen- und Rechnungsführung unter die Ober-Aufsicht eines aus zehn Mitgliedern des Vereins gebildeten Central-Comités gestellt werden.

Die Benennung der Mitglieder dieses Central-Comités würde dem Königlichen Ober-Präsidenten zustehen, welcher in demselben den Vorsitz entweder selbst, oder durch einen Delegirten führen würde.

Düsseldorf, im Juli 1832.

Nachdem das vorstehende Statut einer wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. v. M., durch eine Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, so wie für Handel und Gewerbe, vom 14. v. M. in Folge von des Königs Majestät empfangener Vollmacht bestätigt worden ist, hat das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz unter dem 3. d. M. die unterzeichnete Kommission mit der weitern Einleitung beauftragt.

Der Entwurf dieses Statuts ist von den Provinzial-Behörden beifällig aufgenommen worden, und die meisten Kreis-Gesundheits-Commissionen, welchen derselbe mitgetheilt worden war, haben ihre theilnehmende Unterstützung verheißen; wir dürfen demnach nicht bezweifeln, daß auch die übrigen Gesundheits-Commissionen, nach §. 15. des Statuts demselben ihre geneigte Mitwirkung gerne widmen werden.

Die Cholera ist leider, nach amtlicher Beurkundung, am 5. d. Monats in Emmerich, Kreises Rees, in der Rheinprovinz zum Ausbruche gekommen.

Die für die gegenwärtige Versicherung angenommene Frist eines Jahres fängt aber gemäß §. 11. des Statuts erst von dem Tage an, an welchem Ein Mitglied des Vereins, welches als Anmelder eingezeichnet ist, an der Cholera verstirbt.

Digitized by Google

Dieses Mitglied, so wie alle andere Mitglieder, welche nach ihm im Laufe des Jahres an der Cholera verstorben, erwirbt dann für die Angemeldeten eine Gelehülfe, wie sie im §. 12. näher bestimmt ist, durch welche möglicherweise manche Familie vom Untergange gerettet werden kann.

Der Anmeldungssatz besteht in einem Beitrage von einem Thaler, welcher während zweier Monate nach der Bekanntmachung des Statuts durch das Amtsblatt (angerechnet vom 8. Tage nach der Herausgabe des betreffenden Stückes) eingezahlt werden muß. Für diesen Einsatz werden überall die Vortheile des Vereins erworben, ohne Rücksicht, ob die Cholera in der Gemeinde wirklich ausgebrochen ist (wie in Emmerich) oder nicht. Nach Ablauf der 2 Monate treten die Bestimmungen des §. 5. des Statuts ein, und es kann der Einsatz auf drei bis fünf Thaler steigen.

Eine solche Betheiligung muß dem Familienvater eine große Beruhigung gewähren, indem er auf den Fall seines Absterbens seine Hinterbliebenen vor Noth geschützt weiß: sie wird daher die Furcht vor der Cholera, mithin auch schon die Gefahr selbst vermindern.

Die minder bemittelten Familien und alle diejenigen, deren Lebensunterhalt nur auf der Arbeitsfähigkeit des Familienvaters beruht, haben demnach das größte Interesse, an der Versicherung Theil zu nehmen.

Die Vermögendern finden durch dieselbe Gelegenheit, ihren Wohlthätigkeitssinn zu bethätigen, indem sie ärmere Familien, z. B. Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Hausarmen ꝛc. durch die Einzahlung eines Thalers, wenn auch nur vorschußweise, gegen Hülflosigkeit in Folge der Cholera schützen. Sie haben selbst ein großes Interesse dabei, jene ärmern, ihnen nahe stehenden Familien eingeschrieben zu sehen, indem sonst bei dem eintretenden Sterbefalle des Ernährers einer solchen Familie ihre Hülfe in größerem Maaßstabe in Anspruch genommen werden dürfte.

Aller Ueberschuß an Kapital und Zinsen, oder im glücklichsten Falle, wenn nämlich kein Theilnehmer als Opfer der Cholera verstirbt, das ganze Kapital nebst Zinsen, soll zur Gründung einer wohlthätigen Anstalt für die Provinz bestimmt, und den Provinzialständen zur Verwaltung und Verwendung überwiesen werden; also gleichsam zur Stiftung eines Monuments der Dankbarkeit, von einer von den Verheerungen der Seuche verschonten Provinz. Dieser in den Hintergrund gestellte Zweck ist auf den patriotischen Sinn derer berechnet, welche die weitere Ausbreitung der Cholera nicht befürchten; so wie auch wohl derjenigen, welche bei eintretendem Todesfalle keine Familie hinterlassen.

Man hat, um einen festen Zeitabschnitt anzunehmen, ein Jahr nach dem Absterben Eines Mitgliedes an der Cholera in der Provinz für die Zeit des Wirkungskreises des Vereins festgesetzt. Sollte jedoch gegen Erwarten der unglückliche Fall eintreten, daß nach Ablauf des Jahrs die Krankheit noch fortdaure, so würde alsdann eine zweite Subscription für das zweite Jahr versucht werden können, welche um so mehr einen günstigen Erfolg haben würde, als man dann schon die nützlichen Folgen der Versicherung des ersten Jahres vor Augen haben würde. —

Digitized by Google

Diesen einleitenden Bemerkungen fügen wir nun die Bitte an alle Menschenfreunde hinzu, diesem Institut eine geneigte Aufnahme und Unterstützung nicht versagen zu wollen.

Bei sämmtlichen Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommissionen werden Formulare zur Anmeldung niedergelegt werden, und diese Kommissionen werden hierdurch höflichst ersucht, die Sammlung der Unterschriften durch Rundsendung und Ermunterung möglichst zu erleichtern und zu befördern, indem mit der Vermehrung der Theilnehmer die Gemeinnützigkeit des Planes stets zunimmt.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommissionen werden eingeladen, so oft hundert Einschreibungen eingetragen sind, uns die Liste derselben gleich mitzutheilen; nach Ablauf der beiden ersten Monate nach der Bekanntmachung aber, die bis dahin erfolgten Anmeldungen auf den Grund des §. 5. des Statuts förmlich abzuschließen, und uns die Abschlußliste einzureichen. In den hier eingehenden Listen werden die Nummern des Hauptbuches bei jeder Einschreibung bemerkt, und die Listen demnächst den Gesundheits-Kommissionen festgestellt, unter Beifügung der ausgefertigten Policen, zurückgegeben werden.

Nach Ablauf der zwei Monate (§. 5.) werden dann die neuen Eintragungen unter einer neuen fortlaufenden Nummer bei der Gesundheits-Kommission eingeschrieben, und mit der successiven Einsendung in gleicher Art verfahren.

Noch ersuchen wir die Wohllöblichen Gesundheits-Kommissionen, keine Eintragung ohne baare Einzahlung des Beitrags anzunehmen; über die Art der Einziehung der Beiträge von den Kommissionen wird aber noch eine nähere Bestimmung erfolgen.

Ueber den Fortgang des Unternehmens werden wir von Zeit zu Zeit Nachricht zu ertheilen nicht verfehlen.

Düsseldorf, den 8. September 1824.

Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommission:

(gez.) Graf v. Spee. Fasbender. Schramm. Dr. Ebermaier. Dr. Müller. Schöller. de Finance. Menckhoff. Lacomblet. Reymann. A. Schnitzler.

R. 341. Empfehlung einer Schrift.

Der Gutsbesitzer von Kapff in Halbeswig bei Meschede hat unter dem Titel: Welches sind die Rettungsmittel für den norddeutschen Landwirth? Arnsberg bei Grote. Preis 20 Sgr. die Erfahrungen seines eignen vieljährigen landwirthschaftlichen Betriebes dargelegt. Die mannigfach wichtige Belehrung, welche diese Schrift in einem faßlichen Vortrage, insbesondere über Kleebau, Kartoffelbau mit Brennereibetrieb, Kalkdüngung, Sommer-Stallfütterung ꝛc. giebt, begründet den Wunsch, daß recht viele Landwirthe in der Provinz Westphalen, denen solche zunächst gewidmet ist, von derselben Kenntniß nehmen mögen. Münster, den 12. September 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

v. Vincke.

(Mit diesem Stücke wird keine Beilage ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 40.

Arnsberg, den 29. September 1832.

N. 342. Vorlesungen an der Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster im Winterseme-ster 1832—33.

Folgende Vorlesungen werden im bevorstehenden Wintersemester $18^{32}/_{33}$ an der hiesigen Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1) Professor Waldeck wird am Montage und Freitage Nachmittags von 3—5 Uhr Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache ertheilen.
2) Dr. Becks wird Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr Naturgeschichte vortragen.
3) Professor Roling wird Dienstags und Mittwochs von 8—9 Uhr Morgens Physik lehren.
4) Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5—6 Uhr Abends die Chemie abhandeln.
5) Dr. Tourtual jun. wird täglich von 9—10 Uhr Morgens den zweiten Theil der speciellen Anatomie, enthaltend die Muskellehre, Eingeweidelehre, Gefäßlehre und Nervenlehre demonstriren.
6) Derselbe wird, unterstützt vom Prosektor Riefenstahl, täglich von 11—1 Uhr, und Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 2—5 Uhr die Secierübungen leiten.
7) Dr. Haindorf wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8—9 Uhr Physiologie lesen.
8) Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Montags und Sonnabends von 10—11 Uhr Morgens Diätetik vortragen.

Digitized by Google

9) Medizinal-Assessor Dr. Busch wird Montags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr Morgens über allgemeine Pathologie und Therapie lesen.
10) Dr. Wirtensohn wird Sonnabends von 6—7 Uhr Abends ein Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie geben.
11) Der Professor Riefenstahl wird am Montage von 8—9 Uhr Morgens, und am Montage und Freitage von 2—3 Uhr Nachmittags ein Repetitorium über specielle Anatomie halten.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Professor Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3—5 Uhr Nachmittaags die lateinische Sprache nebst Stylübungen vornehmen.
2) Dr. Tourtual jun. wird Montags und Donnerstags von 3—5 Uhr, und Mittwochs und Freitags von 3—4 Uhr Nachmittags den ersten Theil der operativen Chirurgie vortragen.
3) Dr. Klatten wird Dienstags und Mittwochs von 8—9 Uhr Morgens in der Bandagenlehre unterrichten.
4) Derselbe wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8—9 Uhr Morgens die Lehre von den Frakturen und Luxationen abhandeln.
5) Dr. Wirtensohn wird Montags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr Abends ein Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre halten.
6) Professor Riefenstahl wird Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr Abends, und Mittwochs und Freitags von 4—5 Uhr die Chirurgie im Repetitorio vornehmen.

Außerdem werden die Zöglinge dieser Abtheilung an den für den ersten Jahreskursus sub Nro. 5, 6, 9, 10 und 11 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen Theil nehmen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1) Dr. Klövekorn wird Montags, Freitags und Sonnabends von 7—8 Uhr Morgens den praktischen Theil der Geburtshülfe lehren, und am Sonnabend von 6—8 Uhr Abends Anleitung zur geburtshülflichen Untersuchung geben.
2) Dr. Pellengahr wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3 Uhr Vorträge über medicina forensis et castrensis halten.
3) Medizinal-Assessor Dr. Busch wird am Dienstage, Morgens von 7—8 Uhr die Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und der Rettung Scheintodter vortragen.
4) Dr. Pellengahr und Dr. Tourtual jun. werden, unterstützt von dem klinischen Assistenzarzt Riefenstahl, täglich von 10—12 Uhr die praktischen Uebungen im medizinisch-chirurgischen Kliniko leiten.

Digitized by Google

5) Dr. Klövekorn wird an nicht zu bestimmenden Tagen geburtshülfliche Klinik halten.

Die Zöglinge des dritten Jahreskursus werden überdies den für die mittlere Abtheilung unter 2, 3, 4, 5 und 6 bestimmten Vorlesungen und Repetitorien zum zweitenmale beiwohnen.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf Montag den 22. October festgesetzt, und es wird abermals in Erinnerung gebracht, daß die Zulassungsscheine zu den Vorlesungen bis spätestens am Tage vor Anfang des Wintersemesters von den Zöglingen gelöset und den betreffenden Lehrern vorgezeigt werden müssen, widrigenfalls ihnen der Zutritt zu den Vorlesungen nicht gestattet wird.

Münster, den 13. September 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 343. Personal-Chronik.

Der Wasserbaumeister Wesener in Lünen ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Juli d. J. zum Bau-Inspector, und der Bau-Conducteur Bovet in Lippstadt zum Wasserbaumeister für die Lippe ernannt worden; dem ersten liegt, neben der allgemeinen Aufsicht über den ganzen Lippefluß, die specielle Bearbeitung und Beaufsichtigung der Strecke von Werne bis Dorsten, dem letzten die Stromstrecke von Neuhaus bis Werne, ob; die Aufsicht des untersten Stromtraktus von Dorsten bis Wesel bleibt dem Unter-Bauinspector Sauer in Wesel ferner übertragen.

Münster, den 18. September 1832.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 344. Personal-Chronik.

Die durch den Abgang des Lehrers Kotthof erledigte Lehrstelle am Progymnasium zu Dorsten ist dem Schulamtskandidaten Carl Theodor Zum-Buelte von uns verliehen worden.

Münster, den 13. September 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 345. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Hofraths Wendt erledigte Stelle eines Sekretairs der Hülfskasse für die Provinz Westphalen ist dem Calculator Bergfeld übertragen.

Münster, den 12. September 1832.

Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

N. 346. Mittheilung über den Ausfall der Erkenntnisse in

Die Untergerichte unseres Departements werden zur genauen Beachtung des Rescripts vom 12 September 1816 (Sammlung der Verordnungen und Ministerial-Rescripte, welche die Criminal-Ordnung ergänzen ꝛc. Pag. 227) wonach von dem Ausfalle des Erkenntnisses in allen, in jenem Rescripte erwähnten

Digitized by Google

Criminal-Sachen an die Polizei-Behörden.

Untersuchungssachen, wenn auf vorläufige Freisprechung erkannt ist, der betreffenden Polizei-Behörde Nachricht gegeben werden soll, hierdurch aufgefordert.

Arnsberg, den 5. September 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 347. Ministerial-Bestimmungen in Bezug auf die Justiz-Verwaltung.

Das 77. Heft der Jahrbücher enthält folgende ministerielle Bestimmungen:

1) Die Grundsätze, welche die Circular-Verfügung vom 22. August pr. in Hinsicht auf die Berechnung der Kassenquote in Requisitionssachen festsetzt, sollen auch auf den Ansatz und die Berechnung derselben in Auftragssachen Anwendung finden und diejenigen Gerichte, welche überhaupt nicht berechtigt sind, die Kassenquote anzusetzen, dürfen solche auch nicht in Auftragssachen liquidiren. (Rescript vom 13. Februar c., Jahrbücher Band 39. S. 184.)

2) Die Bestimmung, daß die von der Execution wegen Gerichtskosten befreiten Gegenstände (Rescript vom 30. Mai 1831, Jahrbücher Band 37. S. 347) auch dann nicht, wenn sie auf den Antrag anderer Gläubiger versteigert werden, als Mittel zur Befriedigung der Salarienkassen betrachtet werden dürfen, kann nicht auf Immobilien ausgedehnt werden, obwohl deren Subhastation wegen Gerichtskosten auf den Antrag der Salarienkassen gleichfalls unzulässig ist. Die Kosten der Versteigerung der in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. November 1825 bezeichneten Gegenstände auf Antrag eines Gläubigers müssen stets aus den Auktionsgelvern gedeckt werden. (Rescript vom 5. März 1832, Jahrbücher Band 39. S. 161.)

3) Rechtsbeistände müssen aus der Zahl der Justiz-Commissarien gewählt, oder vom Richter ausdrücklich beigeordnet werden. Außer diesen Personen ist Niemand als Rechtsbeistand zuzulassen. Die §. 21. Thl. I. Tit. 3. §. 14. seq. der G. O. erwähnten Beistände können nur aus Sach- oder Kunstverständigen oder solchen Personen ausgewählt werden, denen eine besondere Kenntniß von den Thatsachen des streitigen Gegenstandes beiwohnt; wenn sie nicht zu diesen Personen gehören, so müssen sie sich der Einmischung in Prozeß- und andern Rechtssachen enthalten. Personen, die auf den Grund einer gesetzlich vermutheten Vollmacht auftreten, kann von den Gerichten der Zutritt nicht verweigert werden; wenn sie aber General-Bevollmächtigte sind, müssen sie zu Prozeß-Verhandlungen bei Gericht einen Justiz-Commissar substituiren, wie denn auch nur von diesem Rechtsschriften in Prozeß- und andern Rechtssachen gefertigt werden dürfen. Die Bestimmung des §. 440. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung und des Rescripts vom 11. April pr. beschränken sich auf Immediat-Gesuche, welche bei des Königs Majestät anzubringen sind; nur diese dürfen von Privatpersonen (die nicht Justiz-Commissarien sind) angefertigt werden.

Die Untergerichte dieses Departements haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Arnsberg, den 7. September 1832.

Königliches Hofgericht.

Digitized by Google

N. 348.
Vorlesungen auf der Universität Bonn im Winterhalbjahre 1832—33

Vorlesungen
auf der Universität Bonn im Winterhalbjahre 1832—33.

Evangelische Theologie.

Erklär. der Genesis: Bleek; der Psalmen: Augusti. — Anfangsgründe d. chaldäischen Sprache, u. Erklär. d. chaldäischen Abschnitte d. A. Test.: Bleek. — Repetitorium über Jesaias: Redepenning. — Einl. in das N. Testam.: Rheinwald. — Neutestamentl. Grammatik; Evangelien d. Matthäus, Marcus u. Lucas, synoptisch: Gelpke. — Erklär. d. Briefes an die Römer; Erklär. d. Briefes an die Hebräer: Bleek. — Den zweiten Brief an die Corinther: Rheinwald. — Den ersten Brief an die Corinther: Gelpke. — Uebersicht der Universal-Kirchen-Gesch.: Augusti. — Dritter Theil der Kirchengesch., seit der Reformation: Rheinwald. — Kirchengesch. erster Theil: Redepenning. — Histor. kritische Einleit. in die patristische Theol., in lat. Sprache: Augusti. — System der christl. Lehre nach seinem Compendium: Nitzsch. — Christl. Religionslehre: Sack. — Erklär. der Augsburg. Confession: Nitzsch. — Liturgik und Katechetik: Sack. — Uebungen im theolog. Seminar: Augusti u. Bleek. — Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar: Nitzsch u. Sack.

Katholische Theologie.

Encyclopädie u. Hodegetik: Achterfeldt. — Allg. Einl. in die h. Schriften des A. u. N. Test. nebst bibl. Kritik u. Hermeneutik; Erklär. d. Psalmen; Erklär. d. Apostelgeschichte: Scholz. — Briefe an die Epheser u. Colosser: Klee. — Erklär. d. Briefes a. d. Römer: Braun. — Erklär. der Bücher der Makkabäer: Scholz. — Erster u. dritter Theil der Kirchengeschichte: Braun. — Lehre von den Erkenntnißprincipien der christ-kathol. Theologie: Vogelsang. — Dogmatik: Klee u. Vogelsang. — Religionswissensch. für Nichttheologen: Klee. — Christl. Moral zweiter Theil; zweiter u. dritter Theil d. Pastoraltheologie: Achterfeld. — Exeget. Uebungen u. Repetitorien: Scholz. — Tertullian's Apologeticus: Braun. — Examina u. Disputationen über Gegenstände d. christl. Moral: Achterfeld. — Repetitionen im Convictorium, unter Leitung von Achterfeld.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie u. Methodologie: Arndts. — Institutionen d. Röm. Rechts: Mackeldey. — Institut. d. Röm. Rechts: Böcking. — Pandekten: Bethmann-Hollweg. — Röm. Rechtsgesch.: Walter, Böcking. — Röm. Erbrecht: Mackeldey, Arndts. — Ausgew. Lehren aus d. Röm. Rechte oder d. Civilprozesse: Mackeldey. — Ueber Vaticanische Fragmente: Bethmann-Hollweg. — Ausgewählte Theile d. Röm. Rechts: Püggé. — Erklär. römisch-rechtlicher Gegenstände oder Geschichte des Code Napoléon: Böcking. — Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Arndts. — Deutsches Privatrecht: Walter u. Maurenbrecher. — Deutsche Staats- und Rechtsgesch. Deiters. — Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts: Walter. — Erklär. des Sachsenspiegels: Deiters. — Ueber eheliche Gütergemeinschaft: Mauren-

Digitized by Google

brecher. — Gemeines u. Preuß. Lehnrecht: Deiters. — Lehnrecht: Haas. — Gem. und Preuß. Lehnrecht: Maurenbrecher. — Preuß. Landrecht: Deiters. — Allgem. Preuß. Landrecht: Haas. — Französ. Civilrecht in Vergleich. mit dem Röm. Rechte: Böcking. — Heutiges Rheinisches Civilrecht, nach der Legal-Ordnung d. Code Nap.: Maurenbrecher. — Naturrecht; Deutsches Staats- und Bundesrecht: Püggé u. Birnbaum. — Deutsches Staatsrecht: Haas. — Gem. Deutsch. und Preuß. Civil-Prozeß: Mackeldey. — Criminalrecht: Püggé. — Gem. Deutsch. Criminal-Prozeß in Vergleichung mit dem Preuß. und Franz.; Franz. Civil-Prozeß Birnbaum. — Kirchenrecht: Walter. — Examinatoria u. Repetitoria: Arndts.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie der Medicin: Müller. — Gesch. d. Medicin: Windischmann. — Gesch. der neuesten medic. Systeme: Naumann. — Gesammte Anthropologie: Ennemoser. — Allgem. Anatomie: Mayer. — Osteologie, Syndesmologie, Myologie u. Angiologie: Weber. — Secir-Unterricht: Mayer u. Weber. — Lehre Gall's vom Gehirne; vergleichende Anatomie des Herzens und der Lungen: Mayer. — Physiologie, Pathologie u. pathol. Anatomie; Anweis. zu Leichenöffnungen: Weber. — Diätetik: Ennemoser. — Allg. Pathologie: Harleß. — Allg. Pathologie: Müller. — Allg. Therapie: Harleß. — Allg. Diagnostik: Albers. — Spec. Pathologie: Harleß. — Spec. Pathologie u. Diagnostik: Naumann. — Spec. Semiotik: Albers. — Lehre von der Entzündung; spec. Therapie: Nasse. — Therapie d. Krankheiten der in der Brusthöhle gelegenen Organe: Naumann. — Unterred. über wichtige Krankheitsfälle: Nasse. — Praktische Uebungen in der Anstellung und Aufzeichnung von Krankheitsbeobachtungen: Harleß. — Gesammte Arzneimittellehre: E. Bischoff u. Harleß. Lehre von den chirurg. Operationen und Augenheilkunde: Wutzer. — Repetit. d. allgem. u. spec. Chirurgie: Nasse. — Ueber die Krankheiten der Schwangeren u. Wöchnerinnen: Kilian. — Medic. Klinikum u. Poliklinikum: Nasse. — Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. — Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik; geburtshülfl. Phantomübungen: Kilian. — Operations-Uebungen an Leichnamen: Wutzer. — Chirurg. Instrumentenlehre: Kilian. — Erklär. der chirurg. Instrumente, verbunden mit einem Repetitorium der Operationslehre: Nasse. — Augen-Operations-Cursus: Müller. — Cursus der Augenoperationen: Nasse. — Gerichtliche Medicin: E. Bischoff, Kilian u. Albers. — Lat. Disputationen: Albers.

Philosophie.

Einleit. in das Studium der Philosophie nebst Encyclopädie u. Methodologie derselben: van Calker u. Bobrik. — Geschichte der ältern Philosophie: Brandis. — Logik u. Metaphysik: Windischmann, van Calker u. Bobrik. — Philosophie d. christl. Glaubens: Windischmann. — Psychologie: Brandis. — Empirische u. theoret. Psychologie: van Calker. — Psychologie, empirische

Digitized by Google

und rationale: Bobrik. — Kritische Geschichte der Ethik: Brandis. — Aesthetik: van Calker. — Philos. Staatslehre: Bobrik.

Mathematik.

Encyclopädie der Mathematik: v. Riese. — Elementar-Mathematik; Algebra: Diesterweg. — Trigonometrie: v. Münchow. — Kegelschnitte; über positive u. negative Größen: Diesterweg. — Analysis der algebraischen Functionen: v. Münchow. — Differential- u. Integral-Rechnung: v. Riese. — Optische Wissenschaften: Diesterweg. — Mathemat. u. phys. Geographie: v. Riese.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: v. Münchow. — Analytische Experimentalchemie: G. Bischof. — Experimentalchemie; den qualitativen Theil der analyt. Chemie: Bergemann. — Neueste Entdeckungen in Chemie u. Physik: G. Bischof. — Die Gattungen der Gewächse Deutschlands: Gesch. der Farrenkräuter u. Moose Treviranus. — Ueber kryptogam. Gewächse: Nees v. Esenbeck. — Vergleich. Physiologie d. Pflanzen: Treviranus. — Prakt. Pharmacie: Nees v. Esenbeck. — Petrefactenkunde; Mineralogie: Goldfuß. — Naturgesch. d. Feuerberge u. Erdbeben: Nöggerath. — Uebungen im naturwissenschaftl. Seminar: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischof.

Philologie.

Philologie im Allgem.: Heinrich. — Griech. Alterthümer: Klausen. — Gesch. der gesammten Griech. Litteratur: Ritter. — Grundsätze der Kritik: Näke. — Aeschylus Choephoren; Sophokles Ajas: Klausen. — Die Acharner des Aristophanes: Näke. — Episteln u. Ars Poetica des Horaz: Heinrich. — Erklär. des ersten u. fünften Buches von Cicero's Tusculan. Erörterungen theils in deutscher, theils in latein. Sprache: Delbrück. — Erklär. einiger Bücher des Livius; Erklär. des Agricola des Tacitus: Ritter. — Cicero's Orator; schriftl. Arbeiten u. Disputirübungen: Heinrich. — Plato's Jon, und andere Uebungen: Näke.

Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der hebräischen Sprache: Freytag. — Historisch-kritische Einleit. in d. Bücher d. A. Test.: Vullers. — Erklär. d. Geneſis: Freitag. — Grammatik der semitischen Sprachen: Vullers. — Anfangsgr. der arabischen Sprache; Erklär. arab. Schriftsteller: Freytag. — Arab. Grammatik mit Rücksicht auf d. hebräische; Erklär. ausgewählter Makama's des Harari; Erklär. seiner Chrestomathiä Schahnamiana: Vullers. — Fortgeſ. Unterricht in der Sanskrit-Litteratur: v. Schlegel. — Erklär. des zweiten Buches des Hitopadeſa; Indische Alterthümer: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Gesch. der deutschen Litteratur bis in's sechzehnte Jahrhundert; Mittelhochdeutsche Grammatik: Diez. — Boileau's Satiren; Strahl. — Cervantes

Digitized by Google

Numancia: Diez. — Engl., Franz., Russis. Sprache: Strahl. — Italien., Span., Portug. Sprache: Diez.

Redekunst.

Rhetorik, mit Erläuter. durch Beispiele ꝛc.: Delbrück.

Bildende Kunst.

Theorie d. schönen Künste; Kunstgesch. d. Mittelalters bis auf die neueste Zeit: d'Alton.

Tonkunst.

Anfangsgr. der Musik; Unterricht in der musikal. Composition; über die Anwendung der Musik bei Erziehung u. Gottesdienst, und Geschichte der Kirchen-Musik: Breidenstein.

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften.

Einleit. in die alte Weltgesch.: v. Schlegel. — Staaten-Verfassung des class. Alterthums: Hüllmann. — Gesch. der röm. Kaiser bis zum Untergange d. westl. Reiches; Gesch. des Mittelalters: Löbell. — Culturgesch. des heutigen Europa: Hüllmann. — Statistik der europ. Hauptstaaten; die gegenwärt. Völker in Europa: Strahl. — Erdkunde v. Palästina; Beschreibung d. westl. Europa: Mendelssohn. — Allgem. Urkundenwissenschaft; Uebungen im Lesen, Erklären und Beurtheilen der Urkunden: Bernd.

Cameralwissenschaften.

Encyclopädie der Cameral- und Staats-Wissenschaften; Staatswirthschafts-Lehre: Kaufmann. — Geldwesen u. Banken: Hüllmann. — Statistik des Preuß. Staats: Kaufmann. — Verwalt. des Bergwesens: Röggerath. — Allgem. Landwirthschafts-Lehre: Kaufmann. — Technologie: Röggerath u. G. Bischof. — Technolog. Excursionen: Kaufmann.

Moliere's Tartuffe, Elemente der Franz. Sprache, Franz. Sprech- u. Styl-Uebungen: Nadaud.

Unterricht im Zeichnen, Malen: Hohe.

Vorlesungen über die vereinigte Pferdewissenschaft: Klatte.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Klatte. — Fechtkunst: Segers. — Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 22. October festgesetzt.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 349. Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Stemann aus Westhemmerde ist als Schullehrer der evangelischen Gemeine zu Langschede, Kirchspiels Dellwig im Kreise Hamm, provisorisch von uns bestätigt worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

40. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 29. September 1832.

N. 538. Verdingung der Druckſachen für die Provinzial-Steuer-Verwaltung.

Die Lieferung der bei der Steuer-Verwaltung der Provinz Weſtphalen erforderlichen Druckſachen ſoll am 1. December d. J. im Wege der Submiſſion oder bei mehren gleichen Geboten durch Licitation verdungen werden, und zwar unter denjenigen Bedingungen, welche

1) in Münſter beim Haupt-Steuer-Amte,
2) » Minden
3) » Paderborn } bei den dortigen Haupt-Zoll-Aemtern,
4) » Arnsberg beim Unter-Steuer-Amte,

eingeſehen werden können.

Münſter, den 8. September 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Für denſelben,
Der Regierungs-Rath Ziegler.

N. 539. Steckbrief hinter F. Stolte.

Der in eine Zuchthaus- und in eine Gefängnißſtrafe rechtskräftig verurtheilte, nachſtehend ſignaliſirte Schneider Franz Stolte aus Friedrichsdorf hat ſich im Anfang des Monats Juni dieſes Jahrs, unter Zurücklaſſung ſeiner Familie, heimlich aus ſeinem Wohnorte entfernt und führt wahrſcheinlich ein vagabundirendes Leben. Da der jetzige Aufenthaltsort des Stolte nicht hat ermittelt werden können, ſo erſuchen wir ſämmtliche öffentliche Behörden, auf denſelben vigiliren, ihn im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu laſſen.

Herford, den 17. September 1832.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Perſon-Beſchreibung.

Derſelbe iſt 32 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, katholiſcher Confeſſion, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, ſpitze Naſe, ordinairen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und iſt mittler Statur. Keine beſondere Kennzeichen.

N. 540. Aufhebung des Termins zum Verkauf des Zollamts-Gebäudes zu Siershagen.

Der auf den 4. k. M. feſtgeſetzte Termin zum Verkauf des ehemaligen Zoll-Amts-Gebäudes zu Siershagen, wird hiermit wieder aufgehoben.

Warburg, den 16. September 1832.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Digitized by Google

B. 1. N. 541. Umwandlung einer Drahtrolle in eine Oelmühle am Weſcherbach.

Der Eingeſeſſene Peter Caspar Twer zur Twer im Kirchſpiel Lüdenſcheid, beabſichtigt, aus ſeiner am Weſcherbach gelegenen alten Drahtrolle eine Oelmühle mit einer Preſſe zu erbauen.

Diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden aufgefordert, ihre Widerſprüche binnen der Präcluſiv-Friſt von 8 Wochen, ſowohl bei mir als bei dem Bauherrn, einzureichen.

Altena, den 20. September 1832.

Der Landes-Director.

N. 542. Aufruf wegen des vermißten F. Werth.

Der nachſtehend näher ſignaliſirte Knabe Ferdinand Werth aus Niederfallwey, hat ſich ſeit einigen Monaten von ſeinen bisherigen Pflegeeltern heimlich entfernt, ohne daß deſſen jetziger Aufenthalt bis jetzt hat ermittelt werden können. Nach einigen Nachrichten zufolge ſoll ſich derſelbe im Kreiſe Olpe und Siegen mit andern Vagabunden oder Lumpenſammlern herumtreiben, daher ſämmtliche Behörden ergebenſt erſucht werden, auf den ꝛc. Werth vigiliren und im Betretungsfalle ihn arretiren und an mich abliefern zu laſſen.

Perſon-Beſchreibung.

Derſelbe iſt noch ohne Religion, 4 Fuß groß, 11 Jahre alt, hat blonde Haare und Augenbraunen, graue Augen, kleine ſtumpfe Naſe, kleinen Mund, geſunde Zähne, ſpitzes Kinn, blaſſe Geſichtsfarbe, rundes Geſicht und iſt kleiner und unanſehnlicher Statur. Beſondere Kennzeichen: Hat einen finſtern ſcheuen Blick.

Eslohe, den 12. September 1832.

Der Bürgermeiſter daſelbſt.

N. 543. Vorladung des C. Franz, wegen Gewerbeſteuer Contravention.

Der Chriſtian Franz aus Sierſhan, Amts Montabaur im Herzogthum Naſſau, iſt wegen Betriebs des Hauſir-Gewerbes mit Erdenwaaren, ohne im Beſitz des geſetzlichen Gewerbeſcheins geweſen zu ſeyn, durch das von Hochlöblicher Regierung zu Arnsberg de dato Arnsberg den 6. Juli 1832 erlaſſene Reſolut in die Nachzahlung der defraudirten Steuer im Betrage zu 12 Thlr., ſo wie zur Entrichtung einer Strafe von 48 Thaler und in die aufgegangenen Koſten verurtheilt worden.

Derſelbe hat ſich unter Zurücklaſſung ſeines Paſſes de dato Montabaur den 27. Februar 1832 von hier entfernt, ohne daß deſſen Aufenthalt auszumitteln geweſen iſt, weshalb das erwähnte Reſolut auf dem geſetzlichen Wege nicht hat publizirt werden können. Es wird daher derſelbe in Gemäßheit höherer Verfügung und unter Bezugnahme auf die Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 7. §. 11. hierdurch vorgeladen, ſich am 31. October dieſes Jahrs, Morgens 9 Uhr, auf hieſigem Polizei-Bureau zur Publication des in Rede ſtehenden Reſoluts einzufinden, unter dem Bemerken, daß wenn er in dieſem Termin nicht erſcheint,

Digitized by Google

die Publication für geschehen angenommen und das Resolut nach Ablauf der 10tägigen Recursfrist sofort in Vollzug gesetzt werden wird.

Dortmund, den 25. September 1832.

Der Polizei-Commissair.

N. 544. Verdingung der Holzhauer-Arbeiten im Forstrevier Lütel.

Die Fällung und Aufarbeitung des pro 1833 im Forstrevier Lütel zu gewinnenden Nutz- und Kohlholzes, soll Donnerstag den 11. October d. J., des Morgens 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Gastwirths Klein zu Lütel öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Hof-Ginsberg, den 14. September 1832.

Der Königl. Oberförster daselbst.

N. 545. Holzverkauf in der Oberförsterei Himmelpforten.

Am 5. October c. sollen zur Deckung der rückständigen Steuern und Administrationskosten in der Hüstener Mark in den Distritten Kälberschnaken, Farrenberg und Ranzberg, eine Partie eichen Bau-, Nutz- und Brennholz auf dem Stamme öffentlich versteigert werden.

Kauflieb haber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zusammenkunft an gedachtem Termine, des Morgens um 9 Uhr, bei dem Waldwärter Schnettler in Bruchhausen statt findet.

Himmelpforten, den 23. September 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 546. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 1. October dieses Jahrs sollen im Schutzbezirk Neuhaus nachbezeichnete trockene Holzvorräthe meistbietend verkauft werden, als:

a. in dem Distrikt Henckengehren der Springer Mark, fiscalischen Antheils,
   42 Klafter eichen anbruchig Kloben, und
   27 1/4 » » Scheit- und Knüppelholz;
b. in dem Distrikt Köhl daselbst
   14 1/4 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz,
   15 3/4 » » Knüppelholz, und
c. in dem Distrikt Humpertsberg der Cörbecker Mark, fiscalischen Antheils, zunächst der Uentropper Markengrenze am Arnsberger-Neuhauser Wege,
   96 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz,

welche letztere füglich nach Arnsberg als Brennholz abzufahren sind.

Kauflustige wollen sich hinsichtlich der Verkäufe sub a. und b. des Vormittags um 9 Uhr im Forsthause zu Neuhaus, und hinsichtlich des Verkaufs sub c. des Nachmittags 3 Uhr im Schlage am Humpertsberge am Arnsberger-Neuhauser Wege einfinden.

Obereimer, den 26. September 1832.

Der Oberförster daselbst.

Digitized by Google

N. 547. Aufnahme auswärtiger Schüler in das Gymnasium zu Arnsberg.

Montag den 15. künftigen Monats, des Morgens 8 Uhr, sollen die auswärtigen Schüler geprüft werden, welche für das Schuljahr $18^{32}/_{33}$ in das hiesige Gymnasium aufgenommen werden wollen.

Vorläufig hat sich jeder Schüler bei dem Unterzeichneten zu melden und von seinem Pfarrer ein Zeugniß beizubringen, in welchem angegeben ist:

1. Namen und Alter,
2. Religion oder Confession,
3. natürliche Anlagen und sittliches Betragen,
4. wie lange der Schüler Unterricht in der lateinischen Sprache erhalten hat,
5. Namen, Stand, Wohnort und Vermögens-Umstände der Eltern, sind diese aber verstorben, Namen, Stand und Wohnort der Vormünder, und Vermögens-Umstände des Mündels.

Zugleich werden die Eltern oder Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel der hiesigen Anstalt anvertrauen wollen, ersucht, Unterzeichnetem oder den resp. Ordinarien diejenigen nachzuweisen, welchen sie die im Amtsblatte von 1822 Nr. 411. vorgeschriebene Aufsicht übertragen haben.

Arnsberg, den 25. September 1832.

Der Gymnasial-Director Baaden.

B. 2. N. 548. Ablösung des auf der Lüdenscheider Stadtwaldung haftenden Schaafhütungsrechts des Gutes Neuenhoff.

Der Gemeindevorstand der Stadt Lüdenscheid hat auf Ablösung des auf der Stadtwaldung haftenden Schaafhütungsrechts des Gutes Neuenhoff angetragen und die Hochlöbliche General-Commission zu Münster den Unterzeichneten zum Commissar für dieses Geschäft ernannt.

Es werden daher alle diejenigen, welche bei dieser Ablösung, als Lehnsfolger, Fideicommiß-Anwärter, zum Wiederkauf Berechtigte, oder sonst ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf

den 22. October, Morgens eilf Uhr,

vor dem Unterzeichneten im Gerichtslocale anberaumten Termin zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Lüdenscheid, den 31. August 1832.

Vigore commissionis.

Der Land- und Stadtrichter Arndt.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 41.

Arnsberg, den 6. October 1832.

N. 350. Decanats-Eintheilung und Anstellung der Landdechanten.

Die Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn mit Genehmigung der Staats-Behörde unterm 1. Juli d. J. erfolgte Eintheilung des in der Provinz Westphalen gelegenen Theils der Diözese Paderborn in Land-Decanate und Anstellung der Landdechanten, dieser vorerst auf fünf Jahre, bringen wir nachfolgend hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 21. September 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. Eintheilung des in der Provinz Westphalen gelegenen Theils der Diöcese Paderborn in Land-Decanate.

A. Der Regierungs-Bezirk Minden enthält XII. Land-Decanate.

I. Das Decanat Paderborn mit folgenden 12 Pfarreien:

Kreis Paderborn.

1. Paderborn, die Dompfarre,
2. " die Gaukirche,
3. " die Universitätskirche,
4. " zum Busdorf,
5. Wewer,
6. Kirchborchen,
7. Dörenhagen,
8. Lippspringe,
9. Neuenbeken,
10. Buke,
11. Schwanei,
12. Dahl.

Digitized by Google

II. Das Decanat Delbrück mit folgenden 6 Pfarreien:

1. Delbrück,
2. Westenholz,
3. Hövelhof,
4. Stukenbrok,
5. Neuhaus,
6. Elsen.

III. Das Decanat Büren mit folgenden 14 Pfarreien:

Kreis Büren.

1. Büren,
2. Hegensdorf,
3. Weiberg,
4. Siddinghausen,
5. Steinhausen,
6. Brenken,
7. Wewelsburg,
8. Oberntudorf,
9. Niederntudorf,
10. Salzkotten,
11. Thüle,
12. Boke,
13. Verne,
14. Hörste.

IV. Das Decanat Lichtenau mit folgenden 13 Pfarreien:

1. Lichtenau,
2. Kleinenberg,
3. Asseln,
4. Iggenhausen,
5. Atteln,
6. Etteln,
7. Haaren,
8. Wünnenberg,
9. Fürstenberg,
10. Essentho,
11. Westheim,
12. Oisdorf,
13. Bleiwäsche.

V. Das Decanat Warburg mit folgenden 15 Pfarreien:

Kreis Warburg.

1. Warburg, Neustadt,
2. " Altstadt,
3. Calenberg,
4. Wormeln,
5. Welda,
6. Germete,
7. Ossendorf,
8. Scherfede,
9. Daseburg,
10. Rösebeck,
11. Cörbecke,
12. Lütkeneder,
13. Großeneder,
14. Hohenwepel,
15. Dössel.

VI. Das Decanat Gehrden mit folgenden 14 Pfarreien:

1. Gehrden,
2. Frohnhausen,
3. Fölsen,
4. Dringenberg,
5. Neuenheerse,
6. Altenheerse,
7. Willebadessen,
8. Borgentreich,
9. Borgholz,
10. Bühne,
11. Natzungen,
12. Peckelsheim,
13. Löwen,
14. Eissen.

Digitized by Google

VII. Das Decanat Hörter mit folgenden 13 Pfarreien:

Kreis Hörter.
1. Hörter,
2. Corvey,
3. Lüchtringen,
4. Albaxen,
5. Stahle,
6. Fürstenau,
7. Böderen,
8. Brenkhausen,
9. Ovenhausen,
10. Bosseborn,
11. Godelheim,
12. Ottbergen,
13. Amelunxen.

VIII. Das Decanat Brakel mit folgenden 12 Pfarreien:

1. Brakel,
2. Driburg,
3. Istrup,
4. Bellersen,
5. Rheder,
6. Erkeln,
7. Titelsen,
8. Dalhausen,
9. Jacobsberg,
10. Herstelle,
11. Beverungen,
12. Bruchhausen.

IX. Das Decanat Steinheim mit folgenden 12 Pfarreien:

1. Steinheim,
2. Vinsebeck,
3. Sandebeck,
4. Nieheim,
5. Pömbsen,
6. Holzhausen,
7. Sommersell,
8. Bredenborn,
9. Marienmünster,
10. Vörden,
11. Altenbergen,
12. Lügde.

X. Das Decanat Wiedenbrück mit folgenden 8 Pfarreien:

Kreis Wiedenbrück.
1. Wiedenbrück,
2. St. Vit,
3. Langenberg,
4. Friedrichsdorf,
5. Rheda,
6. Gütersloh,
7. Herzebrok,
8. Clarholz.

XI. Das Decanat Rietberg mit folgenden 5 Pfarreien:

1. Rietberg,
2. Mastholte,
3. Verl,
4. Neuenkirchen,
5. Neukamig.

XII. Das Decanat Bielefeld mit folgenden 6 Pfarreien:

Kreis Bielefeld.
1. Bielefeld,
2. Schildesche,
Kreis Halle.
3. Stockkämpen,
Kreis Herford.
4. Vlotho,
5. Herford,
Kreis Minden.
6. Minden.

Digitized by Google

B. Der Regierungs-Bezirk Arnsberg enthält XV. Land-Decanate.

I. Das Decanat Arnsberg mit folgenden 14 Pfarreien:

Kreis Arnsberg.

1. Arnsberg,
2. Hüsten,
3. Neheim,
4. Enkhausen,
5. Voßwinkel,
6. Hellefeld,
7. Freienohl,
8. Grevenstein,
9. Affelen,
10. Stockum,
11. Allendorf,
12. Hagen,
13. Balve,
14. Sundern.

II. Das Decanat Rüthen mit folgenden 13 Pfarreien:

1. Allagen,
2. Mülheim,
3. Hirschberg,
4. Warstein,
5. Belecke,

Kreis Lippstadt.

6. Suttrop,
7. Callenhard,
8. Rüthen,
9. Altenrüthen,
10. Miste,
11. Langenstraße,
12. Effeln,
13. Anröchte.

III. Das Decanat Geseke mit folgenden 15 Pfarreien:

1. Geseke, Stadtpfarrei,
2. " Stiftspfarrei,
3. Mellrich,
4. Hoinkhausen,
5. Berge,
6. Altengeseke,
7. Bökenförde,
8. Esbeck,
9. Mönnighausen,
10. Störmede,
11. Benninghausen,
12. Erwitte,
13. Hellinghausen,
14. Horn,
15. Lippstadt.

IV. Das Decanat Brilon mit folgenden 13 Pfarreien:

Kreis Brilon.

1. Brilon,
2. Alme,
3. Altenbüren,
4. Bonkirchen,
5. Scharfenberg,
6. Thülen,
7. Bigge,
8. Beringhausen mit Padberg,
9. Giershagen,
10. Heddinghausen,
11. Madfeld,
12. Niedermarsberg,
13. Obermarsberg.

Digitized by Google

V. Das Decanat Medebach mit folgenden 13 Pfarreien:

1. Medebach,
2. Deifeld,
3. Hesborn,
4. Hallenberg,
5. Düdinghausen,
6. Assinghausen,
7. Alt-Astenberg,
8. Neu-Astenberg,
9. Brunskappel,
10. Grönebach,
11. Silbach,
12. Winterberg,
13. Züschen.

VI. Das Decanat Meschede mit folgenden 12 Pfarreien:

Kreis Eslohe.

1. Meschede,
2. Nemblinghausen,
3. Eversberg,
4. Calle,
5. Velmede,
6. Eslohe,
7. Reiste,
8. Wenholthausen,
9. Cobbenrode,
10. Schlipprüthen,
11. Schönholthausen,
12. Oedingen.

VII. Das Decanat Wormbach mit folgenden 9 Pfarreien:

1. Wormbach,
2. Grafschaft,
3. Oberkirchen,
4. Schmallenberg,
5. Berghausen,
6. Fredeburg,
7. Kirchrahrbach,
8. Dorlar,
9. Bödefeld.

VIII. Das Decanat Attendorn mit folgenden 8 Pfarreien:

Kreis Olpe.

1. Attendorn,
2. Helden,
3. Rhode,
4. Olpe,
5. Drolshagen,
6. Neuenkleusheim,
7. Römershagen,
8. Wenden.

IX. Das Decanat Elspe mit folgenden 9 Pfarreien:

1. Elspe,
2. Foerde,
3. Kirchveischede,
4. Oberhundem,
5. Kirchhundem,
6. Lenne,
7. Fernrahrbach,
8. Kohlhagen,
9. Heinsberg.

X. Das Decanat Siegen mit folgenden 5 Pfarreien:

Kreis Siegen.

1. Siegen,
2. Irmgarteichen,
3. Netphen,
4. Rödchen,
5. Wilnsdorf.

Digitized by Google

XI. Das Decanat Werl mit folgenden 11 Pfarreien:

Kreis Soest.
1. Werl,
2. Soest,
3. Cörbecke,
4. Hultrop,
5. Oestinghausen,
6. Ostinghausen,
7. Welver,
8. Bremen,
9. Büderich,
10. Scheidingen,
11. Westönnen.

XII. Das Decanat Hamm mit folgenden 9 Pfarreien:

Kreis Hamm.
1. Hamm,
2. Geithe,
3. Norcherringen,
4. Rhynern,
5. Hemmerde,
6. Camen,
7. Bausenhagen,
8. Fröndenberg,
9. Unna.

XIII. Das Decanat Dortmund mit folgenden 9 Pfarreien:

Kreis Dortmund.
1. Dortmund,
2. Curl,
3. Hörde,
4. Oyherdecke,
5. Schwerte,
6. Castrop,
7. Huckerde,
8. Kirchlinden mit Lütgendortmund,
9. Mengede.

XIV. Das Decanat Bochum mit folgenden 11 Pfarreien:

Kreis Bochum.
1. Bochum,
2. Blankenstein,
3. Eikel,
4. Gelsenkirchen,
5. Niederwenigern,
6. Hattingen,

Kreis Hagen.
7. Wattenscheid,
8. Hagen,
9. Boele,
10. Herdecke,
11. Schwelm.

XV. Das Decanat Iserlohn mit folgenden 6 Pfarreien:

Kreis Iserlohn.
1. Iserlohn,
2. Menden,
3. Sümmern,
4. Hemer,
5. Lethmate,

Kreis Altena.
6. Altena.

II. Anstellung der Land-Dechanten.

A. Im Regierungs-Bezirke Minden.

1. Für das Decanat Paderborn der Domcapitular und Dompfarrer Holtgreven zu Paderborn.

Digitized by Google

II. Für das Decanat Delbrück der Pfarrer Bokel zu Delbrück.
III. " " " Büren der Pfarrer Laufkötter zu Brenken.
IV. " " " Lichtenau der Pfarrer Batsche zu Fürstenberg.
V. " " " Warburg der Pfarrer Peine zu Daseburg.
VI. " " " Gehrden der Pfarrer Ostenkötter zu Neuenheerse.
VII. " " " Hörter der Pfarrer Zimmermann zu Hörter.
VIII. " " " Brakel der Pfarrer Kaufmann zu Istrup.
IX. " " " Steinheim der Pfarrer Thiele zu Sandebeck.
X. " " " Wiedenbrück der Pfarrer Hammersen zu Wiedenbrück.
XI. " " " Rietberg der Pfarrer Naulf zu Rietberg.
XII. " " " Bielefeld der Pfarrer Boekamp zu Schildesche.

B. Im Regierungs-Bezirke Arnsberg.

I. Für das Decanat Arnsberg der Consistorial-Rath, Ehren-Domherr und Pfarrer Sauer zu Arnsberg.
II. " " " Rüthen — (vacat).
III. " " " Geseke der Ehren-Domherr und Pfarrer Klaus zu Horn.
IV. " " " Brilon der Pfarrer Kropff zu Giershagen.
V. " " " Medebach der Pfarrer Leisten zu Medebach.
VI. " " " Meschede der Pfarrer Böschen zu Meschede.
VII. " " " Wormbach der Pfarrer Kunoth zu Freudeburg.
VIII. " " " Attendorn der Pfarrer Arnoldi zu Wenden.
IX. " " " Elspe der Pfarrer Kaiser zu Elspe.
X. " " " Siegen der Pfarrer Heftrich zu Siegen.
XI. " " " Werl der Pfarrer Röingk zu Büderich.
XII. " " " Hamm der Pfarrer Lex zu Hemmerde.
XIII. " " " Dortmund der Pfarrer Stratmann zu Dortmund.
XIV. " " " Bochum der Ehren-Domherr und Pfarrer Zilken zu Wattenscheid.
XV. " " " Iserlohn der Pfarrer Zeppenfeld zu Altena.

Digitized by Google

N. 351. Bestimmung der Stadt Meschede zum Kreis-Hauptorte ꝛc.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 2. d. M. zu genehmigen geruht, daß die Stadt Meschede nunmehr definitiv zum Kreis-Hauptorte bestimmt, und dem bisherigen Kreise Eslohe die Benennung Kreis Meschede beigelegt werde.

Arnsberg, den 25. September 1832.

Königliche Regierung.

N. 352. Qualificirter Orgelbauer.

Der Instrumentenmacher und Orgelbauer Anton Heitemeyer in Paderborn, welcher sich über seine Geschicklichkeit als solcher gehörig legitimirt hat, ist unter die Zahl derjenigen Orgelbauer aufgenommen, welche die Berechtigung haben, im hiesigen Regierungs-Bezirke Neubauten und Reparaturen, so wie das Stimmen der Kirchenorgeln zu übernehmen.

Arnsberg, den 25. September 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 353. Gebühren der Auctions-Commissarien.

Mit Rücksicht auf die Circular-Verfügung vom 10. April d. J., die Gebühren der Auctions-Commissarien betreffend, wird den Gerichten und Auctions-Commissarien unseres Departements hierdurch nachträglich eröffnet, daß in solchen Fällen, wo den Lizitanten in Folge einer schriftlichen Genehmigung der Interessenten eine bestimmte Frist zur Zahlung des Kaufpreises nachgelassen worden ist und diese Frist nicht inne gehalten wird, alsdann für die Anmahnung der Debenten auch fernerhin die in der Instruction vom 6. Mai 1818 §. 12 Lit. g. festgesetzten Anmahnungsgebühren von 1 Sgr. 3 Pf. oder 2 Sgr. 6 Pf., je nachdem der Kaufpreis 5 Thlr. und weniger, oder mehr als 5 Thlr. beträgt, außerdem aber keine Copialien für die Ausschreibung der Rechnungen liquidirt und von den Debenten eingefordert werden können.

Hamm, den 18. September 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

Beilage

zum

41. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 6. October 1832.

N. 549. Verding wegen der Brod- und Fourage-Verpflegung zu Soest, Meschede, Iserlohn und Warendorf pro 1833.

Es wird beabsichtigt, die Brod- und Fourage-Verpflegung in den Garnison-Orten Soest, Meschede, Iserlohn und Warendorf, für die daselbst stehenden Landwehr-Bataillons-Cadres, und incl. der zu den jährlichen Uebungen einzuberufenden Uebungs-Mannschaften und Pferde pro 1833, ferner die Fourage-Verabreichung an die durch jene Orte maschirenden Truppen, in Entreprise zu geben, und sollen zu dem Ende Licitations-Termine abgehalten werden:

a. zu Meschede am 12. October c.,
b. zu Iserlohn am 15. October c.,
c. zu Soest am 17. October c.,
   durch einen von uns zu deputirenden Commissarius,
d. für den Garnison-Ort Warendorf am 22. October c. zu Münster, durch das Proviant-Amt daselbst.

Lieferungslustige werden eingeladen, sich zu jenen Terminen, welche Vormittags 11 Uhr zu Meschede, Iserlohn und Soest, in den durch Ausruf noch näher bekannt zu machenden Lokalen, zu Münster im Geschäfts-Locale des Proviant-Amts, statt finden werden, einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Die Entreprise-Bedingungen liegen bei dem hiesigen Proviant-Amte, bei der Magazin-Verwaltung zu Paderborn, und bei den Magistraten zu Lippstadt, Soest, Meschede, Iserlohn und Warendorf zur Einsicht offen.

Münster, den 28. September 1832.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

N. 550. Verding wegen Naturalien-Lieferung für verschiedene Garnison-Orte.

In Folge höherer Verfügung soll für die Garnison-Orte zu Münster, Paderborn, Neuhaus, Hamm, Minden, Wesel, Düsseldorf und Wickrath die Lieferung gewisser Naturalien-Quanta öffentlich ausgeboten, und im Falle annehmliche Offerten eingehen, in Entreprise gegeben werden.

Wir laden daher Oeconomen und andere Unternehmungslustige hierdurch zur Eingabe schriftlicher und portofreier Offerten an uns, welche auf dem Converte mit der Bezeichnung:

»Submission wegen Naturalien-Lieferungen«

Digitized by Google

zu versehen sind, bis zum 31. October c. ein, und bemerken, daß die Eröffnung der eingegangenen Submissionen am 1. November c., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Locale erfolgt.

Die Lieferungs-Bedingungen und Bedarfs-Quanta können täglich bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a. im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Intendantur;
b. bei der Königl. Magazin-Verwaltung zu Paderborn;
c. bei der Königl. Magazin-Verwaltung zu Hamm;
d. bei dem Königl. Proviant-Amte zu Minden;
e. bei dem Königl. Proviant-Amte zu Wesel;
f. bei der Königl. Magazin-Verwaltung zu Düsseldorf;
g. bei der Königl. Magazin-Verwaltung zu Wickrath.

Münster, den 30. September 1832.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

N. 551. Diebstahl zu Iserlohn.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Mai a. c. ist aus dem Hause des Bäckers Bernhard Grote zu Iserlohn eine Taschenuhr gestohlen worden.

Dieselbe war eine zweigehäusige silberne französische Uhr, deren äußerer Kasten von Schildpatt war. Auf dem Zifferblatt befanden sich arabische Zahlen und Zeiger von vergoldetem Messing und durchbrochener Arbeit. In dem äußern Kasten lag ein grünes Papier, worauf der Name »Florenz Klauke, Uhrmacher in Iserlohn« und auf der weißen Rückseite dieses Papiers die Zahl 4232 befindlich. An der Uhr hing eine messingene Kette mit einem kleinen messingenen Schlüssel.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Uhr führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 22. September 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 552. Aufforderung wegen einer muthmaßlich entwendeten Bandkette.

Der Schmied Heinrich Ringsdorf aus Mühlhausen bei Unna, hat vor Kurzem auf seiner Reise von Herford nach Unna, zu Schmerlicke, hiesigen Gerichtsbezirks, eine eiserne Bandkette, von 12½ Fuß Länge, zum Verkaufe ausgeboten, und bei näherer Vernehmung dieserhalb angegeben, die gedachte Kette auf der Chaussee zwischen Lippstadt und Erwitte gefunden zu haben.

Derjenige nun, welchem diese Kette entkommen ist, wird aufgefordert, davon hieselbst, oder bei seiner nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Erwitte, den 15. September 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Digitized by Google

N. 553. Diebstahl zu Anröchte.

In der Nacht vom 9. auf den 10. dieses Monats sind dem Christoph Mertin zu Anröchte aus dessen Wohnstube

5 Pfund theils Sohl-, theils Rindleder und 20 Loth Roßleder

entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuchen wir zugleich einen Jeden, welcher von der Spur des Thäters etwas entdeckt hat, hiervon hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Erwitte, den 17. September 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 554. Diebstahl zu Allendorf.

In der Nacht vom 25. auf den 26. August c. sind aus dem oberhalb Allendorf gelegenen, seit einiger Zeit außer Betrieb gesetzten Stahlhammer folgende Gegenstände: eine große Feuerkose, eine kleine Hohlzange, eine Feuerzange, zwei eiserne Feuerspitze, vier eiserne Klammern, zwei eiserne Zugzangen am Cylinder, mehrere Ruthen, Stangen und Schrauben, und ein kupferner Kaffeekessel mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, seine Wissenschaft über die Existenz der gestohlenen Gegenstände und über die Thäterschaft, uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst mitzutheilen.

Balve, den 19. September 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 555. Diebstahl zu Hagen.

In der Nacht vom 30. auf den 31. August c. sind bei dem Schullehrer Aufmkolk, in der Freiheit Hagen, mittelst gewaltsamen Einsteigens folgende Gegenstände:

4 große eiserne Wasserlöffel; ein messingener Durchschlag; ein messingener Kochlöffel; ein blechener Durchschlag; einer blechener Topfdeckel; ein messingener Topfdeckel; ein mit Eisen beschlagener Milcheimer; ein eiserner Kochtopf; ein leinenes Krautlacken und zwei eiserne Kaffeekessel

entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe fordern wir Jeden auf, seine Wissenschaft über die Existenz der gestohlenen Gegenstände und über die Thäterschaft uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst mitzutheilen.

Balve, den 25. September 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Digitized by Google

B. 2. N. 556. Umwandlung einer Drahtrolle in eine Oelmühle am Wescherbach.

Der Eingesessene Peter Caspar Twer zur Twer im Kirchspiel Lüdenscheid, beabsichtigt, aus seiner am Wescherbach gelegenen alten Drahtrolle eine Oelmühle mit einer Presse zu erbauen.

Diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen der Präclusiv-Frist von 8 Wochen, sowohl bei mir als bei dem Bauherrn, einzureichen.

Altena, den 20. September 1832.

Der Landes-Director.

N. 557. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

In den Königlichen Mülheimer Waldungen, Distrikt Profit und Kirchenholz, werden am 22. d. M. eine Anzahl sehr schöner Eichenstämme, welche sich zu allerlei Behuf, unter andern zu Schiff-, Landbauholz ꝛc. eignen, mit dem Astholz zum Meistgebot auf dem Stamme ausgesetzt.

Die Zusammenkunft ist bei dem Herrn Castellan Hellinger zu Mülheim an dem bemerkten Tage, des Vormittags 9 Uhr.

Rumbeck, den 1. October 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 558. Verding wegen Holzlieferung für die Saline zu Königsborn.

Das zu den Salinen-Bauten für die Jahre 1833, 1834 und 1835 erforderliche Bauholz, Bohlen, Bretter und Latten, imgleichen Tannenbordten, sollen an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen geneigt seyn möchten, werden hiermit aufgefordert, ihre Preise bis zum 24. October a. c., Morgens 10 Uhr, hieselbst in portofreien Briefen unter der Aufschrift:

»Submission wegen Holzlieferung«

einzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen, wobei zur Nachricht dient, daß die Vorwarden auf dem hiesigen Amts-Lokale zur Einsicht offen liegen.

Königsborn, den 28. September 1832.

Königlich Preußisches Salz-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 42.

Arnsberg, den 13. October 1832.

N. 354. Verkauf der Früchte auf dem Halme im Wege der Execution.

Nachstehende Allerhöchste Entscheidung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 28. September 1832.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 28. v. M. bestimme Ich zur Erledigung des wider Meinen Erlaß vom 18. August 1830 erhobenen Bedenkens: daß der Verkauf der Früchte auf dem Halm in allen Getreidearten, welcher den ländlichen Grundbesitzern in der Provinz Westphalen gestattet worden, auf zwei Drittel derselben, so daß Ein Drittel dem Schuldner verbleibt, im Wege der Execution zugelassen seyn soll. Ich setze zugleich fest, daß die Beschlagnahme und der Verkauf der Früchte nicht eher, als in den letzten sechs Wochen der gewöhnlichen Zeit ihrer Reife statt finden darf. Diese Bestimmungen sollen nicht blos in der Provinz Westphalen, sondern auch in den Landestheilen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, in welchen das Landrecht verbindliche Kraft hat, zur Anwendung kommen, weshalb das Staats-Ministerium den gegenwärtigen Befehl durch die Amtsblätter der Regierungen Arnsberg, Minden, Münster und Düsseldorf bekannt zu machen hat.

Berlin, den 8. August 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

Nr. 355. Seidenbau.

Diejenigen, welche sich mit dem Seidenbau beschäftigen, mache ich aufmerksam auf nachstehende Benachrichtigung und Anweisung des Herrn Regierungsraths von Türk zu Potsdam.

Münster, den 3. October 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Für Seidenbauer. I. Die beste Art des Seidenhaspelns.

Allen denjenigen, die sich mit dem Seidenbau beschäftigen, dient Folgendes zur Nachricht.

Schon im Jahre 1828 habe ich eine Haspelmaschine zu Klein-Glienicke bei Potsdam aufgestellt, welche vor den bisher üblichen Haspeln große Vorzüge hat, und vermittelst deren ich nunmehr 5 Jahre hintereinander eine ganz vorzügliche Seide, theils aus selbst erzeugten, theils aus angekauften Cocons habe spinnen lassen. Indessen kann nicht Jedermann eine solche Maschine, die 8 Haspeln zugleich in Bewegung setzt, anschaffen, und wenn er sie anschaffen wollte, hinlänglich beschäftigen, so daß die Zinsen des Ankaufskapitals und die Miethe des Lokals gedeckt würden. Auch ist die Versendung der Cocons in eine größere Entfernung von mehr als 4 Meilen, theils zu kostspielig, theils mit der Gefahr des Verderbens der Cocons verbunden, wenn die Verpackung nicht sehr sorgfältig geschieht, wie denn mehrere aus der Ferne an mich adressirte Sendungen von Cocons gänzlich verunglückt sind. Es war daher mein Wunsch, die Vortheile dieses Haspelverfahrens auch jedem einzelnen Seidenbauer, der seine selbstgewonnenen Cocons und allenfalls auch die seiner Nachbarn haspeln will, zuzuwenden.

Es gereicht mir zur Freude, anzeigen zu können, daß es dem Herrn Maschinenbauer Quewa in Berlin gelungen ist, einen Seidenhaspel anzufertigen, der alle Vortheile meiner großen Maschine gewährt, und wo der Haspel eben so, wie bei einem Spinnrade, mit dem Fuß in Bewegung gesetzt wird. Am 9. d. M. ist zum ersten Male auf diesem Haspel bei mir, mit dem besten Erfolge, Seide gehaspelt worden.

Die Vortheile, welche dieser Haspel vor dem gewöhnlichen gewährt, sind folgende;

bei dem bisher üblichen Seidenhaspel muß die Person, welche haspelt,

1) in der wärmsten Jahreszeit, d. h. von Mitte oder Ende Juni an bis Ende Juli, auch zuweilen noch im Monat August unmittelbar mit dem rechten Knie am heißen Ofen sitzen,
2) eine schräge, sehr ermüdende Stellung annehmen,
3) die Finger stets in heißem Wasser (von 70—72 Grad Reaumur) bewegen,
4) eine zweite Person zum Drehen des Haspels zur Seite haben, die leicht ermüdet und nur selten gleichmäßig schnell zu drehen vermag,

Digitized by Google

5) sobald ein Knoten zu entfernen ist, oder der Faden reißt, immer erst dem Dreher zurufen, der dann nicht so schnell einhalten kann, als es eigentlich nöthig wäre,

Dagegen fallen bei der oben erwähnten einfachen Haspelmaschine alle jene Nachtheile weg, denn

1) sitzt die haspelnde Person frei,
2) in beliebiger Entfernung vom Ofen, und braucht
3) die Finger nicht im heißen Wasser zu haben, eine Temperatur von 30—32 Grad reicht hin; denn die Cocons werden von einer dazu bestimmten Person mittelst des gewöhnlichen Bündels zugespitzter Birkenruthen im heißen Wasser so lange gestaucht, bis die Anfänge der Fäden sich gelöst haben, da dieselbe sie dann mittelst eines Durchschlags in das Becken des Haspels bringt, wo man des heißen Wassers nicht mehr bedarf. Sodann wird
4) der Haspel durch den Fuß der Spinnerin in Bewegung gesetzt — es bedarf also nicht der ermüdenden Arbeit des Drehens des Haspels mit der Hand; auch kann
5) die Spinnerin, sobald ein Knoten zu entfernen ist, oder der Faden reißt, den Haspel augenblicklich selbst anhalten, indem sie den Fuß von dem Trittbrette herabnimmt.

Ein solcher Haspel wird, wenn mehrere verfertigt werden sollten, zwischen 12 und 18 Thaler kosten, also wenig theurer seyn, als ein gewöhnlicher Haspel.

Derselbe kann jederzeit hier in Augenschein genommen werden.

II. Die vorzüglichste Art des Tödtens der Puppen in den Cocons.

Da nicht leicht ein Seidenbauer sämmtliche Cocons frisch abhaspeln kann, sondern die darin enthaltenen Puppen tödten muß, wenn sie nicht auskriechen sollen, wodurch aber die Cocons unbrauchbar werden, so muß derselbe sie tödten; dies geschah bisher gewöhnlich durch das Backen in einem Backofen, nachdem das Brod eben herausgenommen worden war.

Dies Verfahren ist indessen großen Nachtheilen unterworfen, indem, wenn der Ofen zu heiß ist, die Cocons zu scharf gebacken werden, dann schlecht gehen, und nur die Hälfte der Seide geben, die sie geben sollten; dagegen, wenn der Ofen nicht heiß genug war, nicht alle Puppen sterben, und die noch lebenden auskriechen, wobei abermals viel Verlust ist.

Daher ist folgendes Verfahren das zweckmäßigste und sicherste.

Man nimmt einen Faßreifen und giebt ihm einen solchen Umfang, daß er gerade auf den Rand des gewöhnlich eingemauerten Waschkessels paßt. Dieser Reifen wird mit starker Gaze (auch Kanefas genannt) überzogen, (einem durchbrochenen Stoffe, den man bei jedem Kaufmann in der Stadt, die Elle 12 Sgr., 1⅛ Elle breit, erhält.) Auf diese Gaze legt man eine doppelte Schichte von Cocons, und nachdem man den Kessel zu zwei Drittheilen mit Wasser angefüllt und dasselbe zum Sieden gebracht hat, legt man den mit Gaze überzo-

Digitized by Google

genen Reifen über den Kessel, und deckt ihn mit einer wollenen Decke zu. In Zeit von 5 Minuten sind alle Puppen durch die Hitze der aufsteigenden Dämpfe getödtet, ohne daß die Seide der Cocons im Geringsten dadurch leiden sollte. Man nimmt sie sodann ab, trocknet sie an der Luft, und verfährt mit den übrigen Cocons eben so, da denn innerhalb 2 Stunden eine große Masse von Cocons zum Aufbewahren bereitet werden wird.

III. Benutzung der schlechten, durchtressenen und doppelten Cocons zu Floretseide.

Das schlechte, ungleiche und zum Theil sogar unredliche Haspeln der Landseide (wo die Seidenbauer die Seide von schlechten Cocons mit einhaspeln) hat dem Kredit der Landseide hauptsächlich geschadet.

Es kann daher den Seidenbauern, die ihre Seide selbst haspeln oder haspeln lassen, nicht dringend genug empfohlen werden, auf gleichmäßige Stärke der Fäden zu sehen, die dadurch erlangt wird, daß man immer die gleiche Anzahl Cocons zu einem Faden spinnt, und zuvor, ehe sie anfangen zu haspeln, oder die Cocons einem andern zu gleichem Zwecke übergeben, alle schlechten Cocons, d. h. solche, die von Innen aus befleckt sind, die der Seidenwurm unvollendet gelassen hat, oder in denen er gestorben ist, ohne sich zur Puppe zu verwandeln, sodann diejenigen, die angefault oder schimmlich sind, sorgfältig aussondert und nicht zum Seidenhaspeln mit verwendet.

Indessen sind auch diese nicht gänzlich unbrauchbar, so wenig wie diejenigen Cocons, aus denen man die Schmetterlinge hat auskriechen lassen, um neue Grains (Seidenwurm-Eier) für das künftige Jahr zu gewinnen. Man kann daraus eine vorzüglich gute Floretseide darstellen, wie dies gegenwärtig bei mir hier wirklich geschieht.

Das dabei zu beobachtende Verfahren wird in einem Supplemente zu meinem Werke über den Seidenbau, dem ich auch eine Abbildung des unter Nro. I. erwähnten Seidenhaspels beifügen werde, ausführlich beschrieben werden, indem es für diese Blätter zu weitläufig seyn würde; nur rathe ich, diese von vielen nicht geachteten und weggeworfenen Cocons vorläufig aufzubewahren.

Ob es vortheilhafter ist, die doppelten Cocons, d. h. wo 2 und 3 Seidenwürmer ein gemeinschaftliches Gespinst verfertigt haben, welche bekanntlich nur eine Seide von geringerer Qualität geben, wovon das Pfund mit 1 Thlr. 20 Sgr. bezahlt wird, zu Seide oder zu Floretseide zu verspinnen, darüber muß ich mir mein Urtheil zur Zeit noch vorbehalten.

Klein-Glienicke bei Potsdam, den 12. August 1832.

von Türk.

Digitized by Google

N. 356. Aufbringung der Kosten, so bei Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen u. s. w. auf Kirchen-, Pfarr- und Schul-Ländereien fallen, welche den Kirchen- ꝛc. Bedienten zum Nießbrauche überwiesen sind.

Die mannichfachen Weiterungen, welche wegen Aufbringung derjenigen Kosten, die bei Gemeinheitstheilungen, Dienstablösungen u. s. w. auf Kirchen-, Pfarr- und Schul-Ländereien fallen, welche den Kirchen- und Schulbedienten zum Nießbrauche überwiesen sind, haben die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern für Handel und Gewerbe veranlaßt, mit Beziehung auf §. 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und nach Analogie der Bestimmungen wegen der Prozeßkosten (Th. 1. Tit. 21. §. 84. seq. des Allg. Landrechts) und ferner nach Th. 2. Tit. 11. §§. 160. 163. 164 und Tit. 12 §. 29. l. c, so wie nach Th. 2. Tit. 11. §. 772. resp §. 789. l. c. zu bestimmen, daß nicht nur für die Zukunft, sondern auch in den currenten und noch streitigen Fällen, nach folgenden Grundsätzen verfahren werden soll:

1) Die Kosten, welche bei Gemeinheits-Theilungen, Ablösungs-Geschäften oder bei Gelegenheit der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, auf Kirchen-, Pfarr- und Schul-Grundstücke fallen, sind nicht von den Kirchen- und Schul-Bedienten, welchen der Nießbrauch davon, vermöge ihres Amtes, zusteht, zu tragen oder vorzuschießen, müssen vielmehr aus dem, diesem Nießbrauche nicht unterliegenden Vermögen der betreffenden Kirche, Pfarre oder Schule, so weit solches, nach Bestreitung sonstiger darauf haftenden Lasten, dazu ausreicht, getragen; falls es aber an solchen Vermögens-Objecten fehlt, müssen gedachte Kosten von den Gemeinden, welche für die Erhaltung jener Anstalten aufzukommen schuldig sind, direct aufgebracht werden.
2) Das Kirchen-Vermögen kann jedoch für die auf Pfarr- und Küster-Ländereien fallenden Kosten nicht in Anspruch genommen werden.
3) Sollte, nach der besondern Verfassung des Orts, dem Patron oder sonst dritten Personen die Verpflichtung dazu obliegen, so bleibt es respective den Vorstehern der Kirche u. s. w. und den Gemeinden zwar unbenommen, ihre Ansprüche an dieselben zu verfolgen; doch muß, im Falle darüber entstehenden Streites, die Zahlung jedenfalls, unter Vorbehalt ihrer Rechte, von der zu 1. bezeichneten Verpflichteten provisorisch geleistet werden.
4) Dasselbe gilt von dem Anspruche an den Nutznießer selbst, wenn dieser bei entstandenen Streitigkeiten deren Verfolgung auf eigene Gefahr und Kosten übernommen, oder sonst durch unziemliche Weiterungen zur Vermehrung der Kosten beigetragen hat.

Die Herren Landräthe, so wie die betreffenden Institute-Vorstände haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen zu achten und erstere die Befolgung bei der Rechnungs-Revision gehörig zu controliren.

Arnsberg, den 23. September 1832.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

N. 357. Belobung.

Bei dem am 17. Auguſt d. J. in dem Wohnhauſe des Johann Berghoff genannt Stute zu Dörnholthauſen ausgebrochenen Brande hat der 16jährige Pferdeknecht Chriſtian Ziegenhagen die 4jährige Tochter ſeines Brodherrn mit augenſcheinlicher Lebensgefahr aus den Flammen gerettet.

Zum Beweiſe der Anerkennung ſeines Muthes iſt demſelben eine Belohnung von 5 Thalern bewilligt worden.

Außerdem haben ſich bei der Unterdrückung des Feuers und bei dem Verſuche zur Rettung der Mobilien noch beſonders ausgezeichnet:

1) der Oekonom Girard von Bönkhauſen,
2) der Lohgärber Stracke von Allendorf,
3) der Mauermeiſter Carl Schmitz daſ.,
4) der Friedrich Simon daſ.,
5) der Anton Schulte gnt. Bonepart von Dörnholthauſen,
6) der Wilhelm Hünenknüfer von Arnsberg,
7) der Steuer-Executor Lentze II. von Arnsberg.

Wir bringen dieſes rühmliche Benehmen der Genannten, unter Bezeugung unſeres Beifalls hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 25. September 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 358. Dämpfung des Brandes in den Schornſteinen.

Durch die Erfahrung hat es als ein ſehr bewährtes Mittel ſich gezeigt, den in einem Schornſtein entſtandenen Brand durch Verſtopfung deſſelben unten ſtatt oben zu dämpfen. Zur Anwendung dieſes Mittels iſt die Hülfe näher zur Hand und es wird auch dadurch die Gefahr des Sprengens des Schornſteins ſicher vermieden, weshalb ſämmtliche Eingeſeſſene und vorzüglich die Polizei-Behörden hierdurch aufmerkſam gemacht werden.

Arnsberg, den 26. September 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 359. Herausgabe einer Cantate zum Beſten der durch die Cholera Verwaiſten.

Der Muſikdirector Kähler in Züllichau beabſichtigt, eine Cantate: »Der Fromme in Trübſal« zum Vortheil der durch die Cholera Verwaiſten auf Subſcription herauszugeben. Der Subſcriptionspreis iſt 1 Thlr, das ſiebente Exemplar wird frei gegeben. Beſtellungen können durch jede Buchhandlung gemacht werden.

Wir machen auf dieſes Werk aufmerkſam und fordern die Superintendenten und Pfarrer auf, ſich die Verbreitung deſſelben angelegen ſeyn zu laſſen.

Arnsberg, den 26. September 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 360. Ueberſicht der Feuer-Societäts-Kaſſe des Herzogthums Weſtphalen pro 1881 Hinſichts der früheren Brandereigniſſe bis 1816 einſchließlich.

Nachſtehende Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1831 bei der Feuer-Societäts-Kaſſe des Herzogthums Weſtphalen wegen der Brandereigniſſe vom Jahr 1816 und vorher wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Arnsberg, den 29. September 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Einnahme.	Ist-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reſt. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. An Kaſſen-Beſtand.						
172	11	9	Laut Abſchluß der Rechnung pro 1830	172	11	9	—	—	—
			Tit. III. An Reſten.						
500	—	—	Dieſe ſind bei der Königl. Bank zu Münſter zinsbar angelegt	—	—	—	500	—	—
			Zuſammenſtellung der Einnahmen.						
172	11	9	Tit. I. An Beſtand	172	11	9	—	—	—
500	—	—	» III. » Reſten	—	—	—	500	—	—
672	11	9	Summe der Einnahme	172	11	9	500	—	—

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reſt. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. An Vorſchuß.						
—	—	—	Nichts.	—	—	—	—	—	—
			Tit. II. An Brandentſchädigungsgeldern.						
122	15	—	Hermann Plecking zu Neheim . . .	—	—	—	122	15	—
76	16	10	Franz Pleſcher zu Hagen	—	—	—	76	16	10
6	16	10	Steph. Funke zu Wegeringhauſen . .	—	—	—	6	16	10
12	—	11	Heinr. Otte zu Langeneike	—	—	—	12	—	11
46	20	—	Joh. Joſ. Huperz zu Bonzel	—	—	—	46	20	—
35	—	—	Der Wittwe Fried. Knecht zu Züſchen	35	—	—	—	—	—
105	—	—	An die Kommunal-Kaſſe zu Affeln . ,	105	—	—	—	—	—
24	1	11	Dem Fried. Beulke zu Fredeburg . .	24	1	11	—	—	—
428	11	6	Summe Tit. II.	164	1	11	264	9	7
			Zuſammenſtellung der Ausgaben.						
—	—	—	Tit I. An Vorſchuß	—	—	—	—	—	—
428	11	6	» II. » Brandentſchädigungsgeldern.	164	1	11	264	9	7
428	11	6	Summe der Ausgaben	164	1	11	264	9	7

Digitized by Google

Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe.

Die Einnahme beträgt . .	172 Thlr.	11 Sgr.	9 Pf.
» Ausgabe » . .	164 »	1 »	11 »
Mithin bleibt Bestand .	8 Thlr.	9 Sgr.	10 Pf.

N. 361. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Feuer-Societäts-Kasse des Herzogthums Westphalen und Kreises Wittgenstein pro 1831.

Folgende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Feuer-Societäts-Kasse des Herzogthums Westphalen in Verbindung mit dem Kreise Wittgenstein pro 1831 wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Arnsberg, den 29. September 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Einnahme.	Ist-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. An Kassen-Bestand.						
873	6	5	Laut Abschluß der Rechnung pro 1830 .	837	6	5	—	—	—
			Tit. II. An Defekten.						
17	2	6	Laut Rechnung pro 1831.	—	—	—	17	2	6
			Tit. III. An Resten.						
3,143	21	3	Nach der Rechnung pro 1830.						
82	24	11	Zugang nach der Rechnung pro 1831						
3,226	16	2	Zusammen	847	8	9	2,379	7	5
			Tit. IV. An neuen Beiträgen.						
24,114	2	8	Nach dem Ausschreiben vom 16. December 1830	21,073	3	10	3,040	28	10
			Tit. V. An Extraordinarien.						
5	25	—	Zinsen von einem ermittelten Defekte .	5	25	—	—	—	—
			Zusammenstellung der Einnahmen.						
837	6	5	Tit. I. An Bestand	837	6	5	—	—	—
17	2	6	» II. » Defekten	—	—	—	17	2	6
3,226	16	2	» III. » Aktiv-Resten	847	8	9	2,379	7	5
24,114	2	8	» IV. » neuen Beiträgen	21,073	3	10	3,040	28	10
5	25	—	» V. » Extraordinarien	5	25	—	—	—	—
28,200	22	9	Summe der Einnahme	22,763	14	—	5,437	8	9

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. I. An Vorschuß. Nichts.						
—	—	—		—	—	—	—	—	—
			Tit II. An Beitrag zum allgemeinen Verwaltungs-Fonds.						
113	22	6	Laut vorliegender Rechnung pro 1831. .	113	22	6	—	—	—
			Tit. III. An Brandentschädigungsgeldern.						
			a. Im Kreise Arnsberg.						
122	15	—	Pütter gt. Müller zu Sundern . .	—	—	—	122	15	—
100	1	3	Der Stadt Hirschberg.	100	1	3	—	—	—
102	2	6	Fried. Ant. Feldmann zu Grevenstein	—	—	—	102	2	6
320	25	—	Der Wittwe Vielhaber zu Stockum .	320	25	—	—	—	—
132	6	8	Dem Frh. v. Fürstenberg zu Herdringen	132	6	8	—	—	—
27	21	3	Dem Theod. Brunswicker zu Retringen	27	21	3	—	—	—
140	—	—	» Christian Hoffmann gt. Müller zu Grevenstein	140	—	—	—	—	—
207	2	6	» Dem Franz Aßmann gt. Berens daselbst	207	2	6	—	—	—
210	—	—	» Joseph Bürger daselbst	70	—	—	140	—	—
140	—	—	» Casp. Müller gt. Spiecker daselbst	46	20	—	93	10	—
401	28	7	» Ant. Schulte gt. Ernsted daselbst	133	29	6	267	29	1
210	—	—	» Gerh. Bertermann zu Boswinkel	70	—	—	140	—	—
2,114	12	9	Summe a.	1,248	16	2	865	26	7
			b. Im Kreise Brilon.						
87	15	—	Dem Phil. Zimmermann zu Niedermarsberg	87	15	—	—	—	—
55	12	6	» Joh. Cumpernaß zu Madfeld .	55	12	6	—	—	—
87	15	—	» Adam Tuschhoff modo Philipp Busch zu Niedermarsberg . . .	87	15	—	—	—	—
32	12	2	» Wilh. Kraft jun. zu Wülfte . .	32	12	2	—	—	—
131	7	6	» Dem Fried Birkhölzer zu Assinghausen	43	22	6	87	15	—
275	18	9	» Joh. Becker zu Padberg . . .	275	18	9	—	—	—
251	16	9	Der Kommunal-Kasse zu Hallenberg . .	251	16	9	—	—	—
345	18	9	Dem Jacob und Bernh. Harbecke zu Hesborn	230	12	6	115	6	3
72	5	8	» Albert Grosche zu Bigge . . .	72	5	8	—	—	—
1,339	2	1	Summe b.	1,136	10	10	202	21	3

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
			c. Im Kreise Eslohe.						
148	22	6	Isaak zu Schmallenberg	—	—	—	148	22	6
175	—	—	Schieven daselbst	—	—	—	175	—	—
			10 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. wegen Struve zu Wallen fallen aus.						
58	10	—	Hennecke zu Untervalme	—	—	—	58	10	—
20	12	6	Dem Johann Voß s. Oberste zu Kükelheim	20	12	6	—	—	—
23	10	—	» Jod. Pieper zu Werrentrop . .	23	10	—	—	—	—
40	20	7	» Franz Gnacke daselbst	40	20	7	—	—	—
35	—	—	» Ant. Hochstein daselbst	35	—	—	—	—	—
72	27	6	» Glork s. Donner gt. Schulte zu Schederberge	—	—	—	72	27	6
8	22	6	» Fredeböling gt. Schulte zu Enste	8	22	6	—	—	—
179	11	3	Den Gewerken Martin und Nückel zu Niedersteckenberg	179	11	3	—	—	—
14	17	6	Dem Franz Liesemann zu Landenbeck	4	25	10	9	21	8
116	20	—	» Jod. Göddе zu Oedingen . . .	116	20	—	—	—	—
601	16	11	Der Gemeindekasse zu Velmede . . .	200	15	8	401	1	3
52	15	—	Dem Franz Göddе gt. Vogt zu Leckmart	17	15	—	35	—	—
1,547	26	3	Summe c.	647	3	4	900	22	11
			d. Im Kreise Iserlohn.						
58	10	—	Dem Schulvorstand zu Sümmern . .	58	10	—	—	—	—
94	23	9	» Witte zu Wellen	94	23	9	—	—	—
49	17	6	Niebecker zu Huingsen	—	—	—	49	17	6
40	25	—	Dem Heinrich Rüter zu Oesbern . .	40	25	—	—	—	—
72	5	8	» Dem Tagel. Karhoff gt. Rassenberg zu Asbeck	24	1	11	48	3	9
315	21	11	Summe d.	218	—	8	97	21	3
			e. Im Kreise Lippstadt.						
70	—	—	Schröder zu Heddinghausen	—	—	—	70	—	—
49	17	6	Fried. Müermann zu Ehringhausen .	—	—	—	49	17	6
45	6	3	Wittwe Gottbracht zu Störmede . .	—	—	—	45	6	3
110	25	—	Dem Jos. Lange zu Erwitte	110	25	—	—	—	—
17	15	—	» Sondermann s. Pollmann daselbst	17	15	—	—	—	—
52	15	—	» Peter Nasse daselbst	52	15	—	—	—	—
68	10	9	» Fried. Büttner daselbst	68	10	9	—	—	—
26	7	6	» Struchholz gt. Schäfer daselbst	26	7	6	—	—	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
95	—	—	Anton Storck zu Benninghausen . .	—	—	—	95	—	—
204	5	—	Ant. Neuhoff gt. Happe zu Langenstraße	—	—	—	204	5	—
84	—	—	Bernh. Duisberg gt. Pahle zu Böckum	—	—	—	84	—	—
90	12	6	Dem Wienold Severin zu Kallenhardt	90	12	6	—	—	—
102	2	6	Wittwe Kümecke daselbst	—	—	—	102	2	6
58	10	—	Math. Hellmich daselbst	—	—	—	58	10	—
116	20	—	Dem Georg Dauck zu Kallenhard . .	116	20	—	—	—	—
1,811	7	6	» Dr. Grasso zu Suttrop . . .	1,811	7	6	—	—	—
297	15	—	» Christ. Meschede zu Kallenhard	198	10	—	99	5	—
70	—	—	» Jos. Boeré zu Anröchte . . .	70	—	—	—	—	—
74	11	3	» Christ. Cruse zu Kallenhard . .	74	11	3	—	—	—
43	22	6	» Jäckeler zu Anröchte	43	22	6	—	—	—
52	15	—	» Peick daselbst	52	15	—	—	—	—
210	—	—	» Münstermann s. Cour. Schorlemmer daselbst	210	—	—	—	—	—
363	3	9	» Gerling daselbst	363	3	9	—	—	—
65	18	9	Der Kirchspielskasse zu Hellinghausen .	65	18	9	—	—	—
979	21	3	Dem Franz Heitmann zu Esbeck . .	326	17	1	653	4	2
91	26	3	» David Wendel zu Rüthen . . .	30	18	9	61	7	6
262	15	—	» Jos. Fahle daselbst	87	15	—	175	—	—
5,513	3	3	Summe e.	3,816	5	4	1,696	27	11
			f. Im Kreise Olpe.						
151	20	—	Kraemer zu Kirchbundem	—	—	—	151	20	—
11	20	—	Starke zu Milchenbach	—	—	—	11	20	—
43	5	—	Sönnecke zu Singerhaus	—	—	—	43	5	—
5	25	—	Jungermann zu Niederalbaum . .	—	—	—	5	25	—
2	27	6	Caspar Mette gt. Weber zu Altenbundem	—	—	—	2	27	6
56	26	2	Den Gebrüdern Brill zu Bilstein . .	56	26	2	—	—	—
80	6	3	Bernh. Knop daselbst	—	—	—	80	6	3
37	27	6	Den Minorennen Rath gt. Jostes das.	37	27	6	—	—	—
4	11	3	Joh. Jost Arens und Xaver Scheer	—	—	—	4	11	3
14	17	6	Kaiser zu Dünschede.	—	—	—	14	17	6
52	15	—	Schürholz zu Schürholz	—	—	—	52	15	—
22	29	1	Wilh. Selter zu Ennest	—	—	—	22	29	1
55	12	6	Franz Kranz, jetzt Joh. Pet. Rath zu Börlinghausen	—	—	—	55	12	6
55	12	6	Dem Franz Wilh. Voß daselbst . . .	55	12	6	—	—	—
236	7	6	Wilh. Marcus gt. Hespecke zu Einhöfe	—	—	—	236	7	6

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
49	17	6	Dem Franz Feldmann zu Sieberinghausen	49	17	6	—	—	—
67	2	6	» Joh. Pet. Koch daselbst	67	2	6	—	—	—
32	2	6	» Anton Koch daselbst	32	2	6	—	—	—
334	6	1	» Franz Ziegenweid daselbst	167	3	—	167	3	1
131	7	6	Den Erben Heinrich Schmidt daselbst	131	7	6	—	—	—
379	5	—	Dem Lucas Hundt daselbst	379	5	—	—	—	—
408	10	—	» Jos. Maiworm daselbst	408	10	—	—	—	—
80	6	3	» Goerdes zu Lettmecke	80	6	3	—	—	—
72	5	6	» Pet. Ant. Dörner zu Schönau	72	5	6	—	—	—
35	—	—	» Püttmann zu Storke	35	—	—	—	—	—
301	26	3	» Joh. Meeser gt. Stöwe zu Marmecke	100	18	9	201	7	6
60	15	8	» Jos. Kleffmann gt. Heimes daselbst	20	5	3	40	10	5
				177	27	6	88	28	9
266	26	3	» Wilh. Henze zu Wamecke						
498	22	6	» Joh. Jos. Kemper zu Olpe als Vormund der Erben Wittwe Joh. Ziegenbagen	332	15	—	166	7	6
315	—	—	» Ferd Bender zu Roscheid	105	—	—	210	—	—
3,863	26	3	Summe f.	2,308	12	5	1,555	13	10
			g. Im Kreise Soest.						
116	20	—	Ferdin. Holzgrefe zu Körbecke	—	—	—	116	20	—
116	20	—	An das Königl. Justiz-Amt zu Werl, als obervormundschaftliche Behörde der Geschwister Marianne und Anna Materhoff s. Dunker zu Westönnen	116	20	—	—	—	—
84	17	6	Kolon Tilmann daselbst	—	—	—	84	17	6
40	25	—	Philipp Potthoff daselbst	—	—	—	40	25	—
116	18	—	Kolon Steven daselbst	—	—	—	116	18	—
58	10	—	» Vogelsang daselbst	—	—	—	58	10	—
78	22	6	» Tilmann daselbst	—	—	—	78	22	6
20	12	6	Dem Kolon Rufaut daselbst	20	12	6	—	—	—
90	12	6	» Kolon Brand daselbst	—	—	—	90	12	6
350	—	—	Der Wittwe von Klenke, geb. von Berswordt, für von Dolfs	350	—	—	—	—	—
455	—	—	Dem Schulte zur Heide	455	—	—	—	—	—
20	23	5	» Pastor Gerling zu Völlinghausen	6	27	10	13	25	7
1,549	1	5	Summe g.	949	—	4	600	1	1

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
			h. Im Kreise Wittgenstein.						
31	20	—	Dem Joh. Wetter zu Berleburg . .	31	20	—	—	—	—
63	10	—	» Fried. Wetter daselbst	63	10	—	—	—	—
191	20	—	» Heinr. Kaufmann für Joh. Georg Winter daselbst	191	20	—	—	—	—
600	—	—	Dem Stadt-Vorstand daselbst	600	—	—	—	—	—
76	20	—	Ludwig Wettzels Wittwe daselbst . .	—	—	—	76	20	—
36	20		Wilhelm Schaub zu Berleburg . . .	—	—	—	36	20	—
46	20	—	Dem Christian Bettelhäuser daselbst	46	20	—	—	—	—
130	—	—	» Ludwig Fuchs daselbst	130	—	—	—	—	—
163	10	—	» Leonhard s. Peter Cremer daselbst	163	10	—	—	—	—
200	—	—	Vorstand der Judenschaft daselbst . .	—	—	—	200	—	—
75	—	—	Gustav Döpel daselbst	—	—	—	75	—	—
28	10	—	Georg Wetter daselbst	—	—	—	28	10	—
95	—	—	Christian Born daselbst	—	—	—	95	—	—
40	—	—	Kraft Fischer zu Rechstein	—	—	—	40	—	—
266	20	—	Peter Schneider daselbst	—	—	—	266	20	—
83	10	—	Dem Casp. Siebert zu Berleburg .	83	10	—	—	—	—
50	—	—	Dem Herrn Fürsten von Wittgenstein zu Wittgenstein	50	—	—	—	—	—
633	10	—	Dem Müller Daniel Grebe zu Raumland	600	—	—	33	10	—
300	—	—	Dem Friedr. Schramm zu Schameder	300	—	—	—	—	—
140	—	—	» Joh. Heinr. Schneider zu Zinse	140	—	—	—	—	—
36	20		» Peter Kremer zu Berleburg . .	36	20	—	—	—	—
30	—	—	» Casp. Siebert zu Berleburg an Nachschuß	30	—	—	—	—	—
23	10	—	» Ludwig Fuchs das an Rechschuß .	23	10	—	—	—	—
6	20	—	» Fried. Wetter das. dito .	6	20	—	—	—	—
18	10	—	» Joh. Wetter das. dito	18	10	—	—	—	—
31	20	—	» Joh Georg Winter das dito .	31	20	—	—	—	—
30	—	—	An den Stadt-Vorstand das. dito .	30	—	—	—	—	—
3,428	10	—	Summe h.	2,576	20	—	851	20	—
			An Brand-Entschädigungsgeldern.						
2,114	12	9	a Im Kreise Arnsberg	1,248	16	2	865	26	7
1,339	2	1	b » » Brilon	1.136	10	10	202	21	3
1,547	26	3	c » » Eslohe	647	3	4	900	22	11
315	21	11	d. » » Iserlohn	218	—	8	97	21	3
5,513	3	3	e. » » Lippstadt	3,816	5	4	1.696	27	11
3,863	26	3	f. » » Olpe	2,308	12	5	1,555	13	10
1,549	1	5	g. » » Soest	949	—	4	600	1	1
3,428	10	—	h. » » Wittgenstein	2,576	20	—	851	20	—
19,671	13	11	Summe der Brand-Entschädigungsgelder	12,900	9	1	6,771	4	10

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Detail der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Tit. IV. An Extraordinarien.						
12	23	1	An Prämien für die zuerst zu den Brandstellen gebrachten Feuer-Spritzen ꝛc. .	12	23	1	—	—	—
241	9	9	An Verwaltungs-, Druck- ꝛc. Kosten und für Renovation der Brandkataster . .	241	9	9	—	—	—
6,000	—	—	An die Feuer-Societäts-Kasse der märkischen Städte, die aus derselben im Jahre 1830 geliehenen	6,000	—	—	—	—	—
6,254	2	10	Summe Tit. IV.	6,254	2	10	—	—	—
			Zusammenstellung der Ausgaben						
—	—	—	Tit. I. An Vorschuß	—	—	—	—	—	—
113	22	6	» II. » Beitrag zum Verwaltungs-Fonds	113	22	6	—	—	—
19,671	13	11	» III. » Brand-Entschädigungsgeldern	12,900	9	1	6,771	4	10
6,254	2	10	» IV. » Extraordinarien . . .	6,254	2	10	—	—	—
26,039	9	3	Summe der Ausgabe	19,268	4	5	6,771	4	10

Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe.

Die Einnahme beträgt . .	22,763	Thlr.	14 Sgr.
» Ausgabe » . .	19,268	»	4 » 5 Pf.
Mithin bleibt Bestand .	3,495	Thlr.	9 Sgr. 7 Pf.

N. 362. Ausbruch der Cholera in Cassel, insbesondere Sicherheitsmaaßregeln wegen der von Kurhessen herkommenden Reisenden.

Der Ausbruch der Cholera zu Cassel am 1. d. M. und die seit dieser Zeit eingetretene Zunahme dieser Krankheit, machen es erforderlich, zu denjenigen Sicherheits-Maaßregeln überzugehen, welche die Allerhöchst genehmigte Instruktion vom 31. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 10.) im §. 22. hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus Ländern, in welchen die Cholera herrscht, vorschreibt.

Von jetzt an darf daher jedem von Kurhessen herkommenden Reisenden der Eintritt über die Grenze nur dann gestattet werden, wenn er mit einem gehörigen Eingangs-Passe versehen ist und auch durch amtliche Bescheinigung sich darüber auszuweisen vermag, daß er aus einem gesunden Orte kommt, oder wenigstens in den letzten fünf Tagen seiner Reise sich an einem gesunden Orte aufgehalten hat.

Digitized by Google

Die Polizei-Behörden und Gend'armerie haben auf Befolgung dieser Vorschrift mit Aufmerksamkeit zu achten und jedem, der gedachten Erfordernissen nicht genügen kann, den Eingang in das Land ganz zu untersagen, oder bei bereits übertretener Grenze mit Erfolg zurückzuweisen.

Arnsberg, den 9. October 1832.

Königliche Regierung.

N. 363. Form der Liquidationen über Commissionsgebühren.

Diejenigen Beamten unseres Departements, welchen Aufträge von uns gemacht werden, haben die jederzeit in duplo einzureichenden Liquidationen der Commissionsgebühren in der Art einzurichten, daß

1) die eigentlichen Commissionsgebühren,
2) etwaige Diäten und Reisekosten,
3) andere vorkommende Auslagen, insbesondere Copialien und Botengebühren,

in besondern Abtheilungen von einander getrennt werden.

Hamm, den 2. October 1832.

Königl. Ober-Landesgericht.

N. 364. Form der Dürftigkeitszeugnisse für Studirende auf der Universität zu Halle-Wittenberg.

Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden, wegen Erlangung von Beneficien, besonders wegen Ermäßigung oder Stundung der Honorare, beizubringen haben, sind selten in der Form ausgefertigt, wie sie zu jenem Zwecke verlangt werden, und haben deshalb Gesuche, zum Nachtheil der Bittenden, oft zurückgewiesen werden müssen. Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur Zeugnisse der Bedürftigkeit angenommen werden können, wenn dieselben, bei vater- oder elternlosen Studirenden, von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt sind und der Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen angegeben ist. Wenn dagegen die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde und, wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten:

1) a. Stand und Amt des Vaters;
   b. dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Vorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben;
   c. ob er Neben-Aemter bekleide, und welches Einkommen er davon beziehe;

bei Gewerbetreibenden:

   d. wie viel Gewerbe- und Klassensteuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sey;

Digitized by Google

2) ob die Eltern notorisch ohne Vermögen, oder ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, worin es bestehe, und wie hoch es sich belaufe;

3) wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe;

4) ob Supplikant Stipendien genieße oder zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen, oder ob er bereits eigenes Vermögen besitze, und worin es bestehe;

5) ob er noch Großeltern oder sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder ob er von anderen Personen Unterstützung genieße.

Ueber alle Umstände, so weit sie der Behörde nicht bekannt seyn können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und daß dieses geschehen, ist im Zeugniß ausdrücklich zu bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Halle, den 13. August 1832.

Königl. Preuß. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

N. 365. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Dem bei der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst angestellten ersten Kassenschreiber Mönninghoff ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz das Prädicat als Buchhalter beigelegt worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

42. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 13. October 1832.

R. 559. Steckbrief hinter F. Volpert.

Aus der Garnison Luxemburg, vom Königl. 39. Infanterie-Regiment, 7. Reserve, ist der nachstehend bezeichnete Gefreiter Franz Volpert, gebürtig aus Rehden, Kreises Brilon, am 24. September d. J. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Herrn Kommandeur des genannten Regiments nach Luxemburg abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 1. October 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist katholischer Confession, 27 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gewöhnliches Kinn und bräunliche Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: Der Mittelfinger der rechten Hand ist steif.

Bekleidung: Eine blaue Dienstjacke, eine graue Dienstbose, eine Tuchmütze ohne Schirm mit rother Einfassung, eine schwarze tuchene Halsbinde, ein Hemd, ein Paar Halbstiefeln.

R. 560. Steckbrief hinter G. H. Osthoff.

Aus der Garnison Düsseldorf, vom Königl. 16. Infanterie-Regiment, ist der nachstehend bezeichnete Musketier Georg Heinrich Osthoff, gebürtig aus Hattingen, Kreises Bochum, welcher wegen früherer Desertion ein Jahr Festungsstrafe erlitten, am 27. September d. J. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Herrn Commandeur des genannten Regiments nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 1. October 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Person-Beschreibung.

Derselbe ist evangelischer Confession, 29 Jahre alt, seines Gewerbes ein Schreiner, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat hellblonde Haare, breite Stirn, braune Augen, spitze Nase, großen Mund, weißen Bart, längliches Kinn, blasse Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist mittler Statur und hat einen schleppenden Gang.

Bekleidung: Eine Feldmütze, eine Montirung mit der Regiments-Nummer, eine Halsbinde, ein Paar Tuchhosen, ein Hemd, ein Paar Schuhe.

Besondere Umstände: Zur zweiten Klasse des Soldaten-Standes gehörig.

N. 561. Berichtigung des Signalements eines Taubstummen.

Zur Berichtigung der in der Beilage zum 31. Stück der diesjährigen Amtsblätter unter der Nummer 453. enthaltenen Person-Beschreibung des am 27. Juli d. J. in Siegen verhafteten Taubstummen wird nachstehendes Signalement desselben hiermit bekannt gemacht.

Arnsberg, den 4. October 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Der Namen, Geburts- und Wohnort desselben ist unbekannt, er ist katholischer Confession, circa 20 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen und Augen, kleine und dicke Nase, etwas aufgeworfenen Mund, hellbraunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Besondere Kennzeichen: Blatternarben im Gesicht, am rechten Oberarm und an beiden Beinen Narben, die von erlittenen Blessuren herzurühren scheinen.

Bekleidung.

1) graue zwillichene Jacke, mit einer Reihe weißer hörnerner Knöpfe;
2) dergleichen Hose;
3) einen alten dunkelbraunen tuchenen Oberrock mit schwarzem Sammetkragen;
4) eine dergleichen Hose;
5) eine schwarze lange Tuchhose;
6) eine schwarze tuchene Weste mit einer Reihe weißer Perlmutter-Knöpfen;
7) eine dergleichen mit zwei Reihen gelber Knöpfe. Alles von 3 bis 7 incl. von feinem Tuche.
8) vier Hemden, wovon das eine mit I. M., ein anderes mit F. gezeichnet, in welchem aber 2 andere Buchstaben undeutlich;
9) zwei roth kattunene Tücher;
10) ein halbes kattunenes Tuch mit blaßgelben Streifen;
11) ein ganzes desgleichen, mit schwachen Streifen, gez. F. P;
12) eine grüne Tuchkappe, von welcher der Schirm abgeschnitten;
13) eine schwarze Tuchkappe mit Schirm, oben mit einem Knopf, welcher mit schwarzen Frangen umnähet;

Digitized by Google

14) eine blaue wollene Unterjacke;
15) ein Paar graue wollene Socken;
16) ein Paar hohe Schuhe mit Riemen;
17) zwei Feuerstahle;

B. 3. N. 562. Umwandlung einer Drahtrolle in eine Oelmühle am Wescherbach.

Der Eingesessene Peter Caspar Twer zur Twer im Kirchspiel Lüdenscheid, beabsichtigt, aus seiner am Wescherbach gelegenen alten Drahtrolle eine Oelmühle mit einer Presse zu erbauen.

Diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen der Präclusiv-Frist von 8 Wochen, sowohl bei mir als bei dem Bauherrn, einzureichen.

Altena, den 20. September 1832.

Der Landes-Director.

N. 563. Steckbrief hinter C. Pieper.

Am gestrigen Tage wurde ein Unbekannter, der bei seiner Vernehmung sich Christian Pieper nannte, und zu Westenfeldmark, Kreises Hamm, wohnhaft seyn will, zu Oeding, hiesiger Bürgermeisterei, verhaftet, weil er das bei sich führende Pferd unter dem Werthe ausgeboten, und solches allem Anscheine nach gestohlen hatte.

Dem Verhafteten ist es indeß gelungen, auf dem Transport hierher, mit Hinterlassung seines Pferdes zu entspringen; daher ich alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersuche, auf den Entsprungenen, wovon das Signalement nachstehend erfolgt, vigiliren und diesen im Betretungsfalle an mich abliefern lassen zu wollen.

Zugleich werden diejenigen, welche Anspruch auf besagtes Pferd zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde als Eigenthümer gehörig zu legitimiren, als ansonst dasselbe öffentlich veräußert, und mit dem Ertrage den bestehenden Gesetzen gemäß verfahren werden soll.

Stadtlohn, den 29. September 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 34 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, dunkelgraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Gesicht, gelbliche Gesichtsfarbe, ist gesetzter Statur und spricht den märkischen Dialekt. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Abgetragene und entfärbte grüne biberne Jacke, abgetragene dunkelblaue Hose, graue wollene Strümpfe, welche an den Fersen mit blauer Leinewand besetzt, Schuhe mit Riemen. Der zurückgelassene Huth enthält eine Etikette, worauf der Name: Christoph Koller, Hutmacher in Rheda, geschrieben steht.

Digitized by Google

Signalement des Pferdes.

Alter: 5 Jahre; Farbe: rothfuchs; Größe: 5 Fuß 1 Zoll; Geschlecht: Stute. Kennzeichen: Fuchsige Mähne mit einigen weißen Haaren vermischt; Bleße.

N. 564. Steckbrief hinter D. Haumann.

Am 10. August d. J. ist die nachstehend bezeichnete Dorothea Haumann aus Westhoven mit einem 5 bis 6jährigen Kinde in einem hiesigen Bürgerhause eingekehrt und hat sich, nachdem sie daselbst übernachtet, am folgenden Morgen mit Zurücklassung des Kindes unter dem Vorgeben entfernt, sich in der Nachbarschaft als Magd vermiethen zu wollen.

Da dieselbe nun bis jetzt nicht zurückgekehrt, auch ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden die betreffenden Behörden dienstergebenst ersucht, auf gedachte Dorothea Haumann vigiliren und dieselbe im Betretungsfalle an mich abliefern zu lassen.

Breckerfeld, den 8. October 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Dieselbe ist 28 bis 30 Jahre alt, ungefähr 5 Fuß groß, hat blonde Haare, blaue Augen, breite Nase, gesunde Gesichtsfarbe und an der rechten Seite des Halses eine lange Narbe.

Bekleidung: Sie trug ein altes gestreiftes Kleid, war ohne Kopfbedeckung und Fußbekleidung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 43.

Arnsberg, den 20. October 1832.

N. 366. Verbotene Schriften.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat nach näherer Kenntnißnahme von dem die Ruhe und den Frieden Deutschlands gefährdenden Geiste der im Großherzogthum Baden bisher erschienenen Zeitschriften: „Der Freisinnige“ und „Der Wächter am Rheine“, in ihrer 26. diesjährigen Sitzung vom 19. Juli, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige“ und „Der Wächter am Rheine“ werden unterdrückt und in allen Deutschen Staaten verboten, auch wird alle Fortsetzung dieser Blätter untersagt.

2) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen: Friedrich Wagner, und des Wächters am Rheine: Fr. Schlund, binnen fünf Jahren vom Tage dieses Beschlusses in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

Gleichergestalt ist von der gedachten Bundes-Versammlung in ihrer 30sten diesjährigen Sitzung vom 16. v. M. beschlossen worden:

1) Daß die in der J. G. Cottaschen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen“ betitelt, und herausgegeben von C. von Rotteck, wegen

Digitized by Google

ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts, von Bundes wegen unterdrückt, und

2) der Redacteur dieser Zeitschrift: C. von Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde.

Dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät zufolge, werden diese Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Juli und 16. August d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Brenn.

N. 367. Qualificirter Orgelbauer.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen im Amtsblatte von 1825, Nr. 503. 550. 663. 702. u. 849, wodurch mehrere Orgelbauer empfohlen wurden, wird bemerkt, daß, nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Münster, auch der Orgelbauer Franz Pohlmann zu Warendorf sich als qualifizirt ausgewiesen und namentlich den Neubau der Orgel in der Kirche zu Milte zur völligen Zufriedenheit ausgeführt hat.

Arnsberg, den 1. October 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 368. Bedarf der Amtsblätter für das Jahr 1833.

Zur Ermittelung des Bedarfs der Amtsblätter für das Jahr 1833 werden die Herren Bürgermeister und Schultheißen des Regierungsbezirks hiermit angewiesen, die in ihren Verwaltungsbezirken sich ergebenden Veränderungen bei den Zwangs- und freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts für gedachtes Jahr den ihnen vorgesetzten landräthlichen Behörden längstens bis zum 10. November a. c. anzuzeigen.

Die Herren Landräthe haben sodann die Haupt-Nachweisungen, in welchen die zu Frei-Exemplaren berechtigten Behörden und Personen namentlich anzugeben sind, längstens bis zum 1. December dieses Jahres bei uns einzureichen.

Arnsberg, den 8. October 1832.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

N. 369. Registerbedarf zu dem Amtsblatte pro 1832.

Um die Stärke der Auflage des alphabetischen Namen- und Sachen-Registers, imgleichen der mit demselben erscheinenden chronologischen Uebersicht zum diesjährigen Amtsblatte bestimmen zu können, ist der Bedarf der Exemplare zu wissen nothwendig.

Die Abonnenten des Amtsblatts werden daher veranlaßt, ihren Bedarf an Registern zu demselben gleich nach Erscheinung gegenwärtiger Bekanntmachung den betreffenden Ortsbehörden anzugeben; die letztern aber hierdurch angewiesen, die hiernach sich ergebende Zahl von Exemplaren den landräthlichen Behörden bis zum 30. November c. anzuzeigen.

Die Kreisbehörden haben sodann, mit Beachtung der Vorschriften in den Verordnungen vom 1. und 18. April 1823 (Amtsblatt desselben Jahres) die Haupt-Nachweisung, worin jeder Bürgermeisterei- oder Schultheißen-Bezirk mit seiner Anzahl besonders aufgeführt werden muß, vor dem 15. December d. J. an die Redaction des Amtsblatts einzusenden.

Der Preis des Registers ist auch wiederum für dieses Jahr auf fünf Silbergroschen bestimmt worden.

Arnsberg, den 8. October 1832.

Königl. Regierung.

N. 370. Die von den Feldmessern und Bau-Conducteuren einzureichende Geschäfts-Nachweise.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 2. December 1829 und vom 20. November 1830 (Amtsblatt pro 1829. Stück 51. Seite 550 und pro 1830. Stück 48. Seite 464) fordern wir sämmtliche im hiesigen Regierungs-Departement gegenwärtig wohnende Feldmesser und Bau-Conducteure auf, die unter lit. e. der Bekanntmachung vom 2. December 1829 vorgeschriebene Geschäfts-Nachweise bis spätestens zum 15. December d. J. hier einzureichen.

Arnsberg, den 13. October 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 371. Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm.

I. Bei dem Collegio

ist der Ober-Landesgerichts-Auscultator von Schmitz auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen.

Digitized by Google

II. Bei den Untergerichten

ist den Land- und Stadtrichtern von Hausen zu Schwelm und Kisker zu Bochum der Charakter: Land- und Stadtgerichts-Director ertheilt.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Canzlist Lutter ist auf sein Ansuchen an das Land- und Stadtgericht zu Unna als Canzlist versetzt.

Der bei dem Königlichen Ober-Landesgericht zu Münster angestellt gewesene Referendar Natorp ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum ernannt.

Zufolge eines zwischen den Gerichtsboten Steinhoff und Stern getroffenen und genehmigten Tausches ihrer Stellen, ist Ersterer an das Gericht zu Iserlohn und Letzterer an das zu Unna versetzt.

Gleichmäßig ist der Bote Hesse von dem Gericht zu Wesel an das zu Bochum und der Gerichtsbote Wahler an das zu Wesel versetzt worden.

Hamm, den 5. October 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 372. Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Königlichen Hofgerichts.

I. Beim Collegio.

1) Der Hofgerichts-Auscultator Schulz ist mittelst Rescripts vom 16. August c. zum Referendarius ernannt.

2) Der zum Justiz-Commissarius beim Land- und Stadtgerichte in Recklinghausen ernannte Hofgerichts-Referendarius Billmann ist aus seinem Dienstverhältnisse beim Collegio entlassen.

3) Der Hofgerichts-Auscultator d'Alquen II. ist an das Königl. Ober-Landesgericht in Münster versetzt.

4) Dem Hofgerichts-Advocat Pehl in Meschede ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste mittelst Rescripts vom 28. Juli c. ertheilt.

5) Der Hofgerichts-Referendarius Franz Kreilmann ist mittelst Rescripts vom 4. August c. zum Justiz-Commissarius (vorläufig ohne Notariat) bei den Königl. Justiz-Aemtern Gesecke, Rüthen und Belecke, dem Gesammtgerichte zu Lipp-

Digitized by Google

stadt und dem Patrimonialgerichte Meßrich, mit Anweisung seines Wohnortes in Gesecke, ernannt.

6) Dem Justiz-Commissarius Hermann Joseph Hesse in Medebach ist mittelst Rescripts vom 15. September l. J. die Prozeßpraxis bei den Königl. Justiz-Aemtern Medebach, Marsberg und Fredeburg, so wie bei den Patrimonial-Gerichten Canstein, Padberg und Oberkirchen, mit Beibehaltung seines Wohnsitzes in Medebach, beigelegt. Auch ist derselbe zum Notar im Departement des Königl. Hofgerichts ernannt.

7) Der Actuar und Advocat Jacob Friedrich Fuchs in Siegen ist zum Justiz-Commissarius im Kreise Siegen, mit Anweisung seines Wohnortes in Siegen, und zum Notar im Departement des unterzeichneten Collegii mittelst Rescripts vom 15. September c. ernannt.

II. Bei den Untergerichten.

8) Der Justiz-Amtmann Frigge in Menden ist am 3. August c. gestorben.

9) Der Justizamts-Assessor Groos in Siegen ist mittelst Rescripts vom 17. Juli c. aus dem Justiz-Dienste entlassen, um die ihm verliehene Stelle als Landrath des Kreises Wittgenstein anzutreten.

10) Der Justizamts-Assessor Diez ist mittelst Rescripts vom 13. August c. zum Justiz-Amtmann in Meschede ernannt.

11) Mittelst Verfügung vom 31. Juli c. ist der provisorische Actuar-Gehülfe und Rendant Bunse in Brilon an das Königl. Justiz-Amt in Eslohe, und

12) dagegen der provisorische Actuar-Gehülfe und Rendant Zehle in Eslohe an das Königl. Justiz-Amt in Brilon versetzt.

13) Der Advocat Fuchs in Siegen, welcher nach dem unter Nr. 7. angeführten Rescripte zum Justiz-Commissarius und Notarius ernannt worden, ist zugleich von Verwaltung des Actuar-Postens beim Justiz-Amte Freudenberg-Netphen entbunden.

14) Der 1ste Amtsdiener des Königl. Justiz-Amts hieselbst, Reckling, hat auf sein Ansuchen unterm 27. Juli c. die Entlassung aus dem Justiz-Dienste erhalten; in dessen Stelle ist

15) der invalide Unteroffizier Schenking, welcher bisher als Polizeidiener in

Digitized by Google

Hoveſtadt fungirt hat, unterm 26. September c. proviſoriſch als 1ſter Amtsdiener beim Königl. Juſtiz-Amte hieſelbſt angeſtellt.

16) Der ſeitherige 2te Amtsdiener Kroh iſt unterm 10. Juli c. zum 1ſten Amtsdiener des Juſtiz-Amts Marsberg und

17) der invalide Sergeant Allenſtein unterm 1. Auguſt c. proviſoriſch zum 2ten Amtsdiener des genannten Gerichts ernannt.

18) Der invalide Gefreite Kückenhoff iſt mittelſt Verfügung vom 18. September c. proviſoriſch als Hülfsbote bei dem Königl. Juſtiz-Amte in Medebach angenommen.

19) Der bei dieſem Gerichte angeſtellte Amtsdiener Kleinſorge tritt dagegen in den Ruheſtand.

Arnsberg, den 1. October 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 373. Chauſſeegeld-Erhebung an der Barriere Bockſeifen.

Höherer Anordnung zufolge ſoll für die auf der neuen Rheinſtraße weiter ausgebaute halbmeilige Strecke von Oberasdorf bis Niederſiſchbach, das Chauſſeegeld einſtweilen bei der Barriere Bockſeifen mit erhoben werden, ſo daß daſelbſt ſtatt wie bisher für $1\frac{1}{2}$ Meile, jetzt für 2 Meilen gehoben wird.

Münſter, den 10. October 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 374. Perſonal-Chronik.

Perſonal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der Major Graf von der Recke-Volmarſtein hat die Verwaltung der von des Königs Majeſtät ihm verliehenen Landrathsſtelle im Kreiſe Bochum angetreten.

Der Pfarramts-Candidat Heinrich Peter Heſſenbruch zu Wenigern iſt als Prediger der Petri-Nicolai-Gemeine zu Dortmund erwählt und von uns landesherrlich beſtätigt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Lehrer, Küster und Organist, Heinrich Kirchhoff zu Ohle, ist als Schullehrer und Organist bei der evangelischen Gemeine zu Rüggeberg erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Westerbeck, Kirchspiels Wester-Cappeln, Conrad Hildebrand, ist als ordentlicher Schullehrer zu Oberaden, im Kreise Hamm, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Fellinghausen im Kreise Siegen ist als ordentlicher Lehrer an der Schule zum Heed, Kirchspiels Meinerzhagen, im Kreise Altena, gewählt und von uns bestätigt worden.

Der bisherige Schulverwalter zu Silberg, Anton Höfer, ist als ordentlicher Schullehrer zu Thieringhausen, Pfarrei Olpe, von uns bestätigt worden.

Der bisher als 2ter Schullehrer zu Meinerzhagen provisorisch fungirende Wilhelm Rötelmann ist als Schullehrer, Küster und Organist zu Ohle, Kreises Altena, berufen und als solcher von uns bestätigt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat September 1832 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	2	1	2	1	10	11	1	10	10	"	25	3	"	"	"	"	"	"	"	11	11	"	13	"	3	19	1
Hattingen . .	3	"	"	1	28	10	1	24	7	"	26	"	"	"	"	1	25	"	"	11	"	"	15	"	5	20	"
Herdecke . .	2	17	7	1	25	6	1	7	2	"	29	6	"	"	"	"	"	"	"	15	"	"	20	"	6	"	"
Langschede .	2	10	"	1	20	"	1	8	11	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	2	1	"	1	15	3	1	11	"	"	26	3	1	19	3	"	"	"	"	12	"	"	20	"	3	15	"
Menden . .	2	20	"	1	19	"	1	16	6	"	29	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Neheim . . .	2	12	6	1	14	6	1	6	2	"	26	"	1	12	9	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	18	6	1	23	6	1	13	2	"	25	7	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	2	"	6	1	13	9	1	6	"	"	27	3	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	15	"	4	"	"
Witten . . .	2	19	9	1	23	9	1	22	6	"	29	3	1	26	6	1	22	6	"	12	"	"	14	"	4	12	"
Durchschnitts-Preis . .	2	13	1	1	19	6	1	12	8	"	27	2	1	19	6	1	23	9	"	12	5	"	16	2	4	16	"

Digitized by Google

Beilage

zum

43. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 20. October 1832.

N. 565. Verlorner Reisepaß.

Der Schuhmachergeselle Johann Samuel Bregé, gebürtig aus Königsberg in Preußen, hat am gestrigen Tage auf der Landstraße von hier nach dem Schlettenhofe seinen am 1. Juli c. von der Polizeibehörde zu Königsberg ausgestellten, und bis zum 1. August 1834 gültigen Reisepaß, welcher von der unterzeichneten Behörde zuletzt visirt worden, verloren.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, und den Reisepaß als ungültig erkläre, werden diejenigen, welche denselben allenfalls gefunden haben, ersucht, solchen entweder hier, oder an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Iserlohn, den 10. October 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 566. Holzverkauf in der Oberförsterei Himmelpforten.

Sonnabend den 27. October c. soll in dem Beerbten-Antheil der Herdringer Mark, Distrikt Schildbrüche, zur Deckung der rückständigen Steuern, eine Partie eichen Bau- und Brennholz auf dem Stamme meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen sich am vordemerkten Termine, des Morgens um 10 Uhr, im Distrikte selbst einfinden.

Himmelpforten, den 13. October 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 567. Umwandlung des Progymnasiums zu Warendorf in eine höhere Bürger- und Realschule.

Die beabsichtigte Umwandlung des Progymnasiums zu Warendorf in eine höhere Bürger- und Realschule wird mit dem Beginn des nächsten Schuljahrs statt finden, ohne jedoch den bisherigen Zweck: Vorbereitung zu den obern Klassen eines Haupt-Gymnasiums, im Geringsten auszuschließen. Die Anstellung fähiger Lehrer und die ganze innere Einrichtung wird die Anstalt in den Stand setzen, den Anforderungen der Zeit vollkommen zu entsprechen und besonders die wissenschaftliche und Kunstbildung solcher Jünglinge, die sich den höhern Gewerben aller Art widmen wollen, auf eine gründliche Art zu befördern.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, naturhistorische Technologie, Geschichte, Geographie, deutsche, la-

Digitized by Google

teinische, französische und englische Sprache, kaufmänniſches Rechnen, Buchhalten, Zeichnen und Schönſchreiben.

Denjenigen Jünglingen, welche die eigentliche gelehrte Laufbahn *betreten* wollen, wird in beſondern Stunden der Unterricht in der griechiſchen Sprache ertheilt, und bleibt ihnen überlaſſen, ob ſie an den Unterrichtsgegenſtänden, die für ihren Zweck nicht unmittelbar förderlich ſind, Theil nehmen wollen oder nicht. Bemerkt wird außerdem noch, daß nach einer Zuſicherung der höhern Behörde den Jünglingen, welche mit Zeugniſſen ihrer Fähigkeit aus der höhern Bürger- und Real-Schule entlaſſen werden, der Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienſt, ſo wie eine Anſtellung in dem Poſt-, Forſt- und Baufache und in den Büreaux der Königl. Provinzial-Behörden eröffnet werden ſoll.

Warendorf, den 9. October 1832.

Der Schul-Vorſtand.

N. 568. Ankündigung der Schriften des Gartenbau-Vereins.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 17. Lieferung. gr. 4. in farbigem Umſchlage geheftet, mit 3 Kupfern, Preiß 1⅓ Thlr. im Selbſtverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaiſche Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Geſellſchaft, Heynich, Zimmerſtraße Nr. 81. a. in Berlin. Desgleichen:

16te	Lieferung	mit	3	Kupfern.	Preiß	2	Thlr.
15te	»	»	2	»	»	2⅙	»
14te	»	»	1	»	»	2	»
13te	»	»	1	»	»	2⅙	»
12te	»	»	—	»	»	2	»
11te	»	»	2	»	»	2	»
10te	»	»	1	»	»	2	»
9te	»	»	2	»	»	1⅔	»
8te	»	»	1	»	»	2	»
7te	»	»	13	»	»	2⅓	»
6te	»	»	2	»	»	1	»
5te	»	»	8	»	»	3	»

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 44.

Arnsberg, den 27. October 1832.

N. 376. Herabsetzung der in der Erhebungsrolle vom 30. October 1831. Abtheilung II. Nr. 19. lit. a. festgesetzten Eingangs-Abgabe von den daselbst benannten Kupfergattungen.

Von des Königs Majestät ist die Herabsetzung der in der Erhebungsrolle vom 30. October 1831. Abtheilung II. unter Nr. 19. lit. a. mit 2 Thlr. festgesetzten Eingangsabgabe von den daselbst genannten Kupfergattungen, auf fünfzehn Silbergroschen für den Centner genehmigt worden, welche Abänderung in Gemäßheit der Bestimmung §. 26. des Gesetzes vom 26. Mai 1818 hiermit bekannt gemacht wird, und wonach vom 1. Januar k. J. an zu verfahren ist.

Berlin, den 8. October 1832.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

N. 377. Gewerbefreiheit der Preuß. Lohnkutscher im Großherzoglich Hessischen Gebiete.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung hat sich bereit finden lassen, den Preußischen Lohnkutschern reciprocitätsmäßige Gewerbefreiheit zu gestatten, jedoch unter folgenden näheren Bedingungen:

1.

Preußische Lohnkutscher haben bei einer jeden auf mehr als zwei Meilen sich erstreckenden Personenfuhre von oder über Post-Stationen dieselbe Abgabe von 1 Sgr. für Pferd und Meile zu entrichten, welche Großherzoglich Hessische Lohnkutscher auf Preußischem Gebiete an die Preußischen Stationen abgeben müssen.

Digitized by Google

2.

Die Preußischen Lohnkutscher bleiben (wie sich von selbst versteht) hinsichtlich des Ablösens der mit gedungenem Gespann oder Extrapost-Reisenden an die landesgesetzlichen Bestimmungen gebunden, wonach

a. Hauderer, zu Folge des §. 9. der dortseitigen Verordnung vom 20. Juli 1822, regelmäßige Fahrten mit unterlegten Pferden nicht unternehmen, und innerhalb des Großherzogthums weder mit eigenen Pferden, noch mit andern Lohnkutscher-Pferden oder Fuhrwerk wechseln, und

b. Extrapost-Reisende, dem §. 13. der Großherzoglichen Extrapostordnung vom 14. September 1812 gemäß, nur nach einem Aufenthalte von 48 Stunden weiter befördern dürfen.

3.

Preußische Posthalter dürfen, in Gemäßheit der Großherzoglichen Verordnung vom 21. Juni 1823, mit ihren Leuten und Pferden, wenn auch ohne Montur und Abzeichen, die dortseitigen Post-Stationen nicht überfahren und überhaupt im Großherzogthum nicht haudern.

4.

Die Preußischen Lohnkutscher bleiben in der Regel von der Gewerbesteuer befreit, und haben nur alsdann eine jährliche Gewerbesteuer von 7 Fl. nach Vorschrift des Artikels 25. im dortseitigen Gewerbesteuer-Gesetze zu bezahlen, wenn dieselben eigends in das Großherzogthum kommen, um Frachten zu suchen, oder eine regelmäßige Fahrt an einem oder dem andern Ort des Großherzogthums anlegen.

Münster, den 10. October 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 378. Auswanderung nach Nord-Amerika.

Unter den Auswanderern nach den vereinigten Staaten Nord-Amerika's sind Einzelne in Bremen angelangt, ohne vorab die nothwendige Vorkehrung zur Ueberfahrt getroffen zu haben.

Nach Verordnung des dortigen Senats vom 1. d. M. haben die Auswanderer sich jedoch vorab an die Bremer Verfrachter oder Schiffs-Mäkler, oder an die auswärtigen Bevollmächtigen derselben zu wenden, und wegen der Schiffs-Gelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, so wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertiget werden soll, und sie sich folglich daselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, in allen Fällen auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bei-

Digitized by Google

streitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen. Im entgegengesetzten Falle wird ihnen der Aufenthalt in Bremen, sofern es ihnen an dem nöthigen Unterhalte fehlt, nicht gestattet.

Zugleich ist verordnet, daß jeder Auswanderer sich am Tage nach seiner Ankunft in Bremen bei der Polizei-Direction persönlich zu melden, und den Nachweis der obigen Erfordernisse daselbst zu liefern habe.

Ich mache dies zur Vorbeugung unvorbereiteter Abreisen und der dadurch erwachsenden Nachtheile bekannt.

Münster, den 15. October 1832.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 379. Versicherung gegen die Folgen der Cholera.

Am Schlusse der Bekanntmachung der Kreis- und Orts-Gesundheits-Kommission zu Düsseldorf vom 8. v. M. — die Versicherung gegen die Folgen der Cholera betr. — ist bemerkt:

„Nach Ablauf der zwei Monate (§. 5.) werden die neuen Eintragungen „unter einer neuen fortlaufenden Nummer bei der Gesundheits-Kommission „eingeschrieben ꝛc.“

Dieserhalb und insbesondere wegen des sich ändernden Beitragssatzes, im Falle des Ausbruches der Cholera, haben die Gesundheits-Kommissionen in der Provinz Westphalen die Subscriptionslisten, nachdem solche förmlich abgeschlossen, mit der erforderlichen Bescheinigung zu versehen.

Münster, den 16. October 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 380. Ernennung zu Kataster-Geometern.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigten Feldmesser

Kalt und
Metz

zu Coblenz sind nach bewiesener Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die rheinisch-westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 15. October 1832.

Der Ober-Präsident und General-Director des Katasters.
v. Vincke.

Digitized by Google

N. 381. Empfehlung einer Schrift.

Die Schullehrer und Schullehrerinnen machen wir aufmerksam auf den in 17 lithographirten Quartblättern erschienenen

„Methodischen Schreibkursus. Deutsche Schrift. In 2 Abtheilungen. Herausgegeben von H. D. Kuithan, Schullehrer zu Ihmert bei Iserlohn. (Zu haben bei dem Verfasser.) Preis 18 Silbergroschen."

Dieser Schreibkursus gehört zu den besten Schulvorschriften, die in den letzten Jahren erschienen sind.

Münster, den 17. October 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 382. Verpflichtung der Bewohner derjenigen Landestheile, in welchen das französische Recht nicht gilt, sich zur Vernehmung als Zeugen persönlich vor den rheinischen Untersuchungs-Behörden zu gestellen.

Es ist wiederholt die Frage zur Sprache gekommen, in wie fern die Bewohner derjenigen Landestheile, in welchen das französische Recht nicht gilt, genöthigt werden können, sich zu ihrer Vernehmung als Zeugen persönlich vor den rheinischen Untersuchungs-Behörden und namentlich in den Audienzen der dasigen Straf-Gerichte (Assisenhöfe und Zucht-Polizei-Gerichte) zu gestellen?

Die Bejahung dieser Frage ist

a. durch die §§. 311. 312. 352. und 345—347. der Preußischen Criminal-Ordnung begründet, weil hiernach die Pflicht eines jeden Staatsbürgers, sich vor der untersuchenden Behörde zu gestellen, ausdrücklich ohne Unterschied des Gerichtsstandes ausgesprochen ist, und

b. durch den Art. 80 der in den Rheinprovinzen geltenden Criminal-Ordnung, wornach sich niemand weigern darf, sich vor jeder inländischen Untersuchungs-Behörde auch außerhalb der Rheinprovinz zu seiner persönlichen Vernehmung zu gestellen.

Die Verschiedenheit des Gerichtsstandes und der Gesetzgebung kann ihren Einfluß nur in so weit äußern, daß die Strafen, welche auf die Verweigerung des Zeugnisses gesetzt sind, nur nach den Gesetzen des Gerichtsstandes, welchem der Zeuge für seine Person unterworfen ist, und von der ihm vorgesetzten Justizbehörde ausgesprochen werden darf; daß der Zeuge auf diejenige Entschädigung Anspruch machen kann, welche ihm die Gesetzgebung seines Wohnortes für den Fall einer auswärtigen Vernehmung zusichert, sofern diese die an dem Orte seiner Vernehmung vorgeschriebene Taxe übersteigt, und daß endlich sein Verhältniß in Ansehung der Art seiner Befriedigung nicht zu seinem Nachtheile verändert werden darf, in welcher letztern Beziehung die Verschiedenheit der Gesetzgebung keine Schwierigkeiten bietet, indem die dem Zeugen gebührende Entschädigung eben so nach §. 316. der Preußischen Criminal-Ordnung, als nach Art. 133.

Digitized by Google

134. Nr. 1. des französischen Decrets vom 18 Juni 1811 ihm sofort ausgezahlt werden muß.

Da ohnehin dafür gesorgt ist, daß dergleichen Vorladungen außerhalb der Rheinprovinz wohnender Personen vor die rheinischen Gerichte, nicht außer dem Fall einer dringenden Nothwendigkeit erfolgen werden, so erhalten die sämmtlichen Justizbehörden der übrigen Theile der Monarchie hierdurch die Anweisung, den auf Sistirung ihrer Gerichtseingesessenen vor rheinische Justizbehörden gerichteten Requisitionen der dortigen Ober-Prokuratoren Genüge zu leisten, die Zeugen hiernach zu ihrer Gestellung anzuweisen und im Weigerungsfalle nach §. 312. der Criminal-Ordnung wider sie zu verfahren, wie sie für den umgekehrten Fall der an jene Ober-Prokuratoren zu richtenden Requisitionen ein gleiches Verfahren nach Art. 80. der rheinischen Criminal-Ordnung zu gewärtigen haben.

Die Gerichte werden hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach näherer Bestimmung des gedachten Decrets vom 18. Juni 1811. Art 96. Nr. 2. und Art. 2. des Dekrets vom 7. April 1813 die Zeugen-Entschädigung ohne Unterschied des Standes

a. an Reisekosten für jeden Myriameter ($1\frac{1}{2}$ Meile) der Entfernung, diese doppelt gerechnet $1\frac{1}{2}$ Francs oder 12 Sgr.,

b. für jeden Tag des Aufenthalts am Orte der Vernehmung ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Francs beträgt, daß diese gesammte Entschädigung nach Art. 97. des ersteren Decrets verdoppelt wird, wenn Knaben unter 15 Jahren und Mädchen unter 21 Jahren dabei von ihrem Vater, Vormund, Kurator oder ihrer Mutter begleitet werden, und daß nach Art. 135. daselbst, Zeugen, welche die Auslage der Reise nicht bestreiten können, schon an ihrem Wohnorte einen Vorschuß zu derselben begehren können.

Berlin, den 4. August 1832.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Hamm.
C. 5,823.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hamm, den 2. October 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

Nr. 383. Mittheilung der gerichtlichen Straf-

Damit die Polizei-Behörden nach erfolgter Bestrafung eines Individuums wegen leichter Vergehen Vorbeugungs-Mittel ergreifen können, um das bestrafte Individuum von künftigen schweren Verbrechen abzuhalten, und da es zur Er-

Digitized by Google

erkenntnisse an die Polizei-Behörden.

reichung dieses Zweckes förderlich ist, daß jene Behörden von dem Ausfalle einer jeden, für das fernere polizeiliche Interesse irgend erheblichen Criminal- oder fiskalischen Untersuchung unterrichtet werden, so wird den Gerichten unseres Bezirks aufgegeben, den Polizeibehörden des Wohnorts der Bestraften von dem Ausfalle der erwähnten Untersuchungen, durch Mittheilung des Tenors jedes rechtskräftigen Erkenntnisses, jedesmal unaufgefordert Nachricht zu geben, auch diesen Behörden demnächst, auf Verlangen, die Untersuchungs-Acten zum zweckdienlichen Gebrauche mitzutheilen.

Arnsberg, den 17. October 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 384. Versicherung gegen die Folgen der Cholera.

Nachdem von dem Herrn Ober-Präsidenten durch die unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. zugefügte Aufforderung vom 13. nämlichen Monats bereits die wohlthätige Anordnung getroffen worden, daß von den verschiedenen Gesundheits-Commissionen der Provinz Westphalen die bei ihnen eingehenden Beitrittsgelder durch die betreffende Königl. Regierungs-Haupt-Kasse befördert werden, ist die dieserhalb von uns vorbehaltene nähere Nachricht erledigt, und wir finden uns in Bezug hierauf nur veranlaßt, die Wohllöbl. Gesundheits-Commissionen zu ersuchen, gleichzeitig mit jenen Beitrittsgeldern auch die Policengelder erheben und gefälligst einzahlen zu wollen.

Diese Policengelder sind bestimmt, die Druckkosten und sonst vorkommenden unumgänglichen Auslagen des Vereins zu bestreiten, damit man das Kapital selbst und die Zinsen davon ganz dem wohlthätigen Zwecke der Unterstützung zuwenden kann.

Wenn daher nach dem §. 8. des Statuts die Policen nur auf Verlangen der Betheiligten ausgestellt werden sollen, so erscheint hierbei die Einwirkung der Wohllöbl. Gesundheits-Commissionen besonders zweckmäßig, und wir erlauben uns, dieselbe hiermit ergebenst in Anspruch zu nehmen.

Die Subscriptionslisten, deren Einsendung wir direct entgegensehen, ersuchen wir gefälligst in duplo und nach dem Schema anzulegen, da ein Exemplar zu den diesseitigen Verhandlungen erforderlich ist.

Uebrigens benutzen wir diese Gelegenheit, zur Begegnung vorgekommener Zweifel, zu bemerken, daß die wechselseitige Versicherung durchaus unbeschränkt ist, und demnach der Familienvater A. seine Frau B. mit den Kindern C. D. et E.; die Frau B. ihren Mann A. und die Kinder C. D. et E; das Kind C. seine Eltern A. et B. und seine Geschwister D. et E. u. s. w. eben sowohl versichern kann, als dies unter Fremden gegenseitig statthaft ist. Wesentliche Bedingung ist, daß Ein Individuum auch nur einmal als Anmelder, d.

Digitized by Google

h. für den Fall seines Todes an der Cholera, für 1 Thlr. eingeschrieben werden dorf.

Düsseldorf, den 9. October 1832.

Kreis- und Orts-Gesundheits-Commission.

N. 385. Vorlesungen auf der Thierarzneischule zu Berlin im Wintersemester 1832—33.

Verzeichniß
der Vorlesungen, welche im Winter $18^{32}/_{33}$ in der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich von 11—12 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 2—3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten.

2) Herr Professor und Privatdozent an der Universität Dr. med. Reckleben wird Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1—2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei, ferner Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 1—2 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch gemeinschaftlich mit dem Thierarzt und Schmiedevorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3) Herr Professor Dr. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1—2 Uhr, über pathologische Anatomie, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig seyn wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

4) Herr Oberlehrer und Ober-Thierarzt Dr. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8—10 Uhr Vormittags und von 4—5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 7—8 Uhr des Morgens Vorlesungen und Repetitionen über specielle Chirurgie und Operationslehre halten, auch wird er die im Krankenstalle vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4—6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und

Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede Herr Müller wird die Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich von 2—4 Uhr leiten. Sonnabends von 2—3 Uhr wird derselbe über die dem Hufschmied nöthigen Kenntnisse Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Körber wird täglich von 10—11 Uhr den praktischen Unterricht im Hundekrankenstalle ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden die Vorlesungen über spezielle Pathologie und Therapie des Pferdes und gerichtliche Thierheilkunde abhalten.

8) Herr Kreisarzt und Repetitor Weber wird Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, in noch zu bestimmenden Stunden halten.

9) Herr Professor Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4 Uhr Vorlesungen halten.

10) Herr Registrator Tönnies wird Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen den 29. October d. J. an, und werden am 30. März k. J. geschlossen.

Digitized by Google

Beilage

zum

44. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 27. October 1832.

N. 569. Verkauf von Dom. Grundstücken.

Im Laufe des nächsten Monats sollen die nachbenannten Domanial-Besitzungen öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt werden, und zwar:

1) am Donnerstage den 8. November, Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Behnen zu Elten,

die an der holländischen Grenze bei Elten, äußerst anmuthig gelegene, 1½ Stunde vom Rheine und 1½ Stunde von Emmerich entfernte, Abtei Elten, auch »der Eltenberg« genannt, zu welcher, außer den früher abteilichen Gebäuden, zwei in gutem Stande befindliche Wohnhäuser und Nebengebäude, sodann

an Gärten und Hofplatz	6	Morgen	47,50 Ruthen
» Ackerland	17	»	84,60 »
» Wiesen	30	»	35,30 »
» Waldung	129	»	22,00 »
zusammen	183	»	6,40 »

und endlich eine ausgedehnte Jagdgerechtigkeit und Fischerei gehören.

Mit dieser Besitzung können ferner noch verkauft werden: 320 Morgen 68,10 □Ruthen in einer Entfernung von ½ Stunde gelegene Schlagholz-Waldungen, und 21 Morgen 98,20 □Ruthen am Fuße des Berges gelegenes Ackerland und Wiesen.

2) Am Sonnabende den 10. November, Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Gastwirthes Wiacker zu Beeck,

die zwischen Dinslacken und Duisburg, in dem Winkel des Rheines und der Emscher nahe an der holländischen Straße gelegene frühere Abtei Hamborn, zu welcher, außer dem Abtei-Gebäude, der Pächter-Wohnung und den Oekonomie-Gebäuden,

an Baumgarten und Hofplatz	19	Morgen	165,00 Ruthen
» Gemüse-Gärten	4	»	30,00 »
» Ackerland	112	»	36,50 »
» Wiesen und Weiden	106	»	157,50 »
» Waldungen	205	»	19,00 »
zusammen	447	»	53,00 »

Digitized by Google

sodann eine ausgedehnte Jagdgerechtigkeit und die Fischerei in der alten und neuen Emscher,

gehören.

Die Verkaufsbedingungen liegen in unserem Secretariate, so wie ad 1. auf dem Rentamte zu Cleve und ad 2. auf dem Rentamte zu Dinslacken zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 11. October 1832.

Königliche Regierung.

Abtheil. für die Verwaltung der directen Steuern, und der Domainen und Forsten.

N. 570. Diebstahl zu Ergste.

In der Nacht vom 7. auf den 8. v. M. ist aus der evangelischen Kirche zu Ergste, Gerichtsbezirks Limburg;

1) ein schwarzes Altartuch, 5 brabander Ellen groß und vorn und an beiden Seiten mit seidenen Franzen besetzt;

2) ein in schwarz Leder eingebundenes reformirtes Gesangbuch mit grober Schrift, mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 9. October 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 571. Steckbrief hinter S. Freundsberg.

Der Handelsmann Selig Freundsberg aus Niedermarsberg, welcher sich eines betrüglichen Lankeruts dringend verdächtig gemacht, hat sich mit einem unterm 21. v. M. hier ausgestellten, über Iserlohn nach Köln, und der Rheingegend lautenden und auf 1 Jahr gültigen Reisepasse von hier entfernt. Da an seiner Habhaftwerdung gelegen ist, so werden sämmtliche Behörden ersucht, auf ihn achten und ihn im Betretungsfalle an mich abliefern zu lassen.

Marsberg, den 17. October 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Personen-Beschreibung.

Derselbe ist israelitischer Religion, 56 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, runde und kahle Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gebogene Nase, eingedrückten Mund, grauen Bart, langes Kinn, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner und schwacher Statur. Keine besondere Kennzeichen.

N. 572. Empfangstage beim Rentamte Meschede pro 1832.

Zur Erhebung der Domanial-Frucht- und Geld-Gefälle pro Martini 1832 werden folgende Tage hiermit festgesetzt:

a. Für die Receptur zu Meschede.

vom 11. bis 30. November d. J. mit Ausnahme der Sonntage.

b. Für die Receptur zu Glindfeld.

der 2. 3. und 4. December c.

c. Für die Receptur zu Bredelar.

und zwar:

1) für Giershagen, Borntosten und Leitmar der 6. 7. und 10. December c.;
2) für Radlinghausen und Thülen, Wülfte und Madfeld der 11. und 12. December c.;
3) für Obermarsberg und Heddinghausen der 13. und 14. December d. J;
4) für Niedermarsberg, Essentho, Oestdorf, Westheim und Hesperinghausen der 15. und 17. December c.;
5) für Erlinghausen, Kohlgrund, Neudorf, Udorf und Kanstein der 18. und 19. December d. J.;
6) für Beringhausen, Padberg und Hellinghausen der 20. December d. J.
7) für Rösenbeck der 21. und 22. December d. J.;
8) für Bonnkirchen und Messinghausen am 23. December c.

Alle übrigen Prästantiarien der hier nicht genannten Orte Amts Brilon und Marsberg mögen ihre Abgaben an den vorbezeichneten Tagen, nämlich vom 6. bis zum 23. December zu Bredelar zwischen durch entrichten, und werden die Abgabepflichtigen im Allgemeinen hierdurch aufgefordert, insbesondere die Geldgefälle bei Vermeidung des sofortigen Exekutions-Verfahrens alsdann prompt abzutragen.

Meschede, den 17. October 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 573. Verpachtung eines Dom. Grundstücks in Siegen.

Am 3. November d. J., Morgens 9 Uhr, wird die Benutzung des, vor dem oberen Schlosse dahier gelegenen, sogenannten Hasengartens auf eine unbestimmte fortlaufende Pachtdauer im öffentlichen Meistgebote auf der hiesigen Rentamtsstube ausgesetzt.

Siegen, den 20. October 1832.

Königliches Rentamt daselbst.

N. 574. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 5. November d. J. sollen im Schutzbezirk Neuhaus nachbezeichnete trockne Holzvorräthe wiederholt alternativ zu Brenn- und Kohlholz meistbietend zum Verkauf ausgesetzt werden:

a. im Distrikt Heinkengehre der Syringer-Mark, fiscalischen Antheils, 42 Klafter eichen anbrüchig Kloben und 27½ Klafter Scheit- und Knüppelholz;
b. in dem Distrikt Kühl daselbst 14½ Klafter buchen Scheit- und Knüppel-, und 15¾ Klafter buchen Knüppelholz, und
c. im Distrikt Humpertsberg, der Cörbecker Mark, fiscalischen Antheils zunächst der Uentropper Markengrenze am Arnsberger-Neuhauser Wege, 96 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz, welches Letztere füglich nach Arnsberg zu Brennholz abzuführen sind.

Kaufslustige wollen sich des Vormittags um 9 Uhr im Forsthause zu Neuhaus einfinden.

Obereimer, den 23. October 1832.

Der Oberförster daselbst.

Digitized by Google

N. 575. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 10. November d. J. soll in den Distrikten Potteichen und Buchstrang des Schutzbezirks Wicheln eine bedeutende Quantität Baueichen auf dem Stamme im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden, wozu sich Kauflustige des Vormittags 9 Uhr am Schlagbaum vor den Herbremen hinter Obereimer einfinden wollen. Obereimer, den 23. October 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 576. Resultat der Bedeckung durch die Landbeschäler im Jahre 1832.

Durch die im Rheinisch-Westphälischen Landgestüt-Marstalle zu Warendorf befindlichen Königlichen Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1832 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Regierungsbezirk Arnsberg:

1.	zu Erwitte	131	Stück
2.	» Hellefeld	142	»
3.	» Heeren	183	»
4.	» Vellinghausen	76	»
5.	» Hörde	201	»
6.	» Lüner-Brunnen	167	»
7.	» Crengeldanz	81	»
	Summa	981	Stück
II.	Im Regierungsbezirk Münster	1175	»
III.	» » Minden	644	»
IV.	» » Düsseldorf	279	»
V.	» » Cöln	206	»
VI.	» » Coblenz	86	»
VII.	» » Aachen	80	»
VIII.	» » Trier	96	»
	Summa	3547	»

Warendorf, den 18. October 1832.

Der Gestüt-Inspector Köhne.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 45.

Arnsberg, den 3. November 1832.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 386. Gesetz-Sammlung Nr. 20.

Nr. 1389. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. August 1832, betreffend die Aufhebung der Consense und Confirmationen der Lehnscurien zu Cessionen oder Verpfändungen von Lehnshypotheken im Herzogthume Sachsen.

Nr. 1390. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. August 1832, betreffend den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizeivergehen, und die Anwendung der mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Strafbestimmung auf alle öffentliche chaussirte Wege.

Nr. 1391. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. September 1832, betreffend das Aufhören des der ostpreußischen Landschaft bisher bewilligten Kapital-Indults, so wie die Erhöhung des Quittungsgroschen, Behufs der Bildung eines Tilgungsfonds.

Nr. 1392. Publications-Patent, die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli 1832, über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland betreffend Vom 25. September 1832.

Nr. 1393. Publications-Patent, die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni 1832, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffend. Vom 15. October 1832.

Digitized by Google

N. 387. Erstes westphälisches Gesangfest.

Am 28. vorigen Monats waren 81 Schullehrer, meistens ehemalige Zöglinge des Soester Seminariums, am Soolbade bei Unna versammelt, um unter der Leitung des Seminarlehrers Engelhardt, nach dem Vorgange der schon länger bestandenen größern Sängervereine in der Provinz Schlesien, in der Schweiz, in Sachsen, in Würtemberg ꝛc. ꝛc., ein Gesangfest zu feiern. Sie erfreuten sich dabei der Gegenwart und ermunternden Theilnahme des Vorstehers und der übrigen Lehrer des Seminariums, wie auch mehrerer Schulinspectoren und Pfarrer. Der Gedanke eines solchen Festes war zuerst im vorigen Jahre bei der Feier des Seminar-Jubiläums angeregt worden. Der Beschluß zur Ausführung kam sehr bald zu Stande, weil die jungen Schulmänner ihrem verehrten ehemaligen Lehrer mit Lust und Eifer entgegenkamen.

Die Ausführung ist, wie bereits die öffentlichen Blätter gemeldet haben, zur allgemeinen Zufriedenheit ausgefallen. Indem wir diesem Sängervereine und seinem Sangmeister über ihr lobenswerthes Unternehmen und ihre wohlangelegten Bemühungen unser besonderes Wohlgefallen bezeugen, wünschen wir, daß sie nun, nach dem wohlgelungenen ersten westphälischen Gesangfeste dieser Art, fortfahren mögen, ihren Plan auch in den kommenden Jahren weiter zu verfolgen.

Wie durch solche Gesangfeste die Lehrer nicht allein eines schönen Tages auf eine edle Weise froh werden, sondern auch zur Förderung der Gesangbildung in Schulen und Kirchen eine wirksame Ermunterung empfangen, so erhält auch das Seminarium dadurch Gelegenheit, die Fortschritte und die Leistungen seiner ehemaligen Zöglinge wahrzunehmen und zu würdigen. Und man darf zugleich hoffen, daß die jährliche Wiederholung derselben allmählig recht viel dazu beitragen werde, theils im kirchlichen, theils im bürgerlichen Volksleben den Sinn für edlern Gesang immer mehr zu wecken, zu erhöhen und zu verbreiten.

Münster, den 18. October 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 388. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

An die Stelle des auf sein Ansuchen von dem Amt eines Schulinspectors entbundenen Predigers Hennecke zu Lütgendortmund, haben wir den Schulinspector, Prediger Volckhardt zu Bochum mit der Verwaltung des Schulinspections-Bezirks Lütgendortmund beauftragt.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Friedrich Joseph Bernhard Hilsmann aus Rüthen, Kreises Lippstadt, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

N. 583. Verpachtung einer Fischerei.

Sonnabend den 10. November c., des Morgens um 10 Uhr, soll in der hiesigen Oberförster-Wohnung ein Theil der Fischerei auf der Moene, und zwar von der Neheimer Mühlenschlacht bis an's Himmelpforter Wasser, alternativ zur Verpachtung auf 6 Jahre und zum Verkauf ausgesetzt werden.

Himmelpforten, den 25. October 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 584. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Dienstag den 13. November d. J., des Vormittags 10 Uhr, werden in der Behausung des Herrn Siepen zu Deventrop folgende, für das Wirthschaftsjahr 1833 zu schlagende Kohlhölzer zum Meistgebot ausgesetzt:

1) in dem fiscalischen Antheil der Dinscheder Mark 135 Klafter Kloben- und Knüppel und 175 Klafter Knüppelholz;
2) in dem fiscalischen Antheil der Olper Mark 20 Klafter Kloben- und Knüppel und 80 Klafter Knüppelholz;
3) in dem Königl. Rumbecker Walde
   a. Distrikt Egge 70 Klafter Kloben- und Knüppel,
   b. Distrikt Große und Kleine Spellenberg 126 Klafter Kloben und Knüppel und 121 Klafter Knüppelholz.

In jedem der vorbemerkten Distrikte sind Probeklaftern gefertigt, welche für die Nr. 1. der Förster Kuhn zu Glüsingen, für die Nr. 2. und 3. der Förster Roggendorf zu Rumbeck den Kaufliebhabern auf Verlangen, vom 8. November an, jeden Tag vorzeigen wird.

Rumbeck, den 26. October 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 585. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Freitag den 16. November d. J. werden in den fiscalischen Antheilen der Allager und Wennemer Mark eine Anzahl buchen Nutzblöcke, zu Schüsselholz ꝛc. tauglich, zum Meistgebot ausgesetzt.

Die Zusammenkunft ist an dem sogenannten Bohlensiepen auf dem Arnsberger-Hirschberger Wege, des Morgens 9 Uhr.

Rumbeck, den 27. October 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 586. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Montag den 19. November d. J. werden im Königl. Mühlheimer Walde, und Dinstag am 20. November d. J. im Anröchter Wald eine bedeutende Anzahl Eichen, worin Schiff-, Landbau-, Werk- und Brandholz enthalten ist, auf dem Stamm „um Meistgebot ausgesetzt.

Die Zusammenkunft ist am ersten Tage bei Herrn Castellan Hellinger in

Digitized by Google

Mühlheim und am zweiten Tage im Anröchter Forsthause, jedesmal des Morgens 10 Uhr bestimmt. Das bereits angewiesene Holz wird der Förster Breutigam für den Mühlheimer Wald, und der Forstaufseher Prinz für den Anröchter Wald, auf Verlangen vorzeigen.

Rumbeck, den 29. October 1832.

Der Forstinspector daselbst.

N 587 Verpachtung einer Fischerei.

Am 12. November d. J. soll die Fischerei auf der Hewe, vom Junkernberg an bis zum Ausfluß in die Möhne, welche bis zum 11. November an den Förster Oedig zu Drüggelte verpachtet ist, anderweit auf 6 Jahre in Pacht ausgethan werden.

Pachtlustige wollen sich des Nachmittags 2 Uhr im Königlichen Forsthause zu Breitebruch einfinden.

Obereimer, den 31. October 1832.

Der Oberförster daselbst.

Digitized by Google

Beilage

zum

45. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 3. November 1832.

N. 577. Steckbrief hinter F. Ochser.

Aus der Festung Wesel ist der nachstehend bezeichnete, zu sechsjähriger Festungsstrafe verurtheilte Landwehrsträfling, Franz Ochser, gebürtig aus Altenderne bei Dortmund, am 23. October d. J. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur nach Wesel ablefern zu lassen.

Arnsberg, den 29. October 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist katholischer Confession, 23 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, schwarzblonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung und ist gesetzter Statur. Besondere Kennzeichen: Die kleinen Finger an beiden Händen sind krumm.

Bekleidung: Eine schwarzblaue Jacke ohne Kragen, graue Tuchhosen, Halbstiefeln.

B. N. 578. Amortisation einer verlorenen Fourage-Capital-Obligation.

Auf das Amortisations-Gesuch der Freiheit Hachen erkennt das Königliche Hofgericht zu Arnsberg, den Acten gemäß, für Recht, daß, da die in den Gesetzen, namentlich in den Verordnungen vom 16. Juni 1819, 22. October 1825, 3. Mai 1828, und die in §. 115. seq. Tit. 51. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften über das Verfahren beim Aufgebote und der Amortisation verlorener Staats-Papiere, insbesondere über Provinzial-Staats-Schulden vollständig beobachtet, in Folge der unterm 25. Mai 1829 erlassenen Edictal-Ladung weder vor, noch in dem am 10. August 1830 angestandenen Termine Ansprüche auf die verlorene, unten bezeichnete Urkunde angemeldet und der in §. 118. Tit. 51. Th. I. der Allg. G. O. vorgeschriebene Manifestations-Eid von dem Bürgermeister Rocholl zu Neheim, als Vorsteher der Freiheit Hachen, in dem am 21. Februar 1832 angestandenen Termine gehörig abgeleistet worden, die verlorene, unterm 11. Juli 1760 von den vormaligen Landständen des Herzogthums Westphalen über Lieferungen während des siebenjährigen Krieges ausgestellten, über ein der Freiheit Hachen zustehendes Kapital von 463 Rthlr. 53 Peterm. 6 Pf. sprechende Obli-

Digitized by Google

gation, vorbehaltlich des nach Vorschrift §. 116. Tit. 51. Th. I. der Allg. G. O. von der Provocantin als letzten Inhaber der verlorenen Urkunde zu vollziehenden Mortifications-Scheins für amortisirt, alle etwaige Ansprüche an dieselbe für erloschen zu erklären und deren Inhaber damit ein ewiges Stillschweigen aufzulegen; die Kosten dieses Verfahrens aber der Provocantin zur Last zu setzen.

Von Rechts Wegen.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 579. Verdingung von Salztransporten.

Es wird der Salztransport von den Salinen Königsborn und Werl, so wie von der Salz-Niederlage zu Lippstadt nach den Königlichen Lippe-, Ruhr- und Rhein-Magazinen für den Zeitraum vom 1. Januar 1833 bis Ende December 1835 öffentlich und zwar folgendergestalt verdungen werden:

A. Im Einzelnen

a. von den Salinen Königsborn und Werl, so wie von der Salz-Niederlage zu Lippstadt nach der Königlichen Salz-Niederlage zu Wesel, nach den Vorbedingungen Nr. I.;
b. von der Niederlage zu Wesel nach den Rhein-Factoreien, nach den Vorbedingungen Nr. II.;
c. von der Saline Königsborn, über die Ruhr nach den Ruhr- und Rhein-Factoreien, nach den Vorbedingungen Nr. III.

B. Im Ganzen

von den Salinen Königsborn und Werl, so wie von der Salz-Niederlage zu Lippstadt nach den Königlichen Lippe-, Ruhr- und Rhein-Magazinen, nach den Vorbedingungen Nr. IV.

Es behält sich die Steuer-Verwaltung demnächst nach dem Ergebniß der Erbietungen die nähere Bestimmung vor, ob sie auf die Verdingung im Einzelnen oder im Ganzen eingehen wird.

Wenn es übrigens dem Entrepreneur conveniren sollte, kann derselbe auch vom 1. März. k. J. an den Transport beginnen.

Die desfallsigen Vorbedingungen können eingesehen werden:

bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte hieselbst,
» » » » zu Wesel,
» » » » zu Duisburg,
bei der Königl. Salz-Factorei zu Königsborn bei Unna,
bei dem Königl. Salz-Spediteur Herrn Schmidts zu Lippstadt.

Diejenigen Entrepriselustigen, welche zur Uebernahme dieses Transports im Stande sind, wollen sich mit den betreffenden Vorbedingungen bekannt machen und demnächst ihre Erbietungen schriftlich versiegelt und portofrei mit der äußern Bezeichnung, wie sie in den einzelnen Vorbedingungen vorgeschrieben ist, an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 1. December c. Abends sechs Uhr bei

Digitized by Google

dem hiesigen Provinzial-Steuer-Directorate angenommen, und später eingehende Soumissionen oder Nachgebote nicht berücksichtigt werden.

Cöln, den 17. October 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Schütz.

N. 580. Diebstahl zu Dorstfeld.

Am 5. und 6. September d. J. haben sich in Dorstfeld bei Dortmund eine Mannsperson und ein Frauenzimmer aufgehalten, welche sich eines bei dem Ackerwirth Schmidtmann daselbst verübten Diebstahls dringend verdächtig gemacht haben.

Indem wir hierunter die nicht sehr genauen Signalements dieser Personen und das Verzeichniß der gestohlenen Sachen bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die Mannsperson ein Wanderbuch gehabt, und den Namen Friedrich Frackmann, Buchbinder aus Elberfeld, geführt und angegeben haben soll, früher als Schreiber bei dem Bürgermeister von Gerresheim gearbeitet zu haben.

Wir ersuchen, auf die bezeichneten Individuen und die gestohlenen Sachen aufmerksam zu seyn, und dieselben im Falle der Entdeckung an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 20. October 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung

der obigen Mannsperson, angeblich Friedrich Frackmann. Derselbe hatte einen blonden Backenbart, blonde Haare, gesunde Gesichtsfarbe, war von kleiner gedrungener Statur, etwa 5 Fuß 5 Zoll groß; seine Kleidung bestand aus einem schwarzen Frackrock, einem blauen Kittel, einer weiß gekipperten Hose und einer grünen tuchenen Mütze.

Das Frauenzimmer war klein, von gewöhnlicher Stärke, hatte einen wackelnden Gang.

Die gestohlenen Gegenstände sind:

zwei Schürzen, wovon die eine von rothem Kattun mit schwarzen Streifen und die andere von blauer Seide war; zwei seidene Halstücher für Frauenzimmer, und zwar ein röthliches und ein bräunliches; ein rothes kattunenes Frauenhalstuch mit gelben Blümchen, an einem Rande ungesäumt; ein kleines rothes Schnupftuch mit weißen Streifen; ein werchen Betttuch und zwei flächsene Hemder, letztere an der Brust gezeichnet K. S.; ein braun siamosen Kleid mit bräunlichen Streifen; ein Frauen-Oberhemd mit einer Spitze: ein Halsgeschmeide, bestehend aus fünf silbernen Ketten und einem goldenen Schloß; ein Halsgeschmeide, bestehend aus drei Reihen feinen silbernen Ketten mit einem vergoldeten Schlößchen; eine weiße Mütze mit echter Spitze; ein Paar Halbstiefeln, wovon der eine vorne am Schaft eingeschnitten war; eine roth, gelb und braun gestreifte Weste; eine graue tuchene Hose; ein kattunenes Tuch mit gelbem Grunde und schwarzen Blümchen.

Digitized by Google

N. 581. Diebstahl zu Hamm.

In der Mitte des Monats September c. sind aus der Wohnung der Wittwe Krippendorf zu Hamm folgende, dem Portrait-Maler Samson Israel zugehörige Gegenstände entwendet worden:

ein offenes silbernes Medaillon, mit unechten Steinen; ein silbernes Döschen, von der Größe eines Thalers, worin ein Herrn- und ein Damen-Portrait befindlich; ein Miniatur-Gemälde; eine Tabaksdose von Pappendeckel, worin 2 Gemälde befestigt; ein auf Papier gesticktes Blumen-Bouquet; ein Nadeldöschen von Elfenbein mit einem Zahnstocher und Ohrlöffel; 3 weiße Halstücher, ein schwarzes seidenes Halstuch und ein Schnupftuch.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Hamm, den 22. October 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 582. Diebstahl zu Ende.

In der Nacht vom 3. auf den 4. dieses Monats ist in der evangelischen Kirche zu Ende, ein Einbruch verübt, und sind außer circa 12 bis 14 Thlr. Geld, größtentheils aus Kupfergelde, und einigen Silbergroschen bestehend, welche aus dem gleichfalls erbrochenen Armenstocke, genommen; zwei Altartücher, das eine von nicht sehr feinem und ziemlich abgenutztem schwarzen Tuche, worin ein Mauseloch und einige sogenannte Mausesflecken sich befanden, das andere von feinem weißen Gebilde mit Frangen, breiten und schmalen Spitzen zu beiden Seiten besetzt, und daran kenntlich, daß sich darin drei durch die sogenannten Krampen eines Pferdehufeisens verursachte und mit Zwirn wieder zugestopfte Löcher befinden, entwandt.

In derselben vorgedachten Nacht sind auch dem Landwirth Carl Baerst zu Ende, von einer ohnweit der Kirche und seinem Hause gelegenen Bleiche, nachfolgende Gegenstände gestohlen:

eine Frauen-Jacke von wollenem Tuche und sogenannter küperblauer Farbe; ein Kinderrock von Biber, grüner Farbe und ziemlich abgetragen; ein Frauen-Unterrock, von blauem Tuche, ebenfalls schon abgetragen; ein Kinderkleid von schwarzem Merinos, fast ganz neu; eine Kinderhose von Kasimir, himmelblauer Farbe und abgetragen; eine kleine schwarze Cassmir-Weste mit schwarzen Knöpfen, und ein Kinder-Röckchen von grauem wollenem Tuche.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände führen kann, entweder dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm, der nächsten Polizeibehörde, oder uns anzuzeigen.

Hagen, den 18. October 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 46.

Arnsberg, den 10. November 1832.

N. 389. Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und über die für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen haben die unterzeichneten Minister zu einer näheren Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichtsbehörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liege.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen.

§. 1. Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke dienen die Vorschriften der Gerichts-Ordnung

Theil I. Tit. 9. §. 38. und Anh. 64.
" I. " 10. " 59.
" I. " 44. " 46. seq.
" II. " 6. " 4. seq.

zur Richtschnur.

§. 2. Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabe-Termins

Digitized by Google

nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 9. §. 38. und Tit. 44. §. 48. von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Commissarius ein nach Vorschrift des §. 38. des Edicts vom 14. September 1811 aus den approbirten Oeconomie-Commissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oeconomie-Verständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leisten, und nach dessen Rath und Gutachten bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren ist.

§. 3. Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oeconomie-Verständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§. 4. Zur Beurtheilung des Oeconomie-Verständigen gehören bei dem Uebergabegeschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben, und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen, z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen (welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen) oder nach den gemeingewöhnlichen oder gewissen Durchschnittspreisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Contracte gewisse Modificationen aufzufassen und anzubringen sind, es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den obengenannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sey, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen und zu berichtigen, auch sind von demselben die Taxanten zu controliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oeconomie-Verständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Ackerinstrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oeconomie-Commissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§. 5. Die mit dem Oeconomie-Verständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§. 6. Wie viel Taxanten zuzuziehen, und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 6. §. 6. zu beurtheilen.

§. 7. Sind contractliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§. 8. Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 9. Findet aber eine solche Einigung nicht statt, so ist mit Berücksichtigung des §. 64. und 65. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§. 10. Die Kreislandräthe haben zu diesem Geschäfte diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen, auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreis-Taxatoren in Vorschlag zu bringen, und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu dergleichen Geschäfte zu ernennende Sachverständige vereidigt, und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werde.

§. 11. Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehracen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäften besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Partheien über deren Wahl sich nicht einigen können, so ist die General-Commission um deren Ernennung zu requiriren.

§. 12. Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ist nach der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 189. seq zu verfahren, die Partheien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten, diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§. 13. Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der §. 203. Tit. 10. Th. I. der Gerichts-Ordnung und §. 84. des Anhangs die nöthigen Bestimmungen.

§. 14. Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Partheien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind dieselben ausführlich zum Protocoll zu nehmen und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben, oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten, und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht statt, so muß die Commission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabe-Protocoll ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Partheien darüber hören, den status controversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen, und jeden Punkt, so weit dies zur leichtern Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besondern Protocoll zum Definitiv-Erkenntnisse instruiren.

§. 15. Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

Digitized by Google

§. 16. Wird aber der Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zulässigkeit derselben, ob dieselbe noch vor der Regulirung des status controversiae zu verfügen, und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Prozessen von dem Richter zu entscheiden.

§. 17. Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oeconomie-Verständigen über die streitig gebliebenen Punkte zu erfordern, und wegen der Aufnahme desselben zu Protocoll oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 59. zu verfahren.

§. 18. Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Partheien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von denselben anzunehmen, auch dürfen die Partheien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen, Geschenke oder Belohnungen anbieten, oder durch andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig, und werden aus dem Verzeichniß der Kreistaxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifications-Attest abgenommen, und sie verfallen sonst nach Bewandniß der Sache dem Strafgesetz.

§. 19. Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Akten zu liquidiren, und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§. 20. Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sporteltaxe vom 23. August 1815 und nach dem Reglement vom 20. Juni 1817. Gesetz-Sammlung pag. 197. ad Nr. 14. Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze statt finden, welchen der Commissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtigt ist.

§. 21. Die Provinzial-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß zu ahnden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Nr. 390. Verbot der in Stuttgart erscheinenden deutschen allgemeinen Zeitung.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer diesjährigen 33sten Sitzung, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, mittelst Beschlusses vom 6. September d. J. die in Stuttgart erscheinende Deutsche allgemeine Zeitung unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, auch jede fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel dieselbe versucht werden möchte,

Digitized by Google

untersagt, und außerdem beschlossen, daß der bisherige Redacteur der gedachten Zeitung, C. A. Mebold, binnen fünf Jahren in keinem Deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden soll. In der nämlichen Sitzung ist von der Deutschen Bundes-Versammlung der Beschluß gefaßt worden, daß der in Hildburghausen erscheinende "Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land", wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, ebenfalls unterdrückt, sonach in allen Deutschen Bundesstaaten verboten und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt seyn soll.

Der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, werden diese Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. October 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

N. 391. Personal-Chronik.

Das hohe Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den bisherigen Oberlehrer Gudermann am Gymnasio in Cleve zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der hiesigen Academie, und zwar für das Fach der Mathematik und der mathematischen Physik, ernannt.

Münster, den 27. October 1832.

Königliches Ober-Präsidium von Westphalen.

N. 392. Anstellungsfähigkeit im Civil.

Der Anstellungsberechtigte Seconde-Lieutenant von Rostock zu Minden ist in Folge angestellter Prüfung zur Subalternstelle II. Klasse tüchtig befunden worden.

Münster, den 30. October 1832.

Königliches Ober-Präsidium von Westphalen.

N. 393. Frequenz der Gymnasien und Progymnasien der Provinz Westphalen im Sommerhalbjahr 1832.

Nach den vorliegenden Specialisten betrug die Schülerzahl im Sommerhalbjahre 1832 auf den

A. Gymnasien:

1.	zu Arnsberg . .	101
2.	" Bielefeld . .	217
3.	" Coesfeld . .	117
4.	" Dortmund . .	132
5.	" Hamm . . .	104
6.	" Herford . .	91
7.	" Minden . .	141
8.	" Münster . .	348
9.	" Paderborn . .	293
10.	" Recklinghausen	79
11.	" Soest . . .	103
		1726

Digitized by Google

B. Progymnasien:

1.	zu Rietberg. . .	48
2.	" Warburg . .	50
3.	" Attendorn . .	34
4.	" Brilon . . .	52
5.	" Siegen . . .	52
6.	" Dorsten . . .	25
7.	" Vreden . . .	17
8.	" Rheine . . .	32
9.	" Warendorf . .	55
		365

Der Abgang auf den Gymnasien war 217, (zur Universität 51, zu andern Bestimmungen 166). Dagegen der Zugang 151. Bei den Progymnasien betrug jener 31 (zu Gymnasien und andern Bestimmungen), dieser 18

Münster, den 30. October 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 394. Bestrafter Baumfrevel.

Mittelst Erkenntnisses des Königl. Hofgerichts hierselbst ist wegen verübten Frevels an den auf einer Chaussee gepflanzten Bäumen ein Individuum in eine Geldstrafe von 35 Thlr, der im Falle der Unvermögenheit sechswöchentliche Gefängnißstrafe substituirt wird, und ein anderes wegen Beschädigung von Chaussee-Bäumen und Zerstörung einer Schiebkarre aus Bosheit oder Rache, in viermonatliche Zuchthausstrafe verurtheilt worden, was wir hierdurch zur Warnung für Andere bekannt machen.

Arnsberg, den 23. October 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 395. Portofreiheit für Paß-Formular-Gelder.

Nach einer Benachrichtigung des Herrn General-Postmeisters ist den Geldern, welche die Polizeibehörden für Paß-Formulare, unter der Rubrik:

"Herrschaftliche Stempelgelder für Paß-Formulare"

und unter Anwendung des Dienstsiegels an die Steuerbehörden senden, die Portofreiheit einstweilen zugestanden worden.

Dies wird hiermit den betreffenden Polizeibehörden eröffnet.

Arnsberg, den 31. October 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 396. Preis der Blutegel.

Der Preis der Blutegel vom 1. November d. J. bis 1. Mai k. J. in jeder Apotheke unseres Departements, wird hiermit auf 1 Silbergroschen 6 Pfennige für das Stück festgesetzt.

Arnsberg, den 2. November 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 397. Sanitätspolizeiliche Maaßregeln wegen der von Kurhessen herkommenden Reisenden.

Gemäß höherer Bestimmung können die aus dem Kurfürstenthum Hessen kommenden Personen, welche mit einem, ein genaues Signalement enthaltenden amtlichen Atteste versehen sind, darüber:

„daß sie zur Zeit noch gesund, auch in den letzten fünf Tagen mit keinem Cholerakranken in irgend einem unmittelbaren Verkehre gewesen sind, oder in einem Hause gewohnt haben, worin während dieser Zeit Cholerakranke sich befanden,"

an der diesseitigen Landes-Grenze zugelassen werden, ohne daß sie für ihre Person in sanitätspolizeilicher Hinsicht andern Beschränkungen unterworfen seyn sollen.

Für diejenigen Reisenden aus Kurhessen, welche durch das Fürstenthum Waldeck kommen, gilt, so lange in diesem die Cholera noch nicht herrscht, die Bestimmung des Art. 2. im §. 22. der Instruction vom 31. Januar c.

Post-Reisenden, welche ohne Aufenthalt durch Kurhessen transitirt sind, ist der Eingang überall, auch ohne besonderen sanitätspolizeilichen Nachweis, zu gestatten.

Wir machen dies in Beziehung auf die Verfügung vom 9. v. M. (Amtsblatt Stück 42., Nr 362.) insbesondere zur Nachachtung für sämmtliche Polizei-Behörden unseres Bezirks hiermit bekannt.

Arnsberg, den 7. November 1832.

Königl. Regierung.

N. 398. Gebühren-Sätze für Agnitions- und Purifications-Resolutionen.

Vermöge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 28. September d. J. ist die frühere Bestimmung des Ministerial-Rescripts vom 31. October 1825 (v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 26. Seite 205)

daß für Agnitions- und Purifications-Resolutionen die in der allgemeinen Gebühren-Taxe bestimmten Gebühren-Sätze nicht von beiden Partheien zusammen, sondern von jeder Parthei, wie bei den Erkenntnissen zu entrichten seyen,

aufgehoben. Es sollen vielmehr in Zukunft die Sätze für Agnitions- und Purifications-Resolutionen nicht doppelt, sondern überhaupt nur einmal zum Ansatz kommen, zugleich aber sollen, da nach der A. G. O. Th. I. Tit. 8. §. 16. und Tit. 10. §. 377. eine Publication der Agnitions- und Purifications-Resolutionen erfolgen muß, und auch in der Regel erfolgt, bei wirklich statt gefundener Publication eines Purifications- und Agnitions-Resoluts, die Publicationsgebühren nach den niedrigsten Sätzen der allgemeinen Gebühren-Taxe statt finden. Hierdurch ist in so weit das Ministerial-Rescript vom 7. Mai 1821 (v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 17. S. 281) außer Anwendung gesetzt; die Vorschriften des Ministerial-Rescripts vom 30. Mai v. J. (v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 37. S. 343) sind jedoch fortwährend zu beachten.

Digitized by Google

Sämmtliche Untergerichte unſeres Departements haben ſich hiernach für die Zukunft zu achten.

Arnsberg, den 17. October 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 399. Provinzial-Recht aller zum Preußiſchen Staate gehörender Länder und Landestheile.

Einer Verfügung des Königlichen Juſtiz-Miniſterii zufolge wird den Juſtiz-Beamten im Hofgerichts-Departement hierdurch bekannt gemacht, daß die Herausgabe des von dem Geheimen Juſtiz-Rathe v. Strombeck angefangenen Werks: Provinzial-Recht aller zum Preußiſchen Staate gehörender Länder ꝛc. fortgeſetzt wird und ferner folgende Theile erſchienen ſind:

1) 2ter und 3ter Band des Provinzial-Rechts der Provinz Weſtpreußen; Preis jeden Bandes 2 Thlr. 15 Sgr.
2) Provinzial-Rechte der Fürſtenthümer Paderborn und Corvey, 1r. Band. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Wir verbinden damit die Benachrichtigung, daß der Hofgerichts-Kanzlei-Director Schröter von uns beauftragt iſt, Beſtellungen auf dieſe, die bereits früher erſchienenen und die künftig noch herauskommenden Theile dieſes Werkes anzunehmen, weshalb an denſelben ſämmtliche Beſtellungen zu befördern ſind.

Arnsberg, den 31. October 1832.

Königliches Hofgericht.

N. 400. Perſonal-Chronik.

Perſonal-Chronik der Königlichen Regierung.

Die Verwaltung des Bürgermeiſter-Amts in der Stadt Laasphe iſt, nach Ausſcheidung des Bürgermeiſters Müller daſelbſt, ſo wie die Verwaltung der Schulzen-Aemter in den Bezirken Puderbach mit Niederlaasphe, Saßmannshauſen, Banfe, Heſſelbach und Arfeld dem penſionirten Artillerie-Lieutenant Wilhelm Bormann kommiſſariſch übertragen.

Digitized by Google

Beilage

zum

46. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 10. November 1832.

N. 588. Diebstahl zu Camen.

In der Nacht vom 29. auf den 30. August c. sind dem Pferdehändler Meyer Herzberg zu Camen, Gerichtsbezirks Unna, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

32 Thaler in Cassen-Anweisungen von resp. 1 und 5 Thlr.; 14 silberne Theelöffel, worauf der Name des Silberarbeiters Laasch befindlich; 4 silberne Eßlöffel mit dem nämlichen Zeichen; 4 dito, gez. W.D.; 1 silberner Vorlegelöffel, 8 Loth schwer; 1 Bügeltasche von veilchenblauer Seide, mit rothem Nessel gefüttert, oben mit einem silbernen Bügel und Ketten, unten mit 3 silbernen Eicheln versehen. In derselben befand sich ein weißes Taschentuch, gez. J. H. und ein Paar veilchenblaue Handschuhe; 1 Bügeltasche von blauschwarzer Seide mit rothem Nessel gefüttert, und mit silbernem Bügel und Ketten versehen; 1 kleiner Geldbeutel mit silbernem Bügel.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Hamm, den 24. October 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 589. Steckbrief hinter eine unbekannte Frauensperson und Diebstahl zu Oestinghausen.

Eine unbekannte Frauensperson, deren Beschreibung nachstehend folgt, ist am 21. v. M. beim Wirth Ashoff zu Oestinghausen eingekehrt und dringend verdächtig, in der Nacht vom 21. auf den 22. v. M. folgende Gegenstände dem ꝛc. Ashoff entwendet zu haben:

Ein Oberbett von Parchent, weiß mit blauen Streifen und einem Ueberzug von gefärbter hellblauer Leinewand und dunkelblauen Streifen; ein Unterbett von Drill, grau mit blauen Streifen, bereits mit einem Lappen besetzt; 2 Kissen von dem Zeuge des Oberbetts, und mit einem Ueberzug von dergleichen Leinewand; ein Pfühl vom Zeuge des Unterbetts; 4 Betttücher von flächsener Leinewand, 2 neue mit T. S. bezeichnet und 2 halbgeschlissene ohne Zeichen.

Digitized by Google

Indem wir die Polizeibehörden ersuchen, die verdächtige Frauensperson im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu lassen, fordern wir zugleich Jeden, welcher über die Person oder die entwendeten Gegenstände nähere Auskunft geben kann, auf, solches uns oder der nächsten Obrigkeit sofort anzuzeigen.

Hoyestadt, den 3. November 1832.

Königl. Justiz-Amt Oestinghausen.

Person-Beschreibung.

Dieselbe ist gegen 30 Jahre alt, hat braunes Haar, ist blatternarbig, von mittler Größe, dem Anscheine nach hoch schwanger und spricht den Paderbornschen Dialekt.

Bekleidung: Ein schwarz kattunenes Kleid, roth und schwarz carirt; ein schwarzes Tuch mit rothen Blumen; ohne Kopfbedeckung; trug einen großen Haarkamm.

N. 590. Holzverkauf in der Oberförsterei Glindfeld.

Die in den Eckringhauser und Wilder Markwaldungen pro 1833 zur Hauung und Aufarbeitung bestimmten 268 Klafter buchen Kohl- und Brennholz sollen am 27. November c., des Morgens 10 Uhr, bei dem Herrn Schultheiß Hellwig in Medebach im öffentlichen Meistgebot verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Glindfeld, den 29. October 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 591. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Mittwoch den 21. November d. J. werden in dem Gallieaer Walde, Distrikt Wolfskopf, ungefähr 72 Klafter Kloben- und Knüppelholz; ferner im Distrikt Heidschild ungefähr 2 Klafter eichen Nutz- und 4 Klafter Weichholz zum Meistgebot ausgesetzt.

Die Zusammenkunft ist an den Gallieaer-Tannen, des Morgens 10 Uhr.

Rumbeck, den 30. October 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 592. Holzverkauf in der Oberförsterei Bilstein.

Mittwoch den 5. December c. sollen in dem Forstbezirk Ewig circa 3,760 Cubikfuß eichen Bauholz, welches bis dahin gefällt seyn wird; sodann 170½ Klafter Hanbergs-Knüppelholz und 367 Klafter Reisig auf'm Stamm und mit diesem das eichen Abfallholz, welches zu 30½ Klafter taxirt ist, meistbietend verkauft werden.

Die Zusammenkunft ist in der Revierförster-Wohnung zu Ewig, des Morgens um 9 Uhr.

Bilstein, den 3. November 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

Digitized by Google

N. 593. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Samstag den 24. November d. J. werden in der Olper Mark, Distrikt Sommerseite, und zwar in dem Antheile der Olper Markbeerbten, 50 Stück eichen Nutzblöcke von vorzüglicher Güte meistbietend versteigert.

Die Zusammenkunft ist in der Behausung des Schaarmann Wiese zu Olpe, des Morgens 9 Uhr.

Rumbeck, den 6. November 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 594. Werding wegen Lieferung der zum Neubau der Prov. Irren-Heil-Anstalt zu Niedermarsberg erforderlichen Zimmer-Materialien.

Die zum Neubau der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt hierselbst erforderlichen Zimmer-Materialien sollen im Wege der Submission dem Wenigstfordernden in Entreprise gegeben werden. Uebernehmungslustige werden daher hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Submissionen bis spätestens zum 20. December d. J. verschlossen und mit der Ueberschrift:

»Submission auf die Lieferung der erforderlichen Zimmer-Materialien für die neu zu erbauende Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Niedermarsberg«

portofrei an die unterzeichnete Bau-Verwaltung einzusenden.

An Zimmerhölzern und Brettern sind erforderlich:

a. 11,472 laufende Fuß tannen Bauholz, 10 und 11 Zoll beschlagen stark. Hierunter sind namentlich 23 Stück Balken, jeder 48 Fuß lang; 17 Stück dito von 45 Fuß Länge; 106 Stück dito von 35 Fuß Länge und 110 Stück dito von 32 Fuß Länge; das übrige sind Wechsel-, Stichbalken ꝛc., überhaupt Hölzer von geringer Länge;
b. 2,906 laufende Fuß tannen Bauholz, 8 und 9 Zoll beschlagen stark, zu Sparren ꝛc., in verschiedener Länge von 15, 22, 26, 28 bis 32 Fuß;
c. 490 laufende Fuß dito, 7 und 8 Zoll beschlagen stark, in Länge von 7 Fuß;
d. 7,448 laufende Fuß dito, 6 und 7 Zoll beschlagen stark, in verschiedenen Längen, jedoch nicht unter 5½ Fuß und nicht über 27 Fuß lang;
e. 1,645 laufende Fuß dito, 5 und 6 Zoll beschlagen stark, in Längen von 5 Fuß;
f. 27,328 Quadratfuß einen Zoll starke tannene Dachverschmalungsbretter;
g. 1,796 Quadratfuß 2½ Zoll starke trockene eichene Bohlen;
h. 26,812 Quadratfuß ⅝ Zoll starke trockene eichene Beschuß-Dielen, und
i. 15,598 Quadratfuß ¾ Zoll starke tannene Beschußbretter.

Die zur Ablieferung dieser Materialien feststehenden Bedingungen, so wie das Holzverzeichniß liegen bei der unterzeichneten Bau-Verwaltung zu Jedermanns Einsicht offen.

Als durchaus wesentlich wird aus den Bedingungen Folgendes hier herausgehoben:

1. Die Materialien müssen auf Kosten der Unternehmer frei nach Niedermarsberg auf den von der Baubehörde näher zu bestimmenden Platz abgeliefert werden.

Digitized by Google

2. Die Gebote müssen in Preuß. Courant, und zwar nach den Einheitspreisen, mithin pro laufenden Fuß Tannenholz 10 und 11 Zoll stark u. s. w. erfolgen.

3. Mehr als ein Entrepreneur wird für jeden der sub a. bis i. genannten Gegenstände nicht angenommen.

4. Die Lieferung kann gleich nach erfolgtem Zuschlage begonnen, muß aber dergestalt betrieben werden, daß sämmtliche Zimmerhölzer längstens bis zum 15. April 1833 und sämmtliche Bohlen und Bretter spätestens bis zum 1. August 1833 auf dem Bau-Platze befindlich sind.

5. So wie die Einlieferung der Materialien fortschreitet, erfolgt die Bezahlung in Preuß. Courant und zwar mittelst abschläglicher Zahlungen auf die hiesige Bau-Casse. Der Rest wird aber erst dann ausbezahlt, wenn sämmtliche zu dem Bau erforderliche Materialien auf der Baustelle befindlich, durchweg gut und brauchbar befunden worden sind.

6. Für die Erfüllung der einzugehenden Verpflichtungen haften die Unternehmer mit ihrer Person und ihrem ganzen Vermögen, und machen sich anheischig, eine Caution von 1/5 des Entreprise-Quantums oder einen sichern Bürger zu stellen.

In allem übrigen wird auf die offen liegenden Bedingungen Bezug genommen.

Niedermarsberg, den 1. November 1832.

Königliche Bau-Verwaltung.
Althof.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 47.

Arnsberg, den 17. November 1832.

N. 401. Herausgabe eines General-Repertorii über die bis Ende 1832 erschienenen Amtsblätter der Regierungen der Provinz Westphalen.

Der Justizrath Fürstenthal zu Neisse, Verfasser des mit Beifall aufgenommenen Handbuchs der Schlesischen Provinzial-Verwaltung, hat sich nunmehr auch der Bearbeitung

eines General-Repertorii über die bis Ende 1832 erschienenen Amtsblätter der Königlichen Regierungen hier, in Minden und in Arnsberg

unterzogen, welches im Juni künftigen Jahrs im Verlage der A. Rückerschen Buchhandlung in Berlin im Subscriptionswege herausgegeben werden wird.

Da hierdurch einem allgemein fühlbaren Bedürfniß abgeholfen wird; so finde ich mich gern veranlaßt, insbesondere den Beamten, Geistlichen und Vorständen öffentlicher Anstalten die Anschaffung dieses nützlichen Werks zu empfehlen, worauf die Regierungs-Secretaire Ribonitsch hier, Burchardi in Minden und von Barendorff in Arnsberg Subscriptionen annehmen.

Münster, den 5. November 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 402. Beitritt zum Verein der wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 11. November 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Das mit Allerhöchster Genehmigung versehene Statut eines Vereins zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera, ist seiner Zeit mit unserer Einladung vom 8. September v. J. durch die Amtsblätter der Rhein-

Digitized by Google

provinz und Westphalens bekannt gemacht worden, und hat erfreuliche Aufnahme gefunden.

In dem §. 5. dieses Statuts ist eine zweimonatliche Frist nach der Bekanntmachung, zur allgemein unbeschränkten Einschreibung mittelst Einzahlung eines Beitrags von Einem Thaler, ohne Rücksicht, ob die Cholera wirklich ausgebrochen ist, oder nicht, bestimmt, welche Frist nunmehr ihrem Ende nahet.

Da eine Verkündigung durch das Amtsblatt mit dem Anfange des achten Tages nach der Herausgabe des Amtsblattes als gehörig bekannt gemacht angenommen wird, so finden wir uns veranlaßt, sowohl die Tage der Herausgabe der betreffenden Amtsblätter, als die Tage des Ablaufs der beiden Monate in den einzelnen Regierungsbezirken beider Provinzen, hierunter anzuführen.

Die Bekanntmachung steht nämlich in dem Amtsblatte der Regierung zu:

1. Düsseldorf, Stück 72. vom 12. Sept.; die 2 Monate laufen ab den 19. November.
2. Aachen, Stück 45. vom 14. Septbr.; die 2 Monate laufen ab den 21. November
3. Münster, Stück 38. vom 17. Septbr.; die 2 Monate laufen ab den 24. November.
4. Cöln, Stück 38. vom 18. Septbr.; die 2 Monate laufen ab den 25. November.
5. Coblenz, Stück 46. vom 19. Septbr.; die 2 Monate laufen ab den 26. November.
6. Arnsberg, Stück 39. vom 25. Septbr.; die 2 Monate laufen ab den 2. December.
7. Trier, Stück 41. vom 27. Septbr.; die 2 Monate laufen ab den 4. December.
8. Minden Stück 41. vom 28. Septbr.; die 2 Monate laufen ab den 5. December.

Die Beachtung des Ablaufs der zweimonatlichen Frist ist besonders für diejenigen Kreise interessant, in welchen, oder in deren Nähe die Cholera bereits ausgebrochen ist, indem nach dem Ablaufe der Frist der Beitrag für die Bewohner der Kreise, in welchen die Cholera irgendwo ausgebrochen ist (z. B. Stadt- und Landkreis Aachen, Kreis Duisburg) sich auf drei Thaler, und in den Bürgermeistereien, worin die Seuche herrscht, auf fünf Thlr. erhöht.

Sämmtliche wohllöbliche Gesundheits-Commissionen ersuchen wir ganz ergebenst, sich bis zu dem vorbemerkten Ablaufe der zweimonatlichen Frist gefälligst um die Erzielung einer recht zahlreichen Theilnahme bemühen zu wollen; am Schlusse des betreffenden Tages aber, ihre Listen abzuschließen, und uns die Schlußliste gefälligst so zeitig einzusenden, daß wir binnen 8 Tagen nach dem Ablauf des Termins den ersten Gesammt-Abschluß aufstellen können.

Mit vielem Vergnügen haben wir unter andern Beweisen der Theilnahme auch diesen gesehen, daß Geschenke an eine Gesundheits-Commission und an eine

Digitized by Google

Armen-Anstalt gemacht worden sind, um dafür fleißige Handwerker- oder Tagelöhner-Familien, die durch den Verlust des Ernährers in Armuth versinken würden, einschreiben zu lassen. Wir glauben die Aufmerksamkeit der Gesundheits-Commissionen auf diese Aeußerung der Theilnahme besonders hinlenken zu müssen, indem manche bemittelte Einwohner die Zwecke des Vereins billigen, ohne sich jedoch selbst einschreiben lassen zu wollen; die also auf diese Weise Gelegenheit finden, gleichsam durch eine Stiftung im Sinne des Vereins ihre wohlwollende Mitwirksamkeit zu bethätigen. In den Städten, wo außer der Orts-Commission noch besondere Bezirks-Commissionen bestehen, könnte die vielseitige Theilnahme dadurch gefördert werden, wenn die Mitglieder dieser Bezirks-Commissionen sich in die Häuserzahl ihres Distriktes eintheilen, und jedes einzelne Mitglied die Bewohner der ihm zugetheilten Häuser zu befragen übernähme: ob sie sich selbst einschreiben oder einen oder mehrere Thaler zur Disposition stellen wollen, um davon Familien einschreiben zu lassen. Auf dem Lande würden die Ortsvorstände, Pfarrgeistlichen, Schullehrer und Armenpfleger eine solche Umfrage gewiß gern übernehmen.

Da der Fonds in allen Fällen zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, — die Cholera mag wirklich sehr um sich greifen oder nicht — so bleibt denjenigen, die Geld beitragen, nicht allein, sondern auch denjenigen, durch deren Bemühungen der Verein gefördert wird, das lohnende Gefühl, nach Kräften zu einem wohlthätigen Zwecke mitgewirkt zu haben.

Bisher ist noch kein Mitglied des Vereins an der Cholera gestorben; der erste Todesfall eines Mitgliedes wird mit Bezugnahme auf den §. 11. des Statuts sofort öffentlich angezeigt werden und wollen die Gesundheits-Commissionen des Endes uns den etwa eintretenden Sterbefall gefälligst gleich mittheilen.

Noch ersuchen wir die wohllöblichen Gesundheits-Commissionen, uns nach Ablauf der zweimonatlichen Frist jedesmal die Anzeige machen zu wollen, sowohl wenn ein neuer erster Cholera-Fall in einer Bürgermeisterei constatirt wird, als wenn eine von der Cholera betroffene Bürgermeisterei wieder für gesund erklärt wird, und zwar mit gefälliger Angabe des Datums.

Düsseldorf, den 6. November 1832.

Kreis- und Orts-Gesundheits-Commission.

N. 403. Wahlfähigkeit evangelischer Pfarramts-Candidaten, und Erlaubniß zu predigen.

Folgende evangelische Pfarramts-Candidaten sind nach der mit ihnen abgehaltenen zweiten theologischen Prüfung für wählbar zu Pfarrstellen erklärt worden:

1. Ahlemann zu Lübbecke, 2. Bäumer zu Bodelschwingh, 3 Florin zu Girkhausen, 4. Geißler zu Dortmund, 5. Göcker zu Blotho, 6. Gräve zu Altena, 7. Josephson zu Unna, 8. Meese zu Ibbenbüren, 9. Müller zu Langendreer, 10. Nottebohm zu Unna, 11. Weihe zu Bielefeld, 12. Werkshagen zu Kierspe.

Digitized by Google

Folgende haben nach bestandener ersten Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten:

1. Ahlborn zu Jöllenbeck, 2. Bennert zu Dortmund, 3. Focke zu Blotho, 4. Höpken zu Varenholz im Lippischen, 5. Krüger zu Minden, 6. Küper zu Schwelm, 7. Lorsbach zu Fischelbach, 8. Nolting zu Minden, 9. Saatmann zu Schwelm, 10. Scheffer zu Getmold, 11. Smidt zu Bielefeld, 12. Zillmer zu Minden.

Münster, den 7. November 1832.

Königliches Consistorium.

N. 404. Personal-Chronik.

Die Gymnasiallehrer Luke und Gundolf zu Paderborn sind von dem hohen Königlichen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Gymnasial-Oberlehrern ernannt.

Münster, den 31. October 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 405. Verwarnung derjenigen jungen Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen wollen.

Die Allerhöchste Verordnung vom 19. April 1824, welcher zufolge kein Militairpflichtiger durch Verheirathung oder Ansässigmachung seiner Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere überhoben seyn soll, wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. November v. J. (Amtsblatt Stück 47, Nr. 412.) den Behörden, Pfarrgeistlichen und betheiligten Individuen hierdurch in Erinnerung gebracht.

Arnsberg, den 6. November 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 406. Personal-Chronik.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben den Büreau-Assistenten Wickmann zum Secretair des Preußischen Raths bei der Kurfürstl. Hessischen Steuer-Direction zu Cassel, und den vormaligen Wachtmeister Neitzke zum Kanzlisten des hiesigen Provinzial-Steuer-Directorats ernannt.

Münster, den 1. November 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 407. Verwaltung des Rentamts Lippstadt.

Den Betheiligten wird hierdurch zu ihrer Nachachtung zu erkennen gegeben, daß nach Verordnung Königl. Hochlöblicher Regierung zu Arnsberg vom 2. d. M. nunmehr dem Königl. Premier-Lieutenant Herrn Bernau die commissarische Verwaltung des Königl. Rentamts Lippstadt übertragen worden ist.

Lippstadt, den 5. November 1832.

Aus besonderm Auftrage
Der Regierungs-Rath
Esser.

Digitized by Google

Beilage

zum

47. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 17. November 1832.

N. 595. Landes-Verweisung.

Die hierunter beschriebenen drei ausländischen Vagabunden, Theodor August Schläger, Wilhelm Hellmeyer und Catharina Margaretha Jost sind am 30. September c. aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Preuß. Staaten, über die Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 5. November 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibungen.

1) Der Th. A. Schläger ist aus Darenstorf im Hannöverschen gebürtig, evangelischer Confession, 24 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Die linke Hand ist krumm verwachsen.
2) Der W. Hellmeyer ist aus Blomberg im Lippischen gebürtig, evangelischer Confession, 63 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat blond-gräuliche Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blau-graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner gedrungener Gestalt und spricht deutsch. Keine besondere Kennzeichen.
3) Die Eb. M. Jost ist aus Goddelsheim im Waldeckschen gebürtig, evangelischer Confession, 30 Jahre alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen und Augen, stumpfe Nase, gute Zähne, rundes etwas gespaltenes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Schnittnarbe am Daumen der linken Hand, einen runden Auswuchs auf dem Kopfe.

N. 596. Steckbrief hinter C. Haumann, auch C. Bleckmann genannt

Die nachstehend signalisirte Frauensperson, welche sich den Namen Charlotte Bleckmann aus Iserlohn beigelegt, aber eigentlich Helena Haumann heißen und aus Westhofen bei Schwerte zu Hause seyn soll, ist dringend verdächtig, am 24. August d. J. dem Gewerbsfabrikanten Heßhaus zu Ickten bei Kettwig die hierunter beschriebenen Gegenstände entwendet zu haben.

Digitized by Google

Wir ersuchen daher, die bezeichnete Person verhaften, die *beschriebenen* Gegenstände in Beschlag nehmen, und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 4. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Dieselbe ist 28 bis 30 Jahre alt, ungefähr 5 Fuß groß, hat blonde Haare, blaue Augen, breite Nase, gesunde Gesichtsfarbe und an der rechten Seite des Halses eine lange Narbe.

Die gestohlenen Gegenstände sind:

ein Frauen-Ueberrock von Siamosen, gelb und blau carirt; ein kattunenes Frauenkleid, weiß mit röthlichen Blumen; ein Frauen-Unterrock von Siamosen, blau und weiß gestreift; eine schwarze seidene Schürze; ein weißes Frauenhalstuch mit Spitzen; ein Frauenkragen mit Garnirung und eine schwarz gefärbte Frauenschürze von Siamosen.

N. 597. Diebstahl zu Wildebauer.

In der Nacht vom 30. September c. auf den 1. October c. ist dem Clemens Peck zu Wildebauer, bei Echtrop, von dessen Ackerlande, im sogenannten Blessen-Felde unweit Echtrop, etwa 1 einspänniges Fuder Gerste entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe, und fordern zugleich Jeden, der zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der Gerste etwas beitragen kann, auf, dieses uns oder der nächsten Ortsbehörde sofort anzuzeigen.

Mülheim, den 3. November 1832.

Königliches Justiz-Amt Belecke.

N. 598. Steckbrief hinter M. Kedmund.

Die nachstehend signalisirte Frauensperson, welche sich Mina Kedmund nannte, ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. in der Nähe des Dorfes Hennen einen Diebstahl verübt zu haben.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gericht nach Limburg abliefern zu lassen.

Person-Beschreibung.

Dieselbe ist aus Stadtberge gebürtig, 24 Jahre alt, mittler Größe, hat schwarzbraune Haare, graue Augen, ordinaire spitze Nase, kleinen Mund, etw. blasse Gesichtsfarbe und ist starker Statur, so daß man glaubt, sie sey schwanger.

Bekleidung: Sie trug vor ihrer Entfernung ein Kleid von heller Farbe, ein Tuch von rothem Grunde, Schuhe mit seidenen Bändern, auf denen sich ein weißes perlmutter Knöpfchen befand, ferner schwarze Strümpfe, einen bloßen Kopf und Ohrringe, welche glockenförmig waren und in denen ein Herzchen von braunen Steinen sich befand, ferner einen Haarkamm, der sternartig gezackt war.

Limburg, den 6. November 1832.

Fürstlich Bentheimsches Gericht der Grafschaft Hohen-Limburg.

Digitized by Google

N. 599. Forstpolizei-Gerichtstage im Kreise Soest pro 1833.

Für das Jahr 1833 werden hiermit zur Untersuchung und Bestrafung der Forstpolizei-Vergehen des Kreises Soest die Forstgerichts-Tage auf den 16. Januar, 17. April, 17. Juli und 16. October bestimmt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Soest, den 10. November 1832.

Der Landrath daselbst.

N. 600. Empfangstage beim Rentamte Arnsberg pro Martini 1832.

Als erster Termin zum Empfange der Domanial-Frucht-Gefälle pro Martini 1832 sind beim Königlichen Rentamte Arnsberg die nachbenannten Tage festgesetzt:

1) Bei der Receptur Arnsberg
der 26. 27. November und 14. 15. December l. J.
2) Bei der Receptur Menden
der 28. 29. November l. J.
3) Bei der Receptur Werl
der 3. 4. 5. December l. J.
4) Bei der Receptur Himmelpforten
der 10. 11. December l. J.

Den Prästantiarien wird zugleich eröffnet, daß die Geld-Gefälle pro 1832 spätestens an den vorbezeichneten Tagen bei Vermeidung der sofort eintretenden zwänglichen Beitreibung entrichtet werden müssen.

Arnsberg, den 9. November 1832.

Königliches Rentamt.

N. 601. Fruchtverkauf zu Lützel und Neunkirchen.

Am 27. d. M. werden in dem Gasthause des Herrn Klein zu Lützel
13 Scheffel 6,8 Metzen Roggen,
16 » 10,8 » Hafer, und
am 28. d. M. im Amthause zu Neunkirchen ungefähr
32 Scheffel Roggen,
39 » Gerste, und
140 » Hafer
jedesmal Morgens 10 Uhr, im öffentlichen Meistgebot verkauft.

Siegen, den 10. November 1832.

Königliches Rentamt.

N. 602. Fruchtverkauf zu Ewig.

Am 3. December d. J., Morgens 9 Uhr, werden in der Wohnung des Herrn Revierförsters Höfer zu Ewig ungefähr
30 Scheffel Roggen,
30 » Gerste, und
124 » Hafer
im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Siegen, den 10. November 1832.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

N. 603. Verpachtung resp. Verkauf eines Dom. Grundstücks zu Bilstein.

Am 4. December d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird der in der Freiheit Bilstein nahe bei der Mühle gelegene sogenannte Mühlenhoff, bisher von Anton Rinscheid benutzt und ungefähr 6 Quadrat-Ruthen groß, im öffentlichen Meistgebote alternative dem freien und grundzinsweisen Verkaufe, so wie der Verpachtung auf 6 Jahre auf der dortigen Rentamtsstube ausgesetzt.

Siegen, den 10. November 1832.

Königliches Rentamt.

N. 604. Verpachtung der Fischerei auf der Hove in der Allager Mark.

Den 17. December c., des Morgens 11 Uhr, soll in der Behausung des Gastwirths Leiße in Hirschberg die Fischerei der Hove, mit Einschluß aller Bäche und Siepen innerhalb des Bezirks der Allager Mark, meistbietend auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Pachtliebhaber wollen sich zur bestimmten Zeit einfinden.

Meschede, den 8. November 1832.

Der Forstmeister daselbst.

N. 605. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Mittwoch den 12. December dieses Jahres, des Vormittags 9 Uhr, werden in den Königl. Rumbecker Waldungen, Distrikt Hopfenberg und Stierskopf, circa 100 Klafter buchen Reiserholz zum Meistgebot ausgesetzt. Es wird bemerkt, daß dieses Holz auf sehr guter Abfuhr steht

Die Zusammenkunft ist in der Behausung der Wittwe Bause allhier.

Rumbeck, den 12. November 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 606. Patent-Verleihung.

Dem Schuhmacher-Meister Karl Bernhard Eichbaum zu Berlin ist unter dem 2. November 1832 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Leder-Firniß, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden, Leder zu lackiren, so wie im Gebrauche der einzelnen Bestandtheile des obigen Firnisses, zu behindern,

gültig für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 48.

Arnsberg, den 24. November 1832.

M. 408. Landarmenhaus zu Benninghausen.

Bei der am 18. und 19. v. M. statt gehabten General-Visitation durch die Commissarien der Königl. Regierungen und die Deputirten der Provinzial-Stände, wurde ein ganz befriedigender Zustand des Landarmenhauses zu Benninghausen wahrgenommen. Durch die bereits vollendete Erweiterung des Schullocals ist es nun möglich geworden, der Aufnahme verderbter Knaben eine größere Ausdehnung als früher zu geben, so daß nunmehr 38 Knaben darin aufgenommen werden können. Die Ergebnisse der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung pro 1831 bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1831.

a. Einnahme.

				Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Bestand aus 1830				2130	3	3
2. Reste aus 1830				130	2	9
3. Zinsen vom Kapital-Vermögen				2854	4	5
4. Von Grundstücken						
a. an Zeitpacht	1014	13	—	3162	13	7
b durch eigene Bewirthschaftung	2148	—	7			
5. Kostgeld						
a. für aus Armen- und Gemeinde-Kassen verpflegten Hausarme	826	6	—	1134	12	2
b. für aus eigenem Vermögen	308	6	2			

Außerdem sind den Kreisen durch Freimonate 1574 Thlr. gewährt worden.

Digitized by Google

				Thlr.	Sgr.	Pf.
6. Für Arbeits-Verdienst				2164	19	10
7. Für verkaufte Fabrikate				2239	26	9
8. Provinzial-Beiträge aus den Regierungs-Bezirken						
Münster	2074	3	8			
Minden	2037	27	3	6457	3	11
Arnsberg	2345	3	—			
9. Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg				1654	—	—
10. Verschiedene Einnahmen				156	24	10
11. Wieder eingezogene Kapitalien				1500	—	—
		Summa		23583	21	6

Außerdem sind rückständig geblieben . . 116 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.

b. Ausgabe.

Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An Resten aus 1830	160	8	2			
2. Für Beköstigung	4243	18	3			
3. " Bekleidung	756	4	3			
4. " Wäsche und Reinigung	135	24	—			
5. " Feuerung	396	20	—			
6. " Beleuchtung	301	26	11			
7. " bauliche Unterhaltung	167	26	4			
8. " Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	628	3	11			
9. " Aufgreifungs-Prämien, Transportkosten und Zehrgeld bei Entlassungen	328	24	1			
10. " Arznei, Schreibmaterialien, Bothenlohn, Stempel Reisekosten und andere kleine Ausgaben	313	6	5			
11. " Lehrgeld und Bekleidungskosten für die in die Lehre gegebenen Knaben	13	18	1			
12. " Gehälter der Officianten	1488	20	—			
13. Werkmeister-, Nachtwächter- und Gesindelohn	556	—	—			
14. Gratificationen der Officianten, des Gesindes und Unterstützungen	703	—	—			
15. Belohnung der Häuslinge	107	29	3			
16. Ankauf roher Arbeitsstoffe	685	12	2			
17. Arbeitslohn der Häuslinge behufs der Fabrikation	726	24	4			
18. Desgleichen in der Hauswirthschaft	138	18	—			
19. Ueberverdienst der Häuslinge	147	12	10			
20. Behufs der Ackerwirthschaft:						

Digitized by Google

	Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.
a. für die Unterhaltung des Viehes . .	356	14	7			
b. Düngungs-, Besaamungs- ꝛc. Kosten	116	—	7			
c. Arbeitslohn der Häuslinge . .	451	1	6			
d. Behuf Kribbanlagen an der Lippe .	270	13	—			
	1193	29	8			
21. Steuern, Gemeindelasten und Abgaben . . .	320	15	8			
22. Zur Erweiterung des Schullokals und behuf Neubau einer Pförtner-, Wachtmeister- und Gensd'armen-Wohnung	4769	6	3			
23. An das Seminar zu Soest, Zuschuß für die Taubstummenschule daselbst	800	—	—			
24. Für angekaufte Weiden und Wiesen an Grundrenten und deren theilweise Ablösung	4435	2	6			
25. Unvorhergesehene Ausgaben	29	29	7			
26. Zur Vermehrung des Kapital-Vermögens . . .	1575	—	—	25133	20	8
Ist Vorschuß welcher aus den Einnahmen des laufenden Jahrs und den Einnahme-Resten gedeckt worden ist.	—	—	—	1549	29	2
Das Kapital-Vermögen betrug Ende 1830 . .	40197	25	2			
Davon sind in 1831 wieder eingezogen . .	1500	—	—			
bleiben	38697	25	2			
In 1831 ist solches vermehrt um . . .	1575	—	—			
Also betrug das Kapital-Vermögen Ende 1831 .	40272	25	2			

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Knaben in der Erziehungs-Anstalt.	Summa.
Am 31. December 1830 verblieben	78	38	1	18	135
In 1831 kamen hinzu:					
a. ausländische Landstreicher	44	6	4	—	54
b. inländische "	11	3	3	—	17
c. Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse .	136	4	—	16	196
Summa .	269	91	8	34	402
Von diesen sind:					
a. des Landes nach abgelaufener Strafzeit verwiesen .	38	8	4	—	50
b. in ihre Heimath entlassen	115	37	1	—	153
c. als Gesinde und Lehrlinge untergebracht . .	3	4	—	2	9
d. andern Anstalten überwiesen	3	2	—	—	5
e. Gestorben	13	2	—	—	15
f. Entwichen	15	—	—	—	15
Summa .	187	53	5	2	247
Bestand am 31. December 1831	82	38	3	32	155

Digitized by Google

Im Durchschnitt waren täglich 144 Personen in der Anstalt vorhanden, davon 100 — ausschließlich der Kinder, Schulknaben, Kranke und Arbeitsunfähige — mit Arbeiten wie in den frühern Jahren, vorzüglich aber mit Garten- und Feldarbeiten, im Hause und bei den Feldbränden beschäftigt wurden. Der Arbeitsverdienst wird ihnen auf ihre Schuld für Kost und Kleidung abgerechnet, der Ueberverdienst aber bei ihrer Entlassung baar ausbezahlt.

N. 409. Verfahren bei Fortschaffung der Verbrecher Seitens der Großherz. Oldenburgischen Regierung.

Die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung hat über das Verfahren bei Fortschaffung der Verbrecher und Landstreicher am 26. September d. J. eine Bekanntmachung erlassen, woraus ich den Behörden die sie betreffenden Bestimmungen zur Beachtung bringe.

§. 1.

Die Behörden sollen Personen, deren Zurücklieferung in die Großherzoglichen Lande beabsichtigt wird, nur dann annehmen, wenn zuvor durch vorgelegte glaubhafte Nachweisungen, wozu besonders die schriftliche Erklärung des Amtes Oldenburg des Bestimmungs-Orts über die unweigerliche Annahme gehört, in Gewißheit gesetzt worden, daß die zurückzuführende Person nach den Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1820 als dasiger Landesunterthan zu betrachten ist, und das Recht hat, ihren Aufenthalt in den Großherzoglichen Landen zu nehmen.

§. 2.

Personen, welche aus einem benachbarten Staate durch die Großherzoglichen Lande geführt werden sollen, um nach einem andern Staate zu gelangen, sollen nur dann angenommen und weiter geschafft werden, wenn auf gleiche Weise gehörig nachgewiesen worden ist, daß sie in dem Staate, wohin sie bestimmt sind, unweigerlich werden angenommen werden.

§. 3.

Dagegen sollen aber auch die dasigen Landesbehörden solche auswärtige Verbrecher und Vagabunden, welche nach überstandener Criminalstrafe des Landes verwiesen sind, nach Art. 40. des Oldenburgischen Strafgesetzbuches ihrer Obrigkeit, sofern solches geschehen kann, überliefert werden müssen, wenn es wegen deren Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit bedenklich erscheint, selbige auf freien Fuß zu setzen und im Auslande sich selbst zu überlassen, nicht eher vom Straforte abführen lassen, als bis die Heimath dieser Personen und daß sie von der auswärtigen Behörde unweigerlich werden angenommen werden, zuvor in Gewißheit gestellt worden ist.

Die darüber sprechenden Papiere sind der auswärtigen Behörde, an welche die Ablieferung geschieht, durch die Begleitung gegen Empfangsschein zu übergeben.

Sollte die Annahme eines solchen auswärtigen Verbrechers von der auswärtigen Obrigkeit nicht zu erwirken stehen: so ist derselbe, nach dort überstan-

Digitized by Google

dener Strafe noch nicht gleich auf freien Fuß zu stellen, sondern darüber zu weiteren geeigneten Verfahren an die Regierung zu berichten.

§. 4.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf solche fremde Personen, welche in den Großherzoglichen Landen nur wegen Vergehen (Art. 34. des Strafgesetzbuches) oder Polizei-Contraventionen bestraft sind, oder für die öffentliche Sicherheit nicht besonders gefährlich erscheinen. Wenn deren Ablieferung an ihre Obrigkeit nicht erfolgen kann, oder eine Fortschaffung derselben unter Bedeckung, Behufs förmlicher Ablieferung an ihre Obrigkeit, nicht erforderlich erscheint, so sind dieselben zur Räumung der dasigen Lande und zur Rückkehr in ihre Heimath auf dem kürzesten Wege, mit Vorschrift einer Reiseroute, anzuhalten, unter Verwarnung vor den Strafen, welche sie zu gewärtigen haben, wenn sie sich in den dortigen Landen wieder betreten lassen.

Münster, den 13. November 1832.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

R. 410. Abermalige Prüfung der Schulamts-Candidaten.

Das hohe Ministerium der Geistlichen-, und Unterrichts-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 19. v. M. hinsichtlich der abermaligen Prüfung der Elementarschulamts-Candidaten eine Abänderung der frühern Verordnung vom 1. Juni 1826 getroffen, welche hierdurch bekannt gemacht wird:

1) Alle in den Seminarien und außer den Seminarien ausgebildete Schulamts-Candidaten, welche in der Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. I. erhalten, können sofort definitiv angestellt werden und sind nur dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, wenn sie innerhalb drei Jahren nach dem Termine in welchem sie für wahlfähig anerkannt worden sind, keine Anstellung als wirkliche Lehrer an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt erhalten haben.

2) Die mit dem Zeugniß Nr. II. versehenen Schulamts-Candidaten dürfen zuerst immer nur provisorisch, und nachdem sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt als wirkliche Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angestellt werden, wenn sie die betreffende Königliche Regierung durch die Atteste der Schulvorstände, insonderheit aber durch die auf eigne persönliche Kenntniß und Erfahrung Bezug nehmenden Zeugnisse der Schul-Inspectoren die bestimmte Ueberzeugung verschafft hat, daß der Candidat in Hinsicht der sittlichen Aufführung des auf seine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich zur definitiven Anstellung qualificire. Wo die Königliche Regierung diese Ueberzeugung nicht gewonnen hat, ist sie befugt und verpflichtet, den provisorisch

Digitized by Google

angestellten Lehrer zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen. Es bleibt auch denjenigen Candidaten und Lehrern, die sich ein besseres Zeugniß und dadurch Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der zweiten Prüfung zu unterwerfen.

3) Die Candidaten, welche in der ersten Prüfung das Wählfähigkeits-Zeugniß Nr. III. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie zwei Jahre lang provisorisch als Lehrer fungirt und eine zweite Prüfung genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden.

Alle übrigen, die Prüfung, Anstellung und Fortbildung der Schulamts-Candidaten betreffenden Bestimmungen der Verfügung vom 1. Juni 1826 bleiben nach wie vor in Kraft.

Was die unter Nro. 2. erwähnten Atteste der Schulvorstände betrifft, so dürfen diese sich nicht darauf beschränken, ihre Zufriedenheit mit der definitiven Anstellung des Lehrers, welcher bisher auf Probe gedient hat, blos im Allgemeinen und nur mündlich zu erklären, sondern sie haben ein förmliches, schriftliches Zeugniß auszustellen und in diesem namentlich und vornehmlich folgendes anzugeben: ob des Lehrers sittliche Aufführung während der Probezeit unbescholten gewesen, ob derselbe die Schulstunden regelmäßig gehalten; — ob er in seiner Amtsverwaltung Thätigkeit, Ordnungsliebe und Berufseifer bewiesen; ob er gegen den Pfarrer und Schulvorstand sich geziemend betragen; ob er alles leichtfertige Wesen vermieden und im Verkehr mit der Gemeinde und der Jugend einen gesetzten Sinn an den Tag gelegt, ob er an dem öffentlichen Gottesdienste und an der Feier der heiligen Handlungen gebührlich Theil genommen; ob er in der Schule die Disciplin gehörig zu handhaben gewußt; ob er sich die Achtung und das Vertrauen der Schüler erworben; ob er in seinem häuslichen Leben ein gutes Vorbild gegeben; ob er seine Nebenstunden auf eine würdige Weise angewendet; ob er auch außer der Schulzeit seinen Eifer für die gute Erziehung der Jugend durch fortgesetzte Studien und Uebungen, durch Verkehr mit den Kindern und durch Ansprache der Eltern zu erkennen gegeben; ob er die Absentenlisten vorschriftsmäßig geführt und eingereicht habe ꝛc. ꝛc.

Für die Schulinspectoren wird ausdrücklich bestimmt, daß sie die in Rede stehenden Zeugnisse über die Leistungen des Lehrers während seiner Probezeit nie nach dem bloßen Hörensagen oder nach eingezogenen Erkundigungen, sondern nach eigener persönlicher Kenntniß und Erfahrung mit gewissenhafter Unparteilichkeit und erst dann auszustellen haben, wenn sie die Bemühungen und Leistung des Lehrers gehörig erforscht und sich von seinem Fortschreiten in seiner weitern Ausbildung, so wie von seinem betriebsamen Eifer, unter andern auch dadurch überzeugt haben, daß sie sich von ihm die abschriftlichen Unterrichtshefte und die

Digitized by Google

während der Probezeit selbst schriftlich bearbeiteten Lehrmaterialien zur Einsicht und Prüfung vorlegen ließen.

Münster, den 13. November 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 411. Freizügigkeit zwischen Preußen und dem Kirchenstaate.

Dem diesseitigen Gouvernement ist von der päbstlichen Regierung zu Rom die Erklärung ertheilt worden, daß für die Dauer der Wirksamkeit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. April 1822, worin die Erhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes gegen diejenigen fremden Staaten, in denen das jus detractus nicht mehr zur Anwendung kömmt, untersagt wird, im Kirchenstaate gegen Preußen in keinem Falle Abschoß und Abfahrtsgeld erhoben, noch das Heimfallsrecht geltend gemacht werden solle.

Es ist also hiernach die vollkommenste Freizügigkeit zwischen Preußen und dem Kirchenstaate als bestehend anzusehen, welches mit der Weisung an die einschlägigen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, demzufolge in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

Arnsberg, den 10. November 1832.

Königliche Regierung.

N. 412. An- und Abmeldung der Kriegs-Reservisten und Landwehrmänner bei Wohnungsveränderungen.

Auf die am 27. v. M. von Ihnen vorgetragenen Zweifel wegen Anwendung der Kabinets-Order vom 21. December 1825 eröffne ich Ihnen, daß die, auf die Unterlassung der Ab- und Anmeloung bei Aufenthalts-Veränderungen der Kriegs-Reserve und Landwehrmänner in der Heimath, darin bestimmte Strafe, nicht nur auf die Fälle anzuwenden ist, wo der Wohnort, sondern auch wo die Wohnung innerhalb eines Orts, der mehr als einen Compagnie-Bezirk enthält, verändert wird.

Teplitz, den 14. October 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Hake
und Minister des Innern Frhr. v. Brenn.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Februar 1826 (Amtsblatt Stück 6., Nr. 102.) zur Beachtung der Betheiligten und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe nur auf diejenigen Orte, welche mehr als einen Compagnie-Bezirk enthalten, Anwendung findet, wo dies aber nicht der Fall ist, es auch

Digitized by Google

ferner der Ab- und Anmeldungen der Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften nur bei Wohnorts-Veränderungen bedarf.

Arnsberg, den 16. November 1832.

Königliche Regierung.

N. 413. Liquidirung der im gerichtlichen Verfahren irrthümlich verbrauchten und von den Parteien bezahlten Stempel.

Zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 27. September d. J. ist im Einverständniß der Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen bestimmt, daß die im gerichtlichen Verfahren irrthümlich verbrauchten und von den Parteien bezahlten Stempel, nicht mehr durch die Gerichte, sondern direct durch die Parteien selbst, bei der Steuerbehörde zur Erstattung liquidirt werden sollen, wobei die Verification des Erstattungs-Falles durch die Provinzial-Stempel-Fiscäle bewirkt werden wird und die Gerichte dazu gar nicht mitzuwirken haben.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements wird diese Bestimmung zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Hamm, den 16. October 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 414. Gebrauch des Gesuchsstempels bei Eingaben ꝛc an das Justiz-Ministerium.

Auch zu Gesuchen, Beschwerdeschriften, Bittschriften und Eingaben von Privatpersonen an das Justiz-Ministerium muß der im Stempeltarif vorgeschriebene Gesuchsstempel bei Vermeidung der im §. 23. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 angedrohten Nachtheile angewendet werden, in so fern solche in an sich sonst stempelpflichtigen Parteisachen eingereicht werden; nur solche Beschwerden, die im Laufe eines bei einem Gericht anhängigen Prozesses, der dem Werthstempel unterworfen ist, über einzelne Verfügungen des Gerichts, bei dem Justiz-Minister angebracht werden, sind nicht noch besonders stempelpflichtig.

Berlin, den 29. September 1832.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Vorstehende Bestimmung wird verordnetermaßen hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 26. October 1832. Arnsberg, den 7. November 1832.

Königl. Ober-Landesgericht. Königl. Hofgericht.

Die

Digitized by Google

N. 415. Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer oder einer ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.
4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt die Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.
5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Hamm, den 29. October 1832.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

N. 416. Berücksichtigung der Rechte der Ehefrauen bei Berichtigung oder Umschreibung des Besitztitels.

Von den Gerichten unseres Departements ist bisher in Absicht der Berücksichtigung der Rechte der Ehefrauen bei Berichtigung oder Umschreibung des Besitztitels nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren. Auf Veranlassung einer unter gleichen Verhältnissen rücksichtlich des Bergwerkseigenthums ergangenen Ministerial-Verordnung wird daher Folgendes hiermit bestimmt:

Der Besitztitel ist nur für den, dessen Eigenthum aus den Erwerbungs-Documenten, oder den Hypotheken-Acten hervorgeht, zu berichtigen. Wenn die Eheleute in der hiesigen provinziellen Gütergemeinschaft leben, so bedarf es der Eintragung des Miteigenthums der Frau von Amtswegen nicht, und hat es bei der damit verknüpften uneingeschränkten Dispositionsbefugniß des Ehemannes auch hierunter sein Bewenden.

Hamm, den 9. November 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

N. 417. Personal-Chronik.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben den Preußischen Stations-Controleur bei dem Kurfürstlich Hessischen Haupt-Zollamte in Cassel, Ober-Steuer-Controleur Offelsmeyer, zum Steuer-Inspector ernannt.

Münster, den 8. November 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 418. Winter-Lehrcursus im Hebammen-Institut zu Meschede.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1829, Amtsbl. Stück 20. Seite 238; vom 1. November desselben Jahres, Amtsbl. Stück 46. Seite 499; vom 10. Mai 1830, Amtsbl. Stück 21. Seite 279 und vom 15. Nov. 1831, Amtsbl. Stück 49. Seite 381 wird hierdurch den betreffenden Behörden eröffnet, daß der Lehrcursus für Hebammen während des Wintersemesters $18^{32}/_{33}$ am 1. Februar k. J. beginnen und drei Monate dauern wird.

Anmeldungen Behufs Aufnahme der Candidatinnen müssen spätestens bis zum 15. Januar hierher erfolgen, da nicht versprochen werden kann, daß gar nicht oder später angemeldete noch aufgenommen werden.

Meschede, den 15. November 1832.

Königliches Hebammen-Institut.
Dr. Pulte.

N. 419. Personal-Chronik

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Nachdem der Bürgermeister Gallenkamp auf sein Ansuchen aus dem Bürgermeister-Amte der Sammtstadt Lippstadt entlassen worden, ist dieses zur provisorischen Verwaltung dem Kreis-Secretair Bertram zu Lippstadt sammt landesherrlich übertragen; die Kreis-Secretair-Stelle in Lippstadt wird interimistisch von dem Regierungs-Supernumerarius Schulz versehen.

Die interimistische Verwaltung der Steuerkasse zu Gesecke ist vom 1. d. M. ab dem Regierungs-Supernumerarius Schmöle übertragen worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Eiffler erledigte Pfarrei zu Velmede ist dem bisherigen Pfarrer Bigge zu Bontkirchen verliehen worden.

Die durch Versetzung des Caplans Kuipers in gleicher Eigenschaft nach Arnsberg erledigte Caplanei zu Meschede ist dem bisherigen Schul-Vicarie-Verwalter Johann Anton Schulte daselbst verliehen worden.

Digitized by Google

Der Pfarramts-Candidat Fried. Wilh. Heinr. Winkel ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeine zu Raumland, Kreises Wittgenstein, berufen und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Franz Nöllecke aus Dorlar ist provisorisch als Lehrer bei der Knabenschule und als Küster zu Callenhard, im Kreise Lippstadt, angestellt worden.

Der bisherige Schul-Adjunct zu Stüter, Kreises Bochum, Friedrich Blume, ist als Lehrer bei der evangelischen Gemeine zu Stüter definitiv angestellt worden.

Der seitherige Hülfslehrer Christian Koch zu Paderborn ist als vierter Lehrer an der höhern Bürgerschule in Lippstadt berufen und Seitens der Königlich Preußischen und Fürstlich Lippischen Regierung als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Hülfslehrer zu Herbede, Fried. Samuel Müller, ist als Schullehrer der evangelischen Gemeine zu Altendorf, Kreises Bochum, provisorisch angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer zu Unterwilden, Hermann Daub, ist als ordentlicher Lehrer bei der evangelischen Gemeine zu Salchendorff, Kreises Siegen, bestellt worden.

Der bisherige zweite Lehrer zu Quambusch, Heinrich Storck, ist als erster Lehrer bei der evangelischen Schule in Hasperbruch bei Hagen definitiv angestellt worden.

Der bisherige Privatlehrer zu Rüdinghausen, Kreises Dortmund, Johann Caspar Müller, ist zum Lehrer bei der, in der evangelischen Gemeine zu Eppenhausen, Kreises Olpe, neu errichteten Schule provisorisch angestellt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat October 1832 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr	Pf.
Hamm . . .	2	"	10	1	14	4	1	4	9	"	22	1	1	15	"	"	"	"	"	11	10	"	13	"	3	19	1
Hattingen . .	2	28	6	1	27	4	1	19	8	1	"	"	"	"	"	1	25	"	"	15	"	"	15	"	5	"	"
Herdecke . .	2	7	2	1	23	10	1	18	5	"	27	7	"	"	"	"	"	"	"	12	"	"	20	"	6	"	"
Langschede .	2	8	9	1	18	9	1	9	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	2	"	"	1	13	"	1	3	"	"	20	6	1	15	6	"	"	"	"	12	"	"	20	"	3	15	"
Menden . .	2	10	3	1	20	"	1	13	6	"	24	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Neheim . . .	2	5	2	1	13	4	1	5	3	"	21	4	1	13	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	8	6	1	21	8	1	11	6	"	25	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	1	28	6	1	13	"	1	4	"	"	23	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	12	"	4	"	"
Witten . . .	2	17	"	1	21	3	1	20	3	"	28	6	1	24	"	1	16	3	"	12	"	"	14	"	4	12	"
Durchschnitts-Preis . .	2	8	4	1	18	7	1	10	11	"	24	9	1	16	11	1	20	8	"	12	7	"	15	8	4	12	8

Digitized by Google

Beilage

zum

48. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 24. November 1832.

N. 607. Diebstahl zu Hamm.

Am 17. vorigen Monats ist dem Castellan Weber aus dem hiesigen, am Markte gelegenen Clubbgebäude ein Pfeife, bestehend:

aus einem dicken meerschaumenen bereits gehörig angerauchten Kopfe mit kurzem Halse, vorne und hinten mit Silberbeschlag versehen, und einer Figur auf dem Deckel in Form einer Rosette, ferner aus einem kurzen Weichselrohre, einem schwarzen Schlauche mit einer langen hörnernen Spitze und einer schwarzen Cordel mit einem Paar Knöpfchen an den Faden derselben von gleicher Farbe

entwendet worden.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, warnen wir vor dem Ankaufe der Pfeife, und fordern Jeden auf, der Thatsachen anzugeben im Stande ist, welche zur Entdeckung des Thäters und zur Wiedererlangung der Pfeife führen können, diese uns oder seiner Ortsbehörde anzuzeigen.

Hamm, den 9. November 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 608. Diebstahl auf der Zeche Carl Friedrich bei Hattingen.

Vom 22. September Abends bis zum 24. ejusd. Morgens sind von vier auf der Zeche Carl Friedrich Erbstollen im Gerichtsbezirk Hattingen, im Freien gestandenen, zum Transport der Kohlen dienenden Wagen, beide eiserne Achsen und von einem fünften Wagen eine eiserne Achse gestohlen worden. Die Achsen waren viereckig, 30 Zoll lang und 1½ Zoll dick.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 11. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 609. Diebstahl zu Kirchlinden.

In der Nacht vom 10. auf den 11. October d. J. sind dem Ackerwirth Theodor Bauerdick gut. Schulte zu Kirchlinden aus einer, in der Nähe seiner Wohnung aufgestellten Pirche 6 Stück Mutter-Schaafe gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe fordern wir Jeden auf, seine Wissenschaft über

Digitized by Google

die Existenz der gestohlenen Schaafe und über die Thäterschaft uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst mitzutheilen.

Balve, den 10. November 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 610. Steckbrief hinter F. Püttmann.

Der nachstehend signalisirte 14jährige Friedrich Püttmann, Sohn der Eheleute Papiermeister Casp. Heinr. Püttmann und Therese, geborne Heimann zu Oberhemer, ist heute Morgen wiederholt seinen Eltern entlaufen, und da er Lust zum Wandern hat, üble Absichten verräth und zu vermuthen steht, daß er dem Militair nachgegangen, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, solchen im Betretungsfall arretiren und dem Unterzeichneten vorführen zu lassen.

Derselbe trug bei seiner Entfernung ein blaues Kamisol, eine gestreifte kattunene Weste, eine schwarze tuchene Kappe mit Schirm, eine hellfarbige tuchene Hose und Halbstiefeln.

Sundwig, den 12. November 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist evangelischer Confession, 14 Jahre alt, stark 4 Fuß groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, grauartige Augen, kleine Nase, ordinairen Mund, ovales Kinn, rothe Gesichtsfarbe und ist ordinairer Statur. Keine besondere Kennzeichen.

N. 611. Aufruf wegen des vermißten L. Schumacher.

Der Privat-Secretair Ludwig Schumacher, wohnhaft zu Steinhausen und gebürtig aus Herbede, wird seit dem 1. dieses Monats vermißt, und hat aller Nachfrage und Nachsuchung ungeachtet bisher nicht ausgemittelt werden können.

Da die Vermuthung entstanden ist, daß derselbe in der Ruhr ums Leben gekommen seyn könne, so werden die resp. Behörden ersucht, mir über das etwaige Vorfinden des Leichnams oder sonst der Person gefälligst Nachricht geben zu wollen.

Derselbe ist klein und verwachsen, und trug bei seinem Verschwinden einen grünen Oberrock, eine graue Hose und eine Tuchkappe.

Volmarstein, den 12. November 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 612. Empfangstage beim Rentamte Lippstadt pro 1832.

Die Erhebung der an das Königl. Rentamt Lippstadt für das Jahr 1832 abzuführenden Frucht- und Geldgefälle soll an folgenden Tagen Statt finden:

1) zu Altengesecke den 18. December 1832;
2) » Benninghausen den 18., 19., 20., 21. und 22. December 1832, den 20., 21., 22. und 23. Februar 1833;
3) » Bökenförde den 2. Januar 1833;
4) » Ebbinghausen den 17. December 1832;
5) » Eikelborn den 15. December 1832;

Digitized by Google

6) zu Erwitte den 3., 4. und 5. Januar 1833;
7) » Gesecke den 10., 11., 12. und 13. December 1832, den 28., 29., 30., 31. Januar und 1. Februar 1833;
8) » Gesecke die Abholung der Busdorfer Pacht den 14. December 1832;
9) » Heddinghausen und Langenstraße den 15. Februar 1833;
10) » Menzel und Miste den 16. Februar 1833;
11) » Mülheim den 27., 28., 29., 30. November und 1. December 1832, den 4., 5., 6., 7. und 8. Februar 1833;
12) » Rüthen den 3., 4., 5. und 6. December 1832, den 11., 12., 13. und 14. Februar 1833;
13) » Warstein den 9. Februar 1833.

Die Abgabepflichtigen werden hierdurch erinnert, nur reines marktgängiges Getraide zu liefern und zur Vermeidung der sofortigen Execution, die Geldgefälle in den vor dem 5. Januar k. J. anstehenden Terminen abzutragen.

Lippstadt, den 9. November 1832.

Königliches Rentamt.

N. 613. Fruchtverkauf zu Werl.

Am Donnerstag den 6. December l. J., des Morgens 10 Uhr, werden bei der Receptur zu Werl einige Hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt.

Arnsberg, den 20. November 1832.

Königliches Rentamt.

N. 614. Holzverkauf in der Oberförsterei Bilstein.

Freitag den 14. December c. soll in dem Forstbelauf Eremitage, in dem großen Moosbruch und Eulenbruch, das Haubergsholz, welches zu 137 Klafter Knüppel und 274 Klafter Reisig taxirt ist, auf dem Stamme nach dem Meistgebote verkauft werden.

Die Zusammenkunft ist auf dem Forsthause Eremitage, des Morgens um 9 Uhr.

Bilstein, den 13. November 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 615. Holzverkauf in der Oberförsterei Himmelpforten.

Die für das Wirthschaftsjahr 1833 in der Oberförsterei Himmelpforten zu schlagenden Hölzer, werden in nachbenannten Terminen auf dem Stamme öffentlich versteigert und zwar:

1) am 11. December im Schutzbezirk Welver, Distrikt Kuhholz, 100 Klafter eichen Bau- und Nutzholz, 150 Klafter Scheit und Knüppel und 60 Klafter Reiser;
2) den 13. December im Schutzbezirk Scheda, in den Distrikten Warmereichen, Heimersberg und Fohlenbergssiepen, 65 Klafter eichen Bau- und Nutzholz, 105 Klafter Scheit- und Knüppel- und 40 Klafter Reiserholz;
3) Den 15. December im Schutzbezik Himmelpforten, in den Distrikten Falbke, und Großehau 30 Klafter eich.n Bau- und Nutzholz, 3 Klafter buchen Nutz-

Digitized by Google

holz, 60 Klafter eichen, und 20 Klafter buchen Scheit- und Knüppel- und 30 Klafter Reiserholz.

Kaufliebhaber wollen sich am 11. December c. in Welver, des Morgens um 10 Uhr, bei dem Herrn Gastwirth Hockelmann, am 13. im Distrikt Warmeeichen und am 15. um 9 Uhr im Distrikte Faldke einfinden.

Himmelpforten, den 15. November 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 616. Holzverkauf in der Oberförsterei Oberreimer.

Am 24. dieses Monats, des Vormittags 10 Uhr, sollen im Distrikt Potteichen, Schutzbezirk Wicheln

100 Klafter starkes aufgearbeitetes buchen Reiserholz, und

am 29. dieses Monats zu derselben Tageszeit im fiscalischen Antheil der Uentroper Mark, Distrikt Breitebruch, unmittelbar an der Chaussee von Arnsberg nach Soest

100 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz

meistbietend verkauft werden.

Kauflustige wollen sich zu dem ersten Verkauf am Schlagbaum vor dem Herbremen bei Oberreimer und zu dem letzten in der Wohnung des Försters Metzler zu Breitebruch einfinden.

Oberreimer, den 20. November 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 617. Patent-Verleihung.

Dem Tischler-Meister Ferdinand Rosin zu Potsdam ist unterm 29. October d. J. ein fünf hinter einander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf die alleinige Anfertigung und den Verkauf von innerhalb anzubringenden Vorfenstern von derjenigen Beschaffenheit, welche durch die eingereichten Modelle dargestellt worden ist, in ihrer ganzen Zusammensetzung und zwar mit der Beschränkung, daß Andere in der Anwendung der einzelnen Theile dieser Constructions-Art, oder bei wesentlich veränderter Zusammensetzung dieser Theile Behufs der Anfertigung von Vorfenstern, nicht gehindert werden,

ertheilt worden.

N. 618. Zurückgenommener Steckbrief.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Conrad Rau, Beilage zum Amtsblatt pro 1829, Stück 38., Nr. 564.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 49.

Arnsberg, den 1. December 1832.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 421. Gesetz-Sammlung Nr. 21.

Nr. 1394. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. August 1832, betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei Fideicommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthume Westphalen.

Nr. 1395. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. September 1832, die Arrest-Anlage auf den abzugsfähigen Gehaltstheil der in der Rheinprovinz befindlichen Militairpersonen betreffend.

Nr. 1396. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. October 1832, die Verlängerung des Präclusiv-Termins zur Abwickelung des ältern Brand-Entschädigungs-Wesens im Großherzogthume Posen betreffend.

Nr. 1397. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. October 1832, wonach die steuerfreie Einführung von Weitzen- und Roggenmehl in Quantitäten über einen Zentner, auf Versendungsscheine aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zuzulassen ꝛc.

Nr. 1398. Verordnung, die Feststellung der Bezirke der Hypotheken-Aemter zu Trier, Saarbruck und Prüm betreffend. Vom 30. October 1832.

Nr. 1399. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. October 1832, die Abänderung des Art. 115. des rheinischen Handelsgesetzbuches betreffend.

Digitized by Google

N. 422. Wählbarkeits-Erklärung eines evangel. Pfarramts-Candidaten.

Nachträglich zu der Bekanntmachung des unterzeichneten Consistorii vom 7. November im diesjährigen Arnsberger Amtsblatte, Stück 47. Nr. 403. wird angezeigt, daß nach bestandenem Examen pro ministerio der evangelische Pfarramts-Candidat Friedrich August Florenz Stohlmann aus Rödinghausen für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 22. November 1832.

Königliches Consistorium.

N. 423. Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Teipel ist als geistlicher Lehrer beim Gymnasio zu Coesfeld angestellt worden.

Münster, den 13. November 1832.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

N. 424. Anderweite Bestimmung in Absicht der, den Entdeckern eines vorsätzlichen Brandstifters zugesicherten Belohnung.

Da die Rücksichten, welche den Erlaß der Bekanntmachung vom 12. November 1822, Amtsblatt 1822 Nr. 800., wodurch den Entdeckern eines vorsätzlichen Brandstifters eine Belohnung von 100 bis 300 Thlr. zugesichert worden, veranlaßt haben, jetzt nicht mehr eintreten; so wird in Gemäßheit eines Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 27. v. M., die erwähnte Bekanntmachung nunmehr wieder zurückgenommen, dabei jedoch ausdrücklich bemerkt, daß auch ferner noch das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei geneigt seyn wird, in einzelnen besondern Fällen, den Umständen nach, angemessene Belohnungen für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter zu bewilligen.

Arnsberg, den 19. November 1832.

Königl. Regierung.

N. 425. Strafe für Fälle vorschriftswidriger Versicherung gegen Feuersgefahr in Privat-Societäten.

Es ist häufig vorgekommen, daß die Agenten und Unteragenten in- und auswärtiger Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten, Versicherungen vorgenommen haben, ohne den Local-Behörden davon die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Wir bringen daher unsere desfallsigen Verordnungen vom 9. Februar 1821 und 17. September 1823 (Amtsblatt Stück 7. Nr. 96. pag. 54. und Stück 40. Nr. 722. pag. 422.) nicht nur hierdurch in Erinnerung, sondern bestimmen noch ausdrücklich, daß die vorerwähnten Agenten, in jedem einzelnen Falle, wo eine Versicherung von ihnen geschlossen und die Anzeige davon der Local-Behörde nicht gleichzeitig gemacht worden ist, eine Ordnungs-Strafe von 5 Thlr. verwirkt haben sollen.

Eine gleiche Strafe wird gegen diejenigen Personen in Anwendung gebracht werden, welche, nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, den Bestimmungen des für sie geltenden gesetzlichen Feuersocietäts-Reglements entgegen, Gebäude in Privat-Feuerversicherungs-Anstalten ganz oder theilweise versichern ließen. Arnsberg, den 20. November 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 426. Eintrittsgelder zum Verein wegen wechselseitiger Versicherung gegen die Folgen der Cholera.

In Verfolg der früheren Bekanntmachungen wegen des Beitritts zu dem in Düsseldorf sich gebildeten Vereine zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß während des Zeitraums vom 13. September cur. bis zum 17. d. M. bereits folgende Eintrittsgelder; als:

a.	Aus dem	Kreise	Arnsberg	244	Thlr.
b.	"	"	Bochum	67	"
c.	"	"	Brilon	103	"
d.	"	"	Dortmund	23	"
e.	"	"	Hamm	11	"
f.	"	"	Lippstadt	69	"
g.	"	"	Olpe	146	"
h.	"	"	Siegen	76	"
			zusammen	739	"

bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse eingegangen und von dieser durch die Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf an die Kreis- und Orts-Gesundheits-Commission daselbst abgeschickt worden sind.

Arnsberg, den 23. November 1832.

Königliche Regierung.

N. 427. Medizinische Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen.

Der Verein für Heilkunde in Preußen, dessen Statuten Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 31. Juli dieses Jahres zu genehmigen geruht haben, giebt seit dem Anfange des Monats September wöchentlich eine Zeitschrift unter dem Titel:

„Medizinische Zeitung"

heraus, um durch dieselbe zur bessern Erreichung seines Zweckes: wahres wissenschaftliches Streben im gesammten Gebiete der Heilkunde zu befördern, alles Neue und Wissenswürdige ohne Zeitverlust regelmäßig in jeder Woche zur Sprache zu bringen und auf eine mehr gediegene und würdige Gestaltung der medizinischen Literatur, insbesondere der vaterländischen, hinzuwirken.

Bei der ausgesprochenen Tendenz dieser Zeitung, welche alle Zweige der Heilkunde umfassen, hauptsächlich aber die in der ersten Nummer derselben angegebenen Artikel enthalten soll, ist es dem Interesse der Medizinal-Verwaltung angemessen, daß dieses Zeitblatt die möglichste Verbreitung unter den Medizinal-Personen der Monarchie erhält, indem dieselben dadurch nicht allein in beständiger Kenntniß von Allem, was die Wissenschaft Neues und Interessantes darbietet, erhalten, sondern auch mit der innern Einrichtung der das gesammte Civil- und Militair-Medizinal-Wesen im Staate betreffenden Institutionen und mit den hierauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften und Verfügungen, so wie den Personal-Veränderungen und in Erledigung gekommenen Medizinal-Stellen, näher vertraut gemacht werden.

Indem wir, in Gemäßheit der Aufforderung des Königlichen Ministerii

Digitized by Google

der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. pr., die Medizinal-Personen in unserm Departement auf diese Zeitung aufmerksam machen, und ihnen die Anschaffung derselben empfehlen, bemerken wir zugleich, daß der Preis der Zeitung für die vier Monate September bis December dieses Jahrs 1 Thlr. 7½ Sgr. und für den ganzen folgenden Jahrgang 3 Thlr. 20 Sgr. beträgt, und dieselbe dafür durch alle Buchhandlungen, so wie auch von sämmtlichen Königlichen Postämtern ohne Erhöhung zu beziehen ist.

Arnsberg, den 20. November 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 428. Cautionsleistung der Cassenbeamten der indirecten Steuer-Verwaltung.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westphalen:

In Erwägung, daß nach Vorschrift des Criminal-Rechts die definitive Uebergabe einer Kasse vor Berichtigung des Cautionspunktes nicht erfolgen darf; A. L. R. II. 20. §. 448.

daß diese ältere Vorschrift durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. Februar c. §. 2. noch näher dahin bestimmt ist, daß jede Amts-Caution fortan in baarem Gelde erlegt seyn soll, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt statt findet;

In Erwägung ferner, daß Niemand auf Besoldung Anspruch machen kann, bevor er allen denjenigen Bedingungen genügt hat, wovon seine Einführung in's Amt abhängt, noch vielweniger also sich beschweren kann, wenn bis dahin das Amt durch einen Stellvertreter verwaltet und der durch diese Stellvertretung entstehende Kosten-Aufwand aus seinem Gehalte entnommen wird;

In Erwägung endlich, daß bisher Beamten auf den Grund ihrer Versicherung, cautionsfähig zu seyn, Kassen anvertraut sind, diese Versicherung sich aber nachher in mehreren Fällen, als unwahr herausgestellt hat;

setzt fest:

§. 1. Kein cautionspflichtiger Beamte der indirecten Steuer-Verwaltung darf in sein Amt eingeführt werden, bevor er durch Vorlegung eines Cautionsscheins oder durch eine Bescheinigung der betreffenden Behörde nachweiset, seine Caution vorschriftsmäßig bestellt zu haben.

§. 2. Der Dirigent oder das ihn vertretende Mitglied eines Haupt-Zoll- oder Steuer-Amts, welches die Einführung in's Amt verfügt, bevor dieser Nachweis erbracht ist, haftet persönlich für allen entstehenden Schaden.

§. 3. Führt der cautionspflichtige Beamte den mehrerwähnten Beweis nicht innerhalb 14tägiger Frist nach erhaltener Aufforderung, so wird sofort eine interimistische Verwaltung seines Amtes angeordnet.

§. 4. Die Kosten der interimistischen Verwaltung werden aus dem Gehalte der Stelle bestritten.

§. 5. Leistet der Beamte binnen 3 Monaten vom Tage der angeordneten interimistischen Verwaltung keine Caution, so wird auf anderweite Besetzung der Stelle angetragen. Münster, den 21. November 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

Krüger.

Digitized by Google

Beilage

zum

49. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 1. December 1832.

N. 619. Steckbrief hinter A. H. Wirth.

Aus dem Kantonirungsquartier Neuß ist der nachstehend bezeichnete Musketier Andreas Heinrich Wirth, gebürtig zu Hilchenbach, im Kreise Siegen, vom Königl. 16. Infanterie-Regiment, am 7. November d. J. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Königlichen Obersten und Commandeur des genannten Regiments, Herrn von Besser, nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 16. November 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist evangelischer Confession, 22½ Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, große Nase, breiten Mund und ist schlanker Statur. Besondere Kennzeichen: geht gekrümmt.

Bekleidung: Blauer Kittel.

N. 620. Verlorner Gewerbeschein.

Der Lumpensammler Johann Greff aus Berwicke, im Kreise Soest, hat angeblich seinen für das Jahr 1832 am 21. October 1831, unter Nro. 119. hier ausgefertigten Gewerbeschein zum Lumpensammeln und den damit verbundenen kleinen Nadelkram, am 9. d. M. zwischen Soest und Weslarn verloren.

Dieser Gewerbeschein wird daher für ungültig erklärt, und der Finder desselben aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde abzugeben, welche denselben an uns einsenden wird.

Arnsberg, den 19. November 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

Digitized by Google

N. 621. Freihändiger Ankauf der zur Militair-Verpflegung pro 1833 erforderlichen Naturalien.

Da der, nach unserer Bekanntmachung vom 30. September c. am 1. dieses Monats abgehaltene Submissions-Termin zur Verdingung von Naturalien-Einlieferungen nicht überall den erwünschten Erfolg gehabt hat, indem die geforderten Preise fast durchgehends zu hoch befunden, und Seitens des Hohen Königlichen Kriegs-Ministerii nicht angenommen sind, so ist beschlossen worden, für folgende Garnison-Orte unseres Geschäfts-Bereichs den freihändigen Naturalien-Beschaffungs-Modus pro 1833 wieder in Anwendung zu bringen:

1) für Münster, durch das Proviant-Amt daselbst;
2) für Paderborn und Neuhaus, durch den Magazin-Rendanten Herrn Merten daselbst;
3) für Minden, durch das Proviant-Amt daselbst;
4) für Hamm, durch den Magazin-Rendanten, Rittmeister Oberstadt daselbst;
5) für Düsseldorf, durch den Magazin-Rendanten Bergmann daselbst;
6) für Wickrath, durch den Magazin-Rendanten Albenkort daselbst.

Diejenigen Produzenten, welche ihre Erzeugnisse an Roggen, Hafer, Heu und Stroh an die Magazine zu verkaufen wünschen, werden unter Zusicherung einer billigen Behandlung, in den Grenzen des Bedarfs, bei vorausgesetzter vorschriftsmäßiger Qualität der Naturalien und bei annehmbaren Preis-Forderungen, Absatz finden.

Es ist obigen Magazin-Verwaltungen und Beamten ausdrücklich untersagt worden, anders, als gegen sofortige baare Bezahlung Ankäufe zu machen; dagegen dürfen Geldvorschüsse auf bedungene, aber noch nicht eingelieferte Naturalien, unter keinen Umständen geleistet werden.

Jedem Ablieferer an die Magazine steht es übrigens frei, auf eigene Kosten sich eines, ihm von der Ortsbehörde zugewiesenen vereidigten Fruchtmessers zu bedienen.

Münster, den 24. November 1832.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

N. 622. Diebstahl zu Bönen und Steckbrief hinter einen, des Diebstahls verdächtigen Knaben.

In den Nachmittagsstunden des 30. Octobers sind aus der Gesindeschlafstube des Colon Bönemann zu Bönen einem 15jährigen Knaben folgende Gegenstände entwendet:

eine graue Tuchhose, welche an den untern Enden mit blauer Leinewand besetzt, und mit metallenen und knöchernen Knöpfen versehen war; eine schwarz, roth, gelb und grün gestreifte Weste von Baumwollenzeuge; ein dunkelgrünes tuchenes Kamisol; ein blauer Kittel, am Kragen mit buntem Bande gesäumt; ein Hemd, gezeichnet mit den Buchstaben F. W.; eine kleine englische Scheere; ein lederner Geldbeutel mit einiger Münze; zwei Nagelbohrer.

Der Verdacht der Entwendung fällt auf einen circa 15 bis 16jährigen Bettelknaben, von frischem Ansehen und circa 4 Fuß Größe, welcher sich an dem fraglichen Nachmittage auf Bönemanns Hof und in der Umgegend umhergetrieben hat.

Digitized by Google

Derselbe war angeblich bekleidet mit einer blauen leinenen Hose, einem Kamisol von gleichem Stoffe, und mit einer schwarzen Tuchmütze mit einem Schirm, und trägt jetzt wahrscheinlich die ebenbezeichneten Kleidungsstücke.

Wir ersuchen sämmtliche Polizeibehörden, auf dieses Individuum zu vigiliren, uns die Spuren, die auf den Verbrecher führen könnten, anzuzeigen, denselben aber im Betretungsfalle zu arretiren, und uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 17. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 623. Steckbrief hinter Schönebeck alias G. Boehse.

Der nachstehend signalisirte Unbekannte, welcher sich bald Schönebeck aus Essen, bald G. Boehse aus Menden bei Mühlheim a. d. Ruhr genannt hat, ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. in Ikten bei Kettwig ein Pferd gestohlen zu haben. Er ist mit demselben am 26. über Steele nach Camen und Hamm geritten, hat es am 27. in Ermelinghoff verkauft und ist zuletzt am 28. auf dem Markte zu Werne gesehen worden.

Wir ersuchen, auf die beschriebene Person zu vigiliren, und im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 20. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß, 30 bis 40 Jahre alt, mager und knöcherich, jedoch ziemlich breit in den Schultern, er hat ein langes, mageres, fast spitziges Gesicht, und eine blaßgelbe Gesichtsfarbe, gelbblondes kurz abgeschnittenes Haar, und einen röthlichen Backenbart, welcher nicht sehr stark und gerade herunter gezogen war; die Augen waren hell, dem Anscheine nach fast grau. Die Gesichtszüge überhaupt waren spitz und scharf. Er zeigte ein sehr unstätes Wesen, sprach übrigens hochdeutsch, und einiger Maaßen den bergischen Dialect, obwohl nicht sehr auffallend.

Seine Kleidung, welche sehr reinlich und anständig war, bestand:

1) in einer grünen tuchenen Kappe mit einem sogenannten etwas herunter hängenden Beutel, dessen Boden eckig und mit einer ziemlich dicken silbernen Troddel versehen gewesen;
2) einem hellblauen feinen Kittel, auf der Brust aufgeschlitzt, welchen der Unbekannte fast beständig vorn aufgeschürzt trug;
3) einem grünen tuchenen Frockrock mit gelben Knöpfen, von andern Zeugen ist jedoch die Farbe des Rocks als blau angegeben;
4) einer bunten Weste, unter dieser sah man ein weißes Vorhemd mit perlmutter Knöpfen;

Digitized by Google

5) dunkel tuchenen Beinkleidern;
6) Stiefeln mit langen Anschnalle-Sporen von modernem Façon und anscheinend von Silber.

N. 624. Diebstahl zu Rüthen.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. sind dem Schlossermeister Friedrich Brandt dahier, mittelst Einbruchs, folgende Gegenstände:

50 Pfund Kaffee, bester Sorte, nebst einem Sacke, bezeichnet A. B.; 50 Pfund gelben Candis; 4 Pfund weißen Melis; 50 bis 60 Pfund Salz; 6 Pfund braune Seife; 2 Dutzend Messer und Gabeln mit abgerundeten weißen knochenen Schaalen und unten am Stiele 1 Zoll gereift; 2 Dutzend desgleichen mit flachen weißen Schaalen; 1 Dutzend feine zinnerne Eßlöffel mit dem Zeichen fein Metall; 2 Dutzend dito Theelöffel; 8 Stück Brodmesser, mit rothen abgerundeten hölzernen Schaalen; 85 Stück Taschenmesser, mit Hornschaalen, theils etwas geroſtet; 2 Päckchen weiße Haken und Oesen; 1 Päckchen schwarze desgleichen; eine Quantität Zwirn von verschiedenen Farben, roth, weiß, schwarz ꝛc., 4 Pfund circa; 1 Pfund verschiedene Kittel-Krampen; 20 Stück kleine Scheeren, in einer Quantität; eine Goldwage mit vollständigem Gewichte, in einem hölzernen Kästchen; an baarem Gelde, theils in Kupfermünzen, theils in Silbergroschen, hessischen Gutegroschen und einigen 5Sgr.-Stücken, wenigstens 6 Thaler; 12 Spiegel-Rosetten,

aus seinem Kramladen entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich jeden auf, diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Ausmittelung der Thäter oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen können, entweder nächsten Polizeibehörde oder uns sofort anzuzeigen.

Rüthen, den 11. November 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 625. Diebstahl zu Arnsberg.

In der Nacht vom 3. auf den 4. dieses Monats sind dem Herrn Geheimerath Freiherrn von Weichs hierselbst, 8 Stück Enten aus einem im Garten beim Hause befindlichen Behälter entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jedermann auf, alles, was zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen oder Ermittelung der Thäter führen kann, uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Arnsberg, den 19. November 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 626. Steckbrief hinter F. Schönlau.

Der nachstehend näher beschriebene Webergeselle auch Tagelöhner Ferdinand Schönlau von hier, welcher wegen mehrmaliger Diebstähle und

Digitized by Google

vagabundirenden Lebenswandels unter polizeiliche Aufsicht gestellt war, hat sich der letzteren durch heimliche Entfernung entzogen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an mich abliefern zu lassen.

Schwelm, den 19. November 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Personen-Beschreibung.

Derselbe ist katholischer Confession, 27½ Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braunen Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur. Keine besondere Kennzeichen.

N. 627. Verlorner Reisepaß.

Der Baumwollen-Weber-Geselle Ferdinand Leonhard Erkens, gebürtig aus Aachen, hat am gestrigen Tage auf dem Wege von hier nach Hüsten, seinen am 1. October c. von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin zur Reise nach seiner Heimath Aachen gültig ausgestellten Paß, welcher von der unterzeichneten Polizeibehörde am selben Tage zuletzt visirt worden war, verloren.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, der verlorne Paß für ungültig erklärt, und diejenigen, welche denselben allenfalls gefunden haben, ersucht, solchen entweder hier, oder an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Arnsberg, den 21. November 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

N. 628. Aufruf wegen des vermißten G. Küper.

Gottlieb Küper, Sohn des Nadlers Heinrich Küper, vom Höchsten, hiesigen Bezirks, hat sich seit dem 20. October ohne Vorwissen seiner Eltern von Hause entfernt, und da sein Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle Polizeibehörden ergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle an mich abliefern zu lassen.

Hoerde, den 21. November 1832.

Der Bürgermeister daselbst,

Personen-Beschreibung.

Derselbe ist 16 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat hellbraune Haare und Augenbraunen, graue Augen, schmales und blasses Gesicht, gute Zähne, gewöhnlichen Mund und Nase und ist schlanker Statur. Als besondere Kennzeichen hat er zwei circa ¾ Zoll lange, perpendikulair laufende Narben in der Mitte der Stirn.

Er war bekleidet mit einem alten grauen tuchenen Kamisol, einer alten blauen groben leinenen Hose, einer alten verschossenen grünen manchesternen Weste, Strümpfen, Schnürschuhen und blauer tuchenen Mütze mit Schirm.

Digitized by Google

N. 629. Steckbrief hinter H. Grau.

Der unten signalisirte Papierarbeiter Heinrich Grau, von Coesfeld gebürtig, hat sich am 22. vorigen Monats aus der Arbeit des Fabrik-Inhabers Friedrich Ebbinghaus zu Westigerbach heimlich entfernt und zwar mit Hinterlassung vieler Schulden, und da solcher mit keiner Legitimation versehen und sich eines Betruges verdächtig gemacht hat, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, selbigen im Betretungsfalle arretiren und der unterzeichneten Polizeibehörde vorführen zu lassen.

Sundwig bei Iserlohn, den 24. November 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist katholischer Confession, etwa 30 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, runde Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Bart, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Keine besondere Kennzeichen.

Derselbe trug bei seiner Entweichung einen blauen tuchenen Ueberrock, schwarze tuchene Hosen und eine Filzkappe mit Schirm.

N. 630. Fruchtverkauf zu Glindfeld.

Donnerstag den 6. December d. J., Morgens 10 Uhr, sollen auf der zum hiesigen Rentamte gehörigen Receptur zu Glindfeld beiläufig 140 Scheffel Roggen, 550 Scheffel Hafer, einige Scheffel Gerste und einige Metzen Weitzen in gewöhnlicher Weise dem Meistgebot ausgesetzt werden.

Meschede, den 20. November 1832.

Königliches Rentamt.

N. 631. Fruchtverkauf zu Schede, Fröndenberg und Unna.

Bei dem Königlichen Rentamte Hamm sind folgende Fruchtverkäufe im öffentlichen Meistgebote festgesetzt:

1) auf der Receptur Scheda, Dienstag den 11. December d. J., Nachmittags 2 Uhr, beiläufig

257 Scheffel Roggen, Preuß. Maaß,
167 » Gerste » »
160 » Hafer » »

2) auf der Receptur Fröndenberg, Mittwoch den 12. December d. J., Vormittags 10 Uhr, beiläufig

7 Scheffel Weitzen, Preuß. Maaß,
272 » Roggen » »
164 » Gerste » »
136 » Hafer » »

3) auf der Receptur Unna, Donnerstag den 20. December d. J, Nachmittags 3 Uhr, beiläufig

12 Scheffel Weitzen,
194 » Roggen,
126 » Gerste,
37 » Hafer.

Digitized by Google

Kaufliebhaber werden ersucht, sich zu Scheda und Fröndenberg auf dem dortigen Rentamts-Local und zu Unna in der Behausung des Wirths Lud. v. Werne um die bestimmte Zeit einzufinden.

Hamm, den 27. November 1832.

Königliches Rentamt.

N. 632. Verding wegen Lieferung von Materialien für die Saline zu Königsborn.

Der jährliche Bedarf der hiesigen Königl. Saline an nachstehenden Materialien, als:

1)	Bördenholz, ungefähr	200 Föder
2)	Holzkalk	100 Scheffel
3)	Sand	100 Fuder
4)	Nägel, diverse Sorten	2500 Pfund
5)	Schiffswerg	200 »
6)	Hanf, gehechelten	120 »
	gesponnenen	100 »
7)	Seilerwaare, als Stricke, Taue und Leinen, so wie Bindfaden	200 »
8)	Hanfhede	80 »
9)	Baumöl	260 Maaß
10)	Rüböl	800 »
11)	Hafer	188 Scheffel
12)	Stroh, à 8 Pfund	1500 Schobben

soll entweder für das Jahr 1833, oder für die 3 Jahre 1833, 1834 und 1835 dem Mindestfordernden auf dem Wege schriftlicher Erbietungen verdungen werden.

Diejenigen, welche die eine oder andere Lieferung zu übernehmen gesonnen seyn möchten, wollen ihre schriftlichen Forderungen mit der Bestimmung, ob solche für 1 Jahr oder für 3 Jahre gelten sollen, und ad 1. auf Föder à 30 Bund, ad 2. auf Scheffel, ad 3. auf Fuder à 30 Cubicfuß, ad 4. 5. 6. 7. und 8. auf Pfund, ad 9. und 10. auf Berl. Maaß, ad 11. auf Berl. Scheffel, ad 12. auf 100 Schobben à 8 Pfund schwer, und in Preuß. Cour. ausgedrückt, in portofreien Schreiben an das unterzeichnete Salz-Amt bis zum 12. December a. c., Vormittags 10 Uhr, eingeben, indem auf später eingehende Forderungen keine Rücksicht genommen werden kann, wobei auf der Adresse des Briefes zu bemerken ist, für welches Material die Forderung abgegeben.

Die Vorbedingungen zu obgenannten Lieferungen liegen in der hiesigen Materialverwaltungs-Stube zu Jedermanns Einsicht offen.

Königsborn, den 22. November 1832.

Königlich Preußisches Salz-Amt.

Digitized by Google

N. 633. Verpachtung mehrerer dem Keppelischen Stiftsfonds zugehörigen Zeitpachtgüter.

Die dem Keppelischen Stiftsfonds in der nächsten Umgebung von Keppel zugehörigen Zeitpachtgüter, werden mit Petritag 1833 pachtlos, und sollen mit den für die Bewirthschaftung erforderlichen Gebäuden von da ab, auf 12 Jahre im Meistgebot verpachtet werden.

Es erfolgt die Pacht-Ausstellung in folgender Eintheilung:

1) zu einer Parzelle gehört der obere bewohnte Theil des Wirthschaftsgebäudes, mit einer Frucht-Mahlmühle von zwei Gängen, an 4 Morgen Gärten und Höfe, und 15 Morgen Ackerland, 16 Morgen Wiesen, und jährlich um 5½ Morgen Hauberg;
2) die zweite Parzelle begreift zur Benutzung in sich: Die Wohnung in der sogenannten Abtey den untern Theil des Wirthschaftsgebäudes, an 5 Morgen Gärten und Höfe, 16 Morgen Ackerland, 14 Morgen Wiesen und jährlich um 5½ Morgen Hauberge;

   Vorbezeichnete Objecte werden, jedoch mit mehreren Abweichungen in der Zusammenstellung, auch im Ganzen für eine Pachtung ausgeboten.
3) in kleineren Abtheilungen kommen zur Verpachtung: an 22 Morgen Ackerland, 34 Morgen Wiesen, und die Abnutzung von jährlich ungefähr 41½ Morgen Haubergen.

Keppel ist 3 Stunden von der Kreis-Stadt Siegen, ½ Stunde von Hilchenbach, und ganz nahe an der Chaussee, die von Ernsdorf über Hilchenbach und Lützel neu angelegt wird, belegen.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf Freitag den 4. Januar 1833 anberaumt und werden die Pachtlustigen, welche sich bis dahin über ihre Pachtfähigkeit und Cautionsleistung genügend ausweisen können, eingeladen, sich alsdann des Vormittags 10 Uhr im Stifts-Local zu Keppel einzufinden.

Die Pachtbedingungen, so wie die nähere Beschreibung über die Gebäude und Ländereien können jederzeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Netphen, den 8. November 1832.

Der Stifts-Rentmeister
Diez.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 50.

Arnsberg, den 8. December 1832.

N. 429. Reiseverkehr mit dem Auslande in Bezug auf die Vorschriften wegen der asiatischen Cholera.

Des Königs Majestät haben geruhet, die im §. 22. der Allerhöchst genehmigten Instruction vom 31. Januar d. J., über das in Betreff der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren, enthaltene Vorschrift wegen des Reiseverkehrs mit dem Auslande dahin zu modificiren:

daß auch die aus angesteckten Gegenden oder Orten des Auslandes kommenden, die diesseitige Landesgrenze überschreitenden, Personen zugelassen werden sollen, sobald sie sich durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie in den letzten fünf Tagen weder mit einem Cholerakranken in Berührung gekommen sind, noch in einem Hause gewohnt haben, worin sich ein solcher befunden.

Die Polizeibehörden haben sich hiernach zu achten.

Münster, den 23. November 1832.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 430. Empfehlung eines Kirchenbuchs.

Zur Bequemlichkeit für die Prediger bei Abhaltung der Liturgie hat der Buchdruckerei-Besitzer Dreissler in Görlitz einen Abdruck derselben mit den beigefügten sonn- und festtägigen Perikopen auf einzelnen Blättern zum Einlegen in die Agende besorgt, wovon das Exemplar 15 Sgr. kostet.

In Gemäßheit einer Verfügung des hohen Ministerii der Geistlichen, Un-

Digitized by Google

terrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die evangelischen Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hierauf aufmerksam gemacht.

Münster, den 16. November 1832.

Königliches Consistorium.

N. 431. Resultat der Hengste-Köhrung im Jahr 1832.

Die nachstehend beschriebenen Hengste sind in dem Monat October d. J. von den Schauämtern in den landräthlichen Kreisen Dortmund, Soest, Hamm und Meschede als fehlerfrei und tauglich zum Beschälen, angeköhret worden:

Laufende Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Bezeichnung der geköhrten Hengste:					
			Farbe.	Abzeichen.	Race.	Größe. Fuß	Zoll	Alter. Jahre
1	Borgmann	Westhofen, Kreises Dortmund	dunkelbraun	ohne	Landschlag	5	5	7
2	Düngelmann	Castrop dito	braun	Bleße und weiße Hinterfuße.	dito	5	2½	5½
3	Brandhoff,	Menglinghausen dito	Dunkelfuchs	Stern und weißer Hinterfuß.	dito	5	4	5½
4	Vogt	Ostberge dito	Kaneelschimmel	ohne	aus dem Königlichen Landgestüt	5	4	5
5	Bresser	Frohlinde dito	Apfelschimmel	ohne	Reitschlag	5	"	6
6	Kühl	Geiseke dito	hellbraun	Stern	Landschlag	5	3	5
7	Tönnis	Dellwig dito	Dunkelfuchs	Bleße und drei weiße Füße	dito	5	3	4
8	Halfmann	Ellinghausen dito	Fuchs	Bleße und ein weißer Hinterfuß.	dito	5	1	3½
9	Beckhoff	Annen dito	braun	Bleße	dito	5	5	6
10	Schulte	Naurel dito	hellbraun	Stern	dito	5	7	6
11	Hohenschwerte	Lichtendorf dito	Rothschimmel	ein weißer Hinterfuß	dito	5	3	3½
12	Willenberg	Giesenberg dito	Rappe	Stern	dito	5	2	5½

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Bezeichnung der gekörten Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Race.	Größe. Fuß	Zoll	Alter. Jahre	
13	v. Elberfeld	Villigst, Kreises Dortmund	Dunkelfuchs	Bleffe	aus dem Königlichen Landgestüt.	5	3	5½	
14	Brauckhoff	Recklingsen, Kreises Soest	kastanienbraun	Stern mit Schnibbe	veredelte munsterländische	5	"	9½	Geeignet als Beschäler für landwirthschaftliche Zuchtstute.
15	Crüsemann	Dinker dito	dunkelbraun	Schneeflocke	ostfriesländische	5	1	5½	desgl.
16	Rüsse	Fahnen dito	dito	Stern	veredelte munsterländische	5	"	3½	desgl.
17	Plange	Ellingsen dito	Goldfuchs	kleines Sternchen	Neustädter	5	"	7½	Geeignet als Beschäler für Reitpferde.
18	Kleikamp	Wischerhöfen, Kreises Hamm	schwarz	Bleffe, der rechte Hinterfuß weiß	Oldenburger	5	4	13	
19	Brügemann	desgl.	rothbraun	linker Vorderfuß und linker Hinterfuß weiß	Landrace	5	1	8	
20	Bresser	desgl.	schwarz	keine	desgl.	4	11	8	
21	Schulze Heil	Heil, Kreises Hamm	rothbraun	keine	desgl.	5	3	8	
22	Brand	Weetfeld dito	Hellfuchs	länglichter Stern	desgl.	5	2	5	
23	von der Beck	Heeren dito	Goldfuchs	keine	aus dem Königlichen Landgestüt	5	1	4	
24	Matthias Schmidt v. Dirksmann	Gellinghausen, Kreises Meschede	Goldfuchs	schmale Bleffe, linker Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß	desgl.	5	1	6	
25	Franz Hennemann v. Schulte	Kückelheim dito	Dunkelfuchs	rechter Hinterfuß weiß.	Landschlag	5	2	13	

Arnsberg, den 8. November 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 432.
Reiseverkehr im Inlande bezüglich auf die Vorschriften wegen der asiatischen Cholera.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Aachen machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß diese Bestimmungen auch in unserem Departement Anwendung finden sollen.

Arnsberg, den 30. November 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Es hat, Inhalts einer ergangenen Ober-Präsidial-Verfügung, das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei verordnet, daß, wenn die Cholera in der hiesigen Provinz ausbrechen möchte, so lange, als sie sich auf einzelne Orte beschränkt, — die eventuellen Bestimmungen des §. 21. der Instruction vom 31. December v. J. in Betreff des Reiseverkehrs im Inlande, in Berücksichtigung der mit deren Ausführung verbundenen Schwierigkeiten und für den Verkehr daraus hervorgehenden Belästigungen, noch außer Anwendung bleiben sollen.

Wir benachrichtigen hierdurch das Publicum von dieser ministeriellen Bestimmung.

Aachen, den 28. September 1832.

Königliche Regierung.

N. 433.
Berichtigung der Fruchtschuldigkeit an die Königlichen Rentämter pro 1832.

Den Domanial-Abgabepflichtigen wird hiermit bekannt gemacht, daß sie die für das Jahr 1832 zu entrichtenden Frucht-Gefälle nach den letzten betreffenden Martini-Marktpreisen bis zum 10. Januar künftigen Jahres 1833 in Gelde berichtigen können. Bei den Königl. Rentämtern ist dieserhalb das Nähere zu erfahren.

Diejenigen Prästantiarien aber, welche von dieser Bestimmung keinen Gebrauch machen, oder die Fruchtschuldigkeiten nicht in Natura abliefern, werden der bestehenden Ordnung gemäß zur Abführung ihrer Prästationen nach den höchsten, während der Lieferungszeit gegoltenen Preisen angehalten werden.

Arnsberg, den 30. November 1832.

Königliche Regierung,
Abthl. für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

N. 434.
Untersuchung und Bestrafung der Forstpolizei-Contraventionen, insbesondere Entschädigung der betheiligten Wald- rc. Eigenthümer.

Gleichwie nach der im 33. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 293. bekannt gemachten Bestimmung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 21. Juli c. bei Holzdiebstählen dem Strafrichter die Erörterung und Entscheidung über die Entschädigungs-Ansprüche, welche der Damnificat noch außer dem Ersatz des taxmäßigen Werthes des entwendeten Holzes und der Strafe formirt, nicht zuzugestehen ist, so sollen auch in Folge Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 26. v. M. die Polizeibehörden in den Fällen, wo sie die Strafe einer Forstpolizei-Contravention, eines Weidefrevels oder ähnlichen Forstpolizeivergehens festzusetzen haben, über den Entschädigungs-Anspruch wegen des sonst noch verübten Schadens nicht erkennen dürfen und

Digitized by Google

soll vielmehr dieser Anspruch auf Entschädigung von der competenten Gerichtsbehörde im Civil-Prozesse erörtert und entschieden werden.

Den Herren Landräthen und Polizeibehörden unseres Departements wird diese Bestimmung zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Arnsberg, den 30. November 1832.

Königliche Regierung.

N. 435. Mittheilungen über die Traber- oder Gnubber-Krankheit der Schaafe.

Es ist zur Kenntniß des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gelangt, daß in verschiedenen Gegenden der Monarchie unter den Schaafen die sogenannte Traber- oder Gnubber-Krankheit (Kreuzdrehe) herrschend geworden ist, und mehreren Heerden, besonders aber den edlen feinwolligen, bereits großen Schaden gebracht hat. Die von einer weitern Verbreitung dieser Krankheit zu befürchtenden Nachtheile verdienen um so mehr jede nur mögliche Berücksichtigung, als die Erkenntniß der Krankheit in ihren ersten Stadien eben so schwierig, wie bei der weitern Entwickelung die Heilung derselben ist, und die größtentheils stattfindende geflissentliche Verheimlichung der Krankheit eben durch die Schwierigkeit ihrer Erkenntniß ganz besonders begünstigt wird. In dem zuletzt erwähnten Umstande dürfte hauptsächlich auch ein Grund der vielen Zweifel zu suchen seyn, welche zur Zeit über die Natur und Heilung dieser Krankheit noch obwalten. Eine nähere, möglichst gründliche Erforschung der Traber-Krankheit liegt demnach eben so sehr in dem Interesse der Wissenschaft, als vorzugsweise auch in dem der Veterinär-Polizei.

Aus Auftrag des Ministerii werden sämmtliche Kreis-Physiker und Thierärzte unseres Departements, namentlich die Kreis-Thierärzte und die mit dem Zeugnisse der Fähigkeit zur Anstellung als Kreis-Thierärzte approbirten Veterinär-Aerzte hiermit aufgefordert, ihre durch Beobachtung oder etwa bereits angestellte Versuche gewonnenen Erfahrungen über die Natur, die Entstehung, die ursachlichen Momente der Entwicklung, die Erkenntniß in den verschiedenen Stadien, die Verhütung und Heilung der Traber-Krankheit, so wie den Befund der von ihnen etwa verrichteten Sectionen in einer ausführlichen und gründlichen Zusammenstellung mitzutheilen, und hierbei ganz besonders auf die Frage wegen der Fortpflanzung der Krankheit durch Ansteckung und Vererbung Rücksicht zu nehmen.

Auch wünschen wir von erfahrenen Oekonomen, die etwa bei eigenen Heerden Beobachtungen über diese Krankheit angestellt, Heilversuche gemacht und zum Zwecke führende Erfahrungen gesammelt haben, Mittheilungen in den angegebenen Beziehungen.

Die Medicinal-Personen und Beamten haben über diesen Gegenstand baldigst zu berichten; in dem Falle aber, wenn sie, aus Mangel eigener Erfahrung, die Fragpunkte jetzt noch nicht erledigen können, auch dieses uns anzuzeigen.

Arnsberg, den 1. December 1832.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

N. 436. Ministerielle Bestimmungen in Bezug auf die Justiz-Verwaltung.

Folgende im 78. Heft der v. Kamptzschen Jahrbücher enthaltene Ministerial-Rescripte werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Den Armen-Anstalten und milden Stiftungen ist im Allgemeinen die Sportelfreiheit nur bei Prozessen, nicht aber bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigelegt. Rescript de 22. Juni 1832.
2) Die Rescripte de 3. October und 14. November 1812, nach welchen auch bei völliger Freisprechung der Inculpaten keine Defensions-Gebühren statt finden, handeln nur von dem Fall, wenn die Inculpaten zahlungsunfähig sind. Im entgegengesetzten Falle sind die Defensoren die Defensionsgebühren aus dem Mandats-Contract, oder wenn sie zugeordnet sind, aus dem Fundament der nützlichen Verwendung zu fordern berechtigt. Rescript de 6. April 1832.
3) Der den Kanzellisten an dem in Bagatellsachen zu nehmenden Pauschquantogebührende Antheil ist auf ein Drittheil desselben festgesetzt. Rescript de 14. Juni 1832.
4) Die den Executoren bewilligten Zehrungskosten vertreten nur in so weit die Stelle der Diäten, als dieselben von den Parteien erhoben werden. Es ist daher bei vergeblich vollstreckten Executionen der Fiscus diese Kosten als Extrahent zu entrichten nicht verbunden, so wenig dieselben bei der Sportelfreiheit oder Unvermögen der Parteien von der Salarienkasse getragen werden. Rescript de 22. Juni 1831.
5) Auch Goldzahlungen an die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt, die in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalt keinen Goldantheil beziehen, geleistet werden, können vom 1. Juli d. J. an, in Silbergeld nach dem Cours von 13⅓ Prozent Agio geleistet werden. Rescript de 20. März 1832.
6) Nur den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden, ein fixirtes Diensteinkommen von mehr als 250 Thaler beziehenden Beamten, ist der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gestattet. Rescript de 25. Juni 1832.
7) Die Gerichtsbehörden sind verbunden, auch die ab instantia absolvirenden Erkenntnisse gegen Störer der öffentlichen Ruhe den Polizeibehörden mitzutheilen. Rescript vom 25. Juni 1832.
8) Die Vorschrift des §. 426. des Anh. zur A. G. O. wegen der, der Hypotheken-Behörde von den Justiz-Commissarien zu machenden Anzeige von den über Grundstücke geschlossenen Kauf-Contracten, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. October 1831 nicht aufgehoben. Rescript vom 1. Juni 1832.
9) Die Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter sind nicht befugt, ohne Zustimmung der vorgesetzten Provinzial-Behörde, die zu ihrer Competenz gehörigen Fälle zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben. Rescript vom 12. April 1832.

Hamm, den 10. November 1832. Königl. Ober-Landesgericht.

Arnsberg, den 28. November. Königl. Hofgericht.

Digitized by Google

N. 437. Personal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Referendar Johann Michels ist zufolge Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 8. October d. J. als Justiz-Commissar bei dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg angestellt worden.

Hamm, den 13. November 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 438. Instruction über das Verfahren bei Restitution zu viel erhobener Erbschafts-Stempel.

Um das Verfahren bei Erstattung irrthümlich zu viel erlegter Erbschafts-Stempelabgaben abzukürzen, sind nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1) In den gewöhnlichen Fällen, wo nämlich bei der durch die Stempelverwaltung erfolgten Revision der Erbschafts-Stempel-Tabellen sich findet, daß durch ein Gericht ein höherer Erbschafts-Stempel festgesetzt und gelöset worden, soll der zuviel bezahlte, folglich zu erstattende Betrag in dem Revisions-Protocoll bemerkt, der richtige Stempelbetrag aber mit Abänderung des ausgeworfenen Stempels, sofort in die Erbschafts-Stempel-Tabelle eingetragen, und der Erbfall, bei welchem dergleichen Abänderung vorkommt, wenn außerdem dabei nichts zu erinnern befunden, in der Tabelle für erledigt angenommen werden.

   Wenn bei der von den Königlichen Ober-Landesgerichten bewirkten Revision der Untergerichts-Tabellen entdeckt worden, daß Untergerichte Erbschafts-Stempel zu hoch angesetzt und eingezogen haben, ist solches zwar in der Revisions-Verfügung anzumerken, es bleibt aber die Uebernahme in das Revisions-Protocoll der Verwaltung vorzubehalten.

2) Die Provinzial-Steuerbehörde, an welche die Erbschafts-Stempel-Tabellen nach der Revision zurückgelangen, fertigt aus dem Revisions-Protocoll eine beglaubigte Nachweisung der zu erstattenden Stempelbeträge, bevor sie die Tabellen an die Gerichtsbehörde zurück gelangen läßt.

   Zugleich ertheilt sie mit Zufertigung von Auszügen daraus, denjenigen Hauptämtern, in deren Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, eine vorläufige Anweisung zur Zurückzahlung des zu viel erhobenen Stempelbetrages, und zwar für Personen, welche nicht in der Nähe des Hauptamts wohnen, durch das ihnen zunächst belegene Zoll- oder Steuer-Amt, für Rechnung des Haupt-Amts, und benachrichtigt hievon die Gerichtsbehörde bei Rückgabe der Tabellen.

3) Das Gericht fordert, nach Rückempfang der Tabellen, diejenigen, welchen die Erstattung zu leisten ist, auf, binnen 4 Wochen bei dem zu benennenden Steuer-Amte den Betrag, der erstattet werden soll, zu erheben, und ertheilt ihnen zu ihrer Legitimation ein unentgeltliches Attest, worin sie als Berechtigte zur Empfangnahme des ausgedrückten Betrages in dem zu benennenden Erbfall bezeichnet werden. Der Producent dieses dem Steueramte auszuhändigenden Attestes ist zur Empfangnahme legitimirt, wenn sich darunter die Quittung auf den Namen des darin benannten Empfängers befindet.

Digitized by Google

4) Meldet sich der Empfänger nicht spätestens bis zum Ablauf des Jahres, so kann seine Befriedigung nicht weiter in diesem Verfahren erfolgen, vielmehr schließt das Hauptamt mit dem Ablauf des Jahres das Verfahren ab, und extrahirt bei der Provinzial-Steuerbehörde, statt der vorläufigen, die definitive Ausgabe-Order für die ausgezahlten Summen, welche in der Jahresrechnung außer jener Order durch die Justificatorien ad 3 belegt werden.

Diejenigen Personen aber, welche sich erst nach Ablauf des Jahres zur Empfangnahme melden, werden mit ihren Anträgen an die Provinzial-Steuerbehörde verwiesen, welche auf dergleichen Anträge nach den Bestimmungen zu 5 verfährt.

5) Kommen Gesuche um Rückerstattung zu viel beigebrachter Erbschaftsstempel außer dem Verfahren Behufs der Revision der Erbschaftsstempel-Tabellen vor, so werden solche gleich allen andern Stempelrestitutionen behandelt, und wenn sie begründet befunden werden, durch besondere Anweisung der zu erstattenden Summe auf die Steuerkasse erledigt.

6) Auf den Bereich der französischen Gerichtsverfassung findet diese Instruction nicht Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1832.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maassen.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Vorstehende Verfügung wird den Untergerichten und Eingesessenen unseres Departements hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Arnsberg, den 24. November 1832.

Königliches Hofgericht.

Nr. 439. Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

Der Feldmesser Friedrich August Leopold Faehte zu Arnsberg ist in die Zahl der Regierungs-Conducteure aufgenommen und als solcher verpflichtet worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

50. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 8. December 1832.

N. 634. Haus-Collecte für die Hagelbeschädigten des Kreises Altena.

Ein fürchterliches Gewitter, welches am 13. August d. J. den Kreis Altena von Westen nach Osten überzog, hat durch Hagelschlag eine Beschädigung an Feld- und Garten-Früchten herbeigeführt, welche auf 13,491 Morgen 171 Ruthen durch genommene amtliche Ermittelung zu 198,479 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt ist.

Zur Abhülfe des dringenden Bedürfnisses hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine Haus-Collecte bewilligt, deren Abhaltung wir in der Art bestimmen, daß selbige auch von ernannten Deputirten aus den beschädigten Gemeinden, welche von dem Landesdirector von Holzbrinck mit einer desfallsigen schriftlichen Autorisation versehen sind, unter Beigebung eines Orts-Deputirten, vorgenommen werden kann.

Meldet sich, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, nicht innerhalb 14 Tagen ein zur eigenen Einsammlung ermächtigter Deputirter, so haben die Bürgermeister die Haus-Collecte durch dazu zu wählende Gemeinde-Glieder vornehmen zu lassen.

Die durchgängig gesegnete Erndte berechtigt uns zu der gewissen Erwartung, daß die von den Eingesessenen unsers Verwaltungs-Bezirks gereicht werdenden Gaben an Geld und besonders an Naturalien, Getreide und Kartoffeln reichlich ausfallen werden, um so mehr, als der Wohlthätigkeits-Sinn sich bisher stets so bewährt gezeigt hat und die Unterstützung für Mitbürger bestimmt ist, die mit uns Allen in so naher Beziehung stehen.

Die bei der Einsammlung angebotenen Naturalien können nicht sogleich angenommen werden, und reicht deshalb deren Aufzeichnung durch die Geber zu.

Die eingesammelten Gelder, so wie die Verzeichnisse der zugesagten Naturalien, werden den betreffenden Landräthen zugeschickt, so wie die Deputirten des Kreises Altena diese Rechenschaft ihrem Landrathe ablegen.

Arnsberg, den 30. November 1832.

Königliche Regierung.

N. 635. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zur Herstellung

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeine zu Miehl, Regierungs-Bezirks Cöln, zur Herstellung ihrer verfallenen, den Einsturz drohenden Kirche, deren nothwendiger Neubau auf circa 8000 Thlr. veranschlagt ist, wozu die arme größtentheils aus Tagelöhnern bestehende Gemeine nur wenig beitra-

Digitized by Google

der verfallenen Kirche zu Wiehl.

gen kann, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der ganzen Monarchie ausnahmsweise zu bewilligen geruht.

Die evangelische Pfarrgeistlichkeit, so wie die betreffenden Ortsvorstände unseres Departements werden hierdurch angewiesen, diese resp. Kirchen- und Haus-Collecte bei den evangelischen Glaubensgenossen in gewöhnlicher Art und dergestalt abhalten zu lassen, daß die eingehenden milden Gaben spätestens vor dem Schlusse künftigen Monats December an die Steuerkassen abgeliefert werden, welche letztere alsdann die Zahlung an unsere Hauptkasse bei der nächsten Steuer-Ablieferung zu bewirken haben.

Arnsberg, den 30. November 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 636. Diebstahl zu Neustadt.

Am 20. d. M. sind aus einer Wohnung zu Neustadt nachgenannte Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden, nämlich:

1) ein Oelpfeifenkopf mit silbernem Beschlage, unten mit Silber belegt, ein circa 3 Zoll langes Rohr von Ebenholz mit einem silbernen Bande und hörnener Spitze, ein hörnerner Wassersack mit 2 silbernen Bänden;
2) eine Pfeife mit porzellanenem Kopfe, worauf sich das Bildniß Friedrichs des Großen zu Pferde sitzend befindet, der Beschlag darauf ist von Silber;
3) ein großer Wachskopf mit wenigstens zwei Adern daran, in Form eines Schwanenhalses, mit silbernem Beschlage. Auf dem Beschlage befindet sich ein Aesculap, das Rohr ist von Ebenholz mit Hornspitze darauf;
4) ein kleiner porzellanener Kopf mit Beschlag von Neusilber, der Deckel des Beschlages war gelblicht;
5) ein porzellanener Kopf mit silbernem Beschlage, auf dem Kopfe befand sich eine Landschaft gemalt.

Jeder, der über den Thäter oder jetzigen Besitzer der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, wird ersucht, mir solche sofort mitzutheilen.

Cöln, den 26. November 1832.

Der Ober-Procurator Vollenbach.

N. 637. Diebstahl zu Gesecke.

Dem Ackersmann Theodor Tölle dahier ist am 5. dieses Monats eine zweigehäusige französische silberne Uhr nebst einer langen silbernen Kette, wovon ein Gefach entzwei und mit einem Faden zusammen gebunden war, aus seiner Wohnstube entwendet worden. Die Uhr selbst ist dadurch kenntlich, daß auf dem Zifferblatte unten zwischen den Zahlen 6 und 7, oder 7 und 8 ein Stückchen ausgebrochen und daß das Uhrwerk an das Gehäuse neu angelöthet ist.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Uhr, fordern wir Jedermann auf, zur Ermittelung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Uhr behülflich zu seyn und vorkommenden Falls uns, oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Gesecke, den 16. November 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Digitized by Google

N. 638. Diebstahl zu Günne.

In der Nacht vom 30. September auf den 1. October c. ist dem Joseph Müller zu Günne, von seiner Schlafstelle eine Tabackspfeife entwendet worden, bestehend in einem Porzellan-Kopfe mit Silberbeschlag, hörnernem Abguß und Rohre, woran mehrere silberne Ringe und eine silberne Kette befindlich.

Wer von dem Thäter oder dem jetzigen Besitzer des entwendeten Gegenstandes Auskunft geben kann, hat solches uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzugeben.

Mülheim, den 17. November 1832.

Königliches Justiz-Amt Belecke.

N. 639. Diebstahl zu Lohe.

Am 6. November, des Morgens zwischen 3 und 5 Uhr, ist dem Heinrich Kallewege zu Lohe aus dessen Schlafkammer Folgendes entwendet worden:

12 Stück Leinewand, 1 Stück ganz feines, 4 Stück flächsen, 1 Stück heeden, 1 Stück Zwillig und die übrigen halbflächsen. Am Ende jedes Stücks war ein blauer Faden eingewebt, und mit Röthel ein Kreuzzeichen gemacht; 1 Stück Drill ohne Zeichen, 1 Stück Tischzeug, gezeichnet mit rothem Garn K. W.; eine Serviette, gezeichnet K. W. und ein grünes seidenes Frauenkleid.

Wir warnen vor dem Ankaufe, und fordern Jeden, der zur Ausmittelung des Thäters oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen etwas beitragen kann, auf, dieses uns oder der nächsten Ortsbehörde sofort anzuzeigen.

Hovestadt, den 21. November 1832.

Königliches Justiz-Amt Oestinghausen.

N. 640. Verkauf eines Dom. Gebäudes zu Siegen.

Am 13. December d. J., Morgens 10 Uhr, wird das auf der herrschaftlichen sogenannten Unterthanen-Wiese zwischen Siegen und Eisenfeld stehende Wiesenwärter-Häuschen auf den Abbruch im öffentlichen Meistgebote auf der hiesigen Rentamtsstube verkauft.

Siegen, den 25. November 1832.

Königliches Rentamt.

N. 641. Fruchtverkauf zu Neunkirchen

Am 14. December d. J., Morgens 10 Uhr, werden in dem Amthause zu Neunkirchen 32 Scheffel Roggen und 34 Scheffel Gerste im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Siegen, den 29. November 1832.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

N. 642. Fruchtverkauf zu Menden.

Am Donnerstag den 20. December l. J., des Morgens 10 Uhr, werden bei der Receptur zu Menden

100 Scheffel Roggen,
110 » Gerste,
150 » Hafer,
2 » Gerstkorn

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 1. December 1832.

Königliches Rentamt.

N. 643. Fruchtverkauf zu Dortmund.

Von dem herrschaftlichen Fruchtspeicher zu Dortmund soll am 15. December d. J., Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Herrn Schmale hieselbst circa

40 Scheffel Weitzen,
300 » Roggen,
300 » Gerste,
100 » Hafer

öffentlich im Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Dortmund, den 2. December 1832.

Königliches Rentamt.

N. 644. Holzverkauf in der Oberförsterei Hainchen.

Am 21. December d. J. soll das im Eichwäldchen am Langenacker bis dahin fertig gestellte Holz, welches besteht in 55 Klafter buchen und eichen Brenn- und Kohlholz, nebst dem Abfall Reiserholze und einigem buchen Nutzholze meistbietend versteigert werden.

Die Zusammenkunft ist am obigen Tage des Morgens 9 Uhr dahier in der Forstwohnung.

Hainchen, den 30. November 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 645. Holzverkauf in der Oberförsterei Hainchen.

Freitag den 28. December d. J., des Morgens 9 Uhr, soll in der Forstwohnung zu Walpersdorf, das in der Oberförsterei zu Hainchen für das Wirthschaftsjahr 1833 geschlagene eichen Bau- und Nutzholz, welches gegen 4560 Cubikfuß beträgt, mit dem im Mückenbachsraumwalde und der Schmalheege davon abgefallenen Kohlholze von circa 12 Klafter verkauft werden, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Hainchen, den 30. November 1832.

Der Oberförster daselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 51.

Arnsberg, den 15. December 1832.

N. 440. Milderung der Strafe des strengen Arrestes.

Ich finde Mich bewogen, in Betreff des rühmlichen Zustandes der Disciplin, den Ich seit längerer Zeit und insbesondere bei den neuerdings stattgefundenen Zusammenziehungen der Truppen, mit Zufriedenheit wahrgenommen habe, in der Vollstreckung der Strafe des strengen Arrestes versuchsweise eine Milderung dahin eintreten zu lassen, daß der strenge Arrest künftig, mit Wegfall der Latten, im Uebrigen aber in der bisherigen Art zu vollziehen ist. Ich hege das Vertrauen, daß die Truppen in diesem Anerkenntniß ihres sittlichen Zustandes die Aufforderung finden werden, sich desselben auch ferner würdig zu zeigen und Mich nicht nur der Nothwendigkeit zu überheben, diese Maßregel wieder aufzuheben, sondern durch treue Pflichterfüllung, der Ausführung Meines Wunsches, dieselbe dauernd zu beschließen, entgegen kommen werden.

In Ansehung der Straf-Abtheilungen kann Ich Mich zu einer gleichen Berücksichtigung jedoch noch nicht entschließen und für diese soll es noch bei den Vorschriften wegen der Strafe des strengen Arrestes verbleiben.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung und weitern Ausführung dieses Beschlusses.

Berlin, den 1. November 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 1. December 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 441. Beitritt der Geistlichen und Lehrer zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Von Seiten der hohen Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen ist bestimmt worden: daß alle im Seelsorgeramte angestellte Geistliche und Lehrer an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Schul-Anstalten, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Diensteinkommens, zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt berechtigt sind.

Münster, den 30. November 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 442. Sonntagsschule zu Hamm.

Die Sonntagsschule zu Hamm, unter der Direction des Herrn Dr. Tellkamp, hat im verflossenen Schuljahre einen erfreulichen Fortgang gehabt, da sie von beinahe 50 Schulern aus den verschiedensten Gewerben großentheils recht fleißig besucht ist. Daher sind denn auch die Fortschritte im Linearzeichnen, in der Anfertigung von Aufsätzen für das bürgerliche Leben und im Rechnen recht bemerkbar gewesen. Besonders erfreulich ist auch, daß — wie früher in Paderborn und Bielefeld — auch in Hamm eine bedeutende Zahl ehrenwerther Meister sich freiwillig verpflichtet hat, Lehrlinge nur unter der Bedingung anzunehmen, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntagsschule fleißig besuchen.

Auch ist in Hamm durch die dankbar erkannte unentgeltliche Hergabe mancher schätzbaren Werke von Seiten der gemeinnützigen Schulzschen Buchhandlung, so wie durch die Beiträge des Gewerbefreunde-Vereins, die Anlage einer Gewerbe-Bibliothek nach dem Muster von Bielefeld (Amtsblatt 1831, S. 244.) möglich geworden, die jetzt schon über 140 Bände enthält, und welche auch die Schüler der Sonntagsschule unentgeltlich benutzen können.

Münster, den 30. November 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 443. Verfahren in Betreff der Erhebung und Auszahlung der für Marsch-Beköstigung und Vorspann von den Truppen zu leistenden Vergütung.

Durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 25. September d. J. haben des Königs Majestät, in Rücksicht auf die in der Provinz Westphalen bestehende besondere Communal-Verfassung, über das Verfahren bei Erhebung und Auszahlung der für Mundverpflegung und Vorspann von dem marschirenden Militair zu leistenden Vergütung bestimmte Vorschriften zu ertheilen geruht.

Darnach sind nunmehr diejenigen Gemeinde-Vorstände, welche die Quartier-Billets aushändigen und den Vorspann gestellen, befugt, die von den marschirenden Truppen für Mundverpflegung und Vorspann zu leistende reglementsmäßige Vergütung zu empfangen und darüber Quittung auszustellen.

Digitized by Google

Der erhobene Betrag ist alsdann innerhalb 24 Stunden dem Gemeinde-Empfänger auszuhändigen und dem Bürgermeister davon Nachricht zu geben. Ersterer veranlaßt in möglichst kurzer Frist, längstens aber innerhalb 4 Wochen, die Auszahlung an die einzelnen Gemeinde-Glieder, welchen die Vergütung zukommt.

Wenn vom Tage der Leistung der Militair-Bedürfnisse an, nicht binnen 3 Monaten die Auszahlung erfolgt ist, so haben die betheiligten Einsassen selbst die Verpflichtung, dem Landrathe des Kreises zur weitern Veranlassung davon Anzeige zu machen, unter dem Präjudiz, daß nach Ablauf dieser Frist der Anspruch an die Staatskasse für erloschen erachtet wird und nur der Regreß gegen den Empfänger der Gelder zulässig bleibt.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

Arnsberg, den 5. December 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 444. Handels-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Hessen.

In der Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. September 1829, Seite 779. des hiesigen Amtsblatts vom Jahre 1829, werden die Handlungs-Reisenden aus den Königlich Preußischen Staaten angewiesen, wenn sie im Großherzogthum Hessen der vertragsmäßigen Begünstigungen theilhaftig werden wollen, sich mit ihren diesseits ausgefertigten Gewerbescheinen an eine der Großherzoglichen Provinzial-Regierungen zu wenden. Auf den Grund einer Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Finanz-Ministeriums vom 15. October d. J. werden nunmehr jene Handlungs-Reisende darauf aufmerksam gemacht, daß sie, wegen der eingetretenen Veränderungen in den dortigen Behörden, sich von nun an, statt an die Provinzial-Regierungen, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Provinzial-Commissäre zu Darmstadt und Gießen, in der Provinz Rheinhessen aber an die Provinzial-Direction zu Mainz zu wenden haben.

Arnsberg, den 7. December 1832.

Königliche Regierung.

N. 445. Stempel zu Erkenntnissen in polizeimäßig geführten Untersuchungs-Sachen.

Die an den Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts unterm 31. December 1830 erlassene, und im 36. Bande der Jahrbücher S. 348. abgedruckte Verfügung, betreffend den zu den Erkenntnissen in polizeimäßig geführten Untersuchungssachen zu verwendenden Stempel, wird nach vorgängiger Communication mit dem Königl. Finanz-Ministerium dahin modificirt:

daß zu den gedachten Erkenntnissen ein Stempel von 15 Sgr. nur in solchen Fällen zu verwenden ist, in welchen gegen Personen geringen Standes auf eine Geldstrafe von 50 Thlr. oder darunter, oder auf Gefängniß von 4 Wochen oder weniger, oder auf eine mäßige körperliche

Digitized by Google

Züchtigung erkannt worden, in allen übrigen Fällen es aber bei dem tarifmäßigen Stempel von 5 Thlr. bis 50 Thlr. verbleibt.

Berlin, den 25. Juni 1832.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Vorstehendes im 78. Heft der von Kamptzschen Jahrbücher, Seite 454. erfindliches Justiz-Ministerial-Rescript wird sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Ressorts zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 6. November 1832. Arnsberg, den 28. November 1832.

Königl. Ober-Landesgericht. Königl. Hofgericht.

N. 446. Aufhebung der Befugniß zu Nachgeboten bei Subhastationen.

Die Gerichtseingesessenen werden auf den Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 5. Mai d. J., wodurch die bisher nach §. 404. des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung nachgelassene Befugniß zu Nachgeboten bei Subhastationen wieder aufgehoben und die Vorschrift des §. 37. Tit. 52. der Proz. Ord., wornach nach Ablauf des letzten Bietungstermins neue Gebote nicht anders als mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden eingeschlossen, zugelassen werden sollen, zur Wahrnehmung ihres Interesse bei Subhastationen, hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Zugleich werden sämmtliche Gerichte angewiesen, vorstehende Bestimmung durch die Wochenblätter, so weit dergleichen im Gerichtsbezirke herauskommen, besonders bekannt zu machen.

Hamm, den 27. November 1832.

Königliches Ober-Landesgericht.

N. 447. Gebrauch des ältern Stempelpapiers.

Gemäß Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern vom 20. v. M. soll der unter Beschränkungen gegenwärtig noch gestattete Debit des mit dem Farbenstempel versehenen älteren Stempelpapiers mit dem Schlusse dieses Jahres gänzlich aufhören, und vom 1. Januar 1833 an, kein anderes als das nach der Bekanntmachung vom 6. Juli 1822 mit dem schwarzen Werthstempel und dem trocknen Stempel versehene Stempelpapier in Gebrauch kommen dürfen.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 1 December 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

Digitized by Google

Beilage

zum

51. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 15. December 1832.

N. 646. Diebstahl zu Soest

Gegen Ende des Monats September dieses Jahres ist dem Gymnasial-Lehrer Vorwerk zu Soest aus einem im zweiten Stocke seines Hauses auf seiner Arbeitsstube befindlichen Schrank ein Kästchen mit 30 Louisd'or und andern Kostbarkeiten entwendet worden.

Wir fordern Jeden auf, der Thatsachen anzugeben vermag, welche zur Wiedererlangung jener Gegenstände und zur Entdeckung des Entwenders führen können, solche seiner Ortsbehörde oder uns anzuzeigen, und bemerken zur näheren Bezeichnung des Kästchens und dessen Inhalts:

1) Das Kästchen war viereckig, ungefähr einen halben Fuß hoch, tief und lang, von braunem Holze, inwendig mit rothem Papiere und unterm Deckel mit einem Spiegel versehen, die Einfassung am Schlüsselloch war ausgefallen. In diesem befanden sich
2) in einem Papiere eingewickelt 30 Stück Louisd'or;
3) drei goldene Oberhemd-Knöpfe und drei dito von Stein oder Mosaik;
4) ein goldener Ring, eine Schlange vorstellend, mit Augen von Diamant;
5) ein kleines goldenes Kästchen, oben und unten mit Agatplatten belegt, und
6) einige kleine Ringe.

Hamm, den 22. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 647. Diebstahl zu Werden.

In der Nacht vom 17. auf den 18. dieses Monats sind dem Kaufmann Friedrich Joachim Bruns zu Werden folgende Gegenstände:

1 Stück Drap de Zephyr, braun, 22 1/2 Ellen, gezeichnet G. L. Nr. 8735. Manufactur in Aachen; 1 dito Dauphiner, dunkel oliven, 29 1/2 Ellen, gezeichnet G L. Nr. 20304. M.; 1 dito aschgrauen Circassien, 20 1/2 Ellen, gezeichnet J. L. Nr. 20614. M.; 1 dito helloliven Drap de Zephyr, 35 1/4 Ellen enthaltend; 1 dito grün desgleichen von circa 10 bis 12 Ellen; 1 dito modefarbener Circassien, 15 1/2 Ellen; 1 dito oliven desgleichen, ungefähr 7 Ellen; 2 dito dunkelblaues Tuch, von 7 resp. 1 3/4 Ellen; 1 dito braunen Circassien, von 15 Ellen; 1 dito aschgrauen Biber, von ungefähr 30 Ellen; circa 5

Digitized by Google

Dutzend Merinotücher von verschiedenen Farben und Façons; circa 16 Dutzend bedruckte kattunene Tücher von verschiedener Farbe und Dessins, die mehrsten von $^5/_4$ Größe,

mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seinem Laden gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters, oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 28. November 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 648. Vorladung des N. Martin wegen Gewerbsteuer-Defraudation.

Der Reinhard Martin von Winkerberg, Kreises Brilon, ist wegen im hiesigen Kreise betriebenen unbefugten Hausirhandels per resolutum Königlich Hochlöblicher Regierung zu Arnsberg vom 15. Mai d. J. in die Nachzahlung der defraudirten Gewerbsteuer ad Zwölf Thaler und in die Erlegung einer Strafe von Acht und vierzig Thaler, so wie in die Untersuchungskosten verurtheilt worden.

Das Resolut hat demselben aber wegen Abwesenheit aus seiner Heimath noch nicht publizirt werden können, daher er hiermit auf den Grund der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 7. §. 11. aufgefordert wird, binnen sechs Wochen und spätestens bis zum 15. Februar künftigen Jahrs bei dem Herrn Bürgermeister zu Winterberg, in dessen Händen das Resolut ist, zu diesem Ende zu erscheinen. Im Ausbleibungsfalle wird die Publication für geschehen angenommen, und demgemäß weiter verfahren werden.

Hagen, den 10. December 1832.

Der Landrath daselbst.

N. 649. Steckbrief hinter J. Kümpel.

Da der Aufenthalt des nachstehend signalisirten, wegen Diebstahls verfolgten Schustergesellen Johann Kümpel aus der Geisbach, (Siegkreis) nicht hat ermittelt werden können, so ersuche ich auf den Grund des von dem Herrn Instructionsrichter erlassenen Verfügungs-Befehls alle betreffenden Behörden, den Johann Kümpel im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Bonn, den 1. December 1832.

Der Königliche Procurator Eversmann.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 23 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, große Nase, ordinairen Mund, schwachen Bart, breites Kinn, länglich und breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist gesetzter Statur.

N. 650. Steckbrief hinter D. Durberg.

Der nachstehend näher signalisirte, unter polizeilicher Aufsicht stehende Dietrich Durberg hat vor einiger Zeit den hiesigen Bezirk heimlich verlassen und hierbei mehrere Kleidungsstücke von den Leuten, bei denen er arbeitete, mitgenommen.

Digitized by Google

Sämmtliche Polizeibehörden werden geziemend ersucht, auf diesen Menschen zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn arretiren und hierhin abliefern zu lassen.

Herdecke, den 10. December 1832.

Der Bürgermeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 38 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzgraue Haare, freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, großen Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn mit einem Grübchen, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht die deutsche Sprache mit holländischen Wörtern vermischt. Besondere Kennzeichen: Eine Warze am rechten Stirnbein.

N. 651. Fruchtverkauf zu Benninghausen und Erwitte.

Es sollen von den herrschaftlichen Fruchtvorräthen:

1) zu Benninghausen am 22. December dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, auf der dasigen Rentamtsstube

40 Scheffel Waitzen,
300 » Roggen,
300 » Gerste und
200 bis 300 » Hafer;

2) zu Erwitte am 5. Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Behausung des Herrn Einnehmers Drees, circa

200 Scheffel Roggen,
100 » Gerste und
200 » Hafer

im Meistgebot verkauft werden.

Lippstadt, den 1. December 1832.

Königliches Rentamt.

N. 652. Fruchtverkauf zu Lippstadt.

Am Montag, den 24. dieses Monats, Morgens 9 Uhr, sollen auf der hiesigen Rentamtsstube circa 28 Scheffel Weitzen, 109 Scheffel Roggen und 28 Scheffel Malz meistbietend verkauft werden.

Lippstadt, den 3. December 1832.

Königliches Rentamt.

N. 653. Fruchtverkauf zu Bredelar.

Montag den 24. December d. J., Morgens 9 Uhr, sollen zu Bredelar beiläufig 500 Scheffel Roggen, 35 Scheffel Gerste, 1000 Scheffel Hafer, 400 Scheffel Mengkorn, 35 Scheffel Mühlenkorn und 54 Centner Stroh in gewöhnlicher Weise dem Meistgebot ausgesetzt werden.

Meschede, den 2. December 1832.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

N. 654. Fruchtverkauf zu Balve.

Am 31. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, sollen vom Fruchtspeicher zu Balve einige Hundert Scheffel Roggen, Hafer und Mengkorn öffentlich und im Meßgebote verkauft werden.

Hagen, den 5. December 1832.

Königliches Rentamt.

N. 655. Fruchtverkauf zu Bilstein.

Am 28. d. M., Morgens 9 Uhr, werden auf dem Schlosse zu Bilstein ungefähr 45 Scheffel Roggen, 45 Scheffel Gerste im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Siegen, den 8. December 1832.

Königliches Rentamt.

N. 656. Fruchtverkauf zu Soest.

Freitag den 28. l. M. December, Morgens um 10 Uhr, sollen in dem vormaligen Rentamts-Gebäude auf dem Stift Walburg hierselbst beiläufig

40 Scheffel Weitzen,
1500 » Roggen,
1500 » Gerste,
300 » Hafer,
1 » Rübsaamen

zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Soest, den 12. December 1832.

Königliches Rentamt.

N. 657. Holzverkauf in der Oberförsterei Lützel.

Samstag, den 29. d. M., des Morgens 10 Uhr, soll im Hause des Herrn Gastbalters Schneider zu Lohe das im Königlichen Müßener Forstschutzbezirk bis dahin pro 1833 aufgearbeitete sämmtliche Bau-, Nutz-, Brenn- und Reiserholz öffentlich versteigert werden.

Hof-Ginsberg, den 6. December 1832.

Der Oberförster daselbst.

N. 658. Holzverkauf in der Oberförsterei Obereimer.

Am 22. d. M. sollen im fiscalischen Antheil der Uentropper Mark, Schutzbezirks Breitebruch:

a. im Distrikt Cörbecker-Weg unmittelbar an der Chaussee von Arnsberg nach dem Breitebruch
30 Klafter aufgearbeitetes buchen Scheit- und Knüppelholz, nebst dem unaufgearbeiteten Reiserholzabfall und
b. im Distrikt Piepengraben
auf dem Stamme eine Quantität eichen Bau- und Brennholz

licitirt werden, wozu sich Kauflustige, des Vormittags 9 Uhr, beim Handweiser auf dem Bockstalle neben der Chaussee einfinden wollen.

Obereimer, den 11. December 1832.

Der Oberförster daselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 52.

Arnsberg, den 22 December 1832.

N. 448. Anstellungs-Fähigkeit eines 9 Jahre gedienten Unteroffiziers.

Der zur Anstellung berechtigte 9jährige Unteroffizier des 16. Linien-Infanterie-Regiments, Johann Neuendorf zu Düsseldorf, ist in Folge angestellter Prüfung und weitern Ausbildung bei der Königl. Regierung zu Düsseldorf, zum Unter-Calculator tüchtig befunden worden.

Münster, den 7. December 1832.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 449. Prüfungs-Termine bei der Königl wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Münster im Jahre 1833.

Die hiesige Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission hat folgende Termine für das Jahr 1833 festgestellt:

a. zu Lehrerprüfungen:

1) 11. und 12. Februar Prüfung pro facultate docendi, — 15. und 16. Februar Prüfung derjenigen, die sich einem zweiten und höhern Examen unterwerfen; eben so
2) 13. und 14. Mai, — 17. und 18. Mai;
3) 12. und 13. August, — 16. und 17. August;
4) 11. und 12. November, — 15. und 16. November.

b. zu Prüfungen pro maturitate oder pro immatriculatione:

1) Oster-Termin. Anmeldung bis zum 24. Februar. — Schriftliche Prüfung: 25. 26. und 27. Februar. — Mündliche Prüfung: 28. Februar, 1. und 2. März.

Digitized by Google

2) Michaelis-Termin. Anmeldung bis zum 25. August. — Schriftliche Prüfung: 26. 27. und 28. August. — Mündliche Prüfung: 29. 30. und 31. August.

Munster, den 12. December 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

N. 450. Unangemessenheit der persönlichen Ueberreichung von Vorstellungen bei der Regierung Seitens der Bittsteller.

Da sich neuerdings sehr häufig Eingesessene, selbst aus den entfernteren Gegenden unseres Departements, zur Einreichung von schriftlichen Vorstellungen persönlich hier einfinden, in der Erwartung, auf ihre Gesuche sofort beschieden zu werden, so machen wir darauf aufmerksam, daß nach der Natur des Geschäftsgangs, bei den in der Regel erforderlichen Rückfragen bei den Localbehörden, die Bescheidung gewöhnlich nicht so erfolgen kann, daß die Bittsteller, ohne bedeutenden Zeit- und Kosten-Aufwand, dieselbe hier abwarten könnten, daß es daher mit Ausnahme besonders dringender Fälle für die Eingesessenen angemessener und weit weniger kostspielig ist, sich zur Beförderung ihrer schriftlichen Eingaben der Posten zu bedienen.

Zugleich verweisen wir wegen Beobachtung des vorgeschriebenen Instanzenzugs, und wegen Begründung aller Beschwerden durch Beifügung der Originalbescheide der Unterbehörden, auf unsere Bekanntmachung vom 25. Februar 1828 im Amtsblatt pro 1828.

Arnsberg, den 30. November 1832.

Königliche Regierung.

N. 451. Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Glindfeld.

Die Verwaltung der Kasse für die Oberförsterei Glindfeld und die darin gelegenen Marken-Waldungen Wilden und Eckeringhausen ist dem Forst-Kassen-Rendanten Köhler zu Meschede auf seinen Wunsch abgenommen und dem Steuer-Empfänger Schetter zu Medebach vom 1. Januar 1833 ab, übertragen worden, welcher indessen schon jetzt die auf das Wirthschaftsjahr 1833 Bezug habenden Hebungen besorgen und die auswärtigen Hebungs-Termine unverzüglich bekannt machen wird.

Arnsberg, den 5. December 1832.

Königliche Regierung.

Abtheil. für die Verwaltung der directen Steuern, und der Domainen und Forsten.

N. 452. Verwaltung der Forstkasse für das Revier Bredelar.

Die Verwaltung der Kasse für das Forst-Revier Bredelar ist dem Forst-Kassen-Rendanten Köhler zu Meschede auf seinen Wunsch abgenommen und dem Steuer-Empfänger Merklinghaus zu Marsberg vom 1. Januar 1833 ab übertragen worden, welcher indessen schon jetzt die auf das Wirthschaftsjahr 1833 Bezug habenden Hebungen besorgen und die auswärtigen Hebungs-Termine unverzüglich bekannt machen wird.

Arnsberg, den 5. December 1832.

Königliche Regierung,

Abtheil. für die Verwaltung der directen Steuern, der Domainen und Forsten.

Digitized by Google

N. 453. Aufhebung der gesundheitspolizeilichen Sicherheits-Vorkehrungen gegen Kur-Hessen

Nachdem, der Mittheilung der Kurfürstlich Hessischen Regierung zu Cassel vom 4. d. M. gemäß, die Cholera im ganzen Umfange des Kur-Staates aufgehört hat, wird der Grenz-Verkehr mit dem diesseitigen Regierungs-Bezirk wiederum in früherer Art freigegeben, und werden die durch unsere Verfügungen vom 9. October c. (Amtsblatt Nr 362.) und vom 7. November c. (Amtsblatt Nr. 397.) getroffenen Sicherheits-Vorkehrungen hierdurch aufgehoben.

Arnsberg, den 14. December 1832.

Königliche Regierung,

N. 454. Prolongation der Weggeld-Frei-Karten.

Die Gültigkeit der bisher ausgegebenen Weggeld-Frei-Karten wird hiermit auf ein Jahr, also bis zum Ende 1833 verlängert.

Munster, den 13. December 1832.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Krüger.

N. 455. Verein zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 6. d M. benachrichtigen wir die verehrlichen Interessenten des Vereins zur wechselseitigen Versicherung gegen die Cholera ganz ergebenst, daß nunmehr der erste Todesfall eines Mitgliedes des Vereins constatirt ist. Das betreffende Individuum war am 19. September d. J der Gesellschaft beigetreten; dasselbe erkrankte (nach dem uns erst jetzt eingereichten ärztlichen Atteste) zu Ruhrort am 1. und starb am 10. October d. J. —

Nach dem §. 11. des Statuts endet das bestimmte Eine Versicherungs-Jahr daher mit dem 10. October 1833 und die eben daselbst vorgesehene sechsmonatliche Frist der Subscription läuft mit dem 10. April 1833 zu Ende.

In dem Kreise Duisburg diesseitigen Regierungsbezirks und in dem Stadt- und Landkreise Aachen, Regierungsbezirks Aachen, erhöht sich, nach der mit dem 20. und 22. d. abgelaufenen ersten zwei monatlichen Frist der allgemein unbeschränkten Einschreibung, in Gemäßheit §. 5. des Statuts, der Beitrag jetzt auf 3 Thlr., und in den resp. Bürgermeistereien Mülheim a. d. Ruhr, Aachen, Burtscheid, Haaren, Würselen, Vorst und Laurensberg — woselbst die Seuche als vorhanden constatirt worden — auf 5 Thlr; in allen übrigen Kreisen der Rheinisch-Westphälischen Provinzen, also auch in der wieder für gesund erklärten Bürgermeisterei Emmerich und dem ganzen Kreise Rees, ist auch noch ferner und so lange die Krankheit nicht ausgebrochen ist bis zum Ablauf der vorerwähnten 6 monatlichen Frist, also bis zum 10. April 1833, die Theilnahme gegen Erlegung des Beitrags von 1 Thlr., in den ebenfalls wieder für gesund erklärten Bürgermeistereien Ruhrort und Duisburg aber, so lange die Seuche noch in einem Theile dieses Kreises vorhanden, nur für 3 Thlr, zulässig. Die künftig einzusendenden Listen müssen daher amtlich bescheinigt seyn, ob in der Bürgermeisterei oder in dem Kreise die Krankheit vorhanden ist, oder nicht.

Digitized by Google

Die Wohllöblichen Kreis-Gesundheits-Commissionen ersuchen wir ergebenst, die Orts-Commissionen hierauf aufmerksam zu machen, und bei dieser Gelegenheit sich gefälligst die Ueberzeugung zu verschaffen, daß keine der bisher angelegten Subscriptionslisten von irgend einer zum Kreise gehörigen Orts-Commission länger zurückbehalten wird, da ihre verspätete Einreichung, bei einem plötzlichen Eintritt der Seuche, manche unangenehme Erörterungen herbeiführen könnte.

In Bezug auf die Bestimmung zu §. 9. des Statuts, daß Ein Individuum sich nur einmal als Anmelder betheiligen darf, bemerken wir, daß dennoch zuweilen doppelte Eintragungen vorgekommen sind, die hier nicht sogleich ersehen werden können, indem an einem Orte mehrmals gleiche Namen vorkommen, ohne gerade eine und dieselbe Person zu bezeichnen. Der Irrthum ergiebt sich daher erst mit dem Absterben des Individuums und wird es dann jedesmal speciell ermessen werden müssen, welcher Eintragung — da analog der obigen Bestimmung auf Ein Individuum auch nur Eine Dividende gewährt werden kann — der Vorzug zu geben sey. Ist die doppelte Eintragung durch Andere bewirkt, so ist es die erweislich der Zeit nach erste; hat das Individuum sich neben diesen aber selbst versichert, so ist es diese Einschreibung, welche zur Berücksichtigung kommt, und die anderweit bewirkten Einzahlungen können auf Verlangen zurückerstattet werden.

Wir erbitten uns von den Wohllöblichen Gesundheits-Commissionen über jeden Sterbefall die möglichst bestimmten Beweise und ersuchen namentlich um jedesmalige Vorlegung eines ärztlichen — hinsichtlich seiner Legalität von der Ortsbehörde zu beglaubigenden — Attestes, worin der Tag der Erkrankung, der Verlauf der Krankheit und der Tag des Absterbens des Mitgliedes angegeben seyn muß.

Nach dem §. 11. des Statuts soll mit dem Ablauf des Versicherungs-Jahrs auch gleich der Vertheilungs-Etat der Dividenden aufgestellt werden und 6 Monate nachher — also bis zum 10. April 1834 — die erste Zahlung derselben statt finden, wodurch es bedingt ist, daß jeder Todesfall gleich zu unserer Kenntniß gelange. Wir haben daher bereits in unserer Bekanntmachung vom 6. d. die Wohllöblichen Gesundheits-Commissionen ersucht, uns darüber jedesmal Mittheilung zu machen, und hier wollen wir nur noch bemerken, daß die verspätet angemeldeten Sterbefälle, welche etwa im fernen Auslande erfolgt und worüber die Zeugnisse nicht früher zu beschaffen gewesen sind, wenn der erste Vertheilungs-Etat der Dividenden schon festgestellt ist, bei der Auszahlung der Dividende für das erste Jahr nicht mehr berücksichtigt werden können

Uebrigens ersuchen wir die Wohllöblichen Gesundheits-Commissionen noch ergebenst, die gesammelten Beitritts- und Policengelder, in so fern es noch nicht überall geschehen ist, gefälligst bald zu der betreffenden Königl. Regierungs-Haupt-Kasse einzahlen zu wollen, damit dieselben rentbar gemacht werden können.

Das Capital des Vereins besteht gegenwärtig aus circa 11,000 Thlr.; die spezielle Nachweise darüber soll nach dem ersten Abschlusse öffentlich bekannt gemacht werden. Düsseldorf, den 30. November 1832.

Die Kreis- und Orts-Gesundheits-Commission.

Digitized by Google

Beilage

zum

52. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 22. December 1832.

N. 659. Landes-Verweisung.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Vacabunden Sara Lamm und Bernhard Heinrich Berje, sind am 30. v. M. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benningbausen entlassen und mit der Verwarnung über die Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden: nunmehr die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Arnsberg, den 5. December 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personen-Beschreibungen.

1) Die S. Lamm aus Oelsbrücken in Baiern ist jüdischer Confession, 34 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarze Haare, schmale Stirn, schwarze Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt und spricht deutsch und jüdisch. Keine besondere Kennzeichen.

2) Der B. H. Berje ist aus Hude im Oldenburgischen gebürtig, evangelischer Confession, 21 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, einen im Entstehen begriffenen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Keine besondere Kennzeichen.

N. 660. Evangelische Kirchen-Collecte Behufs des Wiederaufbaus der abgebrannten Kirchen- und Schul-Gebäude zu Buckow.

Des Königs Majestät haben, in Berücksichtigung der außerordentlichen Noth und Hülfsbedürftigkeit der Einwohner des in der Nacht vom 26. September c. bis auf wenige Häuser abgebrannten Dorfes Buckow bei der Stadt Rathenow, im Regierungsbezirk Potsdam, zum Wiederaufbau der mit eingeäscherten Kirchen- und Schulgebäude eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zu bewilligen geruht.

Die evangelische Pfarrgeistlichkeit unseres Departements wird daher angewiesen, diese Kirchen-Collecte vorschriftemäßig abhalten zu lassen, dergestalt, daß sämmtliche milde Gaben vor dem 20. künftigen Monats und Jahrs an die betreffenden Steuerkassen abgeliefert werden, welche dann ihrerseits die Einzahlung an unsere Haupt-Casse bei der nächsten Steuer-Ablieferung zu bewirken haben.

Arnsberg, den 15. December 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 661. Diebstahl zu Langenohl.

Nach Angabe des Försters Sprekel zu Ewig ist demselben bei einer ihm in der Nähe von Langenohl, bei Attendorn, zugefügten Mißhandlung eine Doppelflinte entwandt, woran der Name Strohlein mit silbernen Buchstaben auf den Läufen eingelegt war, übrigens stand auf den beiden Steinschlössern Friedberg gravirt; das Visir war abgestoßen, der Schaft röthlich braun, und die Garnitur von Messing, hinter der Schwanzschraube befand sich ein silbernes Plättchen ohne Inschrift, das Tragband war blos von Leder und mit ledernen Knöpfen befestigt, Am Schafte, beim Schieber, womit die Läufe befestigt werden, war auf jeder Seite eine silberne Einfassung, die Läufe waren nicht von Draht, früher gebläuet gewesen, und durch den Gebrauch schier ganz grau geworden; dieselben sind bis zur Hälfte sechskantig, und laufen die Kanten allmählig aus, die Mündungen mittelmäßig, und die Hahne nicht ganz oval weggenommen.

Indem vor dem Ankaufe gewarnt wird, werden zugleich diejenigen, welche davon oder von dem Thäter Auskunft geben können, aufgefordert, hiervon sofort uns oder der nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Attendorn, den 3. December 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 662. Steckbrief hinter H. Werth.

Der wegen Veruntreuung von geladenen Waaren zur Untersuchung gezogene und nachstehend signalisirte Fahrmann Heinrich Werth aus Oberhennebörn, ist mittelst Ausbruchs aus dem hiesigen Gefängnisse in der Nacht vom 21. auf den 22. November dieses Jahres entsprungen.

Wir ersuchen daher alle Militair- und Civilbehörden, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Laasphe, den 11. December 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist 23 Jahre alt und katholischer Confession. Er hat ein volles rundes Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe, dicke Nase, blonde Haare, gesunde Zähne, graublaue Augen und ein rundes Kinn. Er ist 5 Fuß 11—12 Zoll groß und hat eine offene Wunde an dem Schienbeine. Sein Bart ist schwach. Bekleidet war derselbe bei seiner Flucht mit einem runden, mit blaßrother Seide gefütterten Hut, einem rothbunten kattunenen Halstuche, einem blauen leinenen Kittel, blauen leinenen kurzen Hosen, Kamaschen und Schuhe und einer Jacke.

N. 663. Taxe für die Binnerpächte beim Rentamte Soest pro 1832.

Für die pro Martini 1832 von den Prästantiarien des hiesigen Rentamts zu entrichtenden Binnerpächte sind von Königl. Hochlöblicher Regierung folgende Redemtions-Preise festgesetzt worden, nämlich:

1)	Für ein Kalb	1 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2)	» » Lamm	— »	20 »	— »
3)	» einen Hammel	1 »	10 »	— »
4)	» ein Schuld- oder Hofes-Schwein	6 »	15 »	— »
5)	» eine Gans	— »	10 »	10 »

Digitized by Google

6)	Für ein Huhn	—	Thlr.	3	Sgr.	9	Pf.
7)	» 100 Eier	—	»	25	»	—	»
8)	» 100 Schobben Stroh	1	»	15	»	—	»
9)	» ein vierspänniges Fuder hartes Holz	2	»	—	»	—	»
10)	» ein zweispänniges Fuder hartes Holz	1	»	—	»	—	»
11)	» 30 Stück oder ein Fuder Börden	—	»	20	»	—	»
12)	» ein Pfund Wachs	—	»	12	»	—	»
13)	» » » Butter	—	»	4	»	8	»
14)	» » » Käse	—	»	1	»	—	»
15)	» » » Heide zu spinnen	—	»	2	»	—	»
16)	» » Soester Scheffel Lein zu säen	—	»	12	»	—	»
17)	» das Recht der Fischerei	—	»	20	»	—	»
18)	Das halbe Obst von einer großen Kolonie	—	»	15	»	—	»
19)	Das halbe Obst von einer kleinen Kolonie	—	»	8	»	—	»
20)	Ein Spanndienst von einer großen Kolonie	1	»	—	»	—	»
21)	Ein Spanndienst von einer mittlern Kolonie oder einem Kötten	—	»	15	»	—	»
22)	Ein Handdienst	—	»	2	»	6	»

Die Pflichtigen haben hiernach ihre Schuldigkeit binnen 8 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls gegen sie nach Vorschrift der bestehenden Executions-Ordnung verfahren werden muß.

Soest, den 12. December 1832.

Königliches Rentamt.

N. 664. Empfangs-Tage beim Rentamte Arnsberg

Als letzte Empfangstage der für das Jahr 1832 erfallenen Fruchtpächte sind festgesetzt:

I. Bei der Receptur Arnsberg,
der 14. 15. 16. Januar, 20. 21. 22. 23. Februar 1833.

II. Bei der Receptur Himmelpforten,
der 4. 5. Januar, 4. 5. Februar 1833.

III. Bei der Receptur Menden,
der 7. 8. Februar 1833.

IV. Bei der Receptur Werl,
der 7. 8. 9. Januar, 11. 12. 13. 14. Februar 1833.

Arnsberg, den 12. December 1832.

Königliches Rentamt.

N. 665. Verkauf von Heu und Stroh beim Rentamte Arnsberg.

Am Freitag den 28. d. M., Morgens 10 Uhr, werden beim hiesigen Rentamte 110 Centner Heu und 40 Centner Stroh, sowohl in einigen Abtheilungen, als auch im Ganzen im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt.

Arnsberg, den 17. December 1832.

Königliches Rentamt.

Digitized by Google

N. 666. Fruchtverkauf zu Hamm.

Freitag den 4. Januar 1833, Vormittags 10 Uhr, sollen auf der hiesigen Rentamtsstube beiläufig

32 Scheffel Weizen,
109 » Roggen,
308 » Gerste,
142 » Hafer und
1 » Bohnen

zum Verkauf im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Hamm, den 17. December 1832.

Königliches Rentamt.

N. 667. Fruchtverkauf zu Werl.

Am Donnerstag den 10. Januar k. J., des Morgens 10 Uhr, werden bei der Receptur zu Werl beiläufig

200 Scheffel Roggen,
400 » Gerste,
80 » Hafer,
2 » Weizen

im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Arnsberg, den 18. December 1832.

Königliches Rentamt.

N. 668. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 7. Januar des künftigen Jahres wird im Königl. Rumbecker Walde, Distrikt Kleinespellenberg, eine Partie buchen Klafterholz in Abtheilungen von 1 bis 4 Klafter, dann im Distrikte Volkenbruch 70 Klafter im Ganzen, und im fiscalischen Antheil der Olper-Mark 100 Klafter ebenfalls im Ganzen zum Meistgebot ausgesetzt. Die Zusammenkunft ist in der Behausung des Unterzeichneten, 9 Uhr Vormittags.

Rumbeck, den 10. December 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 669. Zurückgenommener Aufruf.

Zurückgenommener Aufruf.

Ludwig Schumacher, Beilage Stück 43., N. 611.

N. 670. Zurückgenommener Steckbrief.

Zurückgenommmener Steckbrief.

Carl Friedrich Pollhaus, Beilage Stück 37., Nr. 524.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Regierung zu Arnsberg.

Stück 53.

Arnsberg, den 29. **December** 1832.

N. 456. Wohlthätigkeit.

Es sind mir

a.	für die Hagelbeschädigten im Münsterschen	100	Thlr.
b.	" " " " Märkischen	50	"
c.	" " Abgebrannten in Lüdinghausen	100	"
		250	Thlr.

übersendet, von einem Menschenfreunde in Duisburg, welcher nicht genannt seyn will, weil ihm genügt: »wenn diese Gabe den Verunglückten zu einiger Erleichterung und dadurch zum Anlaß des Dankes gegen den Geber alles Guten gereichet.«

Möchte der Ehren-Mann viele Nachfolger finden.

Münster, den 13. December 1832.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

N. 457. Annahme dreijähriger Freiwilliger bei den Ersatz-Bataillonen ꝛc.

Nachdem die Infanterie-Regimenter des 7. Armee-Corps mit dem Observations-Corps ausmarschirt und deshalb vorläufig außer Stande sind, einzelne dreijährige Freiwillige unmittelbar einzustellen, so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß derartige Freiwillige bei den Ersatz-Bataillonen zu Münster, Minden und Wesel, so wie bei den Artillerie-Abtheilungen zu Münster, Wesel und Düsseldorf Aufnahme finden können.

Arnsberg, den 12. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 458. Verbot der Ableistung des Militairdienstes von relegirten ꝛc. Studirenden an Universitäts-Orten.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß den mit der Relegation, dem Consilio abeundi oder der Exclusion bestraften Studirenden nicht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an irgend einem Universitätsorte abzuleisten. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 14. December 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 459. Benutzung des Landgestüts zur Verbesserung der Pferdezucht.

Aus der von der Gestüt-Inspection eingereichten Nachweisung der von den Landbeschälern bedeckten Stuten ergiebt sich, daß auch in diesem Jahre in den dazu bestimmt gewesenen Terminen nur wenig Freistuten zur Besichtigung vorgeführt worden sind. Es ist hiernach zu vermuthen, daß sowohl die alljährlich durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde gelangenden Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten, als auch die wegen Benutzung des Landgestüts ergangenen Bestimmungen noch nicht allgemein gehörig bekannt geworden sind, weshalb wir uns veranlaßt finden, nicht nur das Publicum auf die Bekanntmachungen vom 27. Februar und 26. December 1826 (Amtsblatt Stück 9. Nr. 179. pro 1826 und Beilage Stück 1. Nr. 9. pro 1827) wiederholt aufmerksam zu machen, sondern auch die Herren Landräthe hiermit anzuweisen, die Pferde-Eigenthümer über den Nutzen des Instituts und die ihnen dargebotenen Vortheile angemessen zu belehren, auch dieselben von den jedesmaligen Terminen und Stationen durch die Ortsbehörden noch besonders in Kenntniß setzen zu lassen.

Arnsberg, den 15. December 1832.

Königliche Regierung.

N. 460. Zahlung der Entschädigungen für die durch Chaussee-Bau vergrabenen Grundstücke.

Die Entschädigungs-Berechnungen über die auf folgenden Straßenstrecken vergrabenen Grundstücke:

1) von Jungfernhöhe bis Olpe,
2) von Sundern über Allendorf nach Hagen,
3) von Nönckhausen nach Lenhausen,
4) von Olpe bis Bleffenohl, und
5) von Balve nach Beckum,

liegen zur Einsicht der Betheiligten bei den betreffenden Bürgermeistereien von heute an, auf drei Wochen, offen.

Indem wir das Publicum hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir zugleich die etwaigen unbekannten Realprätendenten hierdurch auf, ihre Ansprüche auf die vergrabenen Grundstücke und beziehungsweise auf die pars quota der Entschädigungen bei den betreffenden Bürgermeistern anzumelden und gehörig zu begründen; wobei wir jedoch bemerken, daß wenn dieselben nicht binnen der dreiwöchentlichen Frist gehörig geltend gemacht werden, angenommen werden wird, daß Niemand gegen die Zahlung der Beträge an die in den Zahlungs-Berechnungen be-

Digitized by Google

nannten Competenten aus irgend einem Real-Anspruche auf die vergrabenen Grundstücke etwas zu erinnern habe.

Arnsberg, den 21. December 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 461. Prämien-Aussetzung für Beschreibung derjenigen Kern-Obst-Sorten, welche sich für die Gebirgsgegend am besten eignen.

Die Königliche Landes-Cultur-Gesellschaft dahier wünscht, daß von einem gründlichen, praktischen Pomologen diejenigen Kern-Obst-Sorten (Aepfel und Birnen) näher deutlich bezeichnet, und deren beste Cultur-Art faßlich beschrieben werde, welche sich für den gebirgigen Theil des hiesigen Regierungs-Bezirks am besten eignen, und sich durch ihre Brauchbarkeit für Tafel und Wirthschaft vorzüglich zur Cultur empfehlen. Die Gesellschaft wünscht hiebei, daß zugleich zur Warnung diejenigen Kern-Obst-Arten, welche nicht unter die empfehlbaren zu zählen sind, jedoch nicht selten versuchsweise cultivirt werden, in den hiesigen Gebirgsgegenden aber nicht gedeihlich fortkommen, angegeben werden.

Die gedachte Gesellschaft hat daher in ihrer General-Versammlung vom 1. October beschlossen, für diejenige Abhandlung, welche vorbemerkten Gegenstand nach ihrem, der Gesellschaft Urtheil, erschöpfend, gründlich und am besten behandelt, eine Remuneration von vier Pistolen in Gold auszusetzen.

Die concurrirenden Abhandlungen sind mit einem beliebigen Motto zu versehen, und zugleich mit einem verschlossenen Zettel, welcher auswärts das Motto der Abhandlung und inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers enthält, zu begleiten. Dieselben sind unter der portofreien Rubrik: Landes-Cultur-Sachen, an die Königliche Landes-Cultur-Gesellschaft dahier und zwar spätestens bis zum 1. October 1833 einzuschicken.

Arnsberg, den 24. November 1832.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Königl. Landes-Cultur-Gesellschaft.

v. Weichs. Dr. Stoll.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

N. 462. Personal-Chronik.

Der bisherige Hofgerichts-Auscultator Carl Johann Friedrich Alexander Wolfart ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Brilon ist der Hofgerichts-Advocat Kraft daselbst ernannt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Friedrich Joseph Bernhard Hilsmann zu Neheim ist als practischer Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und eidlich verpflichtet worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Franz Heiming aus Schallern, im Kreise Lippstadt, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat November 1832 auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Korn-Märkte.	Weitzen, der Scheffel.			Roggen, der Scheffel.			Gerste, der Scheffel.			Hafer, der Scheffel.			Erbsen, der Scheffel.			Buchweitzen, der Scheffel.			Kartoffeln, der Scheffel.			Heu, der Centner.			Stroh, das Schock.		
	im Preußischen Maaß und Gewicht.																									
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Hamm . . .	1	25	11	1	13	"	1	5	11	"	23	2	1	20	5	"	"	"	"	12	"	"	13	"	3	19	1
Hattingen . .	2	19	"	1	22	6	1	18	"	1	"	"	"	"	"	1	20	9	"	15	"	"	15	"	5	"	"
Herdecke . .	2	4	11	1	23	4	1	12	3	1	"	1	"	"	"	"	"	"	"	12	"	"	20	"	6	"	"
Langschede .	2	4	3	1	15	"	1	6	1	"	"	"	1	20	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Lippstadt . .	1	29	"	1	13	"	1	2	1	"	22	11	1	12	10	"	"	"	"	12	"	"	20	"	3	15	"
Menden . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Meschede . .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Neheim . . .	2	"	"	1	14	"	1	4	9	"	22	9	1	9	3	"	"	"	"	13	"	"	"	"	"	"	"
Schwerte . .	2	4	4	1	19	3	1	10	9	"	26	8	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Soest	1	26	"	1	14	5	1	6	"	"	22	3	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	15	"	4	"	"
Witten . . .	2	10	"	1	20	10	1	18	"	1	"	2	2	"	"	1	15	"	"	10	"	"	12	"	3	20	5
Durchschnitts-Preis . .	2	3	10	1	17	3	1	9	4	"	26	"	1	18	6	1	17	10½	"	12	4	"	15	10	4	9	1

Beilage

zum

53. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 29. December 1832.

N. 671. Diebstahl zu Wattenscheidt und Steckbrief hinter J. Makopp.

In der Nacht vom 30. auf den 31. October c. sind aus dem Hause des Wirths Brinkmann zu Wattenscheidt, Gerichtsbezirks Bochum, folgende Gegenstände entwendet worden:

1) eine eingehäusige silberne französische Taschenuhr. In dem silbernen Gehäuse war eine kupferne Platte zur Verstärkung gelegt. Auf dem Zifferblatte waren arabische Zahlen; an der Uhr befand sich eine stählerne sogenannte Maschenkette mit einem kupfernen Schlüssel;
2) eine Pfeife, bestehend aus einem porzellanenen, mit Silber beschlagenen, und dem Bildnisse des St. Johannes versehenen Kopfe, einem schwarzen hörnernen Rohre und Abguß und einer elastischen mit Silberdrath umflochtenen Spitze. An der Pfeife befand sich eine doppelte silberne Kette, welche $^3/_4$ Ellen lang war;
3) eine Hose von dunklem Bibertuche.

Der Verdacht des Diebstahls fällt auf den nachstehend signalisirten Schneidergesellen Johann Wakopp aus Rhoden im Waldeckschen, welcher in vorerwähnter Nacht in dem gedachten Wirthshause logirt, sich aber mitten in der Nacht heimlich entfernt hat.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 11. December 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personbeschreibung.

Derselbe war ungefähr 32 Jahre alt, evangelischer Confession, ungefähr 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, große und spitze Nase, ziemlich großen Mund, mangelhafte Zähne, schwarzbraunen Bart, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, lange Gesichtsbildung, ist schlanker Statur und spricht platt Waldeckisch. Er schnupft stark Taback und hat auf einer Wange einen kleinen dunkeln Fleck.

Bekleidung: Ein brauner tuchener Ueberrock mit einer Reihe überzogener Knöpfe, schwarze tuchene Weste mit Knöpfen vom nämlichen Tuche, olive tuchene Hose, desgleichen Kamaschen, Schuhe mit Riemen, eine grüne tuchene Kappe mit ledernem Schirme.

Digitized by Google

N. 672. Diebstahl zu Camen.

In der Nacht vom 14. auf den 15. November c. sind dem Küster Philipp Nuß zu Camen, Gerichtsbezirks Unna, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden:

eine Pfeife, bestehend aus einem Oelkopf mit Silberbeschlag und einem langen halb schwarzen und halb gelben Rohr von Buchsbaum. An derselben befand sich eine schwarz seidene Kordel mit zwei großen schwarz und weißen Quasten. Ferner ein blauer Regenschirm ohne Handgriff; ein blau und weißer Rock von Siamoisen; eine blaue kattunene Nachtjacke mit Aermeln; 10 Ellen weiße flächsene Leinewand; 4 Kinderhemdchen; ein caritas Taschentuch; ein kleines rothes Kinderhalstuch; 4 kleine weiße Fenstergardinchen; eine neue blaue leinene Frauenschürze; ein Sack, ohne Zeichen, mit 1/2 Scheffel Rübsaamen; eine große messingene Lampe.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 12. December 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

N. 673. Steckbrief hinter J. C. Taeger.

Der nachstehend näher bezeichnete, wegen mehrerer Diebstähle dringend verdächtige und zur Untersuchung gezogene Gärtner und Landwehrmann Johann Conrad Taeger aus Unna hat sich seiner Verhaftung durch Entfernung von seinem bisherigen Aufenthaltsorte, zu entziehen gewußt.

Sämmtliche Civil und Militairbehörden ersuchen wir deshalb, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Hamm, den 17. December 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist evangelischer Confession, 30 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, ordinairen Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist schlanker Statur und spricht deutsch.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grauen tuchenen Jacke mit schwarzem Kragen, gelb und rother Weste, grau tuchenen Hosen, Halbstiefeln und einer Kappe mit Schirm und Wachstuch überzogen.

N. 674. Widerruf eines angeblich zwischen Unna und Camen begangenen Straßenraubs.

Die von dem Drechslergesellen Heinrich Schnickmann von hier der Polizeibehörde gemachte Anzeige, wegen eines angeblich am 25. October d. J. auf der Straße zwischen Unna und Camen ihm zugefügten Straßenraubes, hat sich bei näherer Untersuchung als eine dreiste Lüge und Erdichtung herausgestellt, welches hierdurch, da jener Vorfall Aufsehen erregt, öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamm, den 19. December 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

N. 675. Diebstahl in Unna.

Am 12. December d. J., Abends zwischen 5 und 10 Uhr, ist aus einer vor dem Hause des hiesigen Gastwirths Overweg gestandenen Kutsche ein blauer tuchener Mannsmantel mit überspannenen Knöpfen, einem Pelzkragen von braunen kurzharigen Pelz, drei oder vier übereinanderliegenden Schulterkragen von blauem Tuche, einem blauen tuchenen, mit Seide gefütterten Gürtel und Schnüren mit Quästen entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieses Mantels warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, der zur Wiederherbeischaffung des Mantels oder zur Entdeckung des Thäters etwas angeben kann, hiervon uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunige Anzeige zu machen.

Unna, den 13. December 1832.

Königl. Land- und Stadtgericht.

N. 676. Diebstahl zu Gevelsberg.

In der Nacht vom 7. auf den 8. dieses Monats sind in der evangelischen Kirche zu Gevelsberg mittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände, als:

eine Altardecke von rothem Sammet mit Frangen; eine weiße große Ueberdecke von Nessel, und vier Teller von überzinntem Eisenblech,

gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände fordern wir zugleich einen Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung der Thäterschaft etwa führen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Schwelm, den 17. December 1832.

Königliches Land- und Stadtgericht.

N. 677. Diebstahl zu Padberg.

In der Nacht vom 3. auf den 4. December c. sind dem Michael Hagemann zu Padberg

a. ein Bienenstock,

b. ein Paar wollene Strümpfe

aus seinem Garten neben dem Hause entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jeden, der von dem Thäter dieses Diebstahls Wissenschaft hat oder erhalten möchte, hiermit auf, uns oder die nächste Behörde sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Marsberg, den 13. December 1832.

Königliches Justiz-Amt.

N. 678. Diebstahl zu Allendorf.

In der Nacht vom 20. auf den 21. November c. sind dem Wirthschafter Friedrich Siemon gut. Clute zu Allendorf mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Küche zwei kupferne Kaffeekessel, ein zinnerner Napf, eine Lampe von Messing, eine Pfannekuchen-Schüssel, zwei Schnappskannen von Zinn und ein Schwarzbrod entwendet.

Warnend vor dem Ankaufe fordern wir Jeden auf, seine Wissenschaft von der Thäterschaft und der Existenz der gestohlenen Sachen uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst anzuzeigen.

Balve, den 15. December 1832.

Königliches Justiz-Amt.

Digitized by Google

N. 679. Fruchtverkauf zu Meschede.

Donnerstag den 3. Januar 1833, Morgens 10 Uhr, sollen bei dem Königl. Rentamt Meschede vom dasigen Fruchtboden beiläufig 250 Scheffel Roggen, 800 Scheffel Hafer, 170 Scheffel Mengkorn, 40 Scheffel Braunkorn, 77 Scheffel Mühlenkorn und 1½ Scheffel Waizen in gewöhnlicher Weise dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Bredelar, den 12. December 1832.

Königliches Rentamt Meschede.

N. 680. Fruchtverkauf zu Dortmund und Bochum.

Von dem herrschaftlichen Fruchtspeicher hierselbst soll in der Wohnung des Wirths Herrn Schmale am 12. Januar k., Morgens 11 Uhr, ungefähr

40 Scheffel Weitzen,
300 » Roggen,
300 » Gerste,
100 » Hafer,

und vom herrschaftlichen Speicher zu Bochum in der Wohnung des Herrn Falkenberg daselbst

30 Scheffel Weitzen,
200 » Roggen,
200 » Gerste,
100 » Hafer

am 8. Januar k. J., Morgens 11 Uhr zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Dortmund, den 23. December 1832.

Königliches Rentamt.

N. 681. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 7. Januar künftigen Jahres wird im Königlichen Rumbecker Walde, Distrikt Kleinspellenberg, eine Partie buchen Klafterholz in Abtheilungen von 1 bis 4 Klafter; dann im Distrikt Volkenbruch 70 Klafter im Ganzen, und im fiscalischen Antheil der Olper Mark 100 Klafter ebenfalls im Ganzen, zum Meistgebot ausgesetzt. Die Zusammenkunft ist in der Behausung des Unterzeichneten, 9 Uhr Vormittags.

Rumbeck, den 10. December 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

N. 682. Holzverkauf in der Oberförsterei Rumbeck.

Am 9. Januar des künftigen Jahres werden im Enster-Sondern, Steinund Lichtenberg, 30 bis 40 Eichen zu Bau- und Brandholz dienlich auf dem Stamme zum Meistgebot ausgesetzt.

Die Zusammenkunft ist bei dem Herrn Revierförster Hoefeld zu Enste, des Vormittags 9 Uhr.

Rumbeck, den 19. December 1832.

Der Forst-Inspector daselbst.

Digitized by Google

Sachen-Register

zur

Beilage des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Arnsberg, für das Jahr 1832.

Bemerkung: die Zahlen deuten auf die Nummern der Marginalien.

Ablösungen, s. Hude-Servituten.

Agentur, der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dortmund. 355.

Amortisations- ꝛc. Erkenntniß, wegen verlorner Staatspapiere 387. 388 wegen einer verlornen Fourage-Capital-Obligation. 578.

Aufforderung, wegen: verschiedener muthmaßlich gestohlener Sachen. 65. 107. 162. 345. 530. 552. an die Aerzte der Rheinprovinzen und Westphalens, um Einsendung anatomischer Präparate an das anat. Museum zu Bonn. 174.

Aufgebot, öffentliches, der unbekannten Ansprüche berechtigten an verschiedene, von dem ehemaligen Rittergedinge zu Polch herrührende Immobilien ꝛc. 161. 194. 225.

Aufruf, wegen: einer verloren gegangenen Westphälischen Landes-Obligation. 176. eines unbekannten taubstummen Menschen. 411. 453. 561. des vermißten F. Werth. 542. des vermißten L. Schuhmacher. 611. 669. des vermißten G. Köper. 628.

Bau-Reparaturen, s. Verding.

Beschälstationen, Anfang der Bedeckung auf denselben pro 1832. 57. Einbrennen der gefallenen Fohlen, und Aufzeichnung der im künftigen Jahre zu bedeckenden Stuten. 418. Resultat der Bedeckung im Jahre 1832. 576.

Besoldungsholz, s. Verding.

Binnerpächte, Taxen für dieselben beim Rentamte Soest pro 1832. 663.

Collecten, allg. kathol. Haus- und Kirchen-Collecte zur Herstellung des Doms zu Cöln. 202. evangl. Haus-, für die Gemeine Aschaffenburg 288. kathl. Kirchen-, zum Neubau der Pfarrkirche zu Isenburg 313. allg. Kirchen- für die Abgebrannten zu Lichtenau. 370. allgemeine Haus-, für die Hagelbeschädigten des Kreises Altena. 634. evangel. Kirchen- und Haus-, zur Herstellung der Kirche zu Wiedl. 635. evangel. Kirchen-, zum Wiederaufbau der Kirchen- und Schul-Gebäude zu Buckow. 660.

Communal-Waldung, s. Hudeservituten.

Dampfmaschine, s. Verkauf.

Diebstahl, zu: Allendorf, 22. 554. 678. Altenaffeln, 423. Arnsberg, 336. 499. 625. Attendorn, 522. Baldeney, 397. Bedingrade, 434. Berenbrock, 266. Berge, 488. 498. Bergstraße, 334. Borlinghausen, 94. 95. Bigge, 439. Bittingen, 4. Bochum, 432. Boele, 317. Bockum, 479. Bönen,

Digitized by Google

622. Brackhausen, 486. Braunshausen, 348. Brechten, 203. Breckerfeld, 15. Breitenbruch, 210. Brilon, 211. Brockhoff, 115. Bruch, 62. Bruchhausen, 164. Brunsteinsblech, 59. Brülingsen, 304. Büderich, 135. Byfang, 508. Camen, 588. 672. Canstein, 209. Cleve, 52. Cörbecke, 179. Crengeldanz, 110. Dahle, 316. Delstern, 129. Dorstfeld, 580. Eiberg, 108. Eilpe, 373. Ellingsen, 134. Ende, 460. Enneperstraße, 44. Eppenhausen, 2. Ergkte, 89. 570. Erwitte, 91. 97. 132. 165. 274. 374. Fischelbach, 510. Fley, 205. Gabrenfeld, 299. Gesecke, 93. 245. 422. 637. Gevelsberg, 18. 676. Grevenbrück, 244. Grotewiese, 5. Günne, 638. Hagen, 63. 112. 242. 359. Hallenberg, 523. Hamm, 581. 607. Haspe, 130. Hasperbach, 152. 421. Hattingen, 128. 608. Heintrop, 500. Hellinghausen, 492. Hemmerde, 12. Herdecke, 60. 239. 240. 241. 303. 436. 481. 555. Hey, 204. Hiddinghausen, 17. Hilsfeld, 348. Hoerde, 300. Holthausen, 311. Holtum, 92. Hornscheid, 332. Höingen, 133. Iserlohn, 13. 88. 459. 551. Kesberg, 461. Kirchhörde, 51. 357. 609. Kirchveischede, 136. 462. Kückelhausen, 34. Langenohl, 661. Langerfeld, 1. 19. 389. Langscheid, 318. Lod, 463. Lobe, 408. 639. Medelon, 377. Milspe, 478. Milstenau, 131. Möllenkotten, 64. 358. Mülheim, 420. 487. Neustadt, 636. Norddögge, 163. Nordwald, 182. Nottorp, 491. in der Oehde, 16. 33. Oelkinghausen, 21. Oftinghausen, 96. 589. Oftwennemar, 431. Overhagen, 333. Padberg, 66. 677. Postheide, 372. Rheinermark, 458. Röhre, 378. Rüggeberg, 302. Rüthen, 243. 624. Schaafhausen, 3. Schalke, 108. Schmerlicke, 153. Schwelm, 109. 301. 509. Seidfeld, 376. Selkentrop, 180. Soest, 646. Steinhausen, 424. Stierpe, 512. Stöcken, 206. Sundern, 489. Theiningsen, 113. 438. Ulmenghausen, 181. Unna, 61. 177. 315. 675. Voerde, 20. in den Vohöfen, 14. Waldhausen, 166. Walpersdorf, 114. Wattenscheidt, 671. Wege, 207. Werden, 647. Werl, 305. Westerbauer, 273. Westerholte, 111. Wildebauer, 597. Wildshausen, 399. Wiltrop, 511. Winterberge, 398. Witten, 110. 151.

Dienstgebäude, s. Verkauf.

Domanial-Grundstücke, ꝛc. s. Verkauf resp. Verpachtung.

Drahtwalze, s. Hämmer ꝛc. und Mühlen.

Edictalladung, wegen: Auseinandersetzung der Stadt Brilon mit ihren Colonen zu Wülfte. 185. 225. Auseinandersetzung der Stadt Brilon mit ihren Colonen zu Hoppecke. 186. 226.

Eisenhütte, s. Hämmer ꝛc.

Empfangs-Termine, beim Rentamte Meschede. 572. beim Rentamte Arnsberg. 600. 664. beim Rentamte Lippstadt, 612.

Erledigung, s. Vacatur.

Feuerspritze, s. Verkauf.
Fischerei, s. Verkauf resp. Verpachtung.
Forstgerichte, deren Abhaltung im Kreise Soest, 599.
Forstgrundstücke, s. Verkauf.
Fourage-Capital-Obligationen, s. Amortisations-Erkenntniß.
Fruchtreste, s. Reluitionspreise.
Fruchtverkauf, zu: Anröchte, 233. Arnsberg. 156. 218. 282. 295. 341. 385. Balve, 55. 215. 293. 654. Benninghausen, 70. 120. 233. 651. Bilstein, 655. Bochum, 72. 121. 189. 680. Bredelar, 46. 122. 653. Dortmund, 72. 121. 189. 281. 643. 680. Erwitte, 233. 651. Ewig, 602. Fröndenberg, 104. 188. 631. Gesecke, 24. 233. Glindfeld, 122. 630. Hamm, 37. 104. 188. 666. Himmelpforten, 252. 294. Lippstadt, 652. Lützel, 39. 601. Menden, 123. 642. Meschede, 168. 229. 253. 679. Mülheim, 7. 70. 120. 233. 340. Neunkirchen, 39. 601. 641. Rüthen, 24. 120. Scheda, 104. 188. 631. Sieperting, 71. Soest, 38. 119. 200. 291. 353. 403. 656. Unna, 25. 104. 188. 631. Werl, 47. 123. 199. 252. 613. 667.

Gartenbau-Verein in Preußen, Ankündigung der Schriften desselben. 30. 568.

Digitized by Google

Gemeinheitstheilung, s. Theilung.

Gestohlene Sachen, s. Aufforderung.

Gestüte, s. Beschälstationen.

Gewehrfabrik zu Saarn, Anmeldung der Forderungen an die Kasse derselben. 258.

Gewerbescheine, verlorner des 3. Greff. 620.

Gewerbeschule zu Hagen, neuer Lehrcursus in derselben. 527.

Gewerbsteuer-Contravention, s. Vorladung.

Gymnasium, Erweiterung des Progymnasii zu Wipperfürth. 269. Aufnahme der Schüler in das Progymnasium zu Brilon. 471. desgleichen zu Attendorn. 537. Aufnahme auswärtiger Schüler in das Gymnasium zu Arnsberg. 547. Umwandlung des Progymnasii zu Warendorf in eine höhere Bürger- und Real-Schule. 567.

Hauscollecten, s. Collecten.

Hämmer und Hütten, Umwandlung einer Eisenhütte bei Bigge in einen Waffen- und Sensen-Hammer. 321. 338. 349. Anlegung einer Drahtwalze an dem Rhamder Bach. 351. 364. 381. Anlegung eines Ofenund-Hammers in der Bremecke. 365. 382. 392.

Heiz-Ofen, s. Preisaufgabe.

Heuzehnten, s. Zehnten.

Holzschneidemühlen, s. Mühlen.

Holzverkauf, in den Oberförstereien: Bilstein, 158. 592. 614. Glindfeld, 171. 590. Hainchen, 77. 254. 644. 645. Himmelpforten, 48. 545. 566. 615. Lützel, 75. 143. 268. 657. Obereimer, 9. 10. 11. 27. 28. 29. 40. 41. 80. 81. 126. 127. 256. 286. 342. 447. 525. 546. 574. 575. 616. 658. Rumbeck, 8. 26. 78. 79. 124. 144. 145. 159. 255. 284. 285. 309. 404. 557. 584. 585. 586. 591. 593. 605. 668. 681. 682. Siegen, 125. 169. 191. im Rentamts-Bezirk Hagen, 216.

Holzzeichen, deren Austheilung zu Hirschberg. 405.

Hude-Servituten, Befreiung des Werler Communalwaldes Haar von denselben. 257. 297. Ablösung des auf der Lüdenscheider Stadtwaldung haftenden Schaafhütungsrechts des Gutes Neuenhoff. 518. 548.

Jagden, s. Verkauf resp. Verpachtung.

Jahrmärkte, Abhaltung: des Viehmarkts zu Balve, 56. des Jahrmarkts zu Neuenrade, 69. 100. des Jahrmarkts zu Meschede, 187. zweier Viehmärkte zu Drolshagen, 308. des Jahrmarkts zu Mülheim, 323. des Wollmarkts zu Soest, 331. des Jahrmarkts zu Witten, 443.

Kirchencollecten, s. Collecten.

Körner-Magazin, s. Verding.

Kunststraßen, s. Verding.

Kunstverein für die Rheinlande und Westphalen, Einladung zur Concurrenz bei der Ausstellung. 56.

Landes-Obligationen, s. Aufruf resp. Amortisations-Erkenntniß.

Landesverweisung, des W. Bender. 271. des H. Berje. 659. des S. Blumenfeld. 271. der A. M. Fischer. 271. des J. H. Grünewald. 87. des J. H. Harbusch. 87. der A. M. Haversadt. 271. des W. Hellmeyer, 595. der C. M. Jost. 595. des M. Kalousek. 271. des F. L. Kieser. 369. der C. Lamm. 659. des F. J. Lappe. 369. des A. Leffmann. 369. des N. Levi. 87. des J. H. Müller. 87. des A. J. Otto. 87. der C. Sauerwald. 87. des T. A. Schläger. 595. des L. F. Schmerz. 175. des P. D. Schröder. 369. des J. Schumann. 369. des C. Schütz. 87. des C. H. W. Seifer. 175. des W. Sommerkamp. 175. des F. W. Stahlhut. 529. des H. H. Steinemann. 369. des L. Struckmann. 529. des J. Thielen. 271. des J. Vitriarius. 529. des L. Volker. 369.

Landgestüt, s. Beschälstationen.

Lieferung, s. Verding.

Lohmühle, s. Mühlen.

Digitized by Google

Markentheilung, ſ. Theilung.

Märkte, ſ. Jahrmärkte.

Martini-Gefälle, ſ. Empfangstermine.

Militair-Verpflegung, ſ. Verding.

Mühlen, Anlegung: einer unterſchlächtigen Waſſermühle bei Marten. 53. 68. 98. Umbau der Mühle zu Nebeim. 99. 116. 137. einer Waſſermühle zu Schallern. 117. 138. 154. einer Lohmühle bei Fretter. 184. 196. 212. einer Schneidemühle an der Lahn. 246. 262. 276. einer Oelmühle am Bach Elépe, 247. 263. 277. einer Schneidemühle zu Küppershauſen. 248. 264. 278. Umwandlung einer Kornmühle in eine Oelmühle zu Hamm. 265. 279. 290. einer Mahlmühle an der Namenloſe. 307. 320. 337. einer Perlgraupen-, Oel- und Sägemühle auf der Unterau. 322. 339. 350. einer Papiermühle am Hönneſluß. 393. 402. 409. Umwandlung einer Oelmühle in eine Papiermühle zu Oberbonsfeld. 426. 440. einer Papiermühle am Ebbebach. 441. 452. 464. Umwandlung eines Senſenhammers bei Plettenberg in eine Papiermühle. 493. 501. 513. Umwandlung einer Drahtrolle am Beſcherbach in eine Oelmühle. 541. 556. 562.

Naturalien-Ankauf, freihändiger zur Truppen-Verpflegung pro 1833. 621.

Naturalien-Lieferung, ſ. Verding.

Oelmühlen, ſ. Mühlen.

Oſemundhammer, ſ. Hämmer ꝛc.

Papiermühlen, ſ. Mühlen.

Patentverleihung, an J. Oechelhäuſer. 84. an C. Herrmann. 85. an M. Bachmann. 148. an C. W. H. Apel. 192. an K. A. Badmeyer. 259. an J. G. C. Brennecke. 343. an ꝛc. Münnecke. 368. an K. F. A. Priem. 448. an K. B. Eichbaum. 606. an F. Roſin. 617.

Päſſe und Wanderbücher, verlorner Paß des B. Neu. 267. verlornes Wanderbuch des W. Crapoll. 514. verlorner Paß des J. G. Brogé. 565. verlorner Paß des F. L. Erkens. 627.

Perlgraupenmühle, ſ. Mühlen.

Pfarr-Vicarie, ſ. Vacatur.

Präparate, anatomiſche, ſ. Aufforderung.

Preisaufgabe, wegen möglichſt zweckmäßiger ꝛc. Einrichtung eines Heiz- und Spar-Ofens. 147.

Progymnaſium, ſ. Gymnaſium.

Reiſepäſſe, ſ. Päſſe.

Reluitionspreiſe für die Fruchtreſte, beim Rentamte Hamm pro 1831. 217. beim Rentamte Meſchede pro 1831. 219. beim Rentamte Soeſt pro 1831. 228. beim Rentamte Arnsberg pro 1831. 234.

Salztransporte, ſ. Verding.

Säge-, Schneide-Mühle, ſ. Mühlen.

Schriften, ſ. Gartenbau-Verein.

Schulſtelle, ſ. Vacatur.

Senſenhammer, ſ. *Hämmer ꝛc. und Mühlen.*

Spar-Ofen, ſ. Preisaufgabe.

Staatspapiere, ſ. Amortiſations-Erkenntniß.

Steckbriefe, erlaſſene hinter: J. Alles. 197. J. Balke. 35. J. H. Bartſcher. 477. C. Bergmann. 67. C. Bleckmann. 596. F. Blömke. 435. G. Boebſe. 623. F. Böhmer. 467. H. Böhmer. 410. 467. M. Böhmer. 390. 467. T. W. Brinckmann. 106. D. Bunſen. 336. J. J. Cramer. 515. T. Chriſtiani. 183. J. Demandt. 521. D. Duxberg. 650. J. Elmpt. 476. W. Emmerich. 531. H. Freeſe. 433. S. Freundsberg. 571. F. Frohning. 311. J. Froning. 456. J. Gelzerleuchter. 347. A. M. Gladen. 504. P. Goermann. 496. A. Goſebrink. 221. J. C. Grasberg. 195. H. Grau. 629. J. Gräbener. 319. P. Groll. 178. W. Hagedorn. 520. A. M. Hambach. 150. F. Herdekor. 222. J. G. C. Harſchau. 371. D. Hau-

Digitized by Google

mann, 564. H. Haumann, 596. C. Hoberg, 533. A. Hoffeld, 465. H. Hoffeld, 118. F. Karnarkus, 54. M. Kedmund, 598. K. Koch, 457. C. König, 6. J. Kümpel, 649, T. Lappe, 90. C. Löper, 32. C. Mandeimius, 442. F. Mengel, 480. G. L. Möllenhoff, 366. J. K. Müllenhoff, 101. C. Müller, 6. H. Münkert, 473. F. W. Neubauer, 400. W. Neuhaus, 482. C. Niepmann, 385. H. Nolls, 312. L. Nücken, 413. F. Ochfer, 577. T. Oppermann, 67. G. H. Osthoff, 560. C. Pieper. 502. 563. C. F. Pollhaus, 524. C. H. D. Poth, 444. F. Püttmann, 610. P. Rau, 485. C. Roggendorff, 474. J. C. Schade, 375. G. Schäfer, 45. C. Scheer, 224. F. Schmitz, 427. Schönebeck, 623. F. Schönlau, 626. M. Schremmer, 260. A. Schulze, 261. C. Schüchtermann, 360. K. Schwirmann, 450. J. Segrefe, 503. F. Stiehl, 361. F. Stolte, 539. J. C. Taeger, 673. J. Teppe, 437. 451. W. Vogt, 379. F. Volpert, 559. J. J. Wahle, 466. J. Walterp. 671. J. D. Weber, 507. F. Wender, 102. H. Werth, 662. A. H. Wirth, 619. A. Zimmermann, 346. ein des Diebstahls und Betrugs verdächtiges Frauenzimmer, 275. 589. einen unbekannten Dieb, 434. einen des Diebstahls verdächtigen Knaben, 622.

Steckbriefe, zurückgenommene gegen: J. Balke, 344. H. Böhmer, 495. C. H. Böhmer, 519. T. Christiani, 238. J. Clmpt, 528. P. Grell, 356. H. P. Haumann, 43. C. Koch, 528. C. König, 86. 160. C. Küper, 193. J. K. Müllenhoff, 201. C. Müller, 86. C. Nau, 618. L. Nücken, 449. C. F. Pollhaus, 670. C. H. D. Poth, 495. L. Schmidt, 31. F. Schmidt, 506. K. Schwiermann, 495. J. Segrefe, 528. J. J. Wahle, 528. F. Wender, 149. A. Zimmermann, 419.

Straßenraub, Widerruf eines angeblich zwischen Unna und Camen begangenen. 674.

Soumission, s. Verding.

Taubstumme, s. Aufruf.

Theilung, der Gemeinde-Waldbistricte Steinberg, Dornei und Dünnebecke. 310. 354.

Torf, s. Verkauf.

Truppen-Verpflegung, s. Naturalien-Ankauf resp. Verding.

Unbekannte Menschen, s. Aufruf.

Vacatur, der Pfarr-Vicarie zu Callenhardt. 49. der Schulstelle zu Enneft. 198. der Vicarie omnium Sanctorum. ꝛc. zu Attendorn. 455. der Vicarie St. Michaelis et Crucis zu Attendorn. 472.

Vagabunden, s. Landesverweisung.

Veräußerung, s. Verkauf.

Verding, wegen: Bau-Reparaturen zu Himmelpforten und Melver. 42. Brod- und Fourage-Lieferung für Truppen des 4. Armee-Corps. 50. Bau-Reparaturen zu Soest, Rüthen und Benninghausen. 82. desgl. zu Arnsberg. 83. Beschaffung von Wegebau-Material und Leistung von Wegebau-Arbeiten. 103. 296. 407. 470. 526. Bau-Reparaturen zu Fröndenberg und Drechen. 105. Erbauung eines Körner-Magazins zu Wesel. 139. 155. 167. Erbauung eines neuen Rathhauses ꝛc. zu Unna. 140. Einrichtung einer Försterwohnung bei Rumbeck. 146. verschiedener Forstkultur-Arbeiten in der Oberf. Rumbeck. 170. Bau-Reparaturen an herrschaftlichen Gebäuden zu Mülheim, Meschede, ꝛc. 172. des Salztransports von Königsborn ꝛc. nach den Lippe-, Ruhr- und Rhein-Magazinen. 272. 289. Einrichtung eines Chausseegeld-Empfangshauses ꝛc. im Bommerholze. 280. Anfuhr von Besoldungsholz. 367. Anlieferung ꝛc. von Grenzsteinen. 406. 430. der Salztransporte im Jahre 1833. 475. 484. 497. 579. des Holzhauens im Forstrevier Rumbeck. 536. der Drucksachen für die Prov. Steuer-Verwaltung. 538. des Holzhauens im Forstrevier Lützel. 544. Naturalien-Lieferung für verschiedene Garnison-Orte. 549. 550. 621. Holz- und Materialien-Lieferung für die Saline zu Königsborn. 558. 632. Lieferung der zum Neubau der Irren-Anstalt zu Marsberg erforderlichen Zimmer-Materialien. 594.

Digitized by Google

Verkauf, von Dom. Besitzungen und Grundstücken beim Rentamte Siegen, 23. 157. 292. 58. 76. der Forstgrundstücks bei Wenden. försterei Bredelar. 74. von Dom. Grundstücken ꝛc. beim Rentamte Arnsberg. 141. 328. 329. 330. 396. 416. 417. 665. von alten Gebäuden zu Belecke. 173. eines Forstgrundstücks und einer Fischerei in der Oberförsterei Obereimer. 190. 587. von Dom. Grundstücken beim Rentamte Lippstadt. 214. 251. 454. von Torf bei Lützel. 220. von Dom. Grundstücken ꝛc. beim Rentamte Hamm. 230. 231. 232. 352. 414. 415. 428. einer Feuerspritze ꝛc. zu Oehlinghausen. 236. der herrschaftl. Fischerei auf der Lenne. 237. von Dom. Grundstücken beim Rentamte Hagen. 249. 429. 505. zweier Waldparcellen in der Oberförsterei Himmelpforten. 283. von Dom. Grundstücken beim Rentamte Dortmund. 326. 327. 468. 469. eines dem Steuer-Fiscus zugehörenden Gebäudes ꝛc. zu Giershagen. 362. 380. 391. 532. 540. von Dom. Grundstücken beim Rentamte Soest. 384. eines bergamtlichen Dienstgebäudes ꝛc. zu Bochum. 401. 425. einer Dampfmaschine zu Bölhorst. 535. von Dom. Grundstücken im Reg. Bezirk Düsseldorf. 569. einer Fischerei in der Oberförsterei Himmelpforten. 583. mehrerer dem Keppelschen Stiftsfonds zugehöriger Zeitpachtgüter. 633.

Vermißte, s. Aufruf.

Verpachtung, der Königl. Koppeljagd in der Oberförsterei Bredelar. 74. von Dom. Grundstücken ꝛc. beim Rentamte Lippstadt. 213. 214. 251. 326. der herrschaftl. Fischerei auf der Lenne. 237. von Dom. Grundstücken beim Rentamte Hagen. 249. des Rittersitzes Hennrichenburg. 270. 287. 298. von Dom Fischereien zu Siegen. 292. einer Dom Wiese zu Bilstein. 324. 516. von Dom. Grundstücken ꝛc. beim Rentamte Arnsberg. 394. 395. 396. 416. 417. 446. von Dom. Grundstücken beim Rentamte Siegen. 445. 573. 603. von Jagden in der Forst-Inspection Arnsberg. 485. 494. von Jagden im Rentamtsbezirk Hagen. 517. von Fischereien im Forst-Inspections-Bezirk Arnsberg. 604.

Vicarie, s. Vacatur.

Viehmärkte, s. Jahrmärkte.

Vorladung, wegen Gewerbesteuer-Contravention: des J. J. Quick, 227. eines Unbekannten, 306. 363. des J. Burgard, 412. des J. Kinckel. 534. des C. Franz, 543. des R. Martin, 648.

Waffenhammer, s. Hämmer ꝛc.

Wanderbücher, s. Pässe.

Wegebau-Arbeiten, ꝛc. s. Verding.

Wollmarkt, s. Jahrmärkte.

Zehnten, grundzinsweise Veräußerung des zu Nehem. 73. Verkauf des Heuzehntens zu Freienohl. 142. Verpachtung des Heuzehntens zu Freienohl. 235. Verpachtung des Hölder-Zehntens bei Gesecke. 386.

Zeitpachtgüter, s. Verkauf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg,

für das Jahr 1832.

Erklärung der Abkürzungen.

Conf. Consistorium. — D. d. W. P. H. B. Direction der Westph. Prov. Hülfs-Kasse. — F. M. Finanz-Ministerium. — G. C. General-Commission. — G P. A. General-Post-Amt. — Hf. Gr. Hof-Gericht. — H. V. d. St. S. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. — J. M. Justiz-Ministerium. — K. M. Kriegs-Ministerium. — M. d. J. u. d. P. Ministerium des Innern und der Polizei. — O. B. A. Ober-Berg-Amt. — Ob. Ld. Gr. Ober-Landes-Gericht. — O. Pr. Ober-Präsident. — P. S. C. Provinzial-Schul-Collegium. — P. St. D. Provinzial-Steuer-Director. — Rgr. Regierung. — Rgr. A. d. J. Regierung, Abtheilung des Innern. — Rgr. F. A. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern ꝛc. — S. Seite. — 31. 32. 33. 1831. 1832. 1833.

Abiturienten-Prüfung, s. Gymnasien.

Ablösepreise, s. Domainen-Sachen.

Abschätzungen. Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter. M. d. J. und J. M. 16. Juni 32. S. 329.

Abschoß, s. Freizügigkeit.

Adressen. Unzulässigkeit der Einreichung von Adressen ꝛc. über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes an die Bundes-Versammlung. Rgr. A. d. J. 13. Jan. 32. S. 32.

Agende-Angelegenheiten. Die Quartalberichte darüber hören auf. Conf. 23. Juni 32. S. 195.

Agnitions-Resolutionen, Gebührensätze für dieselben. Hf. Gr. 17. Oct. 32. S. 335.

Amtsblätter, deren Bedarf für das Jahr 33. Rgr. 8. Oct. 32. S. 312. Register-Bedarf zu dem Amtsblatte pro 32. Rgr. 8. Oct. 32. S. 313. General-Repertorium über die bis Ende 32. erschienenen Amtsblätter der Provinz Westphalen, von Fürstenthal. O. Pr. 5. Nov. 32. S. 337.

Apotheken. Verkauf geistiger Getränke in denselben. Rgr. 18. Febr. 32. S. 60. Einführung und Debit der neuen Series medicaminum. Rgr. A. d. J. 26. April 32. S. 153.

Apotheker. Creditgeben derselben. Rgr. A. d. J. 29. Febr. 32. S. 62.

Archiv. Mittheilungen aus dem Archiv zu Arnsberg und Entrichtung der Gebühren für dieselben. Rgr. 5. April 32. S. 139.

Armenanstalten und milde Stiftungen. Sportelfreiheit derselben. J. M. 22. Juni 32. S. 362.

Arznei-Taxe. Einführung der neuen. Rgr. 5. Febr. 32. S. 41. Berichtigung einiger in dieselbe sich eingeschlichenen Druckfehler. Rgr. A. d. J. 21. März 32. S. 101. Preis der Blutegel. Rgr. 7. Mai 32. S. 161. Rgr. A. d. J. 2. Nov. 32. S. 334. Veränderungen in der Arznei-Taxe. Rgr. A. d. J. 14. Juni 32. S. 182. desgl. Rgr. A. d. J. 23. August 32. S. 252.

Arznei-Verschreibungen und Rechnungen. Formelle Beschaffenheit derselben. Rgr. A. d. J. 27. Aug. 32. S. 244.

Atteste. Vollziehung der Atteste über Zahlungen für Veräußerung von Staatsgütern ꝛc. Ob. Ld. Gr. 6. März 32. S. 101. Ausfertigung von Attesten statt der Hypothekenscheine. J. M. 10. Dec. 21. S. 186. Ausstellung der Dürftigkeitsatteste für Studirende. 27. Juli

Digitized by Google

32. S. 235. Form der Dürftigkeitszeugnisse für die auf der Universität Halle-Wittenberg Studirenden. 13. Aug. 32. S. 309.

Auctions-Commissarien. Gebühren resp. Auslagen derselben. Ob. Ld. Gr. 10. April 32. S. 145. desgleichen Ob. Ld. Gr. 5. Juni 32. S. 180. desgl. Ob. Ld. Gr. 18. Sept. 32. S. 294.

Auscultatoren, s. Diäten.

Auswanderung nach Amerika. O. Pr. 21. Juni 32. S. 194. desgl. O. Pr. 15. Oct. 32. S. 320.

Barrieren. Anlegung einer solchen zu Gerlingen. P. St. D. 26. Dec. 31. S. 5. Aufhebung derselben zu Salzkotten ꝛc. P St. D. 8. Febr. 32. S. 51. Erhebung des Wegegeldes an den Barrieren Godelheim und Hembsen. P. St. D. 7. Mai 32. S. 163. desgl. zu Gerlingen und Bockeisen. P. St D. 22. Mai 32. S. 171. P. St. D. 10. October 32. S. 316.

Bau-Conducteure, die von denselben einzureichende Geschäftsnachweise. Rgr. A. d J. 13. October 32 S. 313.

Baumfrevel, bestrafter. Rgr. A. d. J. 23. October 32. S. 334.

Belohnung, des ꝛc. Kötter, ꝛc. Neuhaus und ꝛc. Frackmann wegen Auszeichnung beim Brande zu Heven. Rgr. A d. J. 9. Mai 32. S. 161. des ꝛc. Hockelmann wegen Auszeichnung beim Brande zu Melver. Rgr. A. d. J. 28. Mai 32. S 170. des ꝛc. Kleffmann und Höfer wegen Auszeichnung beim Brande zu Welschenennest. Rgr. A. d. J 12. Juli 32. S. 210. des ꝛc. Metzler, Bernau u. A. wegen Auszeichnung beim Löschen eines Waldbrandes. Rgr. A d. J. 2. Juli 32. S. 221. des C. Ziegenhagen u. m. A. wegen Auszeichnung beim Brande zu Dörvelthausen. Rgr A. d. J. 25. September 32. S. 300.

Belohnung, für den Entdecker eines vorsätzlichen Brandstifters. Rgr. 19. November. 32. S. 354.

Berg- und Hüttenwesen. Herabsetzung des Quatembergeldes im Bergamts-Bezirk Siegen. O. B. A. 1. März 32. S. 103. Verpflichtung der Grundeigenthümer, den zur Abfuhr der Mineralien ꝛc. erforderlichen Grund und Boden herzugeben. Rgr. 12. September 32. S. 268. (S. Stempel)

Besitztitel, s. Ehefrauen.

Blutegel, s. Arznei-Taxe.

Brandstifter, s. Belohnung.

Branntweinmaische, deren Verdünnung in Bezug auf die Steuer-Controle. P. St. D. 14. Aug. 32. S. 241.

Brunnenmacher, Prüfung derselben. Rgr. A. d. J. 20. Febr. 32. S. 53.

Bücher ꝛc. Empfehlung der Schriften des verst. Kam. Präs. v. Hövel. O. Pr. 8. Jan. 32. S. 22. Empfehlung einer Schrift von ꝛc. Nonne. O. Pr 29. Febr. 32. S. 61. Empfehlung der Sammlung von Provinzial-Gesetzen und Verordnungen von Scotti. O. Pr. 2. März. 32. S. 92. Empfehlung der unter dem Titel »Cholera-Archiv« erscheinenden Zeitschrift. Rgr A. d. J. 10. April 32. S. 140. Herausgabe einer Sammlung von Orgel-Präludien von Engelhardt. P. S. C. 13. April 32. S. 143. Empfehlung mehrerer theologischer und pädagogischer Verlagswerke. P. S. C. 25. April 32. S. 152. Empfehlung einer Schrift über Feuerlöschungsanstalten von Meyer. Rgr. A. d. J 17. April 32. S. 158. Empfehlung der Schrift über den Zustand der anatomischen Anstalt zu Münster von Wutzer. Rgr. A. d. J. 10. Mai 32. S. 166. Empfehlung einer Schrift »die asiatische Cholera in der Stadt Magdeburg.« O. Pr. 10. Juni 32. S. 181. Empfehlung der populairen Darstellung der Naturkunde von Witting. O. Pr. 20. Juni 32. S. 194. Empfehlung einer Schrift über den musikalischen Kirchendienst. Consf. 20. Juni 32. S. 195. Empfehlung einer pädagogischen Schrift von Zerrenner. Consf. und P. S C. 22. Juni 32. S. 196. Empfehlung einer archiv. Schrift von Lacomblet. O Pr. 4. Juli 32. S. 205. Empfehlung der musikalischen Zeitschrift »Eutonia« P. S. C. 31. Juli 32. S. 220. Empfehlung der Gesangschule von Schärtlich. P. S. C. 31. Juli 32. S. 223. Empfehlung des methodischen Schreib-Cursus von Kuithan. Rgr. 23. August 32. S. 244. Empfehlung der Brandenburgischen Geschichte von Vormbaum. Rgr A d. J. 13. September 32. S. 268. Empfehlung der landwirthschaftlichen Schrift

Digitized by Google

von Kapff. O. Pr. 12. September 32. S. 278. Empfehlung des Provinzial-Rechts von Strombeck. Hf. Gr. 31. October 32. S. 336. Empfehlung der medicinischen Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen. Rgr. A. d. J 20. November 32. S. 355. Empfehlung eines Kirchenbuchs. Conf. 16. November 32. S. 357.

Cadetten-Anstalten, s. Militair-Sachen.

Candidaten, (Pfarramts-) theologische Prüfung derselben. Conf. 5. April 32. S. 125. desgl. Conf 29 Juli 32. S. 220. desgl. Conf. 8. September 32. S. 268. Präsentation derselben bei erledigten Pfarr- und höheren Schulstellen. Rgr. 16. Juni 32. S. 190. Für wahlfähig erklärte. Conf. 21. December 31. S. 4. desgl. Conf. 11. Januar 32. S. 30. desgl. Conf 22. Februar 32. S. 59. desgl. Conf. 29. Februar 32. S. 62. desgl. Conf. 17. Mai 32 S. 169. desgl. Conf. 25. Mai 32. S. 177. desgl. Conf. 12. Juni 32. S. 181. desgl. Conf. 27. Juni 32. S. 195. desgl. Conf. 11. Juli 32. S. 210. desgl. Conf. 6. September 32. S. 268. desgl. Conf. 7. November 32. S. 339. desgl. Conf. 22. November 32. S. 354. Ertheilte Erlaubniß zum Predigen. Conf. 25. Mai 32. S. 178. desgl. Conf. 5. September 32. S. 253. desgl. Conf. 7. November 32. S. 340.

Candidaten, (Schulamts-) und Präparanden. Zum Elementar-Schulamte wählbar erklärte evangelische. P. S. C. 11. April 32. S. 138. S. 142. desgl. katholische. P. S. C. 5. April 32 S. 141. Qualification der sich zum Schulamte meldenden Aspiranten. P. S. C. 11. April 32. S. 150. Prüfung der Schulamts-Präparanden P. S. C. 11. April 32. S. 152. Termin zur Prüfung der Schulamts-Präparanden P. S. C. 29. Juni 32. S. 198. desgl. P. S. C. 14. Juli 32. S. 210. Abermalige Prüfung der Schulamts-Candidaten. P. S. C. 13. November 32. S. 345.

Cantate, s. Unterstützungs-Beiträge.

Cartel-Conventionen. Declaration der Art. 9. und 18. der allg. Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 31. Rgr. A. d. J 28. August 32. S. 246.

Cautionsleistung der Kassenbeamten der indirecten Steuer-Verwaltung. P. St. D. 21. November 32. S. 356.

Cholera. Zurücknahme der Verordnungen wegen der Reise-Legitimations-Karten. O. Pr. 3. Januar 32. S. 16. Begleitung der mit den Fahrposten in das Großh. Hessen eingehenden ic. Güter mit Gesundheitsscheinen. G. P. A. 15. Januar 32. S. 33. Auflösung der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera. O. Pr 20. Februar 32. S. 59. Instruction über das, in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preuß. Staats zu beobachtende Verfahren. 31. Januar 32. S. 69. Verein zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera zu Düsseldorf. O. Pr. 13. September 32. S. 271. desgl. O. Pr. 16. October 32. S 321. desgl. 9. October 32. S. 324. desgl. O. Pr. 11. November 32. S. 337. desgl. 30. November 32. S. 371. Ausbruch der Cholera in Cassel, insbesondere Sicherheitsmaßregeln wegen der von Kurhessen herkommenden Reisenden. Rgr. 9. October 32. S. 308. desgl. Rgr 7. November 32. S. 335. Aufhebung derselben. Rgr. 14. December 32. S. 371. Eintrittsgelder zum Verein wegen wechselseitiger Versicherung gegen die Folgen der Cholera. Rgr 23. November 32. S. 355. Reiseverkehr mit dem Auslande in Bezug auf die Vorschriften wegen der Cholera. O. Pr. 23. November 32. S. 357. desgl. Rgr. 30. November 32. S. 360.

Chaussee-Bau. Zahlung der Entschädigungen für die durch denselben vergrabenen Grundstücke. Rgr. A. d. J. 21. December 32. S. 374.

Chaussee-Geld-Erhebung, s. Barrieren.

Chaussee-Geld-Freikarten. Prolongation derselben pro 33. P. St. D. 13. December 32. S. 371.

Chausseezettel. Der Druck derselben darf nur den, von dem P. St. D. dazu beauftragten Buchdruckern gestattet werden. O. Pr. 1. August 32. S. 220.

Chroniken der Städte und Pfarr-Gemeinen, deren Anfertigung. Rgr. A. d. J. 6. August 32. S. 232.

Collecten. Resultat derselben zu kirchlichen und Schulzwecken im Jahre 31. Rgr. 15. Februar 32. S. 54. Ergebniß der Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Lehr-

Digitized by Google

anſtalt zu Münſter in der Provinz Weſtphalen pro 31. O. Pr. 27. Februar 32. S. 90. Abhaltung der Collecte für die Taubſtummen-Lehranſtalt im Jahre 32. O. Pr. 11. Auguſt 32. S. 239.

Commiſſionsgebühren, Form der Liquidationen über dieſelben. Ob. Ld. Gr. 2. October 32. S. 309.

Communal-Waldungen. Ueberſicht der von 1828 bis 31. in denſelben ausgeführten Culturen. Agr. A. d. J. 21. Februar 32. S. 63.

Criminal-Koſten, ſ. Koſten.

Dampfmaſchinen. Vorſchriften wegen Anlegung derſelben. O. Pr. 24. März 32. S. 119.

Decanats-Eintheilung und Anſtellung der Landdechanten. Agr. A. d. J. 21. September 32. S. 287.

Defenſions-Gebühren in Fällen der Freiſprechung der Inculpaten J. M. 6. April 32. S. 362.

Diäten. Für Referendarien und Auscultatoren. J. M. 24. October 31. S. 186.

Diebſtähle. Beſchleunigung der Mittheilungen darüber an die betreffende Juſtiz-Behörde. Agr. 14. Mai 32. S. 166.

Diſpenſation. Die von katholiſchen geiſtlichen Behörden in Herzogthum Weſtphalen ausgeſtellten in Ehesachen und vom Trauerjahre, bedürfen forthin der Beſtätigung der Staatsverwaltung nicht. O. Pr. 20. Februar 32. S. 59.

Domainen-Sachen. Getreide-Ablöſepreiſe bei den Rentämtern in der Grafſchaft Mark, pro 32. Agr. F. A. 8. Februar 32. S. 47. desgleichen für die Rentämter im Herzogthum Weſtphalen und im Kreiſe Siegen pro 32. Agr. F. A. 13. Februar 32. S. 48. Commiſſ. Verwaltung des Rentamts zu Lippſtadt. 26. April 32. S. 156. desgl. 19. Juli 32. S. 212. desgl. 5. November 32. S. 340. Berichtigung der Fruchtſchuldigkeit an die Rentämter pro 32. Agr. F. A. 30. November 32. S. 360.

Durchgangsabgabe, ſ. Zoll.

Dürftigkeitsatteſte, ſ. Atteſte.

Eheſrauen, Berückſichtigung der Rechte derſelben bei Berichtigung oder Umſchreibung des Beſitztitels. Ob. Ld. Gr. 9. November 32. S. 349.

Eheſachen, ſ. Diſpenſationen.

Eingangsabgabe, ſ. Zoll.

Erbſchaftsſtempel. ſ. Stempel.

Erheber, ſ. Steuer-Erheber.

Erndteferien, ſ. Juſtiz-Verw. Sachen.

Execution, Geſuche um Stundung derſelben, reſp. um Stundung, Ermäßigung oder Erlaß von Gerichtskoſten. Hf. Gr. 14. Auguſt 32. S. 248. (S. Verkauf.)

Feldmeſſer. Beſtimmungen in Anſehung derjenigen Feldmeſſer, welche ſich dem Bauſache im Dienſte des Staats widmen. Agr. A. d. J. 29. Februar 32. S. 93. Ernennung von Feldmeſſern zu Kataſter-Geometern. O. Pr. 4. April 32. S. 138. O. Pr. 14. Juni 32. S. 189. O. Pr. 15. October 32. S. 321. Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunſt. Agr. A. d. J. 6. April 32. S. 127. Die von denſelben und den Bau-Conducteuren einzureichende Geſchäfts-Nachweiſe. Agr. A. d. J. 13. October 32. S. 313.

Feuer-Societät. Brandverſicherungs-Ausſchreibung für die Feuer-Societäts-Caſſe des Herz. Weſtphalen und des Kreiſes Wittgenſtein. Agr. A. d. J. 3. April 32. S. 120. Ueberſicht der Feuer-Societäts-Caſſe des Städte-Verbandes in der Grafſchaft Mark und deren Enclaven pro 1831. Agr. A. d. J. 18. Juni 32. S. 183. Rechnungsüberſicht des Feuer-Societäts-Fonds für das platte Land in der Grafſchaft Mark pro 31. Agr. A. d. J. 4. Aug. 32. S. 225. Ueberſicht der Feuer-Soc. Caſſe des Herz. Weſtphl. pro 31. Hinſichts der früheren Brandereigniſſe bis 1816 einſchließlich. Agr. A. d. J. 29. September 32. S. 301. Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Feuer-Soc. Caſſe des Herz. Weſtphalen und Kr. Wittgenſtein pro 31. Agr. A. d. J. 29. September 32. S. 302. Strafe für Fälle vorſchriftswidriger Verſicherung gegen Feuersgefahr in Privat-Societäten. Agr. A. d. J. 20. November 32. S. 354.

Forſtkaſſen. Empfangstage bei der Forſtkaſſe zu Meſchede. Agr. F. A. 12. März 32. S. 98. Verwaltung der Forſtkaſſe für die Ober-

Digitized by Google

förſterei Glindfeld. Kgr. J. A 5. December 32. S. 370. Desgl. für das Revier Bredelar. Kgr. J. A. 5. December 32. S. 370.

Forſtculturen, ſ. Communalwaldungen.

Forſtpolizei-Contraventionen, deren Unterſuchung und Beſtrafung, insbeſondere Entſchädigung der betheiligten Wald- ꝛc. Eigenthümer. Kgr. 30. November 32. S. 360.

Früchte, ſ. Verkauf.

Freizügigkeit zwiſchen Preußen und dem Kirchenſtaate. Kgr. 10. November 32. S. 347.

Fuhrkoſten, der richterlichen Beamten bei Local-Commiſſionen in Privat-Angelegenheiten. J. M. 19. September 31. S. 33.

Fuhrleute, ſ. Lohnkutſcher.

Gebühren, ſ. Auctions-Commiſſarien und Juſtiz-Commiſſarien, desgl. Agnitions- und Purifications-Reſolutionen, Kanzelliſten.

Gefängnißgeſellſchaft (Rheiniſch-Weſtphäl.) Fünfte General-Verſammlung derſelben. 30. Juni 32. S. 202.

Gemeinheits-Theilungs-Sachen. Reſſort-Verhältniſſe in Auseinanderſetzungsſachen. Kgr. 7. Jan. 32. S. 31. Anwendbarkeit des Landes-Cultur-Edicts vom 14. Sept. 1811 in denjenigen Provinzen, worin das Allg. Landr. Geſetzeskraft hat. G. C. 28. Febr. 32. S. 95. Hf Gr. 1. Juni 32. S. 180. Ueberſicht der im Geſchäftsbereiche der G. C. zu Münſter im Jahre 31 ausgeführten Gemeinheits-Theilungen. G. C. 31. Dec. 31. S. 103. Aufbringung der Koſten, ſo bei Gemeinheitstheilungen u. ſ. w. auf Kirchen-, Pfarr- und Schul-Ländereien fallen, welche den Kirchen- ꝛc. Bedienten zum Nießbrauch überwieſen ſind. Kgr. 23. Sept. 32. S. 299.

General-Gouvernement. Deſſen Geſchäfte ruhen bis auf Weiteres. O. Pr. 24. Juli 32. S. 219.

General-Repertorium, ſ. Amtsblätter.

Gerichtskoſten, ſ. Koſten und Execution.

Gerichts-Taratoren. Auswahl der als ſolche zur Abſchätzung von Gebäulichkeiten anzuſtellenden Individuen aus der Zahl der Bauhandwerker. Ob.Ld.Gr. 15. Aug. 32. S. 248.

Geſangfeſt, erſtes weſtphäliſches. P. S. C. 18. Oct. 32. S. 328.

Geſangunterricht, Verbeſſerung deſſelben im Kirchengeſange. Conſ. 28. Dec. 31. S. 3. Quartalberichte über Sängerchöre hören auf. Conſ 23. Juni 32. S. 195.

Geſchenke, an das Progymnaſium zu Brilon. Kgr. 10. Jan. 32. S. 31. An das evangel. Nebenſeminar zu Petersbagen. P. S. C. 17. April 32. S. 143. An das anatomiſche Muſeum zu Münſter. O. Pr. 22. Aug. 32. S. 251.

Geſetz-Sammlung. Inhaltsanzeige vom 19. Stück pro 31. S. 9. Vom 1. Stück pro 32. S. 29. Vom 2. Stück. S. 41. Herabgeſetzter Preis der Geſ. Sammlung von 1806—1830. S. 51. desgl. Kgr. A. d. J 2. Juli 32. S. 199. Inhaltsanzeige vom 3. Stück. S. 53. Vom 4. und 5. Stück. S. 61. Vom 6. Stück. S. 89. Vom 7. Stück. S. 97. Vom 8. Stück. S. 133. Vom 9. Stück. S. 141. Vom 10. Stück. S. 161. Vom 11. Stück. S. 169. Vom 12. Stück. S. 177. Vom 13. Stück. S. 197. Vom 14. und 15. Stück. S. 209. Vom 16. Stück. S. 219. Vom 17. Stück. S. 243. Vom 18. Stück. S. 251. Vom 19. Stück. S. 267. Vom 20. Stück. S. 327. Vom 21. Stück. S. 353.

Geſundheitsſcheine, ſ. Cholera.

Getränke, (geiſtige) ſ. Apotheken.

Gewerbeſcheine, zum Handel mit kurzen Waaren, oder mit groben kurzen Waaren lautend, werden nicht mehr ausgefertigt. Kgr. 13. Jan. 32. S. 27. Ertheilung derſelben für das Jahr 33. Kgr. 1. Sept. 32. S. 254. Zum Handel im Großh. Heſſen. Kgr. 7. Dec. 32. S. 367.

Gewerbeſchule. Unterricht bei der zu Münſter im Sommer-Semeſter 32. Kgr. A. d. J. 10. April 32. S. 154. desgl. bei der zu Hagen. 19. Mai 32. S. 171.

Gnadenbewilligungen für die Hinterbliebenen verſtorbener Beamten und Penſionaire. Kgr. 29. Juli 32. S. 224.

Goldzahlungen, ſ. Wittwen-Verpfl.-Anſtalt.

Grundſteuer, deren Ausſchreibung für das Jahr 33. Kgr. J. A. 15. Sept. 32. S. 269.

Grundſteuer-Kataſter, ſ. Kataſter.

Grundſteuer-Mutterrolle, Auszüge aus derſelben, ſ. Stempel.

Gymnaſien. Reſultat der Abiturienten-Prüfungen im Jahre 31. P. S. C. 28. Mai 32. S. 173. Frequenz derſelben, ſo wie der Progymnaſien in der Prov. Weſtph. im Winter-

Digitized by Google

Semester 31—32. P. S. C. 14. Juni 32. S. 189. Berichtigung eines Verſehens in der Frequenzliſte der Progymnaſien. P. S. C. 3. Aug. 32. S. 224. Einführung gymnaſtiſcher Uebungen bei dem Gymnaſium zu Soeſt. P. S. C. 9. Aug. 32. S. 240. Frequenz derſelben ſo wie der Progymnaſien in der Prov. Weſtph. im Sommerſemeſter 32. P. S. C. 30. Oct. 32. S. 333. (S. Geſchenke.)

Handel, freier, mit inländiſchem Wein, Moſt und Tabacksblättern zwiſchen den diesſeitigen und Kurfürſtl. Heſſiſchen Landen. P. St. D. 21. Mai. 32 S. 171. Ausführung des Zoll- und Handels-Vertrags mit Kurheſſen. Kgr. S. A. 17. Juli 32. S. 210.

Handwerksgeſellen. Abſtellung der Wanderpflicht der zunftmäßigen Handwerksgeſellen. O. Pr. 25. April 32. S. 157.

Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft zu Berlin, deren Einrichtung. Kgr. 26. Juli 32. S. 213.

Haupt- (Zoll- und Steuer-) Aemter. Errichtung derſelben im Kurfürſtenthum Heſſen. P. St. D. 1. Januar 32. S. 5. Verlegung des Haupt-St.-Amts von Giershagen nach Warburg. P. St. D. 10. Febr. 32. S. 51. Dieſelben ſind nicht befugt, ohne höhere Zuſtimmung die zu ihrer Competenz gehörigen Fälle zur gerichtlichen Unterſuchung abzugeben. J. M. 12. April 32. S. 362.

Hauſirhandel mit kurzen Waaren, ſ. Gewerbeſcheine.

Hausſuchungen. Verfahren der Polizei-Behörden bei vorzunehmenden Hausſuchungen. Kgr. A. d. J. 23. April 32. S. 153.

Hebammen. Unterſtützung derſelben im Jahre 31. Kgr A. d. J. 2. Juni 32. S. 174. Lehrcurſus im Hebammen-Inſtitut zu Meſchede während des Sommer-Semeſters 32. S. 175. Desgleichen während des Winter-Semeſters 32—33. S. 350.

Hengſte-Köhrung. Reſultat derſelben im Jahre 32. Kgr A. d. J 8. November 32. S. 358.

Hohl-Maaße. Beſtimmungen hinſichtlich der Lage des Steges an denſelben. Kgr. A. d. J. 15. Juni 32. S. 182.

Holzdiebſtähle, Unterſuchung und Beſtrafung derſelben ꝛc. Hf. Gr. 7. Auguſt 32. S. 233.

Holzſämereien, Preiſe derſelben und Beſtellungen darauf. O. Pr. 18. Januar 32. S. 29.

Homöopathie. Verbot des Selbſtdispenſirens der Arzneien von homöopathiſchen Aerzten. Kgr. A. d. J. 18. April 32. S. 145.

Honorarien-Rückſtände. Aufforderung zur Entrichtung derſelben an die Quäſtur zu Bonn. 12. April 32 S. 156.

Hypotheken-Sachen. Ausfertigung von Atteſten ſtatt der Hypothekenſcheine. J. M. 10. December 21. S. 186. Die den Hypotheken-Behörden von den Juſt. Commiſſ. zu machende Anzeige von den, über Grundſtücke geſchloſſenen Kauf-Contracten. J. M. 1. Juni 32. S. 362.

Jagd, Schluß der kleinen. Kgr. 13. Jan. 32. S. 26. Eröffnung der kleinen. Kgr. 21. Aug. 32. S. 241.

Impfgeſchäft, ſ. Wundärzte.

Injurienſachen. Behandlung derſelben hinſichtlich der Koſten von Bagatellſachen, wenn der Kläger zum gemeinen, der Verkl. dagegen zu den höhern Ständen gehört. J. M. 25. Nov. 31. S. 186. Nichtanwendbarkeit der K. O. vom 19 Dec. 30 auf die im Wege der fiscaliſchen Unterſuchung behandelten Injurien-Proceſſe. J. M. 17. Oct. 30. S. 186.

Inventarienſtücke, ſ. Abſchätzungen.

Judenweſen. Aufhebung der Juden-Schutzgelder im Fr. Wittgenſtein und im Herz. Weſtphalen. Kgr. 11. Mai 32. S. 162. Tilgung der Schulden der Judenſchaft des Herz. Weſtphalen. Kgr. A. d. J. 8. Juni 32. S. 181.

Juſtiz-Commiſſarien. Gebühren derſelben für Anhörung der Urtels-Publicationen. J. M. 25. Juli 31. S. 34. Urlaubs-Nachſuchung derſelben zu Reiſen in Privat-Angelegenheiten. Hf. Gr. 25. April 32 S. 162. Bei Mandatarien-Gebühren können die Objecte der Conund Reconvention nicht zuſammengerechnet werden. J. M. 17. Oct. 31. S. 186. Juſtiz-Commiſſ. können für die im Laufe der Inſtruct. feſtſtirten Termine nicht beſonders liquidiren. J. M 23. Dec. 31. S. 186 Sind nicht berechtigt, wegen ihrer Mandatarien-Gebühren auf Perſonal-Arreſt anzutragen. J. M. 27. Januar 32. S. 233. Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien und Notarien Hf. Gr. 5. Sept. 32. S. 270.

Digitized by Google

Justiz-Verwaltungs-Sachen. Benachrichtigung der betreffenden Landräthe von jeder gegen einen Militairpflichtigen eingeleiteten Untersuchung und von dem Ausfall des Erkenntnisses. J. M. 26. Aug. 31. S. 34. Zurückweisung der mit dem Abiturienten-Prüfungszeugnisse Nr 3. versehenen jungen Leute von dem Examen pro auscultatura J. M. 30. Dec. 31 S 35. und S. 43. Mittheilung von dem Antritt und der Abdüßung der Strafe in Zoll- und Steuer-Defraudationssachen Seitens der Gerichte an die Haupt-Aemter. Ob. Lds Gr 13. April 32. S. 155. Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Oberkirchen von Fredeburg aus Hf. Gr 10. April 32. S. 156 Anstellung 9 Jahre gedienter Unteroffiziere im Justizdienste. Hf. Gr. 24. April 32 S. 162 Competenz des Königl. Hofgerichts als dritte Instanz bei Rechtssachen, in welchen die Fürstl Regierung zu Neuwied in zweiter Instanz erkannt hat. Hf Gr 15. Mai 32. S 167. Abändernde Bestimmungen hierunter. Hf. Gr. 1. Juni 32. S. 174. Erndteferien des Hf. Gr zu Arnsberg. Hf. Gr. 29. Juni 32 S. 201. Verfahren in denjenigen Fällen, wo Seitens der Civilgerichte gegen Landwehrmänner ꝛc. auf körperliche Züchtigung zu erkennen ist J. M. 14. Oct. 31. S. 190. Beschleunigung der Insinuation der Vorladungen zu den Terminen bei Prozessen gegen den Fiscus. Ob Ld. Gr. 3. Juli 32. S. 211. Schreibgebühren für Abschriften ꝛc. über 2 Bogen. J. M. 6. Febr. 32. S. 233. Mittheilung über den Ausfall der Erkenntnisse in Criminal- ꝛc. Sachen an die Polizei-Behörden. Hf. Gr. 5. Sept. 32. S. 281. desgl. Hf. Gr. 17. Oct. 32. S. 323. desgl. J. M. 25. Juni 32. S. 362.

Kanzellisten, der denselben gebührende Antheil an dem in Bagatellsachen zu nehmenden Pauschquanto. J. M 14. Juni 32. S. 362.

Kassenquote, deren Berechnung in Auftragssachen. J M 13. Febr. 32. S. 282.

Kataster. Ermittelung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern. O. Pr 8. März 32. S. 97. Fortschreibung der Besitz-Veränderungen in den katastrirten Gemeinden. Rgr. F. A. 23. März 32. S. 113. Kataster-Abschätzungen im Jahre 32. Rgr F. A. 28. Mai 32. S. 70. Kataster-Ausgleichung und Grundsteuer-Vertheilung pro 32. Rgr 7. Sept 32. S. 255.

Kaufcontracte, s. Hypotheken-Sachen.

Kindermord Vorschriften zur Verhütung desselben. Hf. Gr 28. Jan. 32. S. 50 desgl. Ob. Ld. Gr 29 Oct 32. S. 349.

Kirchengesang, s. Gesang-Unterricht.

Kosten. Erstattung derselben in Criminal-Fällen. Hf Gr. 4. Jan 32. S. 35. Festsetzung derselben in Prozeßsachen Ob. Ld Gr. 10 Mai 32. S. 167. Die Verschrift, daß die Subhastationskosten aus der Masse berichtigt werden müssen, leidet da eine Ausnahme, wo der Fiscus die Kosten zu tragen hat. J. M. 21 Oct. 31. S 186 Kosten für Aufträge ꝛc. in Bagatellsachen. Hf. Gr. 21. Aug. 32. S. 250. Beitreibung der Gerichtskosten auf Antrag der Salarienkassen ꝛc J M. 5. März. 32. S. 282. (S. **Gemeinheitstheilungs-Sachen.**)

Kreischirurgen. Aufforderung zur Bewerbung um die erledigte Kr. Chirurg. Stelle zu Soest. Rgr A d. J. 19. März 32. S. 100.

Kreis-Physiker. Umfang der amtlichen Verpflichtung derselben. Rgr. 28. Juli 32, S. 216.

Kriegsreservisten, s. Militair-Sachen.

Krüppelfuhren, s Kurkranke.

Kunststraße. Vollendung derselben von Arnsberg nach Soest. Rgr. A. d J. 3. Januar 32. S. 16 (S. **Chausseebau**)

Kurkranke, Transport armer lahmer zu Driburg mittelst Krüppelfuhren nach ihrer Heimath. Rgr. A. d. J. 13. Aug. S. 240.

Landarmenhaus zu Benninghausen. Erziehungsanstalt für verwahrlosete Knaben. O. Pr. 18. Febr. 32 S. 58. Transport der in gerichtlicher Untersuchung stehenden Individuen nach Benninghausen O. Pr 19 Febr. 32. S. 58. Uebersicht der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses im J. 31. O Pr. S. 341.

Landdechanten, s. Decanats-Eintheilung.

Landescultur-Edict, s. Gemeinheits-Theilungs-Sachen.

Landgestüt. Benutzung desselben zur Verbesserung der Pferdezucht. Rgr. 15. Dec. 32. S. 374.

Landgüter, s. Abschätzungen.

Digitized by Google

L

Landstreicher, s. Transportaten.

Landtag. Debit der Verhandlungen des 3ten Westph. Landtags. O. Pr. 12. Sept. 32. S. 267.

Landwehrmänner, s. Militair-Sachen.

Laudemial-Gefälle. Controlirung derselben. Ob. Ld Gr. 6. März 32 S. 102. desgl Hf. Gr. 8. März 32. S. 102.

Lippe. Befahrung des Lippe-Stroms. O. Pr. 12. Aug. 32. S. 240.

Lohnkutscher. Gestattung eines 8tägigen Aufenthalts derselben in Leipzig und Dresden, Behufs Bewerbung um Rückfracht. O. Pr. 1. Juli 32. S. 198. Gewerbefreiheit der Preußischen Lohnkutscher im Großherzogthum Hessen. O. Pr. 10. Oct. 32. S. 319.

Mandatarien-Gebühren, s. Justiz-Commissarien.

Marktpreise, der Früchte ꝛc. im Monat December 31. S. 40. Im Monat Januar 32. S 52. Im Monat Februar. S. 96. Im Monat März S. 148. Im Monat April. S. 164. Im Monat Mai. S. 188. Im Monat Juni. S. 204. Im Monat Juli. S. 238. Im Monat August. S. 266. Im Monat September S. 318 Im Monat October. S. 352. Im Monat November. S. 376.

Meschede, Bestimmung dieser Stadt zum Kreishauptorte Kgr. 25. September 32. S. 294.

Medicinisch-chirurgische Lehranstalt zu Münster. Vorlesungen bei derselben im Sommersemester 32. O. Pr. 22. März 32. S. 117. Belohnung der sich durch Fleiß ausgezeichneten Eleven derselben O. Pr. 18. Juli 32. S. 213. Vorlesungen bei derselben im Wintersemester 1832—33. O. Pr. 13. September 32. S. 279

Meilengelder. Können in fiscalischen Untersuchungen außer dem Pauschquanto angesetzt werden. J. M. 17. October 31. S. 186.

Militair-Sachen. Einreichung der Militair-Entlassungslisten pro 32. Kgr. A. d J 23. Jan. 32. S. 32. Bestrafung der durch Selbstverstümmelung ꝛc sich dem Militairdienste zu entziehen suchenden Landwehrpflichtigen. Kgr. A. d. J. 17. März 32. S. 99. Bestimmungen in Betreff der auf Weiterbeförderung in den Militairdienst eintretenden jungen Leute. O. Pr. 2. April 32. S. 135. Zusammentritt der Depart. Super-Revisions-Commission. Kgr. A. d. J. 18. April 32. S. 158. Gesuche um Aufnahme in die Cadetten-Anstalten. K. M. 3. Juni 32. S 197. Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission. Kgr. A. d. J. 18. September 32. S. 269. Verwarnung derjenigen jungen Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen wollen. Kgr. A. d. J. 6 November 32. S. 340. An- und Abmeldung der Kriegsreservisten und Landwehrmänner bei Wohnungs-Veränderungen. Kgr. 16. November 32. S. 347. Milderung der Strafe des strengen Arrestes O. Pr 1. December 32. S. 365. Erhebung und Auszahlung der für Marschbeköstigung ꝛc. von den Truppen zu leistenden Vergütung. Kgr. A. d. J. 5. December 32. S. 366. Annahme dreijähriger Freiwilligen bei den Ersatz-Bataillons. Kgr A. d. J. 12. December 32. S. 373. Verbot der Ableistung des Militairdienstes von relegirten ꝛc. Studirenden an Universitätsorten. Kgr. A. d. J. 14. December 32. S. 374. (S. Justiz-Verw. Sachen.)

Most, s. Handel.

Nachgebote. Aufhebung der Befugniß zu denselben bei Subhastationen. Ob. Ld. Gr. 27. November 32. S. 368.

Notarien, s. Justiz-Commissarien, auch Stempel.

Ordensverleihung. An den Bischof von Münster. O. Pr. 12. März 32. S. 97.

Orgelbauer, Empfehlung des ꝛc. Heitemeyer. Kgr. A. d. J 25 September 32. S. 294. desgl. des ꝛc. Poblmann. Kgr. A. d J. 1. October 32. S. 312.

Orgel-Präludien, s. Bücher.

Paß-Formular-Gelder, s. Postwesen.

Pensionaire, s. Gnadenbewilligungen.

Pensionen, Beurtheilung der den Mitgliedern ꝛc. der aufgehobenen Stifter bewilligten, nach den Grundsätzen des Reichs-Deputat. Schlusses. Ob. Ld. Gr 21. December 31. S. 4. desgl. Hf Gr. 24. Januar 32. S. 44.

Pfarramtscandidaten, s. Candidaten.

Pharmakopöe. Einführung der neuen Preuß. Landes-Pharmak. Kgr. 9. Januar 32. S. 17.

Digitized by Google

Abweichungen von den Vorschriften der Pharmakopöe. Kgr. 5. Februar 32. S. 42.

Polnische Flüchtlinge. Warnung vor Herumtreibern und liederlichen Subjecten, die sich für polnische Flüchtlinge ausgeben. O. Pr. 15. Mai 32. S. 165.

Postofficianten, Gerichtsstand der niedern. Ob. Ld. Gr. 31. December 31. S. 33.

Postwesen. Verpackung und Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder. G. P. A. 7. April 32. S. 149. Errichtung einer Cariolpost zwischen Bredelar und Offendorf G. P. A. 21. Juni 32. S. 208. Postmeilenzeiger für den Preuß. Staat. G. P. A. 16. Juni 32. S. 212. Einrichtung einer Schnellpost von Cöln über Braunschweig nach Berlin. G. P. A. 20. April 32. S. 234. Portofreiheit für Paß-Formular-Gelder. Kgr. A. d. J. 31. Oct. 32. S. 334.

Prämien-Aussetzung für Beschreibung derjenigen Kernobstsorten, welche sich für die Gebirgsgegend am besten eignen. 24. Nov. 32. S. 375.

Prefunfung. Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung rücksichtlich desselben. M. d. J. u. d. P. 29. März 32 S. 133. desgl. Kgr. A. d J 20. Aug. 32. S. 243.

Prozeßkosten, s. Kosten.

Progymnasien, s. Gymnasien.

Provinzial-Gesetze rc. s. Bücher.

Provinzial-Hülfskasse. Statut derselben. O. Pr. 3. Januar 32 S. 9. Personal der Direction derselben. Kgr. 10. Januar 32. S. 17. desgleichen. O. Pr 10. Januar 32. S. 21. Bezeichnung der Behufs Erlangung von Anleihen aus der Prov. Hülfs-Kasse zu beobachtenden Formen. D. d. W. P. H. K. 10. Januar 32. S. 22 Gesuche an die Direction der W. P. H. K. um Darlehns-Bewilligungen D. d. W. P. H. K. 1. März 32. S. 93.

Prüfungs-Termine pro facultate docendi rc. im Jahre 33. P. S. C. 12. Dec. 32. S. 370.

Pumpenmacher, deren Prüfung. Kgr. A. d. J. 20. Febr 32. S 53.

Purifications-Resolutionen. Gebührensätze für dieselben. Hf. Gr. 17. Oct. 32. S. 335.

Quatembergeld. s. Berg- und Hüttenwesen.

Rechtsbeistände müssen aus der Zahl der Justiz-Commissarien gewählt, oder vom Richter ausdrücklich beigeordnet werden rc. Hf. Gr. 7. Sept. 32. S. 282.

Referendarien, s. Diäten.

Regierung. Unangemessenheit der persönlichen Ueberreichung von Vorstellungen bei derselben Seitens der Bittsteller. Kgr. 30. Nov. 32. S. 370.

Reise-Legitimations-Karten, s. Cholera.

Rentamt, s. Domainen-Sachen.

Ruhrorter-Hafenkassen-Schuldscheine. Einlösung derselben pro Termino 1. Juli 32. Rend. Sanderus. 27. Dec. 31. S. 7. desgleichen pro Termino 1. Jan. 33. Rend. Sanderus. 28. Juni 32. S. 202.

Sängerchöre, s. Gesangunterricht.

Schaafe, Mittheilungen über die Traber- oder Gnubber-Krankheit derselben. Kgr. 1. Dec. 32. S. 361.

Schäfer, Lehrcursus für dieselben zu Frankenfelde. O. Pr 18. Jan. 32. S. 30.

Schenkungen, s. Vermächtnisse und Geschenke.

Schornsteine, Dämpfung des Brandes in denselben. Kgr. A d. J. 26. Sept. 32. S. 300

Schreibgebühren. s. Justiz-Verwaltungs-Sachen-

Schriften, verbotene. M. d. J. u. d P. 30. Sept. 32. S. 311 desgl. M. d. J. u. d. P. 20. Oct 32. S. 332.

Schulamts-Candidaten, s. Candidaten.

Schulinspection. Anderweite Besetzung der Schul-Insp. Stelle zu Wetter. Kgr. A. d. J. 1. Mai 32. S. 159.

Seidenbau, dessen Beförderung. O. Pr. 3. Oct. 32. S. 296.

Selbstdispensiren, s. Homöopathie.

Seminarien. Errichtung eines Schullehrerinnen-Seminars rc. für den Reg. Bez. Münster. P. S. C. 7. Feb 32. S. 45. Festsetzung der Termine zu den Prüfungen in denselben. P. S. C. 11. April 32. S. 152. Errichtung eines Schullehrerinnen-Seminars für die Reg. Bez. Minden und Arnsberg zu Paderborn. P. S. C. 4. Juni 32. S. 178.

Digitized by Google

Series medicaminum, s. Apotheken.
Sonntagsschule, zu Hamm. O. Pr. 30. Nov. 32. S. 366.
Sportelfreiheit, s. Armenanstalten.
Staatspapiere. Aufgerufene und als mortificirt nachgewiesene im Jahre 31. S. 57.
Staatsschulden. Kündigung der zu 5 Prozent und darüber verzinslichen provinziellen. H. V. d. St. S. 23. Juni 32. S. 193.
Stempel. Anwendung des Stempels bei Verträgen über Grundrenten. Hf. Gr. 21. Dec. 31. S. 5. Stempelpflichtigkeit in Angelegenheiten des gewerkschaftlichen Bergbaues und Hüttenbetriebes O. B. A. 24 Febr. 32. S. 68. Stempelfreiheit der Auszüge aus den Grundsteuer-Mutterrollen in Fällen, wo dieselben ex officio erfordert werden. Ob. Ld. Gr. 28. Febr. 32. S. 94. Erläuterung der Vorschrift im §. 16. des Stempelgesetzes vom 7. März 22. wegen Zahlung des Erbschaftsstempels für Nutzungen, welche dem Erben ꝛc. erst in Zukunft anheim fallen sollen. Ob. Ld. Gr. 20. März 32. S 120. Hf. Gr. 5. Juni 32. S. 187. Entscheidungen, welche auf Veranlassung der im Reg. Bez Arnsberg stattgefundenen Stempel-Revisionen erlassen worden. Ob. Ld Gr. 20. März 32. S. 121. Die Gerichtsbehörden sind zur besondern Sorgfalt bei Wahrnehmung des Stempel-Interesses verpflichtet. J. M. 12 Nov. 31. S. 186. Anwendung des vollen Werthstempels zu den Erkenntnissen in Prozessen ex judicato. J. M. 19. December 31. S 186. Berichtigung des Werthstempels bei Contumacial-Erkenntnissen. J. M. 21. November 31. S. 187. Berechnung des Werthstempels bei Schwängerungs- und Alimentations-Sachen. J. M. 31. Oct. 31. S. 187. Verfahren gegen Notarien, bei executivischer Beitreibung defectirter Stempel. Ob. Ld. Gr. 13. Juni 32. S. 192 Auslegung des Stempelgesetzes. Ob. Ld. Gr. 13 Juni 32. S. 196. Beibringung defectirter Stempel zu den Notariats-Acten. Hf. Gr. 18. Juli 32. S. 217. Liquidirung der im gerichtlichen Verfahren irrthümlich verbrauchten und von den Parteien bezahlten Stempel. Ob. Ld. Gr. 16. Oct. 32. S. 348. Gebrauch des Gesuchstempels bei Eingaben ꝛc. an das Justiz-Ministerium. J. M. 29. Sept. 32. S. 348. Verfahren bei Restitution zu viel erhobener Erbschaftsstempel. Hf. Gr. 24. Nov. 32. S. 363. Gebrauch des Stempels zu Erkenntnissen in polizeimäßig geführten Untersuchungs-Sachen. J. M. 25. Juni 32. S. 367. Gebrauch des älteren Stempelpapiers. P. St. D. 1. Dec. 32. S. 368.
Steuer-Empfang. Verwaltung des zu Voerde und Limburg. Agr. F. A. 18. Mai 32. S. 166.
Steuer-Erheber. Warnung vor Entrichtung der indirecten Steuern an nicht legitimirte. P. St. D. 30. März 32. S. 129.
Stipendium. Bewerbungen um das von Seydlitzsche. O. Pr. 18. Jan. 32. S. 30.
Strombefahrung. s. Lippe.
Subhastationskosten. s. Kosten.

Tabacksbau. Besteuerung des inländischen. P. St. D. 15. Juni 32. S. 187.
Tabacksblätter. s. Handel.
Taubstummen-Anstalt. s. Collecten.
Thierarznei-Schule zu Berlin. Vorlesungen bei derselben im Sommer-Semester 32. S. 123. desgl. im Winter-Semester 32—33. S. 325.
Transit. s. Zoll.
Transportaten. Feststellung der Angehörigkeit derselben vor der Uebertieferung an die Hannöverschen Grenzbehörden. Agr. A. d. J. 31. Aug. 32. S. 253. Verfahren bei Fortschaffung der Verbrecher und Landstreicher Seitens der Großh. Oldenburgischen Regierung. O. Pr. 13. November 32. S. 344.
Trauerjahr. s. Dispensationen.

Universität. Vorlesungen auf der Universität zu Bonn im Sommersemester 32. S. 129. desgleichen im Wintersemester 32—33. S. 283.
Unteroffiziere, 9 Jahre gediente, Anstellungsfähigkeit derselben. O. Pr. 23. März 32. S. 119. O. Pr. 25. April 32. S. 158. O. Pr. 16. Juni 32. S. 189. O. Pr. 21. Juni 32. S. 195. O. Pr. 9. Aug. 32. S. 239. O. Pr. 19. Aug. 32. S. 239. O. Pr. 23. Aug. 32. S. 252. O. Pr. 30. Aug. 32. S. 253. O. Pr. 30. Oct. 32. S. 333 O. Pr. 7. Dec. 32. S. 369. Deren Anstellung im Justizdienste. Hf. Gr. 24. April 32. S. 162.
Untersuchungs-Commission, interimist. für

Digitized by Google

das Herz. Westphalen in Hamm. Hf. Gr. 24. Jan. 22. S. 36.

Unterstützungs-Beiträge, für die Abgebrannten in Willebadessen. O. Pr. 30. März 32. S. 125. Für die Hagelbeschädigten im Münsterschen und Märkischen, desgl. für die Abgebrannten in Lüdinghausen. O. Pr. 13. Dec. 32. S. 373. Für die Nothleidenden zu Halle. O. Pr. 16. Febr. 32. S. 58. Desgl. O. Pr. 22. März 32. S. 113. Desgl. O. Pr. 5. April 32. S. 138. Desgl. O. Pr. 30. April 32. S. 158. Desgl. O. Pr. 2. Juni 32. S. 177. Desgl. O. Pr. 21. Juni 32. S. 195. Desgl. O. Pr. 8. Aug. 32. S. 223. Herausgabe einer Cantate zum Besten der durch die Cholera Verwaisten. Rgr. A. d. J. 26. Sept. 32. S. 300.

Verbrecher, s. Transportaten.

Verkauf der Früchte auf dem Halme im Wege der Execution. O. Pr. 28. Sept. 32. S. 295.

Verlagswerke, s. Bücher.

Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armen-Fonds im Jahre 31. Rgr. A. d. J. 10. Januar 32. S. 24. Zu Gunsten der Kirchen, Kapellen, Pfarreien, Schulen ꝛc. im Jahre 31. Rgr. A. d. J. 24. Jan. 32. S. 37. An die Universität zu Bonn. 2. März 32. S. 112.

Vieh. Verscharren des krepirten oder getödteten. Rgr. A. d. J. 31. März 32. S. 126.

Vorlegeblätter zum Blumenzeichnen von Röthig. P. S. C. 18. Juli 32. S. 210. Zum methodischen Schreibunterricht von Kuithan. P. S. C. 17. October 32. S. 322.

Vorlesungen, s. medic. chirurg. Lehranstalt, Thierarzneischule und Universität.

Vorstellungen, s. Regierung.

Waarentransporte, s. Zoll.

Wagengeleise, Einführung gleicher in der Provinz Westphalen. Rgr. A. d. J. 31. Juli 32. S. 221.

Wanderpflicht, s. Handwerksgesellen.

Wegegeld-Erhebung, s. Barrieren.

Weidenbäume. Unzweckmäßigkeit des Köpfens derselben. Rgr. A. d. J. 3. April 32. S. 126.

Wein, s. Handel.

Werthstempel, s. Stempel.

Wittwen- ꝛc. Verpflegungs-Anstalt. Beitritt der Justiz-Officianten zu derselben. Hf. Gr. 14. März 32. S. 103. Desgleichen J. M. 25. Juni 32. S. 362. Agio für die in Silbergeld zu entrichtenden Wittwen-Kassen-Beiträge. 4. April 32. S. 160. Desgl. J. M. 20. März 32. S. 362. Aufnahme in dieselbe zu bestimmten Terminen, und Berichtigung der Beiträge. 13. Mai 32. S. 175. Uebersicht von der Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse im Reg. Bez. Arnsberg in den Jahren 29—31. Rgr. A. d. J. 30. Juni 32. S. 200. Beitritt der Geistlichen und Lehrer zu derselben. O. Pr. 30. Nov. 32. S. 366.

Wundärzte. Zuziehung der Wundärzte 1. Klasse zu forensischen Geschäften. Ob. Lds. Gr. 16. April 32. S. 156. Desgl. Hf. Gr. 24. April 32. S. 159. Deren Prüfung in der Kenntniß des Impfgeschäfts. Rgr. 11. Mai 32. S. 162.

Zehrungskosten, die den Executoren bewilligten. J. M. 22. Juni 31. S. 362.

Zeitungen, (verbotene) s. Schriften.

Zeugenvernehmung. Verpflichtung der Bewohner derjenigen Landestheile, in welchen das französische Recht nicht gilt, sich zur Vernehmung als Zeugen persönlich vor den rheinischen Untersuchungsbehörden zu gestellen. Ob. Lds. Gr. 2. Oct. 32. S. 322.

Zeugnisse, s. Atteste.

Zoll. Durchgangsabgabe für den Straßenzug zwischen Lotte und Rheine. P. St. D. 13. Jan. 32. S. 28. Ermäßigung des Durchgangszolls beim Transit, wobei das linke Rheinufer nicht berührt wird. P. St. D. 6. April 32. S. 129. Ausführung des Zoll- und Handels-Vertrags mit Kurhessen. Rgr. F. A. 17. Juli 32. S. 210. Zurückweisung der Waarentransporte, welche die Befugniß der Neben-Zollämter 1. Klasse überschreiten. P. St. D. 20. Juli 32. S. 217. Herabsetzung der in der Erhebungsrolle vom 30. Oct. 31. festgesetzten Eingangs-Abgabe von den daselbst benannten Kupfergattungen. J. M. 8. October 32. S. 319.

Digitized by Google

Namen-Register.

Bemerkung: Die Zahlen zeigen die Seiten an.

Abresch, Justiz-Amtmann ꝛc. pens. 20.
Ackermann, Schullehrer. 203.
Adam, Ger. Bote. entl. 145.
Allenstein, Amtsdiener. 316.
Arndts, Just. Commiss. 19.
Aubel, Bürgermeister. 203.
Ax, Just. Commiss. 207.

Baldrusch, Ger. Bote. 18.
Banf, Schullehrer. 8.
Bause, Waldwärter, entl. 176. 180. Förster, pens. 236.
Bäumer, Conf. Rath. 39.
Becker, Just. Amtmann. 128, 144. Secretair. 147.
Belke, Bürgermeister. 116.
Bentheim, (v.) Forst-Referend. 172.
Berendt, Assessor. 144.
Bergfeld, Secretair. 281.
Bergholtz, Auscultator. 205.
Berken, (v. d.) Berg-Justiz-Rath. 144.
Bernau, Rentamts-Verwalter. 340.
Berner, Actuar, gest. 206.
Bertelsmann, Pfarrer. 36.
Bertram, Bürgermeister. 350.
Bigge, Pfarrer. 350.
Billmann, Justiz-Commissar. 314.
Bitter, Referend. 19.
Blume, Schullehrer. 351.
Boelling, Ld. und Stdt. Richter, pens. 144.
Borchard, Referend. 205.
Borman, Bürgermeister. 336.
Borsdorf, Justiz-Commissar. 179.
Bovet, Wasserbaumeister. 281.
Böddicker, Registrator ꝛc. gest. 206.
Bremicker, Reg. Conducteur. 95.
Brinkmann, Gerichtsschreiber, gest. 20.
Brunswicker, Notar ꝛc. 19.
Brügmann, Bürgermeister. 124.
Bunse, Rendant ꝛc. 315.

Cappell, Assessor. 206.
Caroli, Katast. Geometer. 189.
Carp, Auscultator. 205.
Carpe, Notar ꝛc. 20. 56.
Caspers, Gym. Ob. Lehrer. 22.
Castringius, Referend. 144.
Cornelius, Schullehrer. 8.
Court, Katast. Geometer. 89.
Cramer, Förster, entl. 176.

Dalquen, Auscultator. 19. 314.
Daub, Schullehrer. 351.
Debig, Waldwärter, entl. 176. Förster, pens. 236.
Delius, Assessor. 18.
Dicke, Rendant. 206.
Diesterweg, Notar ꝛc. 19. Assessor. 128.
Dietzsch, Referend. 19.
Diez, Justiz-Amtmann. 315.
Drolshagen, Kr. Thierarzt. 28.
Droste, Waldwärter. 140.
Dröge, Just. Commiss. 19.
Dubois, Auscultat. 19.

Ehlert, Kr. Secretair. 36.
Eichhorn, Ger. Beisitzer. 159.
Engelhard, Just. Commiss. 19.

Digitized by Google

Esselen, Pfarramts-Cand. 30.
Essing, Referend. 128.

Faehte, Reg. Conduct. 364.
Fälker, Hebamme. 237.
Felthauß, Katast. Geometer. 138.
Fiemer, Schullehrer ꝛc. 124.
Flender, Hebamme. 237.
Flüs, Wundarzt. 36.
Fölling, Gym. Lehrer, gest. 221. 224.
Förstige, Notar ꝛc. 19.
Freseniuß, Steuer-Controleur. 7.
Frensberg, Justiz-Rath. 22.
Friedländer, Rabbiner. 236.
Friese, Ob. Ld. Gr. Rath. 127.
Frigge, Justiz-Amtmann, gest. 315.
Fromme, Gym. Ob. Lehrer. 93.
Fuchs, Notar ꝛc. 315.
Funcke, Gym. Ob. Lehrer. 22.

Geist, Referendar. 160.
Gerken, Referendar. 19.
Gerkmann, Gerichtsschreiber. 128.
Gillhausen, (v.) Assessor. 206.
Gierig, Reg. Conduct. 168.
Gierse, Auscultator. 19.
Glaser, Kanzlist. 145.
Glesecker, Reg. Rath. 250.
Goebel, Wundarzt ꝛc. 218.
Goecke, Notar 4.
Gorckingck, (v.) Referendar. 144. 205.
Goldman, Amtsdiener, entl. 128.
Görges, Schullehrer. 242.
Gremler, Auscultator 19.
Greve, Notar ꝛc. 19. Justiz-Commiss. 19.
Griesenbeck, Referend. 144. 205.
Grochtmann, Referend. 128.
Gronarz, Just. Commiss. 19.
Groos, Landrath. 265. 315.
Grunewald, Ger. Bote. 206.
Gudermann, Professor. 333.
Gundolf, Gym. Ob. Lehrer. 340.

Haas, Schullehrer. 242.
Handel, (v.) Auscultator. 128. Referend. 128.
Harich, Kr. Wundarzt 203.
Hausen, (v.) Ger. Director, 314.
Hecker, Schullehrer. 68.
Heide, Hebamme. 237.
Heidemann, Auscultator. 144.
Heidmann, Auscultator. 18.
Heiming, Arzt ꝛc. 375.
Heine, Ger. Bote. 145.
Heinemann, Wundarzt. 160.
Hellwitz, Ober-Vorsteher. 192.
Hesse, Justiz-Commiss. 19. 315. Ger. Bote. 314.
Hessenbruch, Prediger. 316.
Heumann, Gym. Ob. Lehrer. 22.
Hildebrand, Schullehrer. 317.
Hillebrandt, Amtsdiener, gest. 128.
Hilsmann, Arzt ꝛc. 328. 375.
Hinckeldey, (v.) Assessor. 18.
Hinze, Auscultator, entl. 207.
Holtzwart, Steuer-Inspector. 250.
Holzbrink, (v.) Referend. 128. 176. 206.
Höfeld, Förster. 140.
Höfer, Waldwärter, entl. 140. Schullehrer. 317.
Höynck, Notar ꝛc. 19. Hf. Gr. Assessor. 128.
Hüser, Referendar. 19.

Illgner, Ger. Bote 18.
Joanvahrs, Just. Commiss. 56. 128.
Jungeblodt, Referend. 19.

Kaemper, Bürgermeister. 203.
Kalide, Ger. Bote, entl. 206.
Kalf, Auscult. 19. Katast. Geometer. 321.
Kapp, Gym. Ob. Lehrer. 93.
Keller, Just. Amtmann, pens. 128.
Kerckhoff, Ger. Bote, gest. 145.
Kerlen, Controleur. 147.
Kirchhoff, Schullehrer ꝛc. 317.
Kisker, Ld. und Stdt. Richter. 144. Ger. Director. 314.
Kleinsorge, Amtsdiener, pens. 316.
Klemp, Hebamme. 237.
Kniebe, Schullehrer. 44.
Knippschild, Just. Commiss. 207.
Koch, Schullehrer. 242. Lehrer. 351.
Kocher, Bürgermeister, emerit. 252.
Koene, Gym. Lehrer. 178.
Koeppen, Steuer-Empfänger. 166.
Köchling, Pfarrer. 95. Assessor. 208.
Köhler, Just. Commiss. 248.

Digitized by Google

Krahé, Gefangenenwärter. 18.
Kraft, Advocat. 20. Beigeordneter. 375.
Kramp, Hebamme. 237.
Kreilmann, Juſt. Commiſſ. 314.
Kretſchmer, Kataſt. Geometer. 89.
Kroh, Amtsdiener. 316.
Krollpfeifer, Ger. Bote. 145.
Kuipers, Pfarrkaplan. 192.
Kuſch, Ger. Bote 145.
Kückerhoff, Hülfsbote. 316.
Kühlwetter, Referend. 128.

Landmann, Pfarrer. 168.
Lange, Referend. 17. Ger. Bote. 206.
Lehrhoff, Actuar-Gehülfe. 145.
Leiſten, Juſt. Commiſſ. 19.
Leithen, (v. d.) Juſt. Commiſſ. geſt. 206.
Ley, Notar ꝛc. 19.
Leysner, Referend. 128.
Linhoff, Notar ꝛc. 19.
Linzen, Kataſt. Geometer. 138.
Lohmann, Juſt. Commiſſ. 19.
Lohoff, Pfarrer. 36.
Luke, Gym. Ob. Lehrer. 340.
Lutter, Kanzliſt. 314.
Lübbert, Schullehrer. 44.

Maecker, Amtdiener. 208.
Maeſer, Actuar. 206.
Mai, Amtsdiener, penſ. 208.
Marks, Gym. Ob. Lehrer. 37.
Martin, Referend. 144.
Majanka, Ger. Bote. 206.
Menshauſen, Ob. Lb. Gr. Rath 144.
Merkens, Referend. 144.
Metz, Kataſt. Geometer. 321.
Michels, Referend. 144. Juſt. Commiſſ. 363.
Monhoff, Referendar. 19.
Mönninghoff, Buchhalter. 310.
Mues, Beigeordneter. 237.
Müller, Proviſor. 112. Schullehrer. 351.

Natorp, Juſt. Commiſſ. 270. 314.
Nees, (van) Kataſt. Geometer. 89.
Neitke, Kanzliſt. 340.
Niemann, Juſt. Commiſſ. 248.
Nohl, Pfarrer. 242.
Nöllecke, Schullehrer ꝛc. 351.

Offelsmeyer, Steuer-Inſpector. 350.
Othegraven, (v.) Aſſeſſor. 205.
Otto, Steuer-Inſpector. 171.

Pape, Referend. 19. Juſt. Commiſſ. 19. 207. 248. Hebamme. 237.
Pauli, Bürgermeiſter. 68.
Pehl, Advocat, entl. 314.
Pelke, (v.) Referend. 128.
Peltzer, Kataſt. Geometer. 189.
Pfeiffer, Kataſt. Geometer. 89.
Pheiffer, Referend. 19.
Plange, Notar ꝛc. 19. Juſt. Commiſſ. 19.
Plate, Referendar. 144.
Poggel, Gym. Lehrer. 221. Hebamme. 237.
Pöppinghauſen, (v.) Juſt. Commiſſ. 207.
Prinz, Förſter. 252.
Pulte, Auscultator. 207.

Rabenau, (v.) Aſſeſſor. 206.
Rappard, (v.) Aſſeſſor. 206.
Recke-Volmerſtein, (Gf. v. d.) Landrath. 316.
Reckling, Amtsdiener, entl. 315.
Reinhard, Juſt Commiſſ. 207.
Rintelen, Ob. Lb. Gr. Rath. 208.
Rocholl, Aſſeſſor. 144.
Roſenbaum, Pfarrer. 36.
Rothſtein, Schullehrer. 242.
Röhr, Kanzliſt. geſt. 145.
Rötelmann, Schullehrer ꝛc. 317.
Rötter, Referend. 17.
Ruhfus Arzt ꝛc. 56.
Ruhrmann, Hebamme. 237.
Rump, (v.) Auscultator. 205.
Rump, Gymn. Ob. Lehrer. 37.

Saſſe, Schullehrer. 168.
Scheffer gnt. Boichorſt, Aſſeſſor. 144.
Schenking, Amtsdiener. 315.
Schlotmann, Referend., geſt. 145.
Schmidt, Gym. Ob. Lehrer. 62. Referend. 128.
Schmitz, (v.) Auscultat., entl. 313.

Digitized by Google

Schmöle, int. Steuer-Empfänger. 350.
Schniewind, Just. Rath. 18.
Schockenhoff, Ger. Bote. 145.
Schönenberg, Pfarrer. 160.
Schrader, (v.) Auscultator. 207.
Schulenburg, Just. Commiss. 145. 248.
Schulte, Just. Commiss. 19. 248. Bürgermeister. 36. Reg. Secret. Assistent. 44. Pfarrer. 95. Caplan. 350.
Schulz, Just. Commiss. 145.
Schulz, Referend. 314. int. Kreissecretair. 350.
Schulze, Prediger. 60.
Schumacher, Schullehrer. 7.
Schürmann, Ger. Bote. 18. Gefangnenwärter, entl. 18. Schullehrer ꝛc. 242.
Schütte, Pfarrer. 7.
Schwarz, Just. Commiss. 207.
Schwolgie, Gefangnenwärter. 18.
Seel, Just. Rath. 128.
Seissenschmidt, Just. Commiss. 207.
Selkingh aus, Auscultat. 144.
Serié, Auscultat. 205.
Sohn, Kanzlist. 18.
Solms, Actuar-Gehülfe. 20.
Sommer, Just. Commiss. 19.
Spener, Criminalrichter. 18.
Spengler, Wundarzt. 124.
Stahl, Förster. 160.
Stahlschmidt, Bürgermeister. 252.
Steinhaus, Ger. Bote. 206.
Steinhoff, Ger. Bote. 18. 314.
Stemann, Schullehrer. 286.
Stern, Gefangnenwärter, entl. 18. Ger. Bote. 145. 314.
Stockhausen, (v.) Auscultat. 207.
Stoltefuß, Hebamme. 237.
Storck, Schullehrer. 351.

Teipel, Lehrer. 354.
Tendering, Notar. 18.
Thilmanny, Referend. 128. 206.
Thimm, Steuer-Empfänger. 167.
Thomä, Referend. 17.
Thüfing, Just. Commiss. 19.
Tilmann, Notar ꝛc. 19.
Trainer, Just Commiss. 19.
Tüshaus, Hf. Gr. Rath. 206.

Ueberhorst, Referendar. 207.
Unruh, (Gf. v.) Rgr. Rath. 123.

Wassen, Rgr. Secret. Assistent. 44.
Voigt, Katast. Geometer. 138.
Volckhardt, Schul-Inspector. 328.
Völkel, Assessor. 208.
Von de Wall, Notar ꝛc. 35. 145.
Vorwerk, Gym. Lehrer. 62.

Wahler, Ger. Bote. 145. 314.
Weber, Ger. Bote, pens. 18. Referend. 144.
Wegmann, Bürgermeist. 116.
Werkshagen, Pfarrer. 60.
Werner, Ger. Bote. 145.
Werth, Schullehrer ꝛc. 176.
Werthmann, Schullehrer. 8.
Wesemann, Schullehrer. 68.
Wesener, Bau-Inspektor. 281.
Wever, Referend. 17.
Wickmann, Secretair. 340.
Wilke, Reg. Rath. 202.
Willecke, Förster, entl. 180.
Wilmking, Ger. Bote, pens. 145.
Winkel, Pfarrer. 351.
Winzer, Superintendent. 45.
Wolfart, Referend. 375.
Wulff, Notar ꝛc. 19. Amtsdiener. 208.

Zehle, Rendant ꝛc. 315.
Zeppenfeld, Just. Commiss. 19. Notar. 56. 128. Kreisarzt. 95.
Ziegler, Reg. Rath. 250.
Zimmermann, Ger. Bote, entl. 145.
Zum-Buelte, Gym. Lehrer. 281.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google